

Postulat 77.449 Welter. Besteuerung des Schwerverkehrs
 Postulat 78.366 Weber. Abgaben im Strassenverkehr

Zustimmung – Adhésion

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht
Code civil. Effets du mariage
et régime matrimonial

Botschaft und Gesetzentwurf vom 11. Juli 1979 (BBl II, 1191)

Message et projet de loi du 11 juillet 1979 (FF II, 1179)

Beschluss des Ständerates vom 19. März 1981

Décision du Conseil des Etats du 19 mars 1981

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Schalcher

Rückweisung an den Bundesrat

Antrag Blocher

Nichteintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Proposition Schalcher

Renvoi du projet au Conseil fédéral

Proposition Blocher

Ne pas entrer en matière

Gerwig, Berichterstatter: Heute, auf den Tag genau vor 78 Jahren, am 6. Juni 1905, ist in diesem Raum der Nationalrat zusammengetreten, um das damalige Zivilgesetzbuch zu beraten; der 6. Juni 1905 war dem Eintreten dieses für jene Zeit wichtigsten und weitestgreifenden Gesetzeswerkes gewidmet, der Vereinheitlichung des ganzen Zivilrechtes in der Schweiz.

Eugen Huber, der Schöpfer der Vorlage, Präsident auch der Expertenkommission, der 1892, also noch im 19. Jahrhundert, den ersten Auftrag zur Ausarbeitung erhalten hatte, liess sich 1902 als freisinniger Vertreter des Berner Mittelandes extra in den Nationalrat wählen. So war ihm Gelegenheit geboten, dem Rat sein Werk zu erklären und es auch politisch und juristisch zu verteidigen.

Der Ihnen allen bekannte Chronist Fritz Wartenweiler schreibt über diesen denkwürdigen Tag folgendes:

«Wer am 6. Juni 1905 zum ersten Male einer Sitzung des Nationalrates beiwohnte, gewann daraus nicht den Eindruck der Enttäuschung, den der Neuling so oft erhält, wenn er zuvor noch nie von der Tribüne in den «eidgenössischen Lesesaal» hinuntergeblickt hat. Wer in Bern jede Gelegenheit benützt, um sich an Ort und Stelle über den Verlauf der landeswichtigen Verhandlungen im Bundeshaus zu orientieren, spürte gleich bei seinem Eintritt: «Heute ist ein besonderer Tag.»

Jetzt, nach 78 Jahren, ist auch ein besonderer Tag, ungeachtet der sonstigen Hektik der eidgenössischen Politik, der grossen und der kleinen Vorstösse, der Tagesanliegen. Heute beginnt in unserem Rate das neue Eherecht Gestalt anzunehmen. Aber dem Zuschauer auf den Tribünen bietet sich das gewohnte Bild, es spricht auch nicht der Schöpfer der neuen Vorlage zu Ihnen; das komplizierte Geschäft

stört sogar ein wenig angesichts der riesigen Restanzen, die noch bis zu den Wahlen zu erledigen sind. Und dennoch: Das neue Familienrecht ist nicht irgendein Gesetz, eines für einige Jahre, eines, das jederzeit wieder abgeändert werden kann; das rechtliche Fundament der Ehe und Familie wird für Generationen bestehen bleiben, so dass auf dem wohl wichtigsten Gebiete der Gesellschaftspolitik wir hier alle eine erhöhte gesetzgeberische Verantwortung tragen, und zwar für die neuen wie schon für die bestehenden Ehegemeinschaften.

War es Ende des letzten Jahrhunderts noch ein einziger, Eugen Huber, der das Zivilgesetzbuch von 1911 erarbeitete und bis zum Inkrafttreten begleitete, wenn auch immer in engstem Kontakt mit den Strömungen aller Schichten, so hat jetzt in partnerschaftlicher Arbeit eine Expertenkommission, der Bundesrat, der Ständerat und Ihre Kommission die Grundlagen erarbeitet, über die wir bis zum nächsten Montag entscheiden müssen. Geblieben aber aus vergangener Zeit ist wohl der Aufruf und die Mahnung Eugen Hubers an der Jahresversammlung des Schweizerischen Pressevereins 1905:

«Es muss ein modernes und entwicklungsfähiges Recht darstellen, die Familie kräftigen, Pflicht vor Willkür setzen, die Schwachen vor den Starken schützen, die wirtschaftlichen Bedingungen verbessern und der Eigenart unseres Volkes entsprechen.»

An diesem Aufruf haben wir auch die neue Vorlage zu messen, und ich bin mit der Kommission überzeugt, dass wir Lösungen gefunden haben, welche auf dem Boden des sittlichen und rechtlichen Fundamentes Hubers aufbauen, im Wissen aber, dass sich seit 1911 die ganze Gesellschaft gewandelt hat, dass neue partnerschaftliche Vorstellungen über die Regelung unseres Zusammenlebens die patriarchalischen und autoritären abgelöst haben und dass dieser Wandel auch Wirkungen auf unsere Rechtsordnung haben muss, damit das Recht und das Gesetz nicht toter Buchstabe sind, sondern lebendige Kräfte ausstrahlen.

Äusserer Ausdruck der Bemühungen unserer Kommission, differenziert und intensiv zu überprüfen, sind etwa die 25 Tage, die wir für die 139 Artikel aufgewendet haben; für den Ernst unserer Arbeit sprechen auch die 1473 Seiten Protokoll, welche sehr genau unsere Auseinandersetzungen und Kompromisse wiedergeben.

Ich erwähne dies, weil gerade diese Kommission einzeln und gesamthaft gespürt hat, dass hier etwa keine trockene Finanzvorlage zur Debatte stand, sondern eine Gesetzgebung, bei der es um das Lebendigste geht, das es überhaupt gibt, um das Zusammenleben von Menschen in diesem Lande. Jede und jeder von uns ist persönlich geprägt durch seine Ehe, weiss, was eine Ehe ist, weiss es anders als der andere, oft besser, oft bewusster und fröhlicher, oft länger oder kürzer, oft resignierter oder geschädigter durch traurige und schwere Erfahrungen. Niemand aber in der Kommission war unbetroffen durch seine persönlichen Erlebnisse, die ihn beeinflussen und beeinflusst haben, auch für die abstrakte Gesetzesarbeit.

Dieses Ineinanderspielen von Persönlichem und Allgemeingültigem hat die Arbeiten der Kommission ebenso beeinflusst wie etwa die Tatsache, dass Frauen, unabhängig ihrer parteipolitischen Schattierung, die Ehe und Familie anders spüren, erleben und leben als Männer, jüngere Menschen wieder anders als ältere. Allen Mitgliedern war der Wunsch gemeinsam, Familie und Ehe nicht durch Gesetze einzuzengen, sondern Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, dass Ehegatten ihre eigene Ehe so leben können, wie sie es für richtig erachten.

Grundfalsch ist in diesem Zusammenhang die oft gehörte Kritik, dass nicht einzusehen sei, warum ausgerechnet Ehe und Familie neue und so zahlreiche Gesetzesartikel benötigen, warum der Staat überhaupt die Freiheit der Ehegemeinschaft juristisch beschränke. Diese neuen Rahmenbedingungen, über die Sie zu befinden haben, beschränken die Ehe nicht, machen aus ihr kein juristisches Gebilde, sie nehmen nur den Wandel der Gesellschaft der letzten

70 Jahre auf und gestalten das neue Recht freiheitlicher, ohne überholte Schranken.

Klar, dass alte Formen fallen müssen, durch neue Lebenswirklichkeiten und neue Gesetzesbestimmungen ersetzt werden, und dass das jene treffen kann, die aus alten Formen Nutzen ziehen. Eugen Huber hat damals schon Strukturkonservativen jener Zeit ins Gewissen gepredigt:

«Was an den Rechtsaltertümern für unser Empfinden und unsere Aufgaben erhalten werden kann, davor Hut ab. Das behalten wir bei. Was wir aber um des Lebens Willen beseitigen müssen, dafür werden wir in Verbesserungen Ersatz gewinnen.»

Ohne auf Einzelheiten vorerst einzugehen, eben um dieses Lebens willen, um die neue Lebenswirklichkeit unserer Zeit im Echten zu erfassen, sind die neuen Gesetze nötig geworden, gerade um historisch-juristische Schranken niederzureissen.

Wir fragen, unter was für einem Recht leben wir denn eigentlich jetzt, was schreibt das jetzt gültige Zivilgesetzbuch von 1911 den Ehegatten vor: Der Mann ist das Haupt der Familie, er bestimmt die eheliche Wohnung, er kann sie auch einseitig kündigen, er sorgt für Unterhalt von Frau und Kindern, er verwaltet und nutzt auch das eingebrachte Frauengut. Die Frau übernimmt seinen Namen und sein Bürgerrecht nach der Heirat; ihre Rolle, vom Gesetzgeber gewünschte Rolle ist es, den Haushalt zu führen und ihrem Haupt mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Sie bedarf für die Ausübung eines eigenen Berufes der Zustimmung, bei Tod und Scheidung spürt sie durch die geltende Vorschlagsteilung, wie gering die Hausarbeit im Vergleich zur Erwerbstätigkeit eingeschätzt wird.

Das ist die Rollenverteilung von heute, das ist die staatliche Gesetzeserwartung von jetzt, solange das geltende Recht in Kraft bleibt.

Das neue Recht will keine unnötigen Vorschriften mehr, welche Ehegatten behindern, und es will auch keine noch so moderne neue Rollenverteilung vorschreiben, keine noch so positive Leitbildfunktion übernehmen. Alle heute vorliegenden Revisionspunkte wünschen nichts anderes als eine freie Partnerschaft, aber nicht in schrankenloser Freiheit, sondern mit Gleichberechtigung von Mann und Frau, auch mit finanziellen Konsequenzen, eine Partnerschaft, im Wissen, dass das eheliche Glück und der Familiensammenhang nicht durch das Gesetz erzwungen werden kann, dass Partner auch glücklich leben können, ohne das Zivilgesetzbuch zu kennen.

Wenn schon die Notwendigkeit neuer Regeln begründet werden soll, so ist vorerst kurz auf die historischen Veränderungen seit 1911 hinzuweisen. Wir leben heute in einer ganz anderen Welt, ob uns dies passt oder nicht. Bis Ende des letzten Jahrhunderts stand die Frau noch unter der Vormundschaft des Mannes; erst 1907 wurde die verheiratete Frau für handlungsfähig erklärt. Der Regelfall des erwerbstätigen Mannes mit der Hausfrau an seiner Seite wurde einziges Ehemodell und ist es nach geltendem Recht weiter. Die Verantwortung allein des Mannes für die geschäftlichen und die Geldangelegenheiten prägte das Güterrecht; im Rahmen des Erbrechtes wurden Nachkommen vor dem überlebenden Ehegatten privilegiert.

Der Gesetzgeber von heute hat zu prüfen, ob das geltende Recht die jetzige gesellschaftliche Situation noch wiedergibt, ob Gesetz und Wirklichkeit sich noch entsprechen. Und davon kann keine Rede mehr sein. Das geltende Recht geht von der Hausfrauenehe als bestimmtem Erscheinungsbild der Ehe aus. Die sozialen Verhältnisse haben sich aber seither stark verändert. 10 Prozent der Eheleute sind kinderlos, 30 Prozent aller Ehefrauen sind berufstätig, 90 Prozent aller Ehegatten arbeiten unselbständig. Neben der vorhandenen Hausfrauenehe gibt es eine quantitativ und qualitativ grössere Zahl von neuen Eheerscheinungsformen: eine starke Zunahme der Tätigkeit der Ehefrau in einer wie auch immer gearteten Erwerbstätigkeit, gleichzeitig eine Abnahme der Mithilfe im Gewerbe des Mannes. Durch die starke Erhöhung der Lebenserwartung dauert heute eine

Ehe durchschnittlich 45 Jahre. Die durchschnittliche Kinderzahl ist auf zwei zurückgegangen. Die bisherige Rollenverteilung, hier Ernährer, dort Hausfrau, geht an dieser Wirklichkeit vorbei. Das Gesetz, die geltende Rechtsordnung, ist somit zum toten, zumindest zum sterbenden Buchstaben geworden.

Die Ehwirklichkeit wird heute mehr denn je – und in Zukunft noch mehr – anders gelebt, als dies das Gesetz vermutet. Bestimmte Eheformen und Ehephasen zeigen dies deutlich: die Ehe ohne Kinder, auf die das geltende Modell nicht anwendbar ist; die Ehe mit Kindern, die in Phasen eingeteilt ist, ein starres Modell ist auch dort undenkbar. Die erste Phase häufig noch ohne Kinder, beide Ehegatten erwerbstätig; die zweite, für die Familie sehr wesentliche Epoche: Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit nur eines Ehegatten; der dritte Abschnitt: nach Auszug der Kinder wieder ähnliche Verhältnisse wie in der ersten Phase; dann als letztes: die Aufgabe der Berufstätigkeit beider Ehegatten, die sogenannte Rentnehe. Hinzu kommt das bewussteres Leben und Sichentwickeln in der Ehe; bei bewusster Ehe wachsen die Ehegatten aneinander und sind in ihrem Verhältnis zueinander, im Verständnis der Partnerschaft und im Suchen nach Gleichberechtigung in jeder Phase wohl wieder anders.

Diese durchaus normale Abwicklung von Ehezeiten gibt wieder, dass die Ehe auf die mannigfaltigste Weise gelebt wird, auf welche unser Recht keine Antwort gibt.

Diese Überlegung bringt es mit sich, dass neue Rahmenbedingungen ganz anders zu setzen sind als bisher, dass es Bedingungen sein müssen, welche alle Ehen von Beginn bis zum Ende begleiten können. Der neue Gleichberechtigungartikel der Bundesverfassung hat hier den Weg gezeigt. Das neue Recht will auf dem Boden der Gleichberechtigung die Partnerschaft der Ehegatten in allen Bezirken der Gemeinschaft und der Familie. Echt gelebte und immer wieder neu zu erringende Partnerschaft überdauert alle Ehephasen, und aus dieser gleichwertigen, gleichverpflichteten und verpflichtenden Partnerschaft sind alle von uns zu beratenden Gesetzesartikel abzuleiten. Leitmotiv ist im Rahmen dieser Zielsetzung eine eigene freiheitliche Suche nach einer individuellen Ordnung des ehelichen Lebens, entsprechend den persönlichen Verhältnissen und Umständen.

Wir in der Kommission haben den Entwurf daran gemessen, an der Echtheit und Tiefe dieser möglichen individuellen Freiheit in der Partnerschaft. Wir haben den Entwurf danach bewertet, ob er in der Lage ist, für eine Grösstzahl aller Ehegatten mit seinen Normen, gleichen Normen, dennoch individuelle Möglichkeiten zu schaffen.

Diese Freiheit in der Ehe findet in Artikel 159 ZGB seine Grenze, wo in der Übernahme des bisherigen Textes von Eugen Huber die Unterordnung beider Ehegatten unter das Wohl der Gemeinschaft verlangt wird. Nur wenn Ehegatten sich gemeinsam bemühen, in Partnerschaft zusammenzuwirken und für die Kinder gemeinsam zu sorgen, ist echte Freiheit in Verantwortung gegenüber dem anderen gegeben. Alle Artikel des allgemeinen Teiles verstehen sich in der Auslegung immer im Rahmen dieses bleibenden Artikels 159 ZGB.

Ist nun dieses Eherecht zu revolutionär, wie einige sagen, oder immer noch zu rückständig, wie andere zu wissen glauben?

Ich meine, dass es weder das eine noch das andere ist: Die grosse Stärke des neuen Gesetzes liegt wohl darin, dass es das Hauptfordernis der Entwicklungsfähigkeit und Flexibilität erfüllt. Es fixiert keine neue Aufgabenverteilung, kein allgemein gültiges Leitmotiv, keine einschränkenden Schutzbestimmungen; es lässt neuen und verschiedenartigen Partnerschaften ebenso Raum wie althergebrachten Formen. Der Staat verzichtet auf Leitnormen im Wissen, dass eine freiheitlich gelebte Ehe vermehrt auch einen freiheitlichen Staat fördert.

Der allgemeine Teil, so wie er im Grundsatz von Bundesrat und Kommission vorgeschlagen wird, hält sich an den strengen Massstab, den sich die Kommission gesetzt hat.

Die Botschaft gibt Ihnen erschöpfend über die Gründe Auskunft.

Artikel 163 ist eine eigentliche Schlüsselbestimmung dieses Gesetzes – Aufhebung der Rollenverteilung, Gleichwertigkeit aller Beiträge für Familie und Haushalt, und damit es nicht beim Lippenbekenntnis bleibt, folgen die finanziellen Konsequenzen in Artikel 164, wo der Betrag geregelt ist, der dem Ehegatten zur freien Verfügung steht, der die Familie und den Haushalt betreut. Diese Bestimmungen sind grundsätzlich unbestritten, werden aber sicher Anlass zur Diskussion bei Eintreten und in der Detailberatung sein. Eine erste wichtige Differenz zum Ständerat ergibt sich in Artikel 169, wo der Bundesrat in logischer Konsequenz des Artikels, dass nur beide Ehegatten zusammen die eheliche Wohnung bestimmen können, auch die Kündigung des Mietvertrages oder die Veräusserung des Hauses wiederum von der Zustimmung beider Ehegatten abhängig macht. Der Ständerat hat diese Bestimmung gestrichen, die Mehrheit der Nationalratskommission hält ausdrücklich am Text des Bundesrates fest.

Das eheliche Güterrecht ist eines der Hauptrevisionspunkte des Gesetzes. Sie wissen, dass der Bundesrat vorschlägt, die Errungenschaftsbeteiligung als ordentlichen Güterstand einzuführen. Der heutige ordentliche Güterstand der Güterverbindung entspricht nicht mehr der Zielsetzung des neuen Rechtes; die Ungleichbehandlung in güterrechtlicher Beziehung ist nicht haltbar. Die Kommission hat sich sehr viel intensiver als der Ständerat mit der Frage des ordentlichen Güterstandes befasst, hat insbesondere vorerst abgeklärt, ob nicht allenfalls eine Korrektur der bestehenden Güterverbindung möglich wäre, und hat dann eine beim Bundesrat in Auftrag gegebene detaillierte Gesetzesvorlage zu einer Errungenschaftsgemeinschaft durchberaten, bevor der Grundsatzentscheid für die Errungenschaftsbeteiligung gefällt wurde. Ich werde in der Detailberatung ausführlich zu dieser Problematik Stellung beziehen.

Eine Korrektur der Güterverbindung erwies sich als unmöglich. Sie müsste zur Unkenntlichkeit dieses Güterstandes führen. Alle ihre wesentlichen Elemente würden wegfallen. Würde man die Vermögen beider Ehegatten so umschreiben, wie das geltende Recht das Vermögen der Ehefrau umschreibt, bestünde faktisch Gütertrennung. Würde man andererseits, um die bei der Güterverbindung vorgesehene Einheit zu wahren, insbesondere die Erträge des eingebrachten Gutes der Frau und des Mannes weiterhin zusammenhalten, gemeinschaftliches Eigentum an der Errungenschaft vorsehen, so hätten wir die Errungenschaftsgemeinschaft.

Diese Errungenschaftsgemeinschaft ist aber von der Kommission abgelehnt worden, auch darüber mehr in der Detailberatung. Immerhin ist jetzt schon darauf hinzuweisen, dass an sich idealistische Gründe für einen solchen ordentlichen Güterstand vorhanden sind. Die Errungenschaftsgemeinschaft würde die Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung zu einer umfassenden Lebensgemeinschaft machen und zweifellos das partnerschaftliche Eheverständnis fördern. Gemeinsam würden beide das Gesamtgut verwalten, nutzen und auch dafür gemeinschaftlich haften. Gegen diese Betrachtungsweise werden aber beachtliche Einwände vorgebracht, die dann den Entschluss der Kommission, die Errungenschaftsbeteiligung vorzuschlagen, mit sich brachten. In einer idealen und glücklichen Ehe, ohne persönliche und finanzielle Auseinandersetzungen, wäre diese Gemeinschaft möglich. Das Eherecht ist jedoch vor allem Konfliktrecht. Die Gemeinsamkeit der Verwaltung, der Verfügung und der Haftung ist naturgemäss sehr konfliktfördernd. In Streitigkeiten sind die Ehegatten siamesische Zwillinge, die nie allein entscheiden können. Die Haftungsregelung müsste dazu führen, dass der Ruin des einen zum Ruin des anderen führen müsste, was zwar gemeinsame, aber keine gemeinschaftliche Wirkung mehr haben würde. All diese Überlegungen haben uns dazu gebracht, Ihnen die Errungenschaftsbeteiligung vorzuschlagen.

Dieser Güterstand, der wesentlich für 90 bis 95 Prozent

aller Ehepaare gelten wird, trägt den möglichst verschiedensten Aufgaben Rechnung und entspricht daher der Rechtswirklichkeit, die sehr unterschiedlich ist. Aus der soziologischen Studie «Stellung der Frau in der Schweiz 1973» ergibt sich, dass jetzt 17 Prozent des Vermögens der Ehefrauen durch den Mann, 41 Prozent durch die Frau selbst und 42 Prozent gemeinschaftlich verwaltet werden. Dies bedeutet, dass ein neuer ordentlicher Güterstand diesen unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung tragen muss. Es wird diesem Güterstand vorgeworfen, sehr kompliziert zu sein. Dies liegt jedoch nicht am Gesetz, sondern an den äusserst komplizierten Verhältnissen des Alltages, die durch das Gesetz zu regeln sind. Es ist kein Trost, aber eine Tatsache – ich kann das als Anwalt bestätigen –, dass schon der ordentliche Güterstand der Güterverbindung auch für Juristen bis heute nicht voll durchschaubar und praktikabel ist.

Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung wird für den grösstmöglichen Teil der Bevölkerung gerechte Lösungen bringen. Dort, wo individuell andere Möglichkeiten gesucht werden, sieht das Gesetz den Abschluss von Eheverträgen vor, die zugemutet werden können, sieht das Gesetz weiter gewisse gegenüber dem Ständerat und Bundesrat veränderte Ausnahmeregelungen vor, die sich im Interesse freiheitlicher Gestaltung für Ehegatten als richtig erweisen. Ich denke da an Artikel 198a (neu), der Ehegatten die Möglichkeit gibt, Vermögenswerte der Errungenschaft von dieser auszuschliessen, wenn sie für den Betrieb eines Unternehmens, eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder für die Ausübung eines freien Berufes bestimmt sind. Die Kommission hat sich auch entschlossen, ganz neu eine Sonderbestimmung über das bäuerliche Güterrecht zu erlassen, um damit, in Anlehnung an das bäuerliche Erbrecht, Lösungen zu finden, die es den Hof übernehmenden Ehegatten oder Nachkommen ermöglichen, im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung den Betrieb zum Ertragswert anrechnen zu lassen, um auch in diesem Rechtsbereich, wie im Erbrecht, das landwirtschaftliche Gewerbe in der Familie zu erhalten. Ziel also: Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes.

Bisher bestand bei Auflösung der Ehe durch Tod die unbefriedigende Lösung, dass erbrechtlich der Ertragswert zur Anwendung kam, in der vorausgehenden güterrechtlichen Auseinandersetzung aber der Verkehrswert massgebend war. Es war im Rahmen der Revision des bäuerlichen Bodenrechtes vorgesehen, hierfür neue adäquate Lösungen zu finden. Unsere Kommission hat auf den Antrag der Bauernvertreter hin das Justizdepartement beauftragt, schon für dieses neue Gesetz eine abschliessende Regelung zu finden, wobei wir auch den Präsidenten der Expertenkommission, Herrn Verwaltungsgerichtspräsidenten Dr. Ulrich Zimmerli, beigezogen haben. Die von uns vorgeschlagene Lösung hält sich grundsätzlich an den speziell dafür geschaffenen Entwurf des Bundesrates und ist von der Kommission einstimmig beschlossen worden.

Es ist in der Botschaft einlässlich begründet worden, warum ein Einbezug des Erbrechtes nötig ist. Die Kommission hat sich dieser Begründung angeschlossen. Der überlebende Ehegatte wird nicht nur mit dem Güterrecht, sondern auch mit dem Erbrecht konfrontiert. Die verlängerte Lebensdauer, und damit die Bedeutung des Erben als Teil der Fürsorge für das Alter des überlebenden Ehegatten, ist zu einem wichtigen Element in der Gesellschaft geworden. Die Kinder beerben heute ihre Eltern im Gegensatz zum 19. Jahrhundert erst zu einem Zeitpunkt, wo sie selbst sich bereits eine eigene Position aufgebaut haben und wo ihre meist durch die Eltern bezahlte Ausbildung beendet ist. Somit hat die Sicherung der Zukunft des überlebenden Ehegatten Vorrang vor der Anwartschaft der Kinder. Die Verdoppelung des Erbanteiles des überlebenden Ehegatten ändert aber nichts an der bisherigen Regelung des Pflichtteiles. Ganz fällt der Pflichtteilsschutz der Geschwister weg, wie dies bereits viele Kantone kennen.

Das Übergangsrecht hat ebenfalls das grosse Interesse unserer Kommission gefunden. Am Grundsatz des Bundes-

rates und des Ständerates, dass nach Inkraftsetzung des neuen Gesetzes das neue Güterrecht für alle Ehegatten Anwendung findet, wurde nicht gerüttelt. Wir hätten sonst die Situation gehabt, dass für 1,4 Millionen Ehen während Jahrzehnten eine andere Regelung Geltung gehabt hätte als für die unter dem neuen Recht heiratenden Ehegatten. Ein Zwang, das neue Recht annehmen zu müssen, besteht aber für die sogenannten Altehegatten nicht. Jeder Ehegatte, der unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung lebt, hat das Recht, diesen Güterstand der Güterverbindung nach altem Recht noch auflösen zu lassen. Neu ist von der Kommission die Bestimmung von Ziffer 10 der Übergangsregelung angenommen worden, wonach jeder Ehevertrag, der noch unter den bisher geltenden Normen des ZGB abgeschlossen wurde, weiter gilt und dass der gesamte Güterstand den bisherigen Bestimmungen unterstellt bleibt. Ehegatten, die gemeinsam ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Gütervertrag anders geregelt haben, ist ihre Regelung zu belassen; es ist ihnen zuzumuten, ihren bisherigen Ehevertrag neu zu überprüfen und allenfalls neu abzuschliessen.

Die Eintretensdebatte wird Ihnen allen und den Fraktionen Gelegenheit geben, sich allgemein oder speziell zu diesem wichtigen Revisionswerk zu äussern. Es ist anzunehmen, dass bereits beim Artikel 160, dem zweiten der Detailberatung, ausgiebige Diskussionen über das neue Namensrecht entstehen werden; das ist begreiflich und auch gut. Ich habe mich zu diesem für viele Ehepartner, vor allem aber auch für Frauen, wichtigen Problem bisher nicht geäußert, weil in der Detailberatung noch genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Kommissionsmehrheit ist gegenüber Bundesrat und Ständerat noch einen entscheidenden Schritt im Rahmen der Gleichberechtigung weitergegangen. Sie hält aus den verschiedensten Gründen der Tradition und politischen Konsequenzen zwar am einheitlichen Familiennamen fest, überlässt es aber der Braut, vor dem Zivilstandsbeamten zu erklären, diesem Familiennamen ihren bisherigen oder angestammten Namen voranzustellen. Aus achtenswerten Beweggründen kann den Brautleuten auch bewilligt werden, den Namen der Frau als Familiennamen zu wählen. Die Kommissionsmehrheit glaubt, dass sich auf diese Weise den berechtigten Anliegen all jener grossen Zahl Frauen Rechnung getragen wird, die durch die Heirat vor allem ihre Identität, ihren Namen nicht verlieren wollen, all jenen Männern aber auch, die glauben, dass letztlich von dieser Gleichberechtigung ja auch der Partner menschlich profitiert.

Die Debatte und der anschliessende Entscheid des Rates wird aber, welchen der vielen Anträge sie auch wählen, nichts daran ändern, dass das neue Eherecht im Sinne des Bundesrates, des Ständerates und unserer Kommission in hohem und gutem Masse dazu beitragen wird, neue Lösungen im Zusammenleben von Mann und Frau zu ermöglichen, die letztlich jedem Partner und, wenn Kinder da sind, der ganzen Familie zugute kommen. Der Abbau gewisser historischer Vorrechte des Mannes kann meines Erachtens die Vielzahl und grosse Mehrzahl jener Männer nicht treffen, die schon jetzt in der Ehe das Gemeinsame sehen und auch das Gemeinsame zu leben versucht haben. Der Abbau von Vorrechten, die in nichts mehr begründet sind, ist im Gegenteil eine grosse Chance für die Familie. Sie zwingt beide Partner, mehr und intensiver in guten und vor allem in schweren Zeiten, die in jeder Ehe häufig auftreten, zu diskutieren und gemeinsam zu entscheiden. Durch die bessere Übereinstimmung von Rechtswirklichkeit und Gesetz kann das von uns neu zu schaffende Recht dazu beitragen, dass auch Schwierigkeiten in der Ehe einer besseren Lösung zugeführt werden können. In diesem Sinne – so glaube ich und auch viele Kommissionsmitglieder – wird die Ehegemeinschaft attraktiver und intensiver werden zum Wohle beider Partner und der Kinder. Wenn solches durch gesetzliche Bestimmungen auch nur annähernd erreicht werden kann, wenn das neue Gesetz Impulse zu solcher Partnerschaft gibt, dann hat es sein Ziel erreicht und wird als ein wertvoller Betrag in die Geschichte der Familie der Schweiz

eingehen, in einer Zeit, in welcher ohnehin eher gegenteilige Kräfte Gemeinschaften verunsichern und in Frage stellen.

Partnerschaft und Gleichberechtigung bedeuten aber nicht nur, dass Erwerbstätigkeit und Hausfrauenarbeit gleich zu bemessen sind. Wenn der Ideengehalt des neuen Gesetzes einen tieferen Sinn und praktische Folgen haben soll, so müsste Partnerschaft bedeuten, dass es gerade – und hier appelliere ich an die Männer – die Männer sein sollten, die sich um ihre Aufgabe in der Familie Gedanken machen müssten. Wir schaffen hier ein neues Familienrecht, und dies sollte uns veranlassen, einmal darüber nachzudenken und es auch auszusprechen, wer in den letzten Jahrzehnten eigentlich unsere Familien getragen und die kommende Generation in dieser Gemeinschaft erzogen hat, aller rechtlichen Benachteiligungen im Gesetz zum Trotz: ganz sicher die Frau.

Denn wir kennen ja den modernen Mann, in allen sozialen Schichten, der – oft überfordert von der Hektik des Berufslebens und des Stresses der zu erbringenden Leistung – wenig Zeit hat für seine Frau und seine heranwachsenden Kinder, der Mann, der abends und am Weekend Ruhe sucht und wohl auch braucht, von der Arbeit. Wir kennen ihn sehr genau, weil auch wir Politiker, oder wir vor allem, dazugehören. Bezeichnenderweise sind es trotz dieser Überforderung vor allem wieder die Männer, die in den Vereinen und Clubs tätig sind und die nicht müde werden, jedenfalls nicht dort, neue Entfaltungsmöglichkeiten zu suchen. Uns Männern allen hat vielleicht ganz im Innern die bisherige Rollenverteilung durchaus gepasst, das Gesetz verurteilt uns ja jetzt, auswärts Geld zu verdienen und verpflichtet ausdrücklich unsere Frauen, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und für Haushalt und Kinder Sorge zu tragen, für die Geborgenheit also des Familienlebens da zu sein.

Die Familie, getragen von den Frauen, heisst etwas weiteres: Trotz der neuen Gesetzgebung wird sich kurz- und mittelfristig die von unserer Gesellschafts- und Wirtschaftswelt her gegebene, nicht aber naturbedingte Rollenverteilung erhalten; Hausmänner werden Seltenheit bleiben, und Frauen werden zumindest dann im Interesse aller auf eigene persönliche Ziele verzichten, wenn sie Kinder aufziehen und zu betreuen haben. Das wird sich nicht so rasch ändern. Aber Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung in Partnerschaft ist doch vor allem auch ein Aufruf an die Männer, mehr praktische und tatsächliche Verantwortung für Familie und Kinder zu übernehmen, durchaus neben der Berufsarbeit, müsste bedeuten, dass Männer mehr in die Familie investieren, die sie zu Recht immer als den Kern des Staates bezeichnen, und kein Preis dürfte hierfür zu hoch sein. So könnte, langsam, aber stetig, ohne revolutionäre Änderung der Rollen, die Familie von beiden getragen sein, von Frau und Mann. Nach Artikel 163 verständigen sich ja die Parteien über ihre Mitwirkung, über den Grad der Verantwortung in der Familie. Verständigen heisst, und darauf ist das neue Gesetz auch aufgebaut, gemeinschaftliches Ringen, Diskutieren, Nachdenken um neue Formen von Ehe und Familie. Die Familie als Grundlage unseres gesellschaftlichen Lebens wird oft als etwas Konservatives dargestellt, als altmodisch; sie hat ja auch historisch früher auf dem Lande, im Gewerbe, eine grössere Rolle gespielt als heute. Aber eine Familie im Sinne des neuen Eherechts hat durchaus etwas Modernes, Attraktives an sich, wenn Partnerschaft, allen widrigen äusseren Umständen zum Trotz, wirklich individuell und gemeinsam gelebt wird und wenn auch Männer einsehen, dass sich das für ein gemeinsames Leben lohnt.

Daran, an diese Hoffnung, ist auch die Aufforderung an die Gesellschaft und den Staat gebunden, die Umweltbedingungen im weitesten Sinne des Wortes, eingeschlossen die wirtschaftlichen, zu verbessern, in denen Familien leben, ist die Hoffnung verbunden, dass die Sozialgesetzgebung sich weiterentwickelt, damit Familien auch von dort unterstützt werden.

Ich habe gesagt, kein Preis sollte zu hoch sein, denn letztlich geht es um die Kinder der neuen Generation. Neue

Generationen verhalten sich aber später nicht anders, mit ihren Nachkommen und mit dem Staat, wie wir uns mit ihnen verhalten haben. In diese Gemeinschaft der Verantwortung sind also alle eingeschlossen, Frauen und Männer. Das ist, was das neue Eherecht verspüren lassen will.

Die Kommission glaubt, dass die Vorlage das jetzt umschriebene Ziel erreicht hat. In diesem Sinne beantrage ich im Namen der einstimmigen Kommission, bei einigen Enthaltungen, Eintreten auf die Vorlage.

Es bleibt mir noch, jenen zu danken, die für das Gelingen dieser Arbeit massgebenden Einfluss hatten.

Ich nenne zuerst Herrn Bundesrat Furgler, der mit Sachkenntnis und grossem Engagement die Arbeit der Kommission begleitet und wesentlich mitgestaltet hat, aber auch Herrn Bundesrat Friedrich, der ohne die Erfahrung durch die Kommissionstätigkeit durch die bisherigen Kontakte gezeigt hat, wie fachkundig und flexibel er bereit ist, die Vorlage zu vertreten; ich wünsche ihm hierfür viel Erfolg.

Mein Dank richtet sich aber auch an die Experten, an Herrn Prof. Deschenaux, dessen geschickte Begleitung der Kommission mitbeigetragen hat, dass gemeinsame Lösungen gefunden werden konnten, der in hervorragender Weise den Charme des Romands mit Klugheit verbinden konnte, an Herrn Bundesrichter Prof. Hausheer, den ich hier am Rednerpult wünschen würde, weil er Ihnen in der Detailberatung alles viel klarer erklären könnte, und der in der Lage sein wird, durch sein neues Amt auch gerade die Doktrin in Praxis umzusetzen, an Frau Ruth Reusser, die uns Männern in der Kommission gezeigt hat, wie umfassende Kenntnis der Vorlage mit fraulicher Zurückhaltung, Geradlinigkeit und Liebenswürdigkeit zum Wohle der Qualität des neuen Rechts gepaart werden kann.

In den Dank eingeschlossen sind auch die beiden Protokollführer, ebenfalls Spezialisten dieser Vorlage, die Herren Dr. Geiser und Boillat. Ich zweifle nicht daran, dass das ausgezeichnete Protokoll wesentlich dazu beitragen wird, dass die Materialien unserer Arbeit ersichtlich sein werden.

M. Petitpierre, rapporteur: L'ampleur des travaux de votre commission est à la mesure de l'importance du sujet qu'elle avait à traiter. Grâce à la qualité des renseignements et des textes que le professeur Deschenaux, M. le juge fédéral Hausheer, Mme Reusser, MM. Boillat et Geiser ont préparés pour satisfaire aux innombrables demandes de la commission, grâce aussi à la disponibilité, à l'ouverture de M. Furgler et, tout à la fin de nos travaux, M. Friedrich, conseillers fédéraux, nous sommes arrivés aux textes qui vous est soumis aujourd'hui. Les membres de la commission ont contribué au progrès du travail avec un esprit d'ouverture et une attention qui ont permis un examen vraiment sérieux et approfondi de la réglementation proposée.

Il n'en fallait en vérité pas moins pour dominer un sujet dont le traitement *a priori* ne peut pas faire l'unanimité, tant les conceptions qu'on en a sont diverses, dominées pas des références morales, parfois implicites d'ailleurs, par des représentations, des réactions, des expériences individuelles souvent imprégnées d'affectivité. Le législateur n'en est pas moins condamné à la synthèse. Et la synthèse doit non seulement reposer sur l'accord de ceux qui la préparent, mais elle doit viser la satisfaction des exigences de tous ceux, qui, dans les décennies à venir, se marieront et, enfin, elle doit ne pas brusquer les époux déjà avancés en âge, ni les contraindre à des remises en question qu'il serait indécent de leur imposer. Nous avons tous en mémoire les postulats de la révision: réaliser l'égalité la plus complète possible entre l'homme et la femme dans le mariage et au même niveau d'importance, assurer au mariage son caractère fondamental de communauté, ensuite veiller à ce que l'autonomie des époux ne se transforme pas en individualisme, au détriment de la communauté; puis trois postulats secondaires: renforcer la sécurité des transactions, protéger les tiers contre les manœuvres éventuelles des époux et, enfin, établir une loi aussi claire, aussi simple que le permettent les circonstances de la vie.

Ce faisant, il fallait tenir compte très généralement des

limites du droit dans la réglementation des rapports de famille, surtout quand ces rapports ne mettent pas en jeu de façon prépondérante des intérêts financiers. Il fallait éviter d'imposer aux époux un modèle familial unique dont l'expérience montre qu'il ne saurait satisfaire aux aspirations de l'ensemble de la population. Aussi le projet part-il de l'idée que les époux sont les meilleurs juges de ce qui leur convient aussi longtemps tout au moins qu'ils collaborent de façon responsable au succès de la communauté conjugale. Il fallait tenir compte de ce que le droit matrimonial a vocation à s'appliquer formellement le plus souvent dans les périodes de difficultés, de crise ou même de malheur auxquelles les époux, heureusement d'ailleurs, ne songent pas avant qu'elles surviennent. La loi qui intervient dans ces moments de crise doit fournir les solutions les plus adéquates, les plus proches de celles que les intéressés auraient souhaitées s'ils avaient eu à les élaborer dans la sérénité et dans la bonne foi. L'application de la loi est en quelque sorte subsidiaire et l'on peut parfaitement imaginer que d'innombrables couples passent une vie conjugale heureuse, sans avoir jamais à se référer ni à la loi ni aux conseils d'un juriste.

Pour apprécier l'adéquation du projet aux besoins d'aujourd'hui, il importe d'avoir à l'esprit la réglementation actuelle centrée sur le mari, répartissant d'autorité les rôles dans le mariage, donnant dans le régime matrimonial une évidente prépondérance au mari. Il importe de se souvenir en même temps que Eugen Huber et le rapporteur de langue française Vincent Gottofrey avaient déjà fait remarquer lors des débats de 1905, qu'il n'y avait pas de raison de penser que la femme perdait avec le mariage ses aptitudes, son intelligence et qu'en conséquence, le droit du mariage ne devait limiter ses prérogatives que dans la mesure strictement nécessaire au bon fonctionnement de l'union conjugale. En revisant aujourd'hui le code civil dans le sens de l'égalité de droit des époux, on ne fait que poursuivre la ligne tracée par le code de 1907, en tenant simplement compte des modifications intervenues depuis dans la société. L'égalité de droit n'a rien à voir avec l'égalitarisme pas plus d'ailleurs que l'autonomie des conjoints n'implique la dislocation de la communauté conjugale dans l'égoïsme.

A ce propos, la disparition du chef de l'union conjugale, qui est encore présentée jusqu'à ces tous derniers jours dans quelques journaux comme l'ouverture vers le désordre, vient tout bonnement consacrer la réalité. En effet, l'autorité maritale n'a jamais eu de consécration effective dans les décisions des tribunaux, et les juges sont placés pour savoir que si l'épouse, si la mère de famille désapprouve les décisions du «chef», la seule affirmation du principe légal ne résout rien, d'autant moins que le «chef» peut avoir tort. Le principe d'autorité ne saurait, en matière conjugale, suppléer au défaut de confiance ou au défaut de concertation. Cette absence, indiscutable dans la pratique judiciaire, de la concrétisation de la primauté du mari dans les décisions familiales doit rassurer ceux qui voient le juge promu au rôle de troisième conjoint. Dans l'avenir, comme aujourd'hui, quand les époux ne peuvent s'entendre, le juge devra avant tout tenter de les concilier et seulement en cas d'échec, prendre les mesures prévues par la loi, c'est-à-dire rester dans un cadre semblable sinon identique à celui que trace le droit actuel; je vous renvoie à l'article 172 du projet qui remplace l'article 169 du code actuel.

L'égalité des droits et l'égalité des devoirs des époux, liées à leur autonomie dans l'organisation et au principe de la concertation, s'expriment par ailleurs de façon très heureuse dans l'article 163. C'est le lieu de noter que cette disposition reconnaît en outre, pour les couples qui suivent le modèle traditionnel, sa pleine valeur au travail au foyer et que l'article 164 consacre cette reconnaissance en assurant à celui qui voue ses soins à la famille et au ménage l'autonomie financière que justifie la situation économique de la famille. Le partage du bénéfice dans le régime légal ordinaire de la participation va d'ailleurs, vous l'aurez sûrement noté, dans le même sens.

J'aimerais axer la partie suivante de mon exposé sur l'esprit

communautaire, sur l'esprit de solidarité. La reprise textuelle de l'article 159 du code civil de 1907 marque que le principe communautaire continuera à dominer tout le droit du mariage dont chaque article doit en définitive se comprendre en fonction de cette première disposition. Quelques articles nouveaux viennent concrétiser le principe plus nettement que dans le droit actuel; qu'on songe aux articles 169 et 178 que M. le président évoquait tout à l'heure, adoptés par la commission dans la version du Conseil fédéral et qui visent à la protection du logement ou des biens consacrés à la famille; qu'on songe à l'article 170 sur les renseignements que se doivent les époux; qu'on songe aussi au régime légal ordinaire de la participation aux acquêts qui exprime mieux que l'union des biens, indiscutablement, le caractère fondamentalement communautaire de l'union conjugale non seulement dans le partage paritaire des bénéfices mais aussi, par exemple, dans les présomptions de copropriété de l'article 199. On mentionnera enfin le renforcement des droits du conjoint survivant; je ne m'étends pas ici sur cette question. J'aimerais souligner généralement que les principes d'égalité de droit et de solidarité ne sont pas contradictoires, tant il est vrai que la force et la cohérence d'une communauté ne peut pas se fonder sur l'abaissement juridique d'une de ses parties composantes. Deux mots du régime matrimonial. On peut penser que, transposé dans le domaine des biens, l'idéal communautaire appelle le choix, comme régime matrimonial légal ordinaire, de la communauté, plus précisément pour tenir compte des circonstances actuelles, de la communauté d'acquêts. Notre commission s'est longtemps penchée sur cette question. Il s'est avéré, en définitive, que ce régime ne satisferait aux exigences de la sécurité des transactions d'une part, à celles de la protection d'un conjoint contre les échecs économiques de l'autre, d'autre part, qu'au prix d'accommodements, de dénaturations, de fictions qui lui enlèveraient l'essentiel de sa substance pour en faire un hybride sans précédent dans la tradition juridique de notre pays.

Aussi la participation aux acquêts a-t-elle été finalement retenue, par une majorité de 18 voix contre 8, parce qu'elle laisse aux époux une grande latitude pour gérer leurs affaires de façon autonome dans le cadre – on n'insistera jamais assez – des effets généraux du mariage, tout en leur offrant, s'ils le désirent, toutes possibilités de gérer leurs biens dans l'esprit de la communauté la plus étendue. Elle présente l'avantage d'une grande simplicité dans les rapports avec les tiers. Elle ne comporte pas le risque que la ruine d'un époux doive se répercuter directement sur le patrimoine de l'autre, ce qui serait évidemment nuisible pour l'ensemble de la famille. Elle correspond, au niveau de la liquidation, à une communauté d'acquêts, en donnant, sauf convention contraire des époux, à chacun d'entre eux ou à sa succession, la moitié des économies du couple. Elle repose enfin sur des notions et des techniques juridiques qui font déjà partie de la tradition du droit civil suisse.

Je voudrais attirer votre attention sur deux innovations. Votre commission a enrichi le projet du régime matrimonial légal, avec l'appui du Conseil fédéral, de deux éléments qui vont dans le sens d'une adaptation ou d'une adaptabilité plus grande aux besoins propres à certains couples. Il s'agit d'abord de l'élargissement de la liberté contractuelle prévue à l'article 198a; comme cela ressort clairement du texte de cet article, la pérennité de l'entreprise d'un conjoint peut justifier qu'avec l'accord de l'autre conjoint, sa valeur soit soustraite au calcul du bénéfice sujet à participation.

Il s'agit ensuite des articles 211a et suivants qui introduisent, en matière matrimoniale, la possibilité que les exploitations agricoles soient estimées à leur valeur de rendement, afin de ne pas compromettre leur reprise, à un prix raisonnable, par l'autre conjoint ou un membre de la famille. Il s'agit d'une extension de règles appliquées déjà en droit successoral. Il importe en effet que le droit matrimonial ne rende pas illusoire les garanties que le Code civil dans d'autres dispositions, et la législation spéciale, donnent en

vue du maintien d'exploitations agricoles économiquement viables.

Deux mots du droit successoral. Pour ce qui le concerne, votre commission ne s'est pas écartée des propositions du Conseil fédéral qui accroissent la part légale du conjoint survivant et réduisent celle des descendants. La question de la réserve des descendants, en concours avec le conjoint survivant, dans le cadre du contrat de mariage, a cependant beaucoup préoccupé votre commission et nous aurons l'occasion de reprendre dans le détail cette question particulièrement controversée avec l'examen de l'article 213, 3^e alinéa.

Le droit transitoire que vous propose la commission ne s'écarte des solutions du Conseil fédéral et du Conseil des Etats que sur un point important. Il s'agit des articles 10 et 10a, dans la version du Conseil fédéral, de l'article 10 dans celle de la commission. Il nous est apparu que dans tous les cas où les époux avaient conclu un contrat de mariage sous l'empire du droit actuel, et même s'ils s'étaient contentés de modifier seulement la participation légale au bénéfice de l'union des biens, il convenait de maintenir l'ensemble de leur régime sous l'empire de la loi ancienne. La possibilité leur est naturellement ouverte de convenir, par un nouveau contrat de mariage, de se soumettre au droit nouveau. Pour le surplus, les époux qui le veulent peuvent éviter partiellement ou totalement la soumission de leur régime matrimonial au nouveau droit. L'application du nouveau droit est la solution subsidiaire pour les époux qui resteront passifs.

L'équilibre et même la synthèse des principes de solidarité, d'égalité, d'autonomie ont été possibles dans tous les domaines, à l'exception de celui du nom des époux et de celui du droit de cité. On ne saurait parler d'échec puisqu'il apparaît – et notre débat le confirmera sous peu – que, dans ces deux domaines, la solution parfaite n'existe pas. La question du droit de cité est liée partiellement à la réforme en cours du droit constitutionnel de la nationalité, elle est dominée par le texte actuel de l'article 54, 4^e alinéa, de la constitution fédérale. La solution que nous vous proposons revêt ainsi un caractère provisoire.

En revanche, la solution du problème du nom de famille peut être trouvée sans que la constitution fédérale impose la moindre restriction; bien au contraire, depuis la votation du 14 juin 1981. Mais c'est la matière elle-même qui résiste à l'application intégrale de l'article 4, 2^e alinéa nouveau, de la constitution. Des sept solutions proposées jusqu'ici, aucune ne satisfait à la fois au principe de l'égalité de droits, aux exigences du respect de la personnalité de la femme et de son intérêt à la stabilité de son nom de famille, à celles de la fonction d'identification du nom de famille et enfin à l'objectif de l'unité du nom de la famille. La solution de la commission, élaborée à grand peine, n'est pas parfaite, mais c'est en tout cas, à notre avis, la moins mauvaise.

Nous sommes probablement tous d'accord, au sein de la commission, sur un point: l'ensemble de la révision ne doit pas être compromis par cette seule question imparfaitement résolue. En regard des autres avantages du projet, il apparaît que, si importante que soit la signification pratique et symbolique du nom, l'on doit et l'on puisse admettre en la matière, un compromis dont je reconnais qu'il sera, par définition, insatisfaisant.

En conclusion de ce rapport liminaire, je voudrais rappeler que la présente révision ne suppose en rien le rejet de l'œuvre de Eugen Huber. Il s'agit là d'une réforme fondamentale, mais non pas d'un bouleversement. Non seulement le projet a repris du code de 1907 un grand nombre de concepts et d'institutions qui ont fait leurs preuves et sont partie intégrante de notre tradition juridique, mais il poursuit le mouvement innovateur lancé avec quelle compétence, quelle connaissance des réalités juridiques de ce pays, par l'auteur du Code civil!

Le souci des experts, du Conseil fédéral, du Conseil des Etats, de votre commission enfin, a été de refaire du mariage, compte tenu des changements sociaux, «une mai-

son habitable», pour reprendre l'expression du professeur Deschenaux à qui ce projet doit énormément. Je souhaite qu'en acceptant l'entrée en matière, vous attestiez que cet effort n'a pas manqué son but.

Le président: Les représentants des groupes vont maintenant s'exprimer. Le premier orateur, M. Schalcher, développera en même temps sa proposition de renvoi.

Schalcher: Ich gestehe, dass ich bei dieser Revision von Anfang an nur mit halbem Herzen dabei war. Es missfällt mir zutiefst, dass man unser grossartiges ZGB, dieses einmalige, geniale Werk Eugen Hubers, Stück für Stück aufbricht und durch etwas nicht mehr Gleichwertiges ersetzt. Ja, ja, ich weiss, unsere auf Hochtouren laufende Gesetzmaschinerie rechtfertigt ihr Tun immer damit, man könne sich einer Fortentwicklung nicht verschliessen. Ich bin auch dieser Meinung. Aber da hätte es doch genügt, die überholten Punkte durch eine Teilrevision zu ändern, so die Vorschlagsteilung von einem Drittel Frau und zwei Dritteln Mann auf halb und halb zu ändern, das Erbrecht des überlebenden Ehegatten von einem Viertel auf einen Zweitel anzuheben und die Bestimmung aufzuheben, dass der Ehemann die Nutzniessung und Verwaltung des Frauengutes habe, und zu bestimmen, dass jedes sein Gut nutze und verwalte, ohne gleich das Ganze und Vertraute aus den Angeln zu heben und durch etwas Fragwürdiges und Kompliziertes zu ersetzen.

Dieser Unmut zeigte sich auch im Verlaufe der Kommissionsverhandlungen. Ich habe es noch nie erlebt, dass so viele Mitglieder zurücktraten und sich ersetzen liessen, und ich habe selbst gegen den Schluss nicht mehr mitmachen können und mit mir Kollega Alder, und zwar – ich möchte das deutlich sagen –, weil das Departement zu sehr dominierte und seinen Willen durchzusetzen versuchte. Es ist kein Zufall, dass sich am Schluss zahlreiche Enthaltungen ergaben. Auch Kollega Alder und ich haben uns schliesslich der Stimme enthalten.

Dieses Unbehagen, wie es in den Kommissionsverhandlungen immer deutlicher zum Ausdruck kam und auch in immer zahlreicher werdenden, kritischen Pressestimmen unüberhörbar aufklingt, veranlasst unsere Fraktion zum Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat in der Meinung, eine im wesentlichen auf die erwähnten überholten Punkte beschränkte Teilrevision vorzulegen, ohne gleich das ganze Vertraute, Bewährte und Eingespielte völlig umzukrempeln. So, von diesen Schlacken befreit, erscheint die bisherige Güterverbindung durchaus weiterhin als tauglicher, ordentlicher Güterstand, jedenfalls tauglicher und einfacher als die komplizierte sogenannte Errungenschaftsbeteiligung.

Für den Fall, dass wir mit unserem Rückweisungsantrag nicht durchdringen, skizziere ich die Hauptpunkte, auf die wir besonderen Wert legen oder die uns kritisch stimmen. Wenigstens konnte von den Bestimmungen des ZGB über den Inhalt der Ehe, die anerkanntermassen zum Schönsten der Weltliteratur gehören, der grundlegende Artikel 159 ZGB gerettet werden. Er muss unbedingt bleiben.

Beim Namen müssen die Pflöcke so eingeschlagen bleiben, dass als Grundsatz gilt, dass der Name des Ehemannes der Familienname der Ehegatten ist. Dann, auf dieser Grundlage, kann auch ein beschränktes Wahlrecht akzeptiert werden.

Beim künftigen ordentlichen Güterstand wäre auf jeden Fall die Errungenschaftsgemeinschaft in bezug auf Verfügung, Verwaltung und Haftung so kompliziert, dass sie als ordentlicher Güterstand nicht in Frage kommen könnte. Es müssten ganze Bevölkerungsgruppen, der Gewerbestand, die freien Berufe, Kleinunternehmer und dergleichen, Eheverträge abschliessen, um noch geschäften zu können. Das kann nie angehen. Der ordentliche Güterstand muss den Normalfall in allen Bevölkerungskreisen abdecken.

Aber auch die Errungenschaftsbeteiligung ist noch kompliziert genug; zu kompliziert. Das ist nicht mehr die einfache Sprache Eugen Hubers, die das Volk verstehen kann. Wir haben schwere Bedenken gegen ihre Praktikabilität. Man

lese einmal die Artikel 206, 209 und 9d Schlusstitel über die güterrechtliche Auseinandersetzung unter dem neuen Recht. Diese Ordnung erfordert in zahlreichen Fällen für den Übergang von der Güterverbindung zur Errungenschaftsbeteiligung eine güterrechtliche Auseinandersetzung.

Es ist eine Illusion anzunehmen, dass Ehegatten, die schon Jahrzehnte verheiratet sind, das neue Gesetz zum Anlass nehmen werden, ihre Verhältnisse darauf zu prüfen, ob eine solche Auseinandersetzung vorzunehmen sei, und dann noch zu erwarten, dass sie die Auseinandersetzung auch noch vornehmen. Man hat sich nicht gescheut, in der Kommission seitens des Departementes und einzelner Mitglieder zu behaupten, der heutige ordentliche Güterstand der Güterverbindung habe sich nie recht eingebürgert. Ich wage die Behauptung, dass dieses neue, für das Volk zu komplizierte und zu wenig verständliche und praktikable Güterrecht sich nach 70 Jahren kaum so eingebürgert haben wird wie das heutige. Die Praxis wird sich noch mehr daneben entwickeln.

Ganz schlimm waren und sind zum Teil noch die Übergangsbestimmungen. Man kommt hier um den Eindruck nicht herum, dass möglichst alle Spuren des genialen Schöpfers Eugen Huber ausgelöscht und durch einen neuen Schöpfer ersetzt werden sollen. Bei der Einführung des ZGB 1907 hat man alle abgeschlossenen Eheverträge weiterbestehen lassen und in Kauf genommen, dass intern unter den Ehegatten automatisch 25 altrechtliche Güterstände weiterbestehen und dass die Ehegatten sich durch Abgabe einer einfachen Erklärung auch intern dem neuen Recht unterstellen konnten (Art. 10 und 9 Abs. 1 und 3 bisheriger Schlusstitel ZGB).

Demgegenüber hat man im Entwurf des Bundesrates jetzt vorgesehen, dass alle Eheverträge aufgehoben seien und dass, wenn die Ehegatten intern das alte Eherecht beibehalten wollen, das nicht mehr durch eine einfache Erklärung geschehen könne, sondern dass sie dafür einen Ehevertrag abschliessen müssten. Die Beibehaltung der abgeschlossenen Eheverträge konnte in der Kommission entgegen dem starken Widerstand des Departementes im neuen Artikel 10 Schlusstitel durchgesetzt werden. Dabei muss es unbedingt bleiben. Aber dazu muss als wesentlicher Punkt in neu Artikel 9e Schlusstitel noch kommen, dass auch die Beibehaltung des bisherigen Güterstandes im internen Verhältnis unter den Ehegatten, wenn nicht automatisch wie 1907, so doch wenigstens durch Abgabe einer einfachen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde (analog Art. 9 Abs. 3 bisheriger Schlusstitel ZGB), geschehen kann, und dass sie nicht gezwungen werden, deswegen einen Ehevertrag abzuschliessen. Man stelle sich das einmal vor: Nur um das Bisherige beizubehalten, sollen die Ehegatten gezwungen werden, sich der erschwerten Formvorschrift der öffentlichen Beurkundung eines Ehevertrages zu bedienen und die zum Teil nicht unbeträchtlichen Gebühren eines solchen Ehevertrages auf sich zu nehmen. Das kann auf keinen Fall hingenommen werden. Ich verweise auf die Eingabe des Zürcher Notarenkollegiums und der Gesellschaft der Notarstellvertreter des Kantons Zürich vom 15. Februar 1983, die dem Bundesrat und Ihnen allen zugegangen ist. Eine solche Erschwerung kann wie gesagt nur erklärt werden mit dem Bestreben, alle Spuren früherer Schöpfer auszulöschen und an ihre Stelle neue zu setzen. Man stosse die ältere und alte Generation nicht mit solchen Schikanen vor den Kopf, wenn man nicht will, dass man sie zur offenen Ablehnung herausfordert, die ich in diesem Fall, wenn man bei diesen wesentlichen Punkten nicht noch einlenkt, unterstützen würde.

Frau Füeg: Die Bedeutung dieser Vorlage für die ganze Gesellschaft wird für viele unter Ihnen Anstoss sein, zur heutigen Rolle der Familie und Ehe in der Gesellschaft Ihr persönliches Bekenntnis abzugeben. Die Ehe ist heute die Grundlage der vollständigen Familie und meistens auch Ausgangspunkt der unvollständigen Familie. Es wird also für die Zukunft viel davon abhängen, welche rechtliche Aus-

gestaltung wir dieser Form des Zusammenlebens von Mann und Frau geben, damit sie den heutigen tatsächlichen Bedürfnissen entspricht und nicht je länger, je mehr von vielen als lästiges staatliches Einmischen in private Angelegenheiten empfunden und mit der Wahl des Konkubinates den rechtlichen Konsequenzen aus dem Wege gegangen wird.

Ein harmonisches Zusammenleben kann durch das Recht nicht gefördert werden. Es ist eine glückliche Fügung. Es kann aber durch das Recht beeinträchtigt werden, wenn dem Zusammenleben von Mann und Frau Schranken auferlegt werden, die die Betroffenen nicht akzeptieren, weil sie ihrer Lebensauffassung nicht mehr entspricht. (Stichworte: feste Rollenzuteilung in der Ehe, Wechsel von Name und Bürgerrecht für die Ehefrau infolge Heirat, finanzielle Ungleichbehandlung während der Ehe, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Nachteile.)

Es erfüllt mich mit grosser Genugtuung, dass die freisinnig-demokratische Fraktion sowohl die partnerschaftliche Ehe als auch die Aufhebung der festen Rollenzuteilung begrüsst. In vielen Ehen sind anstelle des Hauptes bereits seit langem die Häupter getreten. Das Recht passt sich endlich den tatsächlichen Gegebenheiten an. Es ist doch viel mehr eine Frage des Charakters und der Persönlichkeit, wer zu welchen Fragen in der Ehe den Ton angibt, und nicht eine Frage des Geschlechtes. – Die Aufhebung der festen Rollenzuteilung dürfte sich vor allem im Bildungswesen auswirken. Es wird sich erst noch zeigen müssen, ob in Zukunft eine Rollenteilung die Norm sein wird oder ob – was ich eher vermute – die heutige traditionelle Rollenteilung einfach ohne gesetzliche Vorschrift weiterbestehen wird. Nicht Gleichmacherei ist die Begründung zur Aufhebung der festen Rollenzuteilung, sondern Toleranz und die Einsicht, dass, wer heiratet, mündig ist, eigenverantwortlich und selber besser weiss, welche Rolle ihm zugesagt; dazu braucht es keinen Gesetzgeber.

Die heutige Vorlage sollte zwei Ziele zu verwirklichen suchen. Erstens: das harmonische Zusammenleben darf nicht durch Normen, welche der Gleichberechtigung der Partner abträglich sind, beeinträchtigt werden; zweitens: im Konfliktfall soll das revidierte Eherecht Leitlinie zu möglichst gerechten Lösungen sein.

Wenn diese Ziele verwirklicht werden können, müsste uns eigentlich auch nicht bange sein um die künftige Rolle der Familie als Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Dass die Eherechtsrevision unter dem Leitmotiv der Partnerschaft anstelle der heutigen Gönnerschaft steht, wird die Familiengemeinschaft stärken. Eine lebendige Gemeinschaft bedarf zweier selbstverantwortlicher Partner, die ihre Fähigkeiten im Interesse der Gemeinschaft einsetzen und ihren persönlichen Eigennutz dort hinten an stellen, wo es die Interessen der Gemeinschaft erfordern. Allen Zauderern der kommenden Neuerungen – und es gibt sie ja auch in unserer Fraktion – möchte ich sagen: Familienfeindlich sind alle Normen, die die wirtschaftliche oder persönliche Abhängigkeit des einen vom anderen implizieren. Abhängigkeit erzeugt das Gefühl der Ohnmacht und des Desinteresses, und das ist jeder lebendigen Gemeinschaft abträglich.

Namens der freisinnig-demokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen also Eintreten auf die Vorlage. Da wir die Vorlage in der Fraktion noch nicht zu Ende beraten haben, werde ich heute nur zu einzelnen umstrittenen Artikeln die Haltung der Fraktion kurz bekanntgeben können und weitere Ausführungen in der Detailberatung machen.

Einstimmig und bei einer Enthaltung unterstützen wir den Antrag der Mehrheit zu Artikel 160 betreffend den Familiennamen der Ehegatten. An der Einheit des Familiennamens möchten wir festhalten. Dem Persönlichkeitsschutz der Ehefrau soll Rechnung getragen werden, indem die Ehefrau in Zukunft erklären kann, dass sie ihren bisherigen oder angestammten Namen dem Familiennamen voranstellen will. Ein Wahlrecht für die Brautleute lehnen wir ab, da es sich um eine Neuerung handelt, die für schweizerische Verhältnisse ungewohnt ist und daher die Vorlage bei einer allfälligen Volksabstimmung gefährden könnte und zudem die

Gleichberechtigung der Partner in bezug auf den Namen nur scheinbar verwirklicht. Mit der Änderung von Artikel 30 Absatz 2 soll den Brautleuten jedoch ermöglicht werden, den Familiennamen der Ehefrau zu führen, womit all diejenigen Fälle, die zugunsten des Wahlrechtes ins Feld geführt werden, abgedeckt sind.

Leider hat sich unsere Fraktion – zwar nur ganz knapp, aber immerhin – für eine einschränkende Fassung von Artikel 164 ausgesprochen. Der haushaltführende Ehegatte soll einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung nur unter der Voraussetzung erhalten, dass die Vorsorge für die Familienwohnung und die berufliche Tätigkeit des berufstätigen Ehegatten nicht gefährdet sei. Eine Selbstverständlichkeit eigentlich, da die Ehegatten ja aufgrund des allgemeinen Grundsatzes verpflichtet sind, auf das Familienwohl Rücksicht zu nehmen. Diese ausdrückliche Erwähnung der Vorsorge der Familie zeugt von einem gewissen Misstrauen des berufstätigen Ehegatten – heute vorwiegend des Ehemannes – und könnte bewirken, dass Eheleute in Zukunft eine eigentliche Familienbuchhaltung führen müssten.

Unser Kollege Georg Nef hat einmal erklärt, dass Bauernehen weniger häufig geschieden würden als Ehen von Pfarrherren. Mit der neuen Sondernorm des bäuerlichen Güterrechts, die geschaffen werden musste, um das bäuerliche Erbrecht nicht zu unterlaufen, wird es für den nichts besitzenden Partner aus finanziellen Überlegungen praktisch unmöglich sein, zu scheiden, weil er für all seine Leistungen nichts erhält. Diese Regelung, die geschaffen wurde zur Erhaltung der Landwirtschaft und nicht bestritten wird, verlangt einen hohen Tribut des Nicht-Hofbesitzers. Es ist deshalb um so wichtiger, dass die Bäuerin, sofern es sie betrifft, während der Ehe am Überschuss angemessen beteiligt ist, gemäss Artikel 164. Um so befremdlicher scheint es mir, dass der einschränkende Minderheitsantrag zu Artikel 164 ausgerechnet aus Kreisen der Landwirtschaft kommt.

Was die Kündigung der Familienwohnung anbelangt, so unterstützt die freisinnige Fraktion mehrheitlich den Entwurf des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission zu Artikel 169, dass nicht nur die Kündigung eines Mietvertrages über die Familienwohnung, sondern auch der Verkauf der Familienwohnung von beiden Ehegatten gemeinsam vorgenommen werden muss.

Dem Grundsatz «weniger Staat» verpflichtet, hat sich unsere Fraktion mehrheitlich gegen die Verpflichtung der Kantone, Ehe- und Familienberatungsstellen zu schaffen, ausgesprochen.

Nach ausgiebiger Diskussion haben wir uns grossmehrheitlich für den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung entschieden. Herr Schalcher hat zwar heute das hohe Lied auf die Güterverbindung gesungen. Was die Einfachheit der Sprache anbelangt, so stimme ich ihm zu. Für die Güterausscheidung hingegen – das weiss er zwar auch – ist die Güterverbindung mindestens so kompliziert, wenn nicht komplizierter als die kommende Errungenschaftsbeteiligung.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die freisinnig-demokratische Fraktion den Revisionsentwurf begrüsst, der die Verwirklichung der Partnerschaft und der Gleichberechtigung unter den Ehegatten zum Ziele hat. Unsere Fraktion legt aber auch Wert darauf, dass auf der anderen Seite die Bedürfnisse der Klein- und Mittelbetriebe im Rahmen der geänderten güterrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden sollen.

Fischer-Häggingen: Ich kann Ihnen mitteilen, dass die SVP-Fraktion auf die vorliegende Revision des Eherechtes eintritt. Sie ist überzeugt, dass eine Revision notwendig ist, insbesondere in bezug auf das Güterrecht. Sie macht jedoch ihre Zustimmung zur Vorlage von der endgültigen Fassung abhängig. Je nachdem, wie die Verhandlungen verlaufen, wird die Stellungnahme der Fraktion am Schluss sein.

Wenn auch die Fraktion eine Revision des Eherechtes befürwortet, so gehen in der Fraktion doch die Meinungen,

ob mit der vorliegenden Vorlage der Bogen nicht überspannt werde, auseinander. Insbesondere wurde in der Fraktion die Frage aufgeworfen, ob im neuen Recht nicht allzu stark die individuelle Freiheit des einzelnen Ehepartners betont werde, während der Gedanke der Gemeinschaft und das Wohl der Familie und der Kinder zu kurz komme. Gerade in einer Zeit, wo sich das Institut der Ehe in einer gewissen Krisensituation befindet und sich sehr viele Jugendliche darüber beklagen, dass sie in der Familie nicht mehr die nötige Geborgenheit und Wärme fänden, stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber mithelfen soll, auch im Rechtsbereich die Freiheit des einzelnen in der Familie in den Vordergrund zu stellen und das Gemeinschaftliche zurückzubringen. Ohne diese Bedenken leicht nehmen zu wollen, muss doch festgehalten werden, dass bis heute die gesellschaftlichen Veränderungen stärker waren als die Gesetzesnormen und zu Veränderungen der Wertvorstellungen geführt haben. Was nützen uns Gesetzesnormen, die den tatsächlichen Gegebenheiten nicht Rechnung tragen? So sehr unsere gesellschaftliche und moralische Situation zu Bedenken Anlass geben kann, so sehr kann diese Situation nicht mit Gesetzesnormen entscheidend geändert werden. Eine Erneuerung hat vorab auf anderen Ebenen zu erfolgen. Im übrigen ist zu betonen, dass das Eherecht – wie jede andere Rechtsnorm – im Zivilrecht vorab die Aufgabe hat, Bestimmungen zur Konfliktlösung aufzustellen. Wie ein Ehepaar letztlich seine Ehe gestaltet, ist seine Sache, sofern nicht öffentliche Interessen tangiert werden. Bei einem Konflikt soll die zur Anwendung kommende Norm in etwa dem Empfinden der Mehrheit der Ehepaare und einer Ehe gerecht werden, wie sie im Durchschnitt der Schweizer gelebt wird.

Damit komme ich zu einem weiteren Bedenken, das da und dort geäußert wird, so auch in unserer Fraktion: Das neue Gesetz spreche allzu oft vom Richter. Ja, man hört vielfach die Behauptung, der Richter werde gleichsam als dritter Ehepartner eingesetzt. Ich möchte unterstreichen, wie das bereits getan wurde, dass der Eheschutzrichter als Vermittlungsinstanz gegenüber der gegenwärtigen Situation kaum in mehr Fällen angerufen werden kann. Neu ist einzig die Kompetenz in Artikel 166 Absatz 2 Ziffer 1. Der Richter wird vielleicht im neuen Gesetzestext mehr genannt als im bisherigen.

In unserer Fraktion wurde auch beanstandet, dass dem finanziellen Gesichtspunkt einer Ehe allzu starkes Gewicht beigemessen werde. Vom inneren Gehalt einer Ehe verspüre man wenig bei den neuen Normen, dafür um so mehr von den finanziellen Ansprüchen der einzelnen Ehegatten. Überspitzt wurde ausgedrückt, nicht mehr das Band der Liebe verbinde die beiden Ehegatten, sondern die gemeinschaftliche Buchhaltung, in der fein säuberlich Buch zu führen sei über die Ansprüche der beiden Ehegatten, damit jederzeit der Saldo gezogen und die entsprechenden Auszahlungen vorgenommen werden können. Wenn diese Formulierung vielleicht allzu überspitzt tönt, so müssen wir doch aufpassen, dass wir nicht immer mehr vom Wesen der Ehe als einer dauernden, allumfassenden Gemeinschaft, wo dem einzelnen Ehepartner auch Opfer im Interesse der Gemeinschaft zugemutet werden dürfen, abkommen. Auf der anderen Seite dürfen wir aber auch nicht so tun, als ob der finanzielle Aspekt einer Regelung im Gesetz bedürfe. Das Güterrecht hat gerade die Aufgabe, die gegenseitigen finanziellen Leistungen und Ansprüche zu regeln.

In unseren Kreisen hört man jedoch vielfach den Einwand, die Gewichte würden im finanziellen Bereich allzu stark zugunsten des nichterwerbstätigen Ehegatten verschoben. Auch wird gerügt, die Vorlage gehe allzu stark von der Annahme aus, Mann und Frau gingen einem Verdienst nach. Die aufgestellten Normen könnten für Doppelverdienerhepaare richtig sein, aber für alle anderen Fälle – und dies sei die Mehrzahl – bringe das neue Gesetz zu einseitigen Lösungen. Ja, das Gesetz fördere die Tendenz der Berufstätigkeit von Mann und Frau, was sich letztlich zugunsten der Erziehung der Kinder und somit gegen das Wohl der Kinder auswirke. Insbesondere könne die Schei-

dung zum finanziellen Ruin des Ehemannes führen, wenn all die Ausgleichungen vorzunehmen seien, die das Gesetz vorsehe. Schon heute sprechen geschiedene Ehemänner von Diskriminierung, die mit dem neuen Gesetz noch stärker würde, da das Scheidungsrecht vorläufig nicht angepasst werde. Aber auch die Auflösung des Güterstandes durch den Tod des Ehemannes könne die Übergabe eines Geschäftes an ein Kind ernstlich gefährden, da einerseits die finanzielle Substanz eines Geschäftes mit der Auszahlung an den überlebenden Ehegatten ausgehöhlt werde, oder da andererseits die Belastung des Übernehmers allzu gross werde.

Auch wenn ich diese Bedenken aufgrund der Beratungen in der Kommission nicht in allen Teilen teile, so müssen wir diese Bedenken doch ernst nehmen, besonders auch im Hinblick auf einen allfälligen Abstimmungskampf. Aus diesem Grund habe ich denn auch diese Einwände vorgetragen, damit wir uns hier im Saal mit ihnen auseinandersetzen und allfällige Missverständnisse beseitigen können.

Wie gesagt ist meine Skepsis gegen die Vorlage, die ich am Anfang der Beratungen in der Kommission gehabt habe, auf weiten Gebieten gewichen. Immerhin ist es mir bei den getroffenen Lösungen im finanziellen Bereich und besonders im Güterrecht immer noch nicht ganz wohl. Zwar anerkenne ich, dass die Kommissionsfassung bedeutende Verbesserungen bringt, aber die Frage stellt sich gleichwohl, was die Praxis und die Gerichte mit den neuen Normen machen. Ich bin nicht so sicher, dass die Entwicklung im Sinne der Kommissionsberatungen verläuft.

In diesem Zusammenhang ein Wort zum neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung: Ich muss Ihnen gestehen, dass ich mich mit ihm immer noch nicht ganz identifizieren kann, trotz des langen Ringens um die Ausgestaltung in der Kommission. An und für sich wäre die Errungenschaftsgemeinschaft wohl der dem Gedanken der Partnerschaft am nächsten kommende Güterstand. Er entspricht auch der in der Praxis bei Abschluss von Eheverträgen und beim Kauf von Wohnliegenschaften heute vor allem von jungen Ehepartnern gewünschten Lösung. Er könnte auch bedeutend einfacher gestaltet werden. Ich habe in der Kommission neben Kollege Muheim einen entsprechenden Antrag gestellt. Das Departement hat denn auch – wie Sie das bereits gehört haben – der Kommission einen ausformulierten Gesetzestext unterbreitet, der gleichwertig wie der offizielle Güterstand im Detail diskutiert und behandelt wurde. Dass der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft letztlich keine Mehrheit fand, ist vorab auf die Frage der Verwaltung des Vermögens und der Haftung zurückzuführen, da diese Probleme nur schwer gelöst werden können, ohne dass der Rechtsverkehr ungebührlich eingeschränkt wird.

Da ich einsehen musste, dass das Rad in diesem Rat kaum mehr zurückgedreht werden kann, verzichte ich auf einen entsprechenden Antrag, obwohl mir die Errungenschaftsgemeinschaft nach wie vor der bessere Güterstand scheint. Ich bitte Sie aber, den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen und alle Einzelanträge, die dem gemeinschaftlichen Gedanken noch mehr Rechnung tragen oder eine Vereinfachung bringen, zu unterstützen. Wir haben bei der Beratung der Güterstände in der Kommission auch festgestellt, dass es ausserordentlich schwierig ist, Lösungen vorzuschlagen, die allen Gegebenheiten gerecht werden. Die weitgefächerten Gegebenheiten zwingen uns, eine möglichst freiheitliche Regelung des Güterrechtes zu verwirklichen. Wir sollten deshalb der Vertragsfreiheit ein weites Feld einräumen, damit die Eheleute die Möglichkeit haben, mit einem Ehevertrag die güterrechtlichen Normen entsprechend ihren spezifischen Verhältnissen individuell zu gestalten.

Abschliessend möchte ich nochmals festhalten, dass die Mehrheit der SVP-Fraktion trotz verschiedenen Vorbehalten für Eintreten ist. Eine Rückweisung an den Bundesrat, wie dies die unabhängige und evangelische Fraktion fordert, würde wenig bringen. Ich glaube kaum, dass im Rat und im Volk eine Mehrheit für die Gütertrennung als ordentlichen

Güterstand gefunden werden könnte. Zudem ist wenig klar, was eigentlich gewollt wird. Während im *Communiqué* der Fraktion zu lesen war, dass die Fraktion eher die Gütertrennung als ordentlichen Güterstand befürworte, hat nun Herr Schalcher etwas anderes gesagt, nämlich er befürworte eine Ausgestaltung der Güterverbindung. Und hier haben wir gehört, dass bei der Güterverbindung, wenn man sie anpassen will, verschiedene Probleme zu lösen sind, zum Beispiel auch die Frage des Sondergutes der Ehefrau usw. In den langen Diskussionen, die nun folgen werden, sollte uns als Leitmotiv der Wortlaut des Artikels 159 immer präsent sein, wie ihn Eugen Huber vor mehr als 70 Jahren formuliert hat und wie er auch in das neue Gesetz übernommen wurde. Ich möchte Sie einladen, bei allen Diskussionen über Name, Bürgerort, Hausfrauenlohn, Mehrwertbeteiligung immer wieder zu prüfen, ob die einzelnen Artikel mit diesem Artikel 159 in Übereinstimmung gebracht werden können und ob die einzelnen Artikel zu einer Stärkung der Familien reichen; denn dies – die Stärkung der Familie – sollte, glaube ich, das Ziel dieser Vorlage sein.

Felgenwinter: Ich fange da an, wo Herr Fischer aufgehört hat, nämlich mit Eugen Huber und dem Artikel 159, der ja dem heutigen wie künftigen Zivilgesetzbuch im Bereich der Ehwirkungen vorangestellt ist.

Dieser Programmartikel regelt in einfacher, aber um so eindringlicherer, eindringlicherer Form die Ehwirkungen. Es gibt für den heutigen Gesetzgeber keinerlei Grund, von diesen damals wie heute überzeugenden Leitlinien abzuweichen. Deshalb beginnt der vorliegende Gesetzentwurf mit dem Leitmotiv, das Eugen Huber Anfang dieses Jahrhunderts aufgrund seiner tiefen Kenntnis des Rechts und der Rechtsanwendung, aber auch aufgrund einer starken moralischen Abstützung des Instituts der Ehe und der Familie festgeschrieben hat. Dem Leitmotiv des geltenden Rechts und des neuen Gesetzentwurfes folgt die konkrete Ausgestaltung, die Orchestrierung sozusagen. Hier stellen wir nun fest, dass unter dem gleichen Leitmotiv eine neue Harmonie erklingt, die im ersten Moment ungewohnt tönt. Es gibt Leute, die meinen, es seien nicht nur ungewohnte, sondern falsche Töne, die im neuen Gesetzentwurf angeschlagen werden. Bestehen tatsächlich Dissonanzen, oder sind die Kritiker einfach unmusikalisch? Oder noch schlimmer: Stopfen sie sich schlicht und einfach die Ohren zu?

Der meistgehörte Einwand gegen den neuen Gesetzentwurf liegt im Hinweis auf die Bewährung der bisherigen Rechtsordnung, welche die Dinge im grossen und ganzen befriedigend geregelt und keinerlei Missstände in der Gesellschaft bewirkt habe. Dieser Hinweis stimmt zwar partiell, aber er beweist in keiner Art und Weise, dass das bisherige Gesetz im Bereiche des Ehegesetzes für diese relative Ordnung verantwortlich ist. Die schönste und beste Gesetzesnorm wird obsolet, wenn die davon Betroffenen von ihrer Richtigkeit nicht mehr überzeugt sind. Recht ist auch für die Ausgestaltung der Beziehungen unter den Ehepartnern nichts Absolutes, sondern dem Wandel der gesellschaftlichen Anschauungen Unterworfenen.

Dabei soll nicht die Ehe als solche in Frage gestellt werden. Sie ist heute wie zu Zeiten Eugen Hubers nach unserer vollen Überzeugung eine auf Dauer angelegte und umfassende Gemeinschaft von Mann und Frau, die Urzelle unserer Gesellschaft. Wie sich diese Gemeinschaft verwirklicht, wie sie Partnerschaft konkret ausgestaltet, das ist heute anders zu beantworten als zur Jahrhundertwende. Die Lösung, welche Eugen Huber damals vorschlug, war in vielen Belangen eine sehr fortschrittliche. Der Mann war nicht mehr der Vormund der Frau, wie das im vielzitierten Pauluswort «Das Weib sei dem Manne untertan» zum Ausdruck kam. Paulus war römischer Bürger, und das römische Recht kannte die Geschlechtervormundschaft. Seine Äusserung war gesellschaftspolitisch, historisch bedingt und wurde in der Folge zu einer moralisch-religiösen umfunktionierte, welche die Vorstellung von fast zwei Jahrtausenden über das Verhältnis von Mann und Frau geprägt hat.

Eugen Huber hat im ZGB von 1912 mit dieser Rollenverteilung,

mindestens im Programmpunkt, aufgeräumt. Die Frau war nicht mehr Objekt, sondern Partner, die in einträchtigem Zusammenwirken mit ihrem Mann das Wohl der Gemeinschaft zu fördern und gemeinsam mit ihm auch für die Kinder zu sorgen hatte.

Der Gedanke der echten Partnerschaft in Gleichberechtigung konnte aber damals nicht voll zum Tragen gebracht werden. Zu einseitig war in der damaligen Gesellschaft die Vorstellung von der Rollenverteilung zwischen Mann und Frau, zu stark noch der Glaube, dass der Mann die Hauptverantwortung und damit auch die Hauptentscheidung zu tragen habe. Aber schon damals war die Entscheidungsfreiheit des Mannes nicht uneingeschränkt. Sie unterlag, wo sie missbräuchlich oder nicht zum Wohle der Gemeinschaft ausgeübt wurde, der Kontrolle des Eherichters.

Der heutige Gesetzentwurf bringt nach Auffassung der CVP-Fraktion den Gedanken der Ehe als Gemeinschaft auf Dauer zwischen zwei gleichberechtigten Partnern konsequent und den heutigen Vorstellungen gemäss zum Ausdruck. Er lässt den Ehegatten die Freiheit, ihre Verhältnisse nach ihrer eigenen Überzeugung zu gestalten, und zwingt ihnen die Rollen nicht auf. Er macht beide für das materielle und das ideelle Wohl der Gemeinschaft verantwortlich. Sie sollen alle Probleme, ob sie nun persönlicher oder finanzieller Natur sind, gemeinsam entscheiden. Es wird also Einstimmigkeit vorausgesetzt. Aber das müsste eigentlich in den allermeisten Fällen schon deshalb möglich sein, weil es trotz anderslautender Vorschrift schon bis heute möglich war. Die Beschwörung, dass der Richter bald der Dritte im Bunde sei, kann deshalb nicht ernstgenommen werden, weil die Ehe ja nicht eine Erwerbsgesellschaft, sondern eine Gemeinschaft des Herzens und des Willens zum gemeinsamen Schicksal ist.

Die konsequente Durchführung der Partnerschaftsvorstellung verlangt auch nach einer anderen Ausgestaltung des ehelichen Güterrechtes. Vorrechte des Mannes wie Vorrechte der Frau müssen hier abgebaut werden. Die Ehe soll bezüglich dessen, was sie an wirtschaftlichem Erfolg bringt, zu einer gleichmässigen Begünstigung beider dafür verantwortlichen Partner führen. Es ist zwar nicht zu leugnen, dass im ehelichen Güterrecht oft schwierige Fragen zu entscheiden sind. Insgesamt sind wir aber der Überzeugung, dass die Errungenschaftsbeteiligung einfacher und vor allem gerechter ist als die bisherige Güterverbindung.

Den Ehepartnern stehen innerhalb des Entwurfes vielerlei Spielarten der Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse zur Verfügung. Durch Ehevertrag sind im Bereich des gewerblichen Familienbetriebes sachgerechte Lösungen möglich, wobei erst noch ein sehr grosszügig ausgestaltetes Übergangsrecht für die Berücksichtigung bisheriger Verhältnisse sorgt. Wir bejahen auch die erbrechtliche Besserstellung des Ehegatten. Wenn zwei Ehepartner zusammen ihr Lebenswerk geleistet haben, ist es nichts als billig, wenn in erster Linie der überlebende Partner und nicht die Kinder die Früchte dieser Anstrengungen erhält.

Insgesamt sind wir der Überzeugung, dass der Gesetzentwurf der heutigen Auffassung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Mann und Frau entspricht. Gleichzeitig lässt er aber nicht ausser acht, dass die Ehe vor allem auch eine ideelle und moralische Gemeinschaft auf Dauer ist, in welcher der persönliche Vorteil des Individuums zugunsten des Gemeinwohles zurückzutreten hat.

Gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf hat schon der Ständerat gewisse, allerdings kleine Retouches angebracht. Die Kommission des Nationalrates ist noch etwas weitergegangen. Der Grundtenor der Vorlage wurde aber nicht verändert. Wo Differenzen bestehen, sind sie nicht von umwälzender Bedeutung. Sie können entschieden werden, je nachdem, ob man eher der Idee der Gleichheit oder derjenigen der Gemeinschaft der Ehe den Vorzug gibt. Sicher sollte man bei der Beantwortung der noch offenen Fragen nicht so weit gehen, dass durch unseres Erachtens zweitrangige Probleme wie Namen und Bürgerrecht der bedeutende gesellschaftspolitische Fortschritt dieses Gesetzentwurfes in Frage gestellt wird.

In diesem Sinne stimmt die CVP-Fraktion für Eintreten.

Frau Mascarin: Das neue Eherecht fasst in Paragraphen, was in vielen Ehen heute schon normaler Alltag ist, mindestens solange die Ehe gutgeht. Es ist also kein utopischer Wurf in die Zukunft. Im Konfliktfall jedoch haben die Bestimmungen des alten Gesetzes von 1907 die Frau jeweils mit aller Härte getroffen. Dem Mann kam die praktisch unumschränkte Herrschaft nicht nur über ein allfälliges Eigentum der Frau, sondern auch über ihre Person selbst zu. Auch wenn die Geschlechtsvormundschaft formell aufgehoben war, war die Ehefrau nicht nur wie alle anderen Frauen gegenüber allen Männern generell diskriminiert, sie war auch im Vergleich zu nicht verheirateten Frauen nur beschränkt handlungsfähig. Die meisten Frauen wissen das beim Eingehen einer Ehe überhaupt nicht und stossen sich erst daran, wenn sie bei Abschluss irgendeines Rechtsgeschäftes auch die Unterschrift des Mannes beibringen müssen. Die meisten Eheleute leben heute nicht güterrechtsbewusst, schon gar nicht beim Abschluss einer Ehe, es sei denn, es wären sehr grosse Güter vorhanden. Die Güterrechtsauseinandersetzung trifft dann jeweils auch die Frau mit aller Härte.

Die Handlungsfähigkeit von Mann und Frau soll nun im neuen Gesetz formal gleich sein, beide sind voll handlungsfähig und haben gleichermassen auf das Wohl der Familien Rücksicht zu nehmen. Die Handlungsfähigkeit wird für beide einzig durch diese Pflicht zur Rücksichtnahme eingeschränkt. Wichtig scheint uns hier die Schutzbestimmung betreffend Wohnung der Familie. Ein Ehegatte kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen die Familienwohnung kündigen oder die Rechte an den Wohnräumen der Familie durch andere Rechtsgeschäfte beschränken. Es liegen hier Minderheitsanträge von freisinnigen Kommissionsmitgliedern vor, die in der Kommission immer wieder gesagt haben, der Gemeinschaftsgedanke müsste im neuen Recht noch vermehrt zum Tragen kommen. Konkret wird dann verlangt, dass nur gemietete und nicht im Eigentumsverhältnis befindliche Wohnungen und Häuser als Familienwohnungen geschützt werden sollen. Der Gemeinschaftsgedanke hört offenbar dort auf, wo er allenfalls ans Portemonnaie geht. Aber ich habe mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die Mehrheit der freisinnigen Fraktion diesen Anträgen nicht folgen will.

Fallen soll nun auch im neuen Gesetz die gesetzlich festgelegte Aufgabenteilung der Ehepartner (die sogenannte Rollenteilung). Diese Rollenteilung entsprach einer bürgerlichen Vorstellung von Norm (Ehemann erwerbstätig und Familienversorger, Ehefrau ausschliesslich Hausfrau und Mutter), die seit ihrer gesetzlichen Fixierung 1907 für die Mehrheit der Bevölkerung wahrscheinlich überhaupt nicht Norm war. Die meisten Frauen waren aus wirtschaftlicher Notwendigkeit mindestens während einer bestimmten Dauer ihrer Ehejahre auch erwerbstätig, die nicht verheirateten Frauen waren es ohnehin. Diese Rollenteilung im Eherecht hat aber die gesellschaftliche Situation aller Frauen – nicht nur der Ehefrauen – ganz entscheidend negativ beeinflusst; auch ist sie eine ideologische Grundlage zur Verwendung der Frauen als Reservearbeitskräfte, als Konjunkturpuffer. Sie hat mitgeholfen, die Frauen in der Isolation der Kleinfamilie fest- und von der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens fernzuhalten. Die Emanzipationsbewegung der Frauen hat diese gesetzliche Aufgabenteilung und die damit verbundene gesamtgesellschaftliche Diskriminierung der Frau immer bekämpft, und das neue Gesetz verzichtet nun überhaupt auf eine gesetzliche Aufgabenteilung. Beide Ehegatten sorgen nun gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt der Familie, für die Betreuung der Kinder und Besorgung des Haushaltes. Es steht zum Beispiel nicht: Jeder Ehegatte sorgt zur Hälfte für den Haushalt und zur Hälfte für die Kinder. Dann müssten ja schliesslich auch Anstrengungen von der Kommission und vom gesamten Rat auf gesetzlicher und gesellschaftlicher Ebene dazu unternommen werden, dass überhaupt die notwendigen Rahmenbedingungen entste-

hen, damit solche gesetzlichen Bestimmungen tragfähig werden.

Die schönen Worte von Artikel 163 machen keineswegs Schluss mit der traditionellen Rollenteilung. Es wird auch in Zukunft so sein, dass die Frau, wenn sie berufstätig ist, zusätzlich praktisch die ganze Hausarbeit erledigt. Was in jahrzehntelanger Praxis eingeschliffen wurde, abgestützt auf gesetzlich festgelegte Normen, lässt sich nicht durch Ändern der gesetzlichen Normen allein umwandeln. Die finanzielle Gleichstellung (bzw. Ebenbürtigkeit, wie es in der Botschaft so schön heisst), des haushaltführenden Ehepartners (konkret in den meisten Fällen der Frau mit dem Mann) ist in Artikel 164 sehr vage umschrieben. Ob dieser Artikel zum Tragen kommt, hängt im wesentlichen von der Durchsetzungskraft der einzelnen, sehr stark isolierten Ehefrau ab, und dann auch vom gesamtgesellschaftlichen Klima, das allerdings durch die Emanzipationsbewegung der Frauen geprägt wird. Immerhin besteht ein gewisser Rechtsschutz für den Anspruch von Artikel 164; den finde ich positiv. Aber es muss immerhin zu einer Klage kommen, und das setzt einige Stärke eben dieser isolierten Ehefrau voraus. Wir hätten uns hier verbindlichere Formulierungen gewünscht.

Weiter gehen möchten wir auch in der Frage des Namens. Sie haben das in der Fahne sehen können. Das Festhalten am einheitlichen Familiennamen führt dazu, dass die Frau (und ausschliesslich die Frau) mit ihrer Zivilstandsänderung ihren Namen aufgeben muss. Die Beibehaltung des eigenen Namens zeitlebens, mit dem sich ja schliesslich ein Mensch identifiziert und mit dem er auch von der Umgebung identifiziert wird, ist ein fundamentales Persönlichkeitsrecht, es ist keine Nebensache, wie es Herr Feigenwinter ausgedrückt hat; ein fundamentales Persönlichkeitsrecht, das der Mann selbstverständlich für sich beansprucht. Wie tief dieses Persönlichkeitsrecht geht, können Sie daran abmessen, wenn Sie sich einmal hautnah überlegen, dass die Männer für die nächsten paar hundert Jahre dieses Recht abgeben und bei jeder Zivilstandsänderung ihren Namen ändern müssten. Die Aggressionen, die ein solcher Vorschlag jeweils weckt, sind sehr heftig. Offenbar bedeutet die Übertragung des Namens des Ehemannes auf die Ehefrau auch das Anbringen eines Markenzeichens, einer Besitzermarke sozusagen. Der Mann will die Frau als die seine ausweisen. Nichts anderes können ja diese Worte bedeuten, als: man müsste am einheitlichen Familiennamen festhalten, um überhaupt die Familie beibehalten zu können. Das erscheint mir ein absoluter Fehlschluss. Die Frauen sind jedenfalls nicht mehr länger gewillt, auf dieses Persönlichkeitsrecht zu verzichten, und sie verlangen für sich nur das gleiche Recht, was der Mann schon lange hat, dass sie ebenfalls ihren Namen beibehalten können. Offenbar werden aber bei diesem Vorschlag sehr tiefe patriarchalische Tabus berührt, und deshalb ist er kaum logisch diskutierbar. Wir werden es dann sehen bei der Diskussion in Artikel 160.

In der Botschaft zum neuen Eherecht wird immer wieder der Partnerschaftsgedanke zitiert, der diesem Gesetz zugrunde liegt. Daran stimmt – abgesehen von der Namensgebung im Vergleich zum alten Gesetz –, dass im neuen Gesetz keine – speziell die Frauen – diskriminierenden Bestimmungen mehr enthalten sind. Diese wohlformulierten Partnerschaftsartikel können aber überhaupt nicht gelebt werden, auch dann nicht, wenn beide, Mann und Frau, das wollten: dazu fehlen wesentliche Rahmenbedingungen. Die Schaffung solcher Rahmenbedingungen hat die Mehrheit hier im Rat immer wieder verhindert. Wie soll eine Familie frei entscheiden können, dass nun einmal der Mann eben für die nächsten Jahre ganz oder teilweise zu Hause bleibt und die Kinder betreut, wenn damit eine wesentliche Einbusse des Familieneinkommens wegen der niederen Frauenlöhne verbunden ist, wenn die Frau weder für sich noch für ihre Familie in der AHV und in der Pensionskasse eine Vorsorge aufbauen kann und wenn ein Elternurlaub für Mutter oder Vater verweigert wird?

Ich erinnere Sie, dass die Mehrheit von Ihnen einen Antrag auf Gleichstellung der Frau im neu verabschiedeten Gesetz

über die zweite Säule ausdrücklich abgelehnt hat, dass die vorgeschlagene 10. AHV-Revision die Stellung der Frau in der AHV weiter verschlechtert und dass trotz aller Versprechungen hier im Saal anlässlich der Diskussion und Beratung der Gleichberechtigungsinitiative der Wischi-Waschi-Gegenvorschlag durchkam und es sich heute sogar eine kantonale Verwaltung leisten kann, ungleiche Löhne zu zahlen, und die Gerichte dies decken. Wir wissen sehr wohl, dass das neue Ehegesetz nur gerade das Papier wert ist, auf dem es steht, wenn nicht die konkreten Rahmenbedingungen geschaffen werden, um es mit einem fortschrittlichen Inhalt überhaupt füllen zu können. Diese konkreten Rahmenbedingungen müssen von den fortschrittlichen Frauenorganisationen und Parteien erkämpft werden; die kommen jedenfalls nicht automatisch und offenbar auch nicht aus diesem Rat.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.20 Uhr
La séance est levée à 19 h 20*

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1983 - 15:30
Date	
Data	
Seite	594-605
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 455

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Zweite Sitzung – Deuxième séance**Dienstag, 7. Juni 1983, Vormittag****Mardi 7 juin 1983, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Eng

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht**Code civil.****Effets du mariage et régime matrimonial**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 594 hiervoor – Voir page 594 ci-devant

Weber-Arbon: Zunächst eine verfahrensrechtliche Anmerkung: Ich hätte es begrüsst, wenn wir unmittelbar im Anschluss an die Kommissionssprecher die beiden Ordnungsanträge begründet erhalten hätten, und zwar den Antrag Blocher auf Nichteintreten neben dem Antrag Schälcher auf Rückweisung, dessen Begründung wir bereits gehört haben. Es wäre am Platz gewesen, dass dann die Fraktionssprecher sich auch mit diesen konservativen Anträgen hätten auseinandersetzen können.

Zur Sache: Diese Vorlage ist nicht nur eine der wichtigsten, die wir als gesetzgebende Behörde in den letzten Jahrzehnten zu behandeln hatten; sie ist vielmehr einzubetten in eine grosse gesellschaftspolitische, in eine kulturgeschichtliche Entwicklung, die in unserem Jahrhundert eigentlich das ganze Abendland erfasst hat, und zwar gerade im Bereich der Behandlung der Geschlechter, in der Behandlung von Mann und Frau in unserer Rechtsordnung, und hier wieder ganz speziell der Rechtsordnung der Ehegemeinschaft als der intensivsten aller rechtlichen Beziehungen.

Ich glaubte, die Zeiten, da die Braut Gegenstand eines Kaufvertrages zwischen den Vätern der Brautleute war, habe man nur noch rechtshistorisch aus dem römischen Recht mitbekommen, bis ich vor ein paar Jahren in meiner beruflichen Praxis die seltsame Erfahrung machen musste, dass so etwas in Südtalien heute noch vorkommt, wenn nicht *de jure*, so doch *de facto*. Sind Sie sich alle bewusst, dass bis zum Inkrafttreten des ZGB am 1. Januar 1912 – es ist schon gestern darauf hingewiesen worden –, in vielen Kantonen die Geschlechtsvormundschaft existierte, dass also die Ehefrau von Gesetzes wegen unter der Vormundschaft des Ehemannes stand? Meine Grossmutter mütterlicherseits hat mir erzählt, sie sei die erste Frau im Kanton Zürich gewesen, die nach dem Tod meines Grossvaters Anfang Februar 1912 die elterliche Gewalt über die drei minderjährigen Kinder selber ausüben durfte. Vorher wäre für diese Kinder ein Vormund bestellt worden. Das vereinheitlichte schweizerische Zivilrecht brachte also schon einen grossen Schritt in Richtung der rechtlichen Anerkennung der Frau.

Hier übrigens ein Vergleich des Terminkalenders zwischen der Beratung des ganzen, fast 1000 Artikel umfassenden ZGB zu Beginn dieses Jahrhunderts und derjenigen unseres neuen Eherechts: Vom Erscheinen der bundesrätlichen Botschaft vom 28. Mai 1904 bis zur Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten vom 10. Dezember 1907 – übrigens ohne Gegenstimme – dauerte es rund dreieinhalb Jahre. Wir wissen alle, dass Prof. Eugen Huber an dieser grossartigen gesetzgeberischen Arbeit ein entscheidendes Verdienst zukommt. Er liess sich übrigens extra in den Nationalrat wählen, um diese Vorlage als Experte und als

Kommissionsreferent vor dem Rate vertreten zu können. Unsere bundesrätliche Botschaft wird am 11. Juni demnächst bereits vierjährig. Wir würden es sehr begrüssen, wenn unsere Arbeit speditiv vorangetrieben werden könnte. Muss man, frage ich, gegenüber dieser früheren Gesetzgebungsgeneration vor Neid beinahe erblassen?

Und nun einige Bemerkungen zum Ergebnis der Kommissionsberatungen aus der Sicht unserer sozialdemokratischen Fraktion. Wir begrüssen ausserordentlich im neuen Konzept schon des Entwurfes des Bundesrates, das weder der Ständerat noch unsere vorberatende Kommission grundsätzlich geändert hat, vor allem den grossen Schritt auf dem Weg der Gleichberechtigung – ich sage nicht: Gleichheit der verheirateten Frau. Man kann ihn als den entscheidenden Schritt von der Vormundschaft – ich übernehme hier ein Stichwort von Frau Füeg von gestern – über die Gönnerschaft zur Partnerschaft bezeichnen.

Wir begrüssen in diesem Zusammenhang vor allem die Aufhebung der gesetzlich fixierten Rollenverteilung der Eheleute, wie sie im bisherigen Recht sehr ausgeprägt zum Ausdruck kam. Ich verweise Sie auf den Wortlaut des heutigen Artikels 160: «Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft; er bestimmt die eheliche Wohnung.» Dazu gehört auch die Eliminierung ausgesprochen diskriminierender Vorschriften. Beispiel ist das mehr alte als ehrwürdige mittelalterliche Rechtsspruchwort, das bisher im Güterverbindungsrecht gegolten hat: Frauengut soll weder wachsen noch schwinden. Ich habe diese Rechtsvorschrift zwar nie praktiziert, aber zitiert und damit meine Frau Gemahlin gelegentlich auf die Palme gebracht.

Zwei Erwartungen verbinden wir allerdings mit dieser positiven Vorbemerkung. Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung und Gleichberechtigung soll auch in anderen Bereichen unserer Gesetzgebung möglichst bald verwirklicht werden. Wir haben das bereits in der Vernehmlassung unserer Partei zum neuen Eherecht vom 31. Dezember 1976 unterstrichen. Dieses Anliegen hat seit dem 14. Juni 1981 noch erhöhte Bedeutung und Aktualität erhalten, seitdem nämlich der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausdrücklich im Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung verankert worden ist.

Ein zweiter Vorbehalt besteht in der Kritik an der Tatsache, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung nicht überall durchgezogen worden ist. Das zeigte sich schon bei der Beratung und Diskussion zur Frage des Familiennamens. Unsere Fraktion bekennt sich mit grosser Mehrheit zum Antrag der Kommissionsminderheit III, der durch seine rechtlich logische Konsequenz besticht, indem er sagt: «Jeder Ehegatte behält seinen Familiennamen.» Es ist andererseits nicht zu verkennen, dass damit der bisher im schweizerischen Recht sehr stark verankerte Grundsatz der Einheit des Familiennamens preisgegeben wird. Wenn dieser Antrag der Minderheit III nicht durchkommt, zieht unsere Fraktion aus der reichhaltigen Palette von Alternativvorschlägen, die aber alle an der Einheit des Familiennamens festhalten, eine Variante vor, die jetzt mit dem Antrag Morf vorgelegt wird. Er findet sich übrigens auch in dem bereits verteilten Antrag Iten. Er stammt aus der Küche der in dieser Materie immer sehr rührigen Gewerkschaft der Zivilstandsbeamten. Der Antrag hat in der Tat den Vorteil der Einfachheit, vermeidet andererseits ein etwas kompliziertes Verfahren einer Namensänderung beim Regierungsrat, wenn der Name der Braut als Familiennamen gelten soll. Dies der Vorschlag der Kommissionsmehrheit.

Auch beim Bürgerrecht wird der Gleichberechtigungsgedanke nicht ganz durchgezogen. Hier sind wir aber noch an die Bestimmung von Artikel 54 Absatz 4 der Verfassung gebunden, welche besagt, dass die Ehefrau durch die Heirat automatisch das Heimatrecht des Mannes erwirbt.

Geprägt vom Prinzip der Gleichberechtigung ist sodann das neue vorgeschlagene Güterrecht mit der Errungenschaftsbeteiligung als neuem ordentlichem Güterstand. In unserer Fraktion waren die Meinungen ursprünglich in dieser Frage geteilt. Nachdem aber in der Kommission die Variante der Errungenschaftsgemeinschaft in allen Details

durchberaten worden ist, stimmen wir einheitlich der neuen Lösung zu.

Wir begrüssen bei den finanziellen Bestimmungen nicht nur den Grundsatz von Artikel 164 des neuen Entwurfes, welcher eine Gleichstellung des haushaltführenden Ehegatten bringt, sondern auch die von der Kommission empfohlene Änderung von der Kann- zur Muss-Formel. Das Prinzip der gleichlangen Ellen, das sich deutlich durch die ganze Gesetzesvorlage zieht, gilt auch im Bereich der ehelichen Wohnung. Eine ganze Reihe von Artikeln ist diesem Anliegen gewidmet. Eine recht ansehnliche Minderheit will aber Artikel 169 des bundesrätlichen Konzeptes ändern, nur nicht ganz so rabiat, wie dies der Ständerat getan hat. Wir wehren uns für den Antrag des Bundesrates und damit für die Kommissionsmehrheit.

Ebenfalls für das bundesrätliche Konzept werden wir uns im folgenden Artikel 170 einsetzen, wo es um die gegenseitige Informationspflicht der Eheleute geht. Nach unserer Auffassung ist eine Barriere der Berufsgeheimnisse in diesem Bereich nicht am Platz.

In einem letzten Problembereich, Verhältnis Ehegatten/Nachkommen, haben wir uns generell für die Verbesserung der Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten eingesetzt. Wir werden also beispielsweise bei Artikel 471 den Antrag der Minderheit unterstützen, wo es um die Neuumschreibung der erbrechtlichen Pflichtteilsrechte geht.

Last, not least stimmen wir auch dem von der Kommission nach einlässlicher Diskussion vorgeschlagenen neuen Artikel 211a zu, welcher auf die Sonderstellung der Landwirtschaft Rücksicht nimmt.

Abschliessend beantrage ich Ihnen im Namen der sozialdemokratischen Fraktion Eintreten auf die Vorlage. Seien wir uns dabei dessen bewusst, was ich am Anfang gesagt habe: Es geht um eine der bedeutsamsten Vorlagen nicht nur unserer Legislatur, sondern unserer Generation. Sorgen wir dafür, dass mit der neuen Vorlage Rechtsnorm und Rechtsbewusstsein im Bereich des Eherechts wieder übereinstimmen, was in den letzten Jahren je länger, je weniger der Fall gewesen ist.

Linder: Sie wissen es alle: der Bundesrat hat seiner Botschaft Erläuterungen vorangesetzt. Wenn Sie diese Erläuterungen in der Botschaft gelesen haben, so werden Sie darin festgestellt haben, dass sich der Bundesrat drei Revisionsziele gesetzt hat: die Verwirklichung des gleichberechtigten und gleichverpflichteten Zusammenwirkens von Mann und Frau, die Stärkung der ehelichen Gemeinschaft und die Förderung des Gemeinschaftsgedankens und der Eigenständigkeit beider Ehegatten in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Das waren die Revisionsziele, die sich der Bundesrat offenbar gesetzt hat.

Die liberale Fraktion begrüsst diese *expressis verbis* ausgedrückten Revisionsziele, aber um diesen Zielen zu dienen, wurden mit Ausnahme des Einleitungsartikels 159 des Zivilgesetzbuches sämtliche bisherigen Bestimmungen über die Ehwirkungen und das Güterrecht, nämlich die Artikel 160 bis 251, über Bord geworfen. Zusätzlich wurden wesentliche Vorgriffe zur Erbrechtsrevision vorgenommen und zum Teil markante Änderungen in anderen Zivilgesetzbuchbereichen, im Obligationenrecht und im Schuld-, Betreibungs- und Konkursrecht getroffen. Wenn wir nun das ins Verhältnis setzen zu den erwähnten Revisionszielen, dann müssen wir etwas nachdenken. Ich bin ja auch nicht hier, nur um Rosen zu streuen.

Wenn ich nun versuche – so objektiv dies für ein Mitglied der vorberatenden Kommission möglich ist –, festzustellen, ob mit dem Entwurf des Bundesrates und mit dem nun vorliegenden Resultat der Kommission die vorerwähnten drei Ziele erreicht wurden, so muss ich einigermassen konsterniert konstatieren und eingestehen, dass dies nicht der Fall ist. Nur das erste Ziel, die Verwirklichung des gleichberechtigten und gleichverpflichteten Zusammenwirkens von Mann und Frau, ist einigermassen erreicht. Die beiden anderen Ziele, nämlich die Stärkung der ehelichen Gemeinschaft wie auch die Förderung des Gemeinschaftsgedan-

kens in den vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, wurden eindeutig verfehlt. Wenn Sie den Text lesen, der Ihnen in der Fahne nun heute vorliegt, werden Sie mir beipflichten. Die Ziele wurden sogar krass verfehlt, wenn man die Förderung der ehelichen Gemeinschaft ernsthaft unter die Lupe nimmt.

So stellt sich eigentlich die Frage: Haben die Texte des Bundesrates und der Kommission versagt, oder war am Ende die Zielsetzung falsch? Für mich ist die Antwort klar: Die Zielsetzung war richtig, falsch war die gewählte Methode, um zu diesem Ziel zu gelangen. Statt sich zu fragen, welche Gesetzesartikel und Gesetzespassagen und Gesetzesteile zu ändern sind, um zum gewünschten Ziel zu gelangen, haben sich zahlreiche Experten und gescheite Juristen zusammengetan, um unter Beseitigung der bisherigen 92 Gesetzesartikel mit 123 zum Teil umfangreichen neuen Artikeln eine neue Gesetzgebung zu schaffen. Der nun vorliegende, vom Ständerat und unserer Kommission überarbeitete Text ist kein Meisterwerk und kann eigentlich niemanden befriedigen, vor allem nicht unsere Bevölkerung, die schliesslich mit diesem wichtigen Gesetz leben muss und es daher auch verstehen sollte.

Als Beispiel greife ich auch, wie Herr Schalcher, den Artikel 206 Absatz 1 in der heutigen Fassung heraus oder aber den berühmten Artikel 231. Nehmen Sie die Fahne bitte zur Hand und versuchen Sie, diese Artikel 206 oder 231 – Sie können wahlweise noch zahlreiche andere solche Artikel vornehmen – so zu lesen, wie das zwei Brautleute eventuell tun, bevor sie heiraten. Fragen Sie sich, ob diese Texte ohne Beizug von Experten von diesen Leuten verstanden werden.

So kann ich mir vorstellen, dass effektiv die Methode, um zum gewählten Ziel zu gelangen, verfehlt war. Es ist eben nicht so, dass sich bei der Gesetzgebung die Intelligenz dreier gescheiter Professoren einfach addieren lässt. Ich kann mir vorstellen, dass wir dem gesteckten Ziel rascher und vor allem besser und volksfreundlicher entgegengekommen wären durch eine gezielte Korrektur der überholten Gesetzesartikel und Gesetzesteile, und zwar im Gebiete der vollständigen Gleichstellung von Mann und Frau. Es wäre dies zu erreichen gewesen durch die Revision von 18 Artikeln. Ich habe mir die Mühe genommen – um Ihnen zu zeigen, dass ich nicht einfach aus dem hohlen Bauch spreche –, die Artikel herauszusuchen: Es sind die Artikel 160 bis 168, 177, 184, 195, 200, 201, 204, 214, 246 und 247. Das sind die essentiellen, absolut nicht mehr tragbaren und zu korrigierenden Passagen.

Ich will Ihnen auch sagen, mit welchen Themata – damit Sie sehen, dass ich nicht etwa das Wesentliche übergehe oder unterdrücke – sich diese Artikel befassen: es geht hier um den Namen, um das Bürgerrecht, um die Vertretung der Gemeinschaft, um die Gleichberechtigung der Frau in ihrer Vertretung und in ihrer Berufswahl, um den Wegfall der vormundschaftsbehördlichen Genehmigung bei Verpflichtungen der Frau, um die Einkünfte der Frau und deren Verwaltung und Nutzung, um die Ausschlagung der Erbschaften ohne Einwilligung des Ehemannes, um die Vorschlagsteilung in der Güterverbindung und um das beiderseitige Tragen der ehelichen Lasten.

Sie sehen, das sind die zentralen Punkte, um die es im Grunde genommen geht; sie sind in diesen 18 Artikeln geregelt.

Es liegt uns nun heute ein langfädiger, komplizierter, teilweise schwer verständlicher und partiell (wahrscheinlich infolge der Korrekturen) auch inkohärenter Textentwurf vor. Das liegt nicht an der Materie, wie gestern gesagt wurde, sondern in unserem Drang und Hang, für alle denkbaren Fälle eines normalen Eheverlaufes bereits heute die Lösung in das Gesetz einbringen zu wollen. Das kompliziert das Gesetz, nicht die Materie.

Das Eherecht ist (im Gegensatz zu dem, was ich auch gestern hier gehört habe) doch nicht reines Konfliktrecht; ich muss gegen diese Qualifikation des schweizerischen Eherechtes protestieren. Das Zivilgesetzbuch ist nicht nur für die Prozesse geschaffen. Das Zivilgesetzbuch ist ein

zentrales Gesetz, das unsere individuellen Sphären auch im normalen Verlauf der Ehe ganz zentral berührt. Ich akzeptiere diese Meinung nicht, wir hätten hier nur Konfliktrecht, quasi Prozessrecht zu schaffen.

Das Tragische bei unserem Entwurf ist nun, dass eines der Hauptziele, nämlich die Stärkung der ehelichen Gemeinschaft und die Förderung des Gemeinschaftsgedankens, im Güterrecht weitgehend unter die Räder geraten ist. Der neue gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung kennt während der Ehe kein gemeinschaftliches Gut mehr. Was ist das für eine Gemeinschaft, wenn sie erst beim Tode eines Ehegatten oder bei der Scheidung zum Tragen kommt? Deshalb bedaure ich, dass die Kommission schliesslich den Gedanken aufgegeben hat, eine sauber formulierte Errungenschaftsgemeinschaft zum gesetzlichen Güterstand zu erheben. Ich stimme hier den Ausführungen von Herrn Fischer, die wir gestern gehört haben, durchaus zu.

Sollte im Verlauf der Debatte der Gedanke doch noch auftreten, den Güterrechtsteil an die Kommission zur Vorlage eines überarbeiteten Textes mit der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichem Güterstand zurückzuweisen, so würde das die liberale Fraktion durchaus begrüessen. Wir müssen dann nur dafür sorgen, dass wir den Text dieser allfälligen Errungenschaftsgemeinschaft nicht wieder überladen, wie das geschehen ist beim Entwurf, den die Kommission zu bearbeiten hatte. Er wurde natürlich so kompliziert, weil man ihn nicht wollte, weshalb man diesen Text tatsächlich nicht annehmen konnte.

Fragwürdig am heute vorliegenden Entwurf ist im übrigen auch der zum Teil schwerwiegende Eingriff in das Erbrecht. So sollen das Erbrecht des überlebenden Ehegatten und das Pflichtteilsrecht neu geregelt werden; das den Kantonen eingeräumte Recht, das Pflichtteilsrecht der Geschwister auszudehnen oder einzuschränken, wird quasi mit der linken Hand aufgehoben, wie wenn das etwas mit den Ehwirkungen zu tun gehabt hätte.

Weitere Eingriffe erfolgten und entstehen neu im Registerrecht, vor allem im Grundbuch- und Zivilstandsbereich, während das Güterrechtsregister ersatzlos gestrichen werden soll, als ob es überhaupt keine Funktionen mehr auszuüben gehabt hätte. Wenn auch einzelne dieser Nebenmassnahmen durchaus ihre Begründung haben, so ist doch nicht zu übersehen, dass man hier quasi im Rundumschlag auch weit neben den eingangs erwähnten Zielen operiert hat und dass dadurch (abseits von den Entwicklungen) die Homogenität anderer Rechtsgebiete gestört worden ist; damit ist nicht unbeträchtliche Rechtsunsicherheit weit über den Ehwirkungsbereich hinaus entstanden oder sie kann entstehen.

Uns allen ist in den letzten Wochen und Monaten viel Post zu diesem Thema zugegangen. Diese Post zeigt, dass sich bei verschiedenen, zum Teil durchaus kompetenten Kreisen gegenüber dem vorliegenden Entwurf eine beträchtliche Opposition manifestiert. Unmut verbreitet sich speziell auch dort, wo der aus dem Gesetzestext deutlich erkennbare Trend zur Uniformierung und zur Einschränkung der bisherigen individuellen Ehevertragsfreiheit erkannt wird. In dieses Kapitel gehört auch die Absicht einer Umkehrung der 1912 verfolgten Methode, alle bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden alten Ehen obligatorisch dem neuen gesetzlichen Güterstand zu unterstellen, sofern keine ehevertragliche Nichtunterstellungserklärung abgegeben wird. Hierüber wurde zu Recht bereits gesprochen.

Ich bin auch mit der Argumentation unseres Kommissionspräsidenten nicht einverstanden, wenn er einfach sagt, es könne doch nicht sein, dass nun nach Einführung dieses Gesetzes 1,2 Millionen Schweizer Ehen unter altem Güterstand weiter «vegetieren». Wie war es den damals? Nach 1912 existierten von Gesetzes wegen alle alten Güterstände (die waren nicht einmal einheitlich) fröhlich weiter; bis in unsere Tage hinein gibt es noch altrechtliche Ehen, und niemand hat darunter gelitten. Man ist mit diesem Problem fertig geworden. Sind wir soviel dümmere geworden seit 1912, dass wir das nicht mehr riskieren können? Aber nun einfach

eine Zwangsjacke über das ganze Volk auszubreiten und zu sagen, ab Stichtag 1 ist nun alles, was ihr bisher an Güterverbindung erlebt und mitgemacht habt, ob ihr nun ein oder 30 Jahre verheiratet seid, vollständig gleichgültig; ihr seid nun über den gleichen Kamm geschert; ihr habt nun unter der Errungenschaftsbeteiligung zu stehen – das empfinde ich nicht als eine faire Gesetzgebung.

Angesichts dieser beabsichtigten, sehr detaillierten Ehe-reglementierung im gesetzlichen Güterstand und der Einschränkung der individuellen Vertragsfreiheit, wie auch wegen der offensichtlichen Vernachlässigung des Gemeinschaftsgedankens, empfindet die liberale Fraktion bei der Behandlung dieser Vorlage durchaus keine Glücksgefühle. Wenn wir gleichwohl nicht auf die Nichteintretensanträge, die hier gestellt worden sind, eintreten und das Nichteintreten ablehnen, so vor allem wegen der Dringlichkeit, die wir bei der Realisierung des Hauptzieles empfinden, nämlich der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau im ehelichen Bereich. Wenn wir die ganze Geschichte zurückschieben, verschieben wir auch dieses dringend notwendige Postulat, und deshalb werden wir gegen das Nichteintreten stimmen. Wir werden uns aber vorbehalten, im Verlauf der Debatte, je nach dem, wie sie verläuft, Abänderungsanträge zu stellen oder, wenn sie ganz katastrophal verläuft, das Gesetz am Schluss überhaupt abzulehnen.

Ich glaube, dass das Parlament verpflichtet ist, einen unbefriedigenden Textentwurf auch dann zurückzuweisen, wenn die Zielsetzung an sich richtig ist. Schliesslich ist das Zivilgesetzbuch nicht irgendein Gesetz, sondern das Gesetz, das am direktesten in die Privatsphäre jedes Bürgers eingreift. Deshalb auch das grosse Interesse der Öffentlichkeit an dieser Gesetzesrevision. Um so grösser sind unsere Verantwortung und die Pflicht zur grössten Sorgfalt. Lieber nochmals eine sorgfältige Besinnungsrunde und eine gründliche Bearbeitung des Textes als ein Pfuscher mit Langzeitwirkung.

Präsident: Das Wort hat Herr Blocher zur Begründung seines Nichteintretensantrages.

Blocher: Ich spreche bei meinem Nichteintretensantrag vor allem von den allgemeinen Ehwirkungen, und es geht mir im Gegensatz zu den beiden Vorrednern weniger um Detailbestimmungen als um die Stossrichtung, das Motiv, die Basis, auf der diese Revision beruhen soll.

Die Neuordnung des schweizerischen Eherechtes erfolgt, weil anscheinend das bestehende Gesetz mit den in unserem Lande geltenden Anschauungen über Ehe und Familie und den entsprechenden Lebensgewohnheiten nicht mehr übereinstimmt. Das neue Gesetz soll also die den alten Bestimmungen davongelaufene Entwicklung einholen. Und es stellt sich für mich die grundsätzliche Frage, was dieses neue Gesetz nun tun soll, wenn es die Entwicklung eingeholt hat. Soll es diese Entwicklung bremsen oder gar rückgängig machen, weil diese nicht erwünscht ist, oder soll es umgekehrt diese Entwicklung legitimieren, weil diese Entwicklung als unumgänglich oder gar begrüssenswert erscheint? Der Entwurf des Bundesrates, die Beschlüsse des Ständerates, aber insbesondere die Änderungsanträge der nationalrätlichen Kommission lassen die eindeutige Tendenz erkennen, dass mit der neuen Gesetzgebung lediglich eine nachträgliche Sanktionierung erreicht werden soll. Die neuen Bestimmungen sollen den neuen Verhältnissen angepasst werden und ihnen die Rechtmässigkeit verleihen.

Dieser Vorgang ist weder neu noch braucht er bedenklich zu sein. Auch wenn lange nicht alle gesellschaftlichen Veränderungen im positiven Sinn Entwicklungen sind, so ist doch unentwegt mit solchen zu rechnen, und es darf unter keinen Umständen eine moralistisch-traditionelle Geisteshaltung die nötige Gesetzesänderung verhindern. Aber es ist trotzdem notwendig zu fragen: Womit haben wir es bei den einzelnen gesellschaftlichen Veränderungen in diesem Falle zu tun?

Und ich frage im Hinblick auf die Änderung des Eherechtes

so: Liegt in unserer Gesellschaft ein neues, hinreichend klares Bild von Ehe und Familie vor, herausgewachsen aus neuen Erkenntnissen von Wesen und Sinn der menschlichen Gemeinschaft? Ein neues, klares Bild, das die entsprechende neuen, klaren Regelungen beanspruchen und auch formulieren kann? Schon ein erster Blick in die Liste der Abänderungsanträge, zum Beispiel zur Regelung der Namensgebung, zeigt, dass hier erhebliche Zweifel angebracht sind. Um eine klare Neuschöpfung scheint es sich bei den gesetzlich zu erfassenden, neuen Verhältnissen nicht zu handeln. Und ein zweiter, sorgfältiger Blick auf die vorgeschlagenen Änderungen verstärkt die Zweifel erheblich. Warum?

Die Gemeinschaft von Ehe und Familie (in Art. 159 ausdrücklich so genannt) wird als Tatsache zwar wörtlich festgehalten. Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen schützen dann aber fast ausnahmslos das Individuum vor den Lasten der Gemeinschaft. Nicht der Schutz der Gemeinschaft vor der Willkür des Individuums, was im heutigen Eherecht im Vordergrund steht, sondern der Schutz des Individuums vor der Macht oder vor den Lasten der Gemeinschaft steht jetzt im Vordergrund. Das ist deutlich erkennbar. Das verrät Unsicherheit, Ängstlichkeit im Blick auf die Gemeinschaft, um deren gesetzliche Regelung es geht.

Es ist auch nicht verwunderlich, dass dem so ist, denn darin schlägt sich ein heute allgemein festzustellender Konflikt nieder. Unsere Zeit misst einerseits der Gemeinschaftsförderung, der Kommunikationserleichterung, dem Abbau aller Schranken zwischen den Menschen grösste Bedeutung zu und zeigt andererseits tiefste Skepsis, ja geradezu eine neurotische Empfindlichkeit gegen alles Gemeinschaftliche und vor allem gegen dessen unumgängliche Bindungen. Dieser Konflikt äussert sich in der weitgehenden Unfähigkeit, Lasten und Pflichten zugunsten dieser Gemeinschaft auf sich zu nehmen. Es fragt sich, ob diese Unfähigkeit wirklich neue, solide Gesellschaftsverhältnisse hervorbringen kann, wie es hier zum Teil festgestellt worden ist.

Die soeben erwähnte Tendenz, das Individuum vor der Übermacht der Gemeinschaft zu schützen, d. h. den einzelnen vor der Belastung durch die Pflichten innerhalb der Gemeinschaft zu bewahren, zeigt sich vor allem neu darin, dass alle Führungsaufgaben innerhalb der Gemeinschaft ausgemerzt werden sollen. Hatte das bisherige Eherecht noch eindeutige Führungsstrukturen vorausgesetzt, und eindeutige Führungsstrukturen heisst eben: klare Verantwortlichkeit und Verpflichtungen, so ist in den Vorlagen zur Revision des Eherechtes eine fast panische Angst vor dieser Führungsstruktur festzustellen. Nicht einmal mehr ein Name darf der Gemeinschaft untergeordnet werden. Hinter dieser Tendenz steht das Traumbild einer Gemeinschaft ohne Autoritätsstruktur, d. h. aber, ohne klare Verantwortlichkeit bestimmter Personen, die im Interesse der Gemeinschaft und vor allem zum Vorteil der schwächsten Glieder dieser Gemeinschaft Lasten zu tragen haben. Es offenbart sich eine verschwommene Sehnsucht nach Führungslosigkeit, die ganz bestimmt nicht als starke geistige Kraft zur Schaffung wirklich neuer Verhältnisse bezeichnet werden kann. Wie sehr diese Verlegenheiten bzw. Verträumtheiten zu praktischer Ausweglosigkeit führen, zeigt sich dort, wo die Entscheidungsbefugnisse im Falle von Uneinigkeit geregelt werden, also im Artikel 172. Die erträumte partnerschaftliche Gemeinschaft wird – zweifellos realistisch – in ihrer Funktionstüchtigkeit nun bezweifelt. Darum wird ihr eine ausserhalb stehende Instanz übergeordnet: der Richter! Ein neues Wunderwort: «der Richter».

Hat es früher geheissen: Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft, so heisst es jetzt zwar nicht wörtlich, aber sachlich richtig: Der Richter ist das Haupt der Gemeinschaft.

Was unser Volk als Gesamtheit unter keinen Umständen duldet, schon seit 1291 nicht duldet, nämlich fremde Richter, muss sich jetzt die Urzelle der Gemeinschaft, die Ehe und Familie, gefallen lassen. Ist das bisher gültige Gesetz für Ehe und Familie denn ausserstande, den Menschen zu

schützen? Wenn Sie das bisherige Eherecht durchschauen, sehen Sie, dass es darum geht, den Menschen zu schützen, in erster Linie vor der Begehrlichkeit des Individuums und in zweiter Linie vor der Willkür des führenden Mitgliedes dieser Gemeinschaft. Die alten Artikel des ZGB sehen eine grosse Zahl von Schutzmassnahmen vor, ich denke an die Artikel 169 bis 176, für die der Eheschutzrichter zuständig ist.

Es ist keine Frage für den, der die Verhältnisse kennt, dass die bisherigen Möglichkeiten des Eheschutzes (insbesondere des Frauenschutzes) in nur ungenügender Masse ausgeschöpft worden sind, unter anderem auch gerade infolge ungenügender Zahl der Richter, wobei es sich auch als nachteilig erwiesen haben mag, dass Eheschutzrichter in der Regel Männer sind. Würde nun das neue Eherecht eine Verminderung der richterlichen Einflussnahme auf Ehe und Familie voraussehen, müsste einem die Ablehnung des Eintretens schwerfallen. Aber nun ist ja gerade das Gegenteil der Fall. Zum Eheschutzrichter tritt im neuen Eherecht nun plötzlich noch der Entscheidungsrichter, der schon bei blosser Meinungsverschiedenheit der Ehegatten zu wirken hat, und dies erst noch in einer sich in unserer Gesetzgebung äusserst seltsam ausnehmenden pastoralen Ausstattung als Ermahner und Versöhner. Ist etwas anderes vor auszusehen als eine hoffnungslose Überforderung der Gerichte und damit erst recht eine Infragestellung des Schutzes des Individuums, gleichzeitig der Gemeinschaft an sich?

Was steckt also hinter diesem neuen Gesetz? Ist es nicht die uns allen bekannte, wachsende Unfähigkeit und schliesslich Weigerung, in der Gemeinschaft vor allem die Pflicht zum Gemeinwohl zu sehen? Ist es wohl die teils ideologisch formulierte Forderung nach eigener Entfaltung? Deshalb handelt es sich aber eindeutig nicht um eine solide Neuerung durch neue geistige Aufbrüche, sondern um eine höchst bedauerliche Auflösungserscheinung, die jetzt durch eine nachträgliche Gesetzesregelung nicht besser gemacht wird. Nicht ein aus geistiger Kraft geborenes neues Verständnis von Ehe und Familie zum Wohl der Gemeinschaft ruft hier nach neuer gesetzlicher Fassung. Vielmehr hat ein offensichtlicher Schwächeanfall von einiger Dauer unsere Gesellschaft in dieser Hinsicht befallen und die einfachste, ursprünglichste Zelle der *societas* getroffen. Ich frage rhetorisch: Ist es Zeit, der entstandenen Un-Ordnung den gesetzlichen Schein der Ordnung zu geben? Ich persönlich verneine diese Frage und muss deshalb den Antrag stellen, auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Widmer: Unser Präsident hat bei seinem Kartenspiel mit den rosaroten Karten eine sehr glückliche Hand, indem er mich gleich nach Herrn Blocher an dieses Pult lässt. Das gibt mir Gelegenheit, klar herauszuarbeiten, dass ein fundamentaler Unterschied besteht zwischen dem Nichteintretensantrag von Herrn Blocher und unserem Rückweisungsantrag.

Wir gehen davon aus, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau überall in unserem Land, d. h. auch in der Ehe, eine zeitgemässe und gut begründete Forderung ist. Wir bekennen uns ohne irgendeinen Vorbehalt zu diesem Ziel der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie. Das unterscheidet uns ganz deutlich von dem Denken, das Sie eben gehört haben.

Unsere Sorge besteht nun darin, dass das Gesetz in der Form, wie es aus der Kommission herausgekommen ist, zwar ein durchaus gutes Ziel verfolgt, aber im Laufe der Entwicklung eine Gestalt erhalten hat, die in ganz hohem Masse durch das Referendum bedroht ist. Die Absicht ist gut, aber die Form ist unglücklich. Warum?

Das gilt nicht für den allgemeinen Teil, zu dem wir uns durchaus bekennen können, aber es gilt ganz ausgesprochen für den güterrechtlichen Teil. Dieser Text ist gekennzeichnet durch einen ganz ungewöhnlichen Perfektionismus, durch eine Häufung von Spitzfindigkeiten, durch Formulierungen, die für den einfachen Bürger nicht mehr verständlich sind, so dass zu befürchten ist, das Gesetz sei am

Schluss gar nicht mehr anwendbar. Ein solches Gesetz ist doch im Falle eines Referendums in allerhöchstem Mass gefährdet. Wir wollen aber die Gleichberechtigung von Mann und Frau, wir wollen nicht ein Gesetz, von dem man schon am Anfang befürchten muss, dass es einem Referendum zum Opfer fällt.

Wenn sich der Kommissionspräsident am Anfang sehr ausführlich auf Eugen Huber berufen hat, dann möchte ich dazu zwei Bemerkungen machen: In diesem Gesetz findet sich von Eugen Huber nicht mehr viel. Aber das ist kein Vorwurf. Ich teile die Meinung beispielsweise von Herrn Weber, dass seither halt 80 Jahre vergangen sind. Wir können heute kein Gesetz mehr machen, wie es Eugen Huber gemacht hat, so herrlich das wäre. Diese Zeit ist vorbei. Wir haben das Recht, ein anderes Gesetz zu formulieren. Aber es muss die Chance haben, die Klippe eines Referendums erfolgreich zu überwinden. Das Gebirge von Spitzfindigkeiten, die dieses Gesetz enthält, hat diese Aussicht eben nicht.

Was mich persönlich seltsam berührt an diesem Gesetz, ist dieser merkwürdige materialistische Geist, der vor allem durch das Güterrecht weht. Die Ehepartner erscheinen als zwei wildfremde Personen, raffgierige Menschen, die eigentlich nur eine Sorge haben: nämlich in dieser Auseinandersetzung der Ehe sich zusätzliche materielle Güter zu sichern. Sie können gegenseitig Schulden machen, sie können sich gegenseitig betreiben. Was ist denn das für eine Welt? Ich behaupte, dass wir in einer anderen Welt leben als jener, die in diesem Gesetz entworfen wird. Einig werden die Ehepartner dann – das ist das Unheimliche –, wenn es darum geht, Dritte um materielle Ansprüche zu bringen, beispielsweise die Kinder.

Die Familien in der Schweiz, so wie sie heute bestehen, haben keinen solchen Charakter. Die Mehrheit der Familien ist noch erfüllt vom Glauben, Ehe und Familie bedeute, dass man für andere da ist, dass man den Mitmenschen hilft, dass die Eltern an die Kinder denken und dass die Kinder langfristig auch an die Eltern denken, dann, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, wo sie die Kinder brauchen.

Nun sagt man: «Ja, das Gesetz muss so spitzfindig formuliert sein, damit man den schwächeren Ehepartner gegen den stärkeren schützt.» Das ist ein fundamentaler Irrtum. Ein solches Gesetz begünstigt nämlich nicht den schwächeren Ehepartner, sondern es begünstigt den gerisseneren Ehepartner, der sich eben zurechtfindet mit so vielen Spitzfindigkeiten, oder – Sie können das anders formulieren – denjenigen Ehepartner, welcher den besseren Rechtsanwalt hat, der sich mit einem solchen Gesetz dann erfolgreich auseinandersetzen kann.

Wenn man sich schon staatlichen Eingriff in die Familie wünscht, dann sehe ich das hier in einer anderen Form, nämlich als einen Ehekodex, einen Familienkodex, oder – wenn man ganz extrem formulieren will – als eine Prüfung für junge Leute, bevor sie sich verheiraten, eine Prüfung, an der man feststellen kann, ob sie den Anforderungen der Ehe mit ihrem Wissen und mit ihrem Können einigermaßen gewachsen sind. Das sind Gedanken, die zum Beispiel erfahrene Scheidungsanwälte immer wieder vorbringen. Sie sagen, die Schwierigkeiten in der Ehe kämen vor allem davon her, dass sich viele junge Leute geradezu ahnungslos in die Ehe begeben.

Ich komme zum Schluss. Das Werk der Kommission ist ein Gesetz, das sich im Grunde genommen an eine Minderheit wendet, an jene Bevölkerung in der Schweiz, die sich mit der veröffentlichten Meinung identifiziert. Der Hauptpunkt ist für uns der: Wir wollen so bald wie möglich eine klare Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, und das bedeutet für all jene unter Ihnen, die das auch wollen, dass sie behilflich sind, ein Gesetz zu formulieren, das weniger unnötigen Ballast aufweist.

Ziegler-Solothurn: Das neue Ehe- und Güterrecht verdient grundsätzlich Zustimmung. Es entspricht den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen, es ist vom Gedanken der Partnerschaftesehe getragen, und es lässt den Ehegatten

möglichst viel Freiheit in der Gestaltung der Eheverhältnisse. Es fördert aber gleichzeitig die gemeinsame Verantwortung der Ehegatten für das Wohl der Gemeinschaft und der Kinder. Die gesetzliche Freiheit in der Gestaltung der besonderen Eheverhältnisse bannt die Gefahr einer Gleichmacherei, einer Gleichschaltung von Mann und Frau, die sich vor allem zum Nachteil der Frau auswirken würde. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass die Ausdehnung des Freiheitsraumes in der Ehe und die Akzentverschiebung hin zur Gleichberechtigung hohe Anforderungen an die geistig-sittliche Reife und die gemeinschaftsbezogene Verantwortung stellen.

Die gesetzliche Norm zur Rücksichtnahme auf die eheliche Gemeinschaft und das Familieninteresse bildet eine notwendige Schranke gegen eine übersteigerte Individualisierung, wobei aber festzuhalten ist, dass gegenseitige Rücksichtnahme nach wie vor aus einer ethischen Grundhaltung erwachsen muss und eine durch die Familie und die Schule zu fördernde Persönlichkeitsbildung voraussetzt. Eine solche Grundhaltung kann aber weder das Gesetz noch der Richter verfügen. Das Wort Richter kommt übrigens im Gesetz recht häufig vor, an die 25 mal. Es ist zwar nicht so, dass der Richter nun praktisch das neue Oberhaupt der Familie spielen würde. Seine Aufgabe beschränkt sich im wesentlichen auf eine Vermittlerfunktion in jenen Fällen, da eine partnerschaftliche Konfliktlösung nicht möglich ist. Aber auch der Richter als Vertrauensperson und Helfer wird nicht viel retten können, wenn die innere Bereitschaft, die Fähigkeit zur Partnerschaft und eine gewisse Bandbreite des geistigen Konsenses nicht oder nicht mehr vorhanden sind.

Einen wesentlichen Vorzug der Vorlage sehe ich in der familienrechtlichen Aufwertung der sogenannten «Nur-Hausfrau», indem die Hausfrauenarbeit und die Kindererziehung der Arbeit ausser Haus gleichgestellt werden. Die Revision entspricht dem gesellschaftspolitischen Anliegen, der Rolle der Frau als Mutter und Betreuerin der Familie und vor allem als Erzieherin der Kinder angemessene Rechnung zu tragen. Die verantwortungsvolle und vielgestaltige Tätigkeit der Hausfrau und Mutter, die in der Statistik immer noch zur inaktiven Bevölkerung gezählt wird, erfährt nun im familienrechtlichen Bereich die ihr entsprechende gerechte Bewertung, nachdem das Bundesgericht bereits in der Frage der Ersatzansprüche im Versicherungsbereich einen wichtigen Entscheid in dieser Richtung getroffen hat. Die Vorlage bringt Gesetzesnorm und gesellschaftliche Wirklichkeit in Übereinstimmung; sie verstärkt durchgehend die Einheit der ehelichen Gemeinschaft, und sie fördert eine freiheitliche und gerechte Gemeinschaftsgestaltung. Ich bin deshalb für Eintreten.

Frau Weber Monika: Nachdem mein Fraktionskollege Widmer Ihnen bereits den Standpunkt der Fraktion dargelegt hat, möchte ich versuchen, noch ein bisschen zu präzisieren.

Ich unterscheide klar zwischen Form und Inhalt dieser Vorlage, und ich möchte vorausschicken, dass ich mit dem Inhalt, mit der Idee, natürlich ganz übereinstimme. Die Grundidee ist absolut zeitgemäss, und es ist wichtig, dass wir diese Idee in einem Gesetz verankern.

Ich möchte zuerst zum Inhalt sprechen. Es ist das Verdienst der Kommission, alle Postulate der Partnerschaft in diesem Gesetz diskutiert und verankert zu haben, d. h. im Grunde genommen die Idee, die der Souverän gehabt hat, als er am 14. Juni 1981 der Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» zugestimmt hat. Es ist der Kommission gelungen, all die überholten Ideen, die dem alten Gesetz noch inhärent sind, in heutige, zeitgemässe Gedanken einzutauschen. Ich denke daran, dass es gelungen ist, verschiedene Bestimmungen – zum Beispiel dass immer noch der Ehemann das Geld verwaltet, auch das Vermögen der Frau, oder dass der Ehemann jederzeit der Frau die Schlüsselgewalt entziehen kann – aus dem Gesetz zu streichen. Dass der Kommission dies alles gelungen ist, dazu möchte ich ihr gratulieren.

Nun haben wir also ein Gesetz vor uns, das von der Idee her sicher unterstützungswürdig ist. Ich denke dabei speziell an die Frage bezüglich des Namens, wo wir zwar anscheinend noch einen Kompromiss eingehen müssen. Ich denke aber auch an die Fragen im Güterrecht. Dort sind doch einige Neuerungen verankert, die der Partnerschaft und Gleichstellung der Frau völlig entsprechen. Ich denke dabei an die Vorschlagsteilung, die jetzt von einem Drittel auf die Hälfte heraufgesetzt wurde; ich denke an die Bestimmung, dass beide Partner das Nutzungs- und Verwaltungsrecht haben; und ich denke im Erbrechtteil daran, dass der Pflichtteil zugunsten der Frau erhöht wurde, nämlich von einem Viertel auf die Hälfte.

Der Präsident der vorberatenden Kommission hat eigentlich wunderbare Worte gefunden für dieses Gesetz, und ich stimme voll mit ihm überein. Überhaupt haben die meisten Redner sehr schön über dieses Gesetz gesprochen, und das ist gut so. Hingegen ist es, glaube ich, auch erlaubt, an diesem Gesetz einige Kritik zu üben. Es ist eine Kritik, die eigentlich mehr formaler Natur ist.

Ich möchte mit aller Deutlichkeit sagen: Ich glaube, wir hätten daran denken sollen, dass dieses Gesetz im Grunde genommen eine Form übernommen hat, die bereits sehr umstritten ist. Dem Gesetz liegt nämlich das deutsche Modell zugrunde; ein Modell, das den Deutschen seit zehn Jahren bezüglich der Umsetzung in die Praxis recht zu schaffen gibt. Da hätte man sich etwas einfallen lassen, vielleicht ein bisschen weniger komplizierte Formulierungen brauchen müssen.

Es ist auch so, dass das Gesetz so stark bis ins Detail ausformuliert ist, dass es dem Richter praktisch keinen Spielraum mehr lässt. Das zementiert die Situation und, wie Herr Widmer bereits gesagt hat, stützt nicht den Schwächeren, sondern letztlich wahrscheinlich den Stärkeren.

Ich habe eine grundsätzliche Kritik anzufügen bezüglich der Lesbarkeit dieses Gesetzes. Sehen Sie, ich bin der Meinung, dass es höchst undemokratisch ist, wenn wir ein Gesetz verabschieden, das der Bürger nicht lesen kann. Es handelt sich hier nicht um ein Energiesetz oder um ein Kartellgesetz, das sowieso nur für Spezialisten geschrieben ist, sondern es handelt sich um ein Gesetz, das jedermann lesen können sollte, das jeder Bürger, jede Bürgerin einfach verstehen können sollte. Und das ist einfach nicht möglich. Herr Linder hat das sehr gut beschrieben. Ich glaube, das ist ein sehr wichtiger Punkt. Es nützt weder der Frau noch dem Mann etwas, es nützt auch der Partnerschaft nicht, wenn ein schönes Gesetz besteht, das man selber nicht lesen kann; deshalb meine ich, es sei richtig, wenn wir die Vorlage noch einmal an den Bundesrat zurückweisen und ihm den Auftrag geben, eine leichtere Formulierung zu finden, so dass jeder Bürger dieses Gesetz lesen kann.

Ich meine: machen wir doch nicht ein Gesetz, das nachher nicht hält, was es in schönen Worten verspricht. Machen wir auch nicht ein Gesetz, das von Juristen nur für Juristen geschrieben ist, sondern machen wir ein Gesetz, das jedermann lesen kann und von dem wir nachher mit gutem Gewissen sagen können: da kann der Bürger noch drauskommen.

Frau Kopp: Wenn man, wie im vorliegenden Fall, eine Gesetzesrevision zu begutachten hat, so wird man dies im summarischen Rahmen einer Eintretensdebatte unter folgenden Gesichtspunkten tun:

- Sind die Unzulänglichkeiten des geltenden Gesetzes genügend behoben?
- Sind die Vorschläge für eine Mehrzahl der Familien richtig?
- Ist für die Ausnahmefälle eine genügende Flexibilität zur Regelung ihrer Verhältnisse eingebaut?

Nicht zuletzt – und darauf möchte ich das Hauptgewicht legen – werden wir uns mit der Frage zwischen dem Verhältnis von Individualismus und Gemeinschaftssinn

beschäftigen müssen, das gerade in der heutigen Debatte eine grosse Rolle gespielt hat.

Die Unzulänglichkeiten des geltenden Gesetzes lassen sich wiederum in drei Gruppen gliedern. Es ist zunächst das Güterrecht (ich trete im einzelnen nicht darauf ein), es sind die Bestimmungen, die die Freiheit der Frau in ganz wesentlichem Masse tangieren, und es sind die Probleme des Namens und des Bürgerrechtes.

Wenn man unter diesen Aspekten diese Gesetzesrevision begutachtet, so würde ich meinen, dass die wesentlichen Mängel tatsächlich behoben sind; dass in der Namensfrage das Ei des Kolumbus noch nicht gefunden ist, liegt wohl an der Materie.

Ich glaube auch, dass die Vorlage dem Durchschnitt der Familien gerecht wird. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, insbesondere bei Gewerbebetrieben, besteht die Möglichkeit, mit Eheverträgen (wie das überhaupt bis jetzt schon der Fall war) die entsprechenden Sonderregelungen zu treffen.

Und nun möchte ich mich mit einigen Argumenten, die Herr Blocher geltend gemacht hat, auseinandersetzen. Er sagte, dass das Gesetz zu individuell sei, dass die Gemeinschaft darunter leide und dass der Gesetzgeber es unterlassen habe, ein klares Bild von der Ehe zu schaffen.

Es kann doch nicht die Aufgabe des Gesetzgebers sein, den Ehepartnern ein neues Bild der Ehe zu geben und das gesetzlich zu verankern. Das muss doch Aufgabe der Ehepartner sein, wie sie ihre Ehe gestalten wollen. Genau das macht das neue Gesetz: es lässt den Ehepartnern die Freiheit, wie sie ihre Ehe gestalten wollen.

Es ist, Herr Blocher, nicht eine neurotische Empfindlichkeit gegen alle Bindungen und Pflichten, sondern soll der freie Wille des Ehepartners sein, welche Bindungen er auf sich nehmen will. Jedermann, der eine Ehe eingeht, weiss, dass es ohne Opfer und Bereitschaft der Eheleute zu Kompromissen nicht gehen kann.

Ihr Ideal, und deshalb wollen Sie keine Änderung (es ist übrigens bezeichnend, dass Herr Blocher nicht anwesend ist. Er war auch nicht Mitglied der Kommission; er hat es gestern unterlassen, während der Eintretensdebatte anwesend zu sein, wo sehr viele wesentliche Dinge von den Kommissionssprechern gesagt wurden; er hat seinen Rückweisungsantrag aus dem hohlen Bauch – von einem hohlen Bauch kann man bei ihm zwar nicht sprechen – heraus gestellt, und ich meine, wir sollten auf diesen Rückweisungsantrag nicht eintreten), ist die klare Führung, die Autorität, wie sie bis jetzt war und wie sie durch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse überholt ist. Ich möchte ihn auch fragen, was denn das bisherige Recht für eine Gemeinschaft überhaupt getan hat. Warum sind nach bisherigem Recht so viele Scheidungen eingeleitet worden?

Wenn wir die Ehe als eine dauernde und vor allem als eine lebendige Lebensgemeinschaft erhalten wollen, dann können wir das nur erreichen, wenn wir jedem Ehepartner einen bestimmten Spielraum lassen, den die Ehepartner gemeinsam bestimmen können. Wenn jeder Ehepartner eine bestimmte Freiheit zur Entfaltung hat – ich glaube nicht, Herr Blocher, dass mit diesem Begriff eine Ideologie verbunden ist –, so ist diese Freiheit der Ehepartner gebunden an eine Verantwortung für die Gemeinschaft. Dies ist eine Selbstverständlichkeit, und ich glaube, Selbstverwirklichung kann nicht nur, sondern muss auch darin bestehen, dass man dem anderen gegenüber Rücksicht nimmt und hin und wieder auch einmal zurücksteckt.

Nur so werden eine Ehe und Familie in Zukunft existieren können. Sie sollte immer das bleiben können, was wir uns wünschen, nämlich eine dauernde Verbindung, eine lebendige Verbindung, die zum Wohle der Gemeinschaft jedem einzelnen Freiheit lässt.

Mme Christinat: Nous voici enfin presque à bout des modifications du code civil en ce qui concerne la révision des effets généraux du mariage, des régimes matrimoniaux et des successions.

Ayant suivi en grande partie les travaux de la commission, j'ai été très étonnée hier d'entendre les déclarations enflammées de M. Schalcher et je suis très surprise de sa proposition. Jamais, au cours de nos travaux, il ne m'a paru si farouchement opposé au projet que nous étions en train d'étudier. Il est vrai que la matière n'était pas facile et que les travaux de la commission ont été ardues et compliqués, mais il est faux de dire que c'est le département seul qui a dominé le sujet, même si l'on connaît la forte personnalité du chef du département d'alors, M. le conseiller fédéral Furgler. Je tiens au contraire à le féliciter pour sa disponibilité, pour l'aide efficace qu'il nous a apportée chaque fois que les commissaires le sollicitaient de donner son avis, laissant à la commission le soin de décider en dernier ressort. Je vous invite donc à ne pas donner suite à la proposition de renvoi de M. Schalcher, qui ne ferait que retarder inutilement l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions du code civil, que les femmes attendent depuis longtemps.

Je ne m'attarderai pas sur la proposition de non-entrée en matière de M. Blocher. Venant de sa part, elle n'étonne personne. Son ultra-conservatisme l'a aveuglé au point qu'il ne s'est même pas aperçu que le monde a évolué et que la vie des femmes n'est plus ce qu'elle était au siècle dernier. Compte tenu de la pauvreté de ses arguments, dont j'ai surtout retenu celui qui semble le plus le déranger – la disparition de la notion de chef de famille – j'espère que vous ne le suivrez pas sur cette voie et que vous repousserez massivement sa proposition. Je m'associe du reste aux déclarations de Mme Kopp, concernant le compartement de M. Blocher, car je trouve tout à fait indélicat de sa part de présenter une proposition de non-entrée en matière sans avoir la délicatesse de suivre le débat.

Je vous demande en revanche d'accepter ces nouvelles réformes qui constituent, il est vrai, une mini-révolution mais qui ont été réalisées selon les règles de la démocratie. Il fallait faire quelque chose de nouveau et de réaliste, corriger des conceptions d'un autre âge, modifier d'anciennes habitudes. Les divergences au sein de la commission n'ont pas été, comme c'est souvent et normalement le cas, d'ordre politique – la gauche contre la droite – ou sexiste – les femmes contre les hommes – comme on aurait pu le penser. C'est plutôt au sein des groupes que les avis ont été parfois partagés, chacun se prononçant selon son optique personnelle et en son âme et conscience.

Bien que les spécialistes, c'est-à-dire les notaires, les avocats et les juristes aient été nombreux dans la commission, les débats ne se sont toutefois jamais transformés en bataille d'experts. Toute le monde était visiblement animé de la volonté d'améliorer les lois existantes, de changer une situation qui ne donnait plus satisfaction et de mettre au goût du jour les droits et les obligations des époux, c'est du moins mon impression. Plusieurs de ces modifications ne toucheront évidemment que fort peu les familles de condition modeste qui, ne possédant pas grand chose, n'ont par conséquent que peu d'intérêts à sauvegarder. En revanche, lorsque la femme aura contribué à l'amélioration économique de la famille, soit par un apport matériel au moment du mariage, soit par une participation active au sein de l'entreprise commune, ses droits seront nettement mieux protégés que par le passé, et ce n'est que justice car la condition de la femme en 1983 n'est plus du tout ce qu'elle était en 1907, date de l'entrée en vigueur des actuelles dispositions du code civil sur le droit du mariage. Mais si ces dispositions nous paraissent aujourd'hui archaïques, lorsque Eugen Huber les avait proposées il avait été taxé de progressiste.

Les modifications de l'ampleur de celles dont nous allons discuter ces prochaines jours devront durer plusieurs années, faisons donc preuve de dynamisme, de hardiesse et d'initiative. Les points forts contenus dans cette loi et qui ont particulièrement sensibilisé les femmes sont ceux qui ont un impact direct sur celles qui choisissent encore la voie classique du mariage. Je pense entre autres à la nouvelle réglementation du nom de famille (art. 160), du droit de cité (art. 161), du choix de la demeure commune

(art. 162), de la condition du conjoint au foyer (art. 164), du salaire et des devoirs de l'époux travaillant dans l'entreprise familiale (art. 165), des restrictions au droit d'un époux de disposer seul du logement de la famille (art. 169), de la transparence de la situation financière du ménage (art. 170), de la participation aux acquêts (art. 181), et de tout l'ensemble des nouvelles dispositions qui se rapportent aux droits de succession. Cette liste impressionnante montre bien l'ampleur des travaux auxquels la commission a dû s'atteler et qu'elle a consciencieusement effectués.

Lorsque le Conseil national est la chambre prioritaire pour étudier un message du Conseil fédéral, on admet généralement que le Conseil des Etats fonctionne comme chambre de réflexion. Dans le cas présent, le Conseil des Etats était la chambre prioritaire et j'ai l'impression que cette fois c'est la commission de notre conseil qui était le lieu de réflexion. Emmenée par son président et le rapporteur de langue française, elle s'est livrée à de longues études et à des analyses approfondies afin de vous présenter des propositions réalistes et acceptables sur un sujet de la plus grande importance. C'est pourquoi, avant que nous entrons dans le vif du sujet, j'aimerais remercier nos collègues Gerwig et Petitpierre pour l'énorme travail qu'ils ont accompli et je vous invite à voter massivement l'entrée en matière.

Zbinden: Das neue Eherecht ist ein grosser Wurf. Dementsprechend gross sind die Erwartungen auf der einen Seite, aber offensichtlich auch Befürchtungen auf der anderen Seite. Es ist gesellschaftspolitisch und familienrechtlich von gewaltiger Tragweite. Es sind davon wohl an die 1,5 Millionen Haushalte, Ehemänner und Ehefrauen, und darüber hinaus zusätzliche Millionen Eltern und Kinder, Erblasser und Präsumptiverben betroffen. Es darf daher vom neuen Recht erwartet werden, dass es der Durchschnittsfamilie unseres Landes entspricht. Extreme Vorstellungen über die Ehe und die Familie haben zurückzustehen vor dem Anspruch auf allgemeingültige Lösungen.

In diesem Sinne stelle ich eine Reihe von Erwartungen an das neue Recht: Die Ehe bzw. das Eherecht muss ausgerichtet sein auf die Partnerschaft zwischen Mann und Frau, die grundsätzlich gleichberechtigt miteinander eine Lebensgemeinschaft bilden. Die Ehe soll aber auch auf Dauer angelegt sein. Es ist im Eherecht alles vorzukehren, was die Einheit fördert, und alles zu vermeiden, was Ehepartner entzweien könnte. Die Ehe soll mit dem neuen Eherecht auch attraktiv sein, bleiben oder werden. Die Ehe führt ja im Normalfall zur Familie, welche als Ganzes zu betrachten ist; sie führt von einer Generation zur anderen. Eltern und Kinder sind daher nicht je isoliert zu betrachten. Das Güterrecht hat dafür zu sorgen, dass die Ehegatten von ihren eingebrachten und erarbeiteten Gütern zehren oder diese erhalten können. Das Erbrecht soll insbesondere auch das Familiengut den Nachkommen bewahren. Beides zusammen, Güterrecht und Erbrecht, muss auf die Bedürfnisse des beruflichen, betrieblichen und unternehmerischen Fortbestandes über Generationen hinweg Rücksicht nehmen. Gemessen an diesen Erwartungen kann die von der nationalrätlichen Kommission erarbeitete und auch abgeänderte Vorlage als einigermassen gelungen betrachtet werden.

Der Familienname gilt als Visitenkarte der Familie. Daher soll er die Einheit nach aussen attestieren. Ich lehne daher jede Dualität ab, befürworte ein Wahlrecht der Brautleute und nehme das Voranstellen des angestammten oder bisherigen Namens an.

Die nichterwerbstätige Hausfrau hat Anspruch auf einen angemessenen Beitrag zu ihrer freien Verfügung, die Geschäftsfrau auf ein zusätzliches und finanzielles Entgelt für ihre Mitarbeit. Das ist nicht nur billig, sondern auch recht. Die Partnerschaft der Ehe soll auf das Mietverhältnis der Familienwohnung durchschlagen, meines Erachtens aber nicht ohne richterlichen Beizug auf das Verfügungsrecht.

Für den Schutz der ehelichen Gemeinschaft, d. h. bei Versagen der Partnerschaft, sollen vorerst Eheberatungsstellen und nicht schon der Richter als Kadi zur Verfügung ste-

hen. Die Ehe soll damit nicht verpsychiatrisiert werden, sondern erfahrene Menschen mit gesundem Menschenverstand und Menschenkenntnis sollen zerstrittenen Eheleuten zu Rate stehen. Aus dieser Sicht gehen nach meinem Empfinden gewisse Bestimmungen über die richterlichen Eingriffsmöglichkeiten zu weit. Wer zum Richter springt, gefährdet allein schon mit diesem Gang den ehelichen Frieden. Ich habe mir aber Rechenschaft geben müssen, dass Alternativen zur Durchsetzung der Rechte eines Ehegatten nur schwer zu finden sind.

Im Zentrum der materiellen Aspekte der Ehe steht die Wahl der Güterstände. Die Errungenschaftsgemeinschaft wäre meines Erachtens vorzuziehen gewesen, weil sie den Gemeinsamkeiten der Ehe und der Ehepartner besser entsprechen würde. Aber auch hier musste ich mir Rechenschaft geben, dass der Sachverhalt derart kompliziert ist, dass er schwer als ordentlicher Güterstand gelten kann. Die Errungenschaftsbeteiligung als ordentlicher Güterstand ist eine rechtlich und logisch klar fassbare Lösung. Sie entspricht nicht voll meinen Vorstellungen über die Partnerschaft im Güterrecht. Das eheliche Vermögen wird für die Dauer der Ehe zu einer quasi Gütertrennung ausgestaltet. Eigengut und Errungenschaft werden zu stark individualisiert, das verbindende Element wird im finanziellen Bereich vernachlässigt; erst bei der Auflösung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung erhält ein Ehegatte gewisse Ansprüche und Rechte.

Zum Erbrecht: Die Revision des Erbrechtes scheint grösstenteils gelungen zu sein. Es ist wohl richtig, wenn der urchrosselterliche Stamm vom gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen wird. Wenn der überlebende Ehegatte nun statt einem Viertel neu die Hälfte des Nachlasses des vorverstorbenen Ehegattens erhält, so ist das angesichts der Erhöhung des güterrechtlichen Vorschlagsanteils von einem Drittel auf die Hälfte ein beachtlicher Sprung nach vorne für die Ehefrau.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zu den Übergangsbestimmungen. Dass mit Inkrafttreten der Revision das neue Güterrecht, also zum Beispiel der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung Geltung haben muss, erscheint als selbstverständlich. Zu begrüßen ist auch, dass der bisherige ordentliche Güterstand der Güterverbindung ehevertraglich beibehalten werden kann. Hingegen wäre es unzumutbar, und es würde dem ausdrücklichen Willen der Eheleute widersprechen, wenn Eheverträge über die Vorschlagsteilung automatisch dem zwingenden neuen Recht unterstellt würden.

Als Ganzes betrachtet kann unter Vorbehalt einiger Minderheitsanträge dem neuen Eherecht zugestimmt werden.

Lüchinger: Das neue Eherecht verwirklicht in einem sehr weitgehenden Masse die Gleichstellung von Mann und Frau in der Ehe; das war überfällig. Das unterstütze ich voll und ganz, und deswegen hoffe ich fest, dass uns diese Gesetzesrevision gelingen wird. Daneben hat das neue Eherecht aber eine Tendenz, die mir weniger behagt. Da ist eine deutliche Betonung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des einzelnen Ehegatten festzustellen, ein stark individualistischer Zug und eine Zurücksetzung des Gemeinschaftsgedankens hinter diesen Individualismus. In diesem Sinne wirkt vor allem der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, der im Grunde genommen einen irreführenden Namen trägt, weil das bestimmende Element dieses Güterstandes während der Dauer der Ehe die Gütertrennung ist.

Als Tendenz zum Individualismus und Egoismus empfinde ich auch die ersatzlose Aufhebung des bisher gültig gewesenen Betreibungsverbot unter Ehegatten. Als Verstoß gegen den Gemeinschaftssinn betrachte ich ferner die Regelung, dass bei der Liquidation des ordentlichen Güterstandes ein bei einem Ehegatten vorhandener Rückschlag von diesem Ehegatten allein getragen werden muss, auch wenn ihn daran überhaupt keine Schuld trifft. Ich stosse mich daran, dass beim ausserordentlichen Güterstand der Gütergemeinschaft die Haftung mit dem Gesamtgut so

extrem ausgeweitet worden ist, dass die Gütergemeinschaft jede Attraktivität verliert und im neuen Recht darum eigentlich geadesogut weggelassen werden könnte. Ich werde mich dazu noch mit einem Minderheitsantrag zu Wort melden.

Der Zug zum Individualismus hat sich bei der Diskussion über die Namensfrage manifestiert. Der gemeinsame Familienname wird von einer Minderheit, der sich auch die Sozialdemokraten angeschlossen haben, nicht mehr unterstützt. Wie weit solche Auflösungstendenzen der Ehe treiben, zeigt ein allen Mitgliedern des Nationalrates zugegangenes Schreiben der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen. Da wird der Minderheitsvorschlag III unter anderem wie folgt begründet: «So müsste sie» – die Ehefrau – «die Tatsache ihrer Eheschliessung vorschriftsgemäss der Öffentlichkeit gegenüber offenbaren, weil die staatlichen Organe sie gegen ihren Willen unter einem anderen Familiennamen führen. Dieser Zwang benachteiligt sie gegenüber dem Manne, dessen Eheschliessung namensrechtlich im Verborgenen bleibt.» Da wird also die Geheimhaltung der Eheschliessung als schützenswerter gesetzgeberischer Zweck hervorgehoben. Eine Ehe im Verborgenen, eine Ehe mit verschiedenen Namen, getrennten Wohnungen, getrennter Kasse; das ist etwas überspitzt formuliert das Ehebild, das bei gewissen extremen Verfechtern des Individualismus durchschimmert.

Man hat mir in der Kommission gesagt, dass die sehr liberale und individualistische Ordnung des neuen Eherechtes eine Gemeinschaft, eine freiwillige Gemeinschaft ja keineswegs ausschliesse. Ich anerkenne diese Überlegung, und diese Überlegung ist es eigentlich, die mich dem neuen Eherecht schliesslich zustimmen lässt. Man kann aber auch den Standpunkt vertreten, dass das Eherecht gleichsam ein Leitbild oder ein Modell einer gesellschaftlich wünschbaren Ehe vermitteln sollte. Dieses Postulat wird mit dem neuen Eherecht nicht erfüllt. Es scheint mir wichtig, das zum Ausdruck zu bringen. Wir stimmen dem neuen Eherecht nicht im Sinne eines solchen Modells zu, sondern als einer offenen und liberalen rechtlichen Rahmenordnung, die von den Ehegatten dann mit Gemeinschaft erfüllt werden muss. Ich fordere die Ehegatten zu dieser Gemeinschaftsleistung auf. Darf ich noch kurz kritisch Stellung nehmen zum Antrag der evangelisch-unabhängigen Fraktion? Ich tue es etwas ungern, weil ich da gute Freunde habe und mir vor allem die Mitglieder der Fraktion in der Kommission sehr sympathisch sind. Auch muss ich sagen, dass gewisse kritische Äusserungen im kürzlichen Communiqué dieser Fraktion von mir mindestens in der Tendenz geteilt werden. Aber das genügt nicht, um deswegen die ganze Sache abzulehnen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Botschaft, über die wir verhandeln, das Datum des 11. Juli 1979 trägt. Wenn diese Vorlage bei Ihnen auf so grundlegende Opposition stiess, dass Sie das nicht einmal als Diskussionsgrundlage anerkennen können, wäre es meines Erachtens Ihre Pflicht gewesen, das bereits vor dreieinhalb Jahren zu sagen, allerspätestens aber in der Eintretensdebatte der Kommission. Dann hätte die Kommission Ihre Gedankengänge wenigstens tendenziell aufnehmen und bei Einzelbestimmungen berücksichtigen können. Wenn wir Ihren Antrag gutheissen würden, so würde das bedeuten, dass die Schweizer Frau weitere zehn Jahre darauf warten müsste, bis es zu ihrer Gleichstellung im schweizerischen Eherecht kommt. Das kann doch in Ihrem tiefsten Innern nicht Ihr Wille sein. Darum bin ich gegen Ihren Antrag.

Signora Bacciarini: La revisione che stiamo discutendo costituirà senz'ombra di dubbio uno dei lavori legislativi fondamentali in questa fine di secolo. E' stata determinata da due avvenimenti storici. Nel 1971, l'ottenimento da parte delle donne dei diritti civili. Nel 1981, l'accettazione dell'articolo costituzionale 4b sulla parità. A onor del vero, i lavori preparatori per la revisione del diritto matrimoniale già erano in atto prima dell'ottenimento del suffragio femminile e della votazione sull'articolo costituzionale sulla parità.

Infatti, già nel 1968, il Dipartimento di giustizia e polizia costituiva la Commissione di esperti presieduta dal prof. Grossen dell'Università di Neuchâtel, che doveva preparare l'avanprogetto del 1976. Anche la genesi di questa riforma conferma dunque la regola d'oro dell'evoluzione legislativa svizzera. Ogni legge sancisce una evoluzione sociale e storica e non viceversa. Ci meraviglia perciò di dover constatare che la riforma maturata attraverso una profonda analisi, vuoi degli esperti, vuoi della vasta consultazione fra cantoni, partiti, organizzazioni, abbia subito – sia nella stesura del Consiglio federale che nel voto del Consiglio degli Stati e, da ultimo, nelle proposte della nostra Commissione – numerosi ridimensionamenti che svuotano di parecchio il senso e la sostanza della riforma. Sottoscriviamo i due principi fondamentali che la formano: l'uguaglianza nel matrimonio dei due coniugi in uno spirito di collaborazione, la collaborazione di entrambi i coniugi nella ricerca del bene della famiglia e dei figli.

Sottolineiamo l'importanza della realizzazione di questi due principi: il primo concretizza l'articolo costituzionale abolendo la subordinazione della donna e quindi la figura del capo famiglia, ma valorizzando la cooperazione di entrambi i coniugi nel rispetto della loro personalità e su un piede di uguaglianza. Il secondo principio evidenzia l'importanza della famiglia, definendola pilastro portante di tutte le strutture sociali del nostro stato.

Questi principi non sono però, secondo noi, compiutamente realizzati in quelli che costituiscono i punti chiave del nuovo diritto matrimoniale. Alludiamo agli articoli relativi al nome, alla cittadinanza, alla somma riservata al coniuge che si occupa dell'economia domestica, all'abitazione della famiglia. Per quanto concerne il nome: il Consiglio federale propone lo status quo, aggiungendo la possibilità giuridica di usare per la donna, con il nome del marito, anche il nome da ragazza. Evidentemente questa proposta calpesta, una volta ancora, la protezione della personalità e il principio della parità dei diritti. Una volta ancora, vittima la donna, vengono proposti, alle ragioni pratiche o forse ai pregiudizi della tradizione e della mentalità maschilista, i principi. Da parte nostra, pur accettando che il nome della famiglia e quindi dei figli rimanga quello del padre, appoggeremo la minoranza tre, che vuole che ogni coniuge mantenga il suo nome. Si tratta di rispettare una identità di cui è componente anche il nome. Lo stesso ragionamento può essere sostenuto anche per la cittadinanza. Rileviamo con piacere che la giusta soluzione proposta dal Consiglio federale è stata avallata anche dagli Stati. Per quanto concerne la somma riservata al coniuge che si occupa dell'economia domestica e dell'educazione dei figli sosteniamo la proposta del Consiglio federale. Non riusciamo a capire come chi accetta, senza batter ciglio, il nuovo concetto dell'articolo 163, quello cioè che affida il mantenimento della famiglia a entrambi i coniugi secondo le loro facoltà, sofisticati tanto sull'articolo 164, che stabilisce finalmente la parità fra il coniuge che lavora fuori casa e il coniuge che lavora in casa. Altro articolo importante è quello relativo alla protezione dell'alloggio familiare. Proprio allo scopo di promuovere e di difendere il bene superiore della famiglia e dei figli ci sembra indispensabile il consenso di entrambi i coniugi, sia per la disdetta che per la vendita dell'abitazione occupata dalla famiglia. La revisione della legge che ci occupa, egregi colleghi, manterrà tutto il suo valore storico e sociale solo se si preserveranno i principi fondamentali che la informano e che l'hanno determinata. Io respingo con decisione le proposte di rinvio del collega Blocher e quella di non entrata in materia del collega Blocher. Altre che mi hanno preceduto già si sono espresse sulle argomentazioni di questi due colleghi: non voglio ritornarci! Voterò invece per le ragioni che ho detto precedentemente l'entrata in materia. Ma a quale condizione? A questa: dato che o sono certa della bontà di questa revisione, dalla quale ne dipenderanno altre in campi essenziali in materia sociale, fiscale, scolastica e professionale. In tutti quei settori cioè che determinano la crescita umana e morale del nostro paese. Grazie.

Frau Eppenberger-Nesslau: Ich spreche im Namen einer nationalen Minderheit, nämlich der im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeitenden Ehefrauen, zu denen auch ich mich zähle. Ich meine Gewerblerrfrauen und Bäuerinnen. Sie alle sind meist überlastet durch Doppelarbeit im Betrieb und in der Familie. Sie leisten diese Arbeit nicht nur für sich und ihre Familien, sondern auch für die ganze Gesellschaft. Unsere Schweizer Wirtschaft besteht zum grössten Teil aus Klein- und Mittelbetrieben. Diese sind äusserst wichtig und haben gerade in der jüngsten Rezession eine grosse Widerstandskraft bewiesen. In vielen von diesen Betrieben ist die Ehefrau eine tragende Säule. Gute Ehen sind also unbedingt wichtig für ihr Gedeihen, und als Basis für eine gute Ehe betrachte ich auch ein gutes Güterrecht, das klare Verhältnisse schafft und grösstmögliche Vertragsfreiheit bietet. Wir begrüssen es deshalb, dass das neue Eherecht auch Gesellschaftsverträge unter den Ehepartnern ermöglicht. Wir alle kennen die schwierigen Fälle, wo beim Scheitern einer Ehe – ich nenne nur als Beispiel einen Metzger oder einen Hotelier – ein Partner, der unter Hintanstellen der persönlichen Bedürfnisse ein Leben lang am Aufbau des Geschäftes mitgearbeitet hat, schlussendlich finanziell leer ausging. Es ist also nur ein Akt der Gerechtigkeit, dass wir das nun ändern wollen. Ich möchte aber gleich einschränken, dass es die Frauen sind, die im neuen Eherecht hier Konzessionen machen müssen und auch wollen.

Bauernschaft und Gewerbe, Männer und Frauen werden zu diesem neuen Eherecht nur ja sagen, wenn ihre Produktionsbasis, also ihr Betrieb, auch bei Auflösung einer Ehe noch gesichert ist und durch einen Partner oder früher oder später durch die Nachkommen weitergeführt werden kann. Dies ist aber nur gewährleistet, wenn bei der bäuerlichen güterrechtlichen Auseinandersetzung vom Ertragswert ausgegangen wird und wenn beim Gewerbe notwendige Produktionswerte ausserhalb der Errungenschaft liegen können. Dieses Geschenk, liebe Kollegen, machen Euch die Gewerbe- und Bauernfrauen gern. Es ist nämlich nicht, wie immer gesagt wird, nur das Materielle, das Bauern und Gewerblerr zum Heiraten noch attraktiv macht, sonst gäbe es bei dieser Berufskategorie nämlich nicht die weitaus geringste Scheidungsrate. Ich glaube, für die mitarbeitenden Frauen ist Unabhängigkeit, Verantwortung und Freiheit viel wichtiger. «Gemeinsam am gleichen Strick ziehen» ist offenbar immer noch eine gute Ehegrundlage neben einem guten Eherecht. Oder stimmt eventuell noch das alte serbische Sprichwort, das noch ein Körnchen Wahrheit beinhalten könnte – ich erlaube mir, das zum Abschluss in meiner ländlichen Mundart zu sagen: «D Hoptsach isch, dass mer gsond sind und dass d'Frau gnueg z'schaffe hätt.»

Frau Blunschy: Zwei Grundgedanken ziehen sich wie ein roter Faden durch die ganze Revision des Eherechts: Die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne der Partnerschaft und die Stärkung der Einheit der ehelichen Gemeinschaft, die ihrem Wesen nach auf Dauer angelegt ist und daher gegen Zerfallserscheinungen bestmöglichst geschützt werden soll. Beide Gedanken sind schon im geltenden Artikel 159 grundgelegt. Aber bei der Ausarbeitung unseres Zivilgesetzbuches Anfang des Jahrhunderts waren die gesellschaftlichen Verhältnisse noch nicht reif, um diese Grundsätze konsequent auszugestalten. In der Zwischenzeit sind sie längst reif, ja überreif geworden.

Mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Eherecht erfüllen wir einen Verfassungsauftrag. Gewisse Votanten scheinen dies vergessen zu haben. Ich habe mich überhaupt heute morgen gefragt, was einige Herren denken würden, wenn das geltende Eherecht bestimmen würde, dass bei der Trennung den Männern Name und Bürgerrecht aberkannt wird, wenn infolge Verheiratung den Männern die Verwaltung des eigenen Vermögens entzogen würde und wenn die Zinsen des eigenen Vermögens dem Partner gutgeschrieben würden. Ob diese Herren dann das geltende Eherecht immer noch als schön und gut und ideal betrachten würden?

Die Gleichberechtigung in der Ehe hat nicht den Sinn, dass jeder Partner möglichst viel Freiheiten für sich in Anspruch nimmt ohne Rücksicht auf die Gemeinschaft. Mit der Trauung sollte jeder Gatte auf einen Teil seiner individuellen Freiheit verzichten, weil er Rücksicht nehmen muss auf den Menschen, mit dem er sich zu einer Lebensgemeinschaft verbunden hat. Keiner der beiden Gatten soll besondere Vorrechte genießen und keiner darf über den anderen herrschen. Wenn Verzicht nötig sind, müssen sie von beiden Ehegatten verlangt werden. Das ist die Leitlinie des neuen Eherechts.

Freiheit kann nur verwirklicht werden, wenn sie mit Gerechtigkeit gepaart ist. So verstanden steht die Gleichberechtigung der Partner nicht etwa im Widerspruch zum zweiten Grundgedanken des Eherechts, zur Stärkung der ehelichen Gemeinschaft. Im Gegenteil: die Gleichberechtigung stärkt die Einheit der Gemeinschaft.

Das geltende Eherecht versucht eine scheinbare Einheit herzustellen durch Vorherrschaft des Mannes. Das neue Recht will eine Einigkeit, die das Ergebnis gegenseitiger Rücksichtnahme ist. Eine so erreichte Einigkeit ist viel dauerhafter und beständiger, als wenn sie durch das Machtwort des einen Gatten hergestellt wird, wobei der andere Teil sich häufig als benachteiligt vorkommen muss.

Übrigens wurde 1978 mit der Inkraftsetzung des neuen Kindesrechts der Stichentscheid des Vaters abgeschafft und damit die Gleichberechtigung der Ehegatten als Eltern verwirklicht. Es ist nun logisch, die Gleichberechtigung auch im Eherecht zu verankern.

Heute schon gestalten sehr viele Ehegatten ihre Gemeinschaft nach den Grundsätzen der Partnerschaft. Warum brauchen wir trotzdem ein neues Eherecht? Es gibt Bestimmungen, die im geltenden Recht der Einflussnahme der Partner weitgehend entzogen sind. Ich denke an die Vorschriften, wonach die Ehefrau mit der Trauung Name und Bürgerrecht verliert, was für die Frau einer regelrechten *capitis diminutio* gleichkommt. Ich denke an die Vorschriften des Güterrechts, die Anwendung finden, wenn kein Ehevertrag abgeschlossen wurde. Was nützt einer Frau, deren Ehemann plötzlich stirbt, die Tatsache, dass sie mit ihrem Gatten eine partnerschaftliche Ehe geführt hat, wenn sie nun aber von Gesetzes wegen nur einen Drittel des gemeinsam erarbeiteten Vorschlages und nur einen Viertel als Erbin beanspruchen kann?

Den Bedenken, die gegen einzelne Bestimmungen im Laufe der Beratung geäußert wurden, ist weitgehend Rechnung getragen worden. Es ist zu hoffen, dass auch einem Gewerbetreibenden Geld und Geschäft nicht wichtiger sind als die Ehefrau.

Das neue Recht ist nicht komplizierter als das bisherige. Wer das behauptet, kennt das bisherige nicht. Ein Güterrecht kann nicht einfach gestaltet werden, sonst ist es ungerecht. Bisher in der Debatte gehörte Kritiken sind aus reiner Männeroptik formuliert worden.

Ich bitte Sie, im Namen der Frauen, die seit Jahren auf dieses neue Eherecht warten, auf die Vorlage einzutreten.

Barchi: In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob das Konkubinat in dieser Revision nicht auch geregelt werden sollte. Herr Bundesrat Furgler als damaliger Departementschef hat zugegeben, dass die ausserehelichen Lebensgemeinschaften eine Regelung benötigen. Er hat aber darauf hingewiesen, dass sich das Bundesgericht in verschiedenen Rechtsgebieten der Problematik der Beziehung zwischen Konkubinatspartnern angenommen hat. In einigen wenigen Fällen hat das Bundesgericht die Rechtsbeziehungen zwischen den Partnern einer ausserehelichen Gemeinschaft spezifisch gewürdigt und eine den besonderen Verhältnissen angemessene Lösung gefunden.

Meines Erachtens genügt die Rechtsprechung bei weitem nicht, um viele praktische, wirtschaftliche Probleme, die sich vor allem bei der Auflösung einer ausserehelichen Gemeinschaft stellen, zu regeln. Es ist Sache des Gesetzgebers, diese Fragen klar zu lösen. Verträge, die sich in der Praxis «bewährt» haben, lehnen sich an die rechtlichen

Bestimmungen der einfachen Gesellschaft an. Sie stellen aber keine befriedigende Lösung dar. Die Gegner einer gesetzlichen Regelung des Konkubinatsverhältnisses befürchten, dass man dadurch das Prinzip festlegen würde, die Ehe sei nicht mehr die Grundsäule unserer Gesellschaft, sondern es bestünde neben der Ehe und der Familie noch eine zweite Säule. Solche Überlegungen entsprechen einer falschen Problemdarstellung. Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft. Die gesellschaftliche Entwicklung und die ausserehelichen Lebensgemeinschaften sind Realitäten und an diesen Realitäten dürfen wir nicht vorbeigehen.

Beim Ableben eines Konkubinatspartners oder bei der Auflösung einer ausserehelichen Lebensgemeinschaft entstehen öfter völlig unhaltbare Situationen, die der Gerechtigkeit nicht entsprechen und die aufgrund der geltenden Rechtsordnung gar nicht oder nur unbefriedigend geregelt werden können. Übrigens möchte ich bemerken, dass an die Verlobung bzw. an den Verlöbnißbruch schon heute aufgrund der geltenden Rechtsordnung bestimmte Rechtswirkungen geknüpft werden. Niemand wird behaupten wollen, man hätte der Verlobung die Eigenschaft einer zweiten Säule im gesellschaftlichen und im Familienleben verleihen wollen.

Ich gehe mit einer einzigen Überlegung, die von seiten der Gegner des Konkubinates geäußert wurden, einig: eine Ausweitung ins Gebiet der ausserehelichen Gemeinschaft im Rahmen der vorliegenden Revision könnte die ganze Vorlage gefährden. Ich vertrete aber die Meinung – und ich möchte diesbezüglich Herrn Bundesrat Friedrich eine Frage stellen –, dass der Bundesrat sich anlässlich einer nächsten Revision des Zivilgesetzbuches der aufgeworfenen Problematik annehmen und die Lösung nicht einfach der richterlichen Rechtsfindung überlassen sollte.

Frau Uchtenhagen: Ich bin eigentlich froh, dass Herr Blocher einen Nichteintretensantrag gestellt hat, weil es mir wichtig erscheint, dass man auch im Plenum alle Probleme und Stellungnahmen ausdiskutiert. Seine Kritik ist grundsätzlicher Art. Er glaubt, dass der Schutz der Gemeinschaft vor der Willkür des Individuums nicht gewährleistet ist; er vermisst ein klares Bild der Ehe und der Gemeinschaft, bei dem Lasten und Pflichten verteilt sind; er vermisst eindeutige Führungs- und Autoritätsstrukturen. Dass diese Führungs- und Autoritätsstrukturen männlicher Art sein dürften, haben wir wohl alle gemerkt. Wir können uns nicht vorstellen, dass Herr Blocher genau das Umgekehrte akzeptieren würde, dass die Frau das Haupt der Familie ist; dass sie entscheidet, ob der Mann berufstätig sein darf, das Vermögen verwaltet usw.

Herr Blocher, mir scheint, dass es Ihnen vollkommen freigestellt ist und dies auch richtig ist, so zu leben. Wir haben jedoch ein Gesetz gesucht, das diesen Freiraum allen ermöglicht.

Das neue Gesetz bringt ganz eindeutig auch eine Besserstellung des Ehegatten, der den Haushalt führt und die Kinder erzieht. Im Gegensatz zum bestehenden Recht wird die Hausfrau und Mutter «aufgewertet», sie wird der berufstätigen Frau gleichgestellt, während die berufstätige Frau (im Gegensatz zu dem, was Herr Fischer gesagt hat) hier in Kauf nimmt, dass die Gleichstellung für sie bedeutet, dass ihr Einkommen in Zukunft nicht mehr Sondergut ist, ihr also automatisch allein gehört, sie keinen Beitrag an die eheliche Gemeinschaft leisten muss. Für die berufstätige Frau bringt es eine Schlechterstellung, denn sie ist im jetzigen Gesetz eindeutig finanziell privilegiert. Wir möchten Wahlmöglichkeiten; wir möchten, dass es eben möglich ist, auf jede Art eine Familie zu schaffen, und wir müssen sehen, dass das immer mehr auch von den Männern her gefordert wird. In vielen jungen Familien möchten Männer heute vermehrt am Familienleben, bei der Kindererziehung und Kinderbetreuung teilnehmen, weil sie von der Gemeinschaft eine andere Vorstellung haben. Es gibt eben auch eine Gemeinschaft, die nicht autoritär strukturiert, sondern ein echtes Suchen nach Gemeinschaftlichkeit von zwei Partnern ist, die eine

Familie gründen und gemeinsam Kinder erziehen wollen. Das steht bei vielen partnerschaftlichen Ehen im Vordergrund, und nicht der Egoismus des einzelnen, der sich unter den traditionellen Vorstellungen sehr viel einfacher leben lässt.

Schwieriger einzuordnen ist der Rückweisungsantrag des Landesrings und der Evangelischen. Es wurde gesagt, das Gesetz sei kompliziert, unlesbar, es hätte so minutiöse Regelungen. Das war die Begründung von Herrn Widmer und Frau Weber. Die Begründung für die Rückweisung von Herrn Schalcher war aber eher wie jene von Herrn Blocher, so dass man nicht genau weiss, was das nun eigentlich soll. Geht es um den Inhalt oder geht es um die Form?

Zur Form: Natürlich wäre es schön, wenn man das einfacher formulieren könnte, und wir sind ja hier, um das zu tun. Ich hoffe, dass Frau Weber alle diese Vereinfachungen und sprachlichen Schönheiten einbringt und wir sie akzeptieren können; denn wir haben in der Kommission sehr um einfache Formulierungen gerungen, aber die Materie ist eben recht kompliziert. Das Leben ist kompliziert geworden in der heutigen Gesellschaft. Es hat keinen Wert, nur einfache, schöne Sätze zu machen, die dann, wenn der Konflikt kommt, gar keine Dienste leisten.

Herr Widmer hat gesagt, man solle das Gesetz nicht für eine Minderheit machen. Das Gesetz wird aber letztlich für eine Minderheit geschaffen (so hoffen wir), nämlich für jene, die sich im Streitfall auf Gesetze berufen. Wer sonst blättert denn ständig in diesem Ehe- und Güterrechtsbuch und liest die Paragraphen? Herr Linder, Sie sagten, die Brautleute würden das lesen. Also wer von Ihnen hat als Brautleute das ZGB gelesen? Dann haben Sie wirklich die schönste Zeit schlecht angewandt. Es gibt viel Schöneres zu tun, als Gesetzbücher zu lesen. Dazu muss ich Ihnen noch etwas sagen. Ich bin sehr wahrscheinlich durchschnittlich intelligent, und ich habe sogar eine juristische Ausbildung. Aber ich habe vieles im alten Ehe- und Güterrecht nie begriffen. Wenn ich tatsächlich wissen wollte, was ein bestimmter Artikel bedeutet, dann musste ich zu Kollegen gehen, die eine Praxis als Juristen haben, und mir erklären lassen, was das nun tatsächlich heisst. Lesen Sie doch einmal das alte ZGB. Ich will Herrn Huber keinen Abbruch tun; es ist ein grossartiger Wurf. Aber ausser dem ersten schönen Artikel, den wir übernommen haben, ist der Text recht trocken, recht schwer verständlich, sobald es um Konfliktregelung geht.

Ich möchte schliessen mit einem Dank, Dank an den Bundesrat, an die Experten, aber auch an die Kommissionsmitglieder. Ich muss gestehen, dass ich nach der ersten Kommissionssitzung sehr entmutigt war. Es gab nicht gerade so krasse Stimmen wie diejenige von Herrn Blocher, aber es gab doch derartige Untertöne, und das war für mich etwas Neues, weil ich gedacht hatte, man begreife heute, dass Gleichberechtigung etwas ist, das beiden dient, und dass es hier nicht um einen Kampf geht, sondern um ein Suchen nach etwas Neuem. Aber ich habe dann in der Kommission erlebt – das hat mich sehr beeindruckt –, wie sehr wir gerungen haben, wie sehr die Meinungen verändert wurden, und wie sehr doch gelernt wurde, und zwar nicht nur von jenen, die eigentlich kein neues Gesetz wollten, sondern ich muss sagen, dass auch ich sehr viel gelernt habe. Ich möchte jene bitten, die nicht in der Kommission waren (vor allem auch der Landesring, der jetzt nicht hier ist), jetzt auch mitzumachen und mitzudenken und das Gesetz so zu formulieren, dass es von allen getragen werden kann.

Muheim: Es ist von einzelnen Rednern hier auf dieser Tribüne gesagt worden, dass vom Geist eines Eugen Huber in diesem neuen Entwurf für ein neues Eherecht nicht mehr viel vorhanden sei. Ich darf Sie darauf hinweisen, dass die Zielsetzung des Eherechtes in Artikel 159 wortwörtlich aus dem bestehenden Gesetz in das neue eingefügt werden soll. Das Leitbild ist nach wie vor das gleiche: das Wohl der Gemeinschaft, das Zusammenwirken der Partner, die Sorge für die Kinder, die Treue und der Beistand. Alle diese Dinge sind in klassischer Kürze hier ausgeführt und sollen auch in

Zukunft als Leitlinien, als Zielsetzungen dienen. Aber in den folgenden Bestimmungen muss diese Zielsetzung konkretisiert werden. Dass diese Konkretisierung anders ausfällt als im Jahre 1907, scheint mir doch völlig klar zu sein. Es geht doch darum – und das müsste auch Herr Blocher eigentlich anerkennen –, das heutige Gesetz, das durch die Entwicklung und durch die neuen Anschauungen überholt wurde, den neuen Verhältnissen anzupassen. Und Herr Linder, das kann man nicht nur durch die Revision von 18 Artikeln machen, sondern da ist eine Totalrevision dieses ganzen Abschnittes notwendig, weil ganz entscheidend neue Dinge zu berücksichtigen sind. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist ein derart fundamentaler Grundsatz, der zum Tragen kommen soll, dass man hier nicht nur mit einer Teilrevision durchkommt.

Herr Blocher bekundet offenbar Mühe, sich eine andere Führungsstruktur als die Vorrangstellung des Mannes in der Ehe vorzustellen. Seinen Nichteintretensantrag begründet er damit, dass dieser Gesetzentwurf den Schutz des Individuums von den Lasten der Gemeinschaft bringe. Ich möchte dem widersprechen. Auch im neuen Gesetz ist der Gemeinschaftsgedanke neben dem Gedanken der Selbständigkeit der Ehepartner durchaus betont. So schon im Artikel 163, wo die Aufgaben der ehelichen Gemeinschaft als gemeinsame Aufgaben erklärt werden, und die Rollen nicht von Gesetzes wegen auf Frau und Mann verteilt werden. Sodann sind es die Aufwertung der Hausarbeit, die Mitwirkung des einen Ehegatten im Beruf oder Gewerbe des andern und vor allem die Sicherung der Wohnung für die Familie, in denen die Gemeinschaftlichkeit zum Ausdruck kommt. Ich glaube, dem müsste man zustimmen können. Das Problem besteht im Grunde darin, zwischen Selbständigkeit und Freiheit der Partner einerseits und den Interessen der Gemeinschaft einen Ausgleich andererseits zu finden. Ich bin überzeugt, dass der Entwurf eine ausgewogene Lösung darstellt.

Mit Bezug auf das Güterrecht stellt sich die Frage, was als ordentlicher Güterstand gewählt werden soll. Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass die bisherige Güterverbindung mit dem Vorrecht des Ehemannes nicht mehr gelten soll. Ich habe mich in der Kommission dafür eingesetzt, dass das Problem der Errungenschaftsgemeinschaft genau studiert wird. Wir sind dankbar, dass man uns einen ausgearbeiteten Entwurf unterbreitet hat. Ich muss aber sagen, dass die nähere Prüfung der Errungenschaftsgemeinschaft gezeigt hat, dass dieser Güterstand einige Nachteile aufweist, die man klar sehen muss. Die Verwaltung und Verfügung über das Gesamtgut, wie soll das geschehen? Soll das durch die Ehegatten gemeinsam oder konkurrierend geschehen? Und dann die Haftung für die Schulden? Ich kann mich nach Abwägung aller Aspekte heute für die Errungenschaftsbeteiligung, wie vorgeschlagen, aussprechen. Bei der Errungenschaftsbeteiligung besteht wohl während der Ehe die Gütertrennung. Aber diese Gütertrennung gibt jedem Ehegatten nicht ein Verfügungsrecht, das unbeschränkt wäre, sondern es sind auch hier Schranken aufgerichtet, die zugunsten der Gemeinschaft nicht überschritten werden dürfen. Eine Schwierigkeit, die bei der Errungenschaftsbeteiligung entsteht, ist sicher die Beweisfrage. Nach Jahren und Jahrzehnten, während denen eine Ehe oder ein Güterstand gedauert hat, ist der Beweis manchmal schwierig. Aber auch hier kommt das Gemeinschaftselement zum Durchbruch. Wenn der Beweis nicht geleistet werden kann, dann wird von Gesetzes wegen Miteigentum vermutet.

Ausserdem bin ich sehr positiv zu einer Verbesserung des Erbrechtes zugunsten des überlebenden Ehegatten eingestellt. Ich finde es richtig, dass der Erbeil erhöht wird. Ich werde aber in der Detailberatung beantragen, auch das Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten noch zu verbessern. Zudem darf das Pflichtteilsrecht der Nachkommen durch ehevertragliche Vereinbarungen nicht einfach überspielt oder umgangen werden können.

Ich möchte Ihnen abschliessend empfehlen, den Nichteintretensantrag des Herrn Blocher abzulehnen und auch der

Rückweisung, wie sie beantragt worden ist, nicht zuzustimmen.

Nef: Ich stimme grundsätzlich mit David Linder überein, dass wir jene Rechtsetzungsparagraphen, die nicht mehr genügen, die vor allem dem Rechtsempfinden der Frau zuwiderlaufen, korrigieren müssen. Das möchte ich doch ganz klar und eindeutig festhalten. Dass aber versucht wird, mit Paragraphen die eheliche Gemeinschaft zu fördern oder festzuhalten, glaube ich, ist ein untauglicher Versuch.

Wenn wir in diese Richtung weitergehen, die da vorgezeichnet ist, dann kommen wir doch eher zu einem juristisch organisierten und richterlich abgesehenen Kollektiv. Wenn wir diesen Weg weitergehen wollten, müssten wir eigentlich auch noch die Lohnprozente festlegen, die für diesen neuen juristischen Tummelplatz nötig wären. Ich glaube, wenn wir von Gemeinschaft reden wollten, dann müssten wir doch die Kernpunkte wieder hervorziehen, denn diese sind die Träger der ehelichen Gemeinschaft: gegenseitiges Vertrauen, liebendes Geben und Vergeben, Opferbereitschaft. Das sind abgeschliffene, alte Begriffe, aber sie sind halt noch so wahr wie eh und je. Ich gehe nicht fehl, wenn ich heute die Stimmung unter der Jugend verfolge, dass gerade die heutige Jugend diese Grundsätze wieder sucht, Grundsätze, die unsere Generation leider vernachlässigt hat.

Ich halte es mit dem Grundsatz, dass einen anderen Grund niemand legen kann, als der gelegt ist. Natürlich ist das ein Niveau, das über Paragraphenreiterei steht. Ich glaube, wir müssen die Rahmenbedingungen auf diesen Grund ausgerichtet wieder suchen und festlegen. Diese Grundfragen sollten auch für die heiratsfähige und heiratswillige Jugend wieder besser realisiert und besser gefunden werden können. Auf dieser Ebene haben juristische Tricks und richterliche Spitzfindigkeiten keinen Platz. Damit ist wohl von meiner Seite aus ziemlich alles gesagt.

Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag Schalcher zu unterstützen und nur das zu revidieren, was wirklich notwendig ist.

Reichling: Ich beantrage Ihnen, für Eintreten auf diese Vorlage zu stimmen. Bereits im Ständerat sind viele aktuelle Probleme der Ehegesetzgebung eingehend diskutiert worden. In unserer Kommission haben wir uns monatelang mit diesen Problemen auseinandergesetzt. Wir sind nicht überall zu einheitlichen Auffassungen gekommen. Ich bin aber der Meinung, dass das Problem nicht gelöst wird, wenn man jetzt nicht darüber spricht. Es ist notwendig, dass jetzt die Diskussion über diese Probleme der Ehegesetzgebung in diesem Rate stattfindet. Deshalb beantrage ich Ihnen Eintreten. Ob am Schluss dieser Vorlage auch zugestimmt werden kann, hängt allerdings vom Ergebnis dieser Beratungen ab, wie es verschiedene Votanten hier bereits gesagt haben. Ich will mich hier nur zu zwei Punkten äussern, zu zwei Details, mögen Sie sagen.

1. Was für Auswirkungen hat diese neue Gesetzgebung auf gewerbliche Unternehmungen?

2. Wie wird das Problem der Bewertung landwirtschaftlicher Gewerbe im Ehegüterrecht gelöst?

Zuerst die Frage Gewerbebestand und neues Eherecht. Wir wissen, dass von seiten der Arbeitgeber und namentlich des Gewerbebestandes sehr kritische Äusserungen gegenüber diesem Gesetzentwurf hörbar wurden. Wir müssen diese kritischen Bemerkungen sehr ernst nehmen. Wir brauchen ein Eherecht, das für kleinere und mittlere Unternehmungen des Gewerbebestandes und der Landwirtschaft eine gute Lösung bringt, ohne dass ein Zwang besteht, Eheverträge abzuschliessen. Der ordentliche Güterstand muss so gestaltet sein, dass er passt, denn es ist in bäuerlichen Kreisen kaum üblich, dass Eheverträge abgeschlossen werden. Auch in kleinen gewerblichen Verhältnissen ist das nicht üblich.

Einer der umstrittenen Punkte ist der Artikel 164, der die Beiträge zur freien Verfügung regelt. In einer Unternehmung

resultiert, wenn es gutgeht, ein Ertrag. Wieweit nun dieser Ertrag zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse verwendet werden kann, wieweit er zur Sicherung des Unternehmens als Reserve zurückgestellt oder für notwendige Investitionen gebraucht werden muss, ist ein Unternehmerscheid. Durch den Minderheitsantrag im Artikel 164 wollen wir gewährleisten, dass durch richterliche Verfügungen über die Höhe des Betrages zur freien Verfügung weder eine Unternehmung gefährdet werden kann noch beispielsweise die Vorsorge für ein eigenes Haus, für eine eigene Wohnung. Diese Beiträge zur persönlichen Verfügung sollen gemessen werden an demjenigen Betrag, den der andere Ehegatte für sich selbst in Anspruch nimmt, und nicht primär an der Ertragsfähigkeit der Unternehmung. Beide Ehegatten sollen ein gleichwertiges Leben führen können, aber die berufliche Tätigkeit, das Gewerbe, die Unternehmung soll darunter nicht leiden. Das ist unsere Auffassung.

Ich glaube, dass mit dem Minderheitsantrag im Artikel 164 eine Lösung vorgeschlagen wird, die die Bedenken des Gewerbebestandes zerstreuen kann. Insbesondere ist die Formulierung einfacher als diejenige des Ständerates. Wir hatten grosse Mühe, den Begriff «Überschuss», der dort verwendet wird, klar definieren zu können.

Im übrigen bietet das Gesetz die Möglichkeit, auch Vermögensteile, die während der Ehe gekauft oder erarbeitet werden, zum Eigengut des einen Ehegatten zu schlagen, allerdings durch eine vertragliche Regelung. Auch wird damit die Voraussetzung geschaffen, dass in einer Privatunternehmung Unklarheiten über die Verfügungsgewalt vermieden werden können.

Noch ganz kurz zur Frage der Bewertung landwirtschaftlicher Gewerbe. Wir hatten bis jetzt im Ehegüterrecht eine eigentliche Mangelsituation. Weil ein landwirtschaftliches Gewerbe bei der Auflösung des Güterstandes zum Verkehrswert bewertet werden muss, kann das bäuerliche Bodenrecht und indirekt auch das Erbrecht rechtlich nicht durchgesetzt werden. Für das bäuerliche Bodenrecht besteht ein spezieller Verfassungsauftrag. Wir empfinden es deshalb als gravierenden Mangel, dass hier im Rahmen des Ehegüterrechtes dieser Verfassungsauftrag nicht durchgeführt werden konnte. Die Neufassung der beiden Artikel 211a und 211b ermöglicht nun die Anwendung und Durchsetzung des bäuerlichen Bodenrechtes auch im Ehegüterrecht. Ich möchte an dieser Stelle den Kolleginnen und Kollegen aller Fraktionen, welche in der Kommission mitgearbeitet haben, bestens im Namen der Landwirtschaft danken, dass sie hier zu dieser Lösung Hand geboten haben. Ich bin überzeugt, dass wir damit eine wichtige Lücke schliessen können.

Ich möchte Sie bitten, in diesem Sinne dann auch den Vorschlägen der Kommission zuzustimmen. Sie gewährleisten damit, dass auf Bauernbetrieben der Selbstbewirtschaftler auch bei güterrechtlichen Auseinandersetzungen seine Existenz weiterbehalten kann.

Mme Jaggi: Plusieurs de nos collègues ont parlé à cette tribune de la complication du texte qui nous est proposé, de sa formulation difficile et de sa non-lisibilité. Si j'ai bien compris, c'est là le motif principal de la proposition de renvoi présentée par le groupe indépendant et évangélique. Nous devons faire bien attention: les argumentations formelles ont ceci de commun avec les argumentations techniques qu'elles sont souvent des alibis pour dissimuler une opposition quant au fond qui, elle, n'ose pas s'avouer. A ces opposants honteux, à ceux qui n'ont pas la brutale franchise de M. Blocher, véritablement unique en son genre dans ce conseil, avec son goût immodéré des affrontements les plus durs, à ceux qui seraient tentés de les suivre, comme par exemple M. Nef, je voudrais rappeler quelques faits connus. Tout d'abord, le droit actuel, dont on a célébré le progressisme au moment de sa mise en vigueur et dont on a dit qu'il était clairement formulé, laisse de grandes zones d'incertitude que la doctrine et la jurisprudence tentent laborieusement de combler à coup de com-

mentaires géants, celui de Paul Lemp par exemple compte près de 1500 pages, ou de décisions qui ne sont pas toujours comprises. Cette incertitude du droit actuel est profondément malsaine, parce qu'elle s'apparente en fait, aux yeux des justiciables, davantage à une loterie qu'à l'administration équitable de la justice. Périodiquement, des affaires de droit de la famille viennent d'ailleurs à la connaissance du public par la presse et donnent lieu à des discussions qui montrent bien que tout n'est pas juste dans notre droit actuel.

Dès lors, il apparaît clairement qu'il faut dire le droit sans craindre d'entrer dans les détails, en tout cas en ce qui concerne les dispositions techniques relatives par exemple au droit successoral ou à la liquidation du régime matrimonial, pour des règles déterminées en vue de situations dans lesquelles le recours à un homme de loi est de toute manière usuelle. Dans cette situation, le texte et le langage peuvent se permettre de devenir précis, juridiques et même le doivent, si l'on veut éviter l'arbitraire. Nous reprocher d'être précis, c'est nous reprocher de faire notre travail.

Vous me direz que notre travail ne s'achève pas avec la rédaction de lois, car il comprend aussi la rédaction de textes lisibles. D'accord, du moins pour les dispositions intéressantes la grande majorité de la population. Or, à ce niveau, le projet des nouveaux titres cinquième et sixième de notre code civil est tout à fait exemplaire. Il pose des principes clairs. C'est le cas du projet gouvernemental en ce qui concerne la question du nom, du choix du domicile, de la disposition du logement, etc. Ce sont des dispositions qui intéressent en priorité la majorité de la population, et il nous appartient d'adopter ces propositions ou de les modifier sans les remplacer par d'autres moins claires.

Ceci dit, j'imagine, et je prie M. Friedrich, conseiller fédéral, de nous donner toute assurance à cet égard, que l'adoption du nouveau droit matrimonial sera suivie d'une information très large de la population, une information du type de celle qui a été communiquée récemment, à la suite de la promulgation du nouveau droit de filiation. Mme Blunschy vous a recommandé l'entrée en matière à propos du projet qui nous occupe, au nom de toutes les femmes qui l'attendent depuis près de vingt ans. Je voudrais en faire de même et vous demander de refuser la proposition de renvoi du groupe indépendant et évangélique, ainsi bien sûr que le refus d'entrée en matière préconisé par M. Blocher.

Präsident: Herr Linder hat das Wort zu einer kurzen Fraktionserklärung.

Linder: Ich schulde Ihnen noch eine Stellungnahme. Ich habe seinerzeit, als ich das erste Mal gesprochen habe, dargetan, weshalb wir für Eintreten stimmen. Wir wollen neues Recht.

Die Konsequenzen meiner Ausführungen und der Verlauf der Debatte haben nun die liberale Fraktion dazu geführt, dass sie für die Rückweisung an den Bundesrat stimmen wird. Wir erwarten vom Bundesrat eine rasche, einfache Gesetzgebungsarbeit. Wir sind auch der Meinung, dass er hierzu in der Lage ist. Wir haben volles Vertrauen in ihn. Alles mit demselben Ziel – ich wiederhole es für die liberale Fraktion –: die Herstellung der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung der Ehegatten, die Sicherstellung einer ehelichen Gemeinschaft, die diesen Namen verdient. Das sind die Ziele, die auch der neuen Gesetzesarbeit, die dem Bundesrat auferlegt wird, dienen sollen.

Gerwig, Berichterstatter: Ich werde naturgemäss nicht auf die ganze Eintretensdebatte Bezug nehmen. Wir haben uns auch in der Aufteilung etwas abgesprochen, Herr Petitpierre und ich, aber ich kann sagen, dass die Eintretensdebatte doch folgendes Ergebnis gezeigt hat:

Die Fraktionen der FDP, der CVP, der SVP, der PdA/POCH, der SP haben sich positiv zur Vorlage geäußert und Eintreten beschlossen. In ihren Begründungen sind naturgemäss verschiedene Argumente genannt worden, die ihre Wirkungen noch in der Detailberatung zeitigen werden. Gemeinsamer

Nenner dieser Fraktionen und auch vieler Einzelsprecher ist die Zustimmung zum Prinzip der Gleichberechtigung und der Partnerschaft, zum Abbau staatlich vorgeschriebener Rollenverteilung sowohl im allgemeinen Teil als auch im Güterrecht.

Frau Füg hat es sehr anschaulich mit dem Übergang vom Haupt zu den Häuptern und von der Gönnerhaftigkeit zur Partnerschaft beschrieben. Herr Feigenwinter glaubt (mit dem Bundesrat und der Kommission), dass der alte und neue Artikel 159 die harmonische Kontinuität vom alten zum neuen Recht zeigt und dass die Partnerschaft heute anders zu bewerten und zu legiferieren ist als im Jahre 1900.

Nun, Herr Linder hat durch eine jetzige persönliche Erklärung ebenfalls dargelegt, dass er sich dem Antrag des Landesrings und der EVP anschliesse. Schon in seinem ersten Votum hat er von einem mangelnden Glücksgefühl gesprochen. Er möchte mit der neuen Gesetzgebung viel weniger, eine knappe Revision. Ich glaube, ich muss nur etwas zu seinen Behauptungen sagen, das Gesetz sei kompliziert und unverständlich. Das ist eine reine, immer wieder vorgebrachte Behauptung. Ich glaube, der Satz, dass alles Gerechte kompliziert und alles Einfache ungerecht ist, gilt besonders im Güterrecht. Es wundert mich auch, Herr Linder, dass Sie diese Anträge in der langen, langen Kommissionsberatung in diesem Sinne nie vorgebracht haben. Sie haben positiv mitgearbeitet, Abänderungsanträge gestellt und diskutiert.

Was mich eigentlich auch erstaunt, ist, dass Sie sagen, dieses Gesetz bringe weniger Freiheit, ich habe in meinem Eintretensvotum dargelegt, dass dieses Gesetz wesentlich mehr Freiheit bringt als das alte, das eine feste Rollenverteilung vorsah. Und wir haben überall versucht, wo die generellen Lösungen nicht für alle passen, für Einzelwünsche auch einzelgesetzgeberische Formulierungen zu finden. Sie haben das selbst in der Kommission anerkannt.

Aus den Voten und aus der Eintretensdebatte ergibt sich aber doch eine relativ breite Zustimmung von sechs Fraktionen zur Vorlage, etwas überschattet eben von den Ausführungen des Herrn Linder und der unabhängigen und evangelischen Fraktion. Ob man da allerdings von einem Paukenschlag sprechen kann, wie der «Tages-Anzeiger» meint, glaube ich nicht.

Die Begründung von Herrn Schalcher ist mir zu wenig überzeugend, speziell wenn ich berücksichtige, wie positiv und intensiv gerade Herr Schalcher sich an den Kommissionsberatungen beteiligt hat. Und hier gilt ein Gleiches wie bei Herrn Linder, wenn man berücksichtigt, dass seine Fraktion überhaupt nie solche Anträge in dieser Richtung gestellt hat; ich gebe zu, dass sie skeptischer war als andere Fraktionen.

Zur Rückweisung an den Bundesrat wird sich vor allem Herr Bundesrat Friedrich zu äussern haben. Ich verrate Ihnen allerdings kein Geheimnis, wenn ich sage, dass der Bundesrat sich zu Recht ausserstande fühlen wird, Lösungen anzubieten, weil aus der Einheit der Vorlage solche Änderungen nicht möglich sind. Der Bundesrat hat im übrigen loyal einen ganzen Entwurf einer Errungenschaftsgemeinschaft angeboten, den wir bis zum letzten Artikel durchberaten haben. Und die Kommission ist dann anschliessend in grosser Mehrheit zum Schluss gekommen, dass eine logische Anpassung der Güterverbindung an Partnerschaft und Gleichberechtigung nur die Errungenschaftsbeteiligung bedeuten kann. Wir werden bei der Beurteilung der Errungenschaftsgemeinschaft auf diese die Gemeinschaft gefährdende Möglichkeit des Güterstandes zurückkommen, auch zur Gütertrennung.

Die Gütertrennung trägt der Ehe als Interessengemeinschaft (wenn man schon immer sagt, es gehe nur ums Geld) ausgerechnet keinerlei Rechnung und verkennt die Gleichwertigkeit der Haushaltsführung und der Kinderbetreuung mit der Erwerbstätigkeit.

Es ist in der Botschaft, Seite 19, ausführlich dargelegt worden (Herr Schalcher kennt diese Botschaft genau), dass die Güterverbindung im Sinne einer Gleichstellung der Ehegatten nun einfach nicht reformiert werden kann, ohne diesen

Güterstand bis zur Unkenntlichkeit zu verändern. Ich habe dies in meinem Eintretensvotum ebenfalls gesagt.

Ich glaube auch, Herr Schalcher, es ist darauf hingewiesen worden von Frau Uchtenhagen und anderen, dass Sie allzu sehr von der schönen Sprache und der Einfachheit Eugen Hubers schwärmen. Ich sage dies als uneingeschränkter Bewunderer dieses hervorragenden Mannes, eines der hervorragendsten Männer unserer Epoche. Aber ich glaube, gerade beim Güterrecht kann man nicht von Weltliteratur sprechen. Auch das heutige Gesetz ist sehr schlecht lesbar, nicht weniger und nicht mehr als das neue. Bis heute haben die gesetzlichen Formulierungen der Güterverbindung – ich sage das dem Anwalt Schalcher – jedenfalls nicht verhindert, dass kaum ein Anwalt es wagt, einmal ganz konsequent die Güterverbindung aufzulösen. Denken Sie daran, dass allein schon der Kommentar Lemp Hunderte von Seiten gebraucht hat, um diese «Weltliteratur» der Güterverbindung zu erklären.

Mir scheint jedenfalls die Errungenschaftsbeteiligung ein klarerer und leichter verständlicher Güterstand zu sein. Sie haben, Herr Schalcher, in der Kommission einmal etwas sehr Richtiges gesagt, und das neue Gesetz kommt dieser Auffassung nach. Sinngemäss haben Sie ausgeführt, dass alte Bäume nicht verpflanzt werden sollen, dass aber jungen neue Möglichkeiten zum Wachsen offenstehen sollten. Sehen Sie, das will ja gerade das Eherecht. Es lässt altbewährte Formen als Möglichkeit bestehen, gibt aber daneben neuen Ideen im Interesse grosser Flexibilität Raum. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, das Begehren Landesring/EVP abzulehnen.

Nun noch eine letzte Bemerkung, die mir aus Fairness nötig erscheint: Das Departement unter Herrn Bundesrat Furgler hat die Kommissionsmitglieder nicht dominiert. Ich habe 25 Tage mit dieser Kommission zugebracht; sie hat sich von niemandem dominieren lassen, allenfalls von sich selbst. Der Bundesrat hat sich zu Recht dafür eingesetzt, was er in guten Treuen für richtig hielt, aber unserer Kommission jede denkbare Hilfe in ihrer Arbeit angeboten, wenn wir anderer Meinung waren. Das muss ich Ihnen sagen, Herr Schalcher.

Und nun zum Nichteintretensantrag von Herrn Blocher: Ich werde diesen Antrag ernsthaft behandeln, weil er mir Gelegenheit gibt, in aller Kürze zu sagen, vor welcher Situation wir stehen, wenn diesem Antrag gefolgt würde. Ich bedaure – und dies als Vorbemerkung – wie Frau Kopp, dass ausgerechnet Herr Blocher gestern der ganzen Verhandlung nicht beigewohnt hat, und heute auch nicht . . . Ich finde das parlamentarisch im Rahmen dieser autoritären Pflicht, die Sie sich selbst gesetzt haben, nicht gerade sehr anständig. Wir haben Ihnen auch zugehört. Sie haben es gestern verpasst, differenziert Kenntnis vom Grundgehalt des neuen Ehegesetzes zu nehmen. Viele Subtilitäten, die gestern ausgesprochen worden sind, hätten Sie, der ja der Kommission nicht angehört hat, vielleicht veranlasst, anders zu reagieren und etwas weniger hemdsärmelig und handfest «einzufahren».

Herr Blocher glaubt zwar, dass die Verhältnisse sich seit 1900 geändert haben, er ist aber überzeugt und hat dies dargelegt, dass diese neuen Verhältnisse nicht von geistig und moralisch positiven Kräften ausgelöst worden sind. Er ist überzeugt, dass es sich hier um einen Versuch handle, eine Gemeinschaft von Menschen ohne Festlegung der Führungsaufgaben leben zu lassen. Er bedauert, dass die bisher üblichen Verhältnisse im Sinne von Überordnung und Unterordnung, wie übrigens in allen menschlichen Gemeinschaften, ausser Kraft gesetzt werden sollen. Er hat heute von «Ausmerzen» gesprochen und glaubt – so hat er sich auch in einem Artikel der «Reformatio» vom März 1983 geäussert –, dass die jetzt geplante Aufhebung dieses Über- und Unterordnungsverhältnisses in Ehe und Familie nicht ihren Grund in der «plötzlich neu entdeckten Würde der Frau» finde, oder – wie er heute gesagt hat – «nicht in der geistigen Kraft von Ehe und Familie», sondern in einem gestörten Verhältnis zu den Begriffen der Über- und Unterordnung. Er hat heute von einem «Schwächeanfall der

Gesellschaft», von «Aufweichung der Autorität» – hier deutlich: des Mannes – gesprochen. Gewiss, Herr Blocher, bringt Ihre eigentümliche Auffassung von Autorität mehr äussere Ordnung und weniger äussere Konflikte. Das ist immer so und überall, wo autoritäre Strukturen herrschen. Das ist im autoritären Staat gleich wie in der autoritären Wirtschaft und in einer autoritären Familie. Vordergründig ist das leichter zu beherrschen. Gleichberechtigung und Partnerschaft bringen zwar immer mehr Auseinandersetzung, immer mehr Unbekanntes und wohl auch Unberechenbares, aber Ihr Autoritätsbegriff hat überhaupt gar nichts mit dem Wohle der Gemeinschaft zu tun, wie wir es verstehen, mit dem Glück, der Harmonie und Befriedigung, die autoritär ganz einfach nicht möglich sind.

Das Bild, das Sie hier gegeben haben, ist nicht nur für Frauen, sondern auch für die grosse Mehrzahl der Männer das Gegenteil des Bildes einer echt übereinstimmenden Familie, und ist für mich uneinfühlbar. Im neuen Recht geht es um das Gemeinsame und darum, gemeinsame Wege zu finden, eben um dieses gemeinsame bisschen Glück in der Familie zu verwirklichen. Und hier gibt das neue Recht die Gelegenheit, eben das eigene Bild der eigenen Ehe zu schaffen, unautoritär in Freiheit des neuen Gesetzes.

Und sehen Sie, Herr Blocher, Männer und Frauen wollen ja in der Ehe – darum haben sie wohl geheiratet – ihre eigenen Anliegen – das ist nicht individualistisch – in die Diskussion werfen, um sich dann gemeinsam mit ihren eigenen individuellen Anliegen auseinanderzusetzen. Aber nicht durch einseitige Autorität. Das ist nicht «Unkultur» und nicht «Unordnung unter dem Scheine der Ordnung», wie Sie sagen. Letztere Aussage ist sehr gefährlich. Ich bin mit der Kommission, den Fraktionssprechern und dem Bundesrat der Meinung, dass Frauen und Männer in ihrem Wirken, ihrer Präsenz, ihrer Intelligenz, ihrem Geist und Gemüt zwar verschieden, aber in bester Masse absolut gleichwertig sind. Die Geschichte der Frau ist bis jetzt ja vorwiegend von Männern geschrieben worden. Sie haben heute einen ganz kleinen Beitrag daran geleistet. Dort wird die Frau als untergeordnete Begleitperson von Männern geschildert, als sogenannte – ich kann ja einige Beispiele nennen – «First Lady» oder «tapfere Gefährtin» oder «Gattin» von Künstlern und Politikern. Frauen sind aber – und es ist mir eigentlich ausserordentlich peinlich, ich hätte nicht geglaubt, dass ich das hier noch sagen müsste – in der Lage, durchaus selbstständig zu handeln, ihre eigene Autorität einzubringen, genau gleich wie die Männer, und es wäre unerträglich und unakzeptabel, wenn Herr Blochers Vorstellung über die Autorität dazu führen würde, dass über die Hälfte unserer Bevölkerung unter der sogenannten Autorität des Mannes im Sinne solcher Ideen leben müsste.

Und nun eine Probe aufs Exempel: und hier werde ich etwas persönlich, zähle mich aber auch dazu und alle anderen hier. Denken Sie einmal an sich selbst. Sie sind in den wichtigsten Gremien von Wirtschaft und Politik. Es ist Ihnen, wie den meisten hier, zeitlich nicht möglich, sorgfältig auch für die Familie da zu sein, Ihre – wie Sie so schön sagen – «Pflicht» zu erfüllen, als Voraussetzung Ihres Autoritätsbegriffs. Ihre Frau wird entscheiden müssen darüber, wie der Alltag der Familie klappt, sie wird für das Wohl des Hauses verantwortlich sein, für Ihre Behaglichkeit wird sie da sein. Sie leistet, wie unsere Frauen alle, völlig Gleichwertiges und gleich Verpflichtetes, sie leistet das Ihre, wie auch Sie das Ihre tun. Für das Wohl der Familie ist beides gleichwertig. Jeder übernimmt seine Pflichten, nicht die gleichen, aber die gleichwertigen. Sehen Sie – und das zum Schluss –, echte Autorität, die sein muss, ist gemeinsame und gleichwertige Autorität; es ist gerade die Autorität der Gemeinschaft, welche eine echte, reife Autorität ist, und die dann auch dem Grundgehalt unseres Gesetzes entspricht. Und nun noch ein Wort, Herr Blocher, zu dem, was Sie über den Richter gesagt haben. Sie haben gesagt, Sie würden nicht so weit gehen, Sie würden keinen Antrag auf Nichteintreten stellen, wenn nicht der Richter der dritte Partner wäre. Nun, das stimmt nicht. Überhaupt nicht. Das ist eine reine Phrase, die durch Wiederholung nicht besser wird. Im

Kinderrecht hat man immer davon gesprochen, es breche, wenn der Stichtscheid des Vaters abgelehnt wird, die vollendete Katastrophe herein. Ich habe dies nie wieder gehört, das Kinderrecht klappt gut. Schon jetzt kann der Richter immer eingreifen, gerade wenn die Ehepartnerin mit dem Haupt nicht einverstanden ist. Wenn das Haupt entscheidet, dort wohnen wir, kann die Frau heute zum Richter. Wenn das Haupt entscheidet, die Ehepartnerin dürfe keinen Beruf haben, kann die Frau zum Richter. Es gibt ein Beispiel bei Lemp, das noch viel weiter geht. Wenn der Ehemann in den Norden will in den Ferien und die Frau in den Süden, kann man zum Richter, und der Richter entscheidet – wenn sie dann überhaupt noch in die Ferien wollen. Er wird letztlich entscheiden und ist dann noch nicht der dritte Partner. Neu ist nur die richterliche Beurteilung bei der Festsetzung des Beitrages zur freien Verfügung, bei Streit und bei Missbrauch der Kündigung nach Artikel 169. sonst fällt dieser Beizug des Richters weg. Der Richter wird neu nicht mehr entscheiden, ob die Frau oder der Mann einen Beruf haben kann, nicht mehr über den Wohnsitz. Dort braucht es das gemeinsame Ringen und gemeinsame Lösungen.

Letztlich habe ich dann doch noch den Richter lieber als Ihre Autorität des Mannes. Ihr Nichteintretensantrag, der alles beim alten lässt, führt dazu –, und zwar für lange Zeiten –, dass das Haupt bleibt, dass der Mann die gemeinsame Wohnung bestimmt, dass der Mann über den Beruf der Frau entscheidet, dass der Mann das Vermögen der Frau verwaltet und nutzt, dass er zwei Drittel des Vorschlages nimmt, dass er die Frau auf den Haushalt verweist. Er führt auch dazu – Herr Blocher, das müsste Ihnen schweren Kummer machen –, dass Ihre Bauernschaft auf ein wichtiges Geschäft, auf das bäuerliche Güterrecht, zum Schaden der Erhaltung des bäuerlichen Bodens verzichtet. Das alles wollen Sie, wenn Sie ernsthaft nicht eintreten wollen und wenn es Ihnen nicht nur darum ging, 15 statt fünf Minuten einigermassen mediengerecht hier vorne zu stehen.

M. Petitpierre, rapporteur: Il est difficile de décider ce que l'on va dire ici, parce qu'il y aurait beaucoup à exprimer si l'on voulait répondre à tout le monde.

Commençons peut-être par le non-mariage, en reprenant ce qu'a dit M. Barchi sur la législation en matière d'union libre. Je sais qu'une proposition nous sera présentée à ce sujet, de sorte que je vais être bref.

Si nous savions ce que représente l'union libre, si nous avions de cette notion une image relativement typique, je pourrais suivre M. Barchi. Mais, aujourd'hui, le problème n'est pas de savoir si l'on est pour ou contre l'union libre, mais de savoir ce qu'elle est. Va-t-on prendre l'union libre avec une personne, ce qui ressemble le plus au mariage, ou avec deux, trois personnes? L'union libre doit-elle durer un mois, une semaine, 24 heures, 20 ans? La notion nous échappe en définitive. Je crois que, sans référence aucune à d'autres questions d'ordre moral, l'union libre ne peut pas faire l'objet, aujourd'hui, d'une législation, puisque l'on ne sait pas ce que c'est.

J'ajouterai encore qu'il existe un certain paradoxe à vouloir légiférer justement pour ceux qui refusent la loi. C'est un peu comme le parti des sans-parti dont on parle assez souvent en politique.

J'en viens maintenant au problème posé par la proposition de M. Schalcher et par celle de M. Blocher: renvoi au Conseil fédéral, non-entrée en matière.

Première proposition, celle d'un renvoi au Conseil fédéral. Que veut-on encore obtenir du Conseil fédéral? Des commissions de travail sont en œuvre depuis 1957. Il y a eu une première consultation, une deuxième commission, une deuxième consultation, des mises au point; on a pris la peine d'examiner les solutions du droit étranger, on a fait travailler une commission parlementaire, une Chambre, une nouvelle commission parlementaire. Le Conseil fédéral nous a donné, en commission, toutes les informations que nous avons souhaitées, il a établi encore pour nous un régime légal de communauté pour que nous voyions exac-

tement ce que c'était. Qu'est-ce que le Conseil fédéral peut nous donner de plus? Par conséquent, pourquoi lui demander encore quelque chose?

J'ajouterai que, partiellement en tout cas, les critiques qui sont faites au projet actuel sont contradictoires. Je constate par exemple que M. Blocher trouve qu'il y a trop de liberté dans ce système; M. Linder se plaint qu'il n'y en aurait pas assez! Que voulez-vous que fasse le Conseil fédéral?

De plus, et cela vaut pour plusieurs des critiques entendues ce matin, nous ne sommes pas très avancés, et le Conseil fédéral ne le serait pas non plus, si l'on fait parler le peuple – le peuple a bon dos, on dit le peuple veut – ou un mort, un très grand mort d'ailleurs, Eugen Huber; mais il est difficile d'aller lui demander ce qu'il penserait aujourd'hui. Ce n'est donc pas avec des références au peuple ou à Eugen Huber que l'on apporte des éléments concrets pour demander autre chose au Conseil fédéral.

Ne pas entrer en matière signifie en rester au système actuel. Cependant, une large majorité de ceux qui ont pu s'exprimer, non seulement ici, mais à tous les niveaux lors de consultations officielles, de conférences, de symposiums, et cela depuis plusieurs années, ne veut manifestement pas que l'on en reste au système actuel. Il y a là quelque chose de clair, je ne vois pas comment l'on pourrait défendre la thèse de continuer dans un régime juridique en grande partie dépourvu d'applications concrètes. Les praticiens vous le diront, ce n'est pas un argument pour maintenir un système juridique que de dire qu'en partie on ne l'applique plus. C'est plutôt une bonne raison d'en changer! Après cette prise de position de fond, je voudrais reprendre tout de même un certain nombre d'arguments qui ont été présentés ici à l'appui de ces deux propositions. Tout d'abord, Monsieur Schalcher, je reprends vos arguments et ceux de M. Gerwig, mais je tiens à le faire en français: «Le département et les experts ont exercé une volonté dominante excessive.» Je prétends hautement que non, le Conseil fédéral et l'administration ont répondu à nos questions, ils ont préparé les textes que nous leur demandions et nous étions absolument libres de nous déterminer autrement qu'il nous l'était proposé.

Ensuite, le grand argument: il faut dans la famille un «chef», sans «chef», le mariage est perdu! L'union conjugale n'est pas une armée! Je voudrais rappeler aux orateurs qui tiennent tellement au chef que, dans la réalité, cette norme n'a pas d'application concrète. Les juges le savent: jamais on n'a résolu un problème entre deux époux en disant qu'il n'a qu'à obéir au chef. Je tiens aussi à rappeler que ce dernier peut être un fainéant ou un ivrogne et que, dans ces cas-là, je ne vois pas pourquoi le «subordonné» devrait obéir.

Ensuite, M. Gerwig vient de le dire, on a, d'une part, supprimé quelques prérogatives du juge des mesures protectrices et, d'autre part, on en a rajouté une ou deux. Il n'y a pas d'extension de l'intervention du juge et il faut cesser de le dire parce que ce n'est pas juste.

Troisième élément: on parle de la clarté, de la simplicité du texte de 1907. Ce faisant, et je le regrette, on a prêté tellement de mérites au texte d'Eugen Huber que je suis maintenant obligé d'avoir l'air de le critiquer! Ce texte, qui est le code civil actuel, est relativement simple à la lecture, extrêmement compliqué quant à l'interprétation et quant au fond. C'est un fait, soutenir le contraire serait faux.

Quand on voit l'importance des commentaires, la complexité des décisions judiciaires, on se rend compte que le droit matrimonial en vigueur est extrêmement compliqué. Le nier c'est répandre une légende, et sur ce point il faut être tout à fait clair et ferme. Le droit du mariage ne peut être simple et juste à la fois. Je crois que l'on peut légèrement simplifier le droit matrimonial, c'est ce que fait d'ailleurs le projet, mais il y a des limites à ne pas franchir, car l'on tomberait dans des solutions sommaires et par conséquent injustes.

On pourrait «retaper» le droit matrimonial: on ne servirait d'aucune façon ni la simplicité, ni la clarté, ni la cohérence. La tentative a été faite, l'examen a été fait: l'union des biens

n'est pas réparable comme telle. On ne peut pas la refaire entièrement; il vaut mieux la supprimer et faire un autre régime. En définitive, c'est ce que nous avons admis en commission et je voudrais d'ailleurs le rappeler, avec l'appui, sinon enthousiaste, en tout cas très clair, de M. Schalcher.

On a évoqué un risque lié au projet – c'est M. Fischer qui en a parlé – projet qui pousserait la femme à travailler à l'extérieur, si je l'ai bien compris. J'aimerais démentir ce point de vue, en tout cas si l'on se réfère à la situation en droit actuel. En droit actuel, la femme n'a droit qu'à un tiers du bénéfice. Si elle travaille à l'extérieur, son salaire fait partie des biens réservés et lorsqu'elle travaille au foyer, elle n'a pas droit régulièrement à un montant à libre disposition.

Je dirai que ces trois éléments, dans le droit actuel, pousseraient la femme à travailler à l'extérieur. Au contraire, dans le nouveau système, elle aurait un montant à libre disposition, elle devrait partager le gain fait à l'extérieur, qui entrerait dans les acquêts et non plus dans les biens réservés, et elle recevrait la moitié du bénéfice de son conjoint. De sorte que, si la femme fait des calculs comparatifs entre l'ancien droit et le nouveau, je dirai que c'est l'ancien droit qui la pousse à travailler à l'extérieur plutôt que le nouveau.

On nous a suggéré de ne pas dire que le nouveau droit était un droit de conflits. Bien entendu, le nouveau droit est rédigé de manière à donner une bonne solution en cas de conflit. Mais, il faut aussi se rendre compte que, si les époux ne sont pas «des anges», l'influence du droit sur leur comportement est extrêmement faible. En revanche, en cas de conflit, surtout s'il y a des problèmes économiques ou matériels, le droit ne doit pas aggraver les injustices. En prolongeant la situation actuelle, on maintiendrait un système tendant à aggraver les injustices en cas de crise.

J'ai été frappé par plusieurs interventions, en dernier lieu par celle de M. Nef qui voudrait faire apparaître dans la loi avant tout ce qui, à mon sens heureusement, lui échappe totalement, à savoir, fondamentalement, l'amour entre les conjoints, la confiance, l'harmonie. Heureusement, Monsieur Nef, que cela n'est pas vraiment dans la loi. Cela est présupposé et la loi vient s'appliquer, lorsque ces éléments sont absents. Prescrire aux époux de s'aimer, c'est tout à fait vain et c'est presque, à vrai dire, un peu triste.

MM. Linder et Schalcher nous ont dit que le droit allait nous ôter de la liberté en se référant notamment au titre final. Je crois qu'il faut insister là-dessus. Dans le projet, un époux peut obtenir unilatéralement l'application de l'ancien régime légal au niveau de la liquidation; ou bien, les époux peuvent ensemble se soumettre à l'ancien droit pour l'avenir. Bien sûr, la solution n'est pas la même que celle adoptée pour le passage au droit de 1912. Pourquoi? En 1912, il fallait offrir plus de possibilités de maintenir les régimes antérieurs, car ils étaient fort différents suivant les cantons dont le droit, en outre, donnait de multiples variantes possibles. Ici, nous passons d'un droit fédéral, que nous considérons comme dépassé, à un autre droit fédéral que nous estimons meilleur. Par conséquent, la situation est beaucoup plus claire. Et puis, comme nous considérons le nouveau droit meilleur, il paraît parfaitement logique de partir de l'idée que, sauf volonté contraire des époux, ce nouveau droit présumé meilleur s'applique.

J'aimerais encore vous renvoyer au titre final actuel, aux articles 8, 9 et 10, pour vous montrer par ailleurs la complexité de ce système qui crée la dualité du régime interne et du régime externe. La référence que l'on peut faire au droit actuel du titre final n'est pas vraiment pertinente.

Les époux en lutte l'un contre l'autre: M. Blocher en a parlé. S'ils le sont, le droit n'y peut rien. Mais s'il y a des motifs justifiant par exemple la poursuite entre époux lorsqu'un époux est créancier de l'autre, il faut qu'elle puisse avoir lieu si l'on en est déjà là. L'actuelle interdiction de la poursuite entre époux a très souvent porté préjudice à l'époux créancier qui avait de bonnes raisons de poursuivre son conjoint, sans profiter, ni à ce conjoint débiteur, ni à l'union conjugale dans son ensemble.

On a parlé des enfants. J'aimerais rappeler que le droit du

mariage n'a pas à résoudre des problèmes relevant de la filiation. Le droit de la filiation a été revu et est entré en vigueur le 1^{er} janvier 1978. Il fait partie du code civil.

Voilà ce que je voulais dire très rapidement. En conclusion, si l'on veut idéaliser l'union des biens, si l'on veut prétendre que le style et le fond du code actuel sont si clairs qu'ils ne posent pas de problèmes, si l'on croit que le peuple est vraiment attaché au droit actuel, si l'on croit que le droit matrimonial peut se réparer avec quelques modifications de surface et si l'on croit que ceux qui ont préparé la réforme, du début à la fin, n'avaient aucune connaissance de la pratique, l'on a évidemment des motifs de refuser l'entrée en matière. Comme toutes ces hypothèses ne sont pas établies, je vous propose de rejeter aussi bien la proposition de refus d'entrée en matière que celle de renvoi au Conseil fédéral.

Bundesrat Friedrich: Nach dieser ausgedehnten und sehr aufschlussreichen Eintretensdebatte möchte ich versuchen, noch einige Akzente zu setzen.

Es ist eine gängige Klage, dass in unserem Lande die Gesetzesmaschinerie zu rasch laufe. Ich glaube, dieser Vorwurf gilt nicht für diese Vorlage. Die Anfänge der Revisionsarbeiten reichen über ein Vierteljahrhundert in das Jahr 1957 zurück, und heute ist diese Revision – ich teile da die Auffassung von Herrn Weber und anderen Sprechern – wirklich reif geworden. Wir können uns ganz einfach nicht der Tatsache verschliessen, dass sich die Rahmenbedingungen der Ehe in dieser langen Zeit grundlegend verändert haben. Zum einen leben wir heute in ganz anderen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen als unsere Vorfahren zu Beginn des Jahrhunderts; zum anderen geht mit der Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse auch eine Änderung der Wertvorstellungen einher. Ich glaube, das muss man dem Rückweisungsantrag von Herrn Schalcher gegenüber betonen, noch vielmehr aber gegenüber dem Nichteintretensantrag von Herrn Blocher. Die Herren Gerwig und Petitpierre haben sich mit diesen Anträgen bereits sehr detailliert auseinandergesetzt. Ich teile deren Auffassung und will nicht wiederholen, was bereits gesagt ist. Ich möchte nur noch eine Bemerkung zum Antrag von Herrn Blocher beifügen. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, dann vertritt er den Standpunkt, dass die Entwicklung, die auch er feststellt, noch nicht zu einem klaren Ergebnis geführt habe, dass sie sich ohne weiteres in ein Gesetz umgiessen liesse. Hier möchte ich zu bedenken geben, dass die gesellschaftliche Entwicklung nie fertig sein wird. Wenn wir warten wollten, bis wir ein abschliessendes Bild hätten, so kämen wir wahrscheinlich kaum je zu einer Gesetzesrevision.

Sehen Sie, in diesem Wandel, der weitergehen wird, ist es Aufgabe des Gesetzgebers, Familie und Ehe weiterhin zu schützen und zu fördern. Das kann aber in der heutigen Situation nicht einfach durch Fortführung des geltenden Rechtszustandes geschehen, vielleicht mit einigen Retouchen. Vielmehr muss der Gesetzgeber die bestehenden Institutionen den veränderten Verhältnissen grundlegend anpassen, und zwar deshalb, weil Recht und Wirklichkeit zu sehr auseinanderklaffen.

Wir haben zudem am 14. Juni 1981 – es haben Frau Bacciarini, Frau Blunschy und andere Sprecher darauf hingewiesen – von Volk und Ständen den Verfassungsauftrag erhalten, die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Gesetzgebung zu verwirklichen. Das muss nun im Eherecht und insbesondere im Güterrecht geschehen.

Die Vorlage bringt (mit Ausnahme der Lösungen beim Namen und beim Bürgerrecht) die vollständige Gleichstellung von Mann und Frau im Eherecht. Es geht aber dabei – ich muss das Herrn Blocher gegenüber wieder unterstreichen – nicht einfach um eine schematische Gleichmacherei. Vielmehr bedeutet Gleichberechtigung im Sinne dieses neuen Eherechtes, dass jeder Ehegatte die gleichen Möglichkeiten erhält. Das setzt Verzicht auf eine feste Rollenverteilung voraus. Die Ehegatten sollen möglichst frei sein, ihr Eheleben nach ihren Bedürfnissen zu organisieren. Das ist

einer der Kernpunkte und eine der Grundüberlegungen, die hinter dem vorliegenden Entwurf stecken. Man kann dazu ja oder nein sagen: es ist letztlich ein politischer Entscheid. Unsere Vorlage scheint mir überdies bedeutend weniger revolutionär zu sein, als es das Werk Eugen Hubers seinerzeit war. Erst das ZGB von 1912 hat beispielsweise die eheliche Vormundschaft über die Ehefrau abgeschafft und diese unter jedem Güterstand als handlungsfähig erklärt. Das ist also noch gar nicht so lange her. Sogar die Partnerschaftsehe ist bereits im geltenden Artikel 159 vorgezeichnet, der dann auch unverändert in den neuen Text übernommen wird.

Im Unterschied zum geltenden Recht soll aber der Partnerschaftsgedanke konsequent durchgeführt werden und nicht mehr verschiedene Einbrüche erleiden. Wer nun befürchtet – ich glaube, diese Befürchtung hat in den Voten der Herren Schalcher und Blocher durchgeschimmert –, mit der Gleichstellung der Ehegatten werde die eheliche Gemeinschaft mangels Autorität sozusagen unregierbar, überschätzt die Bedeutung der heutigen Bestimmung, wonach der Mann das Haupt der Gemeinschaft ist. Diese Bestimmung bedeutet nämlich keineswegs ein allgemeines und durchgehendes Entscheidungsrecht, sondern sie gibt dem Mann nur dort mehr Kompetenzen, wo dies das Gesetz ausdrücklich vorsieht. Im übrigen ist es – das hat Frau Füeg schon gestern zu Recht unterstrichen – doch wohl vielmehr eine Frage der Persönlichkeit der beiden Ehegatten als des Gesetzes, wer in einer Ehe den Ton angibt. So hat auch der Eheschutzrichter, der hier sehr viel zitiert worden ist, nach wie vor grundsätzlich nur Vermittlungsfunktion. Entscheidungskompetenzen hat er praktisch nur in finanziellen Fragen, die vom Gesetz überdies genau umschrieben werden. Zwangsmassnahmen des Eheschutzrichters im persönlichen Bereich sind nicht denkbar. Mag das Wort «Richter» im Entwurf vielleicht etwas häufig erscheinen – Herr Fischer-Hägglin hat gestern diese Bemerkung gemacht –, so muss man doch bedenken, dass die genaue Umschreibung der Kompetenz des Richters auch der Beschränkung seines Einflussbereiches dient.

Ich möchte unterstreichen, was die beiden Sprecher der Kommission bereits gesagt haben: Der Richter ist nicht zum Haupt der Gemeinschaft geworden, das ist eine völlig falsche Behauptung, sondern er muss nur dann eingreifen, wenn Konflikte entstehen und ein Ehegatte ihn anruft. Konflikte kann es erfahrungsgemäss nun einfach geben. Dafür müssen wir irgendeine Lösung vorsehen. Sie können das Eherecht beim besten Willen nicht auf einen einzigen Artikel beschränken: Seid lieb zueinander. Das geht in der Praxis nicht.

Dass der Entwurf aus der Tradition unseres geltenden Rechtes herausgewachsen ist, gilt auch für das Güterrecht. Die Revision muss allerdings Lösungen im heutigen ordentlichen Güterstand der Güterverbindung, die eine ungerechtfertigte Privilegierung des einen oder des anderen Ehegatten bedeuten, ändern. Es geht dabei konkret vor allem um das Recht des Mannes, das eingebrachte Frauengut zu verwalten und zu nutzen. Es geht um die ungleiche Teilung des Vorschlages, und es geht schliesslich um das Recht der Frau, ihren während der Ehe erzielten Arbeitsverdienst als Sondergut für sich allein zu beanspruchen. Solche Privilegierungen haben nach dem Gleichheitsartikel keinen Platz mehr. Auf sie müssen wir verzichten. Werden diese Punkte korrigiert, dann erhalten wir zwar einen neuen ordentlichen Güterstand. Aber es gibt keinen Güterstand, der so nahe beim geltenden Recht bleiben würde wie die Errungenschaftsbeteiligung, die nun neu der ordentliche Güterstand werden soll. Es scheint mir, dass Herr Schalcher, der lediglich die Güterverbindung etwas «antasten» möchte, dies übersieht. Die Änderungen sollen dahin gehen, dass der Vorschlag hälftig geteilt wird, statt wie bisher gedrittelt, und dass die Verwaltung und Nutzung des Frauengutes durch den Ehemann aufgehoben wird. Nun überlegen Sie sich bitte einmal, Herr Anwaltskollege Schalcher: wenn schon die hälftige Teilung des Vorschlages vorgesehen wird, dann muss man doch konsequenterweise zur Berechnung auch

den Frauenverdienst der Frau miteinbeziehen, der heute Sondergut ist. Das tut der Entwurf; und das scheint mir auch eine zwingende Konsequenz zu sein. Wenn Sie ferner die Verwaltung und Nutzung des Frauenvermögens durch den Ehemann aufheben, dann frage ich mich, was eigentlich von der Güterverbindung noch übrigbleibt. Dann bekommen Sie nämlich einen anderen Güterstand als die bisherige Güterverbindung. Durch diese Schritte, die Sie befürworten, sind Sie ausserordentlich nahe bei dem, was der Entwurf vorschlägt. Ich glaube, der Vorschlag von Herrn Schalcher ist kein gangbarer Weg.

Von rein ideeller Warte aus gesehen – Herr Zbinden und andere haben diesen Gesichtspunkt angesprochen – mag es bedauerlich erscheinen, dass das neue Eherecht als ordentlichen Güterstand nicht die Errungenschaftsgemeinschaft vorsieht, welche die Errungenschaft der Ehegatten zum gemeinschaftlichen Eigentum erklärt.

Ihre Kommission hat der Wahl des ordentlichen Güterstandes ausserordentlich viel Zeit und – wie ich aus den Protokollen entnehmen konnte – sehr viel Sorgfalt gewidmet. Letztlich kam sie aber zum gleichen Resultat wie bereits die Expertenkommission und der Bundesrat. Die Errungenschaftsgemeinschaft ist als ordentlicher Güterstand nicht praktikabel. Sie eignet sich – um das bildlich zu sagen – eher für Schönwetterlagen, weniger für Regen und Sturm. Der ordentliche Güterstand muss aber für alle oder mindestens die grosse Mehrheit der Ehegatten passen, welche sich erfahrungsgemäss nicht speziell mit güterrechtlichen Fragen auseinandersetzen. Man muss mit Ehekrisen, mit schwierigen wirtschaftlichen Situationen rechnen. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft sind im übrigen auch die Haftungs- und Verfügungsfragen ganz allgemein zu kompliziert, als dass sie sich als Normalgüterstand eignen würden. Zudem erweist sich dieser Güterstand, welcher wesentliche Verfügungen über die Errungenschaft nur zulässt, wenn beide Ehegatten einig sind, für Gewerbetreibende und die Landwirtschaft als zu schwerfällig.

Damit eine solche Vorlage wie das Eherecht Aussicht auf Erfolg hat, genügt es nicht, dass der geltende Rechtszustand unbefriedigend ist. Vielmehr muss die vorgeschlagene Änderung auch realistisch sein, und zwar in zweierlei Beziehungen: Zum einen müssen die vorgeschlagenen Regelungen praktikabel sein und den in der Wirklichkeit auftretenden Interessenlagen Rechnung tragen, und zum anderen muss die Vorlage auch politisch aussichtsreich sein. Beides ist in dieser Eintretensdebatte teilweise angezweifelt worden.

Was zunächst die Praktikabilität des neuen Eherechtes anbelangt, wurden Stimmen laut, welche die Vorlage für zu kompliziert halten. Auch der Rückweisungsantrag wurde so begründet, insbesondere mit Bezug auf die Errungenschaftsbeteiligung. Namentlich würden die Bestimmungen über den Anspruch des haushaltführenden Ehegatten, welcher nicht über eigene Einkünfte verfügt (Art. 164), über den Ausgleich ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie sowie über die Mehrwertbeteiligung die Ehegatten gleichsam nötigen, eine Art Ehebuchhaltung zu führen. Ich glaube, diese Kritik verkennt sowohl den Gehalt dieser Artikel wie auch die gegebene Situation. Wir werden in der Detailberatung noch auf Einzelheiten zurückkommen. Hier dazu einmal folgendes: Mir scheint, dass die Errungenschaftsbeteiligung in ihrer Grundstruktur relativ einfach ist. Sie wird – das gebe ich ohne weiteres zu – dadurch etwas komplizierter, dass eine ganze Reihe von Einzelfragen im Entwurf zusätzlich geregelt werden. Aber wir haben die Probleme, die in diesen Zusatzbestimmungen geregelt werden, nicht erfunden, sondern es sind Probleme, die in Wirklichkeit existieren. Wenn der Gesetzgeber vor solchen Problemen die Augen verschliesst mit dem Argument, das sei zu kompliziert oder Paragrafenreiterei oder gar spitzfindig, dann verschwinden diese Probleme deswegen nicht; diesen Gefallen tun sie uns nicht. Sie können Probleme nicht einfach wegzaubern. Wenn Sie gewisse Bestimmungen streichen, dann wird der Wortlaut des Gesetzes zwar möglicherweise einfacher, aber die Rechts-

anwendung wird um so komplizierter. Sie sind dann nämlich noch viel mehr dem freien Ermessen des Richters ausgeliefert. Ob Sie damit letzten Endes dem Recht – im weitesten Sinne verstanden – einen Dienst erweisen, ist eine andere Frage.

Wenn nun hier immer und immer wieder das Hohelied der Einfachheit der heutigen Regelung gesungen wird, namentlich auch, was die Güterverbindung anbelangt, so muss ich mit den Kommissionsprechern meinerseits unterstreichen, dass diese heutige Regelung alles andere als einfach ist. Machen Sie sich bitte keine Illusionen. Schauen Sie einmal in irgendein mittelgrosses Anwaltsbüro hinein, und schauen Sie sich dort die Kommentare insbesondere zum Güterrecht an. Sie bemessen diese besser nach Metern als nach Seiten, und es gibt Hunderte, wenn nicht Tausende von Gerichtsurteilen zu Fragen des Eherechts, die sich teilweise erst noch widersprechen. Es gibt eben für diese komplizierten Probleme keine einfachen Lösungen. Deshalb bin ich der Auffassung – ich muss das leider so sagen –, dass der Rückweisungsantrag von falschen Voraussetzungen ausgeht.

Wenn im weiteren noch gesagt wird, in diesem Entwurf herrsche eigentlich ein rein materieller Geist, während dem geltenden ZGB stillschweigend eine idealistische Grundlage unterschoben wird, dann muss ich Ihnen folgendes sagen: das Güterrecht handelt *per definitionem* von materiellen Dingen. Das ist heute so und wird auch in Zukunft so sein. Sie können doch nicht so tun, als ob es finanzielle Fragen in einer Ehe einfach nicht gäbe. Was die Wirkungen der Ehe im allgemeinen betrifft, so regelt unser Entwurf genau die gleichen Fragen wie das bisherige ZGB: den Namen, das Bürgerrecht, die Wohnung, den Unterhalt, die Vertretung der Gemeinschaft, Beruf und Gewerbe, Schutz der ehelichen Gemeinschaft. Sie finden also im neuen Recht dieselben Themen wie im alten.

Was die weitere Frage der politischen Realisierbarkeit der Vorlage anbelangt, so bin ich – mindestens vorläufig – zuversichtlich. Ein Vergleich mit dem geltenden Recht wird bei einiger Sorgfalt zeigen, dass die Vorteile des neuen Rechtes klar überwiegen. Voraussetzung der politischen Realisierbarkeit wird allerdings sein, dass Sie in der Detailberatung nicht zu irgendwelchen Extremlösungen Zuflucht nehmen, beispielsweise beim Namen oder beim Pflichtteilsrecht der Nachkommen. Einzelne Frauenkreise werden zwar beklagen – ich bin mir dessen bewusst, und Frau Mascarin hat gestern dieses Thema angesprochen –, dass bei der Frage des Namens und des Bürgerrechts ohne Preisgabe der Einheit in der Familie mehr Gewicht auf den Persönlichkeitsschutz und auf die Identifikation als auf die Gleichberechtigung gelegt wurde. Die Tatsache allein, dass wir beim Namen sechs verschiedene Vorschläge haben, zeigt Ihnen aber sehr deutlich, wie schwierig es ist, hier eine überzeugende Lösung zu finden. Ich glaube sogar, dass es keine Lösung gibt, die allen Ansprüchen gerecht werden könnte, weil einfach zwischen den verschiedenen Grundanliegen, die zu berücksichtigen sind, Zielkonflikte vorliegen. Das berühmte Ei des Kolumbus, das angesprochen wurde, existiert in diesem Falle nicht. Im übrigen trägt aber die Vorlage auch den Anliegen der Frauen – so glaube ich – voll Rechnung.

In Kreisen des Gewerbes wird befürchtet, insbesondere durch die Vergrösserung des Vorschlagsanteils der Ehefrau sei eine erbrechtliche Übergabe des Familienbetriebes an einen Nachkommen nicht mehr möglich. Die Bedeutung der Arbeit gerade in Kleinbetrieben darf aber nicht unterschätzt werden. Es ist unhaltbar, zum Beispiel eine Bäckerin, die jahrelang täglich neben der Haushaltsarbeit noch hinter dem Ladentisch stand, bei der Auflösung der Ehe mit einem Drittel des Vorschlags abzuspiesen. Im übrigen darf die Erhöhung des Vorschlagsanteils (im Maximum um etwa 17 Prozent gegenüber heute) doch auch nicht überbewertet werden.

Schliesslich möchte ich noch festhalten, dass es nicht möglich ist, einen ordentlichen Güterstand zu schaffen, der den Bedürfnissen sämtlicher Ehepaare und aller verschiedenen

Verhältnisse ohne weiteres Rechnung tragen würde. Vielmehr muss der ordentliche Güterstand auf die grosse Mehrheit der Bevölkerung zugeschnitten sein; Ehegatten mit besonderen Verhältnissen ist es zuzumuten, von der Vertragsfreiheit Gebrauch zu machen. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, den Spielraum im Vergleich zum bundesrätlichen Entwurf noch zu erweitern. Wir können uns dem anschliessen. Dadurch ist es möglich, für besondere Fälle die notwendige Massarbeit zu leisten.

Ihre Kommission hat sodann – meines Erachtens ebenfalls zu Recht – nicht die in Vorbereitung befindliche Revision des bürgerlichen Bodenrechtes abwarten wollen, sondern bereits jetzt für die Kreise der Landwirtschaft eine wesentliche Verbesserung des ordentlichen Güterstandes beschlossen. Während im geltenden Recht im Gegensatz zum Erbrecht ein landwirtschaftliches Gewerbe mit dem Verkehrswert in die güterrechtliche Auseinandersetzung einzu beziehen war, soll künftig auch im Güterrecht der Ertragswert massgebend sein, weil damit dem staatspolitisch wichtigen Anliegen der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes besser Rechnung getragen werden kann. Allerdings, und das ist eine kleine Einschränkung, darf das Ertragswertprinzip im Eherecht nicht mit der gleichen Konsequenz wie im Erbrecht durchgeführt werden. Vielmehr braucht es gewisse Korrekturen, die der Tatsache Rechnung tragen, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung – im Gegensatz zum Erbrecht – das Vermögen von zwei Personen betrifft.

Ich habe abschliessend noch zwei Fragen zu beantworten. Herr Barchi hat sich nach einer allfälligen Regelung des Konkubinats erkundigt. Ich kann dazu vorläufig folgendes sagen: Hier geht es um das Eherecht. Vom Bundesrat und wohl auch von der Kommission aus hat man ganz bewusst den Willen gehabt, nicht neben die Ehe ein zweites Institut eine Art «Miniehe» zu stellen, ganz abgesehen von den zahlreichen Schwierigkeiten, die sich einem solchen Vorhaben – Herr Petitpierre hat darauf hingewiesen – in den Weg stellen.

Frau Jaggi hat gefragt, ob vor dem Inkrafttreten eine Information über die Neuerung vorgesehen werden könnte. Ich kann diese Frage in positivem Sinn beantworten.

Damit beantrage ich Ihnen Eintreten und Abweisung des Nichteintretensantrages und des Rückweisungsantrages.

Präsident: Wir stimmen ab über die Entretensfrage. Kommission und Bundesrat beantragen Eintreten auf die Vorlage; Herr Blocher hat einen Nichteintretensantrag gestellt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	143 Stimmen
Für den Antrag Blocher	8 Stimmen

Präsident: Wir behandeln nun den Antrag Schalcher auf Rückweisung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	130 Stimmen
Für den Antrag Schalcher	35 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 159

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Gerwig, Berichterstatter: Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass Artikel 159 aus dem bisherigen Gesetz übernommen wurde, in Fortsetzung der Tradition von Eugen Huber. Es ist der Programmartikel des alten und wird der Leitartikel des neuen Rechtes sein. Ich verzichte darauf, auf den Inhalt noch einmal einzutreten. Die Übernahme des alten Artikels ins neue Recht zeigt mehr als alles andere die Kontinuität. Sie zeigt, dass wir den Wandel in der Gesellschaft zwar sehen und berücksichtigen, dass aber Inhalt und Idee des neuen Rechtes durchaus auf dem Programmartikel des alten weiter beruhen kann.

Präsident: Herr Petitpierre verzichtet auf das Wort; Artikel 159 ist damit angenommen.

Angenommen – Adopté

Art. 160

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle dem Familiennamen ihren angestammten oder bisherigen Namen voranstellen.

Abs. 3

Trägt sie bereits einen solchen Doppelnamen, so kann sie lediglich einen Namen dem Familiennamen voranstellen.

Minderheit I

(Zbinden, de Chastonay, Nauer, Spreng, Weber-Arbon)

Abs. 2

Die Brautleute können dem Zivilstandsbeamten erklären, den bisherigen Namen der Ehefrau zu führen.

Abs. 3

Der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, kann gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er dem Familiennamen seinen angestammten Namen oder seinen bisherigen Familiennamen vorstellen will. Der geschriebene Familienname ist erkennbar zu machen.

Minderheit II

(Reichling, Dürr, Fischer-Hägglingsen)

Abs. 2

Die Ehefrau darf diesem Namen ihren angestammten oder bisherigen Namen vorstellen, sofern der Familienname als solcher erkennbar bleibt; die gleichen Befugnisse stehen dem Ehemann zu, wenn den Brautleuten bewilligt worden ist, von der Trauung an den Familiennamen der Frau zu führen.

Minderheit III

(Mascarin, Christinat, Deneys, Girard, Uchtenhagen)

Abs. 1

Jeder Ehegatte behält seinen Familiennamen.

Abs. 2

Jedoch darf er den Namen des andern in Verbindung mit dem eigenen verwenden.

Abs. 3

Dieses Recht besteht auch nach Auflösung der Ehe bis zur Eingehung einer neuen, kann aber bei Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe vom Richter aus wichtigen Gründen entzogen werden.

Antrag Iten

Abs. 2

Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Familiennamen beibehalten.

Eventualanträge Morf

(falls Art. 160, Minderheit III, abgelehnt wird)

Abs. 1

Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten.

Abs. 2

Die Braut kann jedoch dem Zivilstandsbeamten erklären, ihren bisherigen Namen weiterführen zu wollen.

Anträge Segmüller

Abs. 2 und 3

Streichen

Anträge Oehen

Abs. 1

Die Ehegatten wählen entweder den Namen des Bräutigams oder der Braut als Familienname.

Abs. 2

Der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, kann den Familiennamen seinem angestammten Namen beifügen.

Abs. 3

Auf schriftliches Gesuch hin kann in speziellen Fällen bewilligt werden, dass der angestammte Name dem Familiennamen vorangestellt wird.

Art. 160

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

La fiancée peut toutefois déclarer à l'officier de l'état civil vouloir faire précéder le nom de famille de son nom de jeune fille ou du nom qu'elle portait jusqu'alors.

Al. 3

Lorsqu'elle porte déjà un tel double nom, elle ne peut faire précéder le nom de famille que d'un seul nom.

Minorité I

(Zbinden, de Chastonay, Nauer, Spreng, Weber-Arbon)

Al. 2

Les fiancés peuvent déclarer à l'officier de l'état civil vouloir porter comme nom de famille le nom que la femme portait jusqu'alors.

Al. 3

L'époux dont le nom ne forme pas le nom de famille peut déclarer à l'officier de l'état civil vouloir faire précéder ce nom du nom qu'il portait à sa naissance ou de celui qu'il portait jusqu'alors. Lorsqu'il est écrit, le nom de famille doit être reconnaissable comme tel.

Minorité II

(Reichling, Dürr, Fischer-Hägglingsen)

Al. 2

La femme est en droit de faire précéder le nom de famille de son nom de jeune fille ou du nom qu'elle portait jusqu'alors à condition que le nom de famille demeure reconnaissable comme tel; les mêmes facultés appartiennent

nant au mari lorsque les fiancés ont été autorisés à porter le nom de famille de la femme dès la conclusion du mariage.

Minorité III

(Mascarin, Christinat, Deneys, Girard, Uchtenhagen)

Al. 1

Chaque époux conserve son nom de famille.

Al. 2

Cependant chacun est en droit d'utiliser en relation avec son propre nom le nom de son conjoint.

Al. 3

Ce droit existe même après la dissolution du mariage jusqu'à la conclusion d'un nouveau mariage; il peut cependant être retiré pour de justes motifs en cas de divorce ou en cas de déclaration de nullité par le juge.

Proposition Iten

Al. 2

La fiancée peut toutefois déclarer à l'officier de l'état civil vouloir conserver le nom qu'elle portait jusqu'alors.

Propositions subsidiaires Morf

(en cas de rejet de la proposition de la minorité III à l'art. 160)

Al. 1

Le nom de famille des époux est le nom du mari.

Al. 2

La fiancée peut toutefois déclarer à l'officier d'état civil vouloir conserver le nom qu'elle portait jusqu'alors.

Propositions Segmüller

Al. 2 et 3

Biffer

Propositions Oehen

Al. 1

Les époux choisissent comme nom de famille le nom de l'un ou de l'autre.

Al. 2

Le conjoint dont le nom ne forme pas le nom de famille est en droit de faire suivre le nom de famille du nom qu'il portait alors qu'il était célibataire.

Al. 3

Le conjoint dont le nom ne forme pas le nom de famille peut être autorisé, dans des cas spéciaux et sur demande écrite, à faire précéder le nom de famille du nom qu'il portait alors qu'il était célibataire.

Gerwig, Berichterstatte: Herr Petitpierre und ich beschliessen, erst nach der Diskussion zu Artikel 160 Stellung zu nehmen. Ich teile Ihnen lediglich mit – dies im Interesse einer Beschleunigung und einer raschen Abwicklung –, dass gleichzeitig mit Artikel 160 auch Artikel 30 Absatz 2 auf Seite 20 der deutschsprachigen Fahne behandelt wird.

Zbinden, Sprecher der Minderheit I: Ich habe bei der Eintretensdebatte schon gesagt, dass der Familienname die Visitenkarte der Familie sei, die Visitenkarte beider Eltern und auch der Kinder. Ich trete daher mit Entschiedenheit für die Einheit des Familiennamens, also für eine einheitliche Visitenkarte ein. Das hat für mich nicht nur einen symbolischen, sondern auch einen inhaltlichen Wert.

Mit Ausnahme der Minderheit Mascarin und offenbar weiteren Anträgen sind sich alle darüber einig, dass in Absatz 1 dem Grundsatz nach der Name des Ehemannes der Familienname sein soll. Das entspricht wohl auch einem sehr breit abgestützten Volksempfinden. Es mag unschön sein, dass schon in der zweiten Ehwirkungsbestimmung die

Gleichberechtigung Federn lassen soll. Sie wird in diesem Fall der Forderung nach Einheit in der Familie geopfert.

Zu Absatz 2 des Minderheitsantrages I: Wir wollen diese Einseitigkeit zugunsten des Ehemannes für jene Fälle korrigieren, wo durch das Wahlrecht der Brautleute eine andere Lösung gewünscht oder gelegentlich sogar erforderlich wird. Ich möchte die Partnerschaft schon in der Wahl des Familiennamens aktuell werden lassen. Damit ist die Freiheit der Brautleute wiederhergestellt. Es ist eine Frage der gegenseitigen Toleranz. Der Vorschlag berücksichtigt das Recht auf den eigenen Namen, immer unter dem Vorbehalt der Einheit. Voraussetzung ist natürlich das Einvernehmen zwischen Braut und Bräutigam. Es entspricht immer wieder einem Bedürfnis, dass zum Beispiel eine Schweizerin namens Ida Neuhaus, welche einen Polen Pawel Zbigniew heiratet und in der Schweiz lebt, eine Familie namens Neuhaus gründen möchte. Die Furcht vor einer Nobilisierung der Familiennamen finde ich etwas grotesk. Da geht mir das Recht auf den eigenen Namen und allenfalls das Recht auf freiwilligen Verzicht auf diesen eigenen Namen vor.

Es ist auch nicht einzusehen, weshalb die Wahl des Namens der Braut als Familienname noch besonders begründet werden sollte. Lassen wir den Brautleuten hier die volle Freiheit. Eine einfache Erklärung an den Zivilstandsbeamten soll genügen; sie schafft auch die notwendige Klarheit. Ich vertrete die Auffassung, dass ein solches Wahlrecht hierher, unter die Bestimmungen des Eherechtes bzw. des Familiennamens, gehört und nicht unter Artikel 30 über das Namensrecht. Es ist auch nicht befriedigend, wenn unter dem Namensartikel 30 die Frage des Vorstellens des bisherigen Familiennamens geregelt werden soll. Unbefriedigend ist auch, dass dieses Problem über ein Gesuch an den Regierungsrat bzw. an das zuständige Departement geregelt werden soll. Noch viel weniger befriedigend ist, dass in Artikel 30 in Absatz 1 bei der Namensänderung von «wichtigen Gründen» und in Absatz 2 bei der Wahl von «achtenswerten Gründen» gesprochen wird.

Es gibt hier meines Erachtens ein gesetzgeberisches Durcheinander, das nicht befriedigen kann. Wenn schon das Recht auf Wahl des Namens geschaffen werden soll – und offenbar will die Mehrheit der Kommission gemäss Artikel 30 dieses Wahlrecht –, dann sollte dies hier unter dem Titel «Familienname» verankert werden.

Es ist erstaunlich: In der Kommission ist offenbar eine Mehrheit für dieses Recht auf Wahl des Namens. Sie hat nur nicht den Mut, das klar und deutlich in Artikel 160 zum Ausdruck zu bringen; sie will das – in Übereinstimmung mit dem Ständerat – übrigens über den Artikel 30 «Namensänderung» ermöglichen.

Zu Absatz 3: Das Recht der Braut bzw. des Bräutigams, der oder die auf seinen Namen als Familiennamen verzichtet, den angestammten Namen oder den bisherigen Familiennamen voranzustellen, deckt sich in der Systematik mit dem Vorschlag der Mehrheit unserer Kommission. Darin treffen wir uns auch mit der Minderheit II von Herrn Reichling.

Gestützt auf eine systematische Analyse habe ich darauf geachtet, die Möglichkeiten des Doppelnamens auch bei Wiederverheiratung oder Verwitwung einzuschränken. Deshalb lässt unser Vorschlag als vorangestellten Namen nur den angestammten, also den ledigen Namen oder den bisherigen Familiennamen zu. Es besteht gerade für verwitwete Frauen gelegentlich das Bedürfnis, ihren angeheirateten Familiennamen voranzustellen zu können.

Ich habe auch versucht, das Anliegen der Erkennbarkeit des Familiennamens zu verwirklichen, was offensichtlich nicht so leicht zu bewerkstelligen ist.

Der Bundesrat hatte verlangt, dass beim Vorstellen des bisherigen Namens ein Hinweis auf die Heirat gemacht werden müsse, also zum Beispiel Elisabeth Müller, verheiratete Meier. Das ist für mich unhaltbar und nicht zumutbar. Das wird vor allem augenscheinlich bei Verwitweten. Hingegen bin ich der Überzeugung, dass beim geschriebenen Doppelnamen der Familienname einfach unterstrichen werden kann und so nach aussen in Schriftstücken als Familien-

name klar und deutlich zum Ausdruck kommt. Das scheint mir im Hinblick auf die Notwendigkeit der Klarheit und Eindeutigkeit des Familiennamens zumutbar, zweckmässig und auch machbar. Ich gebe zu, beim gesprochenen Doppelnamen muss man ohne Schaden in Kauf nehmen, dass die Klarheit und Eindeutigkeit verlorengeht. Gegenüber dem Recht auf den eigenen Namen glaube ich, dass diese Schwäche des vorgeschlagenen Systems nicht ins Gewicht fällt. Dieselbe Unklarheit besteht übrigens bei allen Varianten des Doppelnamens, auch bei derjenigen der Mehrheit. Mit Genugtuung stelle ich fest, dass auch die Minderheit II (Reichling) denselben Anspruch auf Erkennbarkeit erhebt. Ich gebe zu, die Formulierung des letzten Satzes in Absatz 3 ist nicht unbedingt der Weisheit letzter Schluss; sie mag in der weiteren Beratung sicher noch prüfenswert sein.

Ich bin auch der Frage nachgegangen, welche Folgen die Kombinationsmöglichkeiten zwischen Absatz 2 (Wahlrecht) und Absatz 3 (Vorstellrecht) haben. Wir haben in der Kommission im Zusammenhang mit der Lösung der Mehrheit unzählige Varianten praktisch durchgespielt.

Der Jungmann Herren und die Jungfer Frauenlob können sich also Herr und Frau Frauenlob nennen. Das soll ein legitimes Recht der Brautleute sein.

Das sogenannte Vorstellrecht erlaubt es der Ehefrau, sich im Normalfall Frau Frauenlob-Herren zu nennen, Herren unterstrichen. Im Ausnahmefall, wenn also die Frau den Familiennamen gibt, kann der Ehemann sich Herr Herren-Frauenlob nennen, Frauenlob unterstrichen.

Ich habe auch ein Schema erstellt für Verwitwete oder Geschiedene und habe festgestellt, dass die Varianten ganz beschränkt bleiben mit immer nur zwei Möglichkeiten.

Unser Vorschlag verwirklicht mehrere Grundsätze auf einen Schlag. Die Einheit des Familiennamens: Wenn nichts vereinbart wird, gilt jener des Ehemannes, also Herr Herren. Das freie Wahlrecht der Brautleute: den Namen des einen oder des anderen zum Familiennamen wählen, also Herr und Frau Herren oder Herr und Frau Frauenlob. Die Notwendigkeit der Registrierung in den Zivilstandsakten durch eine Erklärung an den Zivilstandsbeamten bei der Heirat, also der Grundsatz der Klarheit, ist gewahrt. Das Recht auf Beibehaltung des eigenen Namens durch Vorstellen vor den Familiennamen ist ebenfalls gewahrt, und die Erkennbarkeit des geschriebenen Doppelnamens, Frau Frauenlob-Herren, Unterstreichung des Familiennamens, wäre eine praktikable und zumutbare Lösung.

Ich beantrage Ihnen, der Minderheit I zuzustimmen, welche diese Grundsätze zu verwirklichen versucht.

Reichling, Sprecher der Minderheit II: Der erste Grundsatz des Minderheitsantrages II ist, dass wir am einheitlichen Familiennamen unter allen Umständen festhalten wollen und deshalb die Anträge Mascarin, Iten, Morf konsequent ablehnen. Ich bin auch der Auffassung, dass es, e nachdem, wie Sie hier entscheiden, um die Annahme oder Ablehnung dieses Eherechtes gehen wird, denn wenn die Einheit des Familiennamens nicht gewährleistet sein sollte, dann wird mit Sicherheit das Referendum ergriffen werden. Also das ist der Grundsatz Nummer 1: Es gibt einen einheitlichen Familiennamen, der für Frau, Mann und Kinder Gültigkeit hat.

Punkt 2: Mit dem Minderheitsantrag II wollen wir die gleichen Rechte von Mann und Frau verwirklichen. Beide Namen, derjenige von Mann und Frau sollen Familienname werden können. Hingegen erachten wir eine Norm als vernünftig, und zwar diejenige, die in unserem Volke seit alters her eingebürgert ist, sich für weit über 90 Prozent aller Ehen bewährt hat und auch weiterhin bewähren wird. Diese Norm entspricht der Sitte unseres Volkes, nämlich, dass der Name des Mannes zum Familiennamen wird, wenn nicht die Brautleute übereinstimmend den Namen der Frau zum Familiennamen wählen wollen. Wenn nun der Frauename als Familienname gewählt werden soll, dann stellt sich die Frage, ob das gemäss Minderheitsantrag I (Zbinden) durch eine blosse Erklärung der Brautleute gegenüber dem Zivil-

standsbeamten oder durch ein schriftliches Verfahren bei der zuständigen Behörde durchgeführt werden muss. Wir sind der Auffassung, dass der zukünftige Familienname sich schlecht dazu eignet, schnell zwischen Bockabend und Kirchgang morgens um 9 Uhr dem Zivilstandsbeamten mitgeteilt zu werden. Wenn eine Ehe geschlossen wird, ein Bund fürs Leben, dann rechtfertigt es sich, rechtzeitig zu überlegen, welchen Namen man der Familie geben will, und man soll ein entsprechend einfaches, schriftliches Verfahren durchführen.

Unser ganzes Zivilstandswesen zeichnet sich durch ausserordentliche Präzision und Zuverlässigkeit aus, im Gegensatz zu entsprechenden Regelungen in vielen anderen Ländern. Diese Sicherheit dürfen wir nicht gefährden. Aus diesem Grunde halten wir ein Gesuchsverfahren an die zuständige kantonale Instanz für zweckmässig, die gehalten ist, gemäss Änderung im Artikel 30 Absatz 2 bei achtenswerten Gründen diesem Gesuch zu entsprechen. Umgekehrt ausgedrückt: Nur wenn nicht achtenswerte Gründe festgestellt werden können, ist es abzulehnen. Es muss also in praktisch allen Fällen von der Instanz bewilligt werden. Damit herrscht bei der Heirat Klarheit über den zukünftigen Familiennamen. Wir legen Wert auf ein sauberes Verfahren. Ich glaube kaum, dass man deswegen von einer Diskriminierung der Frau sprechen kann.

Gegenüber dem Ständerat ergibt sich eine ganz kleine Differenz. Die ständerätliche Fassung übernimmt vom Bundesrat auch die gesetzliche Festlegung, dass der Name hinten angefügt werden kann. Das wird sowohl im Antrag Zbinden wie im Antrag der Minderheit II weggelassen. Wir sind der Auffassung, das Anfügen des Namens solle nicht gesetzlich geregelt werden. Es genügt hier, dass für den individuellen Bereich – im Beruf, zum Beispiel als Künstlerin, oder in der Politik, da scheint es in zunehmendem Masse auch eine wichtige Rolle zu spielen – der Name, welcher nicht Familienname ist, vorangestellt werden kann. Im übrigen ist der Antrag der Minderheit II identisch mit dem Beschluss des Ständerates.

Bei Artikel 30 Absatz 2 spielt es im Prinzip – wenn Sie der Minderheit II folgen – keine Rolle, ob Sie die Fassung des Ständerates oder die Fassung der Mehrheit des Nationalrates übernehmen. In beiden Fällen ist das Resultat dasselbe. Ich möchte Ihnen abschliessend beantragen, aus Gründen der Rechtssicherheit, aus Gründen der Einheit des Familiennamens und aus Gründen der Gleichberechtigung beider Ehepartner, dem Minderheitsantrag II den Vorzug zu geben und ihm zuzustimmen.

Frau Mascarin, Sprecherin der Minderheit III: Ausser in der Schweiz gilt die streng patriarchalische Ordnung, dass die Frau ihren eigenen Namen beim Eingehen einer Ehe verliert und den Namen des Mannes annehmen muss, nur noch in wenigen aussereuropäischen Ländern. Auch in der Schweiz selbst ist die gesetzliche Regelung des Namens der Frau neueren Datums. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts konnte die Ehefrau ihren angestammten Familiennamen beibehalten. Es liegt mir daran, Ihnen dies zu sagen, dass eine gesellschaftliche Regelung, die wahrscheinlich vielen von Ihnen, so wie Herrn Reichling, als ein Naturgesetz erscheint, historisch gewachsen ist, gesellschaftlich bedingt und somit veränderlich und Veränderungen unterworfen ist.

Das Prinzip, dass jeder Ehegatte seinen angestammten Namen behält, gilt in Spanien und Portugal, die Kinder erhalten den Doppelnamen Vater-Mutter. Die Frau behält bei ihrer Verheiratung nur den früheren väterlichen Namen. In China zum Beispiel führt die Frau ihr Leben lang unabhängig vom Zivilstand ihren eigenen Namen, in der Sowjetunion kann man mit 16 Jahren wählen, ob man den Namen des Vaters oder der Mutter haben will – eine Regelung, die auf das Zarenregime zurückgeht –, und bei der Verheiratung wird dann dieser gewählte Name beibehalten. In Frankreich, Belgien, Luxemburg, Italien lauten die amtlichen Ausweise der Ehefrau auf ihren angestammten Namen mit der Beifügung «Ehefrau des Soundso».

Im täglichen Leben spielt allerdings die Praxis in diesen Ländern oft anders, als es das Gesetz vorsieht. Bei uns ist es ja auch so. In Frankreich kommt es dazu, besonders in gutsituierten bürgerlichen Kreisen, dass die Frau nicht nur den Familiennamen, sondern auch den Vornamen des Mannes führt. Möglichkeiten, den Namen beizubehalten, hat die Frau in allen angelsächsischen Ländern, und alle diese Ehen sind so gut und so schlecht wie die schweizerischen Ehen. Der gemeinsame Familienname ist kein Kitt, der die Gemeinschaft zusammenhält. Er ist lediglich ein Stempel des Mannes, der die Frau als die seinige ausweist.

Herr Reichling hat hier keine Begründung gegeben, wieso es so weitergehen soll und wieso es so sein soll. Er sagte nur, es sei immer so gewesen. Nicht einmal das stimmt, es war nicht immer so. Diese patriarchalische Sitte verletzt fundamentale Persönlichkeitsrechte der Frau: das Recht, zeitlebens einen eigenen Namen unabhängig vom jeweiligen Zivilstand zu haben, einen eigenen Namen, mit dem sich ein Mensch identifiziert, der Ausdruck seiner persönlichen Würde und Verantwortung ist. Nicht von ungefähr werden beim Drill, bei der Abrichtung zu blindem Gehorsam, die Namen der Menschen ersetzt durch Nummern und damit auch seine Eigenverantwortung und Persönlichkeit ausgeschaltet. Das jeweilige Sichtbarmachen des aktuellen Zivilstandes im Namen der Frau ist ein Teil der Objektmachung der Frau; sie wird lediglich im Vergleich zum Mann definiert. Mit dem Namen wird der Mensch aber auch von seiner Umwelt identifiziert.

In der Kommission wurde den Frauen von männlicher Seite vorgeschlagen, für ihre künstlerische oder politische Tätigkeit ein Pseudonym zu wählen, das sie unabhängig vom Zivilstand beibehalten könnten. Solche Vorschläge zeugen von totem Unverständnis. Unter einem Pseudonym – mag es noch so bekannt sein – kann eine Frau nicht einmal auf einer Liste kandidieren; es gibt in der Schweiz dafür genügend Präzedenzfälle. Ausserdem ist nicht nur eine Künstlerin gesellschaftlich aktiv; jeder Mensch und damit auch jede Frau tritt in Beziehung zu anderen und muss als eine bestimmte Person kenntlich sein. Soll sich doch einmal jeder männliche Studienabgänger rechtzeitig auf ein griffiges Pseudonym besinnen, damit er dann seine berufliche Karriere unter diesem Pseudonym starten kann und daran erkenntlich bleibt, unabhängig vom jeweiligen Zivilstand!

Die verheiratete Frau ist namensrechtlich sogar soweit diskriminiert, dass ihr die Behörde nicht einmal eine persönliche Namensänderung gemäss Artikel 30 ZGB bewilligen kann; das Bundesgericht hat kürzlich so entschieden. Der Name einer Person ist ein derartiges Persönlichkeitsrecht, dass es durch den jeweiligen Zivilstand nicht tangiert werden soll, insbesondere weil der gemeinsame Familienname kein zuverlässiger Kitt ist für eine nicht funktionierende Ehe. Die Forderung der Eidgenössischen Frauenkommission, des Verbandes für Frauenrechte, der Ofra, und anderer Organisationen, dass der Zivilstand keinen Einfluss auf den Namen haben soll, gilt für Frauen und Männer. Das Festhalten an einem gemeinsamen Familiennamen verletzt dieses Recht und markiert lediglich die übrigen Familienangehörigen als dem Manne zugehörig.

Unsere Fraktion lehnt deshalb im Prinzip alle Anträge ab, die an einem einheitlichen Familiennamen festhalten. Das Wahlrecht gemäss Minderheitsantrag I zwingt weiterhin einen Ehepartner zur Aufgabe seines Namens; in der Regel wird das auch in der Zukunft die Frau sein. Die Verhältnisse in der Bundesrepublik, die dieses Wahlrecht seit 1976 kennt, beweisen es. Weniger als 5 Prozent aller Brautpaare wählen den Namen der Frau zum Familiennamen; der gesellschaftliche Druck auf die Männer ist offenbar so gross, dass sie ihn nicht aushalten können. Man muss sich das bildhaft vorstellen, wie in einem Sportverein oder ähnlichenorts ein Mann begründen muss, warum er auf seinen Namen verzichte und denjenigen seiner zukünftigen Frau annehme. Es handelt sich bei dem Wahlrecht somit lediglich um eine Scheingleichberechtigung.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit führt dazu, dass der Mann weiterhin zeitlebens seinen Namen beibehalten kann,

dass er auch den Doppelnamen führen kann – wie es schon bisher möglich war –; die verheiratete Frau kann den Doppelnamen führen, wie das schon bisher möglich war; sie kann allerdings ihren eigenen Namen voranstellen, was bisher nicht möglich war. Das wird keine grosse Neuerung sein. Der Antrag der Kommissionsmehrheit ist immerhin besser als jener des Bundesrates.

Unser Antrag, also der Antrag der Minderheit III, geht auf eine Formulierung von Prof. Hegnauer in Zürich zurück, den Vater des neuen Kindsrechts. Im ersten Absatz wird der Grundsatz festgehalten, dass für Mann und Frau die Zivilstandsänderung keinen Einfluss auf den Namen habe. Der zweite Absatz kommt dem Gemeinschaftsgedanken entgegen, erfüllt ihn eigentlich. Wenn eine Frau oder ein Mann durch den Namen bereits ausdrücken will, dass sie verheiratet sind, kann das durch das Führen des Doppelnamens geschehen. Hier haben beide Ehepartner die gleichen Rechte. Das Führen des Doppelnamens kommt auch der heutigen Gepflogenheit entgegen. Viele Frauen haben ja auf diese Variante ausweichen müssen, allerdings ohne rechtliche Konsequenzen.

Im dritten Absatz wird das Recht auf Beibehaltung des Namens auch nach der Scheidung festgehalten. Es soll also nicht mehr – wie es heute ist – nach einer Scheidung ein Gesuch eingereicht werden müssen, um den Namen beibehalten zu dürfen, unter dem man jahrzehntlang gelebt hat. Mann und Frau sollen nach der Scheidung das Recht haben, den Namen, den sie geführt haben, beizubehalten, auch den Doppelnamen weiterhin zu führen, falls sie es bisher getan haben. Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe soll das Führen des Doppelnamens vom Richter unterbunden werden können. Das ist dann aber nicht mehr so schlimm, weil der eigene Name immer auch geführt wurde.

Die Anträge Iten/Morf, die neu eingereicht wurden, gehen auf eine Eingabe der Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen zurück; diese Vorschläge wurden in der Kommission kurz diskutiert. Absatz 2 dieser Vorschläge ist so offen formuliert, dass er unklar bleibt. Das ist der einzige Nachteil. Falls er bedeutet, dass der Name der Frau auch in der Praxis rechtlich voll, d. h. gesellschaftlich und politisch voll verbindlich, geführt werden kann, ist dieser Antrag gut und kann von uns unterstützt werden.

Der Antrag der Minderheit III sieht (wie die Vorschläge Iten und Morf) für die Kinder die heute geltende Regelung vor. Wir beantragen also keine Änderung des Kindsrechts. Es würde bleiben wie heute: Die Kinder verheirateter Eltern würden den Namen des Vaters tragen.

In Abwägung der Anträge Zbinden und Kommissionsmehrheit sind wir zum Schluss gekommen, den Antrag Zbinden zu unterstützen, der zwar wie die Kommissionsmehrheit die Neuerung bringt, dass die Frau den eigenen Namen voranstellen dürfe, aber zusätzlich noch das Wahlrecht ohne besonderes Bewilligungsverfahren; ein Wahlrecht, das wir allerdings nicht überschätzen.

Iten: Ich habe Ihnen beantragt, Artikel 160 wie folgt zu formulieren: In Absatz 1 soll es heissen, der Name des Ehemannes sei der Familienname. Absatz 2 lautet: «Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Familiennamen beibehalten.» Nachdem wir nun gehört haben, dass auch Artikel 30 in die Beratung einbezogen werde, habe ich als Ergänzung dazu beantragt, Artikel 30 sei zu streichen.

Zur Begründung: Seit es Menschen gibt, hat der Name eine ausserordentliche und höchst persönliche Rolle gespielt. Sogar die beiden ersten Menschen wurden mit persönlichen Namen bedacht, obwohl das eigentlich nicht nötig gewesen wäre. Sie hätten ihre Post auch bekommen, wenn diese nur an «den Mann» oder an «die Frau» gerichtet gewesen wäre. Durch alle Epochen der Geschichte und der Literatur hindurch hat der Name seine Rolle als Markenzeichen behauptet. Insbesondere die Literatur der Romantik hat erkannt, dass man einem Menschen erst dann recht nahesteht, wenn man auch seinen Namen kennt. Die Preisgabe des eigenen Namens war auch eine teilweise Preis-

gabe der eigenen Persönlichkeit. Auch heute werden wir immer noch negativ, wenn sich jemand nicht vorstellt, seinen Namen nicht bekanntgibt. Solange es Menschen gibt, werden sie einen eigenen Namen tragen wollen, selbst dann noch, wenn die Computer längst dafür gesorgt haben werden, dass unsere AHV-Nummer im Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung eine gewichtigere Rolle spielt als der Name. Trotzdem, oder vielleicht gerade deswegen, wird der persönliche Name des Menschen die besondere Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdienen. Dass dies so ist, beweist die reichhaltige Fülle von Lösungsangeboten zum Artikel 160 des neuen Gesetzes. Durch die programmatische Anerkennung der Ebenbürtigkeit der Geschlechter wurde gleichzeitig auch die Diskussion jenes Problems programmiert, welches wir durch diesen Artikel zu lösen haben. Die Fülle der Vorschläge macht uns den Entscheid vielleicht nicht einfacher, gibt uns aber doch die Chance, ihn auf den gesamten Fächer der Argumente abzustützen, statt nur einen einzigen Kommissionsantrag absegnen zu müssen.

Die Vorschläge Iten/Morf, die sich nur redaktionell unterscheiden, beheimaten die beiden grundsätzlichen Elemente des Vorschlages des Bundesrates und des Vorschlages der Minderheit III, nämlich den traditionellen Grundsatz, der von einer sicher grossen Mehrheit unserer Bevölkerung getragen und befürwortet wird, wonach der Name des Ehemannes und Vaters auch der Familienname sein solle. Der Absatz 2 enthält dann das progressive liberale Element, wonach die Frau ihren bisherigen Namen beibehalten kann, wenn sie dies ausdrücklich will und gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt. Dieser Vorschlag schliesst auch das sonst zu erwartende Durcheinander mit den sogenannten Doppelnamen aus. Die Tatsache, dass die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen sinngemäss eine solche Lösung befürwortet, war zwar nicht der Grund, weshalb ich diesen Antrag einreichte, aber die Bestätigung, dass die vorgeschlagene Lösung klar, einfach und vor allem auf Generationen hinaus praktikabel ist. Es scheint mir bei einer derartigen Vielfalt von Meinungen empfehlenswert, die Meinung derjenigen zu hören, die, wie die Zivilstandsbeamten, mit Namensfragen täglich konfrontiert sein werden.

Ich bitte Sie zudem zu beachten, dass der Antrag den bisherigen Grundsatz gemäss Absatz 1 des Vorschlages des Bundesrates beibehält, aber in Absatz 2 die Möglichkeit schaffen will, dass eine Frau ihren Namen beibehalten kann, wenn sie will. Für diesen Willen lassen sich verschiedene Gründe finden; beispielsweise kann eine Frau das einfach wollen, weil sie hier einen analogen Anwendungsfall der Vertragsfreiheit erblickt. Ebenso häufig sind Fälle denkbar, wo eine Frau bereits auf ihren angestammten Namen ein Geschäft eingeführt oder sich als Künstlerin, Journalistin oder Politikerin einen Namen gemacht hat. Es ist auch denkbar, dass ein älteres Brautpaar nicht mehr an Kinder denkt und demzufolge die Aufteilung des Familiennamens nicht derartige Konsequenzen hätte. Weiter ist es auch vorstellbar, dass eine Schweizerin, die einen Ausländer mit einem im Umgang vielleicht schwer verständlichen Namen heiratet, lieber ihren angestammten Namen beibehalten möchte. Die Liste dieser Möglichkeiten liesse sich beliebig fortsetzen. Mir scheint, es sei auch kein Argument gegen diesen Antrag, einfach zu sagen, wenn die Frau schon nicht den Namen des Mannes annehmen wolle, dann solle sie eben nicht heiraten. Es ist nicht Sache des Gesetzgebers, hier zusätzliche Schranken gegen die Ehe aufzubauen, sondern wir sollen mögliche Schwierigkeiten und Schranken abbauen.

In einem späteren Artikel schaffen Sie die Möglichkeit der vertraglichen Gütertrennung, also etwas, das sich bisher sehr gut bewährt hat. Die Gütertrennung ist ein analoges Beispiel zu der Lösung, wie sie in unserem Antrag vorgeschlagen ist. Bei der Gütertrennung gestattet man den Ehegatten auch, einen Vertrag abzuschliessen, der unter dem Gesichtspunkt der Vermögenswerte eigentlich keine Folgen der Ehe mit sich bringt, indem die Vermögen beider Ehegat-

ten auch nach Eheabschluss völlig voneinander getrennt sind (selbstverständlich unter Vorbehalt von Art. 163).

Erlauben Sie mir die folgenden zwei Schlussbemerkungen.

1. Herr Couchepin hat zu Artikel 270 Ziffer 2, zum Stichwort «Familiennamen», einen persönlichen Antrag gestellt. Wenn Sie meinem Antrag Ihre Zustimmung geben, bedeutet dies, dass wir konsequenterweise auch den Antrag Couchepin annehmen müssen, worum ich Sie hiermit ebenfalls höflich bitte.

2. Sowohl die Formulierung des Ständerates als auch die verschiedenen Kommissionsanträge versuchen, das aufgezeigte Problem des Familiennamens zu lösen. Meiner Meinung nach sind diese Vorschläge entweder in der Praxis schwer realisierbar oder zu wenig konsequent. Ein «Jein» zur Ebenbürtigkeit von Mann und Frau unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf und der Achtung vor dem eigenen Namen genügt nicht. Herr Zbinden hat Ihnen aufgrund seines Antrages auch dargelegt, welche Schwierigkeiten mit dem Doppelnamen passieren können.

Ich möchte, um meinen Antrag zu konkretisieren, auch mit einem Namenbeispiel abschliessen. Ich wähle absichtlich zwei ausgefallene Namen, nicht in der Absicht, den Pfad des Ernstes zu verlassen, sondern um niemanden vor den Kopf zu stossen. Dieser Antrag gibt die Möglichkeit, zwischen Entweder-Oder zu entscheiden. Entweder heisst jemand August oder er heisst September. Aber Kompromisse wie sowohl August als auch September, oder August-September, oder September geborener August, oder September verheirateter August sind auf die Dauer keine geeigneten Lösungen.

Frau Morf: Nicht nur einmal wurde betont, dass die Namensfrage nicht der wichtigste Punkt beim Eherecht sei, dass dem Namensrecht nur zweitrangige Bedeutung zukomme. Ich kann dem nur bedingt zustimmen. Ich habe 1977 schon – fast ein Jahr lang – für eine Zeitschrift über das Eherecht, d. h. über den damaligen Entwurf der Expertenkommision, geschrieben und dabei jeden Aspekt, einen nach dem anderen, behandelt. Bei keinem anderen Punkt habe ich soviel Echo ausgelöst – vor allem Leserinnenbriefe – wie beim Namensrecht. Ich habe dazu allerdings auch rein zufällige Interviews mit Frauen gemacht, um zu erfahren, was die Frau von der Strasse – könnte man sagen – dazu denkt. Unter den telefonisch interviewten Frauen befand sich eine Arbeiterin aus Arbon. Diese wiederum sagte mir, als ich sie zu ihrer Meinung über das Namensrecht befragte: «Diese Sorgen möchte ich haben!» Sie war Witwe; es ging ihr finanziell schlecht. Ich verstand sehr gut, dass ihr im Vergleich zu den Problemen, die sie hatte, das Namensproblem wirklich zweitrangig war.

Wenn nun aber hier im Rat von Leuten meist gehobener Einkommensklassen behauptet wird, das Namensproblem sei zweitrangig, dann bin ich doch erstaunt. Es scheint mir absurd, aber halt doch irgendwie bezeichnend, dass solchen Leuten der Güterstand – nach den bisherigen Diskussionen zu schliessen – wichtiger ist als die Identität. Aber ganz abgesehen von der Identität, die offenbar nicht allen Menschen gleich wichtig ist, gibt es noch andere Überlegungen, die dazu führten, dass dem Namensrecht soviel Bedeutung zukommt. Man kann doch zum Beispiel weder im Hinblick auf den Gleichberechtigungsartikel in der Bundesverfassung noch auf den hier so oft zitierten Partnerschaft-in-der-Ehe-Gedanken heute jenen Ehefrauen via Gesetz den eigenen Namen verwehren, denen das aus irgendeinem von vielen Gründen (beruflichen, politischen oder eben wegen der Identität) wichtig ist.

Eines steht fest: Das bisherige Recht ist nicht mehr mit der Bundesverfassung zu vereinbaren. Aber alle Lösungen, die von der Kommission in den verschiedenen Anträgen vorgestellt wurden, können mich nicht befriedigen. Sie haben jedenfalls alle – ausnahmslos! – eines gemeinsam: In der Anwendung sind sie viel zu kompliziert, und sie hätten zum Teil Auswirkungen, die wohl auch von ihren Erfindern nicht im Ernst gewollt sein könnten. Die einzige Variante, die klar,

praktisch, gut durchführbar und auch in bezug auf den Artikel 4 der Bundesverfassung sauber ist, ist die Variante, die nicht auf der Fahne steht, sondern von den Zivilstandsbeamten ausgearbeitet wurde, ausgerechnet übrigens von jenen Zivilstandsbeamten, die bisher als grosse «Bölimänner» gerade im Hinblick auf das Namensrecht dargestellt worden sind und von denen man sogar eine Referendumsdrohung erwartet hatte. Der Vorschlag der Zivilstandsbeamten scheint mir tatsächlich allen Richtungen gerecht zu werden, ein Glücksfall zu sein, auch jener Richtung gerecht werdend, die eine Einheit der Familie via Namen realisiert sehen will oder einfach meint, das hätten wir immer so gehabt, das müsse auch weiterhin so bleiben, wie das Herr Reichling dargestellt hat, also der Richtung, die, wie es heisst, etwa 90 Prozent der Bevölkerung ausmache. Für diese 90 Prozent heisst es auch nach meinem Antrag nach wie vor: «Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten.» Aber der vorläufig nur auf 10 Prozent bezifferten Minderheit von Frauen, die aus irgendeinem Grund den Namen zu behalten wünschen, sollte doch die Möglichkeit gegeben werden, ihren Namen zu behalten. Dafür sorgt der vorgeschlagene Absatz 2 im Vorschlag der Zivilstandsbeamten: «Die Braut kann dem Zivilstandsbeamten erklären, ihren bisherigen Namen weiterführen zu wollen.» So einfach und klar wäre das.

Für eine weitergehende Lösung ist die Zeit sicher noch nicht reif. Ich hätte es sehr bedauert, wenn die sehr konsequente Minderheit III zwar mit fliegenden Fahnen, aber eben doch untergegangen wäre, ohne dass wenigstens die Möglichkeit eines kleinen Schrittes – als Ausnahmeregelung sozusagen – in jene Richtung geboten würde, die auch jenen die Chance gibt, die aus beruflichen, politischen oder einfach aus prinzipiellen Gründen auf ihren eigenen ursprünglichen Namen angewiesen sind. Diese Regelung mit Ausnahme ist jedermann und jederfrau klar verständlich; ich nehme an, sicher auch der unabhängigen und evangelischen Fraktion, die ja das ganze Eherecht zurückweist, weil es unverständlich sei. Ausserdem nimmt sie Rücksicht auf das Prinzip der Partnerschaft und auf den Persönlichkeitsschutz.

Weitere Vorteile, welche diese Regelung vor allen anderen Varianten hätte, sind die gute Durchführbarkeit in der Praxis, zum Beispiel bei der Registerführung, was ja wichtig ist, aber auch die Verträglichkeit mit all jenen Arbeiten im internationalen Privatrecht, die in den nächsten Jahren in unserem Rat behandelt werden und bereits jetzt in der Kommission sind.

Der Zivilstandsbeamtenverband meint dazu und hat sich auch dahingehend geäussert: «Das eindeutig zum Wohnsitzprinzip hin tendierende schweizerische internationale Privatrecht wird die Eintragung separater Familiennamen von Ehegatten den Registerführern aufzwingen, da viele Länder diese Namensregelung kennen, unter anderen Frankreich, Italien, Spanien, Belgien und die Niederlande, um nur die nächstgelegenen zu nennen. Ist aber den schweizerischen Zivilstandsbeamten die Eintragungsform separater Familiennamen fremd, dann werden sie ständig in Konflikt mit dem schweizerischen internationalen Privatrecht und den allenfalls berechtigten Ansprüchen anderer Auslandschweizer geraten. Die deutschen Standesbeamten und Gerichte stehen heute vor kaum lösbaren Namensproblemen, weil das deutsche Recht am Prinzip des einheitlichen Familiennamens immer noch festhält.»

Ich glaube, die Zivilstandsbeamten haben hier einen Vorschlag vorgelegt, den wir aufnehmen müssten. Herr Iten hat es getan, ich habe es getan, wir haben es zur selben Zeit getan, wir wollen daran miteinander festhalten. Es ist interessant, dass diese Entwicklung, die von den Zivilstandsbeamten vorausgesehen wird, in manchen Kantonen wieder zu jenen schweizerischen Rechtstraditionen zurückführen würde, welche sie vor der Einführung des Zivilgesetzbuches bereits kannten, dass also auch in dieser Beziehung das Recht auf den eigenen Namen überhaupt nichts Revolutionäres darstellen würde. Dass dem heute so ist, dafür bürgt – wie gesagt – die Tatsache, dass ausgerechnet die

der Tradition verpflichteten Zivilstandsbeamten uns diesen praktikablen, allen Richtungen Rechnung tragenden Vorschlag einhellig vorgelegt haben. Zu diesem Vorschlag gehören die von mir beantragten und direkt im Zusammenhang stehenden Änderungen beim Artikel 270 – den Namen des Kindes betreffend – und im Schlusstitel Artikel 8a Übergangsbestimmungen für jene Ehefrauen, die sich unter bisherigem Recht verheiratet haben.

Bezüglich Artikel 30 Absatz 2 habe ich angenommen, dass er wegfällt. Sollte er nicht wegfallen, dann müssten wir separat darüber abstimmen.

Es gibt in diesem Eherecht zu viele Artikel, bei denen Meinungen und Interessen im Rat diametral auseinandergehen. Es wäre schön – und man kann sogar sagen, es wäre einmal ausserordentlich –, wenn wir wenigstens hier die Gelegenheit dazu benützen könnten, zu zeigen, dass ausgerechnet bei diesem so viele Emotionen weckenden Namensrecht doch noch die Möglichkeit besteht, zu einem guten und nicht zu einem faulen Kompromiss zu kommen. Ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen Anträgen von Herrn Iten und von mir zuzustimmen.

Frau Segmüller: Die Revision des Eherechts bringt viele dringliche und wünschenswerte Verbesserungen für die Stellung der Frau, nicht zuletzt eine ganz beachtliche Aufwertung der Hausfrau. Die Partnerschaft wird betont. Wir sind nicht mehr auf eine Rolle fixiert. Wir können frei unser Eheleben gestalten.

In der Frage Wohnsitz, Finanzen – nicht zu reden vom Güterrecht und Erbrecht – werden überfällige Verbesserungen vorgeschlagen. Alle diese Verbesserungen möchte ich gerne erleben, und daher möchte ich die Vorlage nicht mit Zweitrangigem gefährden. Bei dieser ganzen Revisionsarbeit ist – bei aller Breite der Diskussion in der Kommission – jeweils ein tragfähiger Mehrheitsantrag zustande gekommen. Die Ausnahme bildet der Namensartikel.

Name und Bürgerrecht haben bei uns in der Schweiz eine ganz andere Tradition als im Ausland. Der Vergleich mit ausländischen Vorbildern hinkt daher. Was wir nun vor uns haben, ist eine Auswahlendung von acht oder neun Varianten für den Namen: gewissermassen ein Selbstbedienungsladen. Meine Schlussfolgerung: keine der vorgeschlagenen Lösungen überzeugt. Es wurde heute bereits gesagt, das Ei des Kolumbus sei nicht gefunden worden, oder es sei ein Pfuscher mit Langzeitwirkung. Die Änderung des Namensrechtes ist aber das, was der Stimmbürger am besten versteht. Sie ist ausserordentlich referendumsträchtig wegen der echten Gegner von Namensänderungen, aber auch wegen der unechten. Denn wer mit dem Güter- und Erbrecht nicht einverstanden ist, kann sich dann hinter dem Namen verstecken. Daher mein Antrag: Unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Änderung bei Artikel 30 – nehmen Sie bitte meinen korrigierten Antrag zur Hand – möchte ich das geltende Recht beibehalten; der Name des Mannes ist der Familienname für beide Ehegatten; den Rest streichen. Und zwar meine ich das für die jetzige Revision. Ich möchte ganz einfach die Namensfrage von der jetzigen Revision ausklammern. Das kann man später in einer Teilrevision machen oder sogar in einem separaten Namensgesetz regeln.

Warum? Ich möchte das Fuder nicht überladen. Ich betrachte die Namensfrage nicht als die prioritärste Frage im ganzen Eherechtsrevisionsverfahren. Für mich hat der ganze Rest einen höheren Stellenwert. Ich bin dagegen, dass – wie der Bundesrat vorschlägt – man voranstellen oder nachstellen kann; das gibt ein heilloses Durcheinander. Ich bin gegen den Vorschlag Mascarin betreffend den Namen. Wo bleibt die Familieneinheit? Wir sind doch überall als Gesetzgeber bemüht, die Einheit der Familie zu wahren. Denken Sie ans Steuerrecht, an die AHV. Das ist ja vielen progressiven Kreisen auch ein Dorn im Auge. Sollen wir nun ausgerechnet beim Namen, der die grösste Wirkung nach aussen entfaltet, diese Einheit preisgeben? Das ist für mich nicht sinnvoll. Das Wahlrecht bei der Heirat, dass der Frauennamen als Familienname gewählt werden kann, ja,

aber nur über die Erleichterung via Artikel 30. Es müssen achtenswerte Gründe vorliegen, und ich will nicht, dass man gewissermassen mittels Münzenaufwerfen beim Zivilstandsbeamten noch schnell entscheiden kann, was man wählen wird. Mit der Beibehaltung des Namens, wie das der Antrag Iten vorsieht, führen wir einen einseitigen Entscheid zugunsten der Frau herbei; die Individualinteressen stehen vor dem Wohl der Familie. Die Einheit wird preisgegeben; an die Kinder denkt offenbar überhaupt niemand. Ich bin daher für das geltende Recht. Ich möchte auch nach aussen die Einheit wahren. Es liegt keine überzeugende Alternative vor. Wenn irgendwo ein Kompromiss möglich ist, dann ist es doch im Namensrecht, und ich meine, dieser Kompromiss muss nicht zugunsten der Frau, sondern zugunsten der Einheit der Familie geschehen.

Im übrigen, wenn Sie sich alle diese Varianten überlegen, sehen Sie, dass keine einzige es rechtfertigt, einen Sturm – nicht nur im Wasserglas – wegen einer Namensänderung im Recht durchzuziehen. Was daraus resultiert, ist nur ein grosses Durcheinander. Es kann mir niemand überzeugend erklären, wie man zum Beispiel bei Voranstellung den Familiennamen kennzeichnen soll, ganz abgesehen davon, dass diese Lösung ja am Widerstand der Zivilstandsbeamten scheitert. Man müsste gleichzeitig das heutige Gewohnheitsrecht abschaffen können, dass man nämlich den Frauennamen nachstellen kann, wie wir das heute tun. Soll man den Familiennamen unterstreichen? Ich hätte noch einen anderen Vorschlag: wir könnten ja noch ein Sternchen machen beim Familiennamen. Mir scheint: Viel Lärm um nichts, grosse Verwirrung.

Ich bin auch nicht der Ansicht, dass den eigenen Namen im Beruf beibehalten zu können einen derartigen Stellenwert hat, dass eine Frau dadurch ins Konkubinat getrieben wird. Wo bleiben – ich muss es wieder sagen – die Interessen der Kinder? Wenn man schon heiratet, muss man eine Interessenabwägung vornehmen.

Was politische Kandidaturen betrifft, so hat mich noch niemand daran gehindert, auf den Wahllisten den Doppelnamen zu führen. Ich fühle mich dadurch genügend identifiziert. Zum Argument, die jungen Frauen wünschten vor allem, den Namen beibehalten zu können: Ich habe jedes Jahr seit Jahrzehnten Gelegenheit, an Brautleutekursen über Ehefragen zu diskutieren. Dieses Jahr, im Mai im speziellen, wurde ich nach den Verbesserungen durch das neue Ehegesetz gefragt. Ich habe diese Namensgeschichte auch erklärt. Blankes Unverständnis war die Antwort. Man hat gelacht. «Habt Ihr keine anderen Sorgen?» Die Jungen haben diese Sorgen offenbar wirklich nicht in diesem Ausmass. Abgesehen davon: eine allfällige Identitätskrise bei der Frau kommt vielfach erst später, und dann ist es für eine Namensänderung ja zu spät. Sie muss sich bei der Heirat entscheiden. Vor einer halben Stunde hatte ich nochmals so ein Erlebnis: Ich habe eine Gruppe von 45 CVP-Frauen aus St. Gallen hier auf die Tribüne und durchs Bundeshaus geführt und dabei eine kurze Umfrage gemacht betreffend Namensrecht. Antwort: «Habt Ihr keine anderen Sorgen?»

Sie sehen: Es ist die Mühe nicht wert, dass wir uns bezüglich des Namens jetzt in grosse Unkosten stürzen. Die Zeit scheint mir nicht reif dafür. Grosse Sprünge liegen in unserem Land nicht drin. Die Revision des Ehegesetzes ist auch ohne die Namensgeschichte noch ein genügend grosser Schritt. Gefährden wir ihn nicht unnötig.

Frau Kopp hat heute morgen gesagt, das Ei des Kolumbus beim Namen sei nicht gefunden. Das meine ich auch. Nahelegend ist also, dass wir das Huhn beauftragen – und hier meine ich nicht ausdrücklich den Bundesrat – sich Zeit zu nehmen, um ein neues Ei zu legen, und zwar nicht in dieser Revision. Wir werden dadurch das Fuder nicht überladen. Das gibt uns bessere Chancen in einem allfälligen Referendumskampf, und wir haben die Möglichkeit, dass die vordringlichen Neuregelungen tatsächlich Wirklichkeit werden, solange wir noch leben und davon etwas haben.

Ich ersuche Sie daher: stimmen Sie meinem Antrag zu. Es ist zugunsten der Vorlage, damit das Wertvolle gerettet

wird. Klammern wir diesmal das Namensrecht aus, begnügen wir uns mit der erleichterten Namensänderung nach Artikel 30.

M. Couchepin: Je soutiens personnellement la proposition de M. Iten. Elle a un mérite essentiel à mes yeux, elle est simple. Or, le problème à résoudre ne doit pas être dramatisé. Il est probable qu'une grande majorité de femmes ne se sentent pas blessées dans leur personnalité à l'idée de changer de nom de famille à l'occasion de leur mariage. Pour beaucoup d'entre elles, adopter le nom de famille du fiancé, non seulement ne pose pas de problèmes, mais est considéré comme l'expression concrète de la volonté de fonder un couple stable. Un nom commun est, pour la majorité des couples, la carte de visite de la famille évoquée tout à l'heure par M. Zbinden. C'est même probablement quelque chose de plus, je ne reviendrai pas sur cette comparaison qui me paraît délicate car, après tout, une carte de visite, c'est quelque chose de très superficiel.

Pourquoi, dès lors, modifier fondamentalement et obligatoirement une disposition qui n'est pas contestée par le plus grand nombre? Par contre, il est devenu évident qu'une minorité de femmes souhaitent, pour des raisons légitimes dont il faut tenir compte, conserver, après le mariage, le même patronyme. Des fiancées ressentent l'obligation de changer de nom comme une perte d'identité. D'autres, pour des raisons pratiques, considèrent que dans leur vie sociale ou professionnelle un changement de nom est un handicap. Enfin, certaines femmes, notamment lorsqu'elles épousent des étrangers, souhaitent conserver, avec leur nom de famille, un lien visible avec la région dont elles sont issues et dont elles portent un nom connu.

Pour cette minorité de fiancées qui souhaitent garder, lors du mariage, leur nom de famille, il faut une possibilité légale. Je crois qu'il ne faut pas exagérer la portée symbolique et pratique du nom commun. Ce n'est pas le nom commun qui fait l'unité du couple, même si, pour la majorité d'entre eux, il peut y contribuer. D'ailleurs, dans notre société, pour un pourcentage important de familles, l'unité du nom n'existe plus. C'est le cas pour la plupart des enfants de divorcées ou de veuves remariées. Attacher une importance démesurée à l'unité du nom de famille me paraît ne plus être de saison au vu de l'évolution que l'on connaît aujourd'hui.

La solution Iten, qui est d'ailleurs préconisée par les officiers d'état civil, est bien adaptée aux exigences et à la situation concrète. Si on la compare avec les autres propositions, elle résiste mieux que ces dernières aux critiques. Il est inutile de refaire à cette tribune la démonstration des conséquences pratiques des autres propositions. La plupart d'entre vous ont reçu un document fort bien fait des officiers d'état civil sur ce point-là. Les solutions autres que la solution Iten posent, à mon sens, autant de problèmes qu'elles n'en résolvent. Le double nom, en particulier, est peu praticable.

La proposition Iten, de surcroît, ne serait pas exceptionnelle dans les systèmes juridiques européens. Dans une période où de nombreuses familles changent de domicile, voire de pays de résidence, c'est aussi un avantage. Enfin, pour ceux qui sont sensibles aux traditions, j'ajouterais que cette possibilité existait dans certains cantons, avant l'entrée en vigueur du code civil suisse.

Pour ces raisons pratiques et de fond, je vous propose de voter la proposition Iten ou la proposition subsidiaire Morf qui a finalement la même portée.

Fischer-Hägglingsen: Wir haben bereits in der Kommission sehr lange über den Namen diskutiert. Wir haben, d. h. die Kommissionsmehrheit, sogar zweimal eine endgültige Fassung verabschiedet, und wir sind zweimal wieder auf diese Beschlüsse zurückgekommen; der Vorschlag, den Sie nun vor Ihnen haben als Kommissionsmehrheitsantrag, ist eigentlich die dritte Variante. Sie sehen daraus, und aus dem Umstand, dass heute wieder verschiedene neue Anträge eingereicht wurden, darunter noch ein Antrag von den Zivilstandsbeamten, die auch schon eine andere Mei-

nung hatten, welche Unsicherheit herrscht. Und wenn man mit den Zivilstandsbeamten in den örtlichen Kreisen redet, dann tönt es ganz anders als zum Beispiel bei dieser Eingabe.

Wir sehen also, dass wir vermutlich heute keine Lösung finden können, die auf eine breite Zustimmung im Volk stösst. Und wir müssen feststellen, dass diese Namensfrage wahrscheinlich, wenn wir sie so lösen, wie sie gerade zuletzt vorgebracht wurde, nämlich mit einem Wahlrecht, hier einen Stolperstein legt für die ganze Vorlage. Ich habe seit der Behandlung der Vorlage in der Kommission etwas im Volk herumgehört. Ich habe die Namensfrage auch zur Diskussion gestellt, zum Beispiel bei den Beratungen über Eheverträge in meinem Büro, und ich musste immer wieder feststellen, dass die Eheleute eigentlich ganz andere Sorgen haben als dieses Namensrecht. Ich musste feststellen, dass die Namensfrage bei dem grossen Teil der Frauen von untergeordneter Bedeutung ist. Was sie wollen, ist eine Besserstellung im Erbrecht und im Güterrecht. Ich frage mich, ob wir nun heute, wo wir einfach nicht in der Lage sind, eine Lösung zu präsentieren, die von einer Mehrheit getragen wird, eine solche Vorlage überhaupt vors Volk bringen sollen. Es mag sein, dass es für eine Frau schmerzhaft sein kann, den angestammten Namen zu verlieren. Aber wir müssen doch auf der anderen Seite feststellen, dass eben Mann und Frau durch die Ehe zu einer Einheit zusammengeschweisst werden. Der Name ist der Ausdruck dieser Gemeinschaft: Mann und Frau und Kinder tragen den gleichen Namen. Wir müssen uns auch etwas an die praktischen Konsequenzen erinnern, die sich aus einem freien Wahlrecht ergeben würden. Die Situation des Kindes in einer Familie, wo zweierlei Namen bestehen, aber auch ganz einfache Fragen, zum Beispiel des Telefonbuches, wo zwei Adressen aufgeführt werden müssen, usw.

Ich glaube, wir müssen vor allem eine Lösung finden, welche die Einheit des Namens in der Familie regelt, und alle anderen Vorschläge, die gemacht werden, müssen wir ablehnen. Ich komme, nachdem ich in der Kommission eigentlich den Minderheitsantrag Reichling unterstützt habe, nach reiflicher Überlegung zum Schluss, dass wahrscheinlich nur der Antrag von Frau Segmüller in der heutigen Zeit der richtige Vorschlag sein kann. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Segmüller zu unterstützen.

Zum Schluss noch ein Hinweis: Wir haben heute in der Eintretensdebatte gehört, dass die Meinungen über diese Revision nicht so eindeutig sind, wie wir zum Beispiel in der Kommission angenommen haben. Wir mussten in der Diskussion feststellen, dass sehr grosse Vorbehalte gegenüber dieser Gesamtvorlage gemacht werden. Ich kann mir vorstellen, dass es zu einem Referendum kommen wird. Und dann, glaube ich, wären wir gut beraten, wenn wir wenigstens diesen Stein des Anstosses beseitigt hätten und tatsächlich die Punkte realisieren können, die brennend einer Lösung bedürfen.

Ich bitte Sie noch einmal, dem Antrag Segmüller zuzustimmen.

Cotti: Sostengo la proposta del collega Iten e della collega Morf che si avvicina, meglio si identifica, con il modello della Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile. Ha il pregio della praticità, della semplicità, dell'elasticità. Il cognome dello sposo resta quello presunto della famiglia, ma nel rispetto dell'articolo 4, capoverso 2, della Costituzione federale - uguaglianza di diritti fra uomo e donna -, la sposa, mediante semplice dichiarazione, mantiene il suo cognome. Non si giunge con ciò alla soluzione radicale e perentoria della minoranza III, secondo la quale ogni coniuge manterrebbe il proprio cognome. Norma questa non troppo conforme al nostro modo di concepire l'unione coniugale, ma che ha sicuramente un merito, quello di essere rispettosa della Costituzione. Il che, tuttavia, non basta, perché questa proposta ha in sé qualcosa di disgregante, che disturba. Ma è relativamente agli aspetti costituzionali che voglio proporvi queste brevi annotazioni. Al problema dell'aderenza costituzionale deve essere accordata

molta importanza se non vogliamo perdere credibilità. Vi ricorderò il dibattito sulla parità dei diritti all'inizio di questa legislatura, ove affermammo che il principio dell'uguaglianza deve trovare attuazione in ogni atto legislativo. Il legislatore ha un mandato permanente di concretizzare il principio costituzionale, che peraltro già esplica effetti non solo nei confronti del cittadino rispetto allo Stato, ma anche nei rapporti fra cittadino e cittadino. Non sembra quindi opportuno che, all'atto in cui ci accingiamo a riconoscere un rapporto nuovo e paritario fra i coniugi, si trascuri uno dei diritti più strettamente legati alla personalità: quello al proprio nome, che tende sì all'individuazione, alla designazione, ma non soltanto a ciò, perché il nome ha in sé qualche cosa di integrante della personalità stessa. Per questo non soddisfa la proposta del Consiglio federale che cerca una soluzione di ripiego, permettendo l'aggiunta facoltativa del cognome della donna, e che conferma un uso diventato tale nel Paese soltanto perché la legislazione attuale non consente altre soluzioni.

Né piacerà la proposta del Consiglio degli Stati, né quella della minoranza II della Commissione, concepite come se l'articolo 4 della Costituzione, e in particolare il capoverso 2 di questo articolo, non esistesse. E ancor meno mi sembra accettabile la complicatissima proposta della minoranza I, la possibilità per i fidanzati di adottare il nome di famiglia della donna. Con ciò ci si muove sicuramente al di fuori della realtà. Si ignorano le condizioni, gli interessi, le aspirazioni, le tradizioni della nostra gente, oppure si crea una parità speciosa riferendosi unicamente a casi eccezionali come pare si deve intendere dalle argomentazioni del collega Zbinden nel presentare questa soluzione. Si evidenzia sì l'entità unitaria della famiglia ed allo stesso tempo si dà qualche rilievo all'aspetto paritario del matrimonio, ma la formulazione che porta a queste conclusioni, apparentemente limpide dal profilo teorico, preoccupa per le innumerevoli difficoltà d'ordine pratico che ne scaturirebbero e alle quali qualcuno in questo dibattito ha già fatto riferimento. Le proposte Iten/Morf, identiche se non per qualche differenza redazionale, hanno in sé tre aspetti fondamentali che mi sembrano positivi:

- È la fidanzata, la persona direttamente interessata, che decide se mantenere il cognome o se lasciarlo cadere. Per questo atto la Costituzione è strettamente rispettata, ognuno può rinunciare a diritti che gli competono.

- La proposta, come è già stato detto, ha una sua validità anche perché si allinea a molte legislazioni europee ed evita quindi conflitti con il diritto internazionale privato.

- Infine è ancorata a una certa mentalità e alla tradizione di molti Cantoni che per molti anni furono retti in questa materia dal Codice napoleonico, che prevedeva una soluzione pressoché identica a quella proposta oggi dai colleghi Iten e Morf. Per una volta che abbiamo la collega Morf e Napoleone insieme, perché non votare tale proposta?

Mme Christinat: L'article 160, nouvelle formule, consacré au nom de famille, nous a, d'entrée de cause, fait buter sur un gros obstacle.

Dans les dispositions actuelles du code civil, la question du nom de famille a été réglée par l'article 161, qui, assez sèchement, réglait le problème en décrétant que la femme mariée portait le nom de son mari. «Punkt-Schluss!»

Cette déclaration facilitait peut-être bien des choses mais la personnalité de la femme disparaissait en grande partie, si ce n'est en sa totalité. Le droit coutumier étant venu encore renforcer le droit tout court, l'appellation des couples dans la vie courante était simplifiée et réduite à la formule plus que raccourcie: «Monsieur et Madame X» ou «Monsieur et Madame Z». Il y avait même encore mieux puisque, dans certaines occasions, la femme se présentait non seulement sous le nom, mais aussi sous le prénom de son mari, ce qui se traduisait par la formule: «Madame François X» ou «Madame Albert Z». Du passé, de la personnalité, du nom et même du prénom de l'épouse, il ne restait vraiment plus rien.

La proposition du Conseil fédéral était donc un premier pas vers une reconnaissance de la femme en tant que telle puisque, selon cette proposition nouvelle, la femme pouvait faire figurer son nom après celui de son mari. Des textes nouveaux et différents ont foisonné à propos de cet article. La commission a remis plusieurs fois l'ouvrage sur le métier afin d'essayer de trouver la solution la meilleure. Cette tâche s'est avérée extrêmement difficile et c'est ce qui explique que nous nous trouvons aujourd'hui devant trois propositions de minorité, auxquelles sont venues s'ajouter les propositions individuelles.

Chacun a pensé avoir trouvé la meilleure formule pour le meilleur résultat. Ce que j'ai constaté chaque fois que la commission repartait à zéro à propos de cet article, c'est que les esprits évoluaient, et à mon avis dans le bon sens, c'est-à-dire vers la formulation de la minorité III. Sans que cette solution puisse être considérée comme l'œuvre de Colomb, il n'en reste pas moins qu'elle est à mon sens la plus simple et la plus équitable. Je m'attacherai en tout premier lieu à vous demander de refuser le texte de la minorité I car il implique, comme du reste toutes les autres propositions, sauf celle de la minorité III, le maintien du nom du mari comme étant prioritaire pour le nom de famille.

En soi, la proposition de la minorité I n'est peut-être pas mauvaise. Elle cherche à introduire une éventuelle égalité entre homme et femme dans le domaine du nom de famille. Elle pourrait être utile lorsque les héritiers mâles sont en voie de disparition ou qu'il y aurait un intérêt à ce que le nom de famille puisse se perpétuer. Mais à part ces cas extrêmes que je crois rares et qui pourraient tout aussi bien être résolus avec la proposition de la minorité III, nous savons par des expériences faites en Allemagne par exemple que les femmes arrivent difficilement à faire choisir leur nom comme nom de famille.

Je ne suis pas davantage enthousiasmée par le texte de la minorité II. S'il est vrai que ses auteurs ont aussi cherché, comme nous tous d'ailleurs, une solution au problème du nom, ils ne me paraissent pas l'avoir trouvée de manière particulièrement claire, c'est le moins que l'on puisse dire. La proposition me semble introduire en plus un droit, presque une obligation de porter un double nom qui n'assurera pas forcément la reconnaissance du nom de famille de la femme. La concrétisation de cet alinéa exigerait en plus de la part du commun des mortels, une prédisposition assez grande à sa compréhension, au moment du mariage. La tenue à jour des registres de l'état civil serait également plus compliquée si la solution de la minorité II était retenue. Je vous propose donc de ne pas y donner suite.

J'en viens à la proposition de la majorité, résultat de nos longs débats et que le Conseil fédéral a, de lui-même, proposée en dernier ressort. Comme chacun l'aura remarqué, la nouveauté de cette modification par rapport à la proposition initiale du Conseil fédéral qui consistait à mettre le nom de la femme après celui du mari, est que le nouvel alinéa 2 prévoit de le faire précéder. Même si je reconnais que de cette façon, l'identité de la femme est mieux garantie, il n'en reste pas moins que l'alinéa 1 conserve une certaine prépondérance dans le cadre du nouvel article 160. Or, c'est justement cette prépondérance qui a amené la proposition de la minorité III. En effet, comme je l'ai déjà précisé au début de mon intervention, l'alinéa 1 maintient encore une discrimination qui, même si elle est plus légère que dans la loi actuelle, doit être absolument rejetée. Ainsi donc, après avoir pu constater la progression assez rapide dans la discussion du problème du nom de la femme mariée, au cours des travaux de la commission, je pense que le dernier obstacle devrait pouvoir être surmonté sans trop de difficultés.

En effet, la proposition de la minorité III, qui permet à chacun de conserver son propre nom et par conséquent son identité, est de loin la plus juste et la plus équitable. Chaque personne, homme ou femme, pourrait ainsi, de la naissance à la mort, rester elle-même, quels que soient les événements qui surviendraient dans sa vie et dans son état civil. Nous entrons dans l'ère de l'informatique, nous y sommes déjà en partie et l'évolution ne peut que se poursuivre. Il

faudrait donc aller dans le sens d'une simplification tendant à permettre aux femmes de garder leur nom pendant toute leur vie, et supprimer de ce fait toutes les complications qui subsistent encore dans les autres propositions. Je vous cite un exemple concret, pour justifier mes propos: l'Hôpital cantonal de Genève – comme beaucoup d'autres je pense – a introduit l'informatique dans ses services. Une femme entre une première fois dans l'établissement sous son nom de jeune fille, son dossier sera établi à ce nom-là, tout naturellement. Supposons qu'elle se marie puis qu'elle divorce ou bien qu'elle devienne veuve et qu'elle se remarie, tous les différents noms qu'elle a dû utiliser seront ajoutés au premier et resteront dans son dossier. Au sein d'une commission de l'hôpital, j'avais demandé s'il n'était pas possible d'éliminer tous ces noms inutiles. Il m'a été répondu que l'on ne pouvait pas l'envisager par crainte de ne pas ressortir le bon dossier au moment opportun, avec toutes les conséquences que cela peut entraîner. Un autre exemple plus significatif encore est celui de l'AVS. Les trois premiers chiffres de notre numéro d'AVS sont en relation étroite avec notre nom de famille. Ainsi, chaque fois qu'une femme change de nom – et cela peut arriver plusieurs fois au cours de sa vie – son numéro d'AVS doit être modifié. Cette mise à jour constante de leur numéro d'AVS ne touche évidemment que les femmes. Pour les hommes, point de problème. Ce surcroît de travail pourrait être évité par l'adoption de la proposition de la minorité III, ce qui ne pourrait que réjouir tous les partisans du plafonnement du personnel fédéral.

Une de mes camarades, Emma Kammacher, ancienne présidente du Grand Conseil genevois et décédée depuis, qui s'est battue toute sa vie pour les droits de la femme, me disait un jour que les femmes étaient un peu comme des caméléons puisque leur personnalité changeait de nuances sous l'effet de causes accidentelles. A mon avis, cette définition s'adapte parfaitement au problème du nom de la femme et c'est justement pour éliminer ce grave inconvénient de la perte de la personnalité féminine que je vous invite à suivre la proposition de la minorité III.

Lors de la récente assemblée des délégués de l'Association suisse pour les droits de la femme, tenue à Berne le 28 mai dernier, la question du nom de famille a été soulevée. Outre l'égalité des droits et la modification du droit de cité, cette association fait figurer en bonne place le droit pour chaque épouse de conserver son nom au moment du mariage. Forte de la caution et de l'appui de cette grande association qui lutte en faveur des droits de la femme, je vous demande de soutenir la proposition de la minorité III car c'est la solution de l'avenir. On y viendra d'ailleurs un jour ou l'autre, aussi je pense qu'il faut profiter de l'occasion qui nous est offerte par le biais de la grande réforme que nous sommes en train de mettre sur pied, pour faire preuve de hardiesse afin de rattraper le temps perdu. Certes, avec notre proposition, la question du nom de famille de l'enfant ne sera pas encore réglée mais cela pourra être fait après coup, par la modification de l'article 270 du code civil. A ce propos, je pense qu'au moment de la naissance, l'on pourrait laisser les parents choisir le nom de famille de leurs enfants, en prenant soit celui du père, soit celui de la mère. Mais nous n'en sommes pas encore là et pour le moment, je vous invite à soutenir la proposition de la minorité III. Au cas où cette proposition serait refusée, je vous demande de souscrire à la proposition Morf et de refuser toutes les autres. Quelques-unes de ces propositions ont du reste des similitudes entre elles, mais la proposition Morf a le mérite d'être agréée par les autorités de surveillance de l'état civil, ce qui me paraît être une bonne caution.

Mme Deneys: L'article 160 agit, que nous le voulions ou non, comme un révélateur. On ne peut pas affirmer d'un côté le principe de l'égalité entre hommes et femmes et maintenir, de l'autre côté, le système du nom du mari imposé à la femme au moment du mariage. Chacune et chacun sentent bien ici, à l'exception de M. Blocher et de quel-

ques autres nostalgiques sans doute, que ce symbole du patriarcat n'est plus à sa place, n'a plus de raison d'être. La femme n'est plus dans une relation de subordination telle qu'elle doit cesser d'exister par elle-même dans la société en se mariant. Toutes les propositions qui vous sont faites à propos du nom de la famille illustrent clairement la volonté d'égratigner plus ou moins le monument dont nous héritons.

Le président et le rapporteur de langue française, comme M. le conseiller fédéral Friedrich, ont dit qu'il n'existait pas de solution idéale sur ce point – c'est probablement vrai – mais il existe une solution raisonnable, une solution conforme à la raison: celle que vous propose la minorité III.

Nous voyons que l'homme traverse l'existence, quels que soient ses changements d'état civil, sans en subir le moindre préjudice. Son identité et sa personnalité resteront indissociées. Quand on parlera de lui, on saura toujours son nom; quand on prononcera son nom, on saura s'il s'agit toujours de la même personne. La raison commande aujourd'hui que ce qui vaut pour l'homme devienne valable pour la femme aussi, à savoir que l'état civil ne doit plus avoir d'influence sur le nom. Chacun des conjoints garde son nom qu'il peut utiliser en relation avec celui de l'autre. C'est ce que propose la minorité III.

On a parlé abondamment et passionnément de l'unité de la famille qui serait liée à l'unité du nom. Il suffit pourtant d'ouvrir les yeux sur la réalité quotidienne. L'unité actuelle du nom n'empêche pas l'augmentation des divorces. Inversement, vous pouvez voir des couples non mariés vivre une existence d'harmonie et d'accord profond. L'unité du nom n'empêche pas des conflits parfois violents entre parents et enfants, entre frères et sœurs. C'est pourquoi, avec la majorité de la commission d'ailleurs, je rejette l'idée d'un choix possible entre le nom de la femme et le nom de l'homme comme nom de la famille. Ce n'est pas en imposant à quelques rares hommes les mêmes inconvénients que doivent subir maintenant les femmes qu'on aurait fait un pas vers l'égalité. Il n'y a pas plus de raison de demander à un homme d'abandonner son identité au moment du mariage qu'il n'y en a à le demander aux femmes, en général.

Ce choix, de plus, n'est pas un véritable choix, d'abord à cause du poids de la tradition, mais surtout parce qu'au moment où il devrait intervenir, les conjoints n'ont aucune idée de ce qu'il peut advenir du couple. Au moment de se marier, les gens ne pensent pas forcément à la mort, à la séparation, au divorce, au remariage. C'est à mon avis la principale critique que l'on doit faire à la proposition de la majorité, de même qu'aux propositions Iten et Morf.

Un système fondé sur des déclarations au moment du mariage, déclarations de la fiancée seule ou déclarations communes des deux fiancés, ne prend pas en considération les aléas de l'existence que les futurs conjoints refusent consciemment ou inconsciemment d'envisager.

Le législateur a pour tâche d'aménager un système qui tienne compte de l'ensemble des expériences individuelles dans le but d'éviter au maximum les risques de conflit, les difficultés ultérieures, les complications inutiles. La proposition de la minorité III, accompagnée éventuellement d'une proposition de maintenir le nom du père comme nom des enfants de conjoints mariés, à l'article 270, ce qui représente à mes yeux une concession suffisante de nature à rassurer les hommes sur eux-mêmes, correspond à ce but. Cette solution que je vous prie d'accepter allie la raison à la simplicité. Elle exige cependant plus de courage parce qu'elle marque une rupture avec le passé. Tout changement important peut apparaître insupportable à beaucoup, mais tous changements justes s'est souvent acquis au prix du courage d'une minorité. Même les femmes qui se déclarent aujourd'hui tout heureuses d'abandonner leur nom pour prendre celui de leur mari pourraient un jour ou l'autre vous être profondément reconnaissantes d'avoir fait ce choix à leur place. Et je dis cela par expérience personnelle.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr
La séance est levée à 12 h 55*

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	606-633
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 456

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Dritte Sitzung – Troisième séance**Mittwoch, 8. Juni 1983, Vormittag****Mercredi 8 juin 1983, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Eng

79.043

**ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht
Code civil.
Effets du mariage et régime matrimonial***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 606 hiervoor – Voir page 606 ci-devant

Art. 160*Fortsetzung – Suite*

Oehen: Bevor ich mit meinen Ausführungen beginne, möchte ich darauf hinweisen, dass sich im schriftlichen Antrag in der deutschen Fassung ein Fehler eingeschlichen hat, indem beim Schreiben ein Fallfehler gemacht wurde, der total sinnverändernd ist. Im Absatz 2 schlage ich vor, dass der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, seinen Namen dem Familiennamen beifügen, also nachstellen kann. Dadurch, dass hier der Fallfehler gemacht wurde, ist genau ein umgekehrter Sinn entstanden. Ich bitte Sie also, das zu beachten.

Ich war gestern ein aufmerksamer Zuhörer der Diskussionen um diesen Artikel, um diese Namensfrage, und ich muss Ihnen gestehen, dass es mir sehr unwohl wurde, weil aus all diesen Anträgen eine offensichtliche Inkonsequenz, ausgenommen bei Frau Mascarin, herauszuhören, herauszulesen war. Ich habe dann aufgrund der Klagen von Frau Segmüller, die hier am Pult sagte, es hätte offenbar niemand das Ei des Kolumbus gefunden und deshalb am liebsten alles beim alten lassen möchte, mich entschlossen, den Versuch zu wagen, den Artikel konsequent neu zu formulieren. Frau Segmüller hat übrigens auch geklagt, bei der ganzen Übung denke niemand an die Kinder. Da muss ich Ihnen, Frau Segmüller, sagen: In dieser Frage muss man das alte Sprichwort brauchen: Seine Eltern kann man nicht auswählen. – Die Problematik in dieser Hinsicht bleibt also gleich, welche Lösung man auch immer wählt.

Aus der Diskussion geht ganz eindeutig hervor, dass es Ihnen, meine Damen und Herren, grossmehrerlich um zwei Probleme geht. Sie wollen mit dem einheitlichen Familiennamen, also unter Ablehnung der Vorstellung der Marxisten, die Einheit der Familie nach aussen dokumentieren und gewährleisten. Das zweite Problem ist, dass Sie die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen wollen. Wenn man das nun will, darf man nicht vom Antrag des Bundesrates ausgehen, der in Absatz 1 sagt: «Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten» und die anderen Möglichkeiten dann einfach noch als Ausnahmen verstehen, sondern dann muss man ganz konkret im Gesetz die Möglichkeit vorsehen, dass auf jeden Fall und ohne Wenn und Aber die Ehegatten frei entscheiden können, ob der Name der Braut oder des Bräutigams Familienname werden soll. Damit ist dann die Gleichheit der Rechte gewährleistet, auch wenn aus traditionellen Gründen sicher noch auf lange Frist hinaus in der Regel der Name des Mannes zum Familiennamen werden dürfte.

Die freie Wahl, die damit gegeben würde, hat aber auch

noch eine weitere Bedeutung, auf die gestern Herr Zbinden aufmerksam gemacht hat. Im Zusammenhang mit den Einwanderungen wissen Sie sehr wohl, dass es viele Namen in unserem Lande gibt, die schwer in einer der Landessprachen auszusprechen sind. Die freie Wahl würde dann eben gestatten, dass viele dieser Namen über die Heirat aus unseren Sprachgebieten verschwinden. Es gibt aber auch in den alteingesessenen Namen gelegentlich solche, für die der Träger dankbar wäre, wenn er sie ohne allzu grosse Mühe ablegen könnte. Mit der vorgeschlagenen Lösung wäre auch dies möglich.

Darf ich meinen Vorschlag, wie er Ihnen vorliegt, noch ganz kurz erläutern. Im Absatz 1 geht es um die freie Wahl des Familiennamens zwischen dem Namen des Bräutigams und der Braut. In Absatz 2 sehe ich dann die Legalisierung eines Gebrauchsrechts, dass der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, seinen alten Namen dem Familiennamen beifügen kann. Ein konkretes Beispiel: Wenn ein Herr Gurtner ein Fräulein Ibach heiratet, und sie wählen den Namen des Mannes als Familienname, dann kann sich die Frau in Zukunft Frau Gurtner-Ibach nennen, nicht aber der Herr Gurtner, er bleibt dann einfach der Herr Gurtner. Heute machen wir ja oft das Umgekehrte. Haben aber die Brautleute den Namen Ibach als Familienname gewählt, dann kann der Mann sich in Zukunft Herr Ibach-Gurtner schreiben, so dass immer ganz klar der Familienname vorne steht. Alle zum grossen Teil untauglichen Versuche, die in den Anträgen zum Ausdruck kommen, den Familiennamen trotzdem kenntlich zu machen, sind dann gar nicht nötig, weil der erste Name im Prinzip immer der Familienname ist. Im Absatz 3 bin ich allen jenen entgegengekommen, die versuchen, für spezielle Fälle dem Familiennamen den ursprünglichen Namen voranzustellen. In den Diskussionen von gestern ist immer zum Ausdruck gekommen, dass es dabei wirklich um spezielle Fälle gehen würde. Ich meine, dass dann für diese speziellen Fälle ein etwas ausgefeilteres Verfahren vorgesehen werden müsste, d. h. dass ein Gesuch eingereicht werden müsste und eine zu bestimmende Behörde das Gesuch bewilligen müsste, vermutlich der Regierungsrat eines Kantons.

Wenn Sie diese Lösung annehmen – und damit möchte ich meine kurze Darlegung schliessen –, dann können Sie tatsächlich die Grundanliegen, die uns beschäftigen, realisieren, Sie können gesetzlich festlegen, dass die Einheit der Familie über den einen Namen als Ausdruck dieser Einheit gewahrt bleibt, die Gleichberechtigung der Geschlechter wird zudem realisiert.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Mme Girard: Ai-je besoin de venir dire à cette tribune l'attachement que je porte personnellement à mon ascendance. J'en aurai témoigné toute ma vie et ici même en signant la liste de présence du nom de mon mari suivi de mon nom de jeune fille. Je dois reconnaître que l'Administration fédérale est restée insensible à mes avances.

Redevons sérieux. De cet article 160, ainsi du reste que de l'article 161 sur le droit de cité, dépend à mon avis toute la philosophie de ce projet de révision du code civil traitant des effets généraux du mariage. Il s'agit aujourd'hui de concrétiser dans une optique nouvelle le principe contenu à l'article 4 de la constitution fédérale. Puisque notre droit reconnaît déjà la pleine capacité civile de la femme célibataire, il n'y a pas de motif raisonnable pour que, par le mariage, la femme perde une grande partie de son autonomie civile alors qu'il n'en va pas de même pour les hommes. Il importe que le principe de l'égalité soit observé de telle façon que si égalité ne signifie pas identité l'équivalence soit toujours assurée.

Dans cette optique, la femme est l'égale de l'homme sur le plan du nom, du droit de cité, du domicile, de la capacité civile. La subordination, pour ne pas dire la tutelle, étant remplacée par la collaboration. Ce régime n'est-il pas plus digne pour les deux conjoints?

Revenons au nom. J'ai relevé dans le code civil l'article 31 qui dit: «La personnalité commence à la naissance et elle

finir par la mort.» Or le nom désigne la personne et la femme est une personne. Elle a un nom qui est son patronyme de naissance. Alors, je vous le demande, le nom patronymique n'est-il pas l'authentique signe visible de la personne? Le statut actuel est par trop rigide. Nous ne pouvons ignorer les développements sociaux de ces dernières années. De plus en plus de femmes exercent un métier et ont une raison sociale. Beaucoup d'entre elles ne se marient qu'après avoir créé un bureau, une étude, un commerce. Le changement de nom imposé par le mariage peut alors porter atteinte à leur statut personnel. Sur le plan politique également, il n'est pas indifférent que la femme puisse apparaître sur une liste électorale sous son nom patronymique. Je ne m'étendrai pas sur ces points qui ont déjà été relevés hier par mes collègues.

Estimez-vous en outre normal qu'une femme écrivain doive recourir à l'emploi de son nom de jeune fille en guise de pseudonyme?

Pour toutes ces raisons, j'estime que seule la minorité III exprime clairement une situation logique. Si nous l'adoptons aujourd'hui, ce n'est pas seulement une inégalité entre les hommes et les femmes qui tomberait mais également une inégalité entre les femmes. Actuellement, la femme célibataire garde son nom toute sa vie, la femme mariée doit s'accommoder de changements de nom, ce qui porte préjudice à son état de personne et crée une discrimination.

Songeons également à la femme suisse épousant un étranger, pouvant aujourd'hui conserver sa nationalité mais devant, si elle habite en Suisse particulièrement, porter le nom de son mari. Cette femme perd ainsi la possibilité de se voir reconnaître facilement, non seulement par son origine mais également par son identité propre que représente son nom patronymique de naissance.

J'espère, par ces quelques exemples, avoir pu vous convaincre que de nombreuses femmes souffrent d'avoir à renier leur ascendance, que la proposition de minorité est juste et équitable, elle assure la pleine reconnaissance de la personnalité de la femme au sein de l'union conjugale, mais elle n'est pas une révolution comme certains le craignent. En effet, des exemples pris dans les pays qui nous entourent, et notamment la France, démontrent à l'évidence que la pratique en est possible. Je vous invite donc à soutenir la minorité III.

M. de **Chastonay**: La longueur inusitée des débats de la commission à propos de l'article 160 – deux jours entiers de séance – de même que le nombre de propositions faites ici au plénum à propos de cet article démontrent bien l'état des divergences qui règnent à propos du nom de la famille, nom imposé ou nom choisi. Au fond, toute le monde ici pourrait avoir raison en disant que le nom de famille des époux est le nom du mari, qui peut être suivi du nom de la femme. Ils n'ont pas tort non plus ceux qui viennent prétendre aujourd'hui que le nom de famille des époux est le nom du mari mais que ce principe peut connaître des exceptions voulues et consenties par les fiancés lorsqu'ils comparaissent devant l'officier d'état civil. Je ne saurais dénigrer non plus les arguments de ceux qui demandent aujourd'hui de s'en tenir au seul texte de l'alinéa 1 de l'article 160, tel que proposé par le Conseil fédéral, ce qui tend au fond à maintenir le statu quo.

Nous devons cependant trancher pour en arriver à une solution qui s'inscrive le mieux possible dans l'esprit qui a présidé à la mise au point de tout le projet. Cet esprit est inspiré par l'idée de partenariat, d'égalité de droits, qui commande que les époux soient placés sur le même pied. Cette égalité ne doit cependant pas être confondue avec un nivellement systématique, nivellement que certains milieux n'ont pas manqué de reprocher au projet que nous débattons. Cette égalité n'exige pas non plus l'application aux époux d'une règle identique en toute circonstance, ni que la position de la femme soit complètement alignée sur celle de l'homme. Cela signifie en définitive qu'il convient que nous restions logiques et que nous prenions en considéra-

tion la solution qui évite d'emblée pour l'un des époux de devoir renoncer à son nom.

La proposition de la minorité I de M. Zbinden, tout en énonçant le principe que le nom de famille est celui du mari, me paraît vraiment cerner la réalité au plus près; faisant confiance au libre choix des fiancés, elle leur permet de choisir comme nom de famille celui de la femme en dérogation du principe de l'alinéa 1. Comme corollaire à cette dérogation voulue et consentie par les fiancés, il est normal qu'elle leur donne en plus la possibilité de coupler leurs noms, le nom de famille devant rester reconnaissable pour l'évidente raison d'identification de la famille.

Nous avons entendu hier diverses critiques quant à la solution du libre choix. L'autorité de surveillance de l'état civil en a fait le procès en invoquant plutôt des arguments de forme que des arguments de fond: fiction du nom commun, complication d'inscription, risque d'apparition de manifestations ou d'arguments de snobisme ou d'intérêts égoïstes dans le nom choisi. C'est je crois démontrer d'emblée le peu de confiance que l'on accorde aux futurs époux dans la solution du choix de l'union conjugale qu'ils entendent créer. Qu'on le veuille ou pas, le principe de l'unité du nom me paraît mieux sauvegardé dans un système permettant, par accord mutuel, de déroger à la règle impérative qui voudrait que le nom du mari constitue automatiquement et dans tous les cas le nom de famille.

Au vu de toutes les divergences que nous rencontrons à propos de l'article 160, il faut bien constater que le texte proposé par la minorité I s'inscrit parfaitement dans la systématique du projet d'alinéa 3 de la majorité de la commission et de celui de la minorité Reichling, comme aussi de celui qui a été proposé ce matin par notre collègue Oehen.

Cela m'incite à vous demander d'appuyer la proposition de la minorité I, qui sauvegarde et respecte le libre choix éventuel du nom de famille par les fiancés. La mise dans la balance du contrepois de l'alinéa 3 par l'adjonction du nom du conjoint qui ne constitue pas le nom familial se situe finalement bien dans le contexte d'une loi qui veut que le mariage reste avant tout fondé sur une relation de vrais partenaires.

Frau Blunschy: Die Namensfrage ist nicht wichtiger Revisionspunkt, aber so nebensächlich ist sie nun auch wieder nicht. Ich muss den Antrag von Frau Segmüller, der alles beim Stand von 1907 belassen möchte, entschieden ablehnen. Dieser Antrag widerspricht dem Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Er widerspricht auch den berechtigten Interessen vieler Frauen, vor allem der Frauen, die vor ihrer Verheiratung eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und beruflich und gesellschaftlich unter ihrem Namen bekannt waren. Die heutigen Frauen nehmen den Verlust ihres Namens nicht mehr so selbstverständlich hin wie ihre Grossmütter, die aus der Obhut ihrer Väter in die Obhut ihrer Ehemänner hinübergewechselt und da wie dort ein unscheinbares Schattendasein geführt haben. Nicht umsonst haben viele Frauen unter dem geltenden Recht mit der Führung des Doppelnamens ein Gewohnheitsrecht entwickelt. Ich gehöre auch zu den Frauen, die konsequent mit dem Doppelnamen unterschreiben. Es geht mir wie Frau Girard – Sie können das bis 1971 zurück in der Präsenzliste des Nationalrates kontrollieren –, ich unterschreibe grundsätzlich mit dem Doppelnamen. Aber der Bund verwendet bei der Adressierung nur den angeheirateten Namen; in den Registern und Ausweisen figuriert nur der erste, der angeheiratete Name. Kanton und Gemeinde sind da etwas grosszügiger und adressieren mit dem Doppelnamen.

Es hat sich ein weiteres Gewohnheitsrecht entwickelt, das meines Erachtens unsozial ist. Künstlerinnen wird zugestanden, dass sie auch nach der Heirat ihren bisherigen Namen in der Öffentlichkeit weiterführen können. Frau Mascarin hat bereits darauf hingewiesen. Aber wir gewöhnlichen Frauen geniessen keine solchen Privilegien.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit versucht, mit der Möglichkeit der Voranstellung des bisherigen Namens vor

den Familiennamen die Gleichberechtigung zu verwirklichen, ohne den gemeinsamen Namen preiszugeben. Das ist ein guter Vorschlag, dem ich in der Kommission zugestimmt habe. Noch besser scheint mir nun aber der Antrag von Herrn Iten, der materiell übereinstimmt mit dem Antrag von Frau Morf. Dieser Antrag wurde von den Zivilstandsbeamten ausgearbeitet und hat den Vorteil, materiell richtig zu sein und uns erst noch das Wohlwollen der Zivilstandsbeamten zu sichern.

Der Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens bleibt gemäss Absatz 1 dieses Vorschlages. In Absatz 2 ist die Ausnahme grosszügig geregelt. Die Braut muss keine Begründung geben, weshalb sie ihren Namen beibehalten will. Sie muss auch nicht vom Bräutigam den Verzicht auf seinen Namen erbitten, wie das bei der Wahlvariante der Anträge Zbinden und Oehen der Fall ist, obwohl die Braut bestimmt mit ihrem künftigen Gatten ihren Entschluss besprechen wird. Mit der Trauung wäre die Namensfrage endgültig geklärt und die Kinder würden den Namen des Vaters erhalten. Ich schätze, dass 80 bis 90 Prozent der Frauen, wie bisher, den Namen des Mannes annehmen würden, wobei die Führung des Doppelnamens nach heutigem Brauch selbstverständlich weiterhin möglich wäre. Warum soll den 10 bis 20 Prozent der Frauen, die zufällig keine Künstlerinnen sind und deshalb ihren Namen nicht behalten können, diese Möglichkeit nicht offengehalten werden? Die Ausnahme nach Absatz 2 des Antrages Iten und Morf würde rein zahlenmässig eher Ausnahmecharakter haben, aber wir wollen doch diesen Entscheid einer erwachsenen Frau überlassen.

Die Wahlvariante hat zwei Nachteile: Ein Ehegatte muss immer verzichten. Stossend sind vor allem die Folgen bei Wiederverheiratung nach Scheidung. Nachdem die Zahl der Ehescheidungen doch relativ gross ist, kann das ganz unangenehme Folgen haben. Ich bezweifle, ob ein geschiedener Ehemann sehr erfreut wäre, wenn seine ehemalige Frau den Namen bei einer zweiten Heirat auf den ehemaligen Nebenbuhler dank diesem Wahlrecht übertragen würde. Das kann beim Antrag Iten/Morf nicht passieren. Ich bitte Sie daher, den Anträgen von Herrn Iten und Frau Morf zuzustimmen, eventuell der Mehrheit der Kommission, und ganz sicher in jedem Fall den Antrag Segmüller abzulehnen.

Braunschweig: Ich habe mir gestern und heute morgen in dieser Debatte die Frage gestellt: Wäre ich als Mann eigentlich bereit oder zur Zeit meiner Verheiratung bereit gewesen, auf meinen angestammten Namen zu verzichten und einen neuen Familiennamen anzunehmen? Wie schwer würde es mir fallen oder wäre es mir gefallen, selbst wenn es der Name einer geliebten Frau wäre! Ich muss zugeben: Ich möchte nicht auf meinen Namen verzichten, eindeutig nicht. Ich will nicht dramatisieren. Ich sage nicht, ohne meinen Namen könnte ich nicht mehr leben, aber sehr viel lieber wäre es mir, wenn ich meinen Namen behalten könnte. Diese persönliche Erfahrung ist der Grund, weswegen ich den Minderheitsantrag III (Mascarin) unterstütze oder allenfalls die Eventualanträge (Morf/Iten).

Der Name bedeutet nicht nur Identität und Persönlichkeit, sondern ist auch Teil der eigenen Biographie, der Lebenserfahrungen und der Zukunftsgestaltung. Der Name prägt die Beziehungen zu Freunden, zur Umwelt und in der Öffentlichkeit. Das heisst: Zwischenmenschliche Beziehungen spielen sich nie im luftleeren Raum ab, sondern sind immer mit Namen verbunden. Der Name ist eng verbunden mit Anerkennung und Wertschätzung, mit Kritik und Ablehnung seines Trägers. Er drückt das Bild aus, das andere sich vom Namensträger machen, und dieses Bild ist auch wieder Teil von uns selbst.

Nehmen Sie Beispiele aus unserem Rat. Otto Fischer ist Otto Fischer, unverkennbar Otto Fischer. Es wäre für uns alle undenkbar, dass er plötzlich Otto Schneider oder Otto Hartmann heissen würde. Andreas Gerwig ist Andreas Gerwig, wie er lebt und politisiert, so wie wir ihn gern haben oder vielleicht auch weniger gern haben. «Christoph Blo-

cher» ist ein Markenzeichen, das hat er selber gestern deutlich zum Ausdruck gebracht, ein Markenzeichen für Führungsstrukturen in der Familie, in der Politik, bei den Emser-Werken und anderswo.

Gerade an diesem Beispiel der Führungsstrukturen habe ich etwas gelernt: Wenn wir niemandem mehr zumuten, auf den Namen zu verzichten, wenn auch der Name der Frau bleibt, so richtet sich das gegen diesen Anspruch auf Führungsstrukturen. Name ist ein ganz klein wenig auch mit Macht verbunden; nicht brutale Macht, sondern nur ganz subtile Macht, und weil ich es vorziehen würde, wenn wir im Sinne der Gleichberechtigung etwas Macht abbauen, darauf verzichten können, schlage ich Ihnen die Unterstützung des Minderheitsantrages III vor.

Herr Zbinden hat sich gestern – zu meiner grossen Überraschung – auf das Volksempfinden berufen, obwohl dieses Volksempfinden in der jüngsten Geschichte massiv missbraucht worden ist. Ich rate Ihnen, mehr auf das eigene Empfinden abzustellen. Ich habe versucht, mein eigenes Empfinden darzustellen, und ich frage, ob nicht auch bei Ihnen dieses Empfinden vorhanden sein könnte.

Herr Reichling berief sich auf die Sitte des Volkes. Ich würde es vorziehen, wenn wir uns auf eigene Ideen beziehen und mindestens in dieser Frage auf Referendumsdrohungen verzichten würden. Die Frage scheint mir wahrhaftig zu subtil, um Gegenstand von Referendumsdrohungen zu sein.

M. Dafflon: J'apporte à mon tour mon appui au texte proposé par la minorité III, que je vous relis: «1 Chaque époux conserve son nom de famille. 2 Chacun est en droit d'utiliser, en relation avec son propre nom, le nom de son conjoint.»

Ce texte est extrêmement clair et ne prête à aucune équivoque. De toutes les propositions qui nous sont présentées, c'est de loin la meilleure, la plus logique et celle qui répond le mieux non seulement aux aspirations des femmes à l'égalité, mais encore aux principes de la démocratie. En effet, la liberté du choix est un principe élémentaire de la démocratie. Elle est également de nature, en la circonstance, à renforcer l'union conjugale comme aussi à renforcer la confiance entre les deux conjoints.

Jusqu'à aujourd'hui, on a traité la femme en être mineur; elle a été humiliée. Au moment de son mariage, la femme doit abdiquer tous ses droits. Le Conseil fédéral, dans son message, souligne que «le changement de nom imposé lors du mariage constitue une grave atteinte à leur statut personnel. Les femmes qui se sont acquiescées une position en vue, en particulier dans leur profession ou sur le plan politique ou même sur le plan artistique, ont le droit de souhaiter une réglementation plus ouverte, ne serait-ce que pour écarter les difficultés résultant pour elles d'un changement de nom.»

Une femme peut porter avant son mariage un nom très connu, voire illustre. Elle peut être la fille d'un homme renommé, issue d'une famille de grand renom. Elle est fière de son nom. Pourquoi doit-elle perdre ce nom? Même s'il est accolé au nom de son mari, c'est une abdication.

Tout à l'heure, Mme Girard-Montet est venue expliquer ici ce qui lui est arrivé. Il est aberrant de penser qu'une personne qui s'est fait un nom, qui joue un rôle politique non seulement sur le plan de son canton mais encore sur le plan national, particulièrement dans le domaine de l'émancipation de la femme, soit contrainte même par l'administration d'abandonner son nom propre. Le Conseil fédéral le souligne en ces termes dans son message: «Le nom est l'objet d'un droit de la personne et, pour nombre de femmes, le changement imposé lors du mariage est une grave atteinte à leur statut personnel.»

Pour démontrer l'illogisme de cette situation, je citerai un exemple. En cas de divorce, la femme doit reprendre son nom de fille ou son nom précédent. Prenons l'exemple d'une personne mariée qui, après son mariage, s'est fait un nom dans la vie et qui, au bout d'un certain nombre d'années, divorce. Elle peut, avec l'accord de son ex-

époux, conserver le nom de ce dernier. Au cours des années qui suivent, elle continue de jouer un rôle important dans la vie économique, dans la vie publique ou politique puis se remarie. Si le texte qui nous est proposé est adopté, elle pourra faire suivre son nouveau nom – celui de son deuxième mari – de son nom précédent, soit de celui de son ex-mari. Or, celui-ci s'est peut-être remarié ou se remariera un jour. Imaginez l'imbroglia qui va en résulter: cette femme perd tous ses droits une seconde fois.

Pour ces raisons je pense, avec la minorité III, que la femme doit pouvoir conserver son nom. On parle beaucoup de dignité mais il ne faut pas oublier que la dignité humaine vaut autant pour la femme que pour l'homme. Je vous invite donc à vous prononcer en faveur du texte proposé par la minorité III et, par là, à rendre aux femmes leur dignité.

Frau Kopp: Es wurde hier wiederholt festgestellt, dass es in der Namensfrage eine ideale Lösung nicht geben kann, weil wir uns in einem echten Zielkonflikt befinden. Der Zielkonflikt zwischen der Einheit des Familiennamens und des legitimen Wunsches der Frau, einen Namen ihr ganzes Leben zu tragen. Und nachdem beide Anliegen echte Anliegen sind, verbietet es sich, eine der extremen Lösungen zu wählen. Als extreme Lösung bezeichne ich einerseits die Lösung der Minorität III, obwohl sie die konsequenteste und logischste von allen ist, und andererseits den Antrag von Frau Segmüller, es beim alten zu belassen.

Die Schlussfolgerung, weil man hier keine ideale Lösung findet, alles zu lassen, wie es ist, ist nicht richtig. Ich bin zwar mit Frau Segmüller einverstanden, dass für sehr viele Frauen nicht die Namensfrage im Vordergrund steht, sondern, dass es wichtigere Änderungen in diesem Gesetz gibt. Aber auch die Tatsache, dass die Namensfrage für eine Mehrheit der Frauen keine Rolle spielt, darf uns nicht vergessen lassen, dass die Minderheit, die von der heutigen Regelung betroffen ist, schwerwiegenden Problemen ausgesetzt ist. Deshalb, meine ich, müssten wir für eine der mittleren Varianten uns entscheiden, sei es die Kommissionsmehrheit, Minderheit I oder Minderheit II. Ich meine auch, dass wir die ganze Frage vom referendumpolitischen Gesichtspunkt aus betrachten müssen. Bei einem möglichen Referendum haben wir zwei Seiten: Wir haben einerseits die konservative Seite, sie wurde gestern durch Herrn Blocher vertreten, und, wenn ich ihm einmal etwas Nettes sagen kann, so, dass er wenigstens dazu steht und es auch offen ausspricht. Es gibt zahlreiche, die würden das nicht tun. Wir haben auf der anderen Seite verschiedene Frauenverbände, die auf eine konsequente Lösung hinarbeiten. Wenn wir verhindern wollen, dass dieses Gesetz von beiden Seiten angegriffen wird und wegen einer unheiligen Allianz Schiffbruch erleidet, wie dies leider mit vielen Vorlagen geschieht, dann müssen wir einen mittleren Weg einschlagen.

Die freisinnig-demokratische Fraktion empfiehlt Ihnen deshalb, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen, und auch ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit, aus den Überlegungen, die ich Ihnen dargelegt habe, zu unterstützen. Denn dieser Entscheid ermöglicht vielen Frauen auch in Zukunft so weiterzuleben, wie sie es getan haben. Aber wir sollten die Toleranz haben, denjenigen Frauen, die aus einer besonderen Situation heraus das nicht wünschen, zu ermöglichen, ihren eigenen Weg zu gehen.

Linder: Anlässlich der Eintretensdebatte habe ich die Kompliziertheit und die Länge der Gesetzesvorlage kritisiert und mich für Texte eingesetzt, die einfach und verständlich sind. Wenn ich konsequent bleiben will, dann muss ich mich auch beim Artikel über die Namensfrage für eine einfache, saubere und unkomplizierte Lösung einsetzen.

Wenn ich nun alle Varianten, die in der Fahne stehen und die wir inzwischen bekommen haben, miteinander vergleiche und überprüfe, welches eigentlich die einfachste und sauberste Lösung sei, dann komme ich zum Antrag Iten/Morf. Nehmen Sie diesen Text zur Hand und vergleichen Sie ihn mit den anderen. Er hat nicht nur den Vorteil der Ein-

fachheit, sondern er ist auch gerecht. Er erfüllt erstens das Kriterium des einheitlichen Familiennamens, zweitens macht er den Entschluss der Frau, ihren Namen behalten zu wollen, nicht von der Zustimmung des Ehegatten abhängig, und drittens hört er auf mit den an sich doch überflüssigen Floskeln des Vor- und Nachstellens des Namens. Diese Floskeln haben den Nachteil, dass die Sache unübersichtlich wird.

Deshalb möchte ich Ihnen im Namen der liberalen Fraktion beantragen, diese Lösung zu akzeptieren, die erst noch den Vorteil der Praktikabilität hat. Sie ist zu handhaben, denn sie stammt unter anderem auch von den Zivilstandsbeamten.

Ich glaube, das sollte genügen, um diesem Vorschlag zum Durchbruch zu verhelfen.

Gerwig, Berichterstatter: Sie werden es mir glauben, dass ich richtig froh bin, dass der Zeitpunkt gekommen ist, da die Diskussion in Kommission und Rat vorbei ist und wir uns für eine Namensvariante entscheiden können und müssen. Eine ganz reichhaltige Palette von Lösungsmöglichkeiten liegt vor, was nicht erstaunt, weil rechtliche, politische und emotionelle Gründe in den Entscheidungsprozess hineinspielen. Alle Anträge gehen davon aus, dass die jetzt geltende Regelung nicht aufrechterhalten werden kann im Rahmen der Partnerschaft und Gleichberechtigung. Die einen gehen weiter, die anderen formulieren etwas zurückhaltender. Sogar bei Frau Segmüller ist noch eine letzte Chance enthalten; sie lässt immerhin den Artikel 30 Absatz 2 zu. Mit Ausnahme der Minderheit III beinhalten alle anderen Anträge den gemeinsamen Familiennamen, wobei in Artikel 30 Absatz 2 vorgesehen ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch der Name der Frau gemeinsamer Familienname sein kann. Keine Lösung – dies sei vorausgeschickt – ist restlos befriedigend, weil mit Ausnahme der Variante Mascarin und auch von Herrn Oehen der Gedanke der Gleichberechtigung aus verschiedensten Gründen nicht durchgezogen ist. Die Debatte über die bestmögliche Lösung war in der Kommission schon – das zeigen die über 80 Seiten Protokoll – sehr umfassend und jetzt auch wieder hier im Rate. Das ist durchaus begreiflich. Es fällt Männern viel leichter zu sagen, dass das Namensproblem nur ein Teilaspekt der Vorlage, nicht so wichtig, nur etwas Zweitrangiges und nicht sehr schmerzhaft sei. Männer spüren viel weniger, weil sie ja ihren Namen behalten können, wie wichtig Frauen der bisherige Name sein kann, sein muss, wie natürlich es ist, dass ein Mensch, der 20, 30 Jahre oder mehr den gleichen Namen getragen hat, nicht gerne auf ihn verzichten will, nicht nur aus Gründen der gewohnten Verbundenheit, sondern weil damit auch – verschiedene Redner haben dies erwähnt – die Identität und die Identifikation eng verknüpft sind. Nicht alle Frauen spüren dies gleich. Aber jene, die diese Gründe geltend machen, stellen eine sehr zu achtende Minorität dar, auf die wir soweit wie möglich Rücksicht nehmen können. Wir haben das am sehr eindrücklichen Votum von Frau Girard-Montet gesehen, Herr Braunschweig hat es auch sehr plastisch dargestellt.

Das Resultat des Antrages der Kommissionsmehrheit, mit 19 zu 3 Stimmen gegenüber dem Antrag Zbinden angenommen, ersehen Sie aus der Fahne. Herr Bundesrat Friedrich wird sich noch dazu äussern; er stimmt grundsätzlich der Kommissionsmehrheit zu. Einzig der Antrag Mascarin und auch der Antrag Oehen gehen von der vollen Gleichberechtigung beider Partner im Namensrecht aus. Der Antrag Mascarin ist an sich sauber und konsequent. Die Kommission hat ihn aber mit 18 zu 6 Stimmen abgelehnt, weil er als Abkehr von der bisherigen Rechtstradition einer sogenannten breiten Öffentlichkeit wenig Verständnis abgerungen hätte, es wird nicht vom gemeinsamen Familiennamen ausgegangen. Meines Erachtens hat dieser Antrag auch einen massiven Fehler, indem er gegen unsere schweizerische Tradition verstösst: die beiden Ehegatten würden nämlich durch das Gesetz gezwungen, verschiedene Familiennamen zu tragen. Wenn man bedenkt, dass in Deutschland 95 Prozent aller Deutschen das Recht nicht ausnützen, verschiedene

Familiennamen zu haben, und dass das in der Schweiz etwa gleich wäre, sehen Sie die Konsequenz.

Neben diesen rein sachlichen sind auch abstimmungspolitische Bedenken geltend gemacht worden, das weitere Eherecht nicht aufgrund dieses Namensrechtes, aufgrund von zwei verschiedenen Familiennamen, scheitern zu lassen.

Die Kommissionsmehrheit glaubt, dass sie mit ihrem Antrag den politisch und sachlich grösstmöglichen Schritt getan hat. Sie geht zwar von einem gemeinsamen Familiennamen aus, wobei bei ihr nach Artikel 30 Absatz 2 der Familienname auch der Name der Frau sein kann. Sie glaubt nicht, dass ein einheitlicher Familienname zum gravierenden Unrecht des anderen, des einen Partners führt, weder aus der Sicht des Persönlichkeitsschutzes noch aus jener der Gleichberechtigung unter der Voraussetzung, dass für den anderen Partner neue Lösungen gefunden werden, was ja für die Kommissionsmehrheit wie auch für die Anträge Zbinden, Iten und Morf zutrifft. Die neue Lösung der Kommissionsmehrheit besteht darin, dass der Braut die Möglichkeit geboten wird, ihren Namen in dem Sinne beizubehalten, dass sie völlig selbständig erklären kann, dem Familiennamen ihren angestammten oder ihren bisherigen Namen voranzustellen. Dieser Antrag der Kommissionsmehrheit kam an der allerletzten Sitzung mit 19 zu 3 Stimmen zustande. Er scheint uns klar und einfach. Die Braut kann in Form dieser amtlichen Erklärung das Begehren stellen und der Doppelname wird in allen amtlichen Registern festgehalten, also nicht wie bisher nur im privaten Rahmen. Der Entscheid allerdings der Frau ist endgültig. Er ist nur noch durch eine Namensänderung nach Artikel 30 zu ändern. Damit ist auch die Rechtssicherheit für den amtlichen Verkehr gegeben, gleichzeitig zumindest teilweise das Postulat der Gleichberechtigung erfüllt. Der Familienname ist zwar jener des Mannes, die Kinder werden seinen Familiennamen tragen, aber die Frau kann ihren Namen dem ihres Mannes voranstellen.

Absatz 3 des Kommissionsvorschlages bedeutet ein Eliminationsverfahren: die Braut, wenn sie Witwe oder Geschiedene ist, muss sich endgültig entscheiden, welchen Namen sie wählen will: den angestammten, also ledigen, oder den bisherigen. Damit wird ihren persönlichen Interessen, politischen und anderen, Rechnung getragen.

Unsere Kommission wie auch der Ständerat beantragen den neuen Artikel 30 Absatz 2, der es den Brautleuten gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen als gemeinsamen Familiennamen den Namen der Frau zu wählen. (Ich werde darüber noch sprechen.) Dieses Gesuch ist vor der Trauung bei den zuständigen Behörden einzureichen. Absatz 2 unseres Vorschlages erlaubt es auch dem Bräutigam, dem Familiennamen seinen bisherigen Namen voranzustellen, gibt also dem Bräutigam das gleiche Recht wie Artikel 160 Absatz 2 der Frau. Diese Lösung der Kommissionsmehrheit hat den Vorteil, dass sie keinen Bruch mit der schweizerischen Tradition darstellt und weitgehend den Interessen der Frauen und den hierfür offenen Männern entgegenkommt.

Die Kommission beantragt Ihnen, den Minderheitsantrag Zbinden abzulehnen, er erscheint der Kommissionsmehrheit zuwenig flexibel. Er enthält zwar das automatische Wahlrecht, der Gleichberechtigungsgedanke ist aber nicht verwirklicht, da einer der beiden Partner seinen Namen, zumindest in den amtlichen Registern, aufgeben muss. Zusätzlich findet es die Kommission nicht richtig, dass der Familienname erkennbar gemacht werden muss. Dies haben wir in der Kommission für diskriminierend gehalten. Einen Ablehnungsantrag stellt die Kommission auch zum Antrag der Minderheit II, der ebenfalls Artikel 30 Absatz 2 des Ständerates übernimmt, sich sonst aber dem Antrag des Bundesrates, den der Bundesrat selbst nicht mehr beibehält, annähert.

Eine neue Situation hat sich durch die Anträge Morf/Iten ergeben, wobei sich die beiden Antragsteller darauf geeinigt haben, dass der Text von Herrn Iten gilt. Er entspricht dem Begehren der Zivilstandsbeamten, das Sie alle mit Schreiben vom 24. Mai erhalten haben. Auch dieser Antrag

Morf/Iten geht theoretisch vom gemeinsamen Familiennamen aus, die Braut erhält jedoch das Recht, dem Zivilstandsbeamten zu erklären, den bisherigen Namen weiterführen zu wollen, und zwar im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit nicht durch Vorstellen im Rahmen eines amtlichen Doppelnamens.

Die Kommission hat diesen Antrag im Rahmen einer langen Beratung ebenfalls behandelt aufgrund einer Eingabe der Zivilstandsbeamten vom 20. Oktober 1982. Sie hat aber nicht darüber abgestimmt. Die Mehrheit hält an ihrem Antrag fest, und zwar aus dem einzigen, aber doch wichtigen Grund, weil durch den Vorschlag Iten/Morf nicht mehr erkenntlich ist, dass die Frau verheiratet ist, weil diese Lösung doch sehr am Grundsatz der Einheit des Familiennamens kratzen würde. Im übrigen sind ja die Anträge Iten/Morf und Mehrheit nicht sehr weit auseinander. Im privaten Bereich ist es auch nach der Mehrheit möglich, nur einen Namen zu tragen.

Es hat sich seit gestern gezeigt, dass eine gewisse Sympathiewelle die Anträge Iten und Morf trägt, und ich darf Ihnen gestehen, dass auch ich persönlich sehr diesen Anträgen zugeneigt bin. Sie sind unkompliziert, einfach, gerecht und relativ schwierig zu bekämpfen, sie sind eigentlich nur mit dem Argument der Namenseinheit zu bekämpfen. Der Antrag Iten hat zudem den grossen Vorteil, dass ihn die Zivilstandsbeamten als Fachbehörde unterstützen.

Im Namen der Kommissionsmehrheit muss ich Ihnen Ablehnung beantragen, aber immerhin darauf hinweisen, dass, wenn Sie dies nicht tun, Sie gut beraten wären, den Antrag Morf/Iten anzunehmen.

Nun zum Antrag von Frau Segmüller: Ich habe ihr versprochen, ganz anständig und nett mit ihr zu sein. Ich will das natürlich auch tun. Sie will das alte Recht mit Artikel 30, weil sie unbedingt dieses Eherecht noch erleben möchte, und sie glaubt, dass sie es nicht erlebt, wenn das Fuder zu überladen ist. Sie hofft auf eine spätere Teilrevision, möglicherweise auch im Namensrecht. Ich beantrage Ihnen, diesen Antrag abzulehnen. Wir können nicht aus referendumpolitischen Gründen allen diesen wichtigen Problemen aus dem Wege gehen. Ich habe dargelegt, dass das Namensrecht kein zweitrangiges Problem ist, es muss hier erledigt werden. Wir würden uns auch dem Vorwurf aussetzen, uns nicht an die neue Verfassung über die Gleichberechtigung zu halten. Wir haben eine angemessene, eine bestmögliche Lösung oder verschiedene gute Lösungen, und Frau Segmüller wird verstehen, wenn ich sage, dass der Tag, der die Teilrevision bringt von der sie träumt, vielleicht ziemlich weit weg sein wird.

Nun zum Antrag Oehen: Herr Oehen hat vom Ei des Kolumbus gesprochen. Ich glaube, auch er hat das Ei des Kolumbus gestern abend nicht gefunden. Es gibt wahrscheinlich dieses Ei gar nicht. Ich glaube, Herr Oehen macht eher ein Potpourri von diversen Neuregelungen, wenn ihm auch zugestanden werden muss, dass er die Gleichberechtigung voll einbringt. In Ziffer 1 sieht er ein zwingendes Wahlrecht vor mit gemeinsamem Familiennamen, er geht nicht vom Familiennamen des Mannes aus, aber die Ehegatten müssen wählen, müssen sich entscheiden, sie können nicht einfach, wie heute, nichts tun.

In Ziffer 2 setzt er das bisherige Gewohnheitsrecht, unsere Praxis, in den amtlichen Namen um; der beigelegte Name ist dann auch ein amtlicher Name. In Ziffer 3 übernimmt er grundsätzlich den Antrag der Kommissionsmehrheit, wobei er allerdings nur den ledigen Namen vorstellen will und nicht den bisherigen. Ich glaube, gerade Ziffer 3 ist sehr unklar. Man weiss auch nicht, was spezielle Fälle sind, die anscheinend im Namensrecht zu regeln sind.

Die Kommission hat selbstverständlich darüber nicht beraten, aber im Rahmen der Einheit ihrer Anträge kann ich es sicher wagen, Ihnen zu beantragen, den Vorschlag von Herrn Oehen abzulehnen.

Es ist vielfach die Frage aufgetaucht, was in Artikel 30 Absatz 2 der Ausdruck «achtenswert» bedeute. Im Rahmen der ständerätlichen Beratung lautete der erste Vorschlag, dass ein wichtiger Grund vorliege, wenn etwa der Bräuti-

gam einen fremdländischen Namen trage oder wenn ein schützenswertes Interesse an der Beibehaltung des Namens der Frau aufgrund ihrer beruflichen oder politischen Tätigkeit vorhanden sei. Diese Formulierung hat dann der Ständerat infolge ihrer diskriminierenden Wirkung aufgegeben und auf Antrag von Frau Lieberherr und Herrn Hänsenberger den Ausdruck «achtenswerte Gründe» aufgenommen. Achtenswert ist nach Auffassung der Kommission weit auszulegen. Es brauchen nicht wichtige Gründe nach Artikel 30 Absatz 1 zu sein. Achtenswert, dereinst einmal letztlich vom Bundesgericht zu entscheiden, enthält selbstredend die bereits genannten schützenswerten Interessen wie Beruf und Politik. In der Auslegung ist ernsthaften Gründen der Brautleute weit entgegenzukommen. Was beide Brautleute achten und für sie persönlich sehr wichtig ist, objektiv und subjektiv, soll auch für die Bewilligungsbehörde achtenswert sein. Wir wollen also – wie der Ständerat – die Namensänderung erleichtern. Diese Erleichterung muss sich in der Auslegung von «achtenswert» durchsetzen.

Zur Frage des Abstimmungsverfahrens würde ich Ihnen vorschlagen, dass wir vorerst ausmehren, welcher Antrag zu Artikel 160 gewinnt, und dann anschliessend gesondert entscheiden, ob diesem Ergebnis noch Artikel 30 Absatz 2 hinzugefügt werden kann. Ich werde mich dann dazu nochmals kurz äussern.

M. Petitpierre, rapporteur: Ce problème du nom est dominé par quatre grands objectifs: la protection de la personnalité de la femme, plus exactement son intérêt à la stabilité du nom; l'intérêt social à l'identification de la femme mariée; le principe de l'égalité et puis celui de l'unité du nom de la famille. Tout est joué quand on a mis en balance ces quatre éléments; seulement, comme ils sont contradictoires, l'équilibre est extrêmement difficile à trouver.

Trois types de solutions sont sous vos yeux. Celles qui servent essentiellement l'égalité, au détriment des autres objectifs: ce sont les solutions de la minorité III et celle de M. Iten et de Mme Morf. On constate que la proposition de la minorité III a un inconvénient, c'est d'obliger les femmes qui voudraient continuer à se marier dans une optique traditionnelle, à conserver leur nom alors qu'elles n'y tiennent pas forcément. La stabilité serait assurée mais l'unité du nom de la famille serait nécessairement perdue.

La solution Iten-Morf a l'avantage, par rapport à celle de la minorité III, qu'il n'y a pas d'obligation: l'unité sera perdue pour autant que l'épouse fasse usage de son droit, mais elle n'y est pas tenue. Ces solutions ont deux gros avantages, la simplicité et la clarté. Il faut se rappeler toutefois que les femmes mariées, dans les hypothèses minorité III ou Morf, subissent quelque chose d'extrêmement désagréable, si les noms sont différents: c'est que leurs enfants ne seront pas titulaires du même nom qu'elles-mêmes.

Deuxième type de solution: le choix. Il s'agit ici de la minorité I et c'est aussi la proposition de M. Oehen. Première remarque: la solution du choix fonctionne relativement mal dans les pays où elle a été mise en vigueur. D'ailleurs, Mme Deneys l'a fort bien dit hier, c'est une solution qui n'a d'égalitaire que l'apparence, elle est trompeusement égalitaire, car, en définitive, le mari a un droit de veto. Quant à la solution de M. Oehen, j'ignore ce que l'on fait lorsque les époux ne sont pas d'accord. Et puis, il y a des problèmes secondaires attachés à ce choix. Quel nom faut-il prendre? Est-ce celui de célibataire, est-ce celui que l'on portait jusqu'alors? Là, M. Oehen restreint le choix au nom de célibataire.

Ensuite, la référence au mariage. Est-ce qu'il faut vraiment imposer aux gens de se promener avec une étiquette «marié», «divorcé» ou «veuf», etc.? Il demeure tout de même un avantage lié à ce type de solution: l'unité du nom de famille est sauvegardée. Mais, problème très difficile: quel nom peut-on choisir? Et, problème encore plus difficile: que se passe-t-il en cas de divorce, en cas de nullité

de mariage? Je vous renvoie aux articles 134 et 149 dont nous aurons à parler plus tard.

Je laisse de côté la question de l'«ennoblissement» des noms en Suisse; je ne sais pas si c'est vraiment un problème.

Votre commission a en tout cas clairement rejeté tout système qui repose sur le choix pour les motifs que je viens de vous résumer.

Troisième type de solution: celui de la minorité II et celui de la majorité. Ce sont des systèmes où l'on essaie de jouer avec le double nom pour mettre à peu près en équilibre les quatre objectifs que je vous ai rappelés tout à l'heure, au début de mon intervention. Ce qui distingue ici la minorité II, c'est que l'épouse peut faire précéder son nom d'avant le mariage, mais qu'elle doit faire apparaître qu'elle est mariée, ce qui est un inconvénient. La majorité, elle, ne laisse pas le libre choix à l'épouse en tout temps. Il faut qu'avant le mariage, la fiancée fasse une déclaration pour que les choses soient définitivement fixées. Une fois cette condition remplie, elle ne peut plus changer. L'avantage est que l'on sauve partiellement l'idée de l'unité du nom de famille.

J'en viens maintenant à ce qui s'est passé depuis hier. Nous avons entendu, un peu de tous les côtés, que la solution Morf-Iten rencontrait l'appui d'un grand nombre d'entre vous. Je crois qu'il vaut la peine de comparer la solution de la majorité de la commission et celle de Mme Morf et de M. Iten dans l'optique de l'égalité, de l'identification, de la protection de la personnalité et de l'unité.

La solution de la majorité a pour avantage de prendre en considération ces quatre objectifs, mais jamais complètement, peut-être à 70 ou 80 pour cent pour chacun d'entre eux. Au contraire, la solution Morf/Iten satisfait à 100 pour cent à l'idée de l'égalité, à 100 pour cent à la protection de la personnalité et à la stabilité de l'identification, mais on se retrouve à zéro pour ce qui est de l'unité avec une petite nuance: l'usage resterait ouvert, une fois que l'on a choisi de garder son nom de jeune fille, de le faire suivre du nom de son conjoint.

Nous avons le choix entre un compromis, relativement compliqué, où tous les objectifs se retrouvent mais partiellement respectés, et un système où l'on sacrifie presque totalement un objectif essentiel.

Votre commission a étudié cette proposition Morf/Iten. En son temps, c'est Mme Füg qui l'avait amorcée. On ne peut pas dire que nous l'ayons rejetée. A un moment donné, le choix s'est porté sur une autre solution qui allait encore plus loin. Bien que cette autre solution n'ait finalement pas été retenue, on n'est plus jamais revenu sur la proposition de Mme Füg, de sorte qu'en toute honnêteté je ne puis affirmer ici que la commission ait voulu rejeter la solution Morf/Iten.

Je dois encore dire que toute notre problématique est associée à la question de l'article 30 du code civil. Cet article, dans la version du Conseil des Etats, est compatible avec la solution de la majorité, celle de Mme Morf et de M. Iten, celle de la minorité II et même, le cas échéant, avec la solution de Mme Segmüller. Ce qu'il importe de retenir ici, à propos de cet article 30, c'est qu'il faudrait l'adopter dans la version du Conseil des Etats, que les intérêts légitimes sont une notion beaucoup plus large que la notion jusqu'ici connue de justes motifs et qu'il n'y a pas de raison, dans le cadre de cet article, de prévoir la parité: si le futur mari – le fiancé – a choisi de changer de nom, il n'y a pas tellement de raisons de lui donner aussitôt la possibilité de remettre en tête son ancien nom.

Alors, que conclure sur cette première partie du problème? La solution de la majorité est une bonne solution et nous continuons à la défendre. Au cas où elle ne devrait pas vous convenir, à cause de sa complication évidente et du système du double nom, alors je crois pouvoir dire qu'il vaudrait mieux adopter la solution Morf/Iten du fait – et je vais conclure par là – que la solution proposée par Mme Segmüller est vraiment trop modeste. Si l'on était absolument sûr de trancher cette question du nom dans une pro-

cédure séparée, mais rapidement, on pourrait encore y penser. Mais rien ne nous dit cela et je crois vraiment que nous ne pouvons pas, après le vote du 14 juin 1981, ne rien faire en matière de nom. La solution de M. Oehen est, à mon avis, indépendamment d'autres petits inconvénients, condamnée parce qu'elle repose sur un choix. Je crois donc qu'il faut éliminer toutes les autres solutions et qu'il faut prendre une décision entre celle de la majorité et celle de Mme Morf et de M. Iten. C'est un choix foncièrement politique.

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat verzichtet, wie Sie bereits gehört haben, auf seinen ursprünglichen Antrag und unterstützt den Mehrheitsantrag der Kommission. Wesentliche Überlegung ist dabei, dass dieser Mehrheitsantrag am Grundsatz der Einheit des Familiennamens festhält. Dieses wichtige Prinzip möchten wir nicht preisgeben. Die Frau erhält die Möglichkeit, durch eine einseitige Willenserklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten einen Doppelnamen zu führen, so dass ihren Interessen einigermaßen Rechnung getragen wird.

Absatz 3 verhindert dann, dass dreifache Namen entstehen und es zu einem Durcheinander kommt.

Sonderfälle sind nach unserer Meinung über Artikel 30 zu lösen; das scheint uns zumutbar zu sein. Wesentlich ist im weiteren noch, dass die Kinder gleich heissen wie beide Elternteile.

Nun zum Minderheitsantrag I, der ein Wahlrecht vorsieht. Unseres Erachtens löst das Wahlrecht die entscheidenden Probleme nicht, und die Erfahrungen im Ausland zeigen auch, dass von diesem Wahlrecht relativ selten Gebrauch gemacht wird. Ein Ehegatte muss auch hier auf seinen Namen verzichten. Zu seinem Schutze müssen dann doch sehr komplizierte Trostpflasterchen vorgesehen werden, die die Praktikabilität dieses Minderheitsantrages stark einschränken.

Zum Minderheitsantrag II ist zu sagen, dass er den Vorschlag des Bundesrates vereinfacht; bei der zweiten Heirat besteht aber dann immer noch die Möglichkeit, je nach Belieben drei Namen zu verwenden. Und nicht ganz klar ist auch, wie der Familienname ohne Hinweis auf den Zivilstand erkennbar gemacht werden soll.

Der Minderheitsantrag III von Frau Mascarin ist zwar zweifellos sehr einfach in der Handhabung, und er ist auch klar. Aber er gibt den Grundsatz der Einheit des Namens zwingend preis und widerspricht damit doch einer tief verwurzelten Tradition. Dieser Antrag führt im weiteren dazu, dass die Kinder zwingend anders heissen als die Mutter.

Der Antrag Iten/Morf hat ebenfalls ohne jeden Zweifel den Vorteil der Einfachheit. Wenn nicht der Antrag der Kommissionmehrheit vorliegen würde, würde ich ihm die Priorität geben. Aber – und das muss ich sehr deutlich unterstreichen – das Prinzip der Einheit des Familiennamens wird auch hier preisgegeben. Die Einheit wird zwar als Grundsatz noch stipuliert, aber sie bleibt von seiten der Frau durchbrechbar. Die Frau kann einseitig ohne Zustimmung des Mannes die Namenseinheit sprengen. Zudem ist auch hier die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht vollständig gewährleistet, indem die Kinder wie der Vater heissen.

Zum Antrag Oehen haben die Kommissionssprecher das Notwendige gesagt. Ich spreche mich vor allem gegen ein zwingendes Wahlrecht aus, das hier vorgesehen ist. Auch mit dem Antrag von Frau Segmüller kann ich mich nicht befreunden. Es geht meines Erachtens nicht an, es nach dieser Diskussion einfach beim alten zu belassen. Im übrigen teile ich auch hier die Meinung der Kommissionssprecher.

Präsident: Wir können zur Abstimmung schreiten. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Abstimmung nur Artikel 160 betrifft. Über Artikel 30 auf Seite 20 der Fahne wird je nach den Resultaten entschieden. Es finden auch keine absatzweisen Abstimmungen statt. Das Abstimmungsverfahren ist Ihnen ausgeteilt worden. Die

Differenzen in den einzelnen Anträgen sind Ihnen soeben erklärt worden. Wir stimmen ab.

Abstimmung – Vote

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag Oehen	Minderheit
Für den Antrag Iten/Morf	offensichtliche Mehrheit

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag Iten/Morf	117 Stimmen
Für den Antrag Minderheit III	34 Stimmen

Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire

Für den Antrag Iten/Morf	144 Stimmen
Für den Antrag Minderheit II	17 Stimmen

Vierte Eventualabstimmung – Quatrième vote préliminaire

Für den Antrag Iten/Morf	129 Stimmen
Für den Antrag Minderheit I	31 Stimmen

Fünfte Eventualabstimmung – Cinquième vote préliminaire

Für den Antrag Iten/Morf	128 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	33 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Iten/Morf	124 Stimmen
Für den Antrag Segmüller	36 Stimmen

Ziff. 2 Art. 30 Abs. 2

Antrag der Kommission

... Gründe vorliegen; der Bräutigam kann erklären, er wolle dem Familiennamen seinen bisherigen Namen voranstellen.

Ch. 2 art. 30 al. 2

Proposition de la commission

... nom de la femme; le fiancé peut déclarer vouloir faire précéder le nom de famille du nom qu'il portait jusqu'alors.

Gerwig, Berichterstatter: So einfach ist das nun plötzlich! Sie haben dem Antrag Iten/Morf in der Formulierung Iten zugestimmt, und ich bitte Sie, die Fahne auf Seite 20 im deutschen Text zu öffnen. Die Kommission beantragt Ihnen hier, dass als gemeinsamer Familienname unter der Voraussetzung von Artikel 30 im Namensrecht auch der Familienname der Frau gewählt werden kann, wenn achtenswerte Beweggründe vorliegen. Allerdings ist jetzt, nachdem der Antrag Iten/Morf durchgedrungen ist, nicht mehr der Antrag der Kommissionmehrheit massgebend, sondern wir können den Text des Ständerates übernehmen. Er lautet: Das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Familiennamen der Ehefrau zu führen, ist zu bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

Ich brauche mich hier nicht mehr zu äussern. Jeder weiss um die Bedeutung dieses Absatzes. Dieses Gesuch ist beim Regierungsrat des jeweiligen Kantons einzureichen. Über die achtenswerten Beweggründe habe ich bereits gesprochen.

Ich empfehle Ihnen, Artikel 30 Absatz 2 in der Ständeratsfassung anzunehmen.

M. Petitpierre, rapporteur: A la page 19 du dépliant, vous avez deux versions de l'article 30. Le choix est maintenant tombé. Il faut examiner seulement le texte du Conseil des Etats. Nous venons de le dire, il s'agit ici d'un changement de nom, non pas pour un juste motif mais pour des motifs plus étendus d'où l'utilisation de l'expression «intérêts légitimes». Ce que l'on veut permettre c'est que, dans des cas particuliers, le nom de la femme puisse être choisi, notamment s'il s'agit de sauver un nom qui risque de tomber en quenouille.

La commission est favorable à l'acceptation de cet article 30, 2^e alinéa, dans la version du Conseil des Etats.

Angenommen gemäss Beschluss des Ständerates

Adopté selon la décision du Conseil des Etats

Art. 161*Antrag der Kommission**Mehrheit**Abs. 1*

Jeder Ehegatte behält das Bürgerrecht, das er als ledig hatte.

Abs. 2

Die Ehefrau erwirbt zusätzlich das Bürgerrecht des Mannes.

Minderheit

(Barchi, Blunschy, Fischer-Hägglingsen, Reichling)

Die Ehefrau erhält das Bürgerrecht des Ehemannes, ohne das Bürgerrecht zu verlieren, das sie als ledig hatte.

*Antrag Iten**Abs. 1*

Nach Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Für den Fall, dass die Ehefrau ihren bisherigen Familiennamen beibehält, behält sie auch ihr bisheriges Bürgerrecht.

Eventualantrag Günter

(falls der Antrag der Mehrheit angenommen wird)

Abs. 2

Streichen

Art. 161*Proposition de la commission**Majorité**Al. 1*

Chaque époux conserve le droit de cité qu'il possédait alors qu'il était célibataire.

Al. 2

La femme acquiert en outre le droit de cité de son mari.

Minorité

(Barchi, Blunschy, Fischer-Hägglingsen, Reichling)

La femme acquiert le droit de cité de son mari sans perdre le droit de cité qu'elle possédait alors qu'elle était célibataire.

*Proposition Iten**Al. 1*

Selon projet du Conseil fédéral

Al. 2

Si la femme continue de porter son nom de famille, elle conserve aussi son ancien droit de cité.

Proposition éventuelle Günter

(au cas où la proposition de la majorité est adoptée)

Al. 2

Biffer

Gerwig, Berichterstatter: Nach geltendem Recht verliert die Schweizerin durch Heirat ihr Bürgerrecht. Der Bundesrat räumt in seiner Botschaft durchaus ein, dass dies mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung nicht im Einklang steht. Die Konsequenzen hat er aus verschiedenen Gründen nicht gezogen.

Der Ständerat hat sich daher dem Bundesrat nicht angeschlossen und seine aus der Fahne ersichtliche Formulierung gewählt. Dabei hat der Ständerat bei seiner Beratung auf die Verwurzelung des Bürgers mit seiner Heimatgemeinde hingewiesen und auch auf die materiellen Gründe, die einer Frau den Verlust ihres Bürgerrechts zusätzlich schmerzhaft und nicht tragbar machen. Im Sinne einer

raschen Abwicklung der Geschäfte bringe ich jetzt alle diese Beispiele nicht.

Aus den gleichen Gründen hat auch unsere Kommission beschlossen, über die Bedenken der Zivilstandsbeamten und Registerbehörden hinwegzugehen, obgleich sie die Gründe dieses Berufsstandes, der gerade in der Schweiz durch Seriosität und Exaktheit speziell berühmt ist, durchaus einsieht.

Die Kommission glaubt aber, dass das Recht der Frauen, ihr Bürgerrecht beizubehalten, durch Heirat nicht zu verlieren, menschlich, gesellschaftspolitisch und politisch schwerer wiegt als alle Schwierigkeiten in der Registerführung. Sie haben in der Fahne die Anträge Bundesrat, Ständerat, Mehrheit und Minderheit Barchi, und es ist noch ein weiterer Antrag Iten eingereicht worden. Der Bundesrat wird sich dem Minderheitsantrag Barchi anschliessen. Eine Überprüfung der Interpretation des Antrages der Kommissionsmehrheit hat ergeben, dass die Mehrheit an sich überhaupt nichts anderes will, als der Antrag Barchi vorschlägt. Es lag der Kommissionsmehrheit einzig daran, die Formulierung der Minderheit geschlechtsneutral zu fassen. Etwas anderes wollte sie nicht.

Nun haben wir in der Zwischenzeit festgestellt, dass die Redaktion der Minderheit besser ist als jene der Mehrheit, so dass ich Ihnen durchaus freimütig mit dem Bundesrat zusammen beantrage, den Antrag Barchi anzunehmen. Wir verzichten also auf den Antrag der Mehrheit der Kommission. Der Antrag Barchi hat gegenüber dem Beschluss des Ständerates den grossen Vorteil, dass eine Frau, die sich mehrfach verheiratet, nicht Bürgerrechte kumulieren kann, die Formulierung «ledig» verhindert das. Damit ist aber auch den grössten Bedenken der Zivilstandsbeamten Rechnung getragen. Ziel des berechtigten Anliegens der Frauenorganisationen ist die Beibehaltung des ursprünglichen Bürgerrechtes der Frau, und dies ist durch den Antrag Barchi gewährleistet.

Nun noch ein Wort zum Antrag Günter, der die Möglichkeit anvisiert, dass die Heirat auf das Bürgerrecht keine Auswirkung hat. Diese Möglichkeit ist leider aufgrund der heutigen Verfassungsgesetzgebung nicht denkbar. Ich beantrage Ihnen daher, den Antrag Günter abzulehnen. Ich bin überzeugt, dass eine Mehrheit der Kommission sonst, ohne diese verfassungsrechtliche Schranke, einer solchen Regelung zugestimmt hätte. Die Einheit des Bürgerrechtes in der Familie ist heute nicht mehr so verwurzelt und wiegt zweifellos weniger schwer als die Idee der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau. Eine solche Lösung setzt jedoch die abgeschlossene Revision von Artikel 54 Absatz 4 der Bundesverfassung voraus. In beiden Räten ist diese Revision abgeschlossen. Das Volk wird aber noch darüber abstimmen müssen, und weil wir ja nie ganz genau wissen, ob das Volk uns folgt, können wir nicht jetzt schon im Vertrauen darauf legiferieren. Es ist heute undenkbar, dass wir entscheiden, wie wenn die Verfassungsänderung bereits in Kraft wäre. Wir müssen also vom geltenden Verfassungsrecht ausgehen und dann nach der Revision des Bürgerrechtes diesen Artikel noch einmal revidieren. Dies wird wahrscheinlich bereits im Differenzbereinigungsverfahren noch möglich sein, sicher aber vor Inkraftsetzung dieses Gesetzes.

Ich beantrage Ihnen daher Ablehnung des Antrages Günter und Gutheissung des Antrages der Minderheit der Kommission (Barchi).

M. Petitpierre, rapporteur: La majorité a voulu exactement la même chose que la minorité dans cet article 161. Il y a en revanche des raisons techniques qui font penser que le texte de la minorité est meilleur que le texte de la majorité, et c'est pourquoi, comme représentants de la commission, nous pouvons nous y rallier.

Je voudrais apporter ici une petite précision concernant l'interprétation future. On parle du droit de cité que l'épouse possédait alors qu'elle était célibataire. Je crois qu'il faut comprendre cette notion au sens large et y inclure le droit de cité qu'elle aurait acquis par naturalisation, pen-

dant un précédent mariage, pour éviter l'absurdité qu'une veuve devenue zurichoise par naturalisation ne reprenne, après son veuvage et un remariage, son droit d'origine lorsqu'elle était célibataire. Il est à mon avis nécessaire de dire cela pour interpréter ce texte. Si nous ne l'avons pas amélioré tout de suite, c'est que nous nous trouvons devant une solution provisoire et transitoire. Comme vous le savez, l'article 54 de la constitution est en cours de révision et c'est pourquoi nous pouvons nous permettre d'avoir ici un texte qui n'est pas absolument parfait mais qui est plutôt meilleur dans la version de la minorité que dans celle de la majorité. Sur le fond, le texte est connu: la proposition de M. Günter violerait la constitution. Je vous propose donc de voter le texte de la minorité représentée par M. Barchi.

Iten: Es wäre eigentlich logisch, dass die Ehefrau, wenn sie den Namen des Ehemannes annimmt, auch sein Bürgerrecht erwirbt, und für den Fall, dass sie ihren bisherigen Namen beibehält, auch ihr bisheriges Bürgerrecht behält. Nun ist offenbar nicht alles gut, was logisch ist. Vermutlich habe ich bei diesem Antrag übersehen, dass es viele Frauen gibt, die zwar bereit sind, ihren Namen zu ändern, aber nicht bereit sind, ihr ursprüngliches Bürgerrecht aufzugeben. Deshalb sollte der ideale Antrag die Möglichkeit enthalten, dass die Frau, die den Namen des Ehemannes annimmt, entweder ihr bisheriges Bürgerrecht beibehält oder das Bürgerrecht des Ehemannes übernimmt, und jene Frau, die ihren vorherigen Familiennamen beibehält, auch ihr Bürgerrecht beibehält.

Aus den Erläuterungen der Kommissionsprecher geht hervor, dass diese Idealversion zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist und demzufolge abzuwarten ist, bis die Verfassung revidiert ist und die entsprechende Grundlage bietet.

Aus diesem Grund ziehe ich meinen Antrag zurück und werde Minderheit I (Barchi) unterstützen.

Günter: Nachdem ich Ihnen einen Eventualantrag zum Antrag der Kommissionsmehrheit gestellt habe und dieser jetzt nicht mehr zur Abstimmung kommt, fällt mein Antrag dahin. Ich möchte aber meiner Erwartung Ausdruck geben, dass es gelingt, das Problem noch zu lösen, bevor wir die Beratung dieses Gesetzes abschliessen; denn es scheint mir ein Widerspruch in sich zu sein, dass wir eine Neuregelung mit der Begründung Gleichberechtigung von Mann und Frau einführen und diese Neuregelung dann darin besteht, dass wieder eine Differenz im Recht zwischen Mann und Frau geschaffen wird. So dürfen wir es nicht stehen lassen. Aber nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten dürfen wir immerhin hoffen, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes doch noch eine wirklich gleichberechtigte Lösung gefunden wird. Ich ziehe meinen Antrag in dem Sinne zurück.

Bundesrat Friedrich: Sie haben bereits gehört, dass der Bundesrat den Minderheitsantrag unterstützt. Er verzichtet auf seinen eigenen Antrag, weil Botschaft und Gesetzentwurf entstanden sind, bevor die Abstimmung über den Gleichheitsartikel stattgefunden hat. Damit haben sich die Voraussetzungen in mancherlei Hinsicht aber geändert.

Wir sind der Meinung, dass der Minderheitsantrag und der Mehrheitsantrag inhaltlich praktisch gleich sind. Der Minderheitsantrag hat jedoch den Vorteil, dass er die Beschränkung der Bürgerrechte nur dort vorsieht, wo dies sinnvoll ist, nämlich bei der Ehefrau, welche durch Mehrfachehen Bürgerrechte zusätzlich erwirbt. Die Lösung der Minderheit wahrt den Grundsatz der Einheit des Bürgerrechtes in der Familie. Wenn die Frau noch weitere Bürgerrechte besitzt, stört das diese Einheit nicht. Ich beantrage Ihnen, der Minderheit zuzustimmen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 162

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung.

Minderheit

(Lüchinger, de Chastonay, Eppenberger-Nesslau, Meier Kaspar)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 162

Proposition de la commission

Majorité

Les époux choisissent ensemble la demeure commune.

Minorité

(Lüchinger, de Chastonay, Eppenberger-Nesslau, Meier Kaspar)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Lüchinger, Sprecher der Minderheit: In der ständerätlichen Kommission ist seinerzeit des längeren darüber diskutiert worden, was passieren soll, wenn sich die Ehegatten über den gemeinsamen Wohnsitz nicht einigen können. Es wurden verschiedene Auswege erörtert. Schliesslich hat man sich aber dem Antrag des Bundesrates angeschlossen, der für den Fall einer bestehenden Meinungsdivergenz der Ehegatten über die Wahl der ehelichen Wohnung keine gesetzliche Lösung vorsieht. Ich halte diesen Verzicht für richtig. Gerade im sehr persönlichen Bereich einer Ehe muss man nicht alles und jedes regeln wollen.

Aber diese fehlende gesetzliche Lösung hat einen Nachteil. Sie kann zur Interpretation verleiten, dass die gemeinsame Wohnung gar nicht unbedingt zum Wesen der Ehe gehöre, dass vielmehr ein Ehegatte durchaus auch eine getrennte Wohnung beanspruchen könne. Wenn sich in der Anwendung des neuen Eherechtes die individualistischen Tendenzen durchsetzen, die ich schon in der Eintretensdebatte aufgezeigt habe, kann es hinsichtlich der Wahl der Wohnung wohl zu einer solchen Auslegung kommen. Dies kann um so eher der Fall sein, als sich die bundesrätliche Botschaft zu dieser Frage leider nicht sehr klar ausdrückt. Es heisst in der Botschaft Ziffer 213.2: «Das heisst indessen nicht, dass mangels Einigung jeder Ehegatte völlig frei ist, eine eigene Wohnung zu haben. Wer von den Ehegatten ablehnt, dort zu leben, wo der andere vorschlägt, obwohl der Vorschlag den Lebensverhältnissen der Familie entspricht und nicht die persönlichen Verhältnisse beeinträchtigt (Art. 28 ZGB), verstösst gegen eine eheliche Pflicht.» Weiter unten heisst es dann aber: «Doch wird das formelle Recht auf eine getrennte Wohnung als solches in Zukunft weder dem Mann noch der Frau verweigert.» Diesem Satz kann ich nun ganz und gar nicht zustimmen. Selbstverständlich können beide Ehegatten, wenn sie beide zustimmen, auch einen getrennten Wohnsitz haben. Von einem individuellen Recht jedes Ehegatten, einzeln einen getrennten Wohnsitz zu beanspruchen, kann aber keine Rede sein. Die ausdrückliche Vorschrift in Artikel 162 nach der bundesrätlichen und nach der ständerätlichen Fassung, wonach die Ehegatten die gemeinsame Wohnung «... im Blick auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft» bestimmen müssen, bringt in klarer Weise die Gemeinschaft als Zielsetzung ein. Mit meinem Minderheitsantrag möchte ich «im Blick auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft» in Übereinstimmung mit Bundesrat und Ständerat stehen lassen, um einer gemeinschaftsfeindlichen Interpretation von Artikel 162 vorzubeugen.

Dem ist entgegengehalten worden, dass im Artikel 159 das Gemeinschaftsziel für das ganze Eherecht generell zum Ausdruck gebracht wird und dass man die dortige Festlegung abwertet, wenn man sie bei einzelnen Artikeln wieder-

holt. Dem muss ich entgegenhalten, dass wir auch in anderen Artikeln des Ehegesetzes, bei denen individuelle und Gemeinschaftsinteressen in Konflikt geraten können, den Hinweis auf das Gemeinschaftsziel der Ehe wiederholt haben. Im wichtigen Artikel 163, der die Verständigung der Ehegatten über den Beitrag jedes einzelnen an die Gemeinschaft betrifft, wird in Absatz 3 beigefügt: «Dabei berücksichtigen sie jeweils die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.» Und in Artikel 167 betreffend die Berufswahl heisst es auch in der Fassung der nationalrätlichen Kommission: «Bei der Wahl und Ausübung seines Berufes oder Gewerbes nimmt jeder Ehegatte auf den anderen und die Interessen der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht.» In Artikel 224 Absatz 1 betreffend die Vermögensverwaltung in der Gütergemeinschaft hat die nationalrätliche Kommission die folgende bundesrätliche Formulierung belassen: «Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut im Interesse der ehelichen Gemeinschaft.» Die Frage der Wahl der gemeinsamen Wohnung ist gerade wegen der aufgezeigten möglichen Fehlinterpretation wichtig genug, um das Gemeinschaftsziel der Ehe auch hier ausdrücklich zu erwähnen.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, der Formulierung des Ständerates und des Bundesrates zuzustimmen.

Reichling: Ich bin der Auffassung, dass der Antrag Lüchinger auf Zustimmung zum Bundesrat eher einen Rückschritt bedeutet gegenüber der Fassung der Mehrheit. Wir haben in Artikel 159 Absatz 2 und 3 die Grundsätze über die Pflichten der Ehegatten festgelegt, nämlich für das gemeinsame Wohl und für die Kinder zu sorgen. Dadurch, dass nun dieser Grundsatz in zwei, drei Artikeln des Gesetzes ganz oder teilweise wiederholt wird, wird er nicht richtiger und nicht besser, sondern es stellt sich die Frage: Hat er in allen Artikeln, wo er nicht wiederholt wird, auch noch Gültigkeit, oder spielen dort das gemeinsame Wohl und das Wohl der Kinder keine Rolle mehr? In diesem Artikel über die Wohnung finde ich es nun besonders prekär, dass nur auf das Wohl der Ehegatten Rücksicht genommen, aber auf das der Kinder verzichtet wird. Ich bin der Auffassung, dass gerade bei der Festlegung des Wohnsitzes dem Wohl der Kinder möglicherweise die viel grössere Bedeutung zukommt (Beibehaltung des Schulortes usw. bis zum Abschluss) als dem Wohl des anderen Ehegatten. Wenn ich also mit der Mehrheit beantrage, diesen Nachsatz wegzulassen, dann hat es nicht die Meinung, das Wohl der Ehe spiele hier keine Bedeutung, sondern hier ist Artikel 159 Absatz 2 und 3 inklusive Wohl der Kinder integral zu beachten. Das hat auch ein allfälliger Richter zu beachten. Er muss das Interesse der Kinder einbeziehen.

Ich möchte der Minderheit nicht vorwerfen, sie wolle das Interesse der Kinder herabmindern. Es ist sehr wahrscheinlich auch in der Fassung des Bundesrates ungewollt zu dieser Formulierung gekommen. Aber die Mehrheit möchte zum Ausdruck bringen, dass wir die Kinder ganz bewusst einschliessen wollen, indem wir uns in all dieser Tätigkeit und in diesen Entscheiden, welche die Ehegatten fällen, auf Artikel 159 Absatz 2 und 3 berufen.

Ich beantrage Ihnen also, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Gerwig, Berichterstatter: Es geht hier um keine weltbewegende Sache. Die Kommissionsmehrheit kürzt Artikel 162, lässt den Hinweis «im Blick auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft» weg und ersetzt die «gemeinsame Wohnung» durch «eheliche Wohnung». Diese Differenz ist wie gesagt nicht von grosser Tragweite. Alle Anträge gehen aber davon aus, dass dieses Recht beiden Ehegatten gemeinsam zustehen muss. Die Wahl der ehelichen Wohnung ist für eine Familie mit oder ohne Kinder eine lebenswichtige Frage. Der Passus «Wohl der ehelichen Gemeinschaft» wird von der Kommissionsmehrheit nur gestrichen mit 17 zu 3 Stimmen, weil sich dies aufgrund von Artikel 159 ohnehin ergibt. Die Formulierung «eheliche Wohnung» ist klarer als «gemeinsame Wohnung». Sollten Sie im Gegensatz zum Antrag der Kommissionsmehrheit doch den

Begriff «Wohl der ehelichen Gemeinschaft» übernehmen, so sind darin auch die Kinder enthalten. Ich erwähne dies ausdrücklich zuhanden der Materialien zu dieser Bestimmung aus dem Leitgedanken des Gesetzes heraus. Im übrigen wird hier der Begriff des Wohnsitzes nicht berührt. Ich beantrage Zustimmung zur Mehrheit.

M. Petitpierre, rapporteur: Comme vient de le constater M. Gerwig, il n'y a pas là matière à un drame puisque la même volonté se retrouve aussi bien chez M. Lüchinger qu'au sein de la majorité. Il y a lieu toutefois de remarquer que les exemples donnés par M. Lüchinger aux articles 163, 167 et 224 ne sont absolument pas déterminants, étant donné que dans ces trois articles il n'est jamais fait mention du mot «ensemble», en allemand «zusammen». En ce qui concerne l'article 162 qui nous occupe maintenant, nous avons été d'avis que l'article 159 y demeure bien entendu réservé et que lorsque les époux ont entrepris quelque chose ensemble, on ne peut exiger davantage.

Par contre, aux articles 163, 167 et 224, il est prévu qu'un époux peut agir seul. Il est dès lors utile de prévoir dans la loi, que lorsqu'un des conjoints agit seul, il doit tenir compte des intérêts de l'union conjugale.

Nous sommes donc parfaitement d'accord sur le fond. Je voudrais toutefois apporter une précision nuancée aux propos de M. Reichling, à savoir qu'il faut partir de l'idée générale que la notion d'union conjugale, «eheliche Gemeinschaft», recouvre et contient l'idée des enfants. On ne sépare pas le principe de l'union conjugale de celui de l'existence d'enfants. Il existe de bonnes unions conjugales sans enfants, mais lorsqu'il y a des enfants, ils font partie de l'union conjugale.

Sans attacher à ce point une trop grande importance, je vous suggère cependant de suivre la proposition de la majorité de votre commission.

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat unterstützt den Antrag Lüchinger, der seinem eigenen Antrag entspricht. Es ist juristisch zweifellos richtig, dass der Grundsatz von Artikel 159 für das ganze Gesetz gilt. Das Gemeinschaftswohl ist als Leitmotiv völlig unbestritten. Aber es scheint uns aus didaktisch-psychologischen Gründen nicht überflüssig zu sein, hier noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ich glaube nicht, dass der Laie dieses Gesetz so liest, wie wir es lesen, und dass er einen Grundsatz, der ganz am Anfang steht, ohne weiteres immer gegenwärtig hat. Meines Erachtens erfasst der Begriff der ehelichen Gemeinschaft auch die Kinder. Die Differenz ist indessen nicht so gross, dass sich deshalb eine ausgedehnte Diskussion rechtfertigen würde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	73 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	27 Stimmen

Art. 163

Antrag der Kommission

Abs. 1

Nach Entwurf des Bundesrates

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Iten

Abs. 1

Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den Unterhalt der Familie.

Abs. 3

Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 163

Proposition de la commission

Al. 1

Selon le projet du Conseil fédéral

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Iten**Al. 1*

Mari et femme contribuent, chacun selon ses facultés, à l'entretien de la famille.

Al. 3

Selon projet du Conseil fédéral

Iten: Ich habe Ihnen den Antrag gestellt, Artikel 163 Absatz 1 wie folgt zu formulieren: «Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den Unterhalt der Familie» und den Rest des Absatzes 1 zu streichen. Ziel dieses Antrages ist zunächst einmal, dass wir die Möglichkeit bekommen, hier über die Formulierung des Ständerates ebenfalls abzustimmen. Die Kürzung dieses Absatzes 1 im Sinne einer Verstärkung der Bedeutung des ersten Satzes, wie sie der Ständerat vorgenommen hat, sollte hier ebenfalls zur Debatte und zur Abstimmung vorliegen.

Ich habe dann ausserdem noch gegenüber der Formulierung des Ständerates beantragt, das Wort «gebührend» vor «Unterhalt» zu streichen. Der Randtitel zu Artikel 163 lautet: «Unterhalt der Familie». Im Gesetzestext zu diesem Randtitel soll der Grundsatz der gemeinsamen partnerschaftlichen Sorge der Eltern, der Ehegatten, um das Wohl der Familie zum Ausdruck kommen, und zwar so, wie es im ersten Hauptsatz heisst: «Ein jeder nach seinen Kräften.» Aber das Ziel dieses Auftrages an die Ehegatten ist, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Der Unterhalt ist begriffsnotwendig ein alles umfassendes Wort, ein Ausdruck, der bisher genügend Aussagekraft hatte, so dass es klar sein sollte, was unter dem Unterhalt der Familie zu verstehen ist, ohne ihn in einem Nachsatz noch näher umschreiben oder – wie mir scheint – herabmindern zu müssen.

Der Begriff Unterhalt bedarf keiner zusätzlichen gesetzlichen Interpretation. Die Pflicht, diesem Begriff Unterhalt Inhalt zu geben, trifft die Ehegatten selber. Es scheint mir deshalb selbstverständlich, dass im Oberbegriff Unterhalt vor allem die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und der Kinder inbegriffen sind, ja inbegriffen sein müssen. Wichtiger ist hingegen die Anweisung an die Ehegatten in Absatz 2. Wir haben hier die Möglichkeit, durch Straffung des Gesetzestextes – insbesondere in Absatz 1 – das Gesetz zu kürzen. Ich glaube, dass ein Gesetz an Bedeutung nicht einfach dadurch zunimmt, dass man es umfangreicher gestaltet. Ein präziser und auf das wirklich Wesentliche beschränkter Text ist besser. Wesentlich und präzise scheint mir hier der vom Gesetzgeber an die Ehegatten und Elternteile gegebene Auftrag, gemeinsam – ein jeder nach seinen Kräften – für den Unterhalt der Familie zu sorgen.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Kürzungsantrag zu Absatz 1 Ihre Unterstützung zu geben.

Nussbaumer: Es wird uns nie gelingen, selbst mit besten Gesetzen, menschliches Wohlverhalten zu erzwingen. Trotzdem müssen wir so legisfizieren, dass nicht Nebensätze zur Verwässerung des Gesetzes führen. Artikel 163 verpflichtet die Ehegatten, gemeinsam – jeder nach seinen Kräften – für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen. In einem Nachsatz wollen Bundesrat und Kommission die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und der Kinder noch ausdrücklich erwähnen. Die ständerätliche Fassung, die in etwa von Herrn Kollege Iten wieder aufgenommen wird, verzichtet auf diese Aufzählung.

Wir leben in einer Zeit, die das Recht des Menschen auf Selbstverwirklichung sehr gross schreibt. Viele Ehepartner stellen gerade aus diesem modernen Drang, sich selbst alles zu gönnen, ihre persönlichen Ansprüche derauf stark in den Vordergrund, dass die Bedürfnisse der Familie zu

kurz kommen könnten. Die zu starke Betonung des Individualismus und des Rechts der Ehepartner auf Selbstverwirklichung in der Ehe, wie sie in der bundesrätlichen Fassung von Absatz 1 ermöglicht würde, könnte der Familie und der ehelichen Gemeinschaft schaden. In der Botschaft Seite 60 ist umschrieben, was unter den persönlichen Bedürfnissen der Ehegatten zu verstehen ist: gesellschaftlicher Umgang, kulturelle Bildung und Vergnügungen. Wer sich die Bandbreite des Gesellschaftslebens und der Vergnügungsmöglichkeiten vor Augen hält, muss befürchten, dass für den nichts verdienenden Ehegatten und die Kinder oft kaum mehr als das Existenzminimum bleiben wird. Die nichtverdienende Ehefrau hat dann die Möglichkeit, entweder zu schweigen bzw. zu dulden oder nach Artikel 164 den Richter anzurufen. Es besteht tatsächlich kein Grund, die persönlichen Bedürfnisse vor die berechtigten Ansprüche des Ehegatten und der Kinder zu stellen.

Ich bitte Sie, dem Antrag Iten zuzustimmen.

Gerwig, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, den Antrag Iten abzulehnen. Sie beantragt Ihnen, bei Artikel 163 die Fassung des Bundesrates in den Absätzen 1 und 2 anzunehmen und in Absatz 3 der redaktionellen Verbesserung und Vereinfachung des Ständerates zuzustimmen.

Der vorliegende Artikel ist wohl eine Schlüsselbestimmung des neuen Gesetzes, deshalb auch einige kurze Bemerkungen.

Bisher kannte das ZGB – wir haben das beim Eintreten behandelt – eine sehr starke Rollenverteilung. Diese Rollenverteilung entspricht weder partnerschaftlichen Gedanken noch der Gleichberechtigung noch der jetzigen Wirklichkeit. Artikel 163 setzt nun nicht einfach neue Schranken und Vorschriften, bestimmt nicht neue Rollen, denen sich Ehegatten zu unterziehen haben, sondern überlässt in freier Gestalt den Partnern, wie sie ihre Ehe individuell führen sollen, zu bestimmen, wer und wie ein jeder seinen Beitrag leistet, sei es durch Erwerbstätigkeit, sei es durch Besorgen des Haushaltes oder Betreuen der Kinder.

Es liegt also kein gesetzlicher Modellfall mehr für die Aufgabenteilung vor. Damit wird aber nicht die heutige Hausfrauenehe verhindert. Nach dem neuen Gesetz können die Ehegatten weiterleben, wie sie dies bisher getan haben; sie können aber auch neue Formen ihrer Eheführung finden. Artikel 163 will allen Eheformen gerecht werden: den Ehen ohne Kinder, den Ehen mit Kindern, den Rentnerehen, den Ehen, bei denen die Frau in verschiedenen Phasen wieder andere Tätigkeiten hat.

Artikel 163 übernimmt alle diese Phasen und hat eigentlich drei grossartige Ideen. Das Sorgen für den gebührenden Unterhalt der Familie ist nicht nur eine Frage des Geldes; der Begriff «Unterhalt» ist weit auszulegen und umfasst alles, was die Interessen der Gemeinschaft mit sich bringen kann. Auch die Befriedigung kultureller Bedürfnisse fällt darunter. Dies soll gesagt sein. Neben diesen Bedürfnissen umfasst der Begriff «Unterhalt» auch die persönlichen Bedürfnisse. Dieses Sorgetragen ist jedem nach seinen Kräften auferlegt. Jeder soll gemäss seinen individuellen Möglichkeiten seinen Beitrag leisten. Dieser Beitrag kann sich während der Ehe verändern.

Die zweite Idee geht davon aus, dass die Haushaltarbeit und die Betreuung der Kinder völlig gleichwertig wie das Geldverdienen sind.

Die dritte Idee: dass es allein die Ehegatten sind, die die Rolle selbst bestimmen, nicht mehr das Gesetz.

So hat denn Artikel 163 neben Artikel 159 eine selbständige Bedeutung. Der Ständerat hat nun – Sie ersehen dies aus der Fahne und aus der Begründung des Antrages Iten – diesen Absatz verkürzt und den Ausdruck «inbegriffen die Befriedigung der persönlichen Interessen der Ehegatten und Kinder» weggelassen. Dies müsste aber nach Auffassung der Kommission dazu führen, dass unter «Unterhalt» doch wieder vor allem Geld zu verstehen ist, während die Fassung des Bundesrates und unserer Kommission eben genau das nicht sagen will, sondern die persönlichen

Bedürfnisse nennen will, die ebenso wichtig sind im Leben der Familie, und dass diese gebührend zu berücksichtigen seien. Das zeigt, dass der Antrag des Ständerates und der Antrag Iten doch auch eine gewisse materielle Bedeutung haben und nicht nur redaktioneller Art sind.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 20 zu 6 Stimmen Zustimmung zum Bundesbeschluss und lehnt daher sinn- gemäss auch den Antrag Iten ab.

M. Petitpierre, rapporteur: Nous avons ici une disposition clé, dont nous avons déjà parlé dans les rapports liminaires, et qui contraste fortement avec le droit actuel: plus de répartition légale des rôles, plus de chef, plus de direction du ménage, tout cela dans l'optique de la concertation et de l'article 159. C'est aussi le lieu où, pour la première fois, on reconnaît la pleine valeur du travail au foyer, le principe de l'équivalence de ce qu'apporte chacun des époux au mariage, sans référence à la valeur pécuniaire proprement dite.

Une divergence existe avec le Conseil des Etats. Ce dernier souhaite que les besoins personnels soient biffés. Je crois qu'ici, au contraire, il faut dire les choses clairement. Etant donné que l'on a une nouvelle disposition qui marque une intention claire, autant être aussi clair et complet dans ce texte de la loi. Je suis donc d'avis qu'il faut suivre le Conseil fédéral et mentionner expressément les besoins personnels.

Il est bon aussi de rappeler que l'entretien est une notion extrêmement large – je vous renvoie pour cela au message, au chiffre 214.121 – et qui ne va pas du tout de soi pour ceux qui ont participé aux travaux de la commission. Comme la notion large doit être admise, autant le dire à nouveau formellement. Donc l'article 163, c'est cette espèce d'autonomie guidée qui est instaurée. Puisqu'elle est guidée, je crois qu'il est très important – et je motive ici mon opposition de principe à la proposition de M. Iten – de donner des lignes directrices et il faut les donner précisément. On reproche souvent à nos textes d'être obscurs, abscons, abstraits. Je crois que lorsqu'on a l'occasion de dire quelque chose de clair et de compréhensible, il faut profiter de le faire puisque cela ne surcharge pas la loi de façon inadmissible. On insiste ici sur les éléments de l'entretien, sur la nécessaire adaptation aux conditions économiques de la famille, aux circonstances personnelles des membres de la famille et cela c'est vraiment important. Ne ratons donc pas une occasion de dire clairement ce qui est voulu dans la loi. Je vous propose d'en rester strictement au texte de la majorité.

Bundesrat Friedrich: Ich ersuche Sie, den Antrag Iten abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, die materiell mit dem Bundesrat übereinstimmt. Was zunächst die Streichung des zweiten Teils von Absatz 1 durch Herrn Iten anbelangt, so glaube ich, dass die Fassung Bundesrat/Kommissionsmehrheit aus pädagogischen Gründen bedeutend besser ist als diejenige des Ständerates. Ich muss aber zugeben, dass materiell wohl kein Unterschied besteht, weil bereits nach geltendem Recht klar ist, dass der Begriff des Unterhaltes auch die persönlichen Bedürfnisse umschliesst. Damit werden die Befürchtungen von Herrn Nussbaumer gegenstandslos, dass die persönlichen Bedürfnisse weit über die allgemeinen Bedürfnisse der Familie gestellt werden könnten.

In Absatz 3 übernehmen wir die redaktionelle Korrektur des Ständerates.

Was die Streichung des Wortes «gebührend» im Antrag Iten anbelangt, so möchte ich daran erinnern, dass es in Anlehnung an den geltenden Artikel 160 ZGB Absatz 2 aufgenommen worden ist: «Der Ehemann hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.» Es handelt sich also um eine Anknüpfung an die bisherige Terminologie. Wenn Sie den Begriff «gebührend» streichen, dann fehlt Ihnen der Massstab für die Unterhaltspflicht. Das «gebührend» will eine Richtlinie sein und zum Ausdruck bringen, dass sich die Familie nicht mit einem Minimum soll

zufriedengeben müssen. Auf der anderen Seite – und auch das wird angetönt – hat die Familie nicht Anspruch auf einen grösseren Aufwand, als dem Stand und der Leistungsfähigkeit der Ehegatten entspricht.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	95 Stimmen
Für den Antrag Iten	14 Stimmen

Art. 164

Antrag der Kommission

Titel

II. Betrag zur freien Verfügung

Abs. 1

Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem anderen im Beruf oder im Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass der andere ihm regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet; eigene Einkünfte sind zu berücksichtigen.

Abs. 2

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Reichling, Alder, de Chastonay, Fischer-Hägglingen, Linder, Lüchinger, Meier Kaspar)

Eine verantwortungsbewusste Vorsorge für die Wohnung der Familie und die berufliche Tätigkeit soll nicht gefährdet werden.

Abs. 3

Streichen

Antrag Feigenwinter

Abs. 2

Zustimmung zum Ständerat

Art. 164

Proposition de la commission

Titre

II. Montant libre disposition

Al. 1

L'époux qui voue ses soins au ménage ou aux enfants ou qui aide l'autre dans l'exercice de sa profession ou de son industrie a le droit de recevoir régulièrement de son conjoint un montant équitable dont il puisse disposer librement; les revenus propres doivent être pris en considération.

Al. 2

Majorité

Biffer

Minorité

(Reichling, Alder, de Chastonay, Fischer-Hägglingen, Linder, Lüchinger, Meier Kaspar)

Ce qui est raisonnablement consacré au logement de la famille ou à l'exercice d'une profession ne doit pas être compromis.

Al. 3

Majorité

Biffer

Proposition Feigenwinter

Al. 2

Adhésion à la décision du Conseil des Etats

Feigenwinter: Ich habe Ihnen im Auftrag meiner Fraktion den Antrag eingereicht, Absatz 2 in der Fassung des Ständerates zu beschliessen. Bei genauerer Durchsicht dieses Antrages sind wir zum Schluss gekommen, dass an sich der ganze Artikel 164 in der vom Ständerat beschlossenen Fassung vorzuziehen wäre. Wenn man Absatz 2, so wie ihn der Ständerat beschlossen hat, zum Beschluss erhebt, setzt das logischerweise voraus, dass auch Absatz 1 in der Fassung des Ständerates übernommen werden muss, und zwar aus folgendem Grund:

Es handelt sich bei Artikel 164 um ein neues Element im Zivilgesetzbuch. Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem anderen im Beruf oder Gewerbe hilft, hat einen expliziten Anspruch darauf, für diese Tätigkeit – die, soweit sie beispielsweise das Haushaltführen betrifft, nichts einbringt – ein Entgelt zu erhalten. Hier ist ja der Begriff des sogenannten Hausfrauenlohns irgendwo in der Nähe. Man hat zu Recht nicht gewagt, diesen Hausfrauenlohn einzuführen, und zwar aus der begründeten Überlegung heraus, dass das in den allermeisten Fällen finanziell überhaupt nicht tragbar ist, den finanziellen Möglichkeiten des Durchschnittseinkommensbezügers in der Schweiz nicht entspricht.

Aber: Sofern der Ehemann, der beruflich tätig ist, ein Einkommen erzielt, das nach Bezahlung aller monatlichen oder jährlichen Ausgaben einen Überschuss ergibt, über den er frei disponieren kann, dann soll der Ehegatte, der nicht berufstätig ist und über kein eigenes Erwerbseinkommen verfügt, Anspruch darauf haben, einen Betrag zur freien Verfügung zu erhalten. Wir bestreiten diesen Grundsatz und die Richtigkeit dieses Anspruches an sich nicht, weil derjenige Ehegatte, der nicht im Verdienstprozess steht, auch seine Errungenschaft nicht äufnen kann. Aber es kann natürlich nicht den Sinn haben, dass der Anspruch des nichterwerbstätigen Ehegatten absolut ist, der Anspruch kann dann sinnvollerweise nur bestehen, wenn wirklich ein Überschuss erwirtschaftet wird. Der Anspruch kann also nicht bestehen, wenn alles Null für Null aufgeht. Dann kann die Frau, die den Haushalt führt, beispielsweise nicht sagen: ich will jetzt 300 oder 400 Franken pro Monat zu meiner freien Verfügung. Das ist offenbar auch nicht der Sinn des Antrages der Kommission. Aber der Ständerat hat mit seiner Fassung, in der er ausdrücklich vom Überschuss spricht, sehr viel klarer und bewusster zum Ausdruck gebracht, dass dieser Anspruch wirklich nur dann sinnvoll ist und geltend gemacht werden kann, wenn dieser Überschuss erwirtschaftet wird.

Es gibt dann auch noch eine Einschränkung, die in der Fassung des Ständerates in Absatz 2 vorhanden ist. Was in guten Treuen für die Vorsorge, die eigene Wohnung der Familie oder Beruf oder Gewerbe angelegt wird, gehört nicht zum Überschuss. Es ist natürlich die Art des *bonus pater familias*, für schlechte Tage vorzusorgen, etwas auf die hohe Kante zu legen. Diese Bestrebungen dürfen nicht durchkreuzt werden durch den Anspruch des Ehegatten auf den «Betrag zur freien Verfügung». Was in einem Geschäft vernünftigerweise an erwirtschaftetem Eigenkapital reinvestiert wird, damit das Geschäft besser geht und für schlechte Tage auch Reserven hat, das soll nicht einfach zum Überschuss gehören, sondern darauf soll an sich kein Anspruch entstehen. Die Ehegatten haben sich natürlich im Sinne eines partnerschaftlichen Gesprächs darüber zu verständigen. Aber wenn dieses Gespräch zu keinem Ergebnis führt, müsste ja der Richter eine Entscheidgrundlage haben. Es ist dann eine Kollisionsgrundlage, nach der er diesen Anspruch beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass der Begriff des Überschusses der effektiven materiellen Situation besser gerecht wird und dass die Fassung des Ständerates diese Vorsorgepflicht, soweit sie in Absatz 2 dargelegt wird, besser umfasst. Deshalb beantragen wir Ihnen, den ganzen Artikel 164 in der Fassung des Ständerates zu beschliessen.

Die Minderheit hat in Absatz 2 einen ähnlichen Gedanken dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie etwas schwammig – für meine Begriffe – und wenig konkret formuliert,

eine verantwortungsbewusste Vorsorge für die Wohnung der Familie und die berufliche Tätigkeit solle nicht gefährdet werden. Die Fassung des Ständerates zum Absatz 2 bringt besser zum Ausdruck, was gemeint ist. Deshalb beantragen wir Ihnen, der Fassung des Ständerates im ganzen Artikel 164 zuzustimmen.

Reichling, Sprecher der Minderheit: Es ist hier tatsächlich so, dass der ganze Artikel in die Betrachtung einbezogen werden muss und wir nicht etwa bei den einzelnen Absätzen noch kombinieren können zwischen Bundesrat, Ständerat und Minderheit.

Die Minderheit will im Prinzip genau das gleiche, was soeben von Herrn Feigenwinter vertreten worden ist. Wir haben uns in der Kommission ziemlich lange auch mit dem Begriff des Überschusses auseinandergesetzt, und wir hatten einfach Mühe, diesen Begriff genügend klar zu definieren.

Ich möchte zuerst einmal sagen, worum es hier nicht geht. Es geht nicht um Beträge für den normalen Unterhalt der Ehegatten und der Familie. Der normale Unterhalt ist in Artikel 163 geregelt. Es geht also nicht darum, dass sich die Hausfrau Kleider oder Schuhe kaufen kann. Es soll nicht einmal darum gehen, ob sie ins Konzert gehen kann. Der gebührende Unterhalt der Familie und der Kinder wird nach Artikel 163 festgelegt, und hierzu haben beide Ehegatten gemeinsam beizutragen. Es geht hier tatsächlich nur um Geldbeträge zur freien Verfügung, die für irgendwelche Liebhabereien (Freizeitbeschäftigung) ausgegeben werden können.

Zuerst noch ein Wort zur gemeinsamen Aufgabe der Ehegatten: Sie haben gemeinsam für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Dieser Beitrag kann unterschiedlich geleistet werden. Zum Beispiel – und das steht hier zur Diskussion – kann der eine Ehegatte den Haushalt besorgen, oder er kann dem anderen Ehegatten im eigenen Gewerbe mithelfen. Das ist ein Beitrag an den Unterhalt der Familie. Dieser Ehegatte erhält im Prinzip keine finanzielle Entschädigung, keinen eigentlichen Lohn, und damit verfügt er auch nicht über finanzielle Mittel, über die er frei verfügen kann, sondern sein Beitrag wird an den Unterhalt der Familie angerechnet. In Artikel 164 wird nun der Anspruch dieses hausführenden Ehegatten oder des Ehegatten, der im Gewerbe des anderen mitarbeitet, auf «einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung» festgelegt. Das Schlüsselwort in diesem Artikel ist das Wort «angemessen».

Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission sind der Auffassung, dass dieser Begriff «angemessen» genüge, damit im Falle der Uneinigkeit der Richter diesen Betrag festlegen könne. Im Ständerat ist nun, vor allem aus Gewerbekreisen, die Auffassung wach geworden, es könnte mit dieser Entscheidungsfreiheit des Richters allenfalls in die Unternehmerentscheide bei Privatunternehmungen eingegriffen werden. In einer privaten Unternehmung resultiert in guten und normalen Zeiten ein Ertrag. Dieser Ertrag hat zu dienen für die Amortisation der Anlagen, für die Reservebildung für konjunkturell schlechtere Zeiten beispielsweise, er hat zu dienen für Neuinvestitionen, für allfällige Geschäftsausweitungen, er hat zur Verzinsung des Eigenkapitals zu dienen und zu guter Letzt als Arbeitsentgelt für die Arbeitsleistung des Unternehmers. Das ist der Ertrag einer privaten Unternehmung. Es geht nun um den Entscheid des Unternehmers, wie er diesen Ertrag einsetzen will, ob er ihn im Geschäft für eine vernünftige Geschäftspolitik belassen will oder ob er sein Geschäft aushöhlen und diesen Ertrag irgendwie verbrauchen oder verprassen will.

Wir sind nun der Auffassung, dass das Gesetz einen gewissen Hinweis geben soll, damit nicht ein Richter in die Unternehmerentscheide eingreifen kann. Es muss deutlich gemacht werden, woran der Richter das Mass nehmen soll, wenn er den angemessenen Betrag festlegt, und unseres Erachtens soll das Mass am Privatverbrauch des geldverdienenden Ehegatten genommen werden. Was der Verdienende für sich zur freien Verwendung für Liebhabereien, für Sport usw., für irgendwelche Extravaganzen, teurere und

billigere, beansprucht, d. h. diesen Standard soll er auch seinem Ehegatten bieten. Es geht nicht an, dass der Mann Golf spielt und dem Reitsport frönt, sich ein Segelboot hält für die Freizeit, dann aber sagt: Jetzt müssen wir sparen, du Frau musst jetzt zu Hause bleiben, du hast kein Geld zur freien Verfügung. Das wollen wir nicht. Wir sind der Auffassung, beide Ehegatten sollen gleich viel Geld zur freien Verfügung haben. Wenn aber der Ehegatte seinem Geschäft keine Mittel entziehen will, eine vorsorgliche, verantwortungsbewusste Politik in seinem Geschäft betreiben will, so darf es nicht vorkommen, dass der Richter sagt: Du hattest ein sehr gutes Geschäftsjahr, du kannst deiner Frau grössere Beträge zur freien Verfügung geben, du brauchst jetzt keine neuen Maschinen zu investieren, gib deiner Frau einen grösseren Betrag! Natürlich kann auch umgekehrt sein, dass die Frau die Geschäftseigentümerin ist und dem Mann diesen Betrag zu geben hätte.

Das ist eine Sorge, die der Ständerat hatte, und das ist die Sorge, welche die Minderheit hat. Deshalb wollen wir in diesem Absatz 2 ganz deutlich zum Ausdruck bringen, dass diese Vorsorge für den Beruf, für das eigene Geschäft und zusätzlich für die eigene Wohnung berücksichtigt werden muss und nicht gefährdet werden darf. Ich erwähne deshalb das zweite Beispiel:

Ein Angestellter hat ein Haus gekauft, hat sich in den heutigen Zeiten verschulden müssen. Wenn der Richter den angemessenen Betrag feststellen muss, muss er entscheiden, ob dieser Mann Schulden auf seinem Haus abzahlen kann oder ob das Geld für Ferienliebhabereien verbraucht werden soll. Wir sind der Auffassung, wenn der geldverdienende Ehegatte sich gewisse Beschränkungen auferlegt, trotz gutem Verdienst, um Schulden auf dem eigenen Haus abzuzahlen, dann soll es nicht vorkommen dürfen, dass der Richter eingreifen und sagen kann: Das Abzahlen von Hypotheken ist von untergeordneter Bedeutung, in erster Linie ist es wichtig, dass der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, ausreichende Mittel zur freien Verfügung – also nicht zur Bestreitung des Unterhalts – hat, es sei denn, der Mann sei ein Geizkragen oder ein wirklich knausriger Typ, der seiner Frau überhaupt nichts gönnen will. Es ist also nur ein Fingerzeig an den Richter. Ich möchte Ihnen beantragen, der Minderheit zuzustimmen. Wenn Sie der Minderheit nicht zustimmen wollen, dann stimmen Sie dem Antrag Feigenwinter zu, also dem Ständerat.

Ich bin aber der Auffassung, die Formulierung des ständerätlichen Textes sei an und für sich nicht sehr glücklich. Die Minderheit wollte viel einfacher formulieren. Wenn Sie nun die Differenz ausschalten, dann gilt die relativ schwerfällige Formulierung des Ständerates. Wenn Sie durch Zustimmung zur Minderheit eine Differenz schaffen – bei gleichem materiellen Inhalt –, dann kann sich der Ständerat mindestens nochmals überlegen, ob eine allenfalls deutlichere, noch bessere Formulierung gefunden werden könnte.

Auer: In Artikel 164 Absatz 1 ist von «angemessenem» Hausfrauenlohn die Rede. Das Bundesgericht wird über dieses «angemessen» entscheiden und sich dabei auf Materialien stützen müssen, unter anderem auf die heutige Debatte. Hierzu möchte ich einen Beitrag leisten, nicht als Spezialist für Ehefragen und schon gar nicht als Jurist, sondern als simpler Ökonom.

Was die Hausfrauenarbeit betrifft, bestehen in unserer Gesellschaft drei bedenkliche Mängel, auf die an dieser Stelle hingewiesen sei: ökonomische, juristische und fiskalische.

Ökonomisch: Das Bruttosozialprodukt, das wir in Kopfquoten und sonst aufs Komma zu berechnen pflegen, ist der Definition nach die Summe der während eines Jahres produzierten Güter und erbrachten Dienstleistungen. Die Hausfrauenarbeit – ohne Zweifel eine ganz bedeutende Dienstleistung – jedoch ist darin völlig inexistent. Sie wird schlicht und einfach ignoriert.

Nehmen wir an, die 130 000 vollbeschäftigten Frauen arbeiteten zusätzlich eine Stunde im Tag im Haushalt, die 215 000 teilzeitbeschäftigten Frauen je vier Stunden und die

968 000 vollamtlich tätigen Hausfrauen 8 Stunden im Tag. Dies ergibt zusammen ein Pensum von 3 186 450 000 Stunden Arbeit im Haushalt. Das Bundesgericht hat kürzlich – auf das Jahr 1976 bezogen – den Stundenlohn für eine «mittlere Hausfrau» auf 15 Franken festgelegt. Rechnen Sie die Teuerung mit ein, so kommen Sie heute auf Fr. 18.60. Auf diese höchstrichterliche Erkenntnis gestützt, erbringen somit die helvetischen Hausfrauen eine Leistung von rund 60 Milliarden Franken an das Volkseinkommen, und dieses wird 1983 mutmasslich nicht rund 200 Milliarden, sondern etwa 260 Milliarden Franken betragen.

Und nun zur rechtlichen Seite: Nehmen wir an, die Familien Müller und Meier seien Nachbarn und sie engagierten eines Tages gegenseitig ihre Frauen für den Haushalt. Frau Meier besorgt den Haushalt von Herrn Müller und bekommt dafür von diesem 25 000 Franken Gehalt, und Frau Müller arbeitet bei Meiers und bezieht hierfür ebenfalls 25 000 Franken. Was ist die Folge davon in der Statistik? Obwohl sich ökonomisch überhaupt nichts geändert hat – zwei Frauen besorgen nach wie vor zwei Haushaltungen –, steigt das Volkseinkommen um 50 000 Franken.

Und der umgekehrte Fall: Der finanziell gutdotierte Bruno Brüttsch beschäftigt das Dienstmädchen Brunhilde Bühler – ich muss einmal andere Namen verwenden, denn die Müllers und Meiers sind hier gestern genügend malträtirt worden – und bezahlt ihr pro Jahr 25 000 Franken. Aus Gründen, die hier nicht zur Diskussion stehen – es ist ja gestern stets nur von der Ehe gesprochen worden, aber merkwürdigerweise nie von den Ursachen davon (*Heiterkeit*) –, also aus Gründen, die im Emotionellen liegen, heiratet Bruno die Brunhilde. Was geschieht nun mit dem Volkseinkommen? Es sinkt um 25 000 Franken, obwohl sich ökonomisch überhaupt nichts geändert hat. Geändert hat sich der Zivilstand der beiden, aber Brunhilde erbringt nach wie vor die gleiche Dienstleistung.

Und das dritte Widersprüchliche, das ist der Fiskus. Im Falle von Meiers und Müllers erhebt er zweimal auf 25 000 Franken Einkommenssteuern, und zwar ziemlich viel, denn sowohl Herr Müller wie Herr Meier steigen wegen der Nebenverdienste ihrer Gattinnen nun in eine höhere Progressionsskala und werden ziemlich gerupft. Und im Falle von Bruno Brüttsch und Brunhilde Bühler sinkt der Steuerbetrag: Nur weil Brunhilde ihren Zivilstand geändert hat, verzichtet der Steuernehmer auf den bisherigen Obolus.

Das Prinzip, die Steuern hätten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu richten, wird offensichtlich verletzt, denn wirtschaftlich hat sich überhaupt nichts geändert. Dies alles wegen der Ignorierung der Arbeit der Hausfrau!

Gestern bekamen wir die Antwort des hohen Bundesrates auf die einfache Anfrage von Frau Bacciarini vom 31. Januar 1983 auf den Tisch gelegt. (Frau Bacciarini ist hier ziemlich hartnäckig, ist es ihr doch schon vor zwei Jahren gelungen, dem Bundesrat ein Postulat zu überweisen, was allerdings – wie üblich bei Postulaten – keine weiteren Folgen hatte...) Der Bundesrat gibt Frau Bacciarini zwar grundsätzlich recht, weist aber auf die mannigfachen statistischen und anderen Schwierigkeiten hin. Die Hausfrauenarbeit enthalte unter anderem «subjektive Komponenten», zum Beispiel «die Schaffung einer häuslichen Atmosphäre», – schreibt der Bundesrat. Die «oft geringe gesellschaftliche Wertschätzung der Haushaltarbeit» könne mit einer rein geldmässigen Bewertung nicht gelöst werden, nur «marktmässig in Preisen erfassbare Aktivitäten» könnten registriert werden. Tröstlich: Der Bundesrat sei sich der statistischen Lücke bewusst. Statt ökonomisch allerdings sollte das Problem «sozio-kulturell» angepackt werden – was immer das auch sei.

Eine Gesetzesrevision hat bekanntlich meistens Revisionen anderer Gesetze zur Folge.

Wenn meine Überlegungen berücksichtigt werden – eher vom Volkswirtschafts- und vom Finanzminister denn vom Chef der Justiz –, könnten mit einer Klappe gleich drei Fliegen auf einen Schlag getroffen werden. Erstens wäre die vielgepriesene Gleichberechtigung auch in materieller Hin-

sicht gesichert. Zweitens wäre das heikle Splitting-Problem bei den Steuern Verheirateter gelöst. Und drittens wäre die Steuerumgehung durch das Konkubinatsverhältnis hinfällig. Doch, wie erwähnt, ich wollte hierzu nur einen Beitrag an die Materialien leisten – und Frau Bacciarini etwas Schützenhilfe.

Frau Füeg: Der Betrag zur freien Verfügung anerkennt Gleichwertigkeit der Haushaltsführung und Kinderbetreuung mit der Tätigkeit des Berufstätigen. Der haushaltführende Ehegatte soll etwa den gleichen finanziellen Spielraum haben wie derjenige, der Geld verdient, aber, Herr Reichling, nicht zum gleichen Geiz verknürrt werden. Es geht also um die Aufwertung der wertvollen Arbeit im Haushalt und bei der Kindererziehung. In der heutigen Zeit der kindlichen Verwahrlosung und jugendlichen Drogensucht wäre es angebracht, dass diese eminent wichtige Fürsorge und Betreuung eine gerechte Aufwertung erhält. Aber nicht nur mit Worten, bei pathetischen Feiern, sondern auch finanziell im Sinne der materiellen Absicherung der finanziellen Selbstständigkeit. Dazu sollten auch die Vorsichtigsten unter Ihnen Hand bieten.

Die freisinnig-demokratische Fraktion hat mit einer Stimme Differenz der einschränkenden Formulierung der Minderheit zugestimmt. Ich bedaure diesen Entscheid, weil er einem gewissen Misstrauen entspringt und unter Eheleuten geradezu eine Familienbuchhaltung implizieren würde. Ich bedaure ihn um so mehr, als die Einschränkung von einem Vertreter der Landwirtschaft kommt, nachdem man den Anliegen der Landwirtschaft in den neuen Sondernormen zu einem bäuerlichen Güterrecht entgegengekommen ist. Nach diesen neuen Normen werden vom Nichthofbesitzer – und das ist meines Erachtens die Frau – grosse Opfer verlangt. Wenn nun also auch bei Artikel 164 Einschränkungen vorgesehen werden, so heisst das, dass sie auch während der ganzen Ehe, natürlich unter der Voraussetzung, dass ein Überschuss besteht, kaum etwas erhält. Denn in der Landwirtschaft gilt es immer, für teure und noch teurere Investitionen zu sparen, bevor die Frau etwas erhält. Zuerst wird der Stall geplättelt, bevor die Bäuerin etwas bekommt. Der Minderheitsantrag wird es ihr also erschweren, auch finanzielle Anerkennung zu finden, obschon sie auch vom Güterrecht kaum etwas erwarten kann. Persönlich bitte ich Sie deshalb, nicht der Minderheit zuzustimmen, sondern dem Mehrheitsantrag.

Frau Uchtenhagen: Ich möchte zuerst meiner Enttäuschung darüber Ausdruck geben, dass Herr Reichling wiederum einen Minderheitsantrag eingereicht hat und dass Herr Feigenwinter im Auftrag der Mehrheit der CVP noch weitergeht und auf die ständerätliche Version zurückgreift. Wir haben – glaube ich – in der Kommission gerade im Verlauf der langen Debatte gesehen, dass man dieses Geschäft als gesamtes betrachten muss, dass man nicht irgendeinen Artikel herausgreifen kann und dass es hier um die Gleichstellung und Gleichwertigkeit von Hausfrau, Mutter und dem Erwerbstätigen geht, der meistens der Mann ist. Wir sind nach der ersten Lesung wieder auf Artikel 164 zurückgekommen; ich hatte einen Minderheitsantrag eingereicht, der gegenüber dem Bundesrat eine kleine Änderung aufwies, indem Eigenverdienste, wenn sie sehr klein sind, nicht eingerechnet werden sollen.

Wir haben sehr lange über den Namen debatiert. Dort ist ein guter Teil der Frauen engagiert, aber nicht wirklich die Mehrheit, das müssen wir sehen. Das ist eine Frage der professionell tätigen Frauen, während es hier um die grosse Mehrheit der Frauen geht, die es auf sich nimmt, für die Familie da zu sein, Hausfrau und Mutter zu sein. Sie gibt also die eigene Karriere auf, sie gibt die eigene Berufstätigkeit auf. Das hat Nachteile. Verstehen Sie mich richtig: Es ist wunderschön, Kinder zu erziehen, ich habe das auch selber so empfunden, aber man verzichtet auf eine finanzielle Eigenständigkeit, die eigene Vorsorge, und, wenn etwas passiert, also im Fall einer Trennung, Scheidung oder eines

Todes des Ehegatten, steht die Frau finanziell schlecht da, weil sie diese grosse Aufgabe auf sich genommen hat.

Nun will man das wiederum einschränken, und was Herr Reichling gesagt hat, stimmt einfach nicht. Wir haben in der Debatte sehr klar erarbeitet, was «angemessen» heisst. Es heisst, Herr Reichling, genau das, was Sie behaupten zu wollen. Wenn vom Einkommen etwas übrigbleibt für allgemeine Hobbys oder Dinge, die man nicht unbedingt zum Leben braucht, so soll das beiden gehören. Herr Guntern hat im Ständerat Beispiele gebracht von durchschnittlichen Einkommen. Darf ich jetzt in Klammern daran erinnern, dass wir ein Ehe- und Güterrecht machen für die 90 Prozent Unselbständigerwerbender. Für die Gewerbetreibenden und die Landwirtschaft haben wir Ausnahmeparagraphen noch und noch gemacht.

Jetzt geht es um die Durchschnittsfamilie, wo der Mann arbeiten geht und die Frau die Kinder erzieht und den Haushalt macht. Die Frau ermöglicht dem Mann mit ihrer Tätigkeit daheim als Mutter, dieses Einkommen zu haben. Wenn dann Ende des Monats, nach Bezahlung aller Rechnungen, auch der Altersvorsorge, auch des Abzahlens des Eigenheimes selbstverständlich, noch – sagen wir – 250 Franken, das war der von Herrn Guntern errechnete Betrag, übrigbleiben, dann soll der Mann damit nicht einem Golfclub beitreten und die Frau überhaupt nichts erhalten, sondern dann sollen beide die gleichen Möglichkeiten eines zusätzlichen Sackgeldes bekommen. Wir sind natürlich sehr dankbar, Herr Reichling, wenn Sie den Männern erlauben, dass sie den Frauen die Kleider kaufen und ihnen auch den Friseur bezahlen, aber mir geht es um das Anrecht darauf, um die Tatsache, dass die häusliche Arbeit gleichwertig sein soll. Das Anrecht auf einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung heisst nichts anderes, als dass man die Arbeit der Hausfrau und Mutter tatsächlich als Leistung betrachtet und nicht nur am Muttertag einen schönen Blumenstrauß bringt und auch sonst – und das sage ich an die Adresse der CVP – ständig das Hohelied der Mütter singt. Wenn es darum geht, diese Mütter tatsächlich als gleichwertig zu behandeln, hat man Mühe, dann soll, wenn etwas übrigbleibt, der Mann entscheiden können, was mit diesem Geld geschieht.

Ich kenne sehr viele Frauen, die ein Leben lang gearbeitet haben, gerade im Gewerbe als Frau eines Bäckers oder Metzgers oder in einem kaufmännischen Betrieb, und die in der Regel keinen Lohn bezogen haben. Es geht auch hier nicht um einen Lohn, sondern es geht um die Anerkennung, die materielle Anerkennung dieser Tätigkeiten. Ich kenne aber relativ wenig Frauen, die ihre Männer systematisch ruinieren. Wenn die Männer solche Luxusweibchen heiraten, dann müssen sie sich vielleicht fragen, wieso sie das tun. Die Mutter, die die Kinder grossgezogen hat, ist selten die Frau, die das Geld zum Fenster hinauswirft und die zum Richter geht und sagt: «Jetzt möchte ich für meine Hausfrauentätigkeit noch 300 Franken zusätzliches Sackgeld». Es sind vielleicht eher die in Zweit- oder in Drittheirat geheirateten jungen Frauen, die unter Umständen versuchen, Geld herauszuholen. Aber gestützt auf Artikel 164 wird ihnen das nicht mehr möglich sein. Also ich bitte Sie sehr, sich klarzumachen, was Artikel 164 beinhaltet. Ich bin sicher, dass Herr Gerwig und Herr Petitpierre und auch Herr Bundesrat Friedrich Ihnen das noch klarlegen werden. Es geht nicht um das, was Herr Reichling und Herr Feigenwinter sagen, sondern es geht darum, dass man die Hausfrau und Mutter gleichstellt, und zwar nicht nur durch ein Lippenbekenntnis, sondern auch, indem man ihr eine gewisse materielle Freiheit gibt.

Frau Blunschy: Wir Frauen legen sehr grossen Wert auf Artikel 164 in der Fassung der Kommission. Zwar ist er geschlechtsneutral formuliert, aber der Ehegatte, der den Haushalt besorgt und die Kinder erzieht, wird nach wie vor in der Regel die Frau sein. Die Hausfrau gehört in unserer Gesellschaft zu den wenigen Personen, die zwar von morgens bis abends arbeitet, selbstverständlich auch samstags und sonntags, und dennoch über die Früchte dieser Arbeit,

die man in unserer Gesellschaft in der Regel in Form von Bargeld erhält, nicht verfügen kann. Herr Reichling hat es richtig gesagt: Es geht nicht um die lebensnotwendigen Bedürfnisse, diese werden durch Artikel 163 abgedeckt. Es geht hier darum, dass die Hausfrau und Mutter, die im Interesse der Familie auf die Berufstätigkeit verzichtet, eben kein Erwerbseinkommen hat. Sie soll nun von dem, was der erwerbstätige Gatte verdient und auf die Seite legen kann oder für seine höchstpersönlichen Bedürfnisse laufend grosszügig verbraucht, auch einen Anteil erhalten, den sie entweder für sich brauchen oder selber auf die Seite legen, sparen kann. Mit dem Wort «angemessen» sind ja die nötigen Schranken gesetzt, ebenso mit der Bestimmung, eigene Einkünfte seien zu berücksichtigen. Die Fassung der Minderheit und der Antrag Feigenwinter bedeuten eine regelrechte Einladung, möglichst viel so diskret verschwinden zu lassen, dass die Frau möglichst wenig erhält. Ich bin mit Frau Uchtenhagen einig: Man kann nicht ständig die Verdienste der Hausfrau mit schönen Worten loben, aber wenn es dann konkret wird, sagen, sie soll bescheiden sein, der Mann verfüge allein über das Geld. Ich glaube, dieser Artikel 164 hat eine ganz zentrale Bedeutung im persönlichen Eherecht. Wir fügen hier ein Element der Gemeinschaft ein, das für alle Güterstände gilt. Es gibt verschiedene Redner, die betont haben, die Einheit und die Gemeinschaft seien in der Ehe hochzuhalten. Ich bin ganz dieser Auffassung. Und wenn wir hier für die Gemeinschaft eintreten, dann müssen wir auch für die Fassung der Kommission eintreten, damit die Hausfrau und Mutter – es kann ausnahmsweise auch ein Hausmann sein –, damit der haushaltführende Ehegatte endlich auch in der Gesellschaft anerkannt wird und seinen angemessenen Anteil am Einkommen des anderen laufend beanspruchen kann und nicht erst, wie im heutigen Recht, auf Abbruch der Ehe, erst wenn die Ehe aufgelöst ist, indem er dann einen Drittel des Vorschlages als Entschädigung für diesen Einsatz erhält. Ich möchte Sie dringend bitten, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Frau Kopp: Darf ich Sie bitten, ganz emotionslos die Texte, die wir vor uns haben (nämlich die Fassung der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, den Beschluss des Ständerates, durch Kollege Feigenwinter aufgenommen, und den Minderheitsantrag), miteinander zu vergleichen. Darf ich vorweg das Verbindende nennen.

Herr Reichling und ich, wir sind uns einig – und ich glaube, auch die Kommissionsmehrheit –, worum es bei diesem Antrag geht. Es geht darum, dass die Ehegatten in etwa die gleichen Mittel zu ihrer freien Verfügung haben. Der eine soll nicht im Luxus leben, während der andere nichts haben soll. Soweit der Konsens.

Nun geht es weiter. Herr Reichling möchte mit seinem Antrag dem Richter Richtlinien geben, wie das, was an Überschuss vorhanden ist, zu verwenden sei. Eine verantwortungsbewusste Vorsorge für die Wohnung, für die Familie und die berufliche Tätigkeit soll nicht gefährdet werden. Aber wenn wir nur wollen, dass die Ehegatten in etwa den gleichen Spielraum haben, dann muss sich der Richter ja gar nicht einmischen. Mit dieser Formulierung, Herr Reichling, und noch viel mehr mit der Formulierung des Ständerates provozieren Sie gerade, dass der Richter Einsicht in die Buchhaltung eines Gewerbes nimmt, um selber festzulegen, wie der Überschuss errechnet wird. Ich glaube, mit Ihrer Formulierung provozieren Sie das, was Sie eigentlich nicht wollen.

Nun geht es mir aber doch um etwas viel Grundsätzlicheres. Mit der Formulierung des Ständerates und dem Minderheitsantrag höhnen wir doch ganz einfach wieder den grundlegenden Artikel 159 in unserem Gesetz aus. Artikel 159 hält fest, dass die Ehegatten gemeinsam für das Wohl der ehelichen Gemeinschaft und die Kinder sorgen. Die Vorsorge für die Familie und für die Wohnung und allenfalls für das Gewerbe, das die Basis für das Gedeihen dieser Familie ist, ist doch wohl im Artikel 159 inbegriffen. Ich meine, wir sollten nicht ständig das, was ohnehin gilt, wieder in den

einzelnen Gesetzesartikeln wiederholen, weil wir damit schlechte Gesetzesarbeit leisten, und wenn wir von schlechter Gesetzesarbeit sprechen, dann ist ganz besonders die Fassung des Ständerates schlecht. Da wird in Absatz 2 postuliert, was in guten Treuen für die Vorsorge usw. investiert wird. Wir haben ein ZGB und darin einen Artikel 2, der Treu und Glauben schützt; wir sollten allein schon aus diesem Grund diesen Begriff nicht wieder aufnehmen.

Dann finde ich gesetzgeberisch auch schlecht, dass der Ständerat enumeriert; er sagt genau, was zu berücksichtigen ist. Enumerationen sollte man im Gesetz ohnehin vermeiden, denn es wären durchaus Fälle denkbar, die ebenfalls berücksichtigt werden könnten neben denjenigen, die der Ständerat aufgeführt hat.

Was nun ganz eindeutig gegen die Fassung des Ständerates und damit gegen den Antrag Feigenwinter spricht, ist folgendes: Der Ständerat hält fest, dass der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, einen Betrag zur freien Verfügung beanspruchen kann. Der Nationalrat und der Bundesrat halten fest, dass er einen Anspruch hat. Das ist eine ganz wesentliche psychologische Differenz. Bei der Fassung des Ständerates weist man den haushaltführenden Ehegatten, in der Regel die Frau, wieder in die Rolle des Bittstellers, während die Fassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit einen Anspruch verankert.

Dass dieser Anspruch nur dann existiert, wenn ein Überschuss vorhanden ist, dürfte ja wohl klar sein. Ich möchte Sie dringend bitten, den Antrag Feigenwinter abzulehnen und ebenfalls den Antrag von Herrn Reichling, wobei ich nochmals festhalten möchte, dass wir im Grunde genommen das gleiche wollen.

Ich bin der Meinung, dass das, was Herr Reichling will, im Antrag der Kommissionsmehrheit besser vertreten ist.

Nussbaumer: Ich glaube nicht, dass sehr viel daneben geht, wenn die Mehrheit mit ihrer Meinung durchdringen wird. Hingegen möchte ich Frau Füeg sagen, dass es doch nicht so arg bestellt ist mit der Behandlung der Bäuerinnen. Prof. Howald selig sagte jeweils: «Wer seine Frau liebt, baut ihr eine neue Küche.» Die Landwirtschaft der letzten 20 Jahre ist nicht derart anders geworden, dass jetzt jeder Bauer der Frau zum Geschenk nur noch den Stall plättelt. Die Bäuerin hat einen Stand in dieser Gesellschaft, der sich sehen lässt. Diese Probleme hier sind nicht unbedingt ihre Probleme.

Ich glaube also: Wenn die Mehrheit durchdringt, passiert auf den Bauernhöfen nichts Ungerades.

Gerwig, Berichterstatter: Eigentlich ist dieser Artikel 164 ja etwas ganz Selbstverständliches und gar nichts Sensationelles. Ich bin aber sehr froh, dass unsere Kolleginnen – Frau Blunschy, Frau Uchtenhagen und Frau Kopp – dieses doch nicht ganz so Selbstverständliche aufgrund der Diskussion so klar ausgeführt haben. Bevor ich darauf eintrete, möchte ich einleitend und zusammenfassend als Maxime dieses Artikels folgendes sagen: Was will er eigentlich?

Er will den Partnern sagen: Was man sich selber gönnt, soll man auch dem Partner nicht vorenthalten. Das ist eigentlich der Kerngehalt des Satzes. Damit ist ganz einfach gesagt: Es darf nichts buchhalterisches, kleinliches und nörglerisches und damit ja auch nichts Neues, sondern nur Selbstverständliches sein. Dann hat es – Herr Feigenwinter und Herr Reichling – nichts mit Überschuss und nichts mit dem Schutz von Unternehmungen zu tun, überhaupt nicht. Warum soll eigentlich einer der beiden Ehegatten mehr haben als der andere?

Es ist ausgeführt worden: Beim vorliegenden Artikel geht es – Frau Blunschy hat es gesagt – um ein ganz zentrales Element der Gleichberechtigung und der echten Partnerschaft, um die Gleichwertigkeit der Ehegatten, wie sie ihre Aufgaben verteilen, und eigentlich um die finanzielle Konsequenz aus dem Artikel 163. Es geht, Herr Fischer, um die Umsetzung des von Ihnen beschworenen Bandes der Liebe in seinen finanziellen Konsequenzen. Für jene, die in der

Eintretensdebatte die Meinung vertreten haben, das Band der Liebe sei im Gesetz zu wenig verankert: Hier haben Sie Gelegenheit, für die finanziellen Konsequenzen dieses Bandes etwas zu tun.

Der Inhalt dieses Artikels hat immer wieder zu Missverständnissen geführt, so dass ich versuchen will, diese Missverständnisse zu klären.

Wie ist denn die heutige Situation? Der haushaltführende Ehegatte – meist die Ehefrau – trägt zwar gleichwertig zu den jährlichen Lasten bei, ist aber wirtschaftlich völlig – nach dem Gesetz – vom Partner abhängig, wobei zu betonen ist, dass natürlich schon sehr viele Ehegatten in Wirklichkeit anders handeln, als es unser Gesetz will.

Nach der heutigen Rechtspraxis aber hat der Ehemann seiner Frau nur das nötige Haushaltsgeld zu geben. Zudem hat die Ehefrau wie ein unmündiges Kind Anspruch auf ein Taschengeld – man sagt dem Nadelgeld, vielleicht, weil es so etwas Kleines ist –, über das sie verfügen kann. Wir wissen, dass, solange es noch Märkli gegeben hat, häufig der haushaltführende Teil von diesen Märkli, die eingelöst wurden, gelebt hat. Das war das Bedenkliche und ist es heute noch, und wir müssen uns daran erinnern. Diese Situation stellt – Frau Uchtenhagen hat es sehr klar gesagt – eine Missachtung der Würde und der Arbeit des haushaltführenden Ehegatten dar. Zu Recht wird deshalb in der Botschaft ausgeführt, dass der haushaltführende Ehegatte über eine finanzielle Unabhängigkeit verfügen solle, die in etwa der des anderen Partners entspricht.

Im Ständerat und in unserer Kommission ist diese Meinung, wie immer, im Grundsatz nicht bestritten worden. Dennoch ist es bei der Ausgestaltung des Artikels im Ständerat zu grösseren Auseinandersetzungen in der Kommission gekommen. Diejenigen, die die Protokolle gelesen haben, denken speziell ein Votum von Herrn Munz. Die ständerätliche Formulierung ist absichtlich und nach langer Diskussion von der Kommission aus Gründen, die Frau Kopp ausgeführt hat, nicht übernommen worden. Artikel 164 Absatz 1 im Sinne der Kommissionsmehrheit ist weitgehend identisch mit dem Antrag des Bundesrates, erstere macht lediglich insofern eine sehr vernünftige Konzession, als eigene Einkünfte zwar einen Betrag zur freien Verfügung nicht ausschliessen, aber diese Einkünfte doch zu berücksichtigen sind. Der Bundesrat schliesst sich hier der Mehrheit an.

Artikel 164 erhält also drei Grundideen: Gleichwertigkeit von Haushaltführung und Gelderwerb. Daneben will er den haushaltführenden Ehegatten ganz klar aus der finanziellen Abhängigkeit herausheben. Weiter schafft diese Norm auch eine gewisse Gleichstellung der Hausfrau mit Frauen, die einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen. Artikel 164 richtet sich ganz konkret an die Ehegatten. Sie sollen vorerst einmal selbst herausfinden, was sie als angemessenen Betrag ansehen. Nur wenn sie sich nicht einigen können, können sie zum Richter gehen. Ich glaube – Herr Reichling und Herr Feigenwinter –, der Umfang des Anspruches kann nur mit Hilfe des Begriffes «Angemessenheit» definiert werden. Es können nicht ganze Reihen von Voraussetzungen aufgezählt werden; es werden dann immer wieder viele vergessen. Die Höhe des angemessenen Betrages ist nicht starr, sondern muss den Umständen angepasst werden. Dabei geht es noch einmal zusammenfassend weder um ein Taschengeld noch um einen Hausfrauenlohn, etwa im Sinne der Praxis des Bundesgerichtes bei Versicherungsansprüchen. Davon kann keine Rede sein; das möchte ich Herrn Auer sagen. Es geht auch nicht um einen Mitarbeiterlohn. Die Ausrechnung von Herrn Auer mit diesen 60 Milliarden hat mich nur insofern interessiert, als sie Ihnen plastisch sagt, was die Arbeit unserer Frauen jährlich wert ist. Das Ökonomische habe ich leider nicht ganz begriffen.

Die Marginalie drückt aus, dass es sich um einen Betrag zur freien Verfügung handelt, um eine Art Entschädigung von gleichwertiger Arbeit, um eben eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit zu garantieren.

Wie hoch soll dieser Betrag sein? Der Bundesrat hat darauf verzichtet, Prozentzahlen anzugeben. Das ist auch schwie-

rig, deshalb «angemessen». Aufgrund der recht repräsentativen Haushaltrechnungen nach der sogenannten Studie «Rentner in der Schweiz» (die wirtschaftliche Lage 1980) wissen wir, dass etwa 70 Prozent der Bevölkerung ein Einkommen von wesentlich weniger als 60 000 Franken erzielen. Aus den Haushaltrechnungen des BIGA ergibt sich, was die Schweizer durchschnittlich für den Lebensunterhalt ausgeben. Die Berechnungen zeigen, dass etwa 5 bis 7 Prozent des Einkommens als freier Betrag bleiben, d. h., dass der Freiraum bei der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung weniger als 350, zwischen 200 und 300 Franken beträgt. Bei diesen Beträgen könnte man sich, und ich sage das für die Materialien, durchaus denken, weil es sich ja um Nettobeträge handelt, sie einfach zu halbieren, so dass beide Partner gleiche Beträge zur freien Verfügung haben. Bei hohen Einkommen wird es wesentlich darauf ankommen, was der erwerbstätige Ehegatte selber für seine Bedürfnisse ausgibt. Der haushaltführende Partner sollte dann etwa den gleichen Spielraum in finanzieller Beziehung haben. Spielt der verdienende Ehemann – man hat das gesagt – Golf, geht er immer mit Freunden allein essen oder spezialisiert er sich auf ein Hobby, Briefmarken, Fotografieren, dann soll der haushaltführende Ehegatte ähnliche Beträge zur freien Verfügung haben können, ohne sich ausweisen zu müssen, was er damit tut.

Es ist in der Kommission diskutiert worden, was die obere Grenze des Anspruches darstellen solle. Die obere Grenze wird der Betrag sein, den der erwerbstätige Ehegatte für seine eigenen Bedürfnisse auch verbraucht. Es ist mir bei der Diskussion in den Sinn gekommen, wie es wäre, wenn der erwerbstätige Ehemann sich selbst, gegenüber ausgesprochen geizig und karg wäre. Solche Männer gibt es ja. In diesem Fall wird er seine Frau nicht auf diesen Geiz verweisen können, dann wird wieder die Formulierung «angemessen» angewendet werden müssen.

Der Anspruch nach Artikel 164 besteht selbstverständlich nur, wenn überhaupt etwas aufzuteilen ist. Besteht kein Betrag zur freien Verfügung nach Befriedigung aller Bedürfnisse des Haushaltes, dann entfällt diese Grundlage, aber das kann wechseln. Es kann während eines halben Jahres einen freien Betrag geben und ein halbes Jahr wieder keinen. Massgebend ist beim Einkommen immer das Nettoeinkommen, so dass gerade – und hier spreche ich zu Herrn Feigenwinter – die Formulierung des Ständerates («Überschuss») die Begriffe vermengt.

In der Kommission hat kein einziges Mitglied die Fassung des Ständerates wieder aufgenommen. Herr Feigenwinter tut es jetzt. Ich beantrage Ihnen Ablehnung. Diese ist bereits ausführlich von Frau Kopp, von Frau Blunschy und von Frau Uchtenhagen begründet worden. Wir wollen keinen Krämergeist. Wir wollen nicht eine Buchhaltungsehe. Es ist der Kommission klar, dass die Ehegatten im Rahmen ihrer Verpflichtung nach Artikel 163 aufgerufen sind, alles zu tun für den gebührenden Unterhalt der Familie; was nach diesem verantwortungsbewussten Tun übrigbleibt, kann dann angemessen aufgeteilt werden. Gerade weil der Text des Ständerates an sich Selbstverständlichkeiten enthält, erweckt er durch die Aufzählung der Selbstverständlichkeiten den Verdacht, dass anderes aus diesen Selbstverständlichkeiten herauszulesen ist. Die Umschreibung des Begriffes «angemessen» ist der schweizerischen Doktrin und Praxis wohlbekannt, ist viel genauer als die Kasuistik des Ständerates. Jede Kasuistik beinhaltet eine gewisse Ungerechtigkeit, eine Limitierung, und ist dem schweizerischen Recht sehr unbekannt.

Artikel 164 hat dadurch, dass der haushaltführende Ehegatte schon während der Dauer des Güterstandes am Einkommen des anderen teilnimmt, wesentliche Gemeinschaftselemente.

Die Kommission hat mit grosser Mehrheit die Fassung des Ständerates abgelehnt. Sie ist nicht nur schwerfällig, Herr Reichling hat es gesagt; die Kommission lehnt auch den Antrag Feigenwinter ab. In Ziffer 3 sind wir flexibler, deshalb soll bei einem kleinen Verdienst eines Ehegatten der Betrag zur freien Verfügung nicht entfallen. Eine Minderheit der

Kommission, begründet von Herrn Reichling, hat nun eine eigene Ziffer vorgeschlagen. Ich glaube, dass ich schon bei der Begründung der Ablehnung des Antrages Feigenwinter darauf hingewiesen habe, dass dieser Zusatz nicht nötig ist. Eine solche Kasuistik bringt nichts. Und Artikel 164 will in keiner Weise, dass gesetzliche Verpflichtungen nach den Artikeln 163 und 159 zugunsten eines Betrages zur freien Verfügung vernachlässigt werden.

Nun noch eine Änderung der Marginalie. Die Kommission schlägt Ihnen vernünftigerweise vor, die Marginalie «Besorgen des Haushaltes» in «Betrag zur freien Verfügung» abzuändern. Es ist ein wichtiger Artikel. Ich möchte Sie eindringlich bitten, bei der Mehrheit der Kommission, die eine grosse Mehrheit war, zu bleiben, und ich beantrage Ihnen, die Anträge Reichling und Feigenwinter abzulehnen.

M. Petitpierre, rapporteur: La teneur de l'article 164 est avant tout une question d'esprit et je voudrais insister sur ce point: c'est l'esprit de la révision qui me paraît maintenant en cause. En fait, quelle intention a-t-elle présidé à la rédaction de cet article 164? On a voulu, en faveur de la personnalité de l'époux au foyer, donner à ce dernier une certaine latitude de liberté financière, ni plus ni moins. Il ne s'agit pas de la liquidation anticipée du régime matrimonial, il ne s'agit pas non plus d'un salaire ni d'argent de poche. En fait, suivant les circonstances, ce sera plus que de l'argent de poche ou moins, si le couple se trouve, à un moment donné, dans une situation économique particulièrement critique. Nous avons longuement discuté sur la formulation de cet article: dans un premier temps, nous étions enclins à être très précis et, en définitive, par 19 voix contre 1, nous avons adopté la version actuelle de la majorité proposée par Mme Uchtenhagen et qui est pratiquement celle du Conseil fédéral, avec une toute petite modification.

Qu'en est-il maintenant? Concrètement, on prétend que le texte du Conseil des Etats, repris par M. Feigenwinter, n'ajoute rien à ce qui figure dans le texte de la majorité. Permettez-moi de dire que je n'en suis pas tout à fait persuadé, parce que l'esprit du texte du Conseil des Etats est tellement différent de celui de votre majorité qu'à mon avis il s'ensuit, potentiellement en tout cas, une différence de sens. Le texte du Conseil des Etats implique l'idée d'une comptabilité; en outre, il donne à entendre que cette notion de conjoint au foyer représente une situation quelque peu dépréciée, qu'elle vient après tout le reste. Or, cette situation d'époux au foyer n'est pas à traiter après les autres problèmes, car ce qui revient à l'époux fait partie de l'entretien de la famille. En outre, je remarque qu'alors on passe sous silence, même dans le texte du Conseil des Etats, la situation de l'autre conjoint qui, pour sa part, gagne l'argent à l'extérieur. Lorsqu'il va s'acheter un paquet de cigares ou qu'il va dépenser 50 francs pour participer à un tournoi de quilles, doit-il présenter sa comptabilité pour montrer qu'il a bien sagement assuré au préalable son deuxième pilier puis son troisième pilier, etc.? On ne le lui demande pas. Aussi, pourquoi exigerait-on cela quand il s'agit de l'époux au foyer?

On perd aussi l'idée pédagogique. L'essentiel de cette disposition, c'est de pouvoir dire aux avars – car il en existe bel et bien –: «Monsieur, vous aimez bien votre femme mais vous aimez beaucoup votre argent, il vous faut donner un petit peu de l'un à l'autre.» Cet élément pédagogique aide, il a un côté utile. C'est pourquoi il ne faut pas que son impact soit affaibli par deux alinéas qui se réfèrent au troisième pilier, etc.

En fait, quel est le problème? On craint d'être entraîné trop loin, je le comprends fort bien. Mais nous avons un mot, «équitable» en français, «angemessen» en allemand, qui est l'expression de l'adaptation, de l'adéquation; ce qui est «angemessen» ne peut être excessif. Plus concrètement, si l'époux qui gagne de l'argent n'est pas en mesure de faire des versements à l'autre conjoint, il ne pourra s'exécuter. En l'occurrence, les qualificatifs «équitable», «approprié» sont absolument clairs, ils nous donnent toute garantie contre un excès en la matière.

Il s'agit de ne pas perdre de vue l'esprit communautaire. Nous en avons vraiment beaucoup parlé hier. Nous avons beaucoup de respect pour l'époux au foyer; or, lorsqu'il s'agit de consacrer cette idée communautaire, voilà que, tout à coup, la méfiance s'installe. Cela me paraît extrêmement regrettable. Il est important que, dans l'avenir, l'époux au foyer soit reconnu comme quelqu'un qui apporte une contribution équivalente à celle de l'autre, que son statut corresponde à celui de son conjoint, compte tenu de toutes les circonstances.

Enfin, lorsque je songe à tous ceux qui, hier, ont fait l'éloge du style d'Eugen Huber, je voudrais préciser que le style de la proposition du Conseil des Etats, à mon avis, ne relève pas tellement de la simplicité, de la clarté, de la brièveté d'Eugen Huber. Je conclus sur ce premier point: étant donné que l'expression de l'esprit de la réforme est en cause, il faut vraiment suivre la version de la majorité et non pas celle de M. Feigenwinter sur ce point particulier. Ce que je dis vaut, *mutadis mutandis*, pour la proposition de la minorité qui me paraît beaucoup moins inquiétante mais qui a aussi pour effet de gâcher en définitive cet article 164 qui me paraît, en tout cas sur les plans psychologiques et politiques, une des clés du projet.

Bundesrat Friedrich: Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionen zuzustimmen, und ich unterstreiche mit aller Deutlichkeit, dass es um eine wichtige Bestimmung geht. Frau Füeg, Frau Uchtenhagen, Frau Blunschy und Frau Kopp haben die Situation richtig dargestellt. Grundgedanke dieser Bestimmung ist der Kampf gegen Egoismus und – sagen wir es offen – auch gegen Geiz des verdienenden Ehegatten. Es darf nicht so sein, dass der eine Ehegatte sich alle teuren Hobbys leisten kann, und der andere – wie es Herr Gerwig bereits gesagt hat – mit dem Erlös aus einigen Rabattmarken abgespiesen wird. Die Bestimmung will die Grundidee in die Wirklichkeit umsetzen, dass jeder Ehegatte einen ungefähr gleich grossen finanziellen Spielraum haben soll. Der Umfang dieses Anspruches lässt sich nicht generell regeln, sondern bemisst sich nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles. Das will das Wort «angemessen» zum Ausdruck bringen. Es handelt sich um einen in der Rechtspraxis durchaus gängigen Ausdruck. Damit sind alle irgendwie in Betracht fallenden Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Das ist auch der Grund, warum ich den Minderheitsantrag und den Antrag von Herrn Feigenwinter ablehne. Die Beweggründe, die hinter diesen Anträgen stecken, sind im Wort «angemessen» mitberücksichtigt. Aber es wäre meines Erachtens falsch, diese speziellen einzelnen Beweggründe besonders zu nennen und damit auch besonders hervorzuheben. Damit erhalten sie ein Übergewicht, das sie an und für sich nicht haben sollten. Man soll auch nicht mit dem Argument, man brauche sämtliche vorhandenen Geldmittel für die Weiterführung oder die Verbesserung des Geschäftes, den anderen Ehegatten dauernd um seinen Betrag prellen können. Diese Gefahr steckt aber hinter dem Antrag Feigenwinter und dem Minderheitsantrag.

Ich möchte Sie also dringend ersuchen, der Kommissionenmehrheit zuzustimmen. Es geht um einen wichtigen Entscheid.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	37 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	84 Stimmen
Für den Antrag Feigenwinter	25 Stimmen

Art. 165

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Ausgleich oder Ersatz ist jedoch nicht geschuldet, wenn Beiträge aufgrund eines Arbeits-, Darlehens- oder Gesellschaftsvertrages oder eines andern Rechtsverhältnisses geleistet worden sind.

Art. 165

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

La modification ne concerne que le texte allemand

Angenommen – Adopté

Art. 166–168

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 169

Antrag der Kommission

Mehrheit

Nach Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Lüchinger, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Linder, Meier Kaspar, Reichling, Zbinden)

Abs. 1

Ein Ehegatte kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des anderen einen Mietvertrag über das Haus oder die Wohnung der Familie kündigen oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den gemieteten Wohnräumen der Familie beschränken.

Abs. 2

Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 169

Proposition de la commission

Majorité

Selon le projet du Conseil fédéral

Minorité

(Lüchinger, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Linder, Meier Kaspar, Reichling, Zbinden)

Al. 1

Un époux ne peut, sans le consentement exprès de son conjoint, résilier le bail de la maison ou de l'appartement familial ou restreindre par d'autres actes juridiques les droits dont dépend le logement de la famille pris en bail.

Al. 2

Selon le projet du Conseil fédéral

Art. 178

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Nach Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Lüchinger, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Linder, Meier Kaspar, Reichling, Zbinden)

... die Verfügung über bestimmte Vermögenswerte, namentlich über das Haus oder die Wohnung der Familie, von dessen Zustimmung abhängig machen.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 178

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Selon le projet du Conseil fédéral

Minorité

(Lüchinger, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Linder, Meier Kaspar, Reichling, Zbinden)

... à la requête d'un époux, restreindre le pouvoir de l'autre de disposer de certains de ses biens, notamment la maison ou l'appartement familial, sans le consentement de son conjoint.

Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Gerwig, Berichterstatter: Ich muss Ihnen zum Formellen sagen, dass Artikel 169 zusammen mit Artikel 178 zu behandeln ist. Wenn Sie hier Artikel 169 in der Fassung der Kommissionsmehrheit annehmen, so ist Artikel 178 ebenfalls im Sinne der Kommissionsmehrheit angenommen. Dies als Einleitung. Zum Materiellen werde ich mich erst nachher äussern.

Lüchinger, Sprecher der Minderheit: Es ist mir natürlich klar, dass der Antrag des Bundesrates gemeinschaftsfreundlicher ist als der Antrag der Minderheit, den ich jetzt vertrete, und dass ich mich daher mit meinem Votum etwas in Gegensatz setze zu meinem Plädoyer für mehr Gemeinschaft in der Eintretensdebatte. Jeder, der mich auf diesen Widerspruch aufmerksam machen möchte, rennt nur offene Türen ein.

Es kommt bei der Gesetzgebung immer wieder vor, dass man verschiedene Interessen gleichzeitig beachten will und beachten muss und dass es dabei in Einzelfragen gelegentlich zu einem Konflikt kommt, und in diesem Konflikt muss man dann wählen.

Ich habe in der Kommission immer auch auf die Anliegen des Gewerbes Rücksicht genommen und mich für das Gewerbe eingesetzt, das ich für diese Gesetzesrevision gewinnen möchte. Ausserdem sollten wir Lösungen anstreben, welche einfach sind und zu keinen Komplikationen und Rechtsunsicherheiten führen. Diese beiden Interessen waren für den Minderheitsantrag zu Artikel 169 bestimmend.

Ich halte es für eine Selbstverständlichkeit, dass beide Ehegatten gemeinsam entscheiden, wenn die Familienwohnung gekündigt oder wenn ein Eigenheim verkauft werden soll. Ich bin überzeugt, dass es in der Praxis nur relativ wenige Fälle gibt, in denen dieser Grundsatz der gemeinsamen Entscheidung nicht freiwillig beachtet wird, und in Zukunft wird das noch seltener sein mit der zunehmenden Anerkennung der Gleichberechtigung der Frau. Die Ausnahmefälle werden sich in der Regel auf extreme eheliche Krisensituationen beschränken. Die Minderheit ist der Auffassung, dass wir diese relativ wenigen Ausnahmefälle über den Eheschutzrichter korrigieren können, wie das übrigens heute schon möglich ist. Die Minderheit beantragt Ihnen daher in Artikel 178, wo es um die Bedingungen einer rechtlichen Beschränkung der Verfügungsbefugnis eines Ehegatten

geht, ausdrücklich die Möglichkeit einer richterlichen Verfügungsbeschränkung, einer Grundbuchsperrung für Haus und Wohnung vorzusehen. Ich bitte Sie, das in der Fahne nachzusehen.

Der Antrag des Bundesrates macht dagegen die Zustimmung des Ehegatten bei jedem Verkauf eines Eigenheims zur zwingenden Rechtsbedingung. Wo diese Zustimmung fehlt, ist ein Verkauf ungültig, er ist nichtig. Nun gibt es aber zahlreiche Zweifelsfälle, bei denen man gar nicht weiss, ob die Zustimmung des anderen Ehegatten überhaupt notwendig ist oder nicht. Ich möchte Ihnen einige Beispiele nennen:

1. Ein Gewerbetreibender hat nahe beim Dorfzentrum einen Gewerbebetrieb, und er hat in seinem Areal auch ein relativ grosses Wohnhaus. Er möchte nun dieses Gewerbeareal verkaufen, um in der Industriezone der Gemeinde einen neuen Betrieb aufzubauen. Vom Verkauf sind auch ein kleiner Teil des Wohngebäudes und ein Teil des Gartens betroffen. Frage: Braucht der Gewerbetreibende für diesen Verkauf die Zustimmung der Ehefrau?

2. Fallen ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung auch unter Artikel 169 oder nicht? Fallen sie darunter, wenn die Familie vielleicht zwei Monate pro Jahr in der Ferienwohnung verweilt? Ich weiss es nicht.

3. Ein anderes, von Kollege Reichling in der Kommission geschildertes Beispiel: Ein Bauer im Kanton Graubünden hat eine Wohnung im Tal, daneben aber eine Maiensässwohnung und eine Alpwohnung, in denen er sich über den Sommer jeweils während mehreren Wochen aufhält, zum Teil mit und zum Teil ohne Familie. Der Bauer möchte das ganze Maiensäss verkaufen. Frage: Braucht er die Zustimmung der Ehefrau oder braucht er sie nicht?

Die Unsicherheit geht aber noch viel weiter. Zustimmungsbedürftig sind nach dem Bundesrat auch Rechtsgeschäfte, welche die Rechte an den Wohnräumen der Familie lediglich beschränken. Die Botschaft nennt als Beispiel die Begründung eines Grundpfandrechts auf einem bereits stark belasteten Gebäude. Das führt mich zum vierten Beispiel:

4. Ein Gewerbetreibender, der in seinem eigenen Betriebsareal auch die Familienwohnung untergebracht hat, muss wegen einer Liquiditätspanne einen vorübergehenden zusätzlichen Hypothekarkredit aufnehmen. Frage: Braucht er dazu die Zustimmung der Ehefrau? Wenn ja, ab welcher bisherigen Belastungshöhe braucht er diese Zustimmung? Das muss in jedem Falle abgeklärt werden. Gerade die Ausdehnung von Artikel 169 auf Kreditaufnahmen ist für das Gewerbe besonders gravierend.

Ich könnte die Beispiele beliebig vermehren, besonders unter Hinweis auf Fälle einer Mehrheit von Grundeigentümern, zum Beispiel im Rahmen einer Erbengemeinschaft oder im Rahmen einer Immobilienaktiengesellschaft, wo es um den Verkauf von Anteilen geht. Wie ist es da zu halten? Ich weiss es nicht.

Entscheidend ist bei all dem, dass es in diesen Zweifelsfällen nicht nur um eine Frage zwischen den Ehegatten geht. Es sind auch Dritte involviert: der Grundbuchverwalter, der Käufer, der Kreditgeber. Der Grundbuchbeamte haftet, wenn er einen Immobilienkauf unkorrekt vollzieht. In ländlichen Verhältnissen sind für ihn die Dinge sicher noch überblickbar, in den grossen Agglomerationen aber ebenso sicher nicht. Wenn der Grundbuchverwalter sicher gehen will, wird er daher bei jedem Hausverkauf die Zustimmung des Ehegatten des Verkäufers oder der Verkäuferin verlangen, oder er wird vom Verkäufer den Nachweis fordern, dass das Verkaufsobjekt keine Familienwohnung des Verkäufers einschliesst. Ich frage Sie: Wie soll ein solcher negativer Beweis geführt werden? Wo aber der Grundbuchverwalter weniger vorsichtig ist, wo er die Sache à la légère nimmt, da kann der Käufer plötzlich einmal mit der Tatsache konfrontiert sein, dass sich sein bereits bezahlter Hauskauf als ungültig erweist. Entgegen allen Erwartungen wäre eben doch die Zustimmung des Ehegatten des Verkäufers not-

wendig gewesen, und diese Zustimmung liegt nicht vor oder sie war unklar oder in der Form ungenügend, und eine Heilung wird nachträglich verweigert. Der Käufer hat dann das Nachsehen.

Über alle diese möglichen Streitfragen wird sich allmählich eine Gerichtspraxis herausbilden. Es kann aber 20 Jahre gehen, bis das Bundesgericht über alle möglichen Unsicherheiten entschieden hat, und bis dahin herrscht eben Unsicherheit. Und es wird in den juristischen Zeitschriften lange Aufsätze für und gegen die verschiedenen Lösungen geben, die sich für den Einzelfall anbieten.

Die Minderheit der Kommission ist einfach der Meinung, dass sich all das wegen der relativ wenigen Streitfälle, die ich erwähnt habe, nicht lohne. Der gleichen Meinung ist der frühere zürcherische Notariatsinspektor Dr. Huber, der sich in der «Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht» ebenfalls kritisch zu Artikel 169 geäussert hat.

Der Ständerat hat aus den Gründen, die ich Ihnen angeführt habe, Artikel 169 ganz gestrichen. Die nationalrätliche Kommission hat das Departement um die Formulierung einer Kompromisslösung gebeten, bei welcher die notwendige Zustimmung der Ehegatten auf die Kündigung von Mietwohnungen beschränkt würde. Die weit überwiegende Mehrzahl der Ehegatten lebt ja in Mietwohnungen. Dagegen wird der Schutz der Ehegatten für den Fall eines Hausverkaufs an den Eheschutzrichter verwiesen.

Die Kommission hat dann mit 15 zu 13 Stimmen doch dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates den Vorzug gegeben. Die Minderheit nimmt die Kompromisslösung wieder auf.

Wir bitten Sie, ihr im Interesse der Rechtssicherheit zuzustimmen.

M. Dafflon: Nous venons d'entendre le porte-parole de la minorité M. Lüchinger qui, à la conclusion de son intervention, nous dit qu'en fait, la commission a pensé que les cas de litiges sont peu nombreux. Or, tout à l'heure, lors de l'examen d'un autre article, notre rapporteur de langue française évoquait pour tous ceux qui exercent la profession d'avocat, le grand nombre de cas auxquels ils sont confrontés dans la vie, lorsqu'il s'agit des problèmes de séparation et de divorce parmi les époux.

L'article qui nous est soumis actuellement est un article extrêmement important. Important pour la protection de la famille, non seulement parce que les avocats y seront très souvent confrontés. Tous ceux qui se sont occupés d'affaires sociales, parfois des magistrats communaux, ont rencontré de véritables drames parce que l'un des deux conjoints, celui qui avait signé le bail, avait abusé de son pouvoir, exercé un chantage sur son épouse et, parfois, ruiné la famille en prenant une décision très grave, soit de résilier le bail sans demander l'avis de l'autre conjoint. Le Conseil fédéral le souligne dans son message en disant: «Il faut éviter qu'en cas de tension ou également par légèreté, l'époux titulaire des droits dont dépend le logement ne puisse en disposer unilatéralement en résiliant le bail, en vendant la maison familiale ou en vendant l'appartement en propriété par étage.»

Le texte qui nous est proposé est clair, il n'a pas d'équivoque. Alors que ce texte souligne bien qu'il s'agira d'une entente, d'un accord et qu'au cas où celui qui est titulaire du bail se sent lésé, considère que l'opposition de son conjoint est démesurée, disproportionnée ou injuste, l'article 178 permet de s'adresser au juge, afin d'obtenir l'autorisation de disposer de certains de ses biens. En effet, l'opposition peut être rejetée si elle n'est pas fondée.

Par contre, l'inverse, soit la décision de dénoncer le bail, le fait de procéder à la vente de la maison ou de l'appartement: rien ne peut s'y opposer si la loi, telle qu'elle nous est proposée, ne l'indique pas.

Je vous propose donc de ne pas accepter la proposition de la minorité mais, bien au contraire, de favoriser la protection de la famille et d'éviter de mettre en danger l'existence de la famille, particulièrement lorsqu'il y a des crises de logement. Citons pour exemple une épouse qui, à la suite d'une

séparation ou d'un divorce, obtient par le jugement le droit de garde sur les enfants; si elle n'a pas de logement, elle perd ce droit de garde. Je connais des exemples où une femme, mère de famille, ne peut obtenir la garde de ses enfants du fait qu'elle n'a qu'un studio; c'est le seul logement qu'elle a trouvé une fois que son ex-mari avait résilié le bail de l'appartement qu'ils occupaient. Et lorsqu'une femme, à la suite d'un divorce, doit se recycler dans la vie professionnelle pour obtenir un emploi, la chose est extrêmement difficile à cause des enfants dont elle doit s'occuper sans pouvoir disposer de tout son temps. Là déjà, elle doit surmonter d'immenses difficultés. On ne va pas y ajouter encore des complications en ne prévoyant aucune protection lorsqu'il y a menace de résiliation du logement occupé par la famille, ou vente de l'appartement, ou encore vente de la maison. C'est en prenant les mesures proposées qu'on garantit la protection de la famille et qu'on assure au conjoint le plus faible, une sécurité qui lui est indispensable s'il veut continuer à prendre soin de sa famille. Je vous demande donc de rejeter la proposition de la minorité dont vous parlait M. Lüchinger.

Fischer-Häggingen: Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass der Entscheid, ein Haus zu kaufen oder eine Wohnung zu mieten, zu den wichtigsten Beschlüssen gehört, die innerhalb einer Ehe vorzunehmen sind.

Aus dieser Sicht ist an und für sich das Anliegen, das in diesem Artikel enthalten ist, zu verstehen. Und wenn wir in der Praxis etwas herumschauen, sehen wir, dass im allergrössten Teil der Ehen gemeinschaftlich entschieden wird, wo eine Wohnung bezogen wird oder ob ein Haus gekauft wird. Und in den allermeisten Fällen kommt es zu einer Übereinstimmung zwischen den Ehegatten und den übrigen Familienangehörigen.

Nun stellt sich die Frage, ob wir ein Gesetz machen müssen für eine sehr kleine Minderheit, die sich nicht gemeinsam abspricht. Wenn wir diesem Antrag zustimmen, wie ihn die Mehrheit unterbreitet, erhalten wir eine sehr starke Beeinträchtigung der Rechtssicherheit, aber auch des Verkehrs mit Liegenschaften.

Sie haben von Herrn Lüchinger Beispiele gehört; ich möchte sie nicht weiter aufzählen. Er hat Ihnen drastisch aufgezeigt, wo dieser Artikel spielen wird und dass vermutlich in Zukunft bei jedem Liegenschaftsverkauf der Grundbuchverwalter vom Notar einen Beleg für die Zustimmung der Ehefrau verlangen wird, weil er auf alle Fälle sicher sein will, damit ihm nicht später einmal der Vorwurf gemacht werden kann, er habe einen Kaufvertrag im Grundbuch eingetragen, bei dem eine Zustimmung gefehlt hat. Besonders schwierig wird es, wenn auf einem Haus eine Hypothek errichtet wird. Sie können in der Botschaft auf Seite 73 und 74 lesen, dass auch «andere Rechtsgeschäfte» eventuell unter diesen Absatz fallen. Es werden dort auch Beispiele aufgezählt – Herr Lüchinger hat sie Ihnen zitiert –, wie die Abtretung eines Gesellschaftsanteils, also der Verkauf von Aktien. Bei vielen Familienaktiengesellschaften ist vielfach neben dem Gewerbe auch die Wohnung integriert.

Also auch hier wird eine Einschränkung des Rechtsverkehrs eintreten, die einfach zu weit geht.

Besonders problematisch wird es bei der Belastung von Wohnliegenschaften. Zum Wohnhaus gehört vielfach auch Land oder andere Liegenschaften. Wer entscheidet nun, wie hoch eine tragbare Belastung des Gebäudes sein darf? Auch hier wird der Grundbuchverwalter aus Sicherheitsgründen bei allen Pfandverträgen in Zukunft die Unterschrift der Ehefrau verlangen.

Ich glaube, aus diesen Gründen müssen wir uns auf die Mietverhältnisse beschränken, wie dies im Antrag der Minderheit enthalten ist. So sehr wir ohne weiteres rein gefühlsrässig dem Anliegen, wie es in der Fassung des Bundesrates und der Kommissionen enthalten ist, zustimmen können, müssen wir doch die praktischen Konsequenzen des Bundesratsantrages sehen, und wir müssen auch sehen, was das später beim Vollzug bringen wird.

Ich möchte Sie bitten, im Interesse unserer Rechtssicher-

heit – aber auch im Interesse eines speditiven Ablaufes von Liegenschaftskäufen –, auf die Fassung des Bundesrates zu verzichten und dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Muheim: Ich möchte Ihnen doch beliebt machen, dem Antrag der Kommissionenmehrheit in diesem Punkte zuzustimmen.

Auch die Kommissionenminderheit will, dass bei Mietverhältnissen der Schutz der Wohnung der Familie im Gesetz statuiert wird. Es geht aber darum, ob dann, wenn Wohneigentum vorliegt oder ein Haus da ist, dieser Schutz auch auf diese Fälle ausgedehnt werden soll.

Ich bin schon etwas erstaunt, dass die Herren Lüchinger und Fischer in diesem Punkte im Grunde genommen mehr Individualismus wollen, wo man doch dem Gesetz von gleicher Seite immer wieder den Vorwurf macht, dass die Gemeinschaftsidee zu wenig Ausdruck finde. Gerade in dieser Bestimmung – wie die Mehrheit sie nun hier vorstellt und befürwortet – ist der Gemeinschaftsgedanke der Erhaltung der Wohnung, des Hauses und des Wohneigentums für die Familie enthalten; ich betrachte das als einen wesentlichen Punkt dieser Revision.

Ich habe als ehemaliger Anwalt auch solche Fälle erlebt, wo ein Ehegatte plötzlich nicht nur die Wohnung kündigte, sondern auch das Haus verkaufte, in dem die Familie lebte, wodurch dieser Schwierigkeiten erwachsen.

Das ist eine Bestimmung, die gerade in einem Konfliktfalle zum Spielen kommt. Wenn man schon gesagt hat – das stimmt zwar nicht durchwegs –, dass das Eherecht auch Konfliktrecht sein soll, so ist diese umfassende Bestimmung hier beizubehalten.

Ich gebe zu, es wird Grenzfälle in der Praxis geben, aber die Notare und Anwälte – Herr Fischer und Herr Lüchinger – finden hier sicher den richtigen Weg. Auch die Grundbuchverwalter wissen hier genau zu unterscheiden. Für Streitfälle enthält der Absatz 2 eine Bestimmung. Wenn eine Zustimmung des Ehegatten nicht beigebracht werden kann oder ohne triftigen Grund verweigert wird, dann hat der Richter eben den nötigen Spruch zu fällen. Das ist einer der wenigen Fälle, in denen der Richter dann gemäss Absatz 2 entscheiden muss.

Ich möchte Sie daher bitten, diesen Familienschutz im besten Sinne des Wortes – denn um eine Familie gründen zu können, braucht es doch ein Dach über dem Kopf – zu unterstützen und dem umfassenden Mehrheitsantrag zuzustimmen und nicht eine Beschränkung gemäss Minderheit vorzunehmen.

Frau Füeg: Die FDP-Fraktion hat mehrheitlich der Kommissionenmehrheit zugestimmt und beantragt Ihnen, den Antrag der Minderheit abzulehnen. Es ist unbestritten, wie eminent wichtig die Wohnung für die Familie ist, sei es nun eine gemietete Wohnung, sei es ein Eigenheim. Wenn wir den Antrag der Minderheit annehmen würden, dann würde das bedeuten, dass nur diejenige Familie, die in gemieteten Wohnräumen lebt, diesen vollumfänglichen Schutz geniesst. Hingegen könnte eine Familie, die ein Eigenheim besitzt, ihren Schutz erst im Verlaufe des Eheschutzverfahrens bekommen. Im Eheschutzverfahren – Herr Muheim hat das richtig gesagt – ist es meistens zu spät. Das Beibringen der Unterschrift der Frau scheint mir nicht so schrecklich, wie es hier dargestellt wird. Nach heute geltendem Recht müssen wir Frauen ja bei allen Verfügungsgeschäften zu Liegenschaften die Unterschrift des Ehemannes beibringen. Bis heute hat das doch niemand so sehr gestört; ausser vielleicht uns Frauen. Aber ich glaube, im Geschäftsverkehr brachte das keine enormen Schwierigkeiten.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, der Kommissionenmehrheit zuzustimmen.

M. Barchi: Je soutiens la proposition de la majorité. J'aimerais faire une remarque à M. Lüchinger et une autre à M. Fischer-Häggingen. Du point de vue de la *ratio legis*, du but poursuivi par cette prescription, il est bien clair que si on veut protéger la femme contre la résiliation du bail, à

plus forte raison faut-il la protéger lorsqu'il y a propriété d'une maison ou propriété d'un appartement. S'il est relativement difficile ou pas très facile de trouver un nouvel appartement, il sera en tout cas encore plus difficile de réaliser le dessin d'avoir une nouvelle maison ou un autre appartement en propriété. Il faut donc être logique, il faut protéger la femme dans le cas de vente de l'appartement ou de vente de la maison.

Deuxième remarque. J'ai été un peu étonné de ce qui a été dit par M. Fischer: «Nous sommes conscients que le but de cette prescription est bon, il y aura pourtant des difficultés pratiques.» Je suis notaire depuis 20 ans et je n'y vois aucune difficulté, «es ist eine reine Heuchelei zu sagen, es wäre praktisch schwierig». Chaque notaire doit, à un moment donné, enregistrer le nom des parties sur la base d'un passeport ou d'un papier de légitimation pour savoir si son client est marié ou non. Cette tâche est un devoir élémentaire du notaire. Dans la pratique, le notaire n'a aucune difficulté à obtenir une déclaration, le cas échéant celle de savoir si la maison ou l'appartement à vendre représente la maison ou l'appartement familial. Les communes ou d'autres organes pourront toujours se prononcer à ce propos. Dans ma profession de notaire, d'autres choses nous causent bien plus de difficultés, par exemple la loi Furgler qui nous donne des énormes soucis au point de vue de son application pratique, pas au point de vue matériel. Il serait ridicule, lorsqu'il s'agit de défendre la femme, de s'attarder à des difficultés pratiques qui pour un notaire n'existent pas. D'autres difficultés introduites inutilement par ce Parlement dans d'autres domaines auraient dû être «épargnées» à ceux qui sont confrontés dans la pratique quotidienne avec l'application des lois!

Gerwig, Berichterstatter: Gemäss Artikel 162 bestimmen die Ehegatten zusammen die gemeinsame Wohnung. Logischerweise und entsprechend dieser Bestimmung schlägt Ihnen der Bundesrat vor und bleibt heute fest, dass die Wohnung oder das Haus der Familie wiederum nur in gemeinsamem Entschluss aufgegeben werden kann. Der Ständerat hat Streichung dieses Artikels beschlossen, allerdings – ich sage das jetzt schon – ganz knapp mit 20 zu 16 Stimmen; unsere Kommission hat den Entwurf des Bundesrates wieder mit hohem Mehr – 18 zu 5 – aufgenommen. Diese Bestimmung in Artikel 169 ist – Frau Füeg und Herr Muheim haben speziell darauf hingewiesen – in der Praxis von zentraler Bedeutung. Sogar im Europarat wird versucht, eine Rechtsharmonisierung nach Art und Weise unseres Artikels 169 für alle Mitgliedstaaten einzuführen. Die Wohnung oder das Haus der Familie – nicht die Ferienwohnungen und dergleichen, Ziel ist immer Erhaltung des Hauses und der Wohnung, in der man auch wohnt und die die Familie braucht – ist etwas vom Allerwichtigsten.

Ich möchte Ihnen noch die Worte von Herrn Binder aus dem Ständerat zitieren, wonach für ihn Artikel 169 in der Bundesratsfassung noch wichtiger sei als der Betrag zur freien Verfügung nach Artikel 164. Eine Wohnung zu haben oder zu verlieren, ein Haus zu haben oder zu verlieren, ist von massgebender Bedeutung für die Familie. So wichtige Fragen können nur partnerschaftlich gelöst werden.

Die Verfügungsbeschränkung im Bereiche der Familienwohnung und des Hauses bezweckt nicht nur die Wahl der Wohnung, sondern vor allem die Erhaltung, und dagegen gibt es keine Einwände technischer und kasuistischer Art. Der Entscheid des Ständerates ist mir schlechterdings unverständlich, was ich von anderen Entscheiden des Ständerates häufig nicht sagen kann. Es geht hier einfach darum und es bedarf nicht vieler Worte, ob Sie hier im Parlament einen verstärkten Schutz der Familien bezüglich Häuser und Wohnungen haben wollen oder nicht. Der Artikel ist sehr wichtig in der Praxis. Herr Muheim hat darauf hingewiesen. In Krisensituationen kommt es sehr häufig vor – und ich erlebe das nicht ein- oder zweimal, sondern zehnmal im Jahr –, dass ein Ehegatte emotionell handelt und versucht, seiner Frau und der Familie Schaden anzutun. Häufig bleibt es bei diesen Fällen, die ich genannt habe, bei

der Drohung, aber diese Drohung ist immer ernst zu nehmen und schafft eine völlige Unsicherheit der Familie. Mit der Fassung des Bundesrates können wir dieser Drohung begegnen, die oft das Schlimmste ist, was einer Ehefrau und Kindern passieren kann.

Sie haben nicht nur Artikel 162, sondern auch Artikel 159 angenommen, der besagt, dass im Rahmen des Wohls der Ehe Ehegatten einträchtig zusammenwirken sollen. Können Sie sich da vorstellen, dass ausgerechnet im entscheidenden Fall der Wohnung und des Hauses der Verkauf oder die Kündigung nicht gemeinsam durchgeführt werden sollen? Nach Artikel 159 darf ein Ehemann das nicht, und nach Artikel 169 kann er dies nun nicht mehr tun, wenn Sie der Bundesratsfassung folgen. Es nützt auch einem betroffenen Partner nichts, wenn – wie vom Ständerat ausgeführt – auf Artikel 178 verwiesen wird: der Richter kommt dort meist zu spät. Wenn wir die Statistik ansehen, so erkennen wir, dass immerhin 80 Prozent aller Schweizer Mieter und 20 Prozent Eigentümer sind. Es besteht absolut kein Grund, die Familien von Eigentümern nicht auch zu schützen. Das wäre doch sonst wohl ein grosses Anliegen auch von Herrn Lüchinger.

Im Ständerat sind die Bedenken geäussert worden, die auch Herr Lüchinger und Herr Fischer geäussert haben. Ich glaube, dass diese Bedenken ernst zu nehmen, aber nicht so massgebend sind. Die Rechtssituation wird sich bald einspielen. Jedermann in der Schweiz wird eben wissen, dass für die Kündigung des Mietvertrages oder für den Kauf/Verkauf eines Einfamilienhauses beide Ehegatten gemeinsam handeln müssen. Herr Fischer, ist das so etwas Entsetzliches, kann das nicht zugemutet werden? Als Schutzbestimmung haben wir immer noch den Richter, der all die kasuistischen Bedenken aus dem Wege räumen kann – Ferienhaus und dergleichen. Der Richter wird hier eben einmal eine Praxis einführen müssen.

Ich glaube, der Schutz nach Artikel 178 durch den Richter ist zu gering, so dass wir hier in jedem Fall und unbedingt an der Fassung der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates festhalten müssen.

Zuhanden der Materialien ist noch festzuhalten, dass Wohnung der Familie auch dann vorliegt, wenn die Ehegatten keine Kinder haben.

Wenn Sie dem Antrag – wie ich hoffe und wie ich Ihnen beantrage – der Kommissionsmehrheit zustimmen, würden Sie auch gerade den Minderheitsantrag Lüchinger zu Artikel 178 ablehnen.

M. Petitpierre, rapporteur: Si l'on considère les articles 169 et 178 en même temps, dans le texte de la majorité, il est dit que, de par la loi, les aliénations ou les résiliations ne sont valables que s'il y a consentement du conjoint. Dans le système de la minorité, il est dit que seules les résiliations – on exclut la propriété – sont visées par la disposition. Il y a enfin le système minimum du Conseil des Etats, dont le principe est que le juge peut intervenir pour empêcher certaines situations fâcheuses.

La majorité vous propose le premier système. La première utilité de cette disposition est son effet préventif. Le fait qu'une telle disposition existe atténué déjà beaucoup le danger que, dans des périodes de crise, un époux fasse «un mauvais coup» à son conjoint.

J'aimerais insister ensuite sur le fait que de plus en plus on encourage l'accès à la propriété d'appartements; je ne parle pas ici des maisons ou des villas, mais des appartements. De plus en plus, notamment avec le développement du deuxième pilier, on encouragera les gens à être propriétaires de leur appartement. Cette situation prendra toujours plus d'importance par rapport à la location pure et simple. Souvent, l'appartement sera le seul investissement des deux époux et il sera probablement encore inscrit au nom du mari, mais l'argent pourra provenir des deux conjoints. Cet investissement constituera souvent le seul acquêt du couple, si l'on se réfère au régime matrimonial légal. Ce pourra être le seul bien de la famille, de sorte qu'il est abso-

lument nécessaire que le contrôle par le conjoint de l'aliénation de ce bien soit possible.

Quant à vos critiques, Monsieur Lüchinger, je vous renvoie au message, car une bonne partie des questions que vous avez posées sont résolues au chiffre 217.221. La maison de vacances n'est pas un problème, il n'y a pas protection dans ce cas-là. Pour un mayen, je pense que comme vous le suggérez, s'il s'agit vraiment du logement régulier de la famille, le mayen serait protégé. S'il y a surendettement et hypothèques excessives, je pense que le problème sera de savoir s'il y a aliénation déguisée ou pas, et l'on a déjà ici une pratique en matière d'abus de droit ou d'aliénation déguisée; une pure opération de crédit n'est pas couverte, etc. Il est à mon avis tout à fait possible de distinguer ce qui est et ce qui n'est pas visé par la loi.

Par rapport à la difficulté administrative, M. Barchi a dit tout ce qu'il fallait dire, sauf peut-être ceci: dans le régime actuel de l'union des biens, toutes les fois qu'une femme a des immeubles, ou d'ailleurs des meubles, le mari doit obtenir son consentement pour en disposer. Pour certains meubles le consentement est présumé, mais pour les immeubles il faut obtenir le consentement formel de la femme. Ce n'est pas du tout impossible, on n'a pas cessé les transactions depuis 1912, alors que ce système très proche de celui que nous vous proposons ici est en vigueur depuis cette même année pour les apports immobiliers de la femme.

C'est pourquoi j'insiste aussi pour que vous suiviez la majorité et le Conseil fédéral.

Bundesrat Friedrich: Ich glaube, das Schutzbedürfnis ist hier unbestritten. Die Wohnung ist für eine Familie lebensnotwendig und bedarf des Schutzes vor unüberlegten oder ehewidrigen Handlungen. Die Bestimmung ist eine logische Konsequenz von Artikel 162.

Nun ist dem Minderheitsantrag gegenüber zuzugeben, dass er auf den häufigsten Fall zugeschnitten ist, indem er die Mietwohnung schützt. Eine Kündigung kann sehr rasch erfolgen. Man kann argumentieren, der Verkauf eines Hauses brauche einige Zeit, und hier könne dann der Richter nach Artikel 178 angerufen werden. Aber – das ist nun der entscheidende Einwand – dieser Schutz ist nicht sicher. Ob der Richter nicht zu spät kommt, ist eine offene Frage. Und wenn ein Verkauf einmal erfolgt ist, dann ist der gutgläubige Dritte geschützt, und die Familie oder der andere Ehegatte haben das Nachsehen. Es ist zuzugeben, wie Herr Fischer hervorgehoben hat, dass mit gewissen Erschwernissen im Rechtsverkehr gerechnet werden muss. Aber diese Erschwernisse sind gegen das Schutzbedürfnis der Familie abzuwägen, und Ergebnis dieser Abwägung ist meines Erachtens, dass das Schutzbedürfnis der Familie vorgeht. Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Antrag des Bundesrates, der mit dem Mehrheitsantrag identisch ist, zuzustimmen.

Art. 169 und 178 – Art. 169 et 178

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	81 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	44 Stimmen

Art. 170

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Nach Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Geistlichen und ihrer Hilfspersonen.

Antrag Weber-Arbon

Nach Entwurf des Bundesrates

Antrag Günter

(Text der Mehrheit)

Abs. 3

... und ihrer Mitarbeiter.

Art. 170

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Selon le projet du Conseil fédéral

Al. 3

Est réservé le secret professionnel des avocats, des notaires, des médecins, des ecclésiastiques et de leurs auxiliaires.

Proposition Weber-Arbon

Al. 3

Selon projet du Conseil fédéral

Proposition Günter

(Texte de la majorité)

Al. 3

... et de leurs collaborateurs.

Weber-Arbon: In diesem Artikel geht es um eine sehr wichtige, wirklich neue Bestimmung, nämlich die Informationspflicht der Ehegatten. Man war sich einig über den Grundsatz: das hier umschriebene Auskunftsrecht des einen Ehegatten entspricht der Auskunftspflicht des anderen. Dabei ist nicht ganz unwesentlich, sich zu vergegenwärtigen, dass diese Auskunftsberechtigung bzw. -verpflichtung sich auf drei Elemente beschränkt: Einkommen, Vermögen und Schulden.

Eine weitere Frage geht dahin: Was passiert, wenn diese Auskunft verweigert wird oder wenn Auskünfte – was auch möglich ist – erteilt werden, von denen der andere Ehegatte annehmen oder vermuten muss, dass sie nicht stimmen?

Antwort des Bundesrates und auch unserer Kommission: Es ist möglich, hier den Richter anzurufen. Die Kompetenz des Richters soll darin bestehen, dass er den anderen Ehegatten verpflichten kann, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Er kann aber auch noch weitergehen – das ist der Inhalt von Absatz 2 –, er kann einen Dritten verpflichten, diese Unterlagen vorzulegen.

Eine Differenz ergab sich dann zwischen Bundesrat und Ständerat, indem der Ständerat die ganze verfahrensrechtliche Problematik den Kantonen überlassen wollte. Wir sind uns auch hier in der Kommission einig: Es ist notwendig, eine bundesrechtliche Vorschrift aufzunehmen. Die grosse Diskussion in unserer Kommission entbrannte zur Frage: Soll dann wirklich jeder Dritte zu einer derartigen Auskunft verpflichtet werden können? Die Mehrheit der Kommission beschloss – Sie sehen das aus ihrem Antrag –, eine Barriere zu errichten, nämlich dort, wo es um die sogenannten Berufsgeheimnisse geht, die Berufsgeheimnisträger Ärzte, Geistliche, Anwälte und Notare samt ihren Hilfspersonen. Nicht dazu gehören sollen – darin waren wir uns in der Kommission ebenfalls einig – die Banken mit dem Bankgeheimnis, so dass sie also auskunftspflichtig bleiben, wenn Sie der Kommission zustimmen.

Bei allem Verständnis für die Hochachtung gegenüber den Berufsgeheimnisträgern vermag ich hier nicht mitzumachen, auch wenn ich selber Richter und Anwalt bin. Ich bitte Sie, doch die Proportionen zu wahren. Denken Sie daran: es geht um die Informationspflicht unter Ehegatten. Denken Sie zum zweiten daran, dass sich diese Informationspflicht beschränkt auf Einkommen, Vermögen und Schulden, und denken Sie auch daran, dass der neue Artikel 170 Absatz 2

dem Richter nur die Kompetenz gibt, bei Dritten derartige Auskünfte zu verlangen, soweit sie erforderlich sind, soweit die Urkunden notwendig sind. Soll – so frage ich weiter – der pflichtvergesene Ehegatte mit Bezug auf die Auskunftspflicht Schutz suchen können beim Seelsorger, beim Arzt, neben dem Anwalt oder dem Notar? Für alle diese soll ja das Berufsgeheimnis gelten. Was hat vor allem mit Bezug auf die Theologen und die Mediziner das hier zur Diskussion stehende Berufsgeheimnis zu tun? Ich frage Sie allen Ernstes: Welches Interesse kann unsere Rechtsordnung daran haben, den auskunftspflichtvergesenen Ehegatten durch die hier erwähnten Berufsgeheimnisse zu schützen? Wo bleibt da der vielgepriesene Partnerschaftsgedanke, wenn damit ernst gemacht werden soll?

Man kann uns nicht mit dem Argument kommen, ein solcher Einbruch in das Berufsgeheimnis wäre erstmalig. Darf ich Sie auf Artikel 581 unseres heute gültigen Zivilgesetzbuches verweisen. Hier ist die Rede von verfahrensrechtlichen Bestimmungen bei der Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Erbrecht: «Wer über die Vermögensverhältnisse des Erblassers Auskunft geben kann, ist bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, der Behörde alle von ihr verlangten Aufschlüsse zu erteilen.» Kein Wort steht hier von der Barriere des Berufsgeheimnisses, und es kann niemand behaupten, dass sich je irgendwelche Konflikte in diesem rechtspolitischen Bereich ergeben hätten.

Das Bemühen, in der Kommission eine richtige Abgrenzung zu finden, um den Gedanken von Absatz 3 zum Tragen zu bringen, war eindrucksvoll, aber das Ergebnis – nach meiner Überzeugung – alles andere als überzeugend. Ich empfinde diesen Vorbehalt der Kommission in Absatz 3 im Gegenteil als überrissend, ja sogar als gefährlich. Geben wir – ich sage es nochmals – ehrlich zu, dass ein Seelsorger oder ein Arzt wohl kaum je in der Lage sein dürfte, über diese Probleme der Einkommen, der Vermögen, der Schulden Auskunft zu geben. Und ich frage auch: Wo bleibt die Logik, wenn man einerseits die Bank verpflichtet, Auskunft zu erteilen, der Notar aber, der eine Vermögensverwaltung mandatsmässig für einen Ehegatten ausübt, dagegen nicht, weil er sich auf das Berufsgeheimnis berufen kann?

Ich frage weiter: Soll eine Ehegattin zu einem Anwalt Zuflucht nehmen können, um sich der Auskunftspflicht zu entziehen? Wobei ich richtig verstanden sein möchte: Nur bezüglich eben dieser Auskunftspflicht über Einkommen, Vermögen und Schulden soll das Berufsgeheimnis nicht gelten; selbstverständlich ist es zu respektieren in allen anderen Bereichen.

Je länger ich mir die Sache überlegt habe, desto unwürdiger kommt mir dieser Antrag der Kommission vor. Ich beantrage Ihnen deshalb, ihr in diesem Bereich nicht zu folgen. Ich schlage Ihnen vor, den ursprünglichen Text des Bundesrates zu Absatz 3 zu übernehmen, der lautet: «Der Richter kann weitere Beweise erheben.» Ich gebe zu, dass dem mehr verfahrensrechtliche als materielle Bedeutung zukommt und diese Norm nichts anderes besagt, als dass von Bundesrechts wegen der angerufene Richter neben beweisrechtlichen Vorkehrungen nach Absatz 2 auch noch andere Beweisanordnungen veranlassen kann. Es sollen also nicht die beweisrechtlichen Möglichkeiten des Richters auf den Absatz 2 beschränkt werden.

Mein Antrag also: Ersetzen des inhaltsträchtigen und nicht ungefährlichen Absatzes 3 durch die ursprüngliche Fassung des Bundesrates.

Günter: Es handelt sich nur um einen Eventualantrag für den Fall, dass Sie dem Text der Kommission zustimmen. Für diesen Fall möchte ich Sie bitten, das Wort «Hilfspersonen» durch den Ausdruck «Mitarbeiter» zu ersetzen.

Es ist mir bewusst, dass der Ausdruck «Hilspersonal» ein juristischer Ausdruck ist; vermutlich ist er nicht so gemeint, wie er tönt. Aber wir kämpfen im Pflegebereich nun seit bald Jahrzehnten dagegen, dass zum Beispiel unsere Schwestern als Hilfspersonen des Arztes bezeichnet werden. Und es hat sich dort dieser Konsens endlich durchgesetzt, dass man sie als Mitarbeiter bezeichnet. Die letzte

Hürde ist immer wieder das Gesetz. Die Juristen sagen uns: «Wir können nichts machen, weil im Gesetz der Ausdruck «Hilfspersonen» steht.» Ich meine, wir sollten hier anfangen, eine modernere Ausdruckweise im Gesetz zu verankern, damit wir einmal vorankommen.

Dieser Vorschlag ist nicht eine materielle Änderung, sondern vielmehr eine redaktionelle. Aber für die Betroffenen – und das ist eine grosse Gruppierung – ist es wichtig, dass sie nicht länger als Hilfspersonen deklassiert, sondern als das bezeichnet werden, was sie sind, nämlich Mitarbeiter. Ich möchte Sie bitten, falls der Kommissionsantrag obliegen sollte, dieser Änderung des Ausdruckes zuzustimmen.

Mme Jaggi: L'article 170 et le devoir d'informer qu'il postule est fondamental. Il importe que les deux conjoints s'informent réciproquement sur leur situation de revenu et de fortune. Cela est important pour toute une série de raisons que l'on a rappelées ici et, notamment, pour la détermination du montant équitable à disposition de l'époux au foyer dont nous avons fondé le principe par notre vote à l'article 164.

Le fait de sauvegarder le secret professionnel de certaines catégories, revient, par l'alinéa 3 proposé, à vider de son contenu et de sa portée pratique réelle l'alinéa 1. Le secret professionnel, expressément exclu dans le message d'ailleurs, couvre ici les professions mentionnées dans le code pénal – comme M. Weber-Arbon l'a relevé – y compris les médecins et les ecclésiastiques, dont on se demande bien ce qu'ils auraient, le cas échéant, comme informations à livrer ou à retenir sur les revenus, les biens et les dettes de l'un ou l'autre conjoint. A ce sujet, il convient non seulement d'envisager les conséquences pratiques qui nous portent à refuser cette sauvegarde du secret professionnel, mais aussi de nous montrer cohérents. Je vous rappelle à cet égard que, par exemple, l'information du conjoint est une condition de validité du contrat d'emprunt personnel au sens du projet de loi sur le crédit à la consommation que nous avons discuté, il y a une année.

En conséquence, je vous demande de suivre la proposition de M. Weber-Arbon de biffer l'alinéa 3, proposé par la commission, et d'en revenir à la version du Conseil fédéral.

Gerwig, Berichterstatter: Artikel 170 stellt eine jener Regelungen dar, bei denen der Entwurf wirklich Neues und Nötiges bringt. Im bisherigen Recht hatte die Ehefrau nur eine sehr beschränkte Auskunftsmöglichkeit. Sie durfte gerade noch, was selbstverständlich ist, sich jederzeit nach dem Stand ihres eigenen Vermögens erkundigen; das durfte sie. Darüber hinaus war es ihr aber nicht möglich, gerade in der Güterverbindung, vom Ehemann über sein Vermögen und sein Einkommen umfassende Auskunft zu verlangen. Im neuen Recht – da bin ich sicher – wird diese Auskunftspflicht an Bedeutung gewinnen. Gerade aufgrund von Artikel 163 sind ja beide Ehegatten verpflichtet, gemeinsam für den Unterhalt zu sorgen. Dafür braucht es aber die Kenntnis der gegenseitigen finanziellen Kapazität; das gleiche gilt für Artikel 164 und Artikel 165. Ohne Artikel 170 ist eine Partnerschaft nicht möglich.

Im alten und neuen Recht wird aber der Eheschutzrichter tagtäglich in Belangen angerufen, wo diese Auskunftspflicht von grosser Tragweite ist. Ich denke an die Unterhaltsbeiträge beim Getrenntlebenden und anderen. Dabei geht es nun in Artikel 170 in der Hauptsache darum, ob Sie hier – wie Herr Weber und der Bundesratsantrag – die materielle Wahrheit der finanziellen Interessen der Ehegatten als wichtiger ansehen als die Geheimhaltung.

Ich persönlich begrüsse den Antrag Weber, aber die Kommission hat hier versucht, einen Kompromiss zu finden. Es geht also hier darum, ob wir die weite, extensive Auskunftspflicht oder die Schranke des Berufsgeheimnisses vorziehen.

Die Kommission hat diesen Kompromiss versucht; sie greift ein personelles Kriterium auf, um Ausnahmen von der Auskunftspflicht zu statuieren. Grundsätzlich sind im Sinne der Anträge der Kommission alle Personen von Bundesrechts

wegen im Bereiche von Artikel 170 zur Aussage verpflichtet, nach der einhelligen Kommission auch die Banken. Von dieser Pflicht sind nur die Rechtsanwälte, Notare, Ärzte und Geistlichen mit ihren Hilfspersonen ausgenommen, sofern sie sich auf Artikel 321 StGB – auf ihr Berufsgeheimnis – berufen können. Diese Aufzählung ist im übrigen abschliessend. Die Kommission ist auch der Auffassung, dass nur Verwaltungsvermögensaufträge an Ärzte etwa oder Anwälte, die nicht ihren Beruf als Anwalt in anwaltlichem Sinne ausüben, nicht unter dieses Berufsgeheimnis fallen. Im übrigen kennen gewisse Kantone bereits diese Auskunftspflicht. Die Kommission beantragt Ihnen mit 17 zu 9 Stimmen, die Ziffern 1 und 2 im Sinne des Bundesrates und Ziffer 3 gemäss Formulierung der Kommission zu entscheiden. Noch ein Wort zum Antrag Günter. Ich beantrage Ihnen wehen Herzens, diesen Antrag abzulehnen. Er ist sicher menschlich viel vernünftiger, aber ergibt sich aus der Terminologie von Artikel 321 des Strafgesetzbuches, in dem Hilfspersonen genannt sind, sowie aus der ganzen Terminologie des Obligationenrechtes. Wir müssen, wenn wir einmal hinter diese Hilfspersonen gehen und sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nennen, dies beim Strafgesetzbuch tun.

M. Petitpierre, rapporteur: La commission pense que les rapports particuliers entre le patient et son médecin, le client et son avocat, le croyant ou l'incroyant et l'ecclésiastique ont une importance telle qu'ils doivent l'emporter sur le devoir de renseigner. J'étais personnellement d'ailleurs d'une autre opinion. Le fait est que toute personne qui n'est pas mentionnée dans cette liste devra parler et votre rapporteur de langue allemande l'a dit, les banques notamment seront tenues de s'exprimer. La proposition de M. Weber-Arbon veut supprimer cette limitation. On aurait une ouverture totale, on n'aurait plus de restriction à l'obligation de parler.

Votre commission vous demande de rejeter la proposition de M. Weber-Arbon.

Bundesrat **Friedrich**: Es fällt mir einigermaßen schwer, etwas gegen den Antrag Weber zu sagen, da er die bünderrätliche Fassung wieder aufnimmt. Ich möchte feststellen, dass dieser Antrag wahrscheinlich im Ständerat kaum irgendwelche Chancen hat durchzukommen. Der Ständerat hat ja Streichung dieser Bestimmung beschlossen. Die Praktikabilität oder das politische Fingerspitzengefühl führen mich daher eher dazu, den Kommissionsantrag zu unterstützen. Der Kommissionsantrag schützt diejenigen Berufsgeheimnisse im Sinne von Artikel 321 StGB, die auf einem besonderen Vertrauensverhältnis beruhen.

Was den Antrag von Herrn Günter anbelangt, so bin ich für Ablehnung. Herr Günter, beim Begriff der Hilfspersonen geht es um einen *terminus technicus* und nicht um eine soziale Diskriminierung. Es geht nicht an, dass wir hier eine andere Terminologie verwenden als im Strafgesetzbuch. Auch im OR wird überall, vor allem im Haftpflichtrecht, von «Hilfspersonen» gesprochen. Es handelt sich um einen festen Begriff, auch in der Gerichtspraxis. Wenn wir ändern wollen, dann müssen wir bei den Leitgesetzen beginnen und nicht in einem sekundären Anwendungsbereich.

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Kommission	82 Stimmen
Für den Antrag Günter	16 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission	59 Stimmen
Für den Antrag Weber-Arbon	53 Stimmen

Art. 171

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Meier Kaspar, Alder, Barchi, de Chastonay, Eppenberger-Nesslau, Fischer-Hägglingen, Gehler, Linder, Lüchinger, Reichling)

Streichen

Art. 171

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Meier Kaspar, Alder, Barchi, de Chastonay, Eppenberger-Nesslau, Fischer-Hägglingen, Gehler, Linder, Lüchinger, Reichling)

Biffer

Meier Kaspar, Sprecher der Minderheit: In Artikel 171 wird den Kantonen vorgeschrieben, dafür zu sorgen, dass sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können. Mit einer starken Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, diese Bestimmung zu streichen.

Das Bedürfnis nach Ehe- und Familienberatungsstellen ist unbestritten. Das Institut, welches der Versöhnung der Ehegatten und dem Schutz der ehelichen Gemeinschaft dienen soll, kennt bereits das geltende Recht. Hier im geltenden Recht ist die Funktion dem Richter übertragen. Er hat hier also nicht richterliche Funktionen, sondern die Funktion eines Versöhnungsmannes oder einer Versöhnungsfrau, wenn es eine Richterin ist.

Der Artikel 171 ändert an dieser Versöhnungsfunktion des Richters an und für sich nichts. Nach wie vor hat auch unter dem neuen Recht in erster Linie der Richter die Aufgabe, wenn ein Ehegatte an ihn gelangt, den anderen Ehegatten an seine Pflicht zu erinnern. Der Richter hat als Sühnerichter auch die Aufgabe, zu versuchen, die Ehegatten wieder zu versöhnen.

In der Botschaft und in der Kommission wurde allerdings die Frage gestellt, ob der Richter oder die Richterin hier psychologisch die geeignete Instanz sei. Man kann sich hierüber tatsächlich unterhalten. Ich möchte nicht behaupten, dass jeder Richter, jede Richterin, geeignet ist, zur Versöhnung der Ehegatten beizutragen. Immerhin darf man sagen, dass durch die Spezialisierung in den Gerichten, durch die Auswahl der Richter, in den meisten Fällen die Richter ihre Funktion als Mahner und Berater bis heute eigentlich klaglos und mit viel Verantwortungsbewusstsein erfüllen.

Meinen Ablehnungsantrag begründe ich zur Hauptsache mit zwei Argumenten. Primär möchte ich noch einmal betonen, dass ich die Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen in keiner Weise in Frage stelle. Ich möchte auch feststellen – Sie können das der Botschaft Seite 82 und 83 entnehmen –, dass praktisch in allen Kantonen Eheschutz- und Eheberatungsstellen existieren. Es wird nicht behauptet, dass das gegenwärtige System mit diesen privaten, kirchlichen, kommunalen oder kantonalen Eheschutzstellen nicht funktioniert. Höchstens wird etwa geltend gemacht, dass der Richter ja selber darauf angewiesen sei, in vielen Fällen die Psychologen, Eheberater oder Sozialarbeiter beizuziehen. Auch das ist nach dem neuen Gesetz dem Richter selbstverständlich jederzeit möglich. Mit dieser Bestimmung wird aber nun wieder etwas dekretiert, das nicht nötig ist. Ich habe bereits erklärt, dass praktisch in allen Kantonen und in den meisten Städten und grösseren Gemeinden

seit vielen Jahren Ehe- und Familienberatungsstellen bestehen. Es ist sicher so, dass diese Eheberatungsstellen nützlich, ja, dass sie sogar notwendig sind. Aber diese Ehe- und Familienberatungsstellen haben bis zum heutigen Tag ihre Aufgabe absolut einwandfrei erfüllt, ohne staatliche Normierung, ohne dass im ZGB irgend etwas vorgeschrieben ist und ohne jegliche Bürokratie. Wenn in der Botschaft steht, dass diese Stellen durch die Aufnahme in das Gesetz mehr oder weniger offiziellen Charakter erhalten sollen, wird doch damit gesagt, dass auch der Staat mitwirken soll. Ich bin mir durchaus bewusst, dass, wenn diese Bestimmung einmal im Gesetz verankert ist, auch diese Stellen daraus gewisse Vorteile – in Klammer gesagt, Subventionen usw. – vom Staat beanspruchen werden. Das ist ganz klar, sobald die Verpflichtung im Gesetz steht, will man auch von dieser Verpflichtung profitieren. Und das ist absolut unnötig.

Heute werden diese Beratungsstellen auf privater Basis finanziert; soweit die Eheleute finanziell in der Lage sind, sollen sie die Kosten selber bezahlen, und überall dort, wo ein Notstand besteht, sind die kirchlichen und privaten Organisationen ohne weiteres bereit und in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen. Es wird also etwas Überflüssiges in das Gesetz aufgenommen. Und es ist interessant: Vor allem wir in der Kommission haben ungezählte Eingaben, Gesuche usw. zu diesem ZGB erhalten. Von diesen Familienberatungsstellen jedoch ist nie ein Gesuch an die Kommission eingegangen, sie möchten im Gesetz verewigt werden. Ich weiss nicht, weshalb dies überhaupt ins Gesetz gekommen ist. Ich habe auch – nachdem dieser Antrag gedruckt auf der Fahne liegt – von keiner einzigen dieser Hunderten von Beratungsstellen irgendeine Zuschrift erhalten, in der begründet oder verlangt oder es als notwendig empfunden worden wäre, diese Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Es ist also eine unnötige Bestimmung; sie beinhaltet mehr Staat dort, wo es nun wirklich nicht notwendig ist. Hier kann man nun wirklich unseren Slogan anwenden: «Weniger Staat und mehr Freiheit.» Hier ist die Selbstverantwortung durchaus gewährleistet.

Nun noch ein zweites, kurzes Argument: Die Bestimmung liegt auch ganz quer zu den gegenwärtigen Bestrebungen einer Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton. Lesen Sie nochmals den Artikel, den ich zur Streichung beantrage: «Die Kantone sorgen dafür...» Den Kantonen wird also wieder eine Aufgabe überbunden, im gleichen Moment, wo man den Bund von gewissen Aufgaben entlasten und sie den Kantonen belasten will. Lassen wir doch den Kantonen und Gemeinden diese Aufgabe und verfügen wir doch vom Bund aus nicht wieder etwas, das die Kantone von sich aus bis heute durchaus ordnungsgemäss erledigt haben.

Vielleicht noch eine Zahl: In der Stadt Zürich gibt es mindestens 20 Eheberatungsstellen und über 100 psychologische Beratungsstellen. Sie funktionieren einwandfrei. Sie erfüllen ihre Aufgabe. Wollen wir nun alle diese Stellen irgendwie gesetzlich verankern und ihnen von Staates wegen Aufgaben überbinden, die gar nicht notwendig sind?

Ich möchte Sie bitten, meinem Antrag auf Streichung zuzustimmen.

Frau Segmüller: Weniger Staat, da muss ich widersprechen. Es geht hier nicht um mehr Staat. Es geht um eine Aufgabe, die der Staat höchstens subsidiär wahrnehmen soll. Ich weiss kaum, wo beginnen, um Herrn Meier zu widersprechen, praktisch jeder Satz gäbe mir Anlass dazu. Ich möchte Sie nur erinnern: Mit grossem Mehr haben beide Räte dem Gesetz über die Schaffung von Beratungsstellen bei Schwangerschaft und für Familienplanung zugestimmt. Diese Stellen entsprechen einem steigenden Bedürfnis. Sie werden mehr und mehr zu Ehe-, Lebensberatungs-, Partnerschaftsberatungsstellen. Das zeigt sich auch in den Namensänderungen. In St. Gallen zum Beispiel wurde die Stelle umgetauft, sie heisst jetzt Partnerschaftsberatungsstelle aufgrund der viel umfassenderen Funktion. Warum ist dies wichtig? Es beweist einfach, dass sich die Fragen, deretwegen man Hilfe sucht, nicht in Schubladen

katalogisieren lassen. Die Erfahrung zeigt, dass der Grund – es ist wie beim Arzt –, weshalb man zu einer Beratungsstelle geht, sehr oft nur ein Anlass, ein Symptom, ist und nicht die eigentliche Ursache. Familienberatungsstellen haben daher sehr oft eigentliche Eheberatungsfunktion. Mit Artikel 171 will man gar nichts anderes als sicherstellen – wie mit dem Gesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen –, dass die Kantone den Ehepaaren eine solche Hilfestellung gewährleisten, sei es durch den Ausbau bestehender Stellen oder durch die Hilfe bei der Gründung von neuen. Man will keinen Kranz von neuen staatlichen Stellen schaffen. Heute sind die meisten solchen Stellen kirchlich getragen. Warum baut man sie nicht schneller aus? Sie sind alle hoffnungslos überfordert. Es ist doch – machen wir uns nichts vor – eine finanzielle Frage. Artikel 171 ist nötig als Rechtsgrundlage, damit die Kantone diesen Stellen subsidiär unter die Arme greifen. Ich bitte Sie, dramatisieren Sie nicht! Es gibt dadurch nicht mehr Staat. Ich erinnere Sie auch an den Familienbericht; in den Empfehlungen heisst es, wie wichtig die Schaffung solcher Stellen ist. Ich bezweifle nicht die beratende Funktion eines Richters. Aber machen Sie sich hier nichts vor. Auch er ist meist überfordert, weil die Probleme meist sehr breit angelegt sind. Der Einwand von Herrn Meier, dieser Artikel liege quer zur Aufgabenteilung, könnte auch in bezug auf die Schwangerschaftsberatungsstellen angebracht werden. Ich habe verschiedentlich vor den Trägervereinen dieser Beratungsstellen referiert. Sie sind ungeduldig, bis endlich das Gesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen in Kraft tritt. Die Einsicht bei den Kantonen, dass diese Stellen auch finanziert werden müssen, dass man nicht einfach sagen kann: «Die existieren ja, das genügt», ist noch nicht so weit gediehen. Die Meinung ist ja nicht, dass der Bund zahlen soll, sondern die Kantone sollen dafür sorgen, dass gesunde Familien nicht nur auf Plakaten gefordert werden, sondern dass dort auch Hilfestellung gewährleistet wird, wo sie gebraucht wird, immer aber subsidiär. Es heisst daher im Gesetz nicht: der Staat richtet ein, sondern: er sorgt dafür, dass solche Stellen existieren können.

Ich bitte Sie daher, den Streichungsantrag abzulehnen im Interesse der Erhaltung gesunder und der Hilfe an gefährdete Familien.

Barchi: Ich möchte die Minderheit unterstützen und Frau Kollegin Segmüller höflich widersprechen. Herr Kollege Kaspar Meier hat uns richtig gesagt: Wir dürfen sicher den Kantonen keine weiteren Aufgaben übertragen; und dazu bemerke ich noch, dass eine solche neue Aufgabe für die Kantone auch finanzielle Auswirkungen haben wird. Es bestehen zwei Möglichkeiten: Die Kantone müssen nicht unbedingt Beratungsstellen organisieren, sondern können bereits bestehende private Stellen oder neu zu gründende private Institutionen subventionieren. Finanzielle Folgen wird das aber sicher haben.

Ich möchte jedoch betonen: Für mich ist hier nicht der Slogan «Mehr oder weniger Staat» im Spiel, sondern etwas anderes. Dazu möchte ich zwei Überlegungen anstellen: Schon heute existieren Beratungsstellen auf privater Basis durch Verbände, kirchliche oder laizistische Stellen usw. Wir hatten früher einen Nationalratskollegen, der als Eheberater wirkte. Wie lautet die Umschreibung dieser Beratungsstellen? Eheberater, die normalerweise schon heute als solche wirken, könnten dann ein Anrecht auf Subvention geltend machen. Das könnte uns bereits Schwierigkeiten bereiten.

Für mich ist aber noch etwas anderes wichtig, meine zweite Überlegung: Es gehört zu den elementaren Aufgaben des Staates, die Justiz zu organisieren und zu führen. Die Richter müssen entscheiden. Es soll aber nicht Aufgabe des Staates sein, die Eheleute zu beraten. Warum? Die Beratung könnte gut oder schlecht sein, könnte zu guten oder schlechten Resultaten führen. Diese Tätigkeit kann und soll deswegen vollständig auf privater Basis – nach dem Gesetz der freien Marktwirtschaft und unter Beachtung der Freiheit der Ideologien – aufgrund unserer pluralistischen Gesell-

schaft ausgeübt werden. Der Staat soll überhaupt keine Verantwortung im staatsrechtlichen Sinne übernehmen, indem er hier Beratungsstellen gründet oder subventioniert und dadurch direkt oder indirekt die Eheberatung mitgestaltet.

Deshalb unterstütze ich mit voller Überzeugung den Antrag der Minderheit.

Muheim: Nachdem diese Bestimmung zu derartigen Diskussionen Anlass gegeben hat, sehe ich mich doch genötigt, einige Bemerkungen zugunsten des Antrages der Kommissionsmehrheit anzubringen. Dies auch auf die Gefahr hin, hier mit meinem lieben Schwager in Widerspruch zu geraten, der vorhin sagte, der Antrag liege quer zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Das ist jedoch nicht der Fall. Hier wird nicht eine neue Bundesaufgabe geschaffen, sondern es wird ganz im Gegenteil eine neue Aufgabe an die Kantone übertragen. Das liegt gerade in der Richtung der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Der Bund möchte bloss dafür sorgen, dass die Kantone in dieser Richtung überhaupt etwas tun. Das halte ich für richtig. In vielen Kantonen gibt es solche Beratungsstellen, die aber unter finanziellen Nöten oder personellen Schwierigkeiten leiden. Es geht also nicht um eine neue Bundeskompetenz, sondern die Kantone werden entscheiden können, wie sie diese Aufgabe lösen wollen.

Ein Zweites: mehr Staat. Die Kantone sind keineswegs genötigt – und werden das auch nicht tun –, hier staatliche Stellen zu schaffen, sondern sie werden private Trägerschaften unterstützen und diesen helfen, solche Stellen zu errichten, sofern sie nicht schon bestehen. Es ist sogar erwünscht, dass das private Stellen tun, nicht staatliche Instanzen, denn jene staatliche Stelle, die nach einer Beratung in Funktion tritt, ist der Richter. Aus der Erfahrung wissen wir: Wenn es in einer Ehe kriselt und der eine Partner zum Richter geht, dann ist ohnehin «Feuer im Dach». Das sollte man solange wie möglich vermeiden. Darum sollten, ausser dem Richter, Beratungsstellen zur Verfügung stehen, an die sich die Leute wenden können. Dadurch kann eine Verschärfung der Situation verhütet werden, wie sie durch die Anrufung des Richters in der Regel eintritt.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Gerwig, Berichterstatter: Die Beratungsstellen sollen – wenn Sie sie annehmen – der Versöhnung der Ehegatten und damit letztlich dem Schutz der ehelichen Gemeinschaft dienen. Das geltende Recht überträgt diese Funktion einer richterlichen Instanz. Die Beschlüsse des Ständerates – im Einklang mit dem Bundesrat – wollen hier vor dem Richter als erste Möglichkeit Ehe- und Familienberatungsstellen durch die Kantone einrichten lassen. Artikel 172 sieht vor, dass der Richter Ehegatten an diese Stellen weisen kann. Die Kommission hat diese Beratungsstellen mit knappem Mehr als richtig erachtet, weil sie der Auffassung ist, solche Stellen hätten sich in verschiedenen Kantonen bereits bewährt, und es falle den Ehegatten sicher leichter und sei für die Ehe besser, wenn nicht direkt der Richter eingreifen muss. Hier hat Frau Segmüller recht: Mitarbeiter der Eheberatungs- und Familienberatungsstellen sind heute besser ausgebildet als Richter und Anwälte; es bedarf auch für Familien- und Egetherapie des Fachwissens; ich spüre das als Anwalt immer wieder. Die Kantone wären gut beraten, dort die privaten Instanzen, auch die kirchlichen und alle genannten Instanzen, einzusetzen, und sie wären gut beraten, dafür auch etwas zu bezahlen, weil eine schlechte Ehe, die noch sanierungsfähig wäre durch diese Familien- und Egetherapie, den Kanton jedenfalls viel teurer zu stehen kommt als die Präventivkosten.

Man kann hier nicht von der freien Marktwirtschaft sprechen, Herr Barchi, und von den Ideologien, wenn solche private Egetherapie soviel kostet, dass, wenn sie noch Erfolg hätte, die Ehe an finanzieller Not zugrunde gehen würde. Es wird wichtig sein, diese Institutionen der Beratung nicht

gegen den Eheschutzrichter auszuspielen. Beide haben für sich und gemeinsam eine wichtige Funktion. Es ist heute aus Erfahrung sicher so, dass wir beides brauchen. Herr Barchi hat es anders gesagt. Ich sage es so: Wir brauchen den Richter zur Entscheidung und die Stellen vorher zur Beratung und Hilfe.

Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag von Herrn Kaspar Meier abzulehnen.

M. Petitpierre, rapporteur: Je crois que tout a été dit. La majorité ne veut pas obliger les cantons à créer à leurs frais des offices de consultation conjugale. Les cantons doivent simplement assurer que des offices de consultation conjugale soient à disposition, que ceux-ci soient privés ou publics. Cela n'implique pas forcément pour eux une dépense ou une tâche nouvelle. D'autre part, je crois que tant la majorité que la minorité sont d'accord de ne pas remettre en cause l'utilité des offices de consultation conjugale. Par 13 voix contre 11, votre commission a jugé logique ce système vu l'article 172 qui autorise formellement le juge des mesures protectrices à renvoyer les époux à des offices de consultation conjugale. Il est donc aussi logique qu'à l'article 171 les cantons soient obligés de veiller à ce que les conjoints puissent s'adresser à de tels offices. Je vous prie de suivre la majorité de votre commission.

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat hält an seinem Antrag fest, der dem Antrag der Kommissionsmehrheit entspricht. Die Nützlichkeit dieser Beratungsstellen ist unbestritten. Darüber streiten wir uns nicht. Die Kantone werden durch diese Neuerung keineswegs verpflichtet, eigene Beratungsstellen ins Leben zu rufen. «Beratungsstellen» können durchaus die bereits existierenden privaten oder gemeinnützigen Beratungsstellen sein. Die Vorschrift will lediglich gewährleisten, dass es in jedem Kanton Beratungsstellen geben soll, weil man sie als nützlich betrachtet. Ich kann beim besten Willen keinen Widerspruch zur Aufgabenteilung entdecken, weil es nach dem Gesetz eindeutig eine kantonale Aufgabe sein soll. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	46 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	42 Stimmen

Art. 172–174

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 175

Antrag der Kommission

Nach Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Selon le projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 176 und 177

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 176 et 177

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 178

Vgl. Entscheid bei Art. 169

Voir décision à l'art. 169

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr

La séance est levée à 12 h 55

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	634-661
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 457

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vierte Sitzung – Quatrième séance**Donnerstag, 9. Juni 1983, Vormittag****Jeudi 9 juin 1983, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Eng

79.043

**ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht
Code civil.
Effets du mariage et régime matrimonial***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 634 hiervoor – Voir page 634 ci-devant

Art. 179*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 180***Antrag der Kommission**Abs. 1*

... am Wohnsitz eines Ehegatten. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

..., der Richter am neuen Wohnsitz eines Ehegatten. (Rest des Absatzes streichen)

Art 180*Proposition de la commission**Al. 1*

...du domicile d'un des époux.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

..., le juge du nouveau domicile d'un des époux.

*Angenommen – Adopté***Art. 181***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Gerwig, Berichterstatter: Wir beginnen jetzt mit dem Güterrecht. Es lässt sich nur eine ganz kurze Bemerkung zum ordentlichen Güterstand deshalb vertreten, weil bereits im Eintreten ausführlich Inhalt und Entwicklungsgeschichte dargelegt wurden. Für die Materialien ist auf die ausführliche Botschaft und die Kommissionsprotokolle verwiesen.

Ein Gegenantrag zur Errungenschaftsbeteiligung liegt nicht vor. Dieser neue, für wohl 95 Prozent aller Schweizerinnen und Schweizer gültige ordentliche Güterstand ist der harmonische Übergang der Güterverbindung in das neue Güterrecht. Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Güterverbindung, basierend auf der Gleichberechtigung der Ehepartner, nicht mehr möglich wäre. Eine Korrektur dieser Güterverbindung erwies sich als unmöglich. Sie müsste zur Unkenntlichkeit dieses bisherigen Güterstandes führen, alle wesentlichen Elemente würden wegfallen.

Die Kommission hat die Errungenschaftsgemeinschaft im Detail aufgrund einer vom Bundesrat verlangten Zusatzvorlage eingehend behandelt. In Kenntnis beider Güterstände hat die Kommission mit grossem Mehr die Errungenschaftsbeteiligung beschlossen. Es wäre vielleicht schön gewesen, wenn wir die Errungenschaftsgemeinschaft hätten wählen können, schon allein vom Namen her. Im Konfliktfall hätte aber gerade dieses Gemeinschaftliche zu verheerenden Folgen für die Ehegatten führen können. Die Gemeinsamkeit von Verwaltung, von Verfügungen und von Haftung ist sehr konfliktfördernd. Aus diesen Gründen sind wir zur Errungenschaftsbeteiligung gekommen. Ich beantrage Ihnen, Artikel 181 anzunehmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 182–184***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 185**

Präsident: Die Behandlung wird im Einverständnis mit der Kommission und dem Minderheitssprecher, Herrn Lüchinger, verschoben bis zu Artikel 230.

Art. 186*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Leuenberger

Zuständig ist der Richter am Wohnsitz eines Ehegatten. (Rest des Artikels streichen)

Art. 186*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Leuenberger

La demande est portée devant le juge du domicile de l'un des époux. (Biffer le reste de l'article)

Leuenberger: Die Berichterstatter sagen mir, dass sie mit meinem Antrag einverstanden sind, weswegen sich nähere Ausführungen erübrigen. Es geht darum, dass wir bei den Eheschutzmassnahmen zwei Gerichtsstände gewählt haben. Wenn das Begehren um Gütertrennung gestellt wird, wird es oft mit Eheschutzmassnahmen kombiniert. Damit es keine Schwierigkeiten gibt, habe ich hier denselben Gerichtsstandsartikel wie in Artikel 180 vorgeschlagen.

Gerwig, Berichterstatter: Wir sind einverstanden.

*Angenommen gemäss Antrag Leuenberger**Adopté selon la proposition Leuenberger***Art. 187–190***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 191***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. Petitpierre, rapporteur: En ce qui concerne l'article 191, nous avons mandat de la commission d'indiquer à quel point le juge doit exercer son pouvoir d'appréciation, en un mot, d'insister sur la prudence dont le juge doit faire preuve en la matière.

Cette remarque est d'ailleurs aussi valable pour l'article 187 2^e alinéa.

*Angenommen – Adopté***Art. 192–195***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 195a***Antrag der Kommission**Titel*

G. Inventar

Abs. 1

Jeder Ehegatte kann jederzeit vom anderen verlangen, dass er bei der Aufnahme eines Inventars ihrer Vermögenswerte mit öffentlicher Urkunde mitwirkt.

Abs. 2

Ein solches Inventar wird als richtig vermutet.

Art. 195a*Proposition de la commission**Titre*

G. Inventaire

Al. 1

Chaque époux peut demander en tout temps à son conjoint de concourir à la confection d'un inventaire de leurs biens par acte authentique.

Al. 2

Cet inventaire est présumé exact.

*Angenommen – Adopté***Art. 195b***Antrag Alder**Titel*

H. Schulden zwischen Ehegatten

Abs. 1

Der Güterstand hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit von Schulden zwischen Ehegatten.

Abs. 2

Bereitet indessen die Zahlung von Geldschulden oder die Erstattung geschuldeter Sachen dem verpflichteten Ehegatten ernstliche Schwierigkeiten, welche die eheliche Gemeinschaft gefährden, so kann er verlangen, dass ihm

Fristen eingeräumt werden; die Forderung ist sicherzustellen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 195b*Proposition Alder**Titre*

H. Dettes entre époux

Al. 1

Le régime n'exerce pas d'influence sur l'exigibilité des dettes entre époux.

Al. 2

Cependant, lorsque le règlement d'une dette ou la restitution d'une chose exposent l'époux débiteur à des difficultés graves qui mettent en péril l'union conjugale, celui-ci peut solliciter des délais de paiement, à charge de fournir des sûretés si les circonstances le justifient.

Alder: Ein Hauptvorwurf, den wir bereits in der Eintretensdebatte gegenüber der bundesrätlichen Vorlage erhoben und im übrigen auch in der Kommission zum Ausdruck gebracht haben, ist die redaktionell sehr oft nicht befriedigende Fassung des bundesrätlichen Vorschlages. Zahlreiche Bestimmungen sind – zumindest zum Teil – schwer verständlich. Dies ist für ein Volksgesetz, wie es das Güterrecht sein sollte, ein nach unserer Meinung äusserst unbefriedigender Befund. Andere Bestimmungen wieder sind überflüssig oder führen zu vermeidbaren Doppelspurigkeiten. In der Kommission ist es leider nur in sehr begrenztem Umfange gelungen, hier gegen den Widerstand der Verwaltung Verbesserungen zu erzielen. Eine dieser Verbesserungen finden Sie in Artikel 195a. Herrn Muheim ist es in der Kommission gelungen, die Inventarbestimmungen in den allgemeinen Teil des Gesetzes einzubauen, wo sie systematisch auch hingehören. Ich versuche nun dasselbe hier im Plenum mit den Artikeln 203, 232 und 247.

Wenn Sie die Fahne zur Hand nehmen, dann stellen Sie fest, dass diese drei Bestimmungen wörtlich gleich lauten und das Thema der Erleichterung bei Schuldenregierungen, Schuldentilgungen zum Gegenstand haben. Materiell ist die Bestimmung unbestritten, auch aus meiner Sicht. Formell jedoch ist es einfach sinnlos, unter allen drei Güterständen, d. h. dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, der Gütergemeinschaft und der Gütertrennung, wörtlich dieselbe Bestimmung aufzunehmen. Das erleichtert die Lesbarkeit des Gesetzes sicher nicht, sondern verlängert höchstens das Gesetz. Handelt es sich um eine gleichlautende Bestimmung, die für alle Güterstände gilt, so gehört sie systematisch richtigerweise unter die allgemeinen Bestimmungen über das Güterrecht eingereiht. Auch dem Wortlaut nach passt die Bestimmung dort ausgezeichnet hin.

Ich bitte Sie, dieser redaktionellen Vereinfachung des Gesetzes zuzustimmen, wobei ich einräume, dass man sich fragen kann, ob diese Bestimmung betreffend die Schuldentilgung hinter oder vor die Inventarregelung gehört. Das ist sekundär.

Gerwig, Berichterstatter: Systematisch hat Herr Alder an sich recht. In der Tat sind Artikel 203, 232 und 247 – Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft und Gütertrennung – genau gleich formuliert. Man könnte diese Bestimmungen zusammenfassen. Dennoch glaube ich, dass die Systematik des bundesrätlichen Entwurfes eben ein einheitliches Ganzes und damit für den Leser, auch für den Juristen, recht anschaulich war. Es ist daher eine offene Sache, ob Sie dem Antrag Alder zustimmen wollen oder nicht.

Wir sind der Auffassung, dass es besser ist, diese Bestimmung bei jedem Güterstand festzuhalten, weil das Nachschlagen dadurch erleichtert wird. Würde man aber dem Antrag Alder zustimmen, so müsste er in einem Artikel 195a, vor dem Inventar, gesetzt sein.

M. **Petitpierre**, rapporteur: Ici, c'est un problème de présentation qui est en cause. On a beaucoup parlé de la lisibilité du code civil. En l'occurrence, il semble un peu discutabile que les trois régimes en cause ne comportent plus de dispositions sur les dettes. Lorsqu'on prend connaissance d'un régime dans sa totalité sans lire l'article que propose M. Alder, on n'y trouve pas le statut des dettes. C'est pourquoi nous avons pensé qu'il était utile que chaque régime le présente clairement. Cela est malgré tout un point important. Voilà la raison pour laquelle la répétition des trois articles a été choisie. Nous proposons en conséquence de nous y tenir, pour des questions de lisibilité. Enfin, un petit problème se pose dans la version française. Vous avez remarqué que le texte français de l'article 232 n'est pas semblable à celui de l'article 203 ni à celui de l'article 247; j'en prends note pour le *Bulletin officiel* et pour le prochain dépliant. Il faut que l'article 232 soit complété par les termes: «ou la restitution d'une chose...».

Bundesrat **Friedrich**: Ich bin im Grundsatz gleicher Auffassung. Es geht um die Lesbarkeit des Gesetzes. Der bundesrätliche Entwurf stellt die einzelnen Güterstände als Ganzes dar und wiederholt deshalb diese Bestimmung über die Schulden bei jedem einzelnen Güterstand. Sie können die Bestimmung ausklammern und bei den allgemeinen Vorschriften einordnen. Ich bin aber der Meinung, dass das Gesetz dadurch nicht lesbarer würde, im Gegenteil. Ich beantrage Ihnen, beim bundesrätlichen Entwurf zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Alder	32 Stimmen
Dagegen	49 Stimmen

Zweiter Abschnitt

Antrag der Kommission

Titel

Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

Deuxième chapitre

Proposition de la commission

Titre

Du régime ordinaire de la participation aux acquêts

Adopté

Art. 196

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Adopté

Art. 197

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Alder

Eigengut sind von Gesetzes wegen:

5. die Erträge aus dem Eigengut.

Art. 197

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Alder

Sont biens propres de par la loi:

5. Les revenus de ses biens propres.

Art. 198

Antrag der Kommission

Abs. 1

Errungenschaft sind die Vermögenswerte, ...

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Alder

Abs. 2 Ziff. 4

Streichen

Art. 198

Proposition de la commission

Al. 1

Sont acquêts les biens...

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Alder

Al. 2 ch. 4

Biffer

Art. 198a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Ehegatten können durch Ehevertrag Vermögenswerte der Errungenschaft, die für den Betrieb eines Unternehmens, eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder für die Ausübung eines freien Berufes bestimmt sind, von der Errungenschaft ausschliessen.

Abs. 2

Überdies können die Ehegatten durch Ehevertrag vereinbaren, dass die Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen.

Antrag Alder

Randtitel

IV. Ehevertragliche Vereinbarungen

Abs. 2

Die Ehegatten können durch Ehevertrag vereinbaren, dass Erträge aus dem Eigengut in die Errungenschaft fallen.

Art. 198a

Proposition de la commission

Al. 1

Par contrat de mariage, les époux peuvent convenir que des biens d'acquêts affectés à l'exploitation d'une entreprise ou d'un domaine agricole ou à l'exercice d'une profession indépendante font partie des biens propres.

Al. 2

Les époux peuvent en outre stipuler par contrat de mariage que les revenus des biens propres ne formeront pas des acquêts.

Proposition Alder

Titre marginal

IV. Conventions matrimoniales

Al. 2

Les époux peuvent stipuler par contrat de mariage que les revenus des biens propres forment des acquêts.

Alder: Im Unterschied zu meinem vorherigen Antrag zu Artikel 195b geht es hier nicht um eine Vereinfachung des Gesetzestextes, um eine meiner Meinung nach bessere

Lesbarkeit, sondern um eine nicht sehr geringfügige materielle Frage.

Zuerst zum Formellen: Ich bitte Sie, meine Anträge zu den Artikeln 197, 198 und 198a als Einheit zu betrachten. Sie gehören zusammen. Ich spreche deshalb gleichzeitig zum ganzen Antragspaket.

Zum Grundsätzlichen: Die Artikel 197 und 198 legen fest, welche Güter beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nun von Gesetzes wegen zum sogenannten Eigengut und welche zur sogenannten Errungenschaft gehören. Es sind absolut zentrale Bestimmungen dieses Güterstandes. Das Eigengut umfasst die nach geltendem Recht der Güterverbindung als Einbringen sowie teilweise als Sondergut bezeichneten Vermögensmassen, hauptsächlich also das, was man in die Ehe eingebracht oder während der Ehe geerbt oder geschenkt erhalten hat. Dazu kommen die Genugtuungsansprüche (bisher Sondergut).

Errungenschaft ist demgegenüber – achten Sie hier bitte auf den Gesetzeswortlaut – alles, was von den Ehegatten während der Dauer der Ehe entgeltlich erworben wurde, wie Artikel 198 Absatz 1 festhält. Die Entgeltlichkeit ist nach der Legaldefinition Hauptkriterium der Errungenschaft. Man denkt natürlich vorab an Arbeitsentgelt.

Nun legt Artikel 198 Absatz 2 Ziffer 4 fest, dass auch die Erträge aus dem Eigengut – also Erträge aus dem Einbringen eines Ehegatten oder beispielsweise Erträge aus einem Vermögen, das er geerbt hat – zur Errungenschaft gehören. Folge: Diese Erträge werden bei der sogenannten Vorschlagsteilung berücksichtigt werden, denn sie gehören eben zur Errungenschaft. Nach dem Vorschlag des Gesetzes kommt die Hälfte der Erträge bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung rechnerisch dem anderen Ehegatten zu.

Zu fragen ist nun, warum das so sein soll. In der Botschaft wird kurz und bündig erklärt, man wolle damit die Interessengemeinschaft der Ehegatten stärker betonen. Die Gemeinschaft werde Nutzniesserin des Eigengutes.

Ich habe mich bereits in der Kommission, zusammen mit den damaligen Antragstellern Herrn Merz und Herrn Kaufmann, ausdrücklich gegen diese Regelung gewandt. Wir sind dabei unterlegen. Das Problem ist indessen von derart grosser Bedeutung, dass ich es hier nochmals aufnehmen möchte.

Vorweg zur Begründung der Botschaft: Es kann keine Rede davon sein, dass der Vorschlag des Bundesrates die Gemeinschaft zur Nutzniesserin des Eigengutes macht. Mann und Frau verwalten unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung während der ganzen Dauer der Ehe ihr Eigengut und ihre Errungenschaft selbst, sie nutzen ihr Eigengut und ihre Errungenschaft allein. Erst bei der Auflösung der Ehe kommt die Regel zum Tragen, dass der Ertrag aus dem Eigengut zur Errungenschaft gerechnet werde.

Es ist deshalb auch grundfalsch, davon zu reden, wie das in der Botschaft getan wird, es gehe hier um eine Interessengemeinschaft, welche betont werden soll. Es geht schlicht und einfach um das Interesse des anderen Ehegatten nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, aber niemals um die Gemeinsamkeit während der Ehe. Das muss ich hier in aller Deutlichkeit feststellen. Dieses Interesse des anderen Ehegatten an der Beteiligung am Ertrag aus dem Eigengut wird neu bereits dadurch vermehrt geschützt, dass wir im Erbrecht die Beteiligung des Ehegatten am Nachlass des anderen um einen Viertel auf die Hälfte erhöht haben. Es scheint mir nun völlig unangemessen, hier in der gesetzlichen Begünstigung des Ehegatten zu Lasten der Kinder noch weiterzugehen. Wenn das die Ehegatten wirklich wollen, so können sie dies durch Erbvertrag vereinbaren oder durch Testament bestimmen.

Spielt also das Gemeinschaftsinteresse, wie erwähnt, bei objektiver Betrachtung keine Rolle, so kann man allenfalls noch darauf hinweisen, dass das geltende Recht der Güterverbindung eine ähnliche Regelung kenne. Sie wissen, dass heute im Rahmen der Güterverbindung der Mann nicht nur sein Einbringen und seine Errungenschaft, sondern auch

das Einbringen der Frau verwaltet und nutzt, nicht aber das Sondergut der Frau (also nicht ihren Arbeitserwerb). Die Erträge aus dem Einbringen der Frau fallen insofern in die Regel in die Errungenschaft, auch dann, wenn dieses Einbringen im Laufe der Ehe (durch Erbschaft beispielsweise) erworben worden ist.

Gegen die Weiterführung dieser Regelung unter veränderten Verhältnissen – das müssen wir klar sehen – sprechen mehrere Gründe. Es hat sich bisher in der Praxis als äusserst schwierig, ja oft als unmöglich erwiesen, nach jahrzehntelanger Dauer der Ehe die Ausscheidung zwischen Einbringen (neu: Eigengut) und Ertrag aus Einbringen vorzunehmen. Sehr oft liess und lässt sich gar nicht mehr feststellen, was Ertrag war. Bei Aktien ergaben sich ganz beträchtliche zusätzliche Probleme, auf die ich jetzt im einzelnen hier nicht eintreten möchte (wir sind ja nicht in einem juristischen Seminar). Das alles hat dazu geführt, dass bei güterrechtlichen Auseinandersetzungen auf die nachträgliche Aufrechnung solcher Erträge aus dem Einbringen der Ehefrau, die zur Errungenschaft gehören würden, verzichtet wird.

Herr Präsident, mögen Sie sich an einen Fall erinnern, den wir zwei als Anwälte oder den Sie mit anderen Anwälten bearbeitet haben und wo eine Aufrechnung der Erträge aus dem Frauengut, aus dem Fraueneinbringen über Jahrzehnte erfolgt ist? Ich mag mich nicht daran erinnern und muss Ihnen sagen: In aller Regel geht die Praxis heute dahin, dass man alle diese Erträge bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung einfach beiseite lässt. Die Praxis musste der Theorie entgegenwirken; sie musste im Ergebnis der theoretisch und im wesentlichen zum Teil auch auf Kommentarstellen abgestützten Regelung davonlaufen. Es hat nun keinen Sinn, eine Regelung in modifizierter Form weiterzuführen, die sich in der Praxis bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung oft als sehr schwierig erwiesen hat.

Im übrigen wird unser Recht ganz allgemein vom Grundsatz beherrscht, dass die Früchte der Hauptsache folgen, d. h. der Ertrag aus einer Vermögensmasse fällt in dieselbe Vermögensmasse. Es besteht an sich kein Anlass, grundsätzlich hieran etwas zu ändern. Und nachdem man nun im neuen Recht von der getrennten Verantwortung, der getrennten Verwaltung und der getrennten Nutzung von Eigengut ausgeht, ist es nur logisch, dass auch die Erträge aus dem Eigengut bei diesem verbleiben. Das erspart uns – ich denke nun einfach an die Praxis, mit der ich täglich konfrontiert bin – eine äusserst mühevoll, oft gar nicht mehr seriös durchführbare Auseinandersetzung nach der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung. Zinsen für ein zum Eigengut gehörendes Kapital wachsen doch diesem an, Dividenden für Aktien, Mieterträge usw. bleiben beim Eigengut, wenn die Substanz zum Eigengut gehört. Mir scheint das durchaus eine logische und einsichtige Forderung zu sein.

Aus der Erfahrung kann ich auch festhalten, dass diese Regelung jedenfalls einfacher sein wird als die von Bundesrat und Kommissionmehrheit vorgeschlagene. Nehmen Sie konkret ein Beispiel: Sie wissen, dass in den meisten Haushalten in unserem Volk Sparhefte vorhanden sind, Sparhefte, die beispielsweise ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hat, ein Sparheft, das er im Verlauf der Ehe geerbt hat usw. Solche Sparhefte – und wir müssen hier an den Normalfall in unserem Volk denken, dürfen nicht Spezialtatbestände als Normalfall regeln – gehören oft zur sogenannten eisernen Reserve. Die Zinsen wachsen jährlich an, werden zum Kapital geschlagen und verhindern so, dass sich das ursprüngliche Kapital teuerungsbedingt innert 15 Jahren halbiert. Sehr oft kommt es nun auch vor, dass solche Sparhefte nach einigen Jahren von der Bank zurückgezogen und durch neue ersetzt werden, sei es, dass diese Sparhefte bereits voll sind und ein neues Sparheft angeschafft werden muss, sei es, dass die Bank neue Sparhefte einführt. Sie kennen das alles aus Ihrem täglichen Leben. Ich frage Sie: Haben Sie, wenn Sie verheiratet sind, von Anbeginn der Ehe an alle diese Sparhefte aufbewahrt, damit

man dann bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung feststellen kann, wie hoch der Ertrag aus Ihrem Eigengut war? Ich möchte diejenigen sehen, die das getan haben! So ist eben das Leben, die Praxis. Sie können das bei Auflösung der Ehe einfach nicht mehr feststellen. Die Beispiele liessen sich vermehren. Besonders kompliziert wird die Regelung bei Wertpapieren. Was machen Sie mit Obligationenzinsen, was machen Sie mit Dividenden, die verbraucht wurden? Wie wollen Sie die Ersatzforderungen der Errungenschaft in solchen Fällen gegenüber dem Eigengut (Art. 209) rechnerisch ermitteln? Ein ausschliesslich theoretisch mögliches, in der Praxis sehr oft undurchführbares Prozedere.

Schliesslich ist der Antrag des Bundesrates und der Kommission auch in der Formulierung fragwürdig. Nach Artikel 198 gehört – Legaldefinition – zur Errungenschaft, was während der Ehe entgeltlich erworben wird. Absatz 2 gibt dazu (nicht abschliessend) Beispiele. Unvermittelt heisst es dann hier in Ziffer 4, auch die Erträge aus dem Eigengut seien Errungenschaft, obwohl gerade diese meist gar nicht während der Ehe entgeltlich erworben werden. Die Formulierung würde nur dann zutreffen, wenn ein Ehegatte mit seinem Eigengut entgeltlichen Erwerb erzielt. Das ist aber oft nicht der Fall. Die Meinung des Gesetzentwurfes ist offensichtlich, dass alle Erträge aus dem Eigengut zur Errungenschaft gehören, nicht nur, soweit es sich um Entgelt handelt. Ich schlage Ihnen daher vor, in Artikel 197 ausdrücklich festzuhalten, dass der Ertrag aus dem Eigengut zum Eigengut gehört. Dementsprechend ist Artikel 198 Absatz 2 Ziffer 4 zu streichen.

In konzeptioneller Hinsicht übernehme ich demgegenüber den Kommissionsantrag zu Artikel 198a, namentlich in Absatz 2. Jene Ehegatten, die aus ganz besonderen Gründen den Ertrag aus dem Eigengut der Errungenschaft zuweisen möchten, sollen dies mittels Ehevertrag tun können. In gewissen Fällen – das mögen vor allem bäuerliche Betriebe sein – kann dies vernünftig sein. Im Normalfall aber – und wir legiferieren hier zum Normalfall – ist die von mir vorgeschlagene Lösung mit Sicherheit praktikabler. Ich bitte Sie deshalb, ihr zuzustimmen.

Im übrigen fehlt gemäss Kommissionsantrag bei Artikel 198a der Randtitel. Ich benütze die Gelegenheit, Ihnen einen entsprechenden Ergänzungsvorschlag zum Randtitel 198a zu unterbreiten.

M. Petitpierre, rapporteur: La proposition de M. Alder est extrêmement importante. Il s'agit d'une modification fondamentale du régime de la participation aux acquêts qui repose sur le partage des acquêts entre les époux et engendre toutes sortes de conséquences. L'article 199, par exemple, dit qu'en cas de doute un bien est un acquêt; l'article 209 prévoit qu'en cas de doute une dette doit être payée par le débit des acquêts. Tout ce système est ainsi construit pour que la masse subsidiaire dans laquelle vont les biens, mais aussi qui supporte les charges, soit les acquêts.

Si l'on commence à diminuer les possibilités de formation des acquêts en changeant une définition légale, on déséquilibre évidemment le système. Si les revenus des biens propres ne sont plus des acquêts, on peut se demander s'il faut vraiment maintenir l'article 209 qui dit qu'en cas de doute une dette grève les acquêts.

Ensuite, la proposition de M. Alder nous fait quitter le système connu de l'union des biens, à savoir que les acquêts sont «usufruitiers» des biens propres du mari et de la femme. C'est un système connu, utilisé et nous l'abandonnerions.

J'en viens maintenant à l'exemple que donnait M. Alder et qu'on peut, à mon avis, retourner contre sa thèse. Certains d'entre vous connaissent la situation du mari qui, géant les apports de la femme, fait apparaître des revenus par son activité et des plus-values d'apports. La question est de savoir si ces nouvelles valeurs doivent être ajoutées aux apports ou être comptées au contraire dans les acquêts du mari. Ces problèmes sont extrêmement difficiles à résoudre:

raison de plus pour ne pas adopter un système, comme le propose M. Alder, qui crée ces situations-là.

En effet, avec le système proposé par le Conseil fédéral et la commission, les revenus, d'une façon générale, sont des acquêts. Il n'est heureusement pas utile de distinguer, chaque fois, s'il s'agit d'un revenu du travail, d'un revenu dans le sens des intérêts, des loyers ou des fruits. Tout cela tombe dans la même masse, ce qui facilite des choses. Si l'on suivait M. Alder, il faudrait distinguer, toutes les fois, si le revenu est un revenu de travail ou des intérêts. Souvent ce sont les deux. Demandons-nous si les fruits réels du paysan, les légumes, les veaux sont des revenus purs. Je pense que non, car il faut élever les veaux, entretenir les champs et faire pousser les légumes, de sorte que, dans ce cas-là, on ne saurait jamais si l'on a affaire à des revenus de propres ou à des revenus du travail. On se trouverait constamment confronté à des problèmes de délimitation. C'est une mauvaise solution que de venir généraliser cette situation de doute entre les revenus de propres et les revenus du travail.

Cette situation se présentera à l'article 198a, lors d'un contrat de mariage et l'on peut souhaiter que dans cette hypothèse, qui restera exceptionnelle, les époux se donnent la peine d'être précis.

Enfin, on diminue – M. Alder l'a d'ailleurs relevé – l'élément communautaire du régime. Je crois donc que nous devons nous en tenir au système proposé par le Conseil fédéral et par la commission, système qui forme un tout, qui est bien compris et qui ne doit pas être déséquilibré par une proposition dont on ne voit, en l'espèce, pas encore toutes les conséquences.

Gerwig, Berichterstatter: Wir diskutieren jetzt aufgrund des Antrags Alder die Artikel 197, 198 und 198a. Ich möchte nicht wiederholen, was Herr Petitpierre gesagt hat. Es geht beim Antrag Alder, der die Erträgnisse des Eigengutes in das Eigengut fallenlassen will – also die genaue Umkehrung des Entwurfes des Bundesrates –, um etwas sehr Elementares im Rahmen des Systems der Errungenschaftsbeteiligung. Wenn man die Errungenschaftsmöglichkeiten hier schmälert, dann ist das System kein Ganzes mehr, und wir müssen uns fragen, wie wir das Eigengut neu formulieren wollen. Es ist eine gesetzestechnische, aber vor allem auch eine gesetzepolitische Frage, die wir zu beantworten haben.

Bundesrat und Kommission übernehmen die bis jetzt geltende Regelung bei der Güterverbindung und der Errungenschaftsgemeinschaft. Ein Verzicht bedeutet auch – Herr Petitpierre hat es schon gesagt – einen Verzicht auf ein wesentliches Gemeinschaftselement in der Errungenschaftsbeteiligung. Hinzu kommt, dass die bundesrätliche Fassung sehr logisch und klar ist. Was im Eigengut arbeitet, Zinsen, Erträgnisse bringt, ist mit einer Art Arbeitserwerb zu vergleichen, der auch in die Errungenschaft fallen soll. Noch etwas: Für die grösstmögliche Anzahl von Ehegatten erscheint die bundesrätliche Lösung angemessen, gerechter und gemeinschaftlicher. Die Ausnahmeregelung in Artikel 198a, allenfalls 213, wäre dann für jene, die etwas anderes wollen.

Wir beantragen Ihnen daher, den Antrag Alder abzuweisen. Die Abweisung von Artikel 198 führt auch zur Abweisung der Anträge von Herrn Alder zu Artikel 197 und Artikel 198a. Weil dieser Artikel 198a in einem möglichen Abstimmungskampf allenfalls eine Rolle spielen kann, möchte ich mich ganz kurz dazu äussern. Die Kommission schlägt vor, Artikel 198 durch einen neuen Artikel 198a zu ergänzen, um die bestmögliche Lösung für individuelle Fälle, die generell in einem allgemein gültigen Gesetz nicht erfasst werden können, zu gewährleisten. Dieser Artikel 198a ermöglicht den Ehegatten, durch Ehevertrag Vermögenswerte der Errungenschaft von der Errungenschaft auszuschliessen, die für den Betrieb eines Unternehmens, eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder für die Ausübung eines freien Berufes bestimmt sind. Überdies können – wieder durch Ehevertrag, also bewusst gemeinsam – Ehegatten vereinbaren,

dass die Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen, als Ausnahme zur Regel des Bundesrates. Der Grundgedanke dieser Ausnahmemöglichkeit ist einmal mehr der Gedanke der Freiheit, den wir auch im Güterrecht verankern wollten. Dort, wo bestimmte Interessen dies verlangen, erscheint es der Kommission besser, diese Möglichkeit im Gesetz vorzusehen, als die Ehegatten zu zwingen, sich bei Nichteinigkeit zu trennen oder gar zu scheiden oder eine Gütertrennung anordnen zu lassen. Die Freiheit wird von beiden Teilen gemeinschaftlich im Ehevertrag gewünscht. Mit der neuen Lösung von Artikel 198a wird die Möglichkeit gegeben, dem Gewerbe und anderen selbständig Erwerbstätigen einen zusätzlichen Spielraum zu schaffen.

In diesem Zusammenhang noch eine ganz kurze Bemerkung zur Frage der Stellung des Gewerbes zum neuen Eherecht. Ich mache das absichtlich bei Artikel 198a. Es wird dann und wann aus Gewerbekreisen – nicht von allen, vor allem nicht von Herrn Lüchinger – behauptet, der neue Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sei kompliziert, er nötige die Ehegatten zu einer Familienbuchhaltung und sei unpraktikabel. Nicht verständlich ist der Vorwurf, das neue Eherecht sei schon in seiner thematischen Ausgestaltung zweifelhaft, weil es die Erträge des Eigengutes zur Errungenschaft rechne. Noch einmal, was ich schon vorher gesagt habe: Diese Regelung entspricht geltendem Recht, mit dem Unterschied, dass die Erträge des Frauengutes natürlich nicht mehr in die Errungenschaft des Mannes fallen, sondern in diejenige der Frau. Die Zuweisung der Erträge des Eigengutes zur Errungenschaft führt im neuen Recht auch nicht mehr dazu, dass die Verwaltung des Kapitals einer grundsätzlich anderen Regelung untersteht als die Verwaltung der Erträge, denn jeder Ehegatte verwaltet ganz klar sowohl Eigengut als auch seine Errungenschaft selbständig.

Zusammenfassend sehe ich folgende Vorteile für das Gewerbe im Rahmen dieses Ehegesetzes:

1. Die einzelnen Vermögensmassen sind, namentlich wenn auch die Ehefrau im gemeinsamen Betrieb mitarbeitet, viel klarer gefasst.
2. In Abweichung vom Entwurf des Bundesrates sieht die nationalrätliche Kommission in Artikel 198a vor, dass ehevertraglich ein Unternehmen, welches gesetzlich Errungenschaft wäre, d. h. während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erworben wurde, zum Eigengut geschlagen und damit von einer Beteiligung des anderen Ehegatten bei Eheauflösung ausgenommen werden kann. Das ist ein neuer und grosser Vorteil.
3. Die Zusammensetzung der Errungenschaft ist gerechter, indem auch die Ersparnisse der Ehefrau aus Arbeitserwerb miteinbezogen werden. Konsequenterweise wird diese Errungenschaft bei Auflösung des Güterstandes hälftig unter den Partnern verteilt.
4. Im Gegensatz zum geltenden wird im neuen Recht klar gestellt, dass Eheverträge, welche eine vom Gesetz abweichende Vorschlagsteilung vorsehen, auch bei einer Scheidung Gültigkeit haben können.
5. Durch die mit der Eherechtsrevision verbundene Erbrechtsrevision wird die verfügbare Quote, d. h. jener Teil des Nachlasses, über den der Erblasser frei verfügen kann, vergrössert. Das wird es den Gewerbetreibenden in Zukunft ermöglichen, weit besser als im geltenden Recht, durch gezielte Begünstigung eines Nachkommens das Unternehmen als Ganzes über den Tod hinaus zu erhalten. Ich habe diese Bemerkung zu den Gewerbekreisen und zu diesen Bedenken hier gemacht, weil Artikel 198a, den wir in der Kommission zusätzlich zum Schutze individueller Interessen eingefügt haben, dem Gewerbe einen ganz wesentlichen Vorteil bringt.

Bundesrat **Friedrich**: Materiell habe ich nicht viel Neues beizufügen. Ich möchte aber folgendes unterstreichen. Wenn Sie den Antrag Alder annehmen, dann bedeutet das eine grundsätzliche Modifikation des Entwurfes und nicht nur

eine Korrektur am Rande. Sie brechen einen Pfeiler der Errungenschaftsbeteiligung und damit auch ein wesentliches Gemeinschaftselement heraus.

Sodann glaube ich nicht, dass das Argument von Herrn Alder, die vorgeschlagene Regelung sei kompliziert, zutrifft. Wie Herr Petitpierre ausgeführt hat, kann sein Vorschlag zu grösseren Komplikationen führen, als wenn sämtliche Einkünfte demselben Regime unterstellt werden.

Und schliesslich ist die nötige Flexibilität für besondere Verhältnisse dank Artikel 198a ohne weiteres auf dem Wege des Ehevertrages zu erreichen.

Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Alder abzulehnen.

Präsident: Wir stimmen über den Antrag von Herrn Alder zu Ziffer 5 bei Artikel 197 ab. Das Resultat dieser Abstimmung betrifft aber auch die Anträge Alder zu Artikel 198 wie auch zu Artikel 198a.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	99 Stimmen
Für den Antrag Alder	22 Stimmen

Art. 197, 198, 198a

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 199

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder anderen Ehegatten, muss dies beweisen.

Abs. 2

Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird ein Mit-eigentum beider Ehegatten angenommen.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 199

Proposition de la commission

Al. 1

Il incombe à qui allègue qu'un bien appartient à l'un ou à l'autre des époux de l'établir.

Al. 2

Si cette preuve n'est pas faite, le bien est réputé appartenir en copropriété aux deux époux.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 200

Antrag der Kommission

Abs. 1

Streichen

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 200

Proposition de la commission

Al. 1

Biffer

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 201*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Innerhalb . . .

Abs. 2

Steht ein Vermögenswert im Miteigentum beider Ehegatten, so kann kein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen über seinen Anteil verfügen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Art. 201*Proposition de la commission**Al. 1*

Chaque époux...

Al. 2

Lorsqu'un bien appartient en copropriété aux deux époux, aucun d'eux ne peut, sauf stipulation contraire, disposer de sa part sans le consentement de l'autre.

*Angenommen – Adopté***Art. 202***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 203***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Alder

Streichen (s. Art. 195b)

Art. 203*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Alder

Biffer (voir art. 195 b)

Präsident: Der Antrag Alder ist bei Artikel 195b behandelt worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission**Adopté selon la proposition de la commission***Art. 204, 205***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 206***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Hat ein Ehegatte zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des anderen ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen und besteht im Zeitpunkt der Auseinandersetzung ein Mehrwert, so entspricht seine Forderung dem Anteil seines Beitrages und wird nach dem gegenwärtigen Wert der Vermögensgegenstände berechnet; ist dagegen ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Forderung dem ursprünglichen Beitrag.

Abs. 2

Ist einer dieser Vermögensgegenstände vorher veräussert worden, . . .

Art. 206*Proposition de la commission**Al. 1*

Lorsqu'un époux a contribué sans contrepartie à l'acquisition, à l'amélioration ou à la conservation de biens de son conjoint qui se retrouvent à la liquidation avec une plus-value, sa créance est proportionnelle à sa contribution et elle se calcule sur la valeur actuelle des biens; en cas de moins-value, il peut en tout cas réclamer le montant de ses investissements.

Al. 2

Si l'un des biens considérés a été aliéné auparavant, ...

M. Petitpierre, rapporteur: A l'article 206, je voudrais insister sur le fait que, dans la version française, un élément se remarque peu. Le texte que vous propose votre commission implique que l'on va prendre en considération l'ensemble des investissements qui ont pu être faits par un époux dans le patrimoine de l'autre. S'il y a plusieurs biens, il sera tenu compte de la plus-value dans la mesure où elle résulte du calcul pour l'ensemble des biens. L'idée est donc de globaliser le calcul des plus-values afin d'éviter que lorsque quelqu'un investit X francs dans le patrimoine de l'autre et qu'il y a un gain, il participe au gain et que pour les Y francs qu'il aurait aussi investis mais qui correspondent à une perte, il reçoive l'entier de son capital.

*Angenommen – Adopté***Art. 207, 208***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 209***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Haben Mittel der einen Vermögensmasse zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen der anderen beigetragen und ist ein Mehr- oder ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Ersatzforderung dem Anteil des Beitrages und wird nach dem Wert der Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Auseinandersetzung oder der Veräusserung berechnet.

Art. 209*Proposition de la commission**Al. 1 et 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Lorsqu'une masse a contribué à l'acquisition, à l'amélioration ou à la conservation de biens appartenant à l'autre masse, la récompense, en cas de plus-value ou de moins-value, est proportionnelle à la contribution fournie et elle se calcule sur la valeur de ces biens à la liquidation ou à l'époque de leur aliénation.

Angenommen – Adopté

Art. 210*Antrag der Kommission**Titel*

4. Vorschlag

Abs. 1

Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag.

Abs. 2

Ein Rückschlag wird nicht berücksichtigt.

Art. 210*Proposition de la commission**Titre*

4. Bénéfice

Al. 1

Des acquêts de chaque époux, réunions et récompenses comprises, on déduit toutes les dettes y afférentes pour dégager le bénéfice.

Al. 2

Il n'est pas tenu compte d'un déficit.

*Angenommen – Adopté***Art. 211***Antrag der Kommission**Titel*

IV. Wertbestimmung

1. Verkehrswert

Abs. 1

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind die Vermögensgegenstände zu ihrem Verkehrswert einzusetzen.

Abs. 2

Streichen

Art. 211*Proposition de la commission**Titre*

IV. Valeur d'estimation

1. Valeur vénale

Al. 1

A la liquidation du régime matrimonial, les biens sont estimés à leur valeur vénale.

Al. 2

Biffer

*Angenommen – Adopté***Art. 211a***Antrag der Kommission**Titel*

2. Ertragswert

a. Im allgemeinen

Abs. 1

Ein landwirtschaftliches Gewerbe, das ein Ehegatte als Eigentümer selber weiterbewirtschaftet oder auf das der überlebende Ehegatte oder ein Nachkomme begründeterweise Anspruch auf ungeteilte Zuweisung erhebt, ist zur Berechnung eines Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderung zum Ertragswert einzusetzen.

Abs. 2

Kann der Ehegatte, der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes ist, oder sein Nachlass gegenüber dem anderen Ehegatten eine güterrechtliche Gegenforderung geltend machen, so schuldet dieser nur den Betrag, der sich bei der Anrechnung des Gewerbes zum Verkehrswert ergäbe.

Abs. 3

Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn sind sinngemäss anwendbar.

Art. 211a*Proposition de la commission**Titre*

2. Valeur de rendement

a. En général

Al. 1

Lorsque l'époux propriétaire d'une entreprise agricole continue de l'exploiter personnellement ou lorsque le conjoint survivant ou un descendant est en droit d'exiger qu'elle lui soit attribuée entièrement, la part à la plus-value et la créance de participation se calculent sur la base de la valeur de rendement.

Al. 2

Si l'époux propriétaire de l'exploitation agricole, ou sa succession, peut faire valoir de son côté une créance matrimoniale contre l'autre conjoint, celui-ci n'est redevable que de ce qu'il devrait si l'exploitation avait été estimée à sa valeur vénale.

Al. 3

Les dispositions du droit successoral sur l'estimation et sur la part des cohéritiers au gain sont applicables par analogie.

Alder: Ich hätte es eigentlich begrüsst, wenn die Herren Referenten ein paar Worte zu den Artikeln 211a ff. gesagt hätten. Es handelt sich hier, wie Sie der Fahne entnehmen können, um eine Kreation der nationalrätlichen Kommission. Ich finde es merkwürdig, dass man das wortlos über die Bühne gehen lässt. Ich versuche deshalb, aus dem Stegreif zwei, drei Bemerkungen zu machen.

Wie Sie der Fahne entnehmen können, hat die Kommission in Artikel 211a, 211b und 211c eine Sonderregelung für landwirtschaftliche Gewerbe getroffen. Dies geht zurück auf eine Anregung von Herrn Reichling, der diese mit bewundernswerter Hartnäckigkeit durchgefochten und in dieser Form auch ins Ziel gebracht hat. Kernpunkt dieser Bestimmungen ist die Idee, dass landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert in die güterrechtliche Auseinandersetzung eingesetzt werden. Ich möchte hier festhalten, dass ich mit dieser Regelung absolut einverstanden bin, dass ich sie für richtig halte. Bereits im Erbrecht ist es so, dass landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert in den Nachlass aufgenommen werden. Warum sollte es beim Güterrecht anders sein?

Man hat in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass bisher, nach dem geltenden Gesetz, landwirtschaftliche Gewerbe im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung zum Verkehrswert hätten berücksichtigt werden müssen. Es ist mir kein Fall bekannt, da dies geschehen ist. Im Kanton Baselland machen beispielsweise in der Regel die Bezirksschreibereien Vorschläge zur Teilung. Ich habe nie, in keinem Fall, einen Vorschlag gesehen, der ein landwirtschaftliches Gewerbe im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung zum Verkehrswert eingesetzt hätte. Auch hier ist die Praxis den ganz natürlichen Weg der Vernunft gegangen, entgegen der Theorie.

Wenn man das nun hier korrigieren will, dann ist das sinnvoll. Ich möchte also ausdrücklich sagen, dass es so richtig ist. Indes muss ich Ihnen sagen, dass ich die Formulierung,

welche die Kommission hier gewählt hat, als schwerfällig und – gerade für jene Kreise, an die sie sich wendet – sehr schwer verständlich empfindet. Auch als Jurist habe ich Mühe, mich mit diesen Formulierungen im einzelnen zufriedenzustellen.

Ein Beispiel: In Artikel 211a Absatz 2 wird auf den Fall hingewiesen, dass einem Ehegatten, der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes war, gegenüber dem anderen Ehegatten eine güterrechtliche Gegenforderung zusteht und dass in diesem Fall nur der Betrag, der sich bei der Anrechnung des Gewerbes zum Verkehrswert ergäbe, geschuldet sei. Die Formulierung ist unglücklich. Statt «nur» muss es «höchstens» heissen. Es ergibt sich das schon aus dem Kommissionsprotokoll. Dann wird der Satz etwas verständlicher, aber kompliziert ist er immer noch. Ich möchte hoffen, dass es der ständerätlichen Kommission, die sich mit dieser Differenz befassen wird, gelingen wird, eine im Grundsatz diesem Beschluss der Kommission folgende, aber doch besser verständliche Lösung zu finden.

Gerwig, Berichterstatter: Wir haben beabsichtigt, hier eine kurze Einleitung zum bäuerlichen Güterrecht zu geben, aber die Abwicklung durch den Präsidenten war so speditiv, dass wir überhaupt nicht dazu gekommen sind, uns zu melden. Ich will das nachholen. Herr Alder hat durchaus recht. Warum ist überhaupt ein bäuerliches Güterrecht nötig? Es war zweifellos richtig, auf Begehren der Bauernkreise, auf Begehren von Herrn Reichling – jetzt unterstützt von der ganzen Kommission und vom Bundesrat –, den ganzen Fragenkomplex der Bauernschaft bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu diskutieren. Es liegen heute Anträge vor, die versuchen, dem Bauernstand ganz differenziert entgegenzukommen. Vielleicht hat es noch irgendeine Ungeschicklichkeit in den Worten «höchstens» oder «nur». Hier steht ja noch die Differenzbereinigung im Ständerat bevor. Im bäuerlichen Erbrecht gilt seit Einführung des ZGB Artikel 620, wonach ein landwirtschaftliches Gewerbe, das eine wirtschaftliche Einheit bildet, in der Erbteilung einem Erben, der sich zur Übernahme bereit erklärt, ungeteilt zum Ertragswert zugewiesen werden soll. Ziel dieser Bestimmung ist es, beim Erben landwirtschaftliche Gewerbe in der Familie zu erhalten, ohne dabei die Übernehmer finanziell so zu belasten, dass die Übernahme gar nicht möglich wäre. Ohne diese Schutzbestimmungen im Erbrecht, die ich Ihnen nun im einzelnen nicht erläutern will, könnte man heute zweifellos nicht mehr von einem gesunden schweizerischen Bauernstand, der den Interessen des ganzen Landes dient, sprechen. Diese Vorbemerkung war nötig, um Ihnen zu zeigen, auf welche Weise der Gesetzgeber 1911 legiferiert hat, um durch das Erbrecht den Bauernstand überhaupt erhalten zu können.

Im ehelichen Güterrecht fehlt bis heute eine solche Bestimmung, wonach das landwirtschaftliche Gewerbe in der Güterauseinandersetzung zum Ertragswert anzurechnen sei. Bei der Auflösung durch Tod besteht also die unbefriedigende Situation, dass erbrechtlich der Ertragswert gilt, dass aber güterrechtlich – und diese Auseinandersetzung spielt sich ja vorher ab – zum Verkehrswert zu berechnen wäre. Interessanterweise – Herr Alder hat darauf hingewiesen – hat diese Differenz bisher nie eine wesentliche Rolle gespielt. Immer waren sich anscheinend die Nachkommen oder die Scheidungspartner beim Anrechnungswert einig. Man hat in der Kommission von der speziellen Gutartigkeit und Gutmütigkeit der Bauernfrauen gesprochen. Wahrscheinlich wird die Liebe zum Boden doch auch mitgespielt haben. Auf solchen Faktoren kann eine gesetzliche Regelung natürlich nicht aufgebaut werden. Der Ertragswert lässt sich heute hinreichend genau ermitteln. Ein Eigentümer oder Übernehmer kann ein Gewerbe – das ist ganz eindeutig – nur normal bewirtschaften, wenn er nicht zuviel über den Ertragswert hinaus bezahlen muss. Der Ertragswert kann auch als Fortführungswert des Gewerbes bezeichnet werden. Würde man heute im Güterrecht keine neue gesetzliche Regelung finden, so müsste das landwirtschaftliche Gewerbe bei der güterrechtlichen Auseinander-

setzung bei Tod oder Scheidung zum Verkehrswert angerechnet werden, was – gerade im neuen Güterrecht – zu Forderungen in einer Höhe führen könnte, die ein Eigentümer bzw. ein Übernehmer nicht mehr tilgen könnte, ohne sein Gewerbe zu veräussern. Es ist ihm ja gesetzlich verwehrt, das Gewerbe über die Belastungsgrenze hinaus hypothekarisch zu belasten. Dieses ganze Problem ist nicht von unserer Kommission erfunden worden; es wurde schon im Auftrag des Justizdepartementes von einer Expertenkommission zur Revision des bäuerlichen Bodenrechtes geprüft und ist in diesem Gesamtzusammenhang immer noch in Überprüfung. Präsident dieser Kommission ist der bernische Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Zimmerli, den wir beigezogen haben. Auch die Kommission Zimmerli ist mit unserem Antrag einverstanden und schliesst sich ihm an.

«Angemessen erhöhen» heisst in Artikel 211b, dass sich der Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Gewerbes auf keinen Fall übermässig, d. h. über die Belastungsgrenze hinaus, verschulden muss, um die güterrechtliche Forderung seines Partners begleichen zu können.

M. Petitpierre, rapporteur: Il s'agit ici tout simplement d'adopter une règle conforme à celle qui a été fixée en matière successorale afin que les domaines agricoles puissent continuer à être exploités après un décès ou un divorce.

Comme vous le savez, la valeur de rendement des domaines agricoles peut ne s'élever qu'au dixième, et même moins, de sa valeur vénale. Si la valeur de rendement est de 1 et la valeur vénale de 15, comme on le voit de nos jours, et si celui qui doit racheter ou se faire imputer l'exploitation agricole au prix de 15 au lieu de 1, il est évident qu'on aboutit à un échec assuré du point de vue économique.

L'idée est, ici, que la différence entre la valeur de rendement et la valeur vénale a pris de telles proportions qu'il faut éviter qu'à cause de la règle du droit matrimonial en vertu de laquelle la moitié du bénéfice est attribuée au conjoint survivant en cas de décès ou à l'ex-conjoint en cas de divorce, il devienne impossible, même en utilisant le cas échéant le droit successoral, d'acquérir un domaine à un prix économiquement raisonnable.

On aurait eu dans le code d'un côté le droit successoral qui prévoit cette situation et d'un autre côté le droit matrimonial qui l'empêche de fonctionner. C'est pourquoi on a étendu au droit matrimonial la solution qui consiste à estimer à la valeur de rendement les biens agricoles quand un membre de la famille – conjoint survivant, héritier, etc. – veut reprendre le domaine. Cela implique, bien sûr, et il faut le souligner, un sacrifice pour l'épouse du propriétaire, par exemple, s'il s'agit d'une liquidation de régime matrimonial, puisque sa part au bénéfice est calculée sur la base de la valeur d'un bien qui est estimée à un montant dix ou quinze fois inférieur à la valeur vénale. D'où la nécessité d'un certain nombre de correctifs:

1. Il s'agit tout d'abord, à l'article 211, 2^e alinéa, de la règle selon laquelle, si le conjoint qui ne reprend pas l'exploitation agricole doit lui-même payer quelque chose à l'autre conjoint du fait du régime matrimonial, il ne devra payer à l'autre que ce qu'il aurait dû payer si on avait estimé le bien agricole à sa valeur vénale et non à sa valeur de rendement.
2. Ensuite, on a introduit, à l'article 211b, 1^{er} alinéa, la possibilité d'augmenter, si les circonstances le justifient, le prix d'estimation dans la mesure nécessaire pour que l'équité soit sauvegardée. Mais on ne peut en tout cas pas aller au-delà, dans cette appréciation, du montant qui permet encore une reprise du domaine à des conditions économiques raisonnables. Il faut voir ici une limite supérieure de l'augmentation du prix.
3. Si celui qui a acquis un domaine à la valeur de rendement le revend au cours des vingt-cinq années suivantes en réalisant un bénéfice, il devra partager – ce système est déjà en vigueur en droit successoral – son gain avec ceux

qui auront en définitive subi une perte du fait de l'appréciation du domaine à la valeur de rendement.

4. Quand un investissement a été fait par un époux dans le patrimoine de l'autre, estimé à la valeur de rendement, et s'il y a une plus-value, cette dernière, au sens de l'article 206, se calcule aussi sur la base de la valeur de rendement.

Il faut le souligner: quand une personne investit dans la ferme de son conjoint, en cas de plus-value, c'est la plus-value de rendement et non pas la plus-value vénale qui est prise en considération.

C'est là un système équilibré et j'espère que personne ne le contestera parce qu'il est nécessaire si on veut maintenir en Suisse des exploitations agricoles viables.

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat stimmt diesem neuen Vorschlag der Kommission zu. Er ist agrarpolitisch gesehen richtig. Wenn ursprünglich kein Vorschlag des Bundesrates in dieser Vorlage enthalten war, so deshalb, weil sich das bäuerliche Bodenrecht gesamthaft zurzeit bei einer Expertenkommission zur Neubearbeitung befindet.

Den Wunsch von Herrn Alder nach einer einfacheren Formulierung nehme ich für die Differenzbereinigung entgegen, weise allerdings darauf hin, dass auch der Artikel 620 ZGB – Parallelbestimmung im Erbrecht – nicht ganz einfach formuliert ist.

Angenommen – Adopté

Art. 211b

Antrag der Kommission

Titel

b. Besondere Umstände

Abs. 1

Der Anrechnungswert kann angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

Abs. 2

Als besondere Umstände gelten insbesondere die Unterhaltsbedürfnisse des überlebenden Ehegatten, der Ankaufspreis des landwirtschaftlichen Gewerbes, wertvermehrende Investitionen oder die Vermögensverhältnisse des Ehegatten, dem das landwirtschaftliche Gewerbe gehört.

Antrag Günter

Abs. 2

... Gewerbe gehört, sowie wenn das Gewerbe ganz oder teilweise in einer Bauzone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung liegt.

Art. 211b

Proposition de la commission

Titre

b. Circonstances particulières

Al. 1

La valeur d'attribution peut être équitablement augmentée en raison de circonstances particulières.

Al. 2

Ces circonstances sont notamment les besoins d'entretien du conjoint survivant, le prix d'acquisition de l'exploitation agricole, y compris les investissements, ou la situation financière de l'époux auquel elle appartient.

Proposition Günter

Al. 2

...auquel elle appartient, en particulier si l'exploitation est située en tout ou partie dans une zone à bâtir au sens de la loi sur l'aménagement du territoire.

Günter: Zuerst möchte ich mich entschuldigen, dass ich den Antrag erst heute morgen eingereicht habe. Ich fühle mich bedingt schuldig, da die Idee dazu einfach erst heute nacht geboren wurde. Das Unbehagen war allerdings in unserer Fraktion schon etwas früher vorhanden.

Offensichtlich gibt es zwei verschiedene Probleme: Einerseits entspricht der landwirtschaftliche Verkehrswert nicht mehr dem Ertragswert. Das kommt daher, dass sich offenbar immer mehr vermögliche Schweizer aus städtischen Agglomerationen für eine Dependance auf dem Lande interessieren bzw. sich eine Kapital- oder eine Notanlage in Form eines Bauernhofes zulegen. Dadurch sind die Preise derart in die Höhe gestiegen, dass der landwirtschaftliche Verkehrswert heute vielerorts wesentlich über dem Ertragswert liegt. Die Konsequenzen aus dieser unerfreulichen Tatsache wollen, wenn ich es richtig verstanden habe, die Kommission und Herr Reichling hier regeln.

Es gibt aber noch ein anderes Problem, und das kennen wir von den städtischen Agglomerationen. Das sind diejenigen, nicht allzu seltenen Fälle, wo ein Teil des Bauerngutes in einer Bauzone liegt. Sie wissen – Abstimmungen der Gemeinde, wo ich aufgewachsen bin, haben es dieses Wochenende wieder gezeigt –: derartige Bauerngüter können ohne weiteres ausgezont werden, sofern der Bauer dazu willens ist. In der Regel ist die Gemeinde froh um einen grünen Fleck in ihrer Bauzone. Leider ist es aber so, dass diese Bauern nicht selten einfach beides möchten, den Bauernhof zwar zum Teil in der Bauzone behalten, ihn aber auf der anderen Seite doch wie ein Bauerngut in der Landwirtschaftszone weiterführen. Dieser Fall ist schlecht geregelt bzw. zu wenig vorgesehen. In diesem Falle ist es nämlich richtig, wenn der Verkehrswert zum Zuge kommt, da sonst der eine Partner ungerechtfertigt benachteiligt ist. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, dass der Absatz 2 mit einem Zusatz ergänzt wird, der aufzählt, wann die «besonderen Umstände» eintreten. Er lautet so: «... Gewerbe gehört, sowie wenn das Gewerbe ganz oder teilweise in einer Bauzone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung liegt.»

Ich habe mich vergewissert, dass das, was ich Ihnen vorschlage, durchaus dem Entwurf zum neuen Pachtrecht entspricht. Es entspricht auch der Meinung der ständerätlichen Kommission, wie sie jetzt zum Ausdruck kommt, nachdem sie das Pachtrecht durchberaten hat. Der Vorschlag entspricht auch der Meinung, wie sie in der Expertenkommission für das bäuerliche Bodenrecht zum Ausdruck gekommen ist. Es darf nicht geschehen, dass dieser neue Artikel dann diejenigen schützt, die bei den Bauzonen «den Fünfer und das Weggli» möchten. Bauzonen sollen so gelegt werden, dass sie bestimmungsgemäss genutzt werden können. Was man nicht nutzen will, soll man auszonen. Wenn aber Leute, die in der Zwitterstellung bleiben, bei einer Teilung verkaufen müssen, ist das im Sinne der Raumplanung durchaus erwünscht. Diejenigen, die das nicht wollen, sollen sich auszonen lassen. Es gibt viele derartige Fälle, und es geht um grosse Geldsummen. Der Verkehrswert und der Ertragswert liegen oft unerhört weit auseinander. Wir sollten das Problem daher im Gesetz wortwörtlich regeln und nicht nur darauf hinweisen, dass es in irgendeiner anderen Formulierung am Rande auch noch inbegriffen sei. Es lohnt sich, wenn wir unsere Meinung jetzt richtig verankern.

Ich möchte Sie bitten, dem Vorschlag zuzustimmen. Es ist ein Beitrag zur Raumplanung, und es beeinträchtigt die wahren bäuerlichen Interessen in keiner Art und Weise.

Nussbaumer: Herr Günter hat hier eine etwas eigenartige Auffassung über die Raumplanung vertreten. Die Umzonung der Bauernhöfe in die Landwirtschaftszone kann nicht allein dem Willen des Eigentümers überlassen werden. Dies würde den Grundsätzen einer objektiven Planung widersprechen. Die Bauern werden sich im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung darüber Rechenschaft geben müssen, dass das Spiel auf zwei Klavieren vorbei ist. Dem Antrag Günter zu Artikel 211b Absatz 2 könnte man zustimmen, wenn mindestens die wesentlichen Bestandteile eines

Bauernhofes in der Bauzone ausgenommen würden. Heute befinden sich noch etwa 50 Prozent aller landwirtschaftlichen Gewerbe bzw. aller zu landwirtschaftlichen Gewerben gehörenden Bauten in den Bauzonen. Durch Annahme des Antrages Günter könnten alle diese Eigentümer in Schwierigkeiten kommen.

Die Frage der raumplanerisch richtigen Behandlung der Bauernhöfe ist in den meisten Kantonen noch offen. Der Kanton Solothurn geht zum Beispiel dazu über, die Bauernhöfe in den Bauzonen nach objektiven Kriterien in sogenannte Bauernhofzonen umzuzonen. Wir können aber das Schicksal der Bauernhöfe in den Bauzonen nicht den Planern allein überlassen, wie dies leider Gottes in den letzten 30 Jahren der Fall war. Die Expertenkommission, welche einen Entwurf für ein neues Bodenrecht ausarbeitet, wird den Anwendungsbereich des neuen bäuerlichen Bodenrechtes umschreiben müssen. Das neue Bodenrecht wird sicher nicht anwendbar sein auf erschlossene Grundstücke, welche keinen wesentlichen Bestandteil eines Bauernhofes darstellen. Das kommende neue Bodenrecht wird dem berechtigten Anliegen Herrn Günters in weitgehendem Masse Rechnung tragen. Es wäre tatsächlich tadellos, wenn das Ertragswertprinzip für reine Verkehrswertliegenschaften angewendet würde. Diese sind ja auch im bäuerlichen Erbrecht von der Übernahme zum Ertragswert ausgeschlossen.

Ich bitte Sie, den Antrag Günter abzulehnen. Der Ehepartner wird trotzdem zu seinem Recht kommen.

Reichling: Ich möchte Kollege Nussbaumer unterstützen. Die Kommission hat, um allen möglichen Differenzen zwischen Bodenrecht, Erbrecht und neuem Güterrecht auszuweichen, im Artikel 211a gesagt, bei welchen Betrieben diese güterrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden, nämlich dann, wenn «begründeterweise Anspruch» erhoben werden kann. Der Begriff «begründeterweise Anspruch» weist auf das Bodenrecht hin, darauf, dass nur Betriebe, die im Rahmen des Bodenrechtes und des Erbrechtes heute schon geschützt sind, auch hier in diese Regelung ebezogen werden können. Es gelten dabei noch zusätzliche Limiten, nicht nur die Frage, ob der Betrieb ganz oder teilweise im Siedlungsgebiet oder ob er vollständig im Landwirtschaftsgebiet liege. Beispielsweise besteht auch die Grenze der ausreichenden Existenz. Ein Betrieb, der keine ausreichende Existenz aufweist, fällt nicht unter das Bodenrecht, also nicht unter die Ansprüche, die beim Güterrecht gestellt werden können. Das hat vielleicht zur etwas komplizierten Redaktion dieses Artikels geführt, wie das Kollege Alder vermerkte. Man wollte nichts einfügen, das dann nach der Revision des Bodenrechtes nicht mehr passt. Das Bodenrecht soll revidiert und dann integral auch im Güterrecht angewendet werden können. Darum geht es. Wenn wir nun den vorgeschlagenen Passus einfügen, schaffen wir mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht materiell, aber mindestens in der Redaktion wieder einen Gegensatz zur Neuformulierung im bevorstehenden Bodenrecht.

Ich möchte hierzu noch folgendes beifügen: Das Problem besteht heute schon und ist im Prinzip auch schon gelöst. Es ist mir persönlich kein Fall bekannt, dass dort, wo die Erben keine gütliche Einigung gefunden haben, einem Bauern ein Betrieb im Siedlungsgebiet zum Ertragswert zugebilligt worden wäre. In der Regel kommen gütliche Vereinbarungen zustande; sie sind auch nachher nicht ausgeschlossen, denn das Problem kann über den Gewinnanteil der Miterben gelöst werden. Der Gewinnanteil ist ja im Artikel 211a Absatz 3 ausdrücklich in das Güterrecht aufgenommen worden.

Wie Kollege Nussbaumer sagte, bestehen sehr unterschiedliche Verhältnisse. Der ganze Betrieb kann im Siedlungsgebiet liegen. In einzelnen Kantonen bestehen heute schon Bauernhofzonen. Im Kanton Zürich bemühen wir uns gegenwärtig, solche Bauernhofzonen zu schaffen (übrigens im Einverständnis mit weiten Bevölkerungskreisen, die diese grünen Gebiete in den Wohngebieten erhalten möchten). Es gibt aber auch Fälle, da sich nur einzelne Grund-

stücke im Siedlungsgebiet befinden, das Schwergewicht des Betriebes aber ausserhalb liegt. Solche Betriebe würden unter den Passus fallen, wie er von Kollege Günter vorgeschlagen wird. Heute wird das Problem meistens so gelöst, dass die einzelnen Grundstücke im Siedlungsgebiet vom Betrieb abgetrennt werden. Der Restbetrieb kann zum Ertragswert übernommen werden. Nun kommt die Hauptsache: Im Kanton Zürich haben 40 Prozent aller Bauernbetriebe ihre Häuser und Scheunen im Siedlungsgebiet. Es handelt sich um die ausgesprochenen Bauerndörfer des Zürcher Weinlandes und des Zürcher Unterlandes. Hier gibt es ernsthafte Probleme, die gelöst werden müssen. Sollen diese schönen Bauernliegenschaften zerstört werden, indem sie ihrem landwirtschaftlichen Zweck nicht mehr dienen können und die grossen Scheunen einem neuen Zweck zugeführt werden müssen? Oft werden diese Betriebe ausgesiedelt; in jedem Fall muss eine spezielle Lösung gefunden werden.

Nicht weil wir das Problem nicht lösen wollen, sondern um nicht wieder Schwierigkeiten zu schaffen bei der Revision des Bodenrechtes, möchte ich Ihnen dringend empfehlen, den Antrag Günter abzulehnen. Es besteht auch gar kein aktuelles Bedürfnis, weil die Fälle heute gelöst werden können.

Bundesrat Friedrich: Ich ersuche Sie meinerseits, den Antrag Günter abzulehnen. Es ist kein Beitrag zur Raumplanung, sondern er würde bestehende Probleme noch erschweren. Die Herren Nussbaumer und Reichling haben die Situation durchaus richtig dargestellt. Es ist eine im Grundsatz umstrittene Frage, ob landwirtschaftliche Betriebe eher nach dem Zonenplan oder eher nach der tatsächlichen Nutzung zu behandeln seien. Sie können diese Frage nun nicht – und erst noch bei dieser Ratsbesetzung – so aus dem Handgelenk präjudizieren. Sie muss im Gesamtrahmen der Revision des bäuerlichen Bodenrechtes grundsätzlich diskutiert werden und kann nicht in einem Gesetz vorweggenommen werden, das mit diesen Problemen nur am Rande zu tun hat. Es ist richtig, dass in der Kommission des Ständerates für das landwirtschaftliche Pachtrecht über die aufgeworfene Frage gesprochen worden ist, aber nicht ganz nach Ihrem Sinne, Herr Dr. Günter. Vielmehr wird in jenem Gesetz in erster Linie auf die effektive Nutzung abgestellt und nicht auf die Einzonung, und es gibt nur einige Ausnahmen hiervon. Dazu besteht auch ein guter Grund. Eine Einzonung bedeutet nämlich noch lange nicht eine Überbauung. Das Raumplanungsgesetz sieht Einzonungen vor für Gebiete, die allenfalls innerhalb von 15 Jahren zur Überbauung gebraucht werden. Ein eingezontes Gebiet, das noch nicht erschlossen ist, kann noch sehr, sehr lange landwirtschaftlich genutzt werden. Es kann überdies – wir erleben das heute immer wieder – auch wieder ausgezont werden. Was soll dann geschehen? Völlig verfehlt scheint mir der Ausdruck «ganz» oder «teilweise» zu sein. Wenn Sie von einem Betrieb von 15 Hektaren eine Hektare in einer Bauzone haben, dann können Sie den Betrieb nicht so behandeln, als ob er ganz in der Bauzone liegen würde.

Wenn es sich im Einzelfall aufdrängt, so wird – wie Herr Reichling es gesagt hat – die Praxis auch aufgrund dieses Wortlautes ihren Weg ohne weiteres finden, wie das heute für Spezialfälle möglich ist.

Ich bitte Sie also, diesen Antrag abzulehnen.

Günter: Ich bin sicher kein Bodenrechtsexperte. Aber die Argumentation von Herrn Bundesrat Friedrich hat mich tatsächlich etwas verwirrt. Der Antrag, den ich gestellt habe, verlangt nur, dass der Richter in diesem Fall die «besonderen Umstände» berücksichtigen soll und nicht mehr. Es werden im Vorschlag der Kommission alle möglichen Umstände aufgezählt.

Mir scheint, es ist ein folgenschwerer und daher wichtiger besonderer Umstand, wenn ein Teil oder das Ganze des Bauerngutes in der Bauzone liegt.

Zum zweiten: Herr Bundesrat, Sie haben mir vorgeworfen, dass wir da aus dem Handgelenk Bodenpolitik in der Landwirtschaft machen. Aber das ist doch genau das, was wir jetzt machen; mit dem Vorschlag der Kommission bringen wir hier bäuerliches Bodenrecht in das ZGB hinein und machen husch, husch Bodenrechtspolitik.

Es war ja nicht unsere Idee, dass man da Bodenpolitik macht; aber wenn man sie schon macht, dann sollte man auch Anträge dazu stellen dürfen! Denn das Problem betrifft ja die Agglomerationen und damit grosse Bevölkerungskreise in sehr starkem Masse.

Bundesrat **Friedrich**: Ich habe Sie nicht falsch verstanden, Herr Günter. Sie wollen durch einen besonderen Tatbestand diese «besonderen Umstände» für die Praxis präjudizieren. Sie sagen, hier liegt ein besonderer Umstand vor, und genau das wollen wir eben nicht. Der Praxis soll nicht vorgeschrieben werden, hier immer einen besonderen Umstand anzunehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Günter
Dagegen

16 Stimmen
72 Stimmen

Art. 211c

Antrag der Kommission

Titel

3. Massgebender Zeitpunkt

Abs. 1

Massgebend für den Wert der bei der Auflösung des Güterstandes vorhandenen Errungenschaft ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung.

Abs. 2

Für Vermögenswerte, die zur Errungenschaft hinzugerechnet werden, ist der Zeitpunkt massgebend, in dem sie veräussert worden sind.

Art. 211c

Proposition de la commission

Titre

3. Moment de l'estimation

Al. 1

Les acquêts existant à la dissolution sont estimés à leur valeur à l'époque de la liquidation.

Al. 2

Les biens sujets à réunion sont estimés à leur valeur au jour de leur aliénation.

Angenommen – Adopté

Art. 212

Antrag der Kommission

Titel

V. Beteiligung

Text

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 212

Proposition de la commission

Titre

V. Participation...

Texte

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 213

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

Mehrheit

Die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Minderheit

(Merz, Egli, Eppenberger-Nesslau, Fischer-Hägglingen, Kopp, Lüchinger, Meier Josi, Nauer, Reichling, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

Streichen

Eventualantrag

(Kopp, Eppenberger-Nesslau, Fischer-Hägglingen, Füg, Lüchinger, Merz, Nauer, Uchtenhagen)

(falls der Minderheitsantrag abgelehnt wird)

Pflichtteilsansprüche nicht gemeinsamer Nachkommen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 213

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Biffer

Al. 3

Majorité

Les droits à la réserve des descendants ne doivent pas être atteints.

Minorité

(Merz, Egli, Eppenberger-Nesslau, Fischer-Hägglingen, Kopp, Lüchinger, Meier Josi, Nauer, Reichling, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

Biffer

Proposition éventuelle

(Kopp, Eppenberger-Nesslau, Fischer-Hägglingen, Füg, Lüchinger, Merz, Nauer, Uchtenhagen)

(en cas de rejet de la proposition de minorité)

Les droits à la réserve des descendants non communs ne doivent pas être atteints.

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Merz, Sprecher der Minderheit: Gestatten Sie mir zunächst drei kurze Vorbemerkungen. Sie haben auf der Fahne gesehen, dass die Minderheit neben der Mehrheit erscheint. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass es sich um eine äusserst knappe Mehrheit handelt, indem sie lediglich mit dem Stichentscheid des Präsidenten zustande gekommen ist. Es handelt sich also um das knappste Ergebnis, das überhaupt denkbar ist.

Zweite Vorbemerkung: Es ist darauf hinzuweisen, dass mein Antrag – wie Sie das ebenfalls aus der Fahne ersehen können – von Mitgliedern sämtlicher Bundesratsparteien getragen wird. Es handelt sich hier also nicht um eine parteipolitische Frage.

Dritte Vorbemerkung: Es geht hier praktisch um eine Neu-

aufgabe der Initiative Kaspar Meier, welche Sie vor einigen Jahren zu behandeln hatten.

Um was geht es materiell? Um die Verteilung des Vorschlages bei Auflösung einer Ehe infolge des Todes des einen Ehepartners, also um die Verteilung dessen, was die beiden Partner im Verlaufe ihrer Ehe erarbeitet und erspart haben. Es geht also nicht – und ich betone das ausdrücklich, um Missverständnisse zu vermeiden – um die vertragliche Verschiebung irgendwelcher Eigengüter, die wir ja nun in Artikel 197 bezeichnet haben. Es ist äusserst wichtig, dass man sich diese Ausgangslage vor Augen hält. Das Gesetz regelt nun in Artikel 212 die Sache so, dass jedem der Ehepartner die Hälfte des Vorschlages zukommen soll. Dies ist ein Fortschritt gegenüber der geltenden Regelung. Um so mehr ist es nun zu bedauern, wenn Bundesrat, Ständerat und Mehrheit der Kommission den Ehepartnern künftig verbieten wollen, diesen Vorschlag durch Ehevertrag in seiner Gänze dem überlebenden Ehegatten zuzuweisen. Dies ist eindeutig ein Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht bzw. gegenüber der Interpretation des geltenden Rechts während mehr als sechs Jahrzehnten. Es ist ein meines Erachtens ein nicht akzeptabler Eingriff in die Freiheit der beiden Ehepartner, wie sie bis zum berühmten-berühmten Urteil Nobel des Bundesgerichtes im Jahr 1976 bestanden hat und wie sie zum Beispiel vom Obergericht des Kantons Zürich auch nach diesem Urteil weiterhin hochgehalten wird. Ich frage mich: Wo bleibt hier das vielgepriesene offene Recht, die anderenorts immer wieder betonte Möglichkeit der selbständigen Gestaltung einer Angelegenheit, die alleinige Sache der Ehepartner sein muss? Ich vermag nun einfach nicht einzusehen, weshalb den Eheleuten, die während Jahrzehnten miteinander gute und schlechte Tage erlebt und miteinander gearbeitet haben, die sich für ihre Ehe und für ihre Kinder eingesetzt haben, nicht auf dem Wege eines Ehevertrages die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, das materielle Ergebnis dieser gemeinsamen Anstrengungen, nämlich den Vorschlag, nach dem Tod des einen Ehepartners vollständig an den anderen Partner übergehen zu lassen. Dies ist eine güterrechtliche Transaktion, die dem Bedürfnis zahlloser Ehegatten entspricht. Praktisch alle Ehepaare, die mich wegen der Abfassung eines Ehevertrages aufgesucht haben, kamen mit dem einzigen oder doch hauptsächlichsten Anliegen, der Vorschlag möge vollständig dem überlebenden Ehepartner zukommen. Verschiedene Anwälte und Notare aus meinem Bekanntenkreis haben dieselbe Erfahrung gemacht. Ich bin nun überzeugt, dass der Gesetzgeber diesem Umstand in diesem neuen Gesetz wird Rechnung tragen müssen.

Was die Mehrheit der Kommission meinem Antrag entgegenhält, sind rein erbrechtliche Überlegungen. Hier werden die Kinder bzw. die Nachkommen der Ehegatten plötzlich gewissermassen zum dritten Vertragspartner. Das geht nicht an. Die Kinder sollen dort, wo ein solcher Ehevertrag besteht, ihre erbrechtlichen Ansprüche auf Teile des Vorschlages dann geltend machen können, wenn beide Ehepartner gestorben sind.

Am eingebrachten Gut, also an dem, was einem Ehepartner zum Beispiel zu Beginn des Güterstandes gehört oder was er später ererbt hat, besitzen diese Nachkommen ja unbestritten erbrechtliche Ansprüche. Was also ein Ehepartner – ich möchte das nochmals verdeutlichen – aus einer früheren Ehe in die neue Ehe einbringt oder was er beispielsweise von seinen Eltern erbt, ist Eigentum und geht demnach bei seinem Tode auf erbrechtlichem Wege zumindest teilweise an seine Nachkommen über. Hier besteht also ein Pflichtteilschutz insbesondere auch für jene Nachkommen, welche nicht gemeinsame Nachkommen der vertragsschliessenden Ehepartner sind. Bei dieser Situation ist es nach Auffassung der Kommissionsminderheit nicht angebracht, diesen erbrechtlichen Pflichtteilschutz auch auf den güterrechtlichen Vorschlagsanteil des verstorbenen Ehepartners auszudehnen. Es werden damit in der Mehrzahl der Fälle keine Ungerechtigkeiten gegenüber Kindern geschaffen, und wenn es in einem Einzelfall doch einmal dazu kommen sollte, kann der Richter aufgrund von Arti-

kel 2 des Zivilgesetzbuches eine Korrektur anbringen, wie dies schon unter geltendem Recht möglich war und wie es auch praktiziert worden ist. Viel eher werden Ungerechtigkeiten dann geschaffen, wenn Sie der Mehrheit folgen. Ich möchte dies anhand eines Beispiels erläutern, welches ich vor kurzem in meiner Anwaltspraxis erlebt habe.

Da ist ein Ehemann, welcher bereits eine gescheiterte Ehe hinter sich hat. Die beiden Kinder aus jener Ehe wurden der Mutter zugesprochen, und diese hat dafür gesorgt, dass zwischen Vater und Kindern seit der Scheidung kein Kontakt mehr besteht, obwohl der Mann – das sei vorweg gesagt – seinen Unterhaltsverpflichtungen stets klaglos nachgekommen ist. Nun hat der Mann während Jahrzehnten wiederholt versucht, mit Kindern und Enkelkindern wieder Verbindung aufnehmen zu können. Das ist ihm allerdings nicht gelungen. Dieser Mann hat sich bereits vor Jahren wieder verheiratet. Seine zweite Frau ist berufstätig und verdient sehr gut, während er selbst seit Jahren pensioniert ist. Der Ehemann ist – nebenbei – Eigentümer eines Hauses, welches er von seinen Eltern geerbt hat. Aber alles andere haben die Eheleute in zweiter Ehe erarbeitet. Nun frage ich aufgrund dieses Beispiels, ob es diesem Mann tatsächlich unter diesem neuen Recht verwehrt sein soll, seiner zweiten Frau den ganzen Vorschlag zuweisen zu können. Oder anders gesagt: Sollen hier letztlich die Kinder aus erster Ehe Nutzniesser des Umstandes sein, dass die zweite Frau des Vaters einiges aus ihrem Verdienst hat zurücklegen können? Ich glaube, dass dieses Beispiel für sich selbst spricht und keines weiteren Kommentars bedarf.

Wir dürfen nun allerdings vor lauter Sonderfällen den Normalfall nicht übersehen, nämlich die zahllosen Fälle, da eine einzige Ehe existiert und gemeinsame Nachkommen vorhanden sind. Auf diesen Fall haben wir uns ja primär auszurichten. Hier ist es doch eindeutig zumutbar, dass die Nachkommen mit ihren erbrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem Vorschlag zuwarten, bis auch der zweite Elternteil die Augen schliesst.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmals betonen, dass ich die Möglichkeit der vollen Zuweisung ausdrücklich nur bei der Teilung der Errungenschaft anstrebe, nicht auch bei den Eigengütern. Ich bin deshalb auch damit einverstanden, dass Artikel 238 Absatz 3 des Entwurfes – es geht dort um die Teilung bei der Errungenschaftsgemeinschaft – eine Bestimmung über den Pflichtteilschutz der Nachkommen enthält.

Ich ersuche Sie abschliessend nochmals, in diesem meines Erachtens sehr wichtigen Punkt der güterrechtlichen Bestimmung des überlebenden Ehegatten gegenüber den erbrechtlichen Ansprüchen oder einem erbrechtlichen Schutz der Nachkommen den Vorzug zu geben, eine wirklich liberale Lösung zu unterstützen und damit der Minderheit zu folgen.

Frau Kopp: Herr Merz hat es mir mit seinen umfassenden Ausführungen sehr leicht gemacht, mich nun sehr kurz zu fassen. – Ich möchte nachhaltig den Antrag von Herrn Merz unterstützen. Wie Sie sich erinnern, hat unser Kollege Kaspar Meier vor einigen Jahren eine parlamentarische Initiative ergriffen, die genau den Antrag, den Herr Merz jetzt stellt, zum Inhalt hatte. Wie Herr Merz bereits darlegte, konnten die Ehegatten während Jahrzehnten über den Vorschlag mit einem Ehevertrag verfügen und den ganzen Vorschlag dem Überlebenden zuweisen. Es haben Zehntausende von Eheleuten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Sie haben das nicht gemacht, um ihren Kindern zuleide zu werken, sondern in der Überzeugung, dass die Kinder warten können, bis beide nicht mehr da sind, um nicht in Abhängigkeit von ihren Nachkommen zu geraten, und in der Meinung, man könne diesen Kindern ja auch freiwillig etwas zuhalten. Das Bundesgericht hat mit seinem bereits zitierten Entscheid entgegen dem Wortlaut des Gesetzes und entgegen bisheriger Praxis die Pflichtteile der Nachkommen geschützt. An sich ist es auch rein rechtlich problematisch, wenn wir innerhalb des Güterrechts mit Pflichtteilansprü-

chen operieren. Ich möchte Sie mit aller Deutlichkeit bitten, Güterrecht und Erbrecht auseinanderzuhalten, wie das Herr Merz bereits getan hat. Es geht ausschliesslich um das in der Ehe Errungene, um die Errungenschaft, also um das, was die Ehegatten gemeinsam erarbeitet haben, und nicht um das, was sie ererbt haben. Da erscheint es doch nicht mehr als logisch, dass die Ehegatten sich in dem, was sie gemeinsam erarbeitet haben, gegenseitig begünstigen können, dass die Nachkommen warten können, bis beide Ehepartner abgelebt sind. – Wie gesagt, ich unterstütze nachhaltig den Antrag von Herrn Merz und die seinerzeitige Initiative von Herrn Kaspar Meier. Ich darf Sie übrigens auch daran erinnern, dass unser Rat damals die Initiative gutgeheissen hat, der Ständerat aber der Meinung war, man sollte das im Zusammenhang mit der Revision des Eherechts lösen.

Nun gibt es jedoch einen möglichen Härtefall, den ich mit meinem Eventualantrag berücksichtigen möchte. Nehmen Sie den Fall, dass eine Ehe nach relativ kurzer Zeit aufgelöst wird, sei es durch Tod oder Scheidung, und dass aus dieser ersten Ehe Kinder da sind. Nun geht der betreffende Vater eine zweite Ehe ein, er hat vielleicht wenig eingebrachtes Gut und sein ganzes Vermögen setzt sich aus Errungenschaft, aus dem sogenannten Vorschlag, zusammen. Wenn er diesen Vorschlag mittels Ehevertrag auf seine zweite Frau überträgt, und er dann stirbt, geht das Kind (oder die Kinder) aus erster Ehe leer aus. Dieser Härtefall sollte vermieden werden. Das ist übrigens auch der Grund, warum die Vormundschaftsbehörden, die die Eheverträge jeweils genehmigten, immer ganz speziell darauf achteten, ob allenfalls Kinder aus einer früheren Ehe da seien, die durch einen solchen Ehevertrag ungebührlich belastet würden.

Abschliessend nochmals: Ich bitte Sie sehr, Ihrem damaligen Entschluss treu zu bleiben und den Minderheitsantrag von Herrn Merz gutzuheissen oder, falls Sie das nicht tun, zum mindesten meinem Eventualantrag zuzustimmen, der spezielle Härtefälle ausschliessen will, aber im übrigen dem Sinn und Geist von Herrn Merz und der seinerzeitigen Initiative unseres Kollegen Kaspar Meier entspricht.

Bäumlin: Ich möchte einige Worte zugunsten des Eventualantrags von Frau Kopp äussern. An diesem Antrag stört mich bloss, dass er nur ein Eventualantrag ist. Er sollte ein Hauptantrag sein. Ich bitte Sie, Sie möchten sich bei der Abstimmung so verhalten, dass dieser Eventualantrag Kopp durchkommt.

Wir haben beim Namensrecht darauf geachtet, keine Extremlösung zu beschliessen, die die Auffassung bestimmter Leute sozusagen vergewaltigen würde – Status quo oder etwas ganz Neues, das man jedermann aufdrängen würde. Wir haben eine ausgewogene Lösung gefunden und sollten nun auch hier einen Mittelweg finden. Partnerschaft ja, aber nicht auf Kosten bestimmter Menschen! Ich denke an die Kinder aus erster Ehe, die in den meisten Fällen allerhand Unbill in ihrem Leben zu erleiden haben (als Scheidungskinder oder als Halbweisen). Wollen Sie, dass sie über Güterrecht und Erbrecht nun nochmals qualifiziert benachteiligt werden können? Ich würde meinen: nein, das können wir nicht tun.

Herr Merz hat – es handelt sich nicht um eine parteipolitische Angelegenheit – an einem sehr anschaulichen Beispiel gezeigt, dass es moralisch störend ist, wenn ein Mann, dessen Kinder sich nie um ihn kümmerten, diesen nun etwas von der Errungenschaft hinterlassen soll. Gut, es gibt immer störende Fälle. Aber wir sollten unsere Regelungen nicht an Extremfällen orientieren, sondern an einigermaßen üblichen Durchschnittszuständen. Halbweisen und Scheidungskinder, bei denen ein Elternteil wieder heiratet, werden durch den Minderheitsantrag Merz extrem benachteiligt. Nach neuem Recht kann der überlebende Ehegatte fünf Achtel erbrechtlich übernehmen. Dazu kommt die Hälfte der Errungenschaft. Soll man zu Lasten der Kinder aus erster Ehe wirklich noch weitergehen? Ich habe mir ausrechnen lassen, dass aufgrund der Möglichkeiten nach

neuem Recht zugunsten der Kinder schliesslich noch 17 Prozent bleiben. Soll durch Eheverträge dem überlebenden Gatten noch mehr zugewendet werden können auf Kosten von Kindern aus erster Ehe? – Man kann bei gemeinsamen Kindern sehr wohl sagen, dass sie warten sollen, auch wenn es vielleicht sachlich nicht immer gerecht ist. Im Durchschnitt mag das aber hingehen, und wir müssen uns bei unserer gesetzgeberischen Tätigkeit einigermaßen am Durchschnitt orientieren. Aber wenn Kinder aus zwei Ehen da sind, ist eine solche Regelung nicht sachgemäss. Sonst kommen wir zu einer Partnerschaft auf Kosten Dritter, die, wie ich schon gesagt habe, vielleicht ohnehin schon Schwieriges zu erleben hatten.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, dem Vermittlungsvorschlag von Frau Kopp zuzustimmen und Ihr Stimmverhalten so auszurichten, dass dieser obsiegt.

Noch etwas: Sie können natürlich sagen, der überlebende Ehegatte, der nun via Ehevertrag Zusätzliches erhält, auch auf Kosten von Kindern aus erster Ehe, die nicht seine Kinder sind, könne ja später diesen Benachteiligten etwas überlassen. Das ist theoretisch möglich, wird aber praktisch selten eintreten, und wenn es der Fall ist, dann werden diese Erben, die einen Erblasser beerben, mit dem sie nicht direkt verwandt sind, durch die Erbschaftssteuer ganz anders angefasst als die eigenen Kinder.

Das berechnete Interesse der Kinder aus erster Ehe ist also ernst zu nehmen, und wir sollten keiner Lösung zustimmen, die sie schwerwiegend benachteiligen kann. Der Minderheitsantrag Kopp ist eine gute Vermittlungslösung, weil er optimal auf die verschiedenen Aspekte Rücksicht nimmt.

Meier Kaspar: Ich könnte hier natürlich wieder ein halbstündiges Plädoyer halten, weil ich seinerzeit sehr intensiv für meine Initiative gekämpft habe. Ich möchte lediglich daran erinnern, dass der Nationalrat meine Initiative zweimal – weil es eine Differenz zum Ständerat gab – mit sehr grossem Mehr genehmigt hat, das eine Mal mit 104 zu 20 Stimmen, das andere Mal mit 96 zu 27 Stimmen. Im Ständerat hat Herr Bundesrat Furgler mit seiner bekannten und ausgezeichneten Eloquenz es jeweils zustande gebracht, dass mit Stimmenverhältnissen von 14 zu 10 oder 19 zu 16 – glaube ich – die Initiative abgelehnt wurde. Weil es eine parlamentarische Initiative war, gab es kein Differenzbereinungsverfahren; nach dem zweiten negativen Entscheid des Ständerates fiel die Initiative aus Abschied und Traktanden, wie es so schön heisst.

Die Gründe für die Initiative sind durch den Kollegen Merz erschöpfend und sehr plausibel dargelegt worden. Frau Kopp, die ja auch in erster Linie für den Antrag Merz votierte, hat diese Argumente noch ergänzt; Herr Bäumlin hat sich ebenfalls grundsätzlich nicht gegen den Antrag Merz ausgesprochen.

Ich glaube, es ist wirklich überflüssig – die vielen leeren Bänke ermuntern mich auch nicht gerade –, noch einmal die ganze Leidensgeschichte des Artikels in aller Breite vorzutragen. Ich möchte lediglich kurz zu den voraussichtlichen Einwänden Stellung nehmen.

Der Haupteinwand gegen meine seinerzeitige Initiative bestand darin – das ist geradezu grotesk –, dass man erklärte, es sei nun eine Revision des ZGB im Gange und man werde diese Frage im Rahmen dieser Revision regeln. Das können Sie in den Protokollen nachlesen. Ich muss gestehen: Ich war schon enttäuscht, als die Botschaft herauskam, aber die Initiative darin nicht entsprechend behandelt ist. Noch mehr enttäuscht bin ich – das muss ich in aller Form sagen –, dass auch die Kommission – wenn auch mit knappem Mehr – sich gegen die seinerzeitige Initiative ausgesprochen hat. Ich figuriere nicht einmal auf der Fahne, weil es bei den Schlussitzungen im Zusammenhang mit der Fahne etwas «komisch» zugegangen ist; entschuldigen Sie, Herr Präsident, Sie werden das kaum bestreiten. Auch Frau Füg und Herr Schalcher, der mich ebenfalls unterstützte, sind auf der Fahne nicht aufgeführt.

Es ist schade, dass bei unserem parlamentarischen System eine Wortmeldung nicht mehr möglich ist, nachdem die

Berichterstatter und der Bundesrat sich geäußert haben. Ich hätte lieber nachher noch gesprochen, wenn jene Argumente dargelegt sein werden. Aber es ist eine Frage der Courtoisie, dass man nach den Voten der Berichterstatter und des Bundesrates höchstens noch eine persönliche Erklärung abgeben kann. Ich muss also die wahrscheinlichen Gegenargumente noch kurz zu widerlegen versuchen. Das Hauptargument wird jetzt sein: Mit dem neuen ZGB – also den Beschlüssen, die wir noch fassen werden und teilweise schon gefasst haben – sei das Problem nicht mehr so sehr akut, es sei entschärft, weil der überlebende Ehegatte ohnehin – meistens wird das die Frau sein – jetzt bessergestellt werde. Das stimmt, das will ich gar nicht bestreiten. Mit dem neuen ZGB wird die Stellung des überlebenden Ehegatten gegenüber den Nachkommen verbessert, aber das schafft das Problem nicht aus der Welt. Das Problem liegt darin: Wenn zwei Ehegatten zusammen gespart haben und der Meinung sind, es sei notwendig, dass der Überlebende den ganzen Vorschlag, die ganze Errungenschaft – nicht den ganzen Nachlass – erhalte, dann ist das auch mit diesem neuen Gesetz nicht gelöst. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Nachkommen dennoch den kleinen Finger in die Angelegenheit hineinstrecken.

Deshalb geht es auch darum, dass es hier nicht noch zu Auseinandersetzungen kommt über die Höhe des Vorschlages. Man kann nämlich jahrelang Prozesse führen über die Höhe des Vorschlages, auch wenn der Anteil eines Nachkommens vielleicht nur noch 7, 8 oder 12 Prozent beträgt. Mit der Zuweisung des ganzen Vorschlages will man von seiten der beiden Elternteile oft auch vermeiden, dass über die Höhe des Nachlasses, über die Bewertung einer Liegenschaft (wenn sie aus der Errungenschaft erworben worden ist), über die Bewertung eines Betriebes usw. noch grosse Prozesse stattfinden. Das ist mit ein Argument, weshalb man hier den Ehegatten die Freiheit lassen sollte.

In der Diskussion wurde wiederholt das hohe Lied der liberalen Lösung – nicht der freisinnig-demokratischen – dieses ZGB gesungen. Es ist ja nicht eine gesetzlich verbindliche Bestimmung, die Kollege Merz vorschlägt, sondern es geht um eine Möglichkeit: Die Ehegatten sollen Gelegenheit erhalten, in möglichster Freiheit einen Vertrag zu schliessen. Diese Möglichkeit sollen wir ihnen nicht verbarrikadieren, indem wir hier wieder Pflichtteile statuieren. Es wurde auch bereits erwähnt, dass es ohnehin falsch ist, im Güterrecht Pflichtteile zu statuieren. Für mich ist es eine entscheidende Frage, ob hier nun wirklich noch ein liberaler Geist bei dieser Gesetzesrevision durchdringt oder nicht. Das muss ich Ihnen in aller Form und Offenheit sagen. Ich habe seinerzeit, nach der Initiative, resigniert im Glauben an die Zusage, man werde das Problem bei der Gesetzesrevision lösen. Sollte dieses Anliegen jetzt wieder umstehen, so würde ich das im Interesse des Gesetzes ausserordentlich bedauern.

Ich möchte Sie also dringend bitten, dem Antrag Merz zuzustimmen.

Reichling: Schon die Zusammensetzung dieser Minderheit zeigt, dass wahrscheinlich verschiedene Meinungen zum gleichen Resultat geführt haben. Wir gehen immer davon aus, dass als Vorschlag bei der Auflösung des Güterstandes bedeutende Summen zu verteilen seien. Das ist natürlich nicht immer der Fall. In vielen Fällen geht es um bescheidene Ersparnisse, welche die beiden Ehegatten gemeinsam erwirtschaftet haben. Demgegenüber ist aber die Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten ganz gewaltig angestiegen, so dass der überlebende Ehegatte aus diesen Ersparnissen noch einen viel längeren Lebensabschnitt zu bestreiten hat als früher. Ich denke auch an die Kosten des Alters. Die Wohnungen sind heute recht klein geworden. Es wird bald zur Seltenheit, dass – ausser in den Bauernbetrieben – Eltern noch bei den eigenen Kindern den Lebensabend bis zum Hinschied verbringen können. In vielen Fällen müssen, nur aus Platzmangel, einzelne oder beide Elternteile in ein Altersheim eintreten. Die Kosten für

den Aufenthalt in einem Altersheim sind heute beträchtlich und Ihnen allen bekannt.

Es stellt sich die Frage, ob das Ersparte in erster Linie dazu dienen soll, dass beide Eltern daraus den Lebensabend bestreiten können, oder ob sie einen Teil davon an die Kinder abzutreten haben, damit die Kinder dann ihrerseits für allfällige Kosten der Altersvorsorge des überlebenden Elternteils wieder aufkommen sollen.

Ich glaube, Sie gehen mit mir einig, dass Kinder heute nicht mehr so freudig bereit sind, aus ihrem Einkommen den Eltern Beträge zu geben für den Aufenthalt im Altersheim usw. Es ist meiner Ansicht nach vor allem auch psychologisch wichtig, dass der alte Vater oder die alte Mutter nicht zuerst einen Teil des selbst Erarbeiteten abgeben muss, um dann bei den Kindern wieder betteln zu gehen. Es ist auch psychologisch wichtig, dass überlebende Elternteile nicht von der Gemeinde unterstützt werden müssen, nachdem sie vorher vom selbst erwirtschafteten Geld an die Kinder haben abgeben müssen. Ich bin durchaus der Meinung, dass in guten Verhältnissen auch die Kinder von diesem Vorschlag sofort etwas erhalten sollen. Aber das Gesetz soll doch die Möglichkeit geben, dass dort, wo für die Altersvorsorge die Ersparnisse eine bedeutende Rolle spielen, sie zuerst für diese Altersvorsorge eingesetzt werden und erst später an die aktive, im Erwerbsleben stehende Generation gehen. Die Regelung bezieht sich ja ausschliesslich auf den Vorschlag; bezüglich des Eigenguts würde ich dann im Prinzip genau die gegenteilige Auffassung vertreten. Dort bin ich der Auffassung, dass das aus altem Familienbesitz stammende Vermögen rasch an die aktive Generation weiterfliessen soll, solange es für den Aufbau einer neuen Existenz gebraucht werden kann. Aber für die Errungenschaft, das selbst Erarbeitete, bin ich überzeugt, dass der Minderheitsantrag die richtige Lösung ist.

Gerwig, Berichterstatter: Ich möchte Herrn Meier bitten, durchaus noch nach unseren Voten nach vorne zu kommen. Bei so technischen Fragen sollte das möglich sein.

Artikel 213 regelt die vertragliche Änderung der Vorschlagszuweisung, die Frage, wie weit hierzu Ehegatten durch Ehevertrag berechtigt sind. Unbestritten ist Absatz 1. Die Kommission schlägt Ihnen weiter vor, den Absatz 2 zu streichen. Der Bundesrat ist damit einverstanden. Wir haben ja in Artikel 198a allen diesen Wünschen Rechnung getragen, so dass Artikel 213 Absatz 2 tatsächlich obsolet ist. Diese Variante von Artikel 198a ist – ich habe Ihnen das schon gesagt – freiheitlich. Sie gewährt den Ehegatten mehr Möglichkeiten, weil Artikel 213 Absatz 3 nicht auf Vereinbarung nach Artikel 198a Anwendung findet.

Sehr umstritten ist – Sie haben das in diesen zwar knappen, aber doch eindrücklichen Voten gehört – der Absatz 3. Sie ersehen aus der Fahne und haben es den Voten entnehmen können, dass verschiedene Anträge vorliegen. Der Bundesrat an sich will, dass güterrechtliche Vereinbarungen über die Beteiligung am Vorschlag die Ansprüche der pflichtteilsberechtigten Erben, also auch der Eltern, nicht beeinträchtigen. Der Bundesrat wird aber davon abgehen und den Kommissionsmehrheitsantrag unterstützen.

Eine knappe Mehrheit der Kommission, es ist darauf hingewiesen worden – sie ist mit Stichtscheid des Präsidenten zustande gekommen –, will nun den Pflichtteilsanspruch der Nachkommen zumindest schützen, während eine beachtliche Minderheit von elf Mitgliedern jeden Schutz von Erben nach Absatz 3 streichen will, also eine volle Beeinträchtigung der Nachkommen und Erben möglich machen will. Für den Fall, dass dieser Minderheitsantrag nicht durchgehen würde, hat eine achtköpfige Minderheit Kopp den Schutz nicht gemeinsamer Nachkommen beantragt. Alle diese Entschiede in der Kommission fielen äusserst knapp, so dass die Regelung unseres Rates ja sicher absolut offen ist. Die Entscheidung wird eine rechtspolitische sein, die sich niemand ersparen kann. Sie müssen aber die praktischen und politischen Folgen und Konsequenzen kennen. Es liegt an Ihnen, eine weitergehende Begünstigung der Ehegatten zu ermöglichen oder sie sogar ganz abzulehnen.

Die Kommissionsmehrheit möchte verhindern, dass in bestimmten Fällen aus güterrechtlichen Gründen die Nachkommen, nicht gemeinsame und gemeinsame, leer ausgehen können, dann etwa, was sehr häufig der Fall ist, wenn das ganze Vermögen nur Errungenschaft ist. Mit der Lösung der Minderheit Merz würde man praktisch das Erbrecht illusorisch machen. Das schleckt keine Geiss weg. Herr Meier hat von der liberalen Freiheit gesprochen, und zwar von der liberalen Freiheit, die ich als liberal verstehe. Aber im Rahmen dieses liberalen Geistes müssen Sie doch beachten, dass, wenn solche Fälle vorkommen, wo nur Errungenschaft da ist, es eben auch die Freiheit der Nachkommen gibt, dass ihnen nicht einfach der gesamte Erbanspruch weggenommen wird. Das ist der Grund, warum ich trotz meines Verständnisses für den überlebenden Ehegatten hier den Stichtenscheid zugunsten der Kinder gegeben habe, allerdings in sehr beschränktem Masse, wie wir noch sehen werden.

Die Mehrheit ist der Auffassung, dass wir einen echten Ausgleich zwischen den Interessen des überlebenden Ehegatten und den Interessen der Kinder finden müssen: Es ist nach Meinung der Mehrheit keine Einschränkung der Freiheit der Ehegatten, wenn die Nachkommen ihren Pflichtteil noch erhalten können, weil eben sonst das ganze Erbrecht illusorisch wäre.

Die ganze Auseinandersetzung – Herr Meier hat darauf hingewiesen, er ist Spezialist in diesen Fragen – hat beide Räte schon eingehend beschäftigt, wobei der umstrittene Entscheid des Bundesgerichts, 102 II 313 in Sachen Nobel, Ausgangspunkt der Diskussion war.

Dort stand ein in dritter Ehe Verheirateter – ich wiederhole das noch einmal – vor der Frage, was er seiner Frau und was er seinem Kind aus erster Ehe zuweisen solle. Sein Kind erhielt 5170 Franken, seine Frau aus dritter Ehe 253 000 Franken. Diese allzu noble Ausgestaltung hat dann das Bundesgericht nicht geschützt. Es hat seine bisherige Praxis aufgegeben und im Jahre 1980 ausdrücklich seine Nobel-Praxis bestätigt.

Immerhin hat das Bundesgericht darauf hingewiesen, es sei allenfalls Aufgabe des Gesetzgebers, also von uns, eine weitergehende Begünstigung der Ehegatten zu ermöglichen. Wir sind also völlig frei. Der Bundesrat ist hinter das bundesgerichtliche Urteil zurückgegangen, stimmt allerdings jetzt unserem Mehrheitsantrag zu. Unsere Mehrheit will nun die Nachkommen im Pflichtteil schützen. Sie ist der Auffassung, dass dem überlebenden Ehegatten der Hauptteil des Vorschlages zufallen soll, aber die Ehegatten sollen die Tatsache nicht vergessen, dass eben auch noch Kinder da sind, die zu berücksichtigen sind. Die Pflichtteilgesetzgebung soll nicht ganz abgeschafft werden. Zu beachten ist aber, dass die Bedeutung des Pflichtteilschutzes im Entwurf nun eine kleinere ist als nach geltendem Recht. Ich lege Ihnen hier keine Zahlenbeispiele vor. Aber vom Gesamtvorschlag können inskünftig 81,5 Prozent durch Ehevertrag dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden, während noch ganze 18,5 Prozent den gemeinsamen Nachkommen gesichert bleiben. Der Trost für die Nachkommen, ihr erbrechtlicher Anspruch komme ja dann auch beim Tode des Zweitsterbenden, kann dann ein sehr geringer sein, wenn sie ohne Schutz gegen jede mögliche Misswirtschaft des überlebenden Ehegatten jahrzehntelang warten müssen.

Hinzu kommt auch das Risiko, dass sich der überlebende Ehegatte wieder verheiratet. Dieses Risiko besteht für die nicht gemeinsamen wie für die gemeinsamen Kinder. Dann geht ein erklecklicher Teil des dannzumaligen Vorschlages via Erbrecht an den neuen Ehegatten.

Im übrigen ist zusätzlich festzuhalten, dass im Entwurf die Stellung des überlebenden Ehegatten im Erbrecht bezüglich des Eigengutes wesentlich verbessert wird. Statt maximal sieben Sechzehntel des Eigengutes können ihm zehn Sechzehntel zugewiesen werden.

Wir sind mit der Mehrheit überzeugt, dass das Maximum des Entgegenkommens an den überlebenden Ehegatten

erreicht ist. Aus all diesen Gründen hält die Mehrheit der Kommission an ihrer Fassung fest.

Zum Antrag der Minderheit Merz: Hier geht es um die durchaus denkbare Möglichkeit, dass Ehegatten im Rahmen ihrer Schicksalsgemeinschaft die Freiheit gegeben oder belassen wird, das gemeinsam Ersparte ganz dem überlebenden Ehegatten zuzuweisen. Dabei kann darauf hingewiesen werden, dass das ZGB während Jahrzehnten eine gefestigte Praxis gestattet hat, wonach sich Eheleute das gemeinsam Ersparte und Erarbeitete durch Ehevertrag zuweisen konnten. So war die Rechtslage vor 1976, vor dem Urteil Nobel.

Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass hier ein rechtspolitischer und kein juristischer Entscheid vorliegt und dass es der Kommissionsmehrheit sehr darum geht, dass eben die Kinder nicht völlig ausgeschlossen werden. Falls Absatz 3 bewusst im Sinne der Minderheit Merz gestrichen wird, so kann kein Zweifel bestehen – ich sage das zuhanden der Materialien –, dass das Bundesgericht die im Falle Nobel angewandte Rechtsprechung nicht mehr beibehalten könnte. Aus den Materialien würde sich deutlich ergeben, dass der Gesetzgeber mit der Streichung ausdrücklich eine volle Vertragsfreiheit in bezug auf den Vorschlag zubilligen wollte.

Nun zum Antrag Kopp: Meines Erachtens ist dieser Eventualantrag nicht praktikabel und nicht richtig. Natürlich gibt es Argumente – Frau Kopp hat sie beleuchtet –, die für eine verschiedene Behandlung nicht gemeinsamer und gemeinsamer Nachkommen sprechen würden. Man wird etwa einwenden können, dass es allenfalls gemeinsamen Nachkommen zuzumuten ist – Frau Kopp hat es auch getan –, den Tod des zweiten Ehegatten abzuwarten und dann zu erben, mit allen Nachteilen allerdings, die ich Ihnen vorher genannt habe.

Diese Überlegung mag etwas für sich haben, aber der Antrag führt doch zu einer sehr starken Trennung zwischen gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern, die mir sehr unhaltbar erscheint, dies besonders, wenn etwa gemeinsame und nicht gemeinsame Kinder im gleichen Haushalt aufwachsen und dann unterschiedlich behandelt werden.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass auch bei gemeinsamen Kindern der Elternteil sich wieder verheiraten kann. Dann kommen sie in die ganz genau gleiche Situation wie nicht gemeinsame Kinder. Sie werden hier selbst entscheiden müssen. Ich sage noch einmal: es geht um einen gesellschaftspolitischen Entscheid. Ich beantrage Ihnen die Abweisung des Minderheitsantrages Merz und des Eventualantrages Kopp.

Noch ein letztes Argument: Wenn Sie dem Antrag Merz zustimmen, bleibt dennoch die Unterstützungspflicht der Kinder nach ZGB 328. Wenn also die Kinder infolge dieser Regelung überhaupt nichts bekommen, sind sie dennoch ihren Eltern gegenüber unterstützungspflichtig, was wohl auch nicht richtig wäre.

M. Petitpierre, rapporteur: Il s'agit ici de quelque chose d'important pour l'image générale de notre projet.

Si je peux comprendre la proposition de M. Merz et celle de M. Kaspar Meier, ainsi que ceux qui sont d'accord avec eux, dans le cadre du droit actuel, je crois qu'il faut maintenant replacer leurs propositions dans le cadre du projet, parce que c'est cela qui est pertinent. Dans le cadre du droit actuel, l'épouse – pour prendre le cas qui nous préoccupe le plus – a un droit successoral d'un quart et une préférence aux bénéficiaires de l'union conjugale d'un tiers; les descendants, eux, ont une réserve de neuf seizièmes et une part successorale de trois quarts. Il s'agit là du droit actuel. C'est dans ce cadre-là que M. Meier, en son temps, a fait une proposition qui se comprend tout à fait.

Qu'a-t-on sous les yeux? Un projet qui, si on le prend dans son ensemble, dit: «au lieu d'un tiers pour l'époux survivant, une demie; au lieu d'un quart par voie successorale, une demie; pour les enfants, au lieu de trois quarts, une demie et, pour la réserve au lieu de neuf seizièmes, six seizièmes; pour la quotité disponible, au lieu de trois seizièmes, six

seizièmes»; ce qui veut dire qu'un conjoint peut disposer en faveur de l'autre de six seizièmes de la succession.

Je dis donc à M. Meier, dont je comprends la préoccupation dans le droit actuel, qu'il faut arrêter à un moment donné le pendule: on a probablement été trop chiche dans les avantages donnés au conjoint survivant. Le projet va dans ce sens jusqu'à un point où il faut s'arrêter. Il ne faut pas continuer de telle sorte qu'en définitive on ait l'impression que les descendants ne sont plus considérés et qu'ils n'ont plus besoin de la moindre protection. Ce qui leur reste est vraiment modeste et il faut le leur laisser en évitant de le leur enlever par le partage matrimonial.

Deuxièmement, il est vrai, en effet, que la plupart des gens qui vivent dans ce pays ont peu de biens propres et surtout des acquêts. C'est la situation moyenne du couple suisse. La liberté contractuelle en matière de mariage signifie, en définitive, la possibilité de supprimer la réserve des descendants pour son entier, s'il n'y a que des acquêts. J'aimerais insister pour qu'ici nous arrêtions le pendule sur un point d'équilibre et que nous ne l'envoyions pas trop loin, au détriment des enfants d'une façon générale.

Et puis il y a le problème de la distinction des descendants communs et des descendants non communs. On l'a déjà dit, mais je crois utile de le répéter en français: c'est une illusion de croire que les descendants communs auront toujours, pourvu qu'ils attendent, ce qui leur revient à la mort de leur deuxième parent. Ce dernier peut se remarier, peut avoir d'autres enfants et il peut donner pratiquement tout ce qui lui reste du premier mariage au deuxième conjoint, de sorte que les enfants, pourtant communs, ne recevront pratiquement rien lors du décès du second parent. Il me paraît donc nécessaire d'insister là-dessus parce qu'il n'est pas du tout vrai que les enfants communs sont protégés. Le résultat selon lequel ces enfants sont moins bien traités que les enfants non communs ne peut pas être souhaité.

Bien que votre commission ait pris une décision avec beaucoup de peine et à une très faible majorité, je souhaite très vivement que, tout en respectant l'esprit libéral dont parlait M. Kaspar Meier, on laisse une toute petite réserve aux descendants. Après tout, il font aussi partie de la famille!

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat wollte ursprünglich sämtliche erbrechtlichen Pflichtteile schützen, weil er von der Vorstellung ausging, dass man durch das Güterrecht das Erbrecht nicht ausser Kraft setzen sollte. Wir stimmen aber dem Mehrheitsantrag der Kommission zu, weil es letztlich ein politischer Entscheid ist, wieweit Pflichtteile im Güterrecht gewahrt werden sollen, und weil der Entscheid der Kommission nach epischen Auseinandersetzungen schliesslich als Kompromiss zustande gekommen ist. Wir lehnen dementsprechend den Minderheitsantrag von Herrn Merz ab, im wesentlichen aus den Gründen, die dargestellt worden sind. Kinder, vor allem die Kinder aus erster Ehe, könnten damit praktisch enterbt werden. Aber auch gemeinsamen Nachkommen darf das Erbe nicht einfach über Jahrzehnte hinweg vorenthalten werden, ohne dass irgendwelche Sicherungen etwa gegen Misswirtschaft des überlebenden Ehegatten bestehen. Herr Bäumlin hat drastisch dargestellt, welchen Benachteiligungen allenfalls die Erben hier ausgesetzt werden.

Der Bundesrat hat schon bei der Beratung der Initiative von Herrn Kaspar Meier betont, dass man nicht Extremlösungen wählen, sondern im neuen Recht einen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Ehegatten und derjenigen der Kinder suchen sollte. Ein gewisser Schutz der Nachkommen scheint uns ebenso wichtig zu sein wie das Recht der Ehegatten, über ihr Vermögen frei zu verfügen. Sein Versprechen, den überlebenden Ehegatten besser zu stellen, hat der Bundesrat voll und ganz eingehalten. Herr Petitpierre hat bereits hervorgehoben, dass der überlebende Ehegatte inskünftig sehr viel besser gestellt sein wird als heute. Die ganze oder teilweise Streichung des Artikels 213 Absatz 3 würde dazu führen, dass die Pflichtteile der Nachkommen – oder zumindest der gemeinsamen

Nachkommen – praktisch vollständig umgangen werden könnten.

Ich kann mich auch nicht mit dem Eventualantrag von Frau Kopp befreunden, so leid mir das tut. Obgleich er weniger weit geht als der Hauptminderheitsantrag, stellt er doch immer noch eine übermässige Zurücksetzung eines Teils der Nachkommen dar. Die Unterscheidung zwischen gemeinsamen und nicht gemeinsamen Nachkommen scheint uns nicht gerechtfertigt zu sein. Auch die gemeinsamen Nachkommen haben nach diesem System nicht die geringste Sicherheit, später vom überlebenden Ehegatten überhaupt noch etwas zu bekommen. Es kann schliesslich alles verbraucht werden. Darauf hat Herr Bäumlin hingewiesen. Es besteht im übrigen gegenüber gemeinsamen Nachkommen aufgrund von Artikel 473 ZGB (Nutzniessung) die Möglichkeit, trotz der Bestimmung über den Pflichtteil den Nachlass testamentarisch so zu regeln, dass eine Erbteilung erst nach dem Tode des zweiten Ehegatten stattfinden muss.

Aus diesem Grunde befürworte ich Zustimmung zum Mehrheitsantrag.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	64 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	61 Stimmen
Für den Eventualantrag der Minderheit	73 Stimmen

Art. 214

Antrag der Kommission

... Beteiligung am Vorschlag nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 214

Proposition de la commission

..., les clauses qui modifient la participation légale ne s'appliquent pas, à moins que le contrat de mariage ne prévoit expressément le contraire.

Angenommen – Adopté

Art. 215

Antrag der Kommission

Titel

VI. Bezahlung ...

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Die Beteiligungsforderung ist, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, vom Abschluss der ...

Art. 215

Proposition de la commission

Titre

VI. Règlement...

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Sauf convention contraire, il doit des intérêts dès la clôture de la liquidation et peut être tenu de fournir des sûretés si les circonstances le justifient.

Angenommen – Adopté

Art. 216

Antrag der Kommission

Titel

2. Wohnung und Hausrat

Abs. 1

Um die bisherige Lebensweise beibehalten zu können, kann der überlebende Ehegatte verlangen, dass ihm am Haus oder an der Wohnung, die dem verstorbenen Ehegatten gehört hatte und worin die Ehegatten gelebt haben, die Nutzniessung oder ein Wohnrecht auf Anrechnung zugeteilt werden.

Abs. 1bis

Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Zuteilung des Eigentums am Hausrat verlangen.

Abs. 2

Wo die Umstände es rechtfertigen, kann auf Verlangen des überlebenden Ehegatten statt der Nutzniessung oder des Wohnrechts das Eigentum am Haus oder an der Wohnung eingeräumt werden.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag de Capitani**Abs. 3*

Die dem überlebenden Ehegatten eingeräumten Rechte dürfen die Ausübung eines vom Erblasser betriebenen Gewerbes oder Unternehmens durch einen Nachkommen nicht verhindern.

Art. 216*Proposition de la commission**Titre*

2. Logement et mobilier de ménage

Al. 1

Pour assurer le maintien de ses conditions de vie, le conjoint survivant peut demander qu'un droit d'usufruit ou d'habitation sur la maison ou l'appartement conjugal qui appartenait au défunt lui soit attribué en imputation sur sa créance de participation.

Al. 1bis

Aux mêmes conditions, il peut demander l'attribution du mobilier de ménage en propriété.

Al. 2

Si les circonstances le justifient, en particulier l'absence de descendants du défunt ou l'appartenance de la maison ou de l'appartement conjugal aux acquêts, le conjoint survivant peut demander, en lieu et place des droits d'usufruit ou d'habitation, l'attribution de la propriété de la maison ou de l'appartement conjugal en imputation sur la créance de participation.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de Capitani**Al. 3*

Les droits reconnus au conjoint survivant ne doivent pas empêcher un descendant de reprendre la gestion de l'entreprise artisanale, commerciale ou industrielle du *de cujus*.

*Abs. 1, 1bis, 2 – Al. 1, 1bis, 2**Angenommen – Adopté**Abs. 3 – Al. 3*

de Capitani: Worum geht es bei meinem Antrag?

Der Anspruch des überlebenden Ehegatten, das bisher bewohnte Haus oder die Wohnung auch in Zukunft bewoh-

nen zu können, sei es aufgrund des Eigentums am Haus, einer Nutzniessung oder eines Wohnrechtes, ist – zusammengefasst – der Inhalt von Artikel 216 nach den Vorschlägen der Kommissionsmehrheit. Der überlebende Ehegatte soll somit neu einen gesetzlichen Anspruch erhalten auf die weitere Nutzung der bisherigen ehelichen Wohnung. Ich persönlich begrüsse diese Neuerung. Ich halte sie im Regelfall für angezeigt und gerechtfertigt. Übrigens soll der überlebende Ehegatte auch bei der Auflösung der Gütergemeinschaft (Art. 241) und bei der Erbteilung gemäss Artikel 612a einen solchen Anspruch bekommen.

Mein Antrag lautet wie folgt: Die dem überlebenden Ehegatten eingeräumten Rechte dürfen die Ausübung eines vom Erblasser betriebenen Gewerbes oder Unternehmens durch einen Nachkommen nicht verhindern. Mein Antrag stellt somit den Grundsatz, den die Kommission beantragt, nicht in Frage. Mein Antrag will den Anspruch des überlebenden Ehegatten lediglich beschränken, und zwar dann, wenn er mit dem Anspruch eines Nachkommens kollidiert, den bestehenden bisherigen Gewerbebetrieb – es handelt sich dabei praktisch wohl immer um kleingewerbliche Verhältnisse, zum Beispiel um den bestehenden väterlichen Betrieb – im eigenen Haus weiterzuführen. Es gibt – und das ist der Hintergrund meines Antrages – im gewerblichen Bereich, vor allem in halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen, immer wieder Fälle, wo zwischen dem Wohnen und dem Geschäft gar keine klare Trennung möglich ist (denken Sie an die Werkstatt im Anbau eines Einfamilienhauses und an die Büroräumlichkeiten und Nebenräume im Haus oder in der Eigentumswohnung selber). Hier dürfte es sehr schwer sein, eine klare Trennung im Sinne der Anträge der Kommission durchzuführen, ohne das Geschäft zu verdrängen. Es ist meine Auffassung – und diese deckt sich mit der Auffassung in Gewerbekreisen –, dass der überlebende Ehegatte in solchen speziellen Fällen kein gesetzliches Vorrecht haben soll, wie es die Kommission vorschlägt, sondern es soll eine einvernehmliche Lösung gesucht werden.

Wir müssen uns darüber im klaren sein, dass der Tendenz nach das neue Gesetz, das ich in seinem Grundgehalt ebenfalls willkommen heisse, die Weiterführung eines bestehenden väterlichen Geschäftes durch einen oder mehrere Nachkommen schon durch die Erhöhung der Quoten des ehelichen Vermögens, die nun via Güterrechtsauscheidung und via erhöhtes Erbrecht an den überlebenden Ehegatten fallen, erschweren wird. Ich anerkenne durchaus die Bedeutung von Artikel 198a – Herr Gerwig hat darauf hingewiesen –, der spezielle ehevertragliche Abmachungen vorsieht, die in solchen Fällen helfen können. Weil das neue Gesetz tendenziell die Überführung von Gewerbebetrieben – von Einzelfirmen – auf die Söhne und Töchter erschweren wird, sollten wir den verbleibenden Spielraum nicht noch durch neue Ansprüche weiter verkleinern, denn diese könnten bewirken, dass dem Geschäft quasi die Betriebsgrundlage – die Lokalitäten – entzogen werden könnten. Gemäss meinem Antrag soll der Anspruch des überlebenden Ehegatten ja nur dann beschränkt werden, wenn dadurch die Weiterführung des Gewerbebetriebes verhindert wird. Eine blosser Erschwerung würde auch nach meiner Vorstellung nicht genügen.

Die Kommissionsreferenten werden mir vermutlich entgegenhalten, dass mit der Klausel in Artikel 216 Absatz 2 («Wo die Umstände es rechtfertigen, . . .») ermöglicht werde, solche Verhältnisse zu berücksichtigen. Ich muss Ihnen aber gestehen, dass dieser Hinweis mir im Interesse einer gerechten Lösung zu vage ist. Ich halte einen klaren Hinweis des Gesetzgebers in diesem Punkte für gerechtfertigt. Ich erlaube mir auch den Hinweis, dass im bestehenden Zivilgesetzbuch des genialen Eugen Huber häufig derartige Hinweise auf Sonderfälle enthalten sind. Es stellt Grundsätze auf, und trotzdem finden sich dann im gleichen Artikel noch Hinweise auf ganz besondere Interessen, die zu schützen sind. Das würde ich hier für angebracht halten. Zum Schluss noch der Hinweis auf zwei andere Gesetzesparagrafen, in denen ein analoger Anspruch des überle-

benden Ehegatten neu verankert werden soll. Ich werde diesen Antrag – er ist auf dem gleichen Papier enthalten – in etwas modifizierter Form in Artikel 612a, wo es um die Erbteilung geht, stellen. Ich verzichte aber darauf, einen analogen Antrag zu stellen für den Güterstand der Gütergemeinschaft, weil die Gütergemeinschaft spezielle Züge aufweist. Sie muss auch durch Ehevertrag speziell begründet werden. Da sie sich für Familienverhältnisse, bei denen Betriebe, Gewerbebetriebe, im ehelichen Vermögen vorkommen, kaum eignet, kann man darauf verzichten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesem Antrag eines Ihrer Kollegen, der nicht in der Kommission war und deshalb spät kommt, zustimmen könnten, im Interesse gerechter Lösungen bei gewerblichen Verhältnissen.

Villiger: Die beiden Anträge von Herrn de Capitani – ich äussere mich jetzt zu beiden Anträgen und werde bei Artikel 612a nicht mehr sprechen – betreffen ein Problem, das für einen Gewerbebetrieb von grosser Bedeutung sein kann, ein Problem zumal, das im landwirtschaftlichen Erbrecht für die Landwirtschaft schon sauber gelöst ist und hier analog gelöst werden sollte.

Die beiden Anträge zeigen – das als Vorbemerkung –, dass dieses Gesetz für die gewerbliche Wirtschaft und auch für Familienbetriebe schlechthin von grosser Tragweite ist. Wer sich mit den Problemen dieser Betriebe befasst, der weiss, dass oft zwischen den Interessen des Betriebes und den Interessen der Ehefrau oder der Familie oder der Kinder Zielkonflikte entstehen können und dass oft gewisse Konzessionen zugunsten der Unternehmen gemacht werden müssen, um das Überleben dieser Unternehmen zu sichern. Ich glaube, dass das auch von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist; denn wir dürfen nicht vergessen, dass die schweizerische Wirtschaft in ihrer Struktur durch die Klein- und Mittelbetriebe geprägt wird. Denken Sie daran, dass 98 Prozent aller Betriebe zu dieser Kategorie gehören und dass in dieser Kategorie rund zwei Drittel der Beschäftigten tätig sind. Ich war deshalb ein wenig erstaunt, dass von Gewerbe-seite relativ wenig Verbesserungsvorschläge zu diesem Gesetz gekommen sind. Jedenfalls gilt für den heiratswilligen Gewerbetreibende der alte Grundsatz «Erst zum Notar, dann zum Altar» auch bei diesem Gesetz.

An sich ist die Regelung, von der hier die Rede ist, zu begrüssen, nämlich dass der überlebende Ehegatte das Haus zu Eigentum oder im Wohnrecht übernehmen kann. Das scheint mir ein wesentlicher Bestandteil der Alterssicherung zu sein. Aber wie Herr de Capitani hier dargelegt hat, sind bei vielen Gewerbebetrieben Haus und Betriebsstätte eng verflochten. Wer wie ich auf dem Land wohnt, der kann das vor der Haustüre täglich sehen. Denken Sie an die Bäcker, Schneider, Coiffeure, mechanischen Werkstätten, Fahrradhändler oder was immer da an Gewerbebetrieben existiert. Oft ist es für die Nachkommen des Erblassers entscheidend, dass sie die Gewerberäume übernehmen können, wenn sie das Gewerbe überhaupt fortführen wollen. Ich glaube nicht, dass durch diese Anträge die Rechte der überlebenden Ehefrau stark geschmälert werden. Sie braucht nur in einem kleinen Vertrag ihrem Sohn, der das Gewerbe führen will, zuzusichern, dass er dort das Gewerbe weiterführen kann, um das Recht auf die Übernahme der Wohnung behalten zu können; denn die Ausübung des Gewerbes würde ja dann nicht mehr verhindert. Es geht also zusammenfassend darum, dieses Recht dem Gewerbe zuzusichern, und zwar mit einem klaren, eindeutigen und auch für einen Gewerbetreibenden lesbaren Paragraphen, wie dies bei der Landwirtschaft längst geschehen ist.

Ich bitte Sie deshalb, die Anträge von Herrn de Capitani zu unterstützen.

M. Petitpierre, rapporteur: Je dois d'abord attirer votre attention sur la différence qui existe entre le texte français et le texte allemand du dépliant. D'après les renseignements que j'ai pu obtenir, c'est le texte allemand qui ferait foi. La différence ne porte pas sur le fond, simplement le

texte allemand ne donne pas un seul exemple, tandis que le texte français est plus explicite et par conséquent beaucoup plus long.

J'aimerais dire à M. de Capitani que je partage son souci et que sur le fond il n'y a aucune objection de notre côté. En effet, le texte, dans la première version du Conseil fédéral, présentait le risque qu'il indique parce que dans l'article 216 n'apparaissait aucune finalisation de la disposition.

C'est pourquoi, dans la commission, nous avons ajouté: «Pour assurer le maintien de ses conditions de vie». Le cadre dans lequel des droits sont donnés au survivant est donc un cadre tout à fait délimité; le conjoint survivant n'acquiert pas des avantages nouveaux, il doit conserver des avantages anciens. Cette première partie de mon explication devrait déjà très largement rassurer les milieux intéressés.

Ensuite, je comprends l'alinéa 3 de l'article 216 que nous propose M. de Capitani comme un but à atteindre, mais l'application – comme juriste je suis sûr qu'il sera de mon avis – de cette norme posera des problèmes très difficiles. Il faudrait essayer d'être plus concis, mais je doute qu'on y arrive parce que c'est une finalité qui devrait rester à l'extérieur de la loi ou qu'on devrait traduire dans la loi d'une manière différente.

Enfin, je ferai une remarque de pure forme; c'est un alinéa 4 que devrait prévoir M. de Capitani parce qu'il est bien entendu – et cela est important – que l'alinéa 3 actuel de la version du Conseil fédéral a passé dans la version de la commission. Les dispositions du droit successoral paysan sont toujours réservées dans le texte de la commission.

Je conclus en disant que sur le fond nous sommes d'accord; le texte de la commission est relativement précis et, pour le surplus, si la proposition de M. de Capitani est acceptée, ce n'est évidemment pas une catastrophe: c'est simplement un peu lourd.

Gerwig, Berichterstatter: An sich sind die Befürchtungen von Herrn de Capitani begrifflich, und es ist auch gut, dass er sie hier geäussert hat.

Nun steht jedoch folgendes fest: Im Antrag des Bundesrates ist nicht darauf hingewiesen worden, dass dieser Artikel bezweckt, «die bisherige Lebensweise beibehalten zu können». Ich hätte also die Befürchtungen von Herrn de Capitani viel eher begriffen, wenn wir am Text des Bundesrates festgehalten hätten. Weil wir das aber nicht tun, sondern die Zielsetzung haben, die bisherige Lebensweise beizubehalten, ergibt sich überhaupt nichts Neues für das Gewerbe. Es ändert sich gar nichts im Rahmen dieses Interessenkonfliktes; der Überlebende stört das Gewerbe nach wie vor nicht und wird es nicht stören, weil er keinen Anspruch auf etwas anderes hat, als seine bisherige langwährende Lebensweise beizubehalten. Ich glaube, dass in diesem Interessenkonflikt zweifellos zu berücksichtigen ist, dass unser sehr flexibler Vorschlag allem Rechnung trägt.

Ich glaube – auch Herr Petitpierre hat schon darauf hingewiesen –, dass der Antrag de Capitani nicht eine Norm, sondern eher eine Zielvorstellung beinhaltet. Die Formulierung ist nicht ganz verständlich. Es ist – Herr Petitpierre hat es gesagt – ein Gummiparagraph. Er müsste, wenn er je übernommen würde, vom Ständerat noch etwas angepasst werden. Da ist Herr de Capitani sicher einverstanden. Meines Erachtens haben wir ihn aber gar nicht nötig, weil in Artikel 216 der Fassung des Nationalrates die bisherige Lebensweise im Vordergrund steht.

Nun noch eine formelle Bemerkung. Der Antrag de Capitani müsste als Absatz 4 eingesetzt werden. Es ist sehr wichtig, dass Absatz 3 des Antrages des Bundesrates («Die Vorschriften des bürgerlichen Erbrechtes bleiben vorbehalten.») aufrechterhalten bleibt. Ich sage das sehr ausdrücklich, auch zuhanden der Materialien.

Bundesrat Friedrich: Ich bin auch nicht ganz sicher, ob angesichts der Fassung der Kommission dieser Antrag wirklich nötig ist oder ob der Grundgedanke von Herrn de Capitani nicht bereits in der Kommissionsfassung steckt.

Aber ich wäre an sich bereit, den Antrag entgegenzunehmen, damit die Frage im Differenzbereinigungsverfahren nochmals überlegt werden kann.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag de Capitani 61 Stimmen
Dagegen 40 Stimmen

Gerwig, Berichterstatter: Ich will auch im Auftrag von Herrn Petitpierre sagen, dass wir in diesem Fall auch Artikel 612a Absatz 1 (Fahne Seite 23) zur Begutachtung an den Ständerat mitgeben und nicht noch einmal diskutieren.

Art. 216a

Antrag der Kommission
Streichen

Art. 216a

Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 217

Antrag der Kommission

Abs. 1

... güterrechtlichen Auseinandersetzung die Beteiligungsforderung nicht, so ...

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 217

Proposition de la commission

Al. 1

(Ne concerne que le texte allemand)

Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 218–221

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 222

Antrag der Kommission

Abs. 1

Eigengut sind die von der Gemeinschaft durch Ehevertrag, durch Zuwendung Dritter oder von Gesetzes wegen ausgeschlossenen Vermögenswerte.

Abs. 2

Von Gesetzes wegen umfasst das Eigengut jedes Ehegatten die Gegenstände, die ihm ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, sowie die Genugtungsansprüche.

Art. 222

Proposition de la commission

Al. 1

Les biens propres sont constitués par contrat de mariage, par des libéralités provenant de tiers ou par l'effet de la loi.

Al. 2

Les biens propres de chaque époux comprennent de par la

loi les effets exclusivement affectés à son usage personnel, ainsi que ses créances en réparation d'un tort moral.

Angenommen – Adopté

Art. 223

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Streichen

Art. 223

Proposition de la commission

Al. 1 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 224–228

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 229

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Fallen die Erträge in das Eigengut, werden die Kosten diesem belastet.

Abs. 3

Streichen

Art. 229

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Si les revenus entrent dans les biens propres, ceux-ci supportent les frais.

Al. 3

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 230

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Lüchinger, Alder, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Füg, Gehler, Girard, Kopp, Meier Kaspar, Petitpierre, Reichling)

Abs. 1

Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem Eigengut und mit seinem Anteil am Gesamtgut; dieses untersteht für die Haftung den Bestimmungen über das Miteigentum.

Abs. 2

Für Verpflichtungen, die ein Ehegatte durch Rechtsgeschäfte eingeht, haftet er jedoch mit dem Eigengut und dem Gesamtgut, sofern der Gläubiger nicht weiss oder wissen sollte, dass zwischen den Ehegatten Gütergemeinschaft besteht.

Abs. 3

Vorbehalten bleiben Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Art. 230

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Lüchinger, Alder, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Hägglings, Füg, Gehler, Girard, Kopp, Meier Kaspar, Petitpierre, Reichling)

Al. 1

Chaque époux répond de ses dettes sur ses biens propres et sur sa part aux biens communs; ceux-ci répondent des dettes conformément aux dispositions sur la copropriété.

Al. 2

Un époux répond toutefois des dettes engendrées par ses actes juridiques sur ses biens propres et sur les biens communs si le créancier ne savait pas ou ne devait pas savoir que les époux vivaient sous un régime de communauté.

Al. 3

Est réservée l'action résultant de l'enrichissement illégitime.

Lüchinger, Sprecher der Minderheit: Ich möchte meine Antragsbegründung mit einigen allgemeinen Bemerkungen zur Gütergemeinschaft beginnen. Die Expertenkommission hat seinerzeit erwogen, die Gütergemeinschaft ganz abzuschaffen. Das ist dann im Vernehmlassungsverfahren über den Vorentwurf auf starken Widerstand gestossen. Relativ viele Vernehmlassungen haben sogar vorgeschlagen, als ordentlichen Güterstand die Errungenschaftsgemeinschaft vorzusehen. Auch in Ihrer Kommission hat die Errungenschaftsgemeinschaft am Anfang viele Befürworter gehabt. An ihrer vierten Sitzung hat die nationalrätliche Kommission das Departement mit 17 zu 7 Stimmen ersucht, einen ausgearbeiteten Entwurf für einen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft vorzulegen, damit die Kommission zwischen zwei fertigen Varianten auswählen konnte. Das Departement ist diesem Wunsch korrekt nachgekommen. In der Detailberatung hat sich dann eine klare Mehrheit der Kommission vom Departementschef und von seinen Experten überzeugen lassen, dass die Errungenschaftsgemeinschaft als ordentlicher Güterstand zu viele juristisch-technische Schwierigkeiten bringen würde. An ihrer siebten Sitzung im August 1982 hat die Kommission mit 18 zu 8 Stimmen der Errungenschaftsbeteiligung den Vorzug gegeben. Acht Mitglieder wollten nach wie vor die Errungenschaftsgemeinschaft als ordentlichen Güterstand. Die grosse Sympathie für die Errungenschaftsgemeinschaft in Ihrer Kommission kommt nicht von ungefähr. Es ist meine Überzeugung, dass der Gemeinschaftsgedanke gerade in der heutigen jungen Generation wieder sehr viel stärker verwurzelt ist. Ich verweise Sie auf die vielen Wohngemeinschaften junger Leute, in denen oft eine sehr positive und echte Gemeinschaft gelebt wird. Ich glaube daher, dass junge Brautleute in der Zukunft aus rein ideellen Gründen viel häufiger als früher die Gütergemeinschaft wählen werden, und das ist erfreulich.

Die Aussicht wird aber durchkreuzt durch eine extrem weitgehende externe Haftung der Eheleute in der Gütergemeinschaft gemäss den Artikeln 230 und 231. In der Errungenschaftsbeteiligung haftet jeder Gatte nur mit seinem Eigen-

gut und seiner Errungenschaft, in der Gütertrennung nur mit seinem Eigengut. In der Güterverbindung des bisherigen Rechts war das Frauengut durch ein betriebsrechtliches Aussonderungsrecht weitgehend geschützt und dem Haftungsanspruch Dritter entzogen; das gleiche galt in der bisherigen Gütergemeinschaft.

In der Gütergemeinschaft des neuen Rechtes fällt dieses Aussonderungsrecht für das Frauengut weg, und es haftet im neuen Recht das Gesamtgut (also das eingebrachte Eigengut von Mann und Frau und die Errungenschaft von Mann und Frau) für fast alle Schulden, also beispielsweise auch für voreheliche Schulden, für Erbschaftsschulden, für Schulden aus unerlaubter Handlung und auch für Alimentenschulden. Da haftet also die Frau mit ihrem eingebrachten Frauengut für Alimentenschulden des Ehemannes, die dieser während der Ehe durch einen ehelichen Fehltritt begründet.

Diese extensive Haftung ist meines Erachtens unhaltbar. Der Basler Prof. Pascal Simonius hat schon 1981 in seiner Streitschrift gegen das neue Eherecht folgendes geschrieben: «Die bei der extern geltenden Gütergemeinschaft spielenden Haftungsregeln dürften für diesen Güterstand genau so sehr das Todesurteil bedeuten wie die ausdrückliche Abschaffung, welche die Expertenkommission vorgesehen hatte.» Ich bin sonst kein Freund der Streitschrift von Prof. Simonius, aber ich bin der Meinung: in diesem Punkte hat er recht.

Ihre Kommission hat das – ich glaube, sogar in ihrer Mehrheit – auch erkannt. Wir haben an der siebten Sitzung zwei konkrete Anträge von Herrn Kollege Fischer-Hägglings zur Begrenzung der Haftung diskutiert. Aber der ganze Fragenkomplex war juristisch-technisch so kompliziert, dass wir einfach nicht zu Rande kamen, und eine Mehrheit der Kommission hat dann resigniert und dem Antrag des Bundesrates zugestimmt.

Ich habe in der Folge mit einem Eherechtsspezialisten in mehreren Gesprächen die Haftungsbegrenzung ausgearbeitet, die dem heutigen Minderheitsantrag zugrunde liegt. Ich habe diesen Antrag dreieinhalb Wochen vor der neunten Sitzung der Kommission, in welcher wir die zweite Lesung des Gesetzes durchführten, dem damaligen Departementschef zugestellt, mit einem ausführlichen Kommentar und mit folgender Bemerkung in meinem Begleitbrief: «Ich hänge in keiner Weise an der von mir in Zusammenarbeit mit einem juristischen Kollegen ausgearbeiteten konkreten Lösung. Es geht mir darum, dass bei der vertraglichen Gütergemeinschaft eine Haftungsbegrenzung überhaupt Platz greift. Ich danke Ihnen und Ihren Mitarbeitern für jeden besseren Vorschlag.» Ich habe dann von der zuständigen Sektion des Departements zwar kritische Anmerkungen zu meinem Antrag erhalten, aber leider keinen ausgearbeiteten Gegenvorschlag.

An der neunten Sitzung ist mein Antrag gegen Mittag des zweiten Tages zur Debatte gestellt worden. Die Kommission befand sich damals bereits in Aufbruchstimmung. Viele Mitglieder drängten nach Hause. Sie kennen diese Atmosphäre; das gehört eben zu unserem Milizparlament. Die Mehrheit beschloss dann ohne Diskussion, auf meinen neuen Antrag gar nicht einzutreten. Meine Kommissionskolleginnen und -kollegen haben aber erkannt, dass eine so wichtige Frage nicht auf diese Weise erledigt werden kann. Nicht weniger als 14 Kommissionsmitglieder unterstützen meinen Antrag, zum Teil ohne meine konkrete Lösung gutzuheissen, aber mit dem Ziel, eine Differenz zum Ständerat zu schaffen und dem Departement die Möglichkeit zu geben, einen eigenen, besseren Antrag auszuarbeiten.

Auch Herr Bundesrat Furgler hat mir am Ende der neunten Sitzung aus den gleichen Überlegungen erklärt, er werde hier im Plenum dafür eintreten, dass man eine Differenz zum Ständerat schaffe, damit man diese ganze Frage nochmals genau prüfen könne. Und der französischsprachige Experte, Prof. Deschenaux, hat im Gespräch mit mir seine Überzeugung geäußert, dass es möglich sein werde, eine juristisch annehmbare Lösung für eine Haftungsbegrenzung in der Gütergemeinschaft zu finden.

Ich möchte angesichts dieser Situation darauf verzichten, die von mir vorgeschlagene Haftungsbegrenzung in allen Details zu erläutern und auf die juristischen Einwände zu replizieren, die da vorgebracht wurden; wir wollen ja kein juristisches Seminar abhalten. Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass ich mit einem einzigen Artikel auskomme, dass man auf den Artikel 231 verzichten kann. Mit Absatz 2 wird im rechtsgeschäftlichen Verkehr der gutgläubige Dritte geschützt, und die in Absatz 1 vorgesehene Unterstellung der externen Haftung unter die Bedingungen des Miteigentums ist nichts Neues. Auf Miteigentum wird schon in Artikel 199 Absatz 1 dieser Vorlage verwiesen.

Mit der Zustimmung zur Minderheit geben Sie lediglich Ihrem gesetzgebungspolitischen Wunsch Ausdruck, dass die externe Haftung bei der Gütergemeinschaft begrenzt wird; und es ergeht damit die Bitte an das Departement, entweder meinen Lösungsvorschlag zu verbessern oder ihn durch eine andere, adäquatere Gesamtlösung zu ersetzen.

Fischer-Hägglingen: Herr Lüchinger hat Ihnen aufgezeigt, was Sinn und Zweck seines Minderheitsantrages ist. Er hat Ihnen auch aufgezeigt, wie wir in der Kommission lange darum gerungen haben, ob wir die Errungenschaftsbeteiligung oder die Errungenschaftsgemeinschaft als ordentlichen Güterstand wählen wollen. Wir haben festgestellt, dass es sehr viele Leute gibt, die eigentlich ihre güterrechtlichen Verhältnisse stärker gemeinschaftlich regeln wollen, als dies der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung tut. Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, wie wir ihn nun durchberaten haben, statuiert ja zu Lebzeiten Gütertrennung. Der gemeinschaftliche Gedanke kommt erst zum Tragen, wenn die Ehe aufgelöst ist. Das ist ein Mangel dieses Güterstandes; ich habe das bereits beim Eintreten dargelegt. Wir haben auch gehört, dass in der Kommission eine ganze Anzahl von Mitgliedern gerne die Errungenschaftsgemeinschaft als ordentlichen Güterstand gewählt hätte, aber – das hat Ihnen Herr Lüchinger auch aufgezeigt – sie standen vor einem fast unüberwindlichen Problem der Schuldenhaftung. Darum haben sie dann am Schluss ebenfalls dieser Errungenschaftsbeteiligung zugestimmt.

Wenn wir etwas in der Praxis herumsehen, so stellen wir fest, dass gerade bei jungen Leuten heute die Tendenz und das Bedürfnis vorhanden ist, ihre güterrechtlichen Verhältnisse gemeinschaftlich zu regeln. Das kommt zum Ausdruck im Abschluss von Eheverträgen, das kommt aber auch zum Ausdruck beim Kauf von Liegenschaften, wo heute vielfach Gesamteigentum gewählt wird. Ich glaube, wir sollten diesem Bedürfnis, das vorhanden ist, entgegenkommen, indem wir diesen Eheleuten die Möglichkeit geben, ihren Güterstand vertraglich so zu regeln, dass dieser gemeinschaftliche Gedanke zum Tragen kommt. Wir sollten diesen Güterstand auch so ausgestalten, dass er attraktiv wird, und dies ist denn auch das Ziel des Vorschlages Lüchinger, indem er die Schuldenhaftung einschränkt. Ich glaube, es ist Aufgabe unseres Rates, der sich aus der Aufhebung des Güterrechtsregisters ergebenden Situation gerecht zu werden. Mit dem Güterrechtsregister hatten wir die Möglichkeit, die Gütergemeinschaft mit interner oder externer Wirkung auszugestalten; diese Möglichkeit gibt es in Zukunft nicht mehr. Deshalb müssen wir versuchen, mit einer attraktiven Ausgestaltung des vertraglichen Güterstandes der Meinung eines recht grossen Teiles unserer Bevölkerung entgegenzukommen. Wenn wir die Fassung wählen, wie sie die Kommission vorschlägt, besteht die grosse Gefahr, dass der vertragliche Güterstand der Gütergemeinschaft oder der Errungenschaftsgemeinschaft toter Buchstabe bleibt, weil eben sehr viele Leute an und für sich den gemeinschaftlichen Gedanken in den Vordergrund rücken möchten, aber dann zurückschrecken vor den Konsequenzen der Schuldenhaftung.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die vertragliche Ausgestaltung der Gütergemeinschaft so zu regeln, wie dies nun von Herrn Lüchinger vorgetragen wurde. Wir haben ja

auch gehört, dass sich sein Vorschlag juristisch gesehen ohne weiteres auf eine gute Grundlage abstützen lässt.

Gerwig, Berichterstatter: Wir haben Artikel 185 zurückgestellt bis zur Erledigung des Antrages Lüchinger. Jetzt geht es um die Artikel 185, 230 und 231. Es geht vor allem um die rechtspolitische Frage, ob und wie weit wir die Haftung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates in der Gütergemeinschaft einschränken wollen. Herr Lüchinger möchte durch diese Einschränkung der Haftung, wie er gesagt hat, die Gütergemeinschaft attraktiver gestalten. Der Antrag Lüchinger ist in der Kommission – man hat ihn behandelt – mit 14 zu 7 Stimmen abgelehnt worden. Diese sieben Stimmen haben sich dann plötzlich auf der Fahne verdoppelt, wie wir ja immer wieder spannende Erlebnisse mit der Fahne hatten. Es ist schon vorher darauf hingewiesen worden. Das ist eben in einer Kommission, die so viel tagt, häufig der Fall.

Der Bundesrat geht von einer relativ strengen Haftungsregelung aus, weil ja die Ehegatten diese Gütergemeinschaft freiwillig wählen. Sie können damit und sollen damit auch das Risiko einschätzen, der Gemeinschaftsgedanke soll nach Auffassung des Bundesrates durchgezogen werden. Ich erkläre Ihnen dies kurz, damit wir dann auch wissen, welche Konsequenzen der Antrag Lüchinger hat.

Der Rat hat heute grundsätzlich zu entscheiden, ob er eine Beschränkung der Haftung im Sinne des Antrages Lüchinger will oder ob er keine will. Der Grundsatz im Entwurf ist «Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem Eigengut und mit dem Gesamtgut». In Artikel 231 wird das dann noch etwas relativiert.

Haftungsbeschränkungen, Herr Lüchinger, können auch gefährlich sein, weil dies im Rechtsverkehr auch für Dritte, an die wir immer wieder denken müssen, schwerwiegende Folgen haben könnte. Das muss bei jeder Formulierung noch überlegt werden. Solche Folgen können natürlich auch die von Herrn Lüchinger gewünschte Attraktivität der Gütergemeinschaft doch wieder etwas gefährden.

Ich glaube – Herr Lüchinger hat das zugegeben – völlig durchdacht ist der Antrag Lüchinger noch nicht. Es ist extrem schwierig, wenn man die Haftung beschränken will. Ich muss noch auf folgendes hinweisen: Wenn etwa einer der Ehegatten ohne Wissen des anderen mit Aktien spekuliert, dann könnte das zur Erweiterung der Haftung führen. So haftet nach Lüchinger dieser Ehegatte mit seinem Eigengut und seinem Anteil am Gesamtgut. Macht er das mehrmals, so kann das Gesamtgut sehr geschmälert werden. Nach dem Entwurf würde dieser Ehegatte mit seinem Eigengut haften, und das Gesamtgut würde zum Beispiel nicht berührt. Das zeigt, dass in manchen Punkten, wenn man den Antrag Lüchinger genau durchliest, die Haftung auch wieder erweitert, also umfassender, ist.

Ich möchte Ihnen nun vorschlagen, auch nach Absprache mit Herrn Petitpierre und Herrn Bundesrat Friedrich, dass wir an sich nur über den Grundsatz der Haftung abstimmen. Sprechen Sie sich im Grundsatz für eine Beschränkung aus, so würde der Antrag der Minderheit ohne Behaftung auf den genauen Text übernommen, damit diese Differenz zum Ständerat entsteht. Herr Lüchinger wäre so einverstanden. Ich glaube an sich auch, dass es vielleicht doch ganz gut wäre, man würde dem Ständerat diese Bestimmung noch einmal zum Studium geben. Damit würde Herrn Lüchingers Wunsch, dass sich das Departement mit dieser Frage befasst, wohl Rechnung getragen werden.

In diesem Sinne vermag ich Herrn Lüchinger zuzustimmen. Wir konnten natürlich darüber im Rahmen der Kommission nicht sprechen, aber es ist wahrscheinlich die bessere Lösung.

M. Petitpierre, rapporteur: Il s'agit là essentiellement d'une question de procédure.

Je ne dis pas que le conseil doit se prononcer sur le principe de la limitation de la responsabilité, mais s'il veut que la question soit étudiée, il doit donner suite à la proposition de M. Lüchinger. C'est un moyen de créer une divergence. Si

le conseil considère au contraire que le problème soulevé par M. Lüchinger ne mérite pas étude, il doit refuser sa proposition. Celle-ci n'a pas été examinée en commission mais je suis personnellement d'avis qu'elle doit être acceptée pour étude, ce qui ne signifie pas que la commission se prononce aujourd'hui quant au principe.

Bundesrat Friedrich: Es ist durchaus zuzugeben, dass der Entwurf des Bundesrates die Solidarität der Ehegatten in dieser Haftungsfrage weit treibt. Herr Lüchinger hat gewisse Beispiele aufgezählt. So haftet neben dem Eigentum das ganze Gesamtgut auch für deliktische Schulden oder für Alimentenverpflichtungen eines Ehegatten. Man kann sich fragen, ob das richtig sei. Wenn Sie das Problem der Haftung noch einmal überprüfen wollen, dann muss man dem Antrag Lüchinger zustimmen. Indessen könnte ich den Antrag Lüchinger in der vorliegenden Form nicht entgegennehmen, weil er beispielsweise die Haftung auch ausweitet. Aber wir können diesen Antrag im Differenzbereinigungsverfahren noch einmal überprüfen und eine Lösung vorschlagen im Sinne einer gewissen Beschränkung der Haftung. Man darf sich aber keine Illusionen machen über die Schwierigkeit, eine überzeugende Lösung zu finden.

Präsident: Wir stimmen ab. Die Kommissionsreferenten und der Bundesrat sind bereit, die Anträge der Minderheit entgegenzunehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit Offensichtliche Mehrheit

Art. 231

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Lüchinger, Alder, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Häggingen, Füg, Gehler, Girard, Kopp, Meier Kaspar, Petitpierre, Reichling)

Streichen

Art. 231

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Lüchinger, Alder, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Häggingen, Füg, Gehler, Girard, Kopp, Meier Kaspar, Petitpierre, Reichling)

Biffer

Art. 185

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Ziff. 3

wenn der andere Ehegatte in . . .

Für den Rest von Abs. 2 und Abs. 3: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Ziff. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Lüchinger, Alder, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Ness-

lau, Feigenwinter, Fischer-Häggingen, Füg, Gehler, Girard, Kopp, Meier Kaspar, Petitpierre, Reichling)

1. Wenn der andere Ehegatte überschuldet ist oder sein Anteil am Gesamtgut gepfändet wird;

Art. 185

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 ch. 3

Lorsque le conjoint refuse...

Pour le reste des al. 2 et 3: Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 ch. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Lüchinger, Alder, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Häggingen, Füg, Gehler, Girard, Kopp, Meier Kaspar, Petitpierre, Reichling)

1. Lorsque le conjoint est insolvable ou que sa part aux biens communs a été saisie;

Präsident: Nach Ihrem Entscheid zu Artikel 230 sind auch Artikel 231 sowie Artikel 185 Absatz 2 im Sinne der Minderheit angenommen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 232

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Alder

Streichen

Art. 232

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Alder

Biffer

Präsident: Der Antrag Alder zum Artikel 232 ist bereits zusammen mit dem Artikel 195b behandelt worden.

Angenommen – Adopté

Art. 233–237

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 238

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Art. 238

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Ces conventions ne peuvent porter atteinte à la réserve des descendants.

Alder: Auch wenn es unangenehm ist, muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass in Absatz 3 die Formulierung der Kommission ersetzt werden muss durch die Formulierung nach Antrag Kopp.

Gerwig, Berichterstatter: Ich bin der Auffassung, dass dies nicht richtig ist. Bei Artikel 238 können Sie völlig unabhängig von der Formulierung gemäss Antrag Kopp entscheiden. Hier geht es um die Ansprüche der Nachkommen in der Gütergemeinschaft, die zu schützen sind. Mit anderen Worten: Es geht nicht nur um die Errungenschaft, sondern auch um die Eigengüter. Würde man bei den Eigengütern die Nachkommen ausschliessen können, wäre das ganze Erbrecht illusorisch. Deshalb beantrage ich Ihnen, im Sinne der jetzigen Fassung und gegen den Antrag Alder zu entscheiden. Es hat nichts zu tun mit dem Antrag Kopp.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Alder

65 Stimmen
9 Stimmen

Art. 239

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Teilung gelten nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 239

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Les clauses qui modifient le partage légal ne s'appliquent pas, sauf convention contraire.

Angenommen – Adopté

Art. 240

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 241

Antrag der Kommission

Titel

2. Wohnung und Hausrat

Abs. 1

Gehören das Haus oder die Wohnung, worin die Ehegatten gelebt haben, oder Hausratsgegenstände zum Gesamtgut, so kann der überlebende Ehegatte verlangen, dass ihm das Eigentum daran auf Anrechnung zugeteilt wird.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 241

Proposition de la commission

Titre

2. Logement et mobilier de ménage

Al. 1

Si la maison ou l'appartement qu'occupaient les époux, ou du mobilier de ménage, étaient compris dans les biens communs, le conjoint survivant peut demander que la propriété de ces biens lui soit attribuée en imputation sur sa part.

Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 241a

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 242–244

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 245

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder anderen Ehegatten, muss dies beweisen.

Abs. 2

Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Ehegatten angenommen.

Abs. 3

Streichen

Art. 245

Proposition de la commission

Al. 1

(Ne concerne que le texte allemand)

Al. 2

(Ne concerne que le texte allemand)

Al. 3

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 246–251

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2, Titel, Art. 25*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2, titre, art. 25*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 30 Abs. 2***Antrag der Kommission*

... Gründe vorliegen; der Bräutigam kann erklären, er wolle dem Familiennamen seinen bisherigen Namen voranstellen.

Art. 30 al. 2*Proposition de la commission*

... nom de la femme; le fiancé peut déclarer vouloir faire précéder le nom de famille du nom qu'il portait jusqu'alors.

*Angenommen gemäss Entscheid bei Artikel 160**Adopté selon la décision à l'article 160***Art. 134***Antrag der Kommission**Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Sie behält den durch die Heirat erworbenen Familiennamen, sofern sie nicht binnen sechs Monaten, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt, sie wolle ihren angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trug, allein weiterführen oder wieder annehmen.

Art. 134*Proposition de la commission**Al. 1 et 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Elle conserve le nom qu'elle a acquis par le mariage, à moins que dans les six mois à compter du jugement passé en force, elle ne déclare à l'officier de l'état civil vouloir continuer à porter à titre exclusif son nom de jeune fille ou le nom qu'elle portait avant le mariage ou vouloir reprendre l'un ou l'autre de ces noms.

Art. 149*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Sie behält den durch die Heirat erworbenen Familiennamen, sofern sie nicht binnen sechs Monaten, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt, sie wolle ihren angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trug, allein weiterführen oder wieder annehmen.

Art. 149*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Elle conserve le nom qu'elle a acquis par le mariage, à moins que dans les six mois à compter du jugement passé

en force, elle ne déclare à l'officier de l'état civil vouloir continuer à porter à titre exclusif son nom de jeune fille ou le nom qu'elle portait avant le mariage ou vouloir reprendre l'un ou l'autre de ces noms.

Gerwig, Berichterstatter: Wir kommen so schnell vorwärts, dass es der Verwaltung nicht möglich war, hier bereits die Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund der Entscheide bei Artikel 160 und 30 nötig geworden sind. Sollten Sie aber zur Abklärung einen schriftlichen Text wünschen, dann würden wir diese Artikel zurückstellen und zuerst das Erbrecht behandeln.

Die Entscheide bei Artikel 160 und 30 führen dazu, dass wir grundsätzlich Artikel 134 in der Fassung der Kommission nicht mehr gebrauchen können. Wenn wir den Antrag des Ständerates nehmen, muss nach «gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt» die Änderung: «dass er den angestammten Namen oder den Namen, den er vor der Heirat trug, wieder annehmen will» eingefügt werden. Das ist die Lösung, die wir Ihnen vorschlagen. Genau gleich ist es in Artikel 149, bei der Scheidung. Ich sage es noch einmal, dass Sie es sich merken können. Auch hier wieder: «gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt, dass er den angestammten Namen oder den Namen, den er vor der Heirat trug, wieder annehmen will.» Das wären die beiden Änderungen. Wenn Sie darauf vertrauen, dass Sie darüber in Kenntnis der Situation abstimmen, dann brauchen wir keinen schriftlichen Text zu verteilen. Herr Petitpierre wird es nun noch für die Romands auf französisch erklären.

M. Petitpierre, rapporteur: C'est un peu ennuyeux de travailler sans texte, mais nous sommes allés vite en besogne et le texte n'est pas adapté aux décisions prises à propos de l'article 160 en ce qui concerne les articles 134 et 149. J'essayerai toutefois de vous en donner la substance.

Il y a lieu de se référer ici à la page 20 du dépliant en langue française, à l'article 134, dans la version du Conseil des Etats. Pratiquement, la réglementation serait que l'époux qui a changé de nom du fait du mariage peut déclarer à l'officier de l'état civil qu'il entend reprendre le nom qu'il portait avant de se marier ou son nom de célibataire. En fait, l'idée est qu'il convient d'ouvrir le choix. Puisque cette décision doit être prise dans les six mois, le doute sur le choix du nom ne sera pas long. Telle est donc la solution qui vous est proposée: reprendre le nom de célibataire ou celui porté jusqu'au moment du mariage.

*Angenommen – Adopté***Art. 145, 154, 155***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 270 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Sind sie nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter oder, wenn diese infolge früherer Eheschliessung einen Doppelnamen führt, den ersten Namensteil.

*Antrag Couchepin**Titel**A. Familienname**Abs. 1*

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Namen des Vaters.

Abs. 2

Sind sie nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Namen der Mutter.

*Antrag Morf**Abs. 1*

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Namen des Vaters.

Abs. 2

Sind sie nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Namen der Mutter.

Art. 270 al. 2*Proposition de la commission*

L'enfant dont la mère n'est pas mariée avec le père acquiert le nom de famille de la mère ou, lorsque celle-ci porte un double nom suite à un mariage conclu antérieurement, le premier de ces deux noms.

*Proposition Couchepin**Titre*

A. Nom de famille

Al. 1

L'enfant de conjoints porte le nom du père.

Al. 2

L'enfant dont les parents ne sont pas mariés ensemble porte le nom de la mère.

*Proposition Morf**Al. 1*

L'enfant de conjoints porte le nom du père.

Al. 2

L'enfant dont les parents ne sont pas mariés ensemble porte le nom de la mère.

Gerwig, Berichterstatter: Hier ist die Situation relativ einfach. Es handelt sich um eine Anpassung des Kindesrechts an die neue Namensregelung im Eherecht. Wir können das geltende Recht in Artikel 270 Absatz 2 beibehalten und den Antrag Couchepin/Morf zu Artikel 270 Absatz 1 – der lautet: «Sind die Eltern miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Namen des Vaters» – annehmen. Es ist ja so, dass die Frau gemäss Artikel 160 ihren bisherigen Namen beibehalten kann. Deshalb muss man entscheiden, welchen Namen das Kind im Falle getrennter Namensführung der Eltern trägt.

M. Petitpierre, rapporteur: Il suffit d'adapter l'article 270, 1^{er} alinéa, dans le sens de la proposition de Mme Morf et de M. Couchepin: l'enfant de conjoints porte le nom de famille du père.

*Angenommen gemäss Antrag Couchepin/Morf**Adopté selon la proposition Couchepin/Morf***Art. 460, 462–464, 466 und 470 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 460, 462–464, 466 et 470 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 471***Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Muheim, Christinat, Deneys, Egglı, Girard, Mascarin, Merz, Schalcher, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

3. für den überlebenden Ehegatten drei Viertel.

Abs. 2

Streichen

*Anträge Linder**Art. 471 Abs. 1*

Der Pflichtteil beträgt:

2bis. für jedes der Geschwister einen Viertel;

Art. 472

Streichen (Beibehaltung des bisherigen Vorbehaltes kantonalen Rechtes)

Art. 59 Abs. 2

Streichen

Art. 471*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Muheim, Christinat, Deneys, Egglı, Girard, Mascarin, Merz, Schalcher, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

3. Pour le conjoint survivant, des trois quarts.

Al. 2

Biffer

*Propositions Linder**Art. 471 al. 1*

La réserve est:

2bis. Pour chacun des frères et sœurs d'un quart;

Art. 472

Biffer (maintien du droit cantonal en matière de réserve)

Art. 59 al. 2

Biffer

Muheim, Sprecher der Minderheit: Die Revision des Eherechts, die wir gegenwärtig beraten, hat im wesentlichen zum Ziel, den überlebenden Ehegatten besserzustellen, und zwar nicht nur die überlebende Ehefrau, sondern auch den überlebenden Ehemann. Diese Besserstellung soll einmal gütterrechtlich erfolgen, indem die hälftige Vorschlags- teilung vorgesehen worden ist. Sie soll aber auch erbrechtlich geschehen. Wir haben soeben unwidersprochen Artikel 462 geändert, und zwar in dem Sinne, dass der gesetzliche Erbanspruch des überlebenden Ehegatten gegenüber Nachkommen eine wesentliche Verbesserung erfahren soll. Bisher hatte der überlebende Ehegatte nach Gesetz einen Erbanspruch von einem Viertel, neuerdings soll er einen Zweitel, also die Hälfte, der Erbschaft bekommen. Demgegenüber wird der Erbanspruch der Nachkommen von bisher drei Vierteln auf die Hälfte reduziert. Ich möchte also sagen, die idée de manoeuvre ist, den Erbanspruch der Ehefrau demjenigen der Nachkommen gleichzustellen. Nun aber bestimmt sich die erbrechtliche Stellung der gesetzlichen Erben nicht nur durch den gesetzlichen Erbanspruch, der dann in Kraft tritt, wenn keine Letztwillensverfügung da ist. Sie drückt sich vor allem auch im sogenannten Pflichtteil aus, nämlich in jener Quote des Nachlasses, die der Erblasser testamentarisch den gesetzlichen Erben nicht entziehen darf. Nach bisherigem Recht hatte der überlebende Ehegatte einen Pflichtteilsanspruch, der dem ganzen Erbteil entsprach, also den Viertel, der ihm gesetzlich zustand. Nach dem Entwurf würde der Pflicht-

teilsanspruch des überlebenden Ehegatten auf die Hälfte reduziert. Gemäss Entwurf wäre es also möglich, durch letztwillige Verfügung den Erbanspruch des Ehegatten auf die Hälfte heraufzusetzen, mit anderen Worten: die Hälfte, auf die er Anspruch hat, könnte wiederum halbiert werden. Dann bekäme der überlebende Ehegatte als Pflichtteil nur ein Viertel, also genau gleich viel wie bisher. Bis jetzt war der Pflichtteilsanspruch ein Viertel des Nachlasses und auch neu würde der Pflichtteilsanspruch nur ein Viertel betragen.

Wenn wir den Erbanspruch auf die Hälfte erhöhen, geben wir etwas, was man aber dann durch Setzung auf den Pflichtteil wiederum wegnehmen kann. Im Auftrag der Minderheit möchte ich Ihnen daher beantragen, den Pflichtteil des überlebenden Ehegatten von einem Zweitel auf drei Viertel zu erhöhen. Es gab dafür eine sehr starke Minderheit in der Kommission (11 Stimmen gegen 13). Wenn Sie dem Minderheitsantrag folgen, erhält der überlebende Ehegatte drei Achtel der Erbmasse als Pflichtteil, d. h. einen Achtel mehr als bisher. Es geht also um einen Achtel der Erbschaft. Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten wäre in diesem Falle gleich gross wie derjenige der Nachkommen. Man würde also wiederum gleichziehen.

Nach dem Minderheitsantrag würde als verfügbare Quote ein Viertel bleiben. Es wäre also nicht so, dass der Erblasser selber keine Verfügungsmöglichkeit mehr hätte, er hätte sogar etwas mehr als bisher. Die verfügbare Quote würde also noch etwas ausgeweitet. Aber es sollte verhütet werden, dass die verfügbare Quote noch grösser gemacht wird zum Nachteil des überlebenden Ehegatten.

Es geht bei der Erhöhung des Pflichtteils nicht um einen grösseren Erbanspruch, sondern nur um einen Schutz gegen testamentarische Benachteiligungen.

Interessanterweise war im Vorentwurf der Experten der Pflichtteil der Ehegatten ebenfalls auf drei Viertel festgelegt. In den Vernehmlassungen ist meines Wissens dieser Vorschlag völlig unbestritten geblieben. Von keiner Seite wurde hier etwas anderes verlangt. Trotzdem hat der Bundesrat diese Reduktion des Pflichtteils auf die Hälfte vorgenommen.

Als Einwand gegen diesen Minderheitsantrag wird geltend gemacht, dass der Ehegatte im Güterrecht ja bereits begünstigt worden sei. Das ist bis zu einem gewissen Grad richtig. Wohl hat der überlebende Ehegatte oder jeder Ehegatte bei Auflösung des Güterstandes den hälftigen Vorschlagsanteil. Aber die Ehefrau muss ihr Sondergut ebenfalls mit dem Ehemann teilen, und der Ehemann selber bekommt nicht mehr zwei Drittel des Vorschlages, sondern nur die Hälfte. Es ist überdies festzustellen, dass diese güterrechtliche Begünstigung in gewissen Fällen nicht spielt, nämlich dann, wenn keine oder nur eine kleine Errungenschaft da ist; auch beim Güterstand der Gütertrennung spielt diese güterrechtliche Begünstigung natürlich nicht.

Ich möchte daher zusammenfassend sagen: Die Besserstellung des überlebenden Ehegatten soll nicht nur beim gesetzlichen Erbanspruch erfolgen, sondern auch beim Pflichtteil. Beim Pflichtteilsschutz sollten Ehegatten und Nachkommen gleichgestellt werden. Es soll vor allem ein Schutz gegen eine mögliche Benachteiligung des überlebenden Ehegatten durch ein Testament geschaffen werden. Eine solche Benachteiligung kann ja nicht nur zugunsten der Nachkommen geschehen, sondern auch zugunsten von Dritten, die ausserhalb der Familie stehen. Wenn Sie den Minderheitsantrag annehmen, wird die Verfügungsfreiheit des Erblassers grösser als bisher. Diese Verbesserung des Pflichtteils für den überlebenden Ehegatten ist aber nicht nur gegenüber den Nachkommen, sondern vor allem auch gegenüber dem elterlichen Stamme durchaus gerechtfertigt. Es scheint uns ausserdem völlig richtig zu sein, dass das Pflichtteilsrecht der Geschwister ausgeschlossen wird. Aber ich glaube, nach der ganzen Zielrichtung – Begünstigung der Ehefrau, Sicherung ihres Erbanspruches – sollte nun auch das Pflichtteilsrecht von der Hälfte auf drei Viertel erhöht werden.

Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Linder: Ich spreche zu den Artikeln 471, 472 und zum Schlusstitel Artikel 59. Wenn wir das tun, verlassen wir das Güterrecht, die Ehwirkungen, d. h. wir befinden uns ausschliesslich in einer mit der Botschaft an sich nicht zusammenhängenden Materie des Erbrechtes. Ich darf Sie einfach daran erinnern: Bisher hiess der Artikel 471 des Zivilgesetzbuches in bezug auf den Pflichtteil wie folgt: «Der Pflichtteil beträgt: 1. für einen Nachkommen drei Viertel . . .; 2. für jedes der Eltern die Hälfte; 3. für jedes der Geschwister ein Viertel;». Uns interessiert hier nun das Geschwisterpflichtteilsrecht. Sie haben gesehen, dass dieses Geschwisterpflichtteilsrecht laut Botschaft und laut Beschlüssen der Kommission ersatzlos gestrichen werden soll, und dagegen setze ich mich aus grundsätzlichen Überlegungen zur Wehr.

Das bestehende Zivilgesetzbuch hat also den Geschwistern ein Viertel ihres Erbanspruches als Pflichtteil zugestanden. Dann gab es einen Vorbehalt kantonalen Rechts im Artikel 472, wo die Kantone befugt waren, für ihre Angehörigen dieses Pflichtteilsrecht der Geschwister entweder aufzuheben oder auszudehnen.

Wie sieht die Geschichte heute aus? Heute haben immerhin nach wie vor 15 Kantone das Geschwisterpflichtteilsrecht, und zwar entweder auf der Basis des Zivilgesetzbuches mit einem Viertel oder ausgedehnt. Speziell die innerschweizerischen Kantone haben das ausgedehnte Geschwisterpflichtteilsrecht. Ich persönlich bin hier emotionslos. Mein Kanton Basel-Stadt gehört zu den Kantonen, die das Pflichtteilsrecht der Geschwister aufgehoben haben. Darüber spreche ich nicht. Was mich stört an dieser Vorlage ist, dass nun ausserhalb – eindeutig ausserhalb – des Problems der Ehwirkungen und des Güterrechts im Erbrecht legiferiert wird. Ich habe bei der Eintretensdebatte davon gesprochen. Mit der linken Hand wird noch etwas aus einem anderen Rechtsgebiet weggewischt.

Die Botschaft äussert sich nur sehr kurz zu diesem Thema. Es heisst einfach, das habe nun 70 Jahre lang gedauert (dieser Vorbehalt kantonalen Rechts) und könnte heute aufgehoben werden. So einfach geht das nicht. Nicht einmal ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, ob sie an ihrem Geschwisterpflichtteilsrecht festhalten wollen oder nicht, hat stattgefunden. Ich glaube, wenn wir heute eine Botschaft haben über Ehwirkungen und Güterrecht, geht es nicht an, dass wir nun im Erbrecht, das ja später an sich eine Revision ohnehin noch braucht, hier hineinlegiferieren. Es wäre wohl eine Verletzung der Rechte jener Kantone, die heute noch ein Geschwisterpflichtteilsrecht kennen oder dasselbe sogar ausgedehnt haben.

Ich möchte Sie also bitten, meinem Antrag zu folgen und diesen Passus in den Artikeln 471, 472 und 59 zu streichen, damit dieses Geschwisterpflichtteilsrecht jetzt nicht tangiert wird und später vielleicht in einer Erbrechtsrevision einmal näher geprüft werden kann.

Es scheint mir, es gehöre zu einer sauberen Legiferierung, dass man beim Thema bleibt und nicht daneben noch rasch gesetzgeberische Aktionen vornehmen will. Es gehört dazu, dass wir, wenn wir heute über das Ehrecht legiferieren, beim Ehrecht bleiben und Erbrecht nur in Angriff nehmen, wo es durch das Ehrecht berührt und behaftet ist. Wo aber mit dem Ehrecht und dem Güterrecht überhaupt kein Konnex besteht – beispielsweise beim Geschwisterpflichtteilsrecht –, bin ich der Meinung, dass wir uns zurückhalten müssen. Deshalb meine Anträge, die Sie vor sich haben.

Ich bitte Sie, diese Streichung des bisherigen Geschwisterpflichtteilsrechts nicht zu akzeptieren.

Gerwig, Berichterstatter: Zuerst zum Antrag von Herrn Muheim. In Artikel 471 geht es vor allem um den Umfang des Pflichtteils. Bundesrat, Ständerat und Kommissionsmehrheit beantragen Ihnen, den Pflichtteil für den überlebenden Ehegatten auf die Hälfte des gesetzlichen Anspruches festzulegen, die Minderheit auf drei Viertel. Auf der anderen Seite geht es noch darum – Herr Linder hat das aufgebracht –, ob die Geschwister noch als Pflichtteilsbe-

rechtigte aufgeführt werden sollen oder nicht, wobei klar ist, dass die Geschwister selbstverständlich gesetzliche Erben bleiben.

Wie steht es nun hier im geltenden Recht?

1. Erbt im geltenden Recht der Ehegatte mit den Eltern des Verstorbenen zusammen, so hat er ein Nutzniessungsrecht am Anteil der Eltern. Diese Regelung hat sich ja kaum bewährt. Aufgrund des Altersunterschiedes haben die Eltern im allgemeinen nichts mehr von diesem Erbrecht. Es kommt *de facto* eigentlich zu einem Geschwistererbrecht.

2. Teilt im geltenden Recht der überlebende Ehegatte mit den Grosseletern, so erben diese die Hälfte. Auch ihr Anteil ist mit einer Nutzniessung des überlebenden Ehegatten belastet. Hier wird im neuen Recht der Anspruch der Grosseletern ganz gestrichen. Der erweiterte Familienverband spielt heute keine wichtige Rolle mehr.

Für den überlebenden Ehegatten bedeutet die Regelung in Ziffer 3, die hier zur Diskussion steht, im Verhältnis zu Nachkommen, dass er als Pflichtteil die Hälfte des ordentlichen Erbteils erhält, der jetzt die Hälfte der Hinterlassenschaft beträgt. Somit ist der Pflichtteil des Ehegatten wieder ein Viertel wie vorher. Am Pflichtteil wird also nichts geändert.

Nach Auffassung der Mehrheit – der knappen Mehrheit – ist der Entwurf des Bundesrates äusserst ausgewogen und massvoll. Ich komme noch darauf zurück. Die Eheerbrechtsrevision will ja die Selbständigkeit der Ehegatten erhöhen. Den Ehegatten soll eine möglichst grosse Freiheit zugestanden werden, dies aber auch in der Verfügungsfreiheit. Es geht also nicht um den gesetzlichen Erbteil des überlebenden Ehegatten, sondern um das Ausmass der Verfügungsfreiheit.

Der Entwurf im Sinne des Bundesrates und der Kommissionmehrheit begünstigt zweifellos an sich schon den überlebenden Ehegatten dadurch, dass er nach Gesetz die Hälfte erhält neben den Nachkommen und nicht nur einen Viertel. Dazu kommt ja auch bekanntlich die Änderung in der Errungenschaftsbeteiligung, indem der Vorschlag halb/halb statt zwei Drittel/ein Drittel geteilt wird. Dies erscheint der Kommissionmehrheit als das gerade noch Mögliche in der Begünstigung des überlebenden Ehegatten. Der Pflichtteil dagegen soll unverändert bleiben. Gerade die gewerblichen Kreise erachten die Möglichkeit einer Begünstigung des Übernehmers des Gewerbes auch als wichtig, da sonst die Nachfolge nicht mehr immer sicher gesichert werden kann.

Weiter als das, was Ihnen der Bundesrat vorschlägt, will die Kommissionmehrheit nicht gehen; gerade in der Abwägung der Interessen des überlebenden Ehegatten und der Kinder und unter Berücksichtigung der Änderung im Güterrecht. Auf der anderen Seite – Sie haben es gehört von Herrn Muheim – möchte eine erkleckliche Kommissionsminderheit für den überlebenden Ehegatten drei Viertel als Pflichtteil verlangen.

Durch den Antrag Muheim würde der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten – er hat selbst darauf hingewiesen – drei Achtel statt zwei Achtel des Nachlasses betragen und damit gleich gross sein wie jener der Kinder.

Dieser Minderheitsantrag führt zu einer gewissen Reduktion der verfügbaren Quote und hält sich an den Vorentwurf. Der Minderheit geht es darum, die Begünstigung für den überlebenden Teil auch pflichtteilsrechtlich zu sichern. Sie weist im übrigen darauf hin – Herr Muheim hat es auch getan –, dass das Gewerbe ja durch Erbverträge gesichert werden kann. Es geht auch hier wieder um eine rechtspolitische Frage. Der Unterschied zwischen dem Antrag Muheim und der Kommissionmehrheit ist nicht übermässig, aber er ist doch gross, es ist ein Achtel; bei einem Vermögen von 100 000 Franken macht das 12 500 Franken aus.

Der Rat hat nun über diesen Antrag zu entscheiden. Die Kommissionmehrheit hat mit 13 zu 11 Stimmen obsiegt. Sie ersehen daraus, dass alles relativ offen ist, aber die Kommissionmehrheit ist der Auffassung, dass die verfügbare Quote des Testators sonst immer kleiner wird und

dass wir daher im Sinne des Bundesrates und des Ständerates entscheiden sollten.

Nun zum Antrag von Herrn Linder: Herr Linder will in allen drei Anträgen, die natürlich zusammenhängen, wieder zum alten Recht zurückkehren. Er beantragt Ihnen wieder den Geschwisterpflichtteil, unter Vorbehalt kantonaler Änderung. Ich beantrage Ihnen, diesen Vorschlag von Herrn Linder abzulehnen.

Zuerst eine Vorbemerkung: Was Herr Linder zur Frage der Vernehmlassung gesagt hat, ist falsch. Es ist durchaus ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden, und neben dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund hat sich einzig der Kanton Wallis ausdrücklich für eine Beibehaltung des Pflichtteils der Geschwister ausgesprochen. Ich habe in den letzten Wochen, wie das Herr Schalcher auch getan hat, noch ein wenig Eugen Huber und die Entwicklungsgeschichte des alten ZGB gelesen. Bei der Schaffung des ZGB war am Schluss diese Frage des Pflichtteils der Geschwister, weil das kantonal sehr verschieden geregelt war, die einzige Frage, über die man sich nicht einigen konnte. Der jetzige Artikel 472 erklärt sich aus dieser historischen Tradition heraus. Der Bundesrat wie auch die Kommission halten den Zeitpunkt für gekommen, dass wir auch hier eine Vereinheitlichung unter den Kantonen anstreben. Den Pflichtteil der Geschwister kennen heute noch die Kantone Aargau, wo aber die Frage neu behandelt wird, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell, Luzern, Glarus und Schwyz; keinen Geschwisterpflichtteil haben Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, Tessin, Genf, Waadt, Neuenburg, Freiburg, Jura, Zürich, Solothurn. Dann gibt es auch noch den Pflichtteil der Geschwisterkinder in Uri, Ob- und Nidwalden, Zug, Graubünden, Wallis und Appenzell-Innerrhoden.

Ich glaube, an sich geht die Tendenz eindeutig auf Abschaffung des Geschwisterpflichtteils. Man kann ihn auch leicht umgehen, indem man einfach Gütergemeinschaft durch Ehevertrag vereinbart.

Ich empfehle Ihnen, die Anträge Muheim und Linder abzulehnen.

M. Petitpierre, rapporteur: La proposition de M. Muheim, tout d'abord, a pour elle la symétrie avec la situation des descendants. Le problème est de savoir si vraiment cette symétrie est justifiée. On a rapproché, jusqu'à les assimiler, les positions du conjoint survivant et des descendants en matière de part légale, mais on a voulu laisser une différence en matière de réserve. A vrai dire pourquoi? Je crois pouvoir répondre que c'est dans l'idée qu'il fallait qu'il y ait une quotité disponible aussi grande que possible. Qu'on ait six seizièmes, ce qui est le cas avec la version de la majorité, ou quatre seizièmes de quotité disponible, ce n'est pas pareil. Pourquoi a-t-on voulu élargir cette quotité? C'est notamment pour tenir compte des situations de plus en plus compliquées qui peuvent résulter, dans les familles, du fait de la succession des mariages. Il me semble qu'il ne faut pas revenir en arrière maintenant. On a donné des avantages au conjoint survivant, mais on a maintenu sa réserve au montant actuel; il a toutes sortes d'autres avantages par ailleurs, notamment dans le régime matrimonial. Il faut en rester là, et laisser au testateur la possibilité de disposer librement, pour tenir compte, par exemple, de deux mariages possibles, de situations compliquées, de six seizièmes. C'est vraiment là la liberté et l'ouverture. De sorte qu'il n'y a pas de motif technique de s'opposer à la proposition de M. Muheim, mais bien la volonté de garantir une liberté de tester aussi large que possible.

A M. Linder, je ne peux pas répondre grand'chose d'autre que ceci la réserve des frères et sœurs est en train de perdre son intérêt en Suisse; c'est un processus qui est en cours. Les résultats de la consultation sont clairs sur ce point et je crois alors que, dans la ligne de ce qu'on a fait ce matin en supprimant la réserve des descendants communs – je suis d'accord qu'il s'agissait d'un autre domaine, celui du contrat de mariage – on pourrait difficilement conserver ensuite la réserve des frères et sœurs. Vous savez que

l'évolution sociale se concentre maintenant sur la petite famille, parents-enfants, et les quelques cas que j'ai observés, dans la pratique, de relations avec des frères et sœurs, étaient en général des cas contentieux. Je crois qu'il vaut la peine de faire tomber cette réserve, ce qui liquiderait bien des procédures à l'avenir, puisqu'on veut voir à paix régner. Il n'y a pas de surprise ici, contrairement à ce que pense M. Linder, concernant la disparition de la réserve des frères et sœurs; ce projet est connu depuis longtemps, il a passé la consultation et on peut en rester à ce que propose la majorité.

Bundesrat Friedrich: Ich glaube, die Kommissionssprecher haben alles Notwendige gesagt. Jeder Pflichtteil verkleinert die Freiheit des Erblassers, seine Dispositionsmöglichkeiten. Der Antrag Muheim verkleinert insbesondere auch die Möglichkeit, einen Nachkommen zu begünstigen. Diese Möglichkeit ist aber vor allem eben bei Unternehmensnachfolge von wesentlicher Bedeutung.

Dem Antrag von Herrn Linder ist entgegenzuhalten – Herr Gerwig hat das schon gesagt –, dass die Entwicklung offensichtlich in der anderen Richtung geht; eine ganze Reihe von Kantonen haben den Pflichtteil der Geschwister bereits abgeschafft. Es scheint mir, dass es sich rechtfertigt, heute nun auch im ZGB diesen Pflichtteil aufzuheben.

Präsident: Wir stimmen nun ab, und zwar zuerst über die Anträge von Herrn Linder. Diese Abstimmung betrifft Artikel 471 Absatz 1 Ziffer 2bis, Artikel 472 und Artikel 59 Absatz 2. Kommission und Bundesrat beantragen Ablehnung der Anträge Linder.

Abstimmung – Vote

Für die Anträge Linder	23 Stimmen
Dagegen	77 Stimmen

Präsident: Die zweite Abstimmung betrifft den Minderheitsantrag Muheim.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	39 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	69 Stimmen

Art. 472

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Linder

Streichen

(Beibehaltung des bisherigen Vorbehaltes kantonalen Rechtes)

Art. 472

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Linder

Biffer

(maintien du droit cantonal en matière de réserve)

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 473 Abs. 3

Antrag der Kommission

Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil des Nachlasses, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können.

Art. 473 al. 3

Proposition de la commission

Si le conjoint survivant se remarie, son usufruit cesse de grever pour l'avenir la partie de la succession qui, au décès du testateur, n'aurait pas pu être l'objet du legs d'usufruit selon les règles ordinaires sur les réserves des descendants.

Angenommen – Adopté

Antrag de Capitani

Art. 473 Abs. 4 (neu)

Der Erblasser kann die Verfügung nach Absatz 1 mit der Auflage verbinden, dass das in ein Unternehmen investierte Vermögen durch den darin tätigen Eigentümer und Nachkommen verwaltet wird und dass Aktien, an denen eine Nutzniessung besteht, durch den Eigentümer vertreten werden. Dieser hat für eine den Umständen angemessene Ertragsausschüttung einzutreten.

Proposition de Capitani

Art. 473 al. 4 (nouveau)

Le de cujus peut assortir la disposition prévue au 1^{er} alinéa de l'obligation que la fortune investie dans une entreprise sera gérée par le propriétaire et descendant qui y travaille et que les actions en usufruit seront représentées par ledit propriétaire. Ce dernier veillera à ce que le bénéfice distribué le soit compte tenu des circonstances.

de Capitani: Ich stelle keinen Antrag gegen die Kommissionsmehrheit oder gegen den Entwurf des Bundesrates, sondern stelle einen Ergänzungsantrag zum bestehenden Artikel 473, der ja gemäss Vorlage ebenfalls abgeändert werden soll.

Was beinhaltet heute der Artikel 473? Er ermöglicht heute und auch in Zukunft (nach den Vorschlägen der Kommission), dass der Erblasser durch ein Testament oder durch einen Erbvertrag dem überlebenden Ehegatten gegenüber gemeinsamen Kindern die Nutzniessung am gesamten Erbteil der Kinder einräumen kann. Das Gesetz sagt dann im heutigen Absatz 2 – der bestehen bleibt –, dass diese Nutzniessung am gesamten Erbteil der Kinder an die Stelle des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten tritt.

Dies bedeutet, dass die Kinder dann nur das sogenannte «nackte» Eigentum erhalten; der Gebrauch der Sachen der Erbschaft und der Gegenstände, die Erträge, die Zinsen usw. fallen ausnahmslos an den Ehegatten. Das ist die Bedeutung dieser Vorschrift. Es kann da aufgrund des Willens des Erblassers zu Lasten der Kinder zu sehr harten Lösungen kommen. Das soll auch in Zukunft so bleiben.

Auf den ersten Blick scheint diese gesetzliche Möglichkeit eine interessante Lösung zu bieten bei der Regelung von Nachfolgeproblemen bei geschäftlichen Betrieben, die sich in der Erbschaft befinden, nämlich in der Weise, dass einerseits die Eigentümerstellung vererbt werden kann auf einen oder mehrere Nachkommen und dass andererseits die Erträge aus dem geschäftlichen Vermögen, aus dem Betrieb, an den überlebenden Ehegatten fallen. Das scheint auf den ersten Blick recht attraktiv zu sein. Ich glaube aber, dass wir uns einen Moment lang mit diesem Fall befassen müssen, denn es ist durchaus möglich, dass in Zukunft von dieser Lösung vermehrt Gebrauch gemacht wird, und zwar deshalb, weil aufgrund des neuen Rechts via Güterrecht und via Erbrecht höhere Quoten des Eigentums an den überlebenden Ehegatten fallen, so dass der Erblasser auf den Gedanken kommen wird, stattdessen am Erbteil die Nutzniessung zuzuwenden. Dann kann er das Eigentum den Kindern zuhalten, allerdings nur das nackte Eigentum, belastet mit der Nutzniessung.

Auf den zweiten Blick wird die Sache problematisch. Diese Problematik basiert aus dem Inhalt der Nutzniessung. Die Nutzniessung wird auch im Zivilgesetzbuch geregelt. Einer der Kernartikel, nämlich Artikel 755, sagt: «Der Nutzniesser hat das Recht auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung der Sache.» Und: «Er besorgt die Verwaltung.» Der Nutzniesser hat also eigentlich alles – Gebrauch, Nutzung

und Verwaltung –, und dem Eigentümer bleibt das nackte Eigentum. Er hat nichts davon, solange der Nutzniesser seine Rechte wahrnimmt.

Ich möchte deshalb die Frage stellen: Wie soll ein Nachkomme den geschäftlichen Betrieb führen, wenn der überlebende Ehegatte alle die sogenannten Rechte hat, die ich aufgezählt habe? Bei Aktien, die in Nutzniessung liegen, sagt das Obligationenrecht in Artikel 690 ausdrücklich, dass dem Nutzniesser die Stimmrechte zustehen. In der Generalversammlung nimmt also der Nutzniesser die Rechte wahr, er übt die Stimm- und Wahlrechte aus.

Mein Antrag will diese Ordnung keineswegs über den Haufen werfen. Er hat viel bescheidenere Ziele. In geschäftlichen Unternehmen investiertes Vermögen, an dem eine Nutzniessung gemäss diesem Artikel 473 besteht, soll nicht durch den Nutzniesser – sprich Ehegatten – verwaltet werden, sondern durch den im Geschäft tätigen Eigentümer und Nachkommen. Mit Bezug auf die Aktien hält mein Antrag ausdrücklich fest: Gegenüber der allgemeinen Regel von OR 690, die bestehen bleibt, sollen nutznießungsbeschwerte Aktien ebenfalls vom Eigentümer, vom Aktionär, vertreten werden und nicht vom Nutzniesser.

Noch einige Bemerkungen: Bei meinem Antrag handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Der Erblasser kann, wenn er eine Nutzniessung bestellt, eine solche Anordnung treffen, er muss es aber nicht. Wenn beispielsweise die überlebende Ehefrau geschäftserfahren ist, dann kann er es bei der üblichen gesetzlichen Regelung bewenden lassen.

Ich füge meinem Artikel einen Satz bei, der für den überlebenden Ehegatten von grosser Bedeutung ist. Ich sage: Dieser – also der Eigentümer, der die Verwaltung besorgt – hat für eine den Umständen angemessene Ertragsausschüttung einzutreten. Damit soll verhindert werden, dass der Geschäftsinhaber dem Nutzniesser faktisch nichts zukommen lässt, indem er keine Dividenden zahlt. Ich denke hier vor allem an ein Vermögen, das in Form einer Familienaktiengesellschaft organisiert ist, denn sonst fliesen dem Nutzniesser durch Gesetzesvorschrift die Erträge ja direkt zu. Er soll also gezwungen sein oder dafür eintreten, dass eine den Umständen der Firma angemessene Ausschüttung vorgenommen wird.

Ich hoffe, dass Sie durch Ihre Zustimmung auch hier dem Ständerat Gelegenheit geben, diese Idee im Zweitrat zu überprüfen. Sie ist sicher bedenkenswert.

Villiger: Ich möchte meinen Kollegen de Capitani mit seinem Anliegen wärmstens unterstützen. Ich kann mich zur rechtlichen Problematik, die sehr kompliziert ist, mangels Kompetenz nicht äussern, möchte aber zwei, drei Bemerkungen zur wirtschaftlichen Bedeutung seines Antrages machen. Es betrifft zwar einen Spezialfall, der unter gewissen Umständen von recht beachtlicher Bedeutung sein kann.

Ich habe schon im letzten Votum darauf hingewiesen, dass zwischen Unternehmen und Familien und Verwandten usw. in Familienbetrieben und gewerblichen Betrieben erhebliche Zielkonflikte entstehen können. Im Falle einer Aktiengesellschaft, wo die Nutzniessung beispielsweise beim überlebenden Ehegatten bleibt und der Eigentümer – der Sohn vielleicht des früheren Geschäftsinhabers – als Geschäftsführer eben kein Stimmrecht hat, ist der Konflikt praktisch vorprogrammiert. Sie wissen, wie viele Familienunternehmen an solchen Konflikten gescheitert sind. Es gibt nichts Schlimmeres als eine Generalversammlung, die von entfernten oder näheren, dem wirtschaftlichen Umfeld völlig entfremdeten Verwandten dominiert wird. Deshalb ist sinngemäss die Möglichkeit von Herrn de Capitani unbedingt vorzusehen, sonst besteht die Gefahr, dass die Nutzniesserin vor allem Ausschüttung will und das Geschäft damit aushöhlt. Es ist unabdingbar nötig, dass die Möglichkeit besteht, den Eigentümer und Geschäftsführer in seiner Doppelfunktion auch entscheidungsfähig in seinem Betrieb zu machen. Umgekehrt kann natürlich dieser Eigentümer und Geschäftsführer durch eine zurückhaltende Geschäfts- politik und Nutzniessung an sich illusorisch machen, und

deshalb ist der Schlusssatz von Herrn de Capitani nötig, welcher der Nutzniesserin oder dem Nutzniesser eine gewisse Sicherheit bietet. Wie gesagt, ist es sicherlich ein gewisser Spezialfall, der aber für die Existenz eines Unternehmens entscheidend sein kann. Ich beantrage Ihnen deshalb Zustimmung zum Antrag. Dadurch erhält der Ständerat vielleicht noch einmal die Gelegenheit, dieses Problem vertieft und gründlich zu prüfen.

Gerwig, Berichterstatter: Es ist immer sehr schwierig, wenn Vorschläge, die sehr sehr kompliziert erscheinen, am Verhandlungstag eingereicht werden. Ich sehe schon, dass gewisse Anliegen von Familienunternehmungen und Gewerben eine wirtschaftliche Bedeutung haben. Aber dem trägt das heutige Recht schon längst Rechnung. Im heutigen Recht können Sie mit testamentarischen Auflagen jetzt schon das tun, was Ihnen Herr de Capitani vorschlägt. Für mich ist diese Formulierung, die ohnehin nicht in Artikel 473 passt, viel zu spezifisch; sie ist für die Anwendung in der Praxis unmöglich, und speziell der letzte Satz bedeutet ein absolutes Juristenfutter.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, den Antrag de Capitani abzulehnen. Es nützt auch nichts, wenn Sie ihn dem Ständerat überweisen.

M. Petitpierre, rapporteur: La commission n'a évidemment pas délibéré sur cette proposition, mais j'aimerais aussi vous prier de ne pas l'accepter. Tout d'abord, en français, c'est gênant de parler latin, il faudrait trouver un autre mot que «de jus». Le vrai problème est toutefois de savoir s'il est bon de dire dans une loi ce qu'il est possible de faire dans une hypothèse particulière et spéciale. Nos textes vont alors devenir d'une longueur épouvantable car, profession par profession, on devra surcharger terriblement le code civil.

J'ajouterais que la deuxième phrase de la proposition de M. Capitani, concernant le bénéficiaire qui doit être distribué en fonction des circonstances, soulève un problème qui relève du droit des sociétés anonymes, et en modifie le contenu légal de l'usufruit.

Ce qui m'étonne le plus, c'est qu'on revient sur une situation qui est en vigueur et qui est régie par des règles applicables depuis 1912: il n'y a donc aucune surprise dans cette situation. Je pars aussi de l'idée que les gens des arts et métiers, les entrepreneurs, dont les désirs sont tout à fait légitimes en cette matière, peuvent prendre leurs dispositions et rédiger des testaments adéquats. Je les crois assez conscients de leurs intérêts et de leurs affaires, ou des intérêts de leur famille, pour qu'il soit inutile de leur dire dans le code ce qu'ils peuvent faire sans aucun problème. Pour tous ces motifs, obscurité du texte, par rapport en tout cas à la dernière phrase, surcharge du texte code civil, et absence de toute nécessité, il faut en rester au texte de la majorité.

Bundesrat Friedrich: Auch ich kann mich mit diesem Antrag nicht befreunden. Ich muss darauf hinweisen, dass es hier um ein rein erbrechtliches Problem geht, das unabhängig von unserer Eherechtsrevision besteht oder allenfalls nicht besteht. Wir sollten nicht anfangen, in der Plenarsitzung Dinge zu revidieren, die mit unserer Vorlage direkt nichts zu tun haben. Der Antrag von Herrn de Capitani ist auch sehr schwer zu verstehen, und ich muss zugeben, dass ich ihn im Moment in seiner vollen Tragweite nicht überblicke. Ich bin aber der Auffassung, dass der Erblasser, wenn er eine Nutzniessung nach Artikel 473 Absatz 1 testamentarisch verfügt, bis zur Grenze des Pflichtteils schon nach heutigem Recht entsprechende Auflagen machen kann. Dazu brauchen wir eigentlich keine neuen Bestimmungen.

Ich bin deshalb für die Ablehnung dieses Antrages.

de Capitani: Ich sehe, dass ich auf den frontalen Widerstand der Kommissionsvertreter und des Bundesrates stosse. Ich möchte aber doch noch einige Bemerkungen

anbringen. Ich gebe durchaus zu, dass ich die Gelegenheit benützen möchte, an einer Vorschrift etwas zu ändern, die schon seit Jahrzehnten in Kraft steht.

Der Artikel 473 des Zivilgesetzbuches heisst: «Begünstigung des Ehegatten» und gibt die Möglichkeit, den gesamten Erbteil der Kinder dem Ehegatten in die Nutzniessung zu geben. Dann sind die Kinder faktisch für ihren gesamten Erbteil ausgeschaltet; sie sind formell Eigentümer, aber die Mutter wohnt zum Beispiel im Haus, sie kann die Zinsen kassieren und das Haus verwalten; die Kinder haben nichts davon. Es ist nicht so, dass mit dem neuen Ehegüterrecht eine Regelung getroffen wird, die nicht in das Wirtschaftsleben eingreift. Die Änderungen, die wir beschlossen haben, haben eine sehr grosse praktische Einwirkung auf die Verhältnisse auch in der Wirtschaft. Sie greifen ein in die Vermögensdispositionen, in die Vermögensverteilung, in die Eigentumsverhältnisse und insofern, über diese Hebelwirkung, wirken sie auf die Wirtschaft ein. Wenn es aber laut Referenten und Bundesrat tatsächlich so ist – das ist nämlich in der Literatur eher umstritten –, dass man auf testamentarischem Wege das anordnen kann, was ich hier im Gesetz festlegen wollte, bin ich zufrieden. Ich nehme davon Kenntnis. Es steht nun in den Materialien, dass drei eminente Juristen dieser Meinung sind. Damit ist der Zweck meines Anliegens erfüllt. Ich ziehe den Antrag zurück.

Art. 561

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 612a

Antrag der Kommission

Titel

Gemäss Bundesrat

Abs. 1

Befinder: sich das Haus oder die Wohnung, worin die Ehegatten gelebt haben, oder Hausratsgegenstände in der Erbschaft, so kann der überlebende Ehegatte. . . auf Anrechnung zugeteilt wird.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag de Capitani

Abs. 1

. . . zugeteilt wird, sofern damit nicht die Ausübung eines vom Erblasser betriebenen Gewerbes oder Unternehmens durch einen Nachkommen verunmöglicht wird.

Art. 612a

Proposition de la commission

Titre

Selon Conseil fédéral

Al. 1

Lorsque la succession comprend la maison ou l'appartement qu'occupaient les époux ou du mobilier de ménage, le conjoint survivant peut demander que la propriété de ces biens lui soit attribuée en imputation sur sa part.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de Capitani

Al. 1

... moyennant une soulte, pour autant qu'un descendant ne soit pas empêché de la sorte de reprendre la gestion de

l'entreprise artisanale, commerciale ou industrielle du de cujus.

Angenommen gemäss Antrag de Capitani (vgl. Entscheid bei Art. 216)

Adopté selon la proposition de Capitani (voir décision à l'art. 216)

Art. 612b

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 631 Abs. 2, 635 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 631 al. 2, 635 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 665 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Alder

Änderungen am Grundeigentum, die nach ehelichem Güterrecht eintreten, werden auf Antrag eines Ehegatten im Grundbuch eingetragen.

Art. 665 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Alder

Les mutations résultant du régime matrimonial sont portées au registre foncier sur proposition d'un époux.

Alder: Ich unternehme einen letzten Versuch – es ist mein letzter Antrag –, etwas aus der Praxis einzubringen, das anlässlich dieser Gesetzesrevision endlich korrigiert werden sollte. Ausgangspunkt sind die Bestimmungen in Artikel 219 und Artikel 224, welche sich mit dem Gesamtgut bei Gütergemeinschaft befassen. Danach gehört das Gesamtgut beiden Ehegatten ungeteilt. In Artikel 224 wird festgelegt, dass jeder Ehegatte nur in den Schranken der ordentlichen Verwaltung die Gemeinschaft verpflichten und über das Gesamtgut verfügen könne. Hingegen kann der Ehegatte nicht allein über weitere Vermögenswerte verfügen, die zum Gesamtgut gehören, wie beispielsweise eine Liegenschaft (Art. 225).

Der Gesetzestext, aus dem geschlossen werden müsste, die beiden Ehegatten könnten bei Gütergemeinschaft nur gemeinsam verfügen, ist so allerdings nicht richtig. Effektiv kann ein Ehegatte seine Liegenschaft allein veräussern, auch wenn er mit dem anderen unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft lebt, sofern nur er allein als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Es ergibt sich dies aus den Regeln des Gutgläubenschutzes, Artikel 973 ZGB. Ein Verkauf bleibt gültig, auch wenn intern zwischen den Ehegatten ein solcher Verkauf an sich gar nicht zulässig ist. Unter dem geltenden Recht ist wiederholt versucht worden, in solchen Fällen einseitige Verfügungen – also Veräusserungen von Grundeigentum – über vorsorgliche Massnahmen zu blockieren. Diese Versuche sind durchwegs gescheitert, und zwar aufgrund einer meinethwegen diskutablen Auffassung des Bundesgerichtes, wonach auf dem Weg der vorsorglichen Massnahmen solche Verfügungen über Grundei-

gentum nicht blockiert werden können, auch wenn die Ehegatten gemäss Ehevertrag solche Verfügungen gar nicht treffen dürfen.

Ich füge bei, dass es sich hier nicht um den einzigen Fall der Nichtübereinstimmung zwischen ehevertraglichen Verhältnissen und dem Grundbucheintrag handelt. Es braucht sich also nicht nur um den Tatbestand der allgemeinen Gütergemeinschaft zu handeln, es kann auch ein Spezialtatbestand sein, der dazu führt, dass hier Gütergemeinschaftselemente massgebend sind.

Gerade in einer Gegend wie jener von Basel, wo nach altem Recht die Gütergemeinschaft verbreitet war, ist es noch heute so, dass sehr viele Ehegatten unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft leben, und zwar nur intern, also ohne Eintragung im Güterrechtsregister, und das hat dann eben oft auch zu Schwierigkeiten geführt. Mit der Aufhebung des sogenannten externen Güterstandes mit Eintragung des Ehevertrages ins Güterrechtsregister – weil das Güterrechtsregister liquidiert wird – werden solche Fälle der Nichtübereinstimmung zwischen dem Ehevertrag und dem Grundbucheintrag eindeutig zunehmen. Denken Sie an Fälle, wo während der Ehe ein Ehegatte eine Liegenschaft erbt und die Ehegatten vergessen, gemeinsames Eigentum ins Grundbuch einzutragen. Denken Sie an den Fall, da aus irgendwelchen anderen Gründen die Doppelseintragung unterbleibt. Dieses Problem besteht, und es wurde in der Kommission, wo ich es vorgetragen habe, von verschiedenen Kolleginnen und Kollegen bestätigt, dass man dieses Problem lösen sollte. Aber auch damit bin ich in der Kommission leider nicht durchgedrungen. Ich bringe es deshalb hier wieder, um wenigstens in diesem letzten Punkt nochmals aus den Erfahrungen der Praxis heraus einen Versuch zu machen, die Vorlage zu verbessern.

Mit meinem Antrag möchte ich sicherstellen, dass die Grundbucheinträge nach Möglichkeit mit den tatsächlichen güterrechtlichen Verhältnissen der als Eigentümer eingetragenen Personen übereinstimmen. Es geht mir um die Verwirklichung des Zivilrechts.

Deshalb beantrage ich Ihnen nicht die Streichung von Artikel 665 Absatz 3, sondern eine Änderung in dem Sinne, dass die Bestimmungen dahingehend modifiziert werden, dass es einem Ehegatten allein gestattet sein soll – also ohne Zustimmung des anderen –, gestützt auf einen Ehevertrag, zum Grundbuchamt zu gehen und zu sagen: Bitte bringt die Grundbucheinträge in Übereinstimmung mit unseren ehevertraglichen Abmachungen. Sonst muss ich Sie schon fragen: Was hat es für einen Sinn, einen Ehevertrag abzuschliessen, wenn man diese Rechte dann nicht wenigstens in diesem Sinne geltend machen kann? Bisher war es Sache der zuständigen Ämter, von Amtes wegen die Eintragungen aufgrund des Güterrechtsregisters vorzunehmen. Da dieses abgeschafft wird, bleibt nur noch der Weg offen, den ich Ihnen hier empfehle. Es muss – ich betone das –, es muss genügen, dass ein Ehegatte allein diesen Antrag stellen kann. Natürlich sollte sich das Grundbuchamt an sich von Amtes wegen mit der Frage beschäftigen, unter welchem Güterstand die Parteien leben, wenn es um Eintragungen im Grundbuch geht. Aber wir wissen, dass es die Grundbuchämter schon bisher selten gemacht haben, und das wird in Zukunft leider auch nicht ändern. So bleibt nur der Weg offen, dass man wenigstens den Ehegatten einen entsprechenden Weg öffnet, indem sie den Antrag stellen können.

Schon im Blickwinkel auf die Schaffung einer Differenz zum Ständerat bitte ich Sie, nun hier dieser Korrektur, die ich Ihnen beantragt habe, zuzustimmen im Sinne der Verwirklichung des materiellen Ehegüterrechts.

Gerwig, Berichterstatter: Herr Alder hat einleitend zugesichert, dass das sein letzter Antrag zum Eherecht sei. Das stimmt uns natürlich so mild, dass wir schon eigentlich deshalb – aber nicht nur deshalb, natürlich – diesem Antrag zustimmen. Ich stimme ihm zu, obwohl die Kommission das Anliegen nicht behandelt hat, weil seine Begründung wie auch seine Praxisbeispiele wohl richtig sind. Es ist eine

Analogie zum Erbrecht hier möglich. Ich glaube, dass wir diesen Antrag übernehmen können. Wahrscheinlich sind dann im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens noch einige Präzisierungen des Ständerates nötig. Aber damit ist Herr Alder ja einverstanden. Ich glaube, dass es richtig ist, dass diesem berechtigten Anliegen Rechnung getragen wird.

Präsident: Herr Petitpierre verzichtet auf das Wort. Herr Bundesrat Friedrich ist mit den Ausführungen des Kommissionspräsidenten einverstanden. Wird ein anderer Antrag gestellt? – Das ist nicht der Fall. Der Antrag ist angenommen.

Angenommen gemäss Antrag Alder

Adopté selon la proposition Alder

Art. 747

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Mitteilung – Communication

Präsident: Heute verabschieden wir uns von unserem Kollegen Gilbert Baechtold, der seine Demission eingereicht hat.

Gilbert Baechtold ist am 27. Februar 1967 in unseren Rat gekommen. Von Beruf Advokat, hat er sich durch grosse geistige Unabhängigkeit ausgezeichnet und ist immer als feuriger Kämpfer aufgestanden, wenn ihm die persönlichen Freiheiten bedroht schienen. Als Mann, der gerne und viel reist, hat er sich besonders für unsere Aussenpolitik interessiert. Zudem hat er sich sehr dafür eingesetzt, dass die Kultur der französisch- und der italienischsprachigen Schweiz in der Bundesverwaltung einen besseren Platz erhält.

Wir danken ihm für seine Mitwirkung an den Arbeiten unseres Rates und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute. *(Beifall)*

Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr

La séance est levée à 12 h 15

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	662-693
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 458

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Ausstrahlung der sogenannten Rundfunkprogramme der lokalen Ebene regelt, sondern auch die Ausstrahlung der besonderen Rundfunkdienste mit einem Verbreitungsgebiet von maximal 20 Kilometern – bestimmt die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit das sogenannte Pay-TV veranstaltet werden darf und unter welchen Bedingungen die Ausstrahlung zu erfolgen hat.

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht
Code civil.
Effets du mariage et régime matrimonial

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 662 hiavor – Voir page 662 ci-devant

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Gerwig, Berichterstatter: Wir stehen also am Ende der Vorlage. Zuerst noch eine allgemeine Vorbemerkung zum Übergangsrecht.

Das Übergangsrecht ist bei allen Gesetzesrevisionen von grosser Bedeutung. Es ist hier die Frage zu entscheiden, ob das neue Recht auch auf alle jene Ehepaare Anwendung findet, die bei Inkrafttreten bereits verheiratet sind, also für gegen drei Millionen Menschen. Vier wesentliche Grundprinzipien sollen durch die Revision im Gesetz verankert werden.

1. Der Teil mit den allgemeinen Wirkungen der Ehe soll unverzüglich in Kraft treten und Anwendung finden.
2. Die Revision stipuliert auch die sofortige Anwendung des neuen Güterrechts ab Inkrafttreten.
3. Im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrates und zum Beschluss des Ständerates schlägt die Kommission als drittes Prinzip vor, dass nicht nur alle bisherigen Eheverträge, sondern auch ihr ganzer Inhalt in Kraft bleiben.
4. Um aber niemandem Gewalt anzutun, kann jeder Ehegatte entweder einseitig die Güterverbindung nach altem Recht auflösen, oder es können beide gemeinsam vereinbaren, dass sie den Güterstand der Güterverbindung beibehalten. Wenn sie dies nicht tun (und nur dann), besteht die Vermutung – und lässt sich diese Vermutung auch rechtfertigen –, dass die spätere Auflösung nach neuem Recht rückwirkend erfolgt, die sogenannte Vermutung des Einverständnisses.

Das sind die vier Wesenselemente des Übergangsrechtes. Auf die konkrete Ausgestaltung dieser Normen wird später eingegangen.

Die allgemeinen Wirkungen der Ehe sind wesentlich anders ausgestaltet als im geltenden Recht. In Anbetracht der Gleichstellung von Mann und Frau wäre es nicht tragbar, intern gegen den Willen eines Ehegatten die Güterverbindung weiterzuführen. Dies würde unter anderem bewirken, dass die Ehefrau wegen der externen Anwendung der neuen Regeln über die Haftung gleichermaßen verpflichtet wäre wie der Ehemann, nicht aber die gleichen Rechte hätte. Die Güterverbindung passt nicht mehr in den Rahmen der neuen allgemeinen Wirkungen der Ehe.

Eine Ausnahme vom Prinzip, dass alle Eheverträge mit ihrem bisherigen Inhalt weitergelten, ist – und ich sage das jetzt

schon, um bei der Gütertrennung nicht noch einmal sprechen zu müssen – bei der Gütertrennung vorgesehen. Unterstehen die Ehegatten der Gütertrennung, so sollen die neuen Bestimmungen über die Gütertrennung bereits zur Anwendung gelangen. Hier sind die Differenzen so minim, dass es sich nicht lohnen würde, die alten Bestimmungen aufrechtzuerhalten. Soweit aber die Ehegatten unter Gütergemeinschaft leben, wird das alte Recht weiter gelten.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Kommission als drittes wesentliches Grundprinzip den Schutz der bisherigen Eheverträge wünschte und ihn auch vorschlägt. Wer unter dem geltenden Recht willentlich und wissentlich sich durch Ehevertrag gebunden hat, soll nicht zu irgend etwas anderem gezwungen werden. Es soll der Vertragsschutz grundsätzlich, trotz vieler Bedenken, die auch in der Kommission vorgetragen wurden, aufrechterhalten bleiben. Bei jenen Ehegatten, die keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, ist stets zu beachten, dass die Rechtswirklichkeit von den geltenden Normen weit entfernt ist. Die Güterverbindung wurde ebenso selten richtig erfasst wie gelebt. Ich meine, die bis zum Inkrafttreten des neuen Rechtes zur Verfügung stehende Zeit soll dazu dienen, durch eine umfassende Aufklärungsphase die Bevölkerung, die Kantone, die privaten und öffentlichen Notare zu orientieren. Dies als allgemeine Vorbemerkung zum Übergangsrecht.

M. Petitpierre, rapporteur: Deux mots d'introduction au sujet du droit transitoire pour essayer de simplifier les problèmes.

La commission s'est rapprochée le plus près possible du système d'Eugen Huber et on peut dire qu'il en reprend fidèlement les principes. Notre système repose sur quatre grandes idées:

1. Article 8: les dispositions générales prennent effet dès l'entrée en vigueur de la loi nouvelle, avec une nuance cependant: les femmes déjà mariées peuvent demander, en ce qui concerne le nom et le droit de cité, l'application du nouveau droit matrimonial (art. 8a¹ et 8a).
2. En matière de régime matrimonial ordinaire: Si les époux n'en ont pas décidé autrement, ils sont soumis au nouveau droit (art. 9b). Cette règle a l'avantage de ne pas créer de différence entre un régime interne et un régime externe.
3. S'il y a eu contrat de mariage selon le droit actuel, y compris la seule modification de la participation au bénéfice dans l'union des biens, tout le système reste soumis à l'ancien droit, avec une exception: un contrat de mariage qui reprend l'union des biens sans la modifier du tout.
4. Un époux peut obtenir unilatéralement la liquidation du régime matrimonial selon les règles de l'union des biens (art. 9d, 2^e al.) ou bien, par un contrat de mariage, les époux peuvent convenir bilatéralement de rester soumis au régime de l'union des biens. Voilà les grandes lignes du système.

Le droit successoral dans sa nouvelle version s'applique immédiatement. Je précise, et n'y reviendrai plus lorsque le chiffre III de l'arrêté viendra en discussion, qu'il faudra admettre que le Conseil fédéral puisse fixer l'entrée en vigueur de certaines dispositions du droit transitoire à une date antérieure à celle de l'ensemble de la loi, en particulier dans toutes les hypothèses, dont nous aurons peut-être l'occasion de parler tout à l'heure, où il est demandé aux époux de prendre des mesures, de faire des contrats ou des déclarations avant l'entrée en vigueur de l'ensemble du nouveau droit.

Angenommen – Adopté

Art. 8a¹, Art. 8a

Antrag der Kommission

Art. 8a¹

Titel

2. Name

Text

Die Frau, die sich unter dem bisherigen Recht verheiratet hat, kann binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts gegenüber dem Zivilstandsbeamten an ihrem Wohnsitz erklären, sie wolle ihren angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trug, dem Familiennamen voranstellen.

*Art. 8a**Titel*

3. Bürgerrecht

Text

Die Schweizerin, die sich unter dem bisherigen Recht verheiratet hat, kann binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts gegenüber der zuständigen Behörde ihres ehemaligen Heimatkantons erklären, das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, wieder annehmen zu wollen.

*Antrag Morf**Art. 8a'*

... ihren angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trug, wieder annehmen.

Art. 8a', art. 8a*Proposition de la commission**Art. 8a**Titre*

2. Nom

Texte

Dans le délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la loi nouvelle, la femme qui s'est mariée sous l'empire de l'ancien droit peut déclarer à l'officier de l'état civil de son domicile vouloir faire précéder le nom de famille de son nom de jeune fille ou du nom qu'elle portait avant le mariage.

*Art. 8a**Titre*

3. Droit de cité

Texte

Dans le délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la loi nouvelle, la femme suisse qui s'est mariée sous l'ancien droit peut déclarer à l'autorité compétente de son ancien canton d'origine vouloir reprendre le droit de cité qu'elle possédait alors qu'elle était célibataire.

*Proposition Morf**Art. 8a'*

... peut déclarer... vouloir reprendre son nom de jeune fille ou le nom qu'elle portait avant le mariage.

Gerwig, Berichterstatter: Hier geht es um die redaktionelle Anpassung, welche dem neuen Recht (Art. 160) Rechnung trägt. Ich bitte Sie, die Fahne (Seite 24) zu nehmen; hier muss die Formulierung des Nationalrates in Artikel 8a' (es geht um den Namen) dem Antrag Morf/Iten angepasst werden. Das bedeutet – Sie haben diesen rektifizierten Antrag (er ist ausgeteilt) –, dass der Schluss heisst: «... erklären, sie wolle ihren angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trug, wieder annehmen.» Das ist die logische Konsequenz von unseren Beschlüssen bei Artikel 160. Diese Bestimmung beschränkt sich auf das Problem der Frau. Niemand in diesem Rat hat den Antrag eingereicht, es solle auch den heutigen Ehepaaren eine erleichterte Namensänderung im Sinne des neuen Artikels 30 Absatz 2 eingeräumt werden. Vielleicht wird sich mit diesem Problem der Ständerat allenfalls noch befassen.

Ich werde auch gerade – damit ich es nicht nochmals tun muss – zu Artikel 8a (Bürgerrecht) kommen. Auch hier: Übergangsrecht für die Frau, die unter dem alten Recht ihr

Bürgerrecht durch Heirat verloren hat. Sie kann also auch wieder das Bürgerrecht annehmen, das sie als ledig hatte. Hier stimmt der Text, den die Kommission des Nationalrates Ihnen vorgeschlagen hat. Auch hier handelt es sich wieder um eine logische Folge unserer Beschlüsse zu Artikel 161.

M. Petitpierre, rapporteur: Je vous lis le texte de l'article 8a' adapté à nos décisions relatives à l'article 160, puisque je ne l'ai trouvé nulle part en la forme écrite: «Dans le délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la nouvelle loi, la femme qui s'est mariée sous l'empire de l'ancienne loi peut déclarer à l'officier d'état-civil de son domicile vouloir reprendre son nom de jeune fille ou le nom qu'elle portait avant le mariage.»

Nous approuvons ce texte quant au fond.

Art. 8a'*Angenommen gemäss Antrag Morf**Adopté selon la proposition Morf***Art. 8a***Angenommen – Adopté***Art. 9, 9a, 9b, 9c***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 9d***Antrag der Kommission**Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Vor Inkrafttreten des neuen Rechts kann jeder Ehegatte dem anderen schriftlich bekanntgeben, dass der bisherige Güterstand...

Art. 9d*Proposition de la commission**Al. 1, 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Chaque époux peut, avant l'entrée en vigueur de la loi nouvelle, signifier à son conjoint, par écrit, que leur ancien régime sera liquidé conformément aux règles de l'ancienne loi.

*Angenommen – Adopté***Art. 9e***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Nach Entwurf des Bundesrates

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Linder**Titel*

3. Beibehaltung der Güterverbindung

Abs. 1

Ehegatten, die unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung stehen, können innerhalb Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechtes durch Einreichung einer

gemeinsamen schriftlichen Erklärung bei der zuständigen Behörde vereinbaren, dass sie diesen Güterstand beibehalten wollen.

Art. 9e

Proposition de la commission

Al. 1

Selon le projet du Conseil fédéral

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Linder

Titre

3. Maintien de l'union des biens

Al. 1

Les époux qui vivaient sous le régime ordinaire de l'union des biens peuvent, par une déclaration écrite commune présentée à l'autorité compétente dans le délai d'un an à compter de l'entrée en vigueur du nouveau droit, convenir de demeurer soumis à ce régime.

Linder: Bereits der Präsident der Kommission hat heute zu Beginn der Neubehandlung des Geschäftes auf die Wichtigkeit des Schlusstites hingewiesen. Der Schlusstitel mit all den Übergangsbestimmungen ist etwas, was die ganze Bevölkerung sehr direkt betrifft und auch sehr direkt interessiert, vielleicht mehr als zahlreiche Detailbestimmungen des ganzen Gesetzes. Ich möchte sagen, dass deshalb der korrekten und vernünftigen Formulierung dieser Übergangsbestimmungen eine referendumpolitische Bedeutung zukommt. Wir dürfen das einfach nicht übersehen, weil die Bevölkerung weiss, was sie heute hat, zum Teil daran hängt, was sie heute hat, und sich nicht gerne durch ein Dekret etwas nehmen lässt.

Sie wissen, dass ein sehr wichtiges Argument bei der Propagierung des neuen gesetzlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung die wiederholte Versicherung war, es solle niemand gezwungen werden, sich dem nun obligatorischen gesetzlichen Güterstand unbedingt unterziehen zu müssen. Diese mehrfach zum Ausdruck gebrachte Garantie einer freiheitlichen Lösung hat aber auch zum Inhalt, dass die Beibehaltung des bisherigen ordentlichen Güterstandes nicht unnötig erschwert werden darf. Und hierauf bezieht sich nun dieser Artikel 9e und mein Antrag hierzu.

Sie wissen ja bereits, dass ich es an sich vorgezogen hätte, wenn man das im Jahre 1912 gewählte System (wonach alle im alten Recht abgeschlossenen Ehen weiter unter dem alten Güterstand weiterexistierten, es sei denn, die Ehegatten hätten nach 1912 gemeinsam erklärt, sie möchten sich dem neuen Güterstand unterstellen) beibehalten hätte. Diese Regelung – wir haben sie bereits in der Eintretensdebatte behandelt – soll nun umgekehrt werden, und zwar, obwohl das alte System an sich keinerlei grössere Schwierigkeiten bereitet hat. Ich bedaure also diesen Uniformierungszwang, realisiere aber doch in einer realen Beurteilung der Lage, dass es keinen Sinn hat, von Ihnen zu verlangen, doch wieder zum alten System zurückzukommen.

Ich wiederhole deshalb: ich komme nicht zum Antrag, das System grundsätzlich dem alten System anzunähern. Ich setze mich aber gegen die unnötig harte, ja prohibitive Lösung zur Wehr, wie sie im Artikel 9e der Übergangsbestimmungen nun in doppelter Hinsicht zum Ausdruck kommt. Ich möchte Ihnen nun doch vorlesen, wie heute im Artikel 9e die Situation geregelt werden soll, nur damit Sie wieder in *mediis res* gelangen: «Ehegatten, die unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung stehen,» heisst es jetzt im Vorschlag, «können vor Inkrafttreten des neuen Rechtes durch Ehevertrag vereinbaren, dass sie diesen Güterstand beibehalten wollen.»

Ich habe bereits betont, worauf es mir ankommt. Die Beibehaltungserklärung, die nun verlangt wird, wird vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes verlangt. Wer einen Tag nach der

Inkraftsetzung des Gesetzes kommt, kommt zu spät, endgültig und für alle Zeiten. Das ist zuviel verlangt. Das neue Gesetz wird nicht am ersten Tag der Inkraftsetzung bereits in aller Hände sein, die Bevölkerung muss sich an das neue Gesetz gewöhnen, muss es kennenlernen, zumindest in einer vernünftigen Frist. Ich möchte nicht verlangen, dass nun endgültig, ewig verlangt werden kann, dass man unter dem alten Güterstand bleiben will, aber man soll in einer vernünftigen Frist nach Inkrafttreten diese Möglichkeit haben. Der Ständerat hat hier einen vernünftigen Kompromissvorschlag beschlossen. Sie sehen es in der Fahne, dass diese Erklärung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des neuen Rechtes geschehen soll. Die Kommission des Nationalrates hat unter dem Zeitdruck der Schlussbehandlung sehr rasch das Thema verabschiedet, ohne nähere Prüfung und ohne vertiefte Überlegung. Ich bin der Meinung, dass wir es dem Volk schuldig sind, dass es eine faire Möglichkeit hat, in einer vernünftigen Zeit nach Inkrafttreten des neuen Rechtes zu entscheiden, ob sie (die Ehegatten), die vor dem Stichtag geheiratet haben, den alten Güterstand beibehalten wollen oder nicht.

Der zweite Punkt ist die Form. Im Vorschlag, der hier in der Fahne vorliegt, wird verlangt, dass die Ehegatten das nur durch einen Ehevertrag tun können. Das bedeutet, dass alle diese Ehegatten, die aus irgendeinem Grund dem alten Güterstand der Güterverbindung den Vorzug geben, zu einem Notar gehen und in einer öffentlichen Urkunde verurkunden lassen müssen, dass sie den alten Güterstand beibehalten möchten. Diese Urkunde müssen sie dann zur zuständigen Behörde bringen. Ich betrachte das als unnötige, fast prohibitive Erschwerung dieses Vorganges. Das kommt fast dem Wunsch gleich, möglichst wenige dieser Ehegatten in Versuchung zu bringen, etwas solches zu wagen. Es kommt dazu, dass der Abschluss eines Ehevertrages kostspielig ist. Je nach Kanton kostet das beträchtlich Geld. Also für den Wunsch, unter dem alten Güterstand weiterleben zu wollen, müssen die Leute noch Geld ausgeben. Das ist Inhalt dieser Formvorschrift.

Ich empfinde diese Formulierung a. punkto Frist und b. punkto Form als unfair, der Bevölkerung gegenüber als unnötig, weil sie an sich der Materie nichts einbringt, sondern höchstens die Leute erbost und unsicher macht. Ich glaube deshalb, dass der Vorschlag, den ich Ihnen unterbreite, vernünftig ist, eine faire Lösung darstellt und auch keineswegs zur Folge hätte, dass den Autoren des bestehenden Textes eine Zacke aus der Krone fällt, denn im Prinzip bleibt alles beim gleichen. Ich kann mir also vorstellen, dass man vernünftigerweise diesem Vorschlag zustimmen sollte, gemäss welchem die Ehegatten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes durch einfache, gemeinsame schriftliche Erklärung, die bei der gleichen Behörde zu hinterlegen wäre, den ordentlichen Güterstand der Güterverbindung beibehalten können.

Schalcher: Ich unterstütze – das ist auch mein letztes Votum, Herr Präsident, was Sie hoffentlich auch hier nachgiebig stimmt – diesen Antrag Linder, den ich mitgeholfen habe zu redigieren, nachdrücklich. Das ist genau der Punkt, von dem ich in der Eintretensdebatte sagte, dass er unbedingt noch erfüllt werden müsse. Es geht darum, dass man denjenigen Ehegatten, die unter sich das bisherige Güterrecht beibehalten wollen – und das ist vor allem die ältere und alte Generation –, diese Beibehaltungsmöglichkeit nicht unnötig erschwert, wie das der Fall wäre, wenn man von ihnen nach Vorschlag Bundesrat und Kommissionmehrheit den Abschluss eines formellen, öffentlich zu beurkundenden Ehevertrages mit den dafür zu entrichtenden, zumeist nicht unbeträchtlichen Gebühren verlangen würde, wohlverstanden, nur, um das bisher Vertraute beibehalten zu können! Natürlich wäre es für Privatnotare recht schön und einträglich, Hunderte Male für gutes Geld den gleichen Satz «Die Ehegatten möchten den bisherigen Güterstand beibehalten» als Ehevertrag verkaufen zu können, aber das kann nicht massgebend sein. Massgebend muss sein, dass man die Beibehaltung des bisherigen Vertrauten nicht

unnötig erschwert. Das soll durch Abgabe einer einfachen Erklärung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes möglich sein. Das ist die Meinung des Antrages Linder. Dafür setzt sich auch, wie ich in der Eintretensdebatte sagte, die in Ihrem Besitz befindliche Eingabe des Zürcher Notarenkollegiums und der Gesellschaft der Notarstellvertreter des Kantons Zürich vom 15. Februar 1983 nachdrücklich ein. Wenn man das nicht tut, wenn man an der Schikane eines Ehevertrages anstelle einer einfachen Erklärung – nochmals gesagt: nur, um das bisher Vertraute beizubehalten – festhält, dann stösst man, wie ich in der Eintretensdebatte sagte, die ältere und alte Generation unnötigerweise vor den Kopf, und dann ist das Schicksal dieser Vorlage in einer Referendumsvolksabstimmung zum voraus besiegelt.

Ich möchte hier noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der wahrscheinlich zu wenig bedacht worden ist: Damit man beim neuen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung all die komplizierten Ab- und Aufrechnungen, wie nach Artikel 206, 209 und 9d Schlusstitel, überhaupt vornehmen kann, ist vorausgesetzt, dass die Ehegatten von Anbeginn der Ehe an laufend Aufzeichnungen machen, Belege erstellen und dies alles bis an ihr seliges Ende aufbewahren. Das können junge Ehegatten ab Inkrafttreten des neuen Rechtes inskünftig schliesslich tun. Aber die älteren und alten Ehegatten haben solche Aufzeichnungen und Belege meist gar nicht, denn sie konnten ja nicht wissen, dass einmal ein solch spitzfindiges Güterrecht kriert wird. Für sie bleibt also schon von daher nichts anderes übrig, als unter dem alten Recht zu bleiben. Daher wäre es eigentlich richtig gewesen, wie schon mein Vorredner sagte, bestehende Ehen – wie es das ZGB von 1907 tat – intern unter dem alten Recht zu belassen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich durch einfache Erklärung auch unter sich dem neuen Recht zu unterstellen. Aber wenn man das schon nicht will, dann soll man wenigstens die Beibehaltung des bisherigen Güterstandes für diese Ehen nicht noch durch das Verlangen eines Ehevertrages unnötig erschweren, sondern die Möglichkeit einer einfachen Erklärung zur Verfügung stellen. Ich persönlich muss hier bekräftigen, dass, wenn man in diesem wichtigen Punkt nicht noch einlenkt, es für mich sicher ist, dass ich schon aus diesem Grunde, weil für grosse Bevölkerungskreise unzumutbar, gegen die Vorlage stimmen werde.

Gerwig, Berichterstatter: Noch einmal flackert bei den Übergangsbestimmungen die Auseinandersetzung auf, und es ist leider nicht so einfach, wie es die Herren Linder und Schalcher darstellen. Ich wäre wahnsinnig froh, wenn es so einfach wäre und ich einfach zustimmen könnte: Macht doch, was ihr wollt! Nach dem neuen Eherecht können die Ehegatten nicht durch einseitige Erklärung, sondern nur gemeinsam vereinbaren, dass sie den Güterstand der Güterverbindung beibehalten wollen, das alte Recht also auch für die Zukunft weiterführen. Die Frage, ob schriftlich oder durch Ehevertrag, ist die Frage der Form, die Herr Linder releivert hat.

Wir haben das in der Kommission sehr eingehend besprochen. Ein Antrag Linder wurde mit 17 zu 4 Stimmen abgewiesen.

Sie haben nun die Begründung von Herrn Linder gehört. Für die Kommission ist dieser Ehevertrag sehr wichtig. Alle bisherigen Untersuchungen in der Schweiz zeigen nämlich, wie wenig die Ehepartner heute die Güterverbindung und deren Konsequenzen für die Partner – speziell für die Frau – kennen. Es wäre wohl sicher auf den ersten Blick überzeugend, wenn nicht dieser komplizierte Weg über den Ehevertrag beschritten werden müsste; es wäre weniger kompliziert und auch billiger.

Aber es liegt eben diesen 17 Mitgliedern der Kommission daran, dass den Ehegatten bei einer so subtilen güterrechtlichen Frage durch eine Urkundsperson ganz klar gemacht wird, was eigentlich eine Güterverbindung bedeutet, was sich daraus für Konsequenzen ergeben können. Es kann nicht genügen, wenn die Ehepartner einfach einmal an

einem Abend, vielleicht auf Antrag des Mannes, einen gemeinsamen Brief schreiben, ohne dass sie genau wissen, was sie tun. Nicht nur ist darauf hinzuweisen, dass eine Güterverbindung – basierend auf der neuen Regelung der allgemeinen Wirkung der Ehe – ohnehin problematisch ist und nie harmonisch sein kann. Wir müssen einfach wissen, dass die Güterverbindung in vielen Fällen für den Mann finanziell günstiger, aber nicht gerecht ist. Daraus folgt, dass zumindest beide Ehepartner durch eine Urkundsperson genau orientiert werden müssen.

Aus diesen Gründen scheint mir nun eine Vereinfachung im Sinne des Antrages Linder eben grosse Gefahren zu bringen. Herr Linder, Sie haben von Freiheit gesprochen. Freiheit kann natürlich auch bedeuten, dass jeder wissen muss, über was er letztlich entscheidet. Und das ist, glaube ich, die Freiheit, die hier im Vordergrund steht.

Und nun zur Zeitfrage. Der Bundesrat sieht vor, dass dieser Ehevertrag vor dem Inkrafttreten abzuschliessen ist. Der Ständerat gibt ein Jahr Zeit. Für die Lösung des Bundesrates spricht sicher die Tatsache, dass das neue Gesetz erst etwa eineinhalb Jahre nach der Schlussabstimmung – Herr Bundesrat Friedrich wird sich darüber noch aussprechen – in Kraft treten wird, was den Ehegatten ja eigentlich genügend Zeit gibt. Auch kann die Übergangszeit – das ist doch auch ein wichtiges Argument – zu einer sehr problematischen Unsicherheit werden.

Andererseits – das gebe ich Herrn Linder zu – sprechen auch Gründe für die Jahresfrist: mehr Zeit zur Überlegung, mehr Zeit zur Information. Mir persönlich ist die Zeit nicht so wichtig wie die Form, aber sie ist doch wichtig, hauptsächlich wegen der einjährigen Übergangszeit, wo eine Unsicherheit herrscht. Die Kommission hat diese Frist von einem Jahr mit 13 zu 8 Stimmen gestrichen.

Ich beantrage Ihnen – Herr Schalcher, das ist kein Schicksalsartikel der Vorlage –, im Sinne der Mehrheit der Kommission zu entscheiden.

M. Petitpierre, rapporteur: Nous nous trouvons en face de deux problèmes, l'un relatif à la forme et l'autre au moment. Tout d'abord, en ce qui concerne la forme, il faut se rappeler que nous voulons simplifier le droit matrimonial – on ne le répétera jamais assez – et ce, également dans le droit transitoire. En effet, on trouve dans le système de 1907, la distinction des effets internes et externes du passage au nouveau droit; à l'époque, Eugen Huber n'avait d'ailleurs pas été suivi par les Chambres. Nous voulons éviter cela dans toute la mesure du possible, car le régime actuel de l'union des biens est vraiment très difficilement conciliable avec les nouveaux effets généraux du mariage.

La deuxième différence avec la loi de 1907 réside dans le fait que cette fois, nous nous trouvons dans la situation du passage d'un droit fédéral unique et connu à un autre droit fédéral présumé meilleur et plus équitable que l'ancien droit – c'est la raison de la révision actuelle. Toutes les incertitudes propres à 1907 et attachées au passage de nombreux droits cantonaux au nouveau droit fédéral, n'existent pas aujourd'hui.

Enfin, il apparaît que le nouveau droit est, d'une façon générale, vraiment plus équitable et plus favorable aux deux conjoints; aussi ne voit-on pas de motifs d'en freiner l'application.

Quelles possibilités s'offrent aux époux de conserver l'ancien droit? Je vous renvoie à ce propos à l'article 9d, 2^e alinéa, où, unilatéralement, un conjoint peut obtenir la liquidation de leur ancien régime selon le droit actuel, à l'article 10 où nous avons proposé la forme du contrat de mariage, en pensant que les époux doivent avoir l'occasion de se renseigner auprès d'un notaire pour savoir quels sont, pour chacun d'eux, les effets du maintien des dispositions de l'ancien droit.

En l'occurrence, la déclaration commune de MM. Linder et Schalcher présente l'avantage que l'un des conjoints ne peut pas décider, unilatéralement, de rester sous le régime de l'union des biens. L'accord des deux époux est nécessaire mais le danger c'est que l'un des époux obtienne un

peu trop rapidement de l'autre sa signature, sans que ce dernier ait reçu, au préalable, des informations de la part d'un notaire.

Comme je l'ai précisé dans mon rapport liminaire, je comprends fort bien qu'il ne faille pas brusquer les personnes âgées, mais il ne faut pas non plus les exposer – car certains attendent peut-être depuis longtemps un changement du droit – à se voir imposer l'ancien droit, alors qu'ils rêvaient depuis longtemps d'un système plus équitable. Le nouveau droit n'est pas tel qu'il faille l'éviter dans la mesure du possible.

Monsieur Schalcher, vous avez dit que le nouveau droit contient un esprit comptable; je tiens à vous répondre que tel n'est pas le cas. Je pense par exemple à l'article 199, qui est vraiment un article d'esprit communautaire: lorsque les époux n'ont pas établi *a priori* une comptabilité, ils sont copropriétaires à parts égales. Rien n'est donc plus équilibré.

Si nous avons voulu cette forme du contrat de mariage, c'est pour protéger un époux contre des surprises éventuelles. En l'occurrence, le plus important, à mon avis, c'est de ne pas adopter la partie de la proposition de M. Linder qui veut renvoyer d'une année, la solution de ce problème. Monsieur Linder, le droit transitoire est déjà suffisamment compliqué pour que l'on n'y ajoute pas une année d'incertitude, au cours de laquelle on ne saura pas à quel régime les intéressés seront soumis, tant sur le plan interne que sur le plan externe. Tous les décès ou les dissolutions de l'union conjugale qui surviendraient à ce moment-là poseraient des problèmes détestables. En conséquence, le Conseil fédéral et la majorité de la commission sont d'avis que ces décisions doivent être prises avant l'entrée en vigueur du nouveau droit. C'est pourquoi aussi j'ai mentionné tout à l'heure qu'il fallait admettre au chiffre III de la loi, que le Conseil fédéral ait la possibilité de donner force de loi aux articles où est précisément prévue une activité des époux avant l'entrée en vigueur du nouveau droit, afin que la campagne d'information puisse avoir lieu pendant deux ans environ, et que les époux soient renseignés le plus exactement possible. Il convient ici – je le répète – d'éviter cette année supplémentaire d'incertitude profonde. C'est la raison pour laquelle je vous propose en tout cas de rejeter la partie de la proposition de M. Linder qui prévoit le délai d'une année après l'entrée en vigueur du nouveau droit, et que je vous recommande aussi de repousser la formule de la déclaration conjointe pour en rester au contrat de mariage.

Meier Kaspar: Herr Gerwig hat letzte Woche erklärt, dass er nichts dagegen einzuwenden hätte, wenn ich nach dem Votum der Kommissionsreferenten noch das Wort ergreifen würde. Ich habe damals darauf verzichtet. Der Entscheid ist dann sehr knapp zu meinen Ungunsten ausgefallen.

Wenn ich jetzt also das Wort ergreife, so deshalb, weil mir diese Bestimmung von sehr grosser Wichtigkeit scheint. Sie haben nun das Pro und Kontra gehört. Ich hatte eigentlich erwartet, dass die Kommissionsreferenten dem Antrag Linder nicht opponieren würden. In dieser Form ist der Antrag Linder nämlich von der Kommission gar nicht behandelt worden. Er ist neu. Das ist ja auch durchaus zulässig. Ich möchte zu den beiden Punkten, die hier zur Diskussion stehen, einfach noch folgendes sagen:

1. Zum Zeitpunkt. Es ist doch einfach nicht in Ordnung, dass Eheleute, die das bisherige Recht beibehalten wollen, schon vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits eine Erklärung abgeben müssen. Das neue Recht wird erst dann richtig bekannt, wenn es eben in Kraft tritt. Dann sollen diese Leute doch noch Gelegenheit haben, sich zu entscheiden, ob sie sich dem neuen Recht unterstellen wollen oder nicht. Materiell müsste ich eigentlich als Notar Freude an dieser Bestimmung haben, wie sie die Mehrheit vorschlägt. Denn es wird nun verlangt, dass alle jene Eheleute – und dies sind mindestens 90 Prozent –, die heute unter der Güterverbindung stehen, zu uns Notaren kommen,

wenn sie den Güterstand beibehalten und einen Ehevertrag abschliessen wollen. Dass wir das nicht gratis machen, ist allgemein bekannt. Auch in den Kantonen, die amtliche Notare haben, wird dies zu Gebühren führen. Wollen wir das wirklich von den Eheleuten verlangen, die mit dem heutigen Güterstand zufrieden sind und diesen beibehalten möchten?

2. Nun noch zur Frage der Vereinfachung. Wir müssen uns doch im klaren sein, dass sicher 90 Prozent aller Eheleute mit dem Güterstand praktisch überhaupt keine Schwierigkeiten haben, sei es nun Güterverbindung oder Errungenschaftsbeteiligung. Diese Eheleute werden nun durch dieses Gesetz gezwungen, eine Praxis, einen Güterstand, den sie 20, 30 oder 40 Jahre lang gehabt haben, aufzugeben. Sie werden dazu gezwungen oder müssen anderenfalls eine öffentliche Urkunde veranlassen. Das ist nun wirklich nicht Freiheit, wie wir sie verstehen. Das ist Komplizierung, das ist wieder zusätzlich Staat im Staate!

Ich möchte Sie dringend bitten, dem Antrag Linder zuzustimmen. Ich betrachte diese Bestimmung – wie die Herren Schalcher und Linder – als sehr wichtig.

Bundesrat Friedrich: Die Kommissionssprecher haben zu Recht darauf hingewiesen, dass es in der Tat nicht so einfach ist, wie es vielleicht jetzt getönt haben mag. Zunächst einmal zur Frage des Termins: Zweifellos wird bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (nach der Schlussabstimmung) sehr viel Zeit vergehen, d. h., dass anzunehmen ist, dass mindestens anderthalb Jahre verstreichen werden. Das bedeutet, dass genügend Bedenkzeit vorhanden ist. So oder so wird die Bevölkerung in geeigneter Form – Frau Jaggi hat das Problem in der Eintretensdebatte angesprochen –, beispielsweise durch eine Broschüre, über das neue Gesetz und insbesondere über das Übergangsrecht aufgeklärt werden müssen. Die Leute müssen also ins Bild gesetzt werden, so dass sie in der Lage sind, in Kenntnis der Sache zu entscheiden.

Der Kommissionsbeschluss vermeidet eine entscheidende rechtliche Schwierigkeit: Aufgrund von Artikel 9b tritt – wenn nichts anderes vereinbart wird – mit Inkrafttreten des Gesetzes automatisch die Errungenschaftsbeteiligung als ordentlicher Güterstand ein. Wenn sich nun die Eheleute nicht vor dem Inkrafttreten entscheiden, heisst das, dass sie zunächst einmal nach dem neuen gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben. Bis zu einem Jahr später beschliessen sie aber vielleicht, die Güterverbindung fortzusetzen. Was soll dann für die Zwischenzeit gelten?

Zur Frage der Form: Auch hier geht es nicht um eine Schikane, die sich der Bundesrat einfach «aus den Fingern gesogen» hat. Die öffentliche Beurkundung wird verlangt, damit sich die Leute über die Tragweite ihres Schrittes Rechenschaft geben. Sie soll klarmachen, worum es hier wirklich geht, und soll verhindern, dass ein zufälliger Entscheid ohne genaue Kenntnis der Folgen getroffen wird. Die öffentliche Beurkundung garantiert eine sachkundige Beratung durch die Urkundsperson. Es ist keineswegs zum vorneherein ausgemacht, dass sich sämtliche Ehepaare, die diese Frage überlegen, auch genügend Rechenschaft über die Tragweite des Entscheides geben.

Ich ersuche Sie also, dem Antrag von Kommission und Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Linder	87 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	45 Stimmen

Art. 9f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 10*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Haben die Ehegatten nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 einen Ehevertrag abgeschlossen, so gilt dieser Ehevertrag weiter, und ihr gesamter Güterstand bleibt den bisherigen Bestimmungen unterstellt.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(Die Änderung in Abs. 2 betrifft nur den französischen Text)

Art. 10*Proposition de la commission**Al. 1*

Lorsque les époux ont conclu un contrat de mariage sous l'empire du code civil du 10 décembre 1907, ce contrat demeure en vigueur de leur régime matrimonial reste soumis dans son ensemble aux dispositions de l'ancien droit.

Al. 2

Ce régime n'est opposable aux tiers...

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Gerwig, Berichterstatter: In Artikel 10 ist ebenfalls einem Anliegen der Herren Schalcher und Linder entgegengekommen worden. Artikel 10 der Übergangsbestimmung ist neu. Er ändert auch die Systematik des Bundesrates und des Ständerates. Ich habe einleitend schon darauf verwiesen.

Die Kommission ist von Anfang ihrer Beratungen an – und das ist immer so gewesen – dem Leitmotiv gefolgt, möglichst nur dort auf Ehegatten einzuwirken, wo dies unbedingt nötig ist, den Ehegatten also alle erdenklichen Freiheiten zu lassen, so dass sie über ihre Angelegenheiten selbst entscheiden können. Dazu gehört auch, dass in früher bewusst abgeschlossene Verträge nicht eingegriffen werden soll. Ehegatten, die bewusst einen Ehevertrag abgeschlossen haben, sollen ihn also auch unter dem neuen Recht automatisch behalten können, und – im Gegensatz zur Lösung des Bundesrates – soll auch ihr gesamter Güterstand den bisherigen Bestimmungen unterstellt bleiben.

Die neue Fassung ist zweifellos wesentlich wichtiger als Artikel 9e, sie ist auch referendumpolitisch richtig. Wir können allen Ehepaaren sagen, dass durch das neue Gesetz ihre Verträge erhalten bleiben, dass es ihnen aber offensteht, sie zu ändern. Zuhanden der Materialien ist noch folgendes festzuhalten: Haben die Ehegatten, welche einem anderen Güterstand unterstanden, in einem Ehevertrag nur gerade die Annahme des ordentlichen Güterstandes, der Güterverbindung, vereinbart, hindert dieser Vertrag die Anwendung des neuen Rechtes nicht.

M. Petitpierre, rapporteur: La situation est claire.

S'il y a un contrat de mariage, y compris la seule modification de la part légale au bénéfice dans l'union des biens, on reste à l'ancien droit dans son ensemble.

La seule exception est le contrat de mariage par lequel on est revenu à l'union des biens sans la modifier d'aucune façon. On a ici l'application du principe du respect de la volonté de ceux qui ont pris la peine de faire un contrat de mariage.

Angenommen – Adopté

Art. 10a*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Streichen

Minderheit

(Meier Kaspar, Alder, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Hägglings, Füeg, Gehler, Girard, Kopp, Linder, Lüchinger, Meier Josi, Merz, Schalcher, Reichling)

Titel

b. . . . Rückschlagsbeteiligung bei der Güterverbindung

Abs. 1

Vereinbarungen über die Vor- und Rückschlagsbeteiligung bei der Güterverbindung dürfen die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Abs. 2, 3

Streichen

Art. 10a*Proposition de la commission**Majorité*

Biffer

Minorité

(Meier Kaspar, Alder, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Hägglings, Füeg, Gehler, Girard, Kopp, Linder, Lüchinger, Meier Josi, Merz, Schalcher, Reichling)

Titre

b. ...ou du déficit dans le régime de l'union des biens

Al. 1

Les conventions modifiant la répartition du bénéfice ou du déficit dans le régime de l'union des biens ne peuvent porter atteinte à la réserve des descendants non communs.

Al. 2 et 3

Biffer

Meier Kaspar, Sprecher der Minderheit: Ich kann mich kurz fassen. Sie haben mit 73 zu 61 Stimmen einen Antrag von Frau Kollegin Elisabeth Kopp gutgeheissen, wonach mit Ehevertrag verfügt werden kann, dass über den Vorschlag, über die Errungenschaft zwischen den Ehegatten, frei verfügt werden kann; ausgenommen sind nicht gemeinsame Kinder. Es wäre wirklich merkwürdig, dass – nachdem diese Bestimmung im neuen Recht (im Artikel 214, den Sie angenommen haben) besteht – sie im Übergangsrecht nicht erhalten wäre. Der Antrag, den ich jetzt vertrete, hat 17 Stimmen auf sich vereinigt. Das ist also die Mehrheit der Kommission von 30 Mitgliedern. Ich hoffe, dass die Herren Referenten wenigstens hier der Mehrheit zustimmen.

M. Petitpierre, rapporteur: Je pense que la bataille n'est plus vraiment de mise puisqu'on a suivi Mme Kopp la semaine dernière.

Ce qui est évidemment un peu regrettable ici, ce sont deux points sur lesquelles je ne me battrais pas puisque, apparemment, la majorité de la commission a changé d'avis: on intervient rétroactivement dans les rapports des époux, ce qui n'est jamais excellent; d'autre part, on a cette malheureuse différence de traitement entre les descendants communs et les descendants non communs. Il me semble pourtant que la ligne est tracée par notre vote de la semaine dernière, c'est pourquoi je n'insisterai pas.

Gerwig, Berichterstatter: Sie haben gehört, dass eine Minderheit zur Mehrheit geworden ist. Wichtig ist festzuhalten, dass sich im Gegensatz zu Artikel 213, den wir auf Antrag von Frau Kopp geändert haben, die Bestimmung von Artikel 10a Absatz 3 auf das bisherige Recht bezieht, das bekanntlich eine andere gesetzliche Vorschlagsteilung, zwei Drittel – ein Drittel, als das neue Recht vorsieht. Wir haben jetzt derart oft über diese Problematik diskutiert,

dass es sinnlos wäre, noch einmal alles anzuführen. Herr Meier hat das ja versucht, als er seinen Antrag begründet hat. Ich verweise zur Klarstellung noch einmal auf unsere Diskussion zu Artikel 213, der völlig andere Themen behandelt. Ich überlasse es Ihnen zu entscheiden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	73 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen

Art. 10b, 10c, 10d, 11, 11a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 59 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Linder

Streichen

Art. 59 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Linder

Biffer

Präsident: Den Antrag von Herrn Linder haben wir bereits bei Artikel 472 behandelt.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Ziffer II – Chiffre II

Ziff. 1 Ingress, Art. 20 Abs. 1, Art. 36 Bst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 préambule, art. 20 al. 1, art. 36 let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Ingress, Art. 271a, 494 Abs. 4

Antrag der Kommission

Art. 271a

Nach Entwurf des Bundesrates

Ingress, Art. 494 Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 préambule, art. 271a, 494 al. 4

Proposition de la commission

Art. 271a

Selon le projet du Conseil fédéral

Préambule, art. 494 al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Antrag Leuenberger

Ziff. II

Änderung anderer Erlasse

2. Das Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

E. Konkubinat

Art. 551a (neu)

1. Grundsatz.

Das Konkubinat untersteht vorbehältlich einer anderen Vereinbarung den Regeln der Gütertrennung im Sinne von Artikel 241 ff ZGB.

Art. 551b (neu)

2. Auflösung.

Ein Konkubinatspartner ist berechtigt, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Artikels 175 ZGB gegeben sind.

Der Richter regelt auf sein Begehren die nötigen Massnahmen, insbesondere die Benützung der Wohnung und des Hausrates.

Haben die Konkubinatspartner unmündige Kinder, so trifft der Richter nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen.

Er folgt dabei der Rechtsprechung zu Artikel 176 ZGB.

Proposition Leuenberger

Ch. II

Modification d'autres textes légaux

2. Le code des obligations est modifié comme il suit:

E. Concubinage

Art. 551a (nouveau)

1. Principe.

Sauf convention contraire, le concubinage est soumis aux dispositions relatives à la séparation de biens au sens des articles 241 ss CC.

Art. 551b (nouveau)

2. Dissolution.

Un concubin est fondé à refuser la vie commune lorsque les conditions d'application de l'article 175 CC sont remplies.

A sa requête, le juge prend les mesures nécessaires, en particulier en ce qui concerne le logement et le mobilier de ménage.

Lorsqu'il y a des enfants mineurs, le juge ordonne les mesures nécessaires d'après les dispositions sur les effets de la filiation.

A cet effet, il se conforme à la jurisprudence relative à l'article 176 CC.

Leuenberger: Wir haben nun eine geschlagene Woche über das Eherecht gesprochen; absolut zu Recht, die Neuregelung dieses Gesetzes soll Priorität haben. Aber das darf uns nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass immer weniger Ehen geschlossen werden und dass es noch eine andere Institution gibt, nämlich das Konkubinat. Ich weiss, dass viele – vielleicht sogar die Mehrheit in diesem Rate – gegen die Institution des Konkubinates sind, und ich respektiere dies durchaus. Genauso wie ich auch respektiere, dass immer mehr Partner für das Zusammenleben die Form des Konkubinates wählen.

Wir müssen uns darüber im klaren sein, dass dies nicht einfach Leute sind, die den Fiskus meiden und weniger Steuern bezahlen möchten, obwohl unsere Steuergesetzgebung nicht eben dazu angetan ist, die Eheschliessungen zu fördern. Es gibt beispielsweise Leute, die ihre Beziehung nach der Scheidung als Konkubinat gestalten, weil sie zu diesem Zeitpunkt nicht sofort wieder eine Ehe und das Risiko einer zweiten Scheidung eingehen wollen. Es gibt zahlreiche AHV-Rentner, Witwer, die miteinander zusammenleben, ohne verheiratet zu sein. Es gibt auch Leute, die aus gegenseitiger Verpflichtung nicht heiraten wollen, weil sie die Treue von innen heraus leben wollen, ohne dass das Gesetz sie dazu zwingt – eigentlich gute Voraussetzungen und gute Absichten für eine Zweierbeziehung. Das sind einfache Tatsachen, die wir zur Kenntnis nehmen müssen auch dann, wenn wir dagegen sind.

Wenn ich fordere, dass das Konkubinat nun endlich gesetzlich geregelt wird, gehe ich davon aus, dass schon heute

Gerichte, Notare und Rechtsanwälte sich ständig mit dem Konkubinat beschäftigen müssen. Es gibt im Zusammenhang mit Konkubinaten mannigfaltige rechtliche Probleme, zum Beispiel dasjenige des Rückzahlungsanspruchs bei vorherigem Unterhalt durch einen Partner, es gibt das Problem des Versorgerschadens nach einem Unfall mit haftpflichtigen Dritten. Es gibt in der Sozialgesetzgebung zahlreiche Probleme. Aber das wichtigste und dringendste Problem des Konkubinates ist das seiner strittigen Auflösung. Genauso wie eine Ehe in Brüche gehen kann, genauso wie bei einer Ehe die Zuneigung und die Harmonie zu Ende gehen können, kann das auch beim Konkubinat geschehen. Und wenn es dort soweit ist, gilt in unserem Staat nur noch das Recht des Stärkeren. Werden also eine Frau und ihr Kind aus erster Ehe vom Konkubinatspartner regelmässig zusammengeschlagen, so kann sie ihn nicht sofort aus der Wohnung verbannen. Vielmehr muss sie mit dem Kind ausziehen. Die Häuser für geschlagene Frauen könnten Ihnen hier sehr viele, sehr traurige und sehr bewegende Geschichten erzählen. Auch die Vormundschaftsbehörde kann in einem solchen Moment nichts machen; sie kann sich nämlich nur um das Kind kümmern. Sie könnte aber nie einen männlichen Konkubinatspartner aus einer Wohnung hinauswerfen. Das einzige, was sie machen kann, ist das Kind wegnehmen, und das ist ja, wie wir aus der Eheschutzpraxis wissen, genau das Ungeschickteste.

Die Anwälte und die Gerichte haben in dieser Frage eben auch versagt. Das Bundesgericht siedelt das Konkubinat rechtlich in der Nähe der einfachen Gesellschaft an. Das heisst, dass, wer im Streit ein Konkubinat auflösen will, eine Kündigungsfrist von sechs Monaten hat. Nicht von ungefähr ist die Praxis beim Eheschutzrichter die, dass im Streit der gemeinsame Haushalt sofort aufgelöst werden kann, und das müsste hier im Interesse der Kinder und der Frauen auch so sein.

Diesbezüglich sind auch meine Vorschläge gestaltet, die ich in Kürze präzisieren möchte: Die Auflösung des Konkubinates ist selbstverständlich jederzeit möglich. Es kann jederzeit ein Partner gehen. Es können im gemeinsamen Einverständnis beide Partner das Konkubinat auflösen. Aber zum baldigen Verlassen des gemeinsamen Wohnung kann niemand gezwungen werden. Dazu braucht es den Richter. Damit dieser für seine Zuständigkeit und Rechtsprechung eine Grundlage hat, erfolgte der Vorschlag. Inhaltlich soll er sich an der Praxis des Eheschutzrichters orientieren.

Nun weiss ich, dass Einwände gegen eine solche Regelung da sind, und die Einwände sind immer die gleichen. Ich habe auch vorher, als ich mit einigen Kollegen darüber gesprochen habe, immer wieder dasselbe gehört: Die Zeit sei noch nicht reif, das Konkubinat nur ansatzweise zu regeln. Hier muss ich einfach fragen: Wie lange müssen wir noch warten? Wann wird die Zeit reif sein? Wieviel Elend und wieviel Ungerechtigkeit und wieviel unschuldig Betroffene muss es noch geben, bis sich der Gesetzgeber endlich dieses Problems annimmt? Und wie viele Jahrzehnte wollen wir noch hinter der Wirklichkeit, die wir nun einfach zur Kenntnis nehmen müssen, hinterherhinken?

Ich möchte den Bundesrat jedenfalls dazu einladen, falls wider alles Erwarten meine Anträge knapp verworfen werden sollten, hier endlich von sich aus tätig zu werden.

Nussbaumer: Herr Leuenberger will im Obligationenrecht Bestimmungen einführen, die sozusagen eine Art Konkurrenzrecht zum eben beschlossenen Eherecht werden könnten. Es geht nach meinem Dafürhalten nicht an, die Regelung der Gütertrennung im Sinne von Artikel 241 und folgende auf Güter anzuwenden, die gar nie zusammengehörten. Der Entscheid des Bundesgerichtes lautet: Es sollen bei der Auflösung von Konkubinatsverhältnissen die Regeln der Auflösung der einfachen Gesellschaften gelten. Das genügt, es braucht keine Erweiterung dieser Bestimmungen. Im übrigen werden vor allem die jungen Damen, die sich ohne jede vertragliche Regelung in ein Konkubinat einlassen, viel zu wenig auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, mit ihrem Freund ein Verlöbnis einzugehen. Nach

Artikel 92 bis 95 ZGB ist jener Verlobte, der den Verlöbnisbruch nicht verursacht hat, sehr gut geschützt. Der Staat darf nicht die Ehe als Institution weiteren Belastungen und Benachteiligungen aussetzen.

Das Zusammenleben im Konkubinat wird heute in den meisten Kantonen steuerlich derartig begünstigt, dass auch Leute, die die Absicht haben, zu heiraten, die Heirat aus steuerlichen Gründen hinausschieben. Ein Brautpaar, welches bei einer Stadtverwaltung angestellt war, musste nach der Heirat 5000 Franken mehr Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen. Auch bei der Bundessteuer bestehen noch starke Benachteiligungen für die Familie und kinderlose Ehepaare. Mindestens so wichtig wie die Beseitigung der kalten Progression wäre es, diese Ungerechtigkeiten auf Bundesebene vollständig auszumerzen. Selbst der «Beobachter» schreibt von einer ehefeindlichen Steuerprogression, die das Konkubinat zum Blühen bringe und alle jene, die in freier Bindung lebten, unerhört begünstige.

Vor zwei Jahren haben wir die Gleichberechtigungsartikel für beide Geschlechter in die Bundesverfassung eingefügt. Verfassung und Gesetz allein vermögen heute weniger denn je etwas gegen den Umstand auszurichten, dass die Frauen in vielen Konkubinatsverhältnissen schamlos ausgenutzt werden. Ebenso düster ist es um die Würde der Frauen dort bestellt, wo sie in Reklame und Presse als Köder zur Umsatzsteigerung missbraucht werden.

Herr Leuenberger geht offenbar von der irrigen Auffassung aus, die Aufhebung des Konkubinatsverbotes in vielen Kantonen verpflichte nun den Gesetzgeber, das Konkubinat selber als eine Alternative zur Ehe und einer neuen Form eines Güterstandes gesetzlich zu umschreiben und zu schützen. Der nächste Schritt, Herr Leuenberger, bestünde wahrscheinlich darin, später die Bedeutung des Eherechtes und der Ehe allmählich zu relativieren. So geht es nicht. Wer sich leichtfertig und ohne jede Absicht auf spätere Heirat zum Konkubinat entschliesst, braucht von Staates wegen nicht geschützt zu werden. Wenn er diesen Schutz will, soll er selber eine vertragliche Regelung abschliessen. Herr Leuenberger hat hier die Meinung aufkommen lassen, innere Treue gehöre zum Konkubinat und äussere Treue offenbar zur Ehe. Alle Eheleute würden sich gegen eine solche Einteilung wehren. Wir haben mit der Neuregelung des Namensrechtes eine nicht ganz unbedenkliche Situation geschaffen, indem inskünftig Ehefrau und Konkubinatspartnerin nicht mehr ohne weiteres am Namen erkennbar sind. Durch Steuerrecht, Namensrecht und die Vorschläge des Herrn Leuenberger privilegieren und legalisieren wir das Konkubinat auf Kosten der Ehe und der Familie.

Ich bitte Sie, den Antrag Leuenberger abzulehnen.

Lüchinger: Herr Leuenberger – ich gestehe ihm das zu – hat ein echtes Problem aufgeworfen. Ich habe mir selber vor den Verhandlungen der nationalrätlichen Kommission mehrmals überlegt, ob man nicht wenigstens ganz stossende Konsequenzen bei der Auflösung eines Konkubinates regeln sollte. Die Kommission hat es aber abgelehnt, auf die Frage in diesem Zusammenhang einzutreten. Es geht nun nicht an, am Schlusse dieser ganzen grossen Debatte über das Eherecht – ohne Behandlung in der Kommission – diese Frage entscheiden zu wollen, da sie doch sehr heikle rechtliche, philosophische wie gesellschaftspolitische Probleme beinhaltet. Man muss beispielsweise die grundlegende Frage des Verhältnisses zwischen Konkubinat und Ehe klären. Ich bin der Meinung, wir können das jetzt nicht tun.

Es ist schon zweimal auf einen Bundesgerichtsentscheid aufmerksam gemacht worden; ich möchte Ihnen diesen Entscheid noch genauer vorstellen. Es geht um ein Urteil vom 8. Juni 1982, veröffentlicht in der «Amtlichen Sammlung» 108 II 204 ff. Dort ist das Bundesgericht auf die Folgen der Auflösung eines Konkubinats eingegangen und hat in einer grundlegenden Auseinandersetzung auf eine Art und Weise Stellung genommen, die meines Erachtens ein längeres Zuwarten tragbar erscheinen lässt. Das Bundes-

gericht hat eingangs festgestellt, dass man das eheliche Güterrecht nicht analog auf das Konkubinat anwenden könne. Es hat dann die These abgelehnt, das Konkubinat sei ein rechtsfreier Raum und man dürfe ihm daher bei der Auflösung keinen Rechtsschutz gewähren. (Es gibt nämlich eine These, die sagt, wer im Konkubinat lebe, lehne ja eine rechtliche Ehe ausdrücklich ab, also solle er auch keinen Rechtsschutz geniessen.)

Das Bundesgericht hat das abgelehnt und im konkreten Fall die Lösung über die einfache Gesellschaft gesucht.

Das Bundesgericht ist also daran, für stossende Fälle eine Lösung zu erarbeiten. Deshalb ist die Frage auch nicht so dringend. Im übrigen ist dieser Tage ein kleines Büchlein erschienen mit Vertragsvorschlägen zur Regelung des Konkubinates. Es empfiehlt den Konkubinatsleuten: macht konkrete Verträge. Ich halte das für richtig. Und gerade weil Bemühungen im Gange sind, auch solche Verträge zu suggerieren, glaube ich, dass man diese Frage auf das Scheidungsrecht verschieben kann, um sie dann sehr gründlich zu bearbeiten und zu studieren. Im übrigen glaube ich, dass die rasche Gutheissung der Anträge von Herrn Leuenberger zu einer schweren Belastung der Vorlage auch in einem allfälligen Referendumskampf führen würde.

Aus diesem Grunde muss ich Sie bitten, die Anträge von Herrn Leuenberger abzulehnen.

Alder: Herr Leuenberger hatte keine Gelegenheit, seine Vorstellungen in die Kommission einzubringen, weil er nicht Mitglied der Kommission war. Ich glaube, es ist deshalb sicher sein legitimes Recht, dass er diese Vorschläge hier im Plenum vorträgt, genauso wie Sie das Recht haben, hier Anträge zu stellen, auch wenn Sie nicht in der Kommission mitarbeiten konnten.

Ich selbst habe beim Eintreten in der Kommission auf das Konkubinatproblem hingewiesen. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass es ein Mangel der Rechtsordnung sei, dass dieses soziale Phänomen rechtlich nicht befriedigend geordnet sei. Diese Hinweise wurden von Herrn Bundesrat Furgler mit dem Argument bekämpft, man bewege sich nun bei der Diskussion der Vorlage eben im Eherecht und möchte die Vorlage zur Revision des Eherechtes nicht mit diesen zusätzlichen Gesichtspunkten belasten. Eherecht ist auf weite Strecken, das haben Sie während der Debatten in den letzten Tagen selbst feststellen können, ein Recht der Konfliktregelung, zum Teil auch ein Recht der Konfliktprävention. Nun muss ich Ihnen einfach sagen – da hat Herr Leuenberger vollkommen recht –: das Konkubinat ist eine gesellschaftliche Tatsache. Es hat keinen Sinn, hier einfach à la Vogel Strauss den Kopf in den Sand zu stecken und darüber, wie das Herr Nussbaumer tut, mit familienideologischen Erwägungen hinwegzugehen. Das Konkubinat stellt in der Praxis für die Beteiligten oft grosse Probleme. Meine Damen in diesem Saal: Gerade die Frauen sind es sehr oft, die bei einem Konkubinat die Benachteiligten, die Schlechtergestellten sind, nicht rechtlich, aber faktisch. Das ist eine gesellschaftliche Realität. Es berührt mich einigermaßen merkwürdig, dass man nun so salopp über dieses Problem hinweggeht, wo doch gerade dieses Problem in der gesellschaftlichen Wirklichkeit mindestens so gross ist wie die Schlechterstellung der Ehefrau im geltenden Eherecht. Ich glaube, die praktische Bedeutung des Konkubinates in unserer Gesellschaft steht hier gar nicht zur Diskussion, sondern es steht zur Diskussion, dass wir Leuten zur Regelung von Konflikten und zur Prävention von Konflikten Normen anbieten, die es heute nicht gibt. Herr Lüchinger hat auf das Bundesgericht hingewiesen. Was macht das Bundesgericht? Es fällt in konkreten Sachverhalten Einzelentscheide. Natürlich hat das Bundesgericht in Einzelfällen Hinweise gegeben, wie man Probleme lösen kann, die sich aus einem Konkubinatverhältnis ergeben. Aber auch das Bundesgericht kann dem Gesetzgeber nicht vorgreifen. Das Bundesgericht kann nur analog gewisse gesetzliche Bestimmungen anwenden. Wenn nun Herr Nussbaumer kommt und sagt, die Leute sollen eben das Recht der einfachen Gesellschaft anwenden: Jeder, der

etwas von der einfachen Gesellschaft versteht, wird mir beipflichten, wenn ich feststelle, dass die Auflösung einer einfachen Gesellschaft zum Kompliziertesten und Schwierigsten überhaupt gehört, was unser Obligationenrecht enthält. Mit diesem Hinweis lösen Sie das Problem nicht.

Was bietet uns Herr Leuenberger an? Er schlägt vor, dass die Regeln der Gütertrennung zwischen Konkubinatspartnern Anwendung finden sollen. Das ist eine Idee, die man durchaus vertiefen kann. Herr Leuenberger, man müsste sagen, sinngemäss sollen diese Regeln angewendet werden. In diesem Sinne mag Ihre Formulierung nicht vollumfänglich befriedigen. Aber ich meine, es ist wirklich jetzt schon Zeit, Herr Lüchinger, und nicht erst bei der Revision des Ehescheidungsrechts, sich mit diesem Thema, das seit Jahrzehnten ein echtes Problem darstellt, zu befassen.

Ich glaube, es wäre zumindest zweckmässig, dass man den Vorschlägen von Herrn Leuenberger in dem Sinne zustimmt, dass das Differenzbereinigungsverfahren dem Ständerat Gelegenheit geben möge, in dieser Hinsicht noch einmal über die Bücher zu gehen. Natürlich können Konkubinatspartner Verträge abschliessen. Jedermann kann Verträge abschliessen. Aber damit ist es ja nicht getan. Wir brauchen Regeln für jene Fälle, da keine Verträge abgeschlossen worden sind.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen den Antrag von Herrn Leuenberger zur Annahme.

Frau Mascarin: Auch ich habe in der Kommission zu denen gehört, die gewünscht haben, dass man über das Konkubinat und andere mögliche Formen des Zusammenlebens, wie zum Beispiel grössere Wohngemeinschaften, diskutiert und sich darüber äussert, ob nicht auch diese Formen des Zusammenlebens, die zugegebenermassen heute immer häufiger werden, schützenswert sind und was zu deren Schutz auf Gesetzesebene getan werden könnte. Die Kommission hat es dann abgelehnt, eine familienpolitische Debatte anhand des Ehegesetzes zu führen. Deswegen sind auch keinerlei solche Überlegungen in die Erläuterungen der Berichterstatter und schon gar nicht in Paragraphen eingeflossen.

Ich glaube, dass für die Dauer des Konkubinates güterrechtliche und Wohnschutzmassnahmenbestimmungen möglich wären. Was meiner Meinung nach sehr schwierig ist, sind Bestimmungen nach Auflösung des Konkubinates, da das Konkubinat im Gegensatz zur Ehe keine Versorgungseinrichtung ist. Ich habe nun Mühe mit der konkreten Formulierung von Herrn Leuenberger; ich habe das letzte Woche schon mit ihm besprochen. Er hat versucht, eine erste Formulierung zu finden, eine Formulierung, die wahrscheinlich verbesserungswürdig wäre. Das Konkubinat ist sicher einmal dadurch ausgezeichnet, dass jeder Partner frei dann gehen kann, wenn er es will, im Gegensatz zur Ehe. Deswegen habe ich Mühe, wenn hier Paragraph 175 aus dem Eherecht eingeflochten wird. Herr Leuenberger möchte es zwar umgekehrt interpretiert haben, dass derjenige Partner, der in der Wohnung bleiben will, die Möglichkeit hat, den anderen daraus hinauszubringen, also umgekehrt eigentlich zu dem, was im Eherecht enthalten ist. Hier stellt sich für mich einfach konkret die Frage der Mietverträge. Wer den Mietvertrag unterschrieben hat, das ist für mich eine entscheidende Frage. Die zweite Frage ist: Das Konkubinat ist nur dann besser, wenn man es wirklich gleichberechtigt lebt. Es hat keinen Zweck für eine Frau im Konkubinat, dem Manne nicht gleichgestellt zu sein, also zum Beispiel nicht am Mietvertrag beteiligt zu sein. Dann kann sie genausogut eine Ehe eingehen nach altem Gesetz, wo er allein den Mietvertrag unterschrieben hat.

Auch der Paragraph über die Kinder ist für mich unverständlich. Im Konkubinat ist das Kindsverhältnis klar geregelt. Die Mutter hat bei gemeinsamen Kindern die elterliche Gewalt. Es gibt hier Probleme. Warum soll nicht auch der Konkubinatspartner die Möglichkeit haben, elterliche Gewalt auszuüben, wenn es im gegenseitigen Einvernehmen geschieht? Aber das sind Probleme, die diskutiert wer-

den müssen. Die kann man wahrscheinlich auch nicht einfach mit der Formulierung von Herrn Leuenberger lösen. Ich werde jedoch trotzdem für die Anträge Leuenberger stimmen, ganz im Einvernehmen mit Herrn Alder, ausnahmsweise, damit überhaupt dieses Problem diskutiert wird, möglicherweise im Differenzbereinungsverfahren mit dem Ständerat, und damit dokumentiert ist, dass das Problem real besteht und dass man hier einen Schritt tun sollte.

Gerwig, Berichterstatter: Wir beantragen Ihnen, den Antrag Leuenberger abzulehnen. Herr Leuenberger möchte im Obligationenrecht im Zusammenhang mit der Revision des Ehegesetzes auch Normen für das Konkubinat setzen. Auch in der Kommission – Herr Alder hat darauf hingewiesen – ist über die Frage des Einbezugs des Konkubinates gesprochen worden. Wir haben es abgelehnt, im Rahmen dieser Teilrevision des Familienrechtes zu versuchen, gesetzliche Bestimmungen über das Konkubinat zu erlassen. Ich kann mich relativ kurz fassen. Herr Lüchinger hat bereits sehr vieles gesagt, was ich Ihnen darlegen wollte.

Es ist durchaus unbestritten, dass viele Menschen es heute vorziehen, nicht im gleichen Rahmen wie Ehepartner zu leben. Je nach Gegend, Tradition und nach gesellschaftlicher Anschauung wird das Konkubinat wieder anders beurteilt. Ich möchte auf diese Bewertung des Konkubinates hier nicht eingehen. Das ist auch nicht meine Aufgabe als Kommissionspräsident. Die freiheitliche Gestaltung des Zusammenlebens von Menschen in der Schweiz lässt an sich jede Form offen. Politisch und auch im Rahmen einer sehr pragmatischen Auslegung der Bedeutung der Einheit der Materie lässt es sich aber jetzt nicht verantworten, die Vorlage noch mit diesem Problem zu belasten; abgesehen davon, dass über die materielle und rechtliche Ausgestaltung des Konkubinates hier im Rate doch ohne Vorbereitung durch die Kommission nie eine Einigung erzielt werden könnte. Das, was Herr Leuenberger vorgeschlagen hat, passt schon Frau Mascarin nicht und auch Herrn Alder nicht. Es ist ja interessant, dass er gar keine obligationenrechtliche Lösung vorschlägt. Ich komme noch darauf zurück. Diesen Vorschlägen von Herrn Leuenberger fehlen viele Komponenten, die allenfalls in eine Gesetzgebung einzufügen wären.

Es ist aber ein durchaus schweizerisches Vorgehen im guten Sinne, wenn vorerst einmal das Bundesgericht, wie es das gerade jetzt in letzter Zeit getan hat, Möglichkeiten aufdeckt und generell regelt, die im Rahmen von praktischen Fällen an dieses Gericht herangetragen werden. Das Gesellschaftsrecht und das Obligationenrecht bieten diverse Anhaltspunkte für jene Menschen, die aus den verschiedensten Gründen (gesellschaftspolitisch, steuerlich, Pensionskasse) sich gezwungen fühlen, keine Ehe einzugehen. Ich verweise in diesem Zusammenhang – Herr Lüchinger hat es schon getan – auf die sehr differenzierte und verfeinerte Praxis des Bundesgerichtes (108 II 204). Es wird in den nächsten Wochen noch einmal ein Entscheid des Bundesgerichtes kommen, der erneut solche Fragen regelt. Sehen Sie, Herr Leuenberger, das Konkubinat hat Rechtsschutz. Das Konkubinat wird als gesellschaftliche Tatsache vom Richter beurteilt. Es ist richtig, dass er das tut, weil das Zusammenleben von Menschen an sich in jeder Form auch immer Konflikte mit sich bringt. Aber ich glaube, in diesem Sinne kann man sich in guten Treuen auf das Bundesgericht verlassen.

In bezug auf das Kindschaftsrecht – Frau Mascarin hat das auch gesagt – ist ja alles geregelt. Es ist geregelt, was mit Kindern passiert, deren Eltern nicht verheiratet sind. Aus all diesen Gründen beantrage ich Ihnen Ablehnung des Antrages Leuenberger.

M. Petitpierre, rapporteur: Je crois que tout a été dit et je résume en français: il y a un problème réel qui est avant tout un problème de liquidation d'unions libres qui finissent mal. Toutefois, ce problème-là n'a pas une typicité ni une généralité telle qu'on puisse lui donner maintenant une

solution générale et abstraite. En effet, que sait-on de ceux qui vivent en union libre? On sait seulement qu'ils n'ont pas voulu se marier; c'est tout. On ne connaît absolument pas ce qu'ils ont voulu positivement dans la plupart des cas. Dans ces conditions, on est amené à reconnaître l'absence de typicité de la situation. On nous dit que c'est une réalité dans les faits, mais quelle réalité?

De même en ce qui concerne la réflexion juridique, nous n'avons pas encore de véritable philosophie législative sur ce sujet. Dans ces conditions, nous sommes amenés à dire qu'il faut laisser la liquidation des problèmes de l'union libre à la casuistique. Certes, il y a des drames dans la liquidation de ces situations, mais il faut que le Tribunal fédéral et les tribunaux trouvent des solutions de cas en cas.

Dans le texte même de M. Leuenberger, ce qui m'inquiète c'est qu'il écarte, dans l'article 551a, la possibilité de l'application des règles de la société simple. Il crée en effet une présomption qu'il y a séparation de biens. Or, jusqu'à présent, le Tribunal fédéral a pu travailler avec la société simple qui, paradoxalement d'ailleurs, met les membres de l'union libre en situation de communauté, ce qui va beaucoup plus loin que notre régime matrimonial. Ceci me paraît déjà un défaut, on l'a déjà dit tout à l'heure.

En ce qui concerne les enfants, on l'a dit aussi mais il faut que cela soit répété en français: notre droit de filiation, en vigueur depuis le 1^{er} janvier 1978, permet de résoudre, sinon de façon parfaitement satisfaisante, parce que l'on est en situation de crise, du moins de façon convenable ces pratiques.

C'est la raison pour laquelle j'aimerais, comme le président de la commission, comme la majorité de la commission également, vous demander de ne pas accepter cette proposition et de laisser l'évolution se faire avant de légiférer.

Bundesrat Friedrich: Ich bin mit Herrn Nationalrat Lüchinger der Meinung, dass wir hier nun nicht so nebenbei noch ein Konkubinatsrecht schaffen können, ohne dass die Probleme wirklich gründlich geprüft werden. Der Antrag Leuenberger ist denn auch nicht genügend durchdacht. Ich möchte Ihnen das nur an ein paar wenigen Fragen illustrieren. Der Antrag Leuenberger reiht die Bestimmung bei der einfachen Gesellschaft ein. Er durchbricht dann aber sofort wieder die Regelung der einfachen Gesellschaft, indem nicht Gemeinschaftsgut angenommen wird, sondern die Bestimmungen des Ehegesetzes über die Gütertrennung anwendbar erklärt werden. Unannehmbar ist auch Artikel 551b des Antrages von Herrn Leuenberger. Ein Kennzeichen des Konkubinates besteht darin, dass es formlos eingegangen und formlos aufgehoben werden kann. Mit dem Verweis auf Artikel 175 ZGB müssten nun bestimmte Gründe vorliegen, damit ein Auseinandergehen rechtlich zulässig wäre. Wenn diese Gründe nicht vorliegen, was gilt dann? Dann haben Sie wohl genau dieselbe Lücke wie heute.

Der Absatz 3 von Artikel 551b über die Kinder geht meines Erachtens vollständig fehl. Die Bestimmung lehnt sich an Artikel 176 Absatz 3 des Entwurfes an. Gemäss Kindesrecht – Artikel 298 Absatz 1 ZGB – hat aber im Konkubinat zwingend nur ein Elternteil die elterliche Gewalt. Beim Auseinandergehen bestimmt dann der Inhaber der elterlichen Gewalt über die Kinder. Ein rechtlicher Konflikt in dieser Frage wie in einer Ehe, in welcher beide Elternteile zusammen die elterliche Gewalt ausüben, besteht nicht.

Das möge zur Illustration genügen, dass der Antrag von Herrn Leuenberger unfertig und nicht genügend durchdacht ist. Die Mängel könnten auch in einem Differenzbereinungsverfahren zweifellos nicht ausgemerzt werden.

Aus grundsätzlichen Überlegungen teile ich die Auffassung der Kommissionsprecher. Wir behandeln hier das Ehegesetz, und ich möchte diese Vorlage nicht mit einem Rudiment von Konkubinatsrecht belasten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leuenberger
Dagegen

32 Stimmen
104 Stimmen

Ziff. 3 Ingress, Art. 68bis, 95bis, 107 Abs. 5, 219 Abs. 4 vierte Klasse Bst. a, 219 Abs. 4 fünfte Klasse*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3 préambule, art. 68^{bis} 95^{bis}, 107 al. 5, 219 al. 4 4^e classe let. a, 219 al. 4 5^e classe*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 4 Ingress, Art. 2a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4 préambule, art. 2a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. III*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Antrag Mascarin*

Rückkommen auf Artikel 161

Falls Rückkommen beschlossen wird: Annahme des Antrages des Kommissionsmehrheit

Proposition Mascarin

Proposition de réexamen de l'article 161

S'il est donné suite à la proposition de réexamen: Adoption de la proposition de la majorité de la commission

Präsident: Wir haben einen Rückkommensantrag von Frau Mascarin. Sie erhält das Wort zur Begründung.**Frau Mascarin:** Ich stelle Ihnen zusammen mit Frau Christinat den Antrag, auf Artikel 161 zurückzukommen.

Das Bürgerrecht führte in der Kommission zu einer langen Debatte, die fast so lang war wie die Namensdebatte. Im Unterschied dazu kam es dann am Schluss zu einem klaren Mehrheitsantrag und einem Minderheitsantrag.

Herr Gerwig hat dann in der Debatte hier vorn erklärt, der Antrag der Mehrheit falle dahin. Herr Petitpierre hat es so umschrieben: die Formulierung des Minderheitsantrages sei technisch besser. Mir ist nicht bekannt, dass die Kommissionsmehrheit ihren Entschluss fallengelassen hätte. Die Kommission hat nicht mehr getagt. Die Kommissionsmitglieder sind auch nicht konsultiert worden.

Ich glaube, dass es den Nicht-Kommissionsmitgliedern praktisch nicht möglich war, die Differenz zwischen Mehrheits- und Minderheitsantrag festzustellen. Dies war schon für die Kommissionsmitglieder ausserordentlich schwierig, und es hat ja im Plenum keine Diskussion stattgefunden. Es ist auch nicht geläutet worden, die Leute im Vorzimmer konnten nicht hineinkommen. Ich gebe gern zu, dass ich es verpasst habe, hier bei Artikel 161 sofort einzugreifen und den Mehrheitsantrag zu verteidigen. Ich war genauso überfordert wie andere Mitglieder des Rates auch.

Ich beantrage Ihnen, auf Artikel 161 zurückzukommen, weil ich weiss, dass die Revision von Artikel 54 der Bundesverfassung im Gange ist. Auch unter diesem Aspekt sollte das Ganze noch einmal diskutiert werden.

Mme Christinat: Je viens à cette tribune pour appuyer la proposition de Mme Mascarin.

En effet, je pense que mercredi dernier, au moment de l'examen de l'article 161, la discussion n'a pas été engagée pour différentes raisons. L'article 160, qui concernait le nom de famille, avait suscité un long débat et l'attention des membres de ce conseil s'était sans doute un peu relâchée lorsqu'il a fallu discuter de l'article suivant. D'autre part, les déclarations du président et du rapporteur de la commission ont pu laisser croire que la majorité avait renoncé à défendre son texte. C'est donc dans une certaine indifférence, peut-être même avec un peu de précipitation, que ce conseil a voté la proposition de la minorité, ce qui a fait dire à certains journalistes que le droit de cité avait passé comme une lettre à la poste.

Or, s'il est vrai que les propositions de la majorité et de la minorité se ressemblent beaucoup et paraissent aboutir au même résultat, il n'en reste pas moins qu'après les suggestions des rapporteurs de soutenir la proposition de M. Barchi les partisans du texte présenté par la majorité n'ont pas pu faire valoir leurs arguments. Ces derniers auraient d'ailleurs dû être présentés, me semble-t-il, par le président et le rapporteur qui doivent, en principe, défendre les propositions de la majorité de la commission.

Je vous signale que la proposition de M. Barchi n'a obtenu que 8 voix, tandis que celle de la majorité en recueillait 13. De plus, en votation finale, elle a même obtenu 15 voix contre 4 en faveur de la proposition du Conseil fédéral. Je voudrais également préciser qu'au sein du groupe socialiste, même après les explications fournies par le président de la commission, le plus grand nombre s'est prononcé en faveur de la proposition de la majorité. Si, après ce vote intervenu au sein de la commission, des complications d'ordre juridique ou pratique ont été décelées dans ce texte, – ce qui expliquerait certains changements d'attitude – il serait bon que l'on nous les indique clairement.

C'est la raison pour laquelle je vous demande – comme l'a fait tout à l'heure Mme Mascarin – de rouvrir la discussion sur l'article 161.

Gerwig, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen aus Fairness zu Frau Mascarin, und weil ich hier einen Fehler gemacht habe, zurückzukommen, aber ich beantrage Ihnen nachher gleich auch, den Antrag von Frau Mascarin, wieder auf die Fassung der Mehrheit zurückzukommen, abzulehnen.

Wir haben im Rate sehr einlässlich diskutiert über diese Frage. Wir wollten zweierlei: Wir wollten, dass es beim Mann bei der jetzigen Regelung bleibt. Wir wollten auch, dass die Frau zwar das Bürgerrecht ihres Mannes annehmen muss – hier gilt Artikel 54 Absatz 4 der Bundesverfassung, über den noch nicht abgestimmt ist –, dass sie aber auch das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, beibehalten kann.

Wir dachten, im Mehrheitsantrag das Ei des Kolumbus zu finden, und haben dann den Antrag Barchi abgelehnt. Vor der Pressekonferenz, später auch in Diskussionen mit dem Departement, haben wir gemerkt, dass wir mit dem Antrag der Mehrheit auch bewirken, dass der Mann durch die Formulierung der Mehrheit sein Bürgerrecht wechselt, weil er auch das Bürgerrecht, das er als ledig hatte, wieder annehmen muss. Und das schien uns nicht im Sinn der Vorlage zu liegen. Deshalb habe ich hier – vielleicht war dies formell etwas salopp – gesagt, wir seien zu besserer Erkenntnis gelangt und würden uns dem Antrag Barchi anschliessen. Es hat überhaupt nichts mit der Stellung und mit der Verbesserung der Situation für die Frau im Rahmen des Bürgerrechts zu tun. Im übrigen ist die Frage nicht von grosser Wichtigkeit.

Es wird eine Differenz zum Ständerat geschaffen. Der Ständerat wird leider – wie ich heute gehört habe – die Vorlage erst im Dezember behandeln. Wenn wir im März 1984 an die Reihe kommen, ist vielleicht Artikel 54 Absatz 4 der Bundesverfassung schon beseitigt. Wir können dann im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens eine Regelung

des Bürgerrechtes treffen, der die Bundesverfassung nicht entgegensteht.

Deshalb beantrage ich, auf den Rückkommensantrag von Frau Mascarin einzutreten, aber ihren Antrag, wieder zur Mehrheit zurückzukehren, abzulehnen.

M. Petitpierre, rapporteur: Je voudrais indiquer que sur le fond, ces deux dispositions ont été voulues identiques par les membres de la commission, qu'ils fussent de la majorité ou de la minorité, et par les deux rapporteurs. M. Gerwig a indiqué que l'on a cru découvrir – à mon avis à tort – que l'expression sexuellement neutre de la majorité pouvait avoir pour effet un changement de nom du mari. On a donc pensé que si le mari a acquis, par naturalisation cantonale, un nouveau droit de cité, il ne faut pas qu'il soit renvoyé à son nom de célibataire si plus tard il se remarie. C'est pour éviter cette absurdité que l'on a renoncé à la version sexuellement neutre – qui est évidemment meilleure suivant le principe de l'égalité – et accepté la proposition de la minorité où ce problème ne se pose.

J'aimerais toutefois ajouter que si le texte de la minorité est meilleur dans l'optique du mari, il pose le même problème pour la femme qui aurait changé de droit de cité par naturalisation avec son mari pendant son mariage, au moment où elle se remarie. On pourrait aussi dire qu'elle doit retourner le droit qu'elle avait avant le changement de droit de cité. Personnellement, je trouve qu'en français cette interprétation ne tient pas, elle ne tient d'ailleurs pas mieux en allemand. Je crois que l'objectif de cette disposition est bien que la femme puisse garder, sa vie durant, son droit d'origine et, en outre, comme la constitution l'y oblige, acquérir le droit de cité du mari. Ce n'est évidemment pas de lui faire perdre ce qu'elle a d'une façon stable. Outre la précision que le texte de la majorité ne peut pas signifier pour le mari qu'il devrait, en cas de naturalisation, reprendre son droit antérieur, les deux textes sont équivalents sur le fond. Le texte de la minorité a l'avantage de liquider l'ambiguïté pour le mari.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Mascarin (Rückkommen)	41 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen

Gerwig, Berichterstatter: Wir sind jetzt am Schluss der Beratungen angelangt. Bevor wir zur Abstimmung gelangen, noch eine kurze Bemerkung.

Wir haben in fünf Tagen eine äusserst wichtige und sehr schwierige Revision durchberaten, und das Parlament hat gezeigt, dass es in der Lage ist, eine solche Materie in annehmbarer Zeit erfolgreich zu bewältigen. Ich muss Ihnen zugeben, dass es für mich dann und wann Phasen gab, wo mir die Behandlung fast zu rasch ging, in denen ich das Gefühl hatte, noch etwas mehr einbringen und auch noch grundsätzliche Fragen aufwerfen zu müssen.

Eine Rückbetrachtung am vergangenen Weekend hat mir dann aber gezeigt, dass wohl ein solches Gesetz vom Rat auf andere Art nicht zu bewältigen ist. Die wesentlichen Grundfragen und Prinzipien sind in einer sehr grossen, 30köpfigen Kommission einlässlich beraten, diskutiert und abgemehrt worden. Das ausführliche Protokoll von über 1400 Seiten ist daher eine genügende Grundlage für die Materialien, die dereinst ja für die Rechtsprechung grosse Bedeutung haben können.

Alle demokratischen Parlamente der Welt gehen auf verschiedenste Weise vor, wenn so grosse Gesetzeskomplexe zu behandeln sind. Ich glaube, dass trotz aller Unzulänglichkeit unser Vorgehen dieser Materie angepasst gewesen ist. Darf ich Sie, bevor wir jetzt abstimmen, im Namen der Kommission noch einmal bitten, dem Gesetz, wie es jetzt vorliegt, zuzustimmen? Die Gründe brauche ich nicht zu wiederholen. Wenn ich jetzt diesen Antrag aber noch einmal wiederhole und ihn auch an die Skeptiker im Rate richte, an jene, die mit dem einen oder anderen Antrag nicht einverstanden sind oder die Schwierigkeit der Materie beklagen, wenn ich ihn auch an Herrn Schalcher richte, an seine

Gruppe und an den Landesring, und wenn ich auf die grossen Siege von heute von Herrn Linder und von Herrn Kaspar Meier verweise, so möchte ich diesen Antrag aus folgenden Gründen an Sie richten:

Das neue Eherecht ist zweifellos wieder mit Mängeln behaftet, wie auch das alte von Eugen Huber mit Mängeln behaftet war. Aber es bringt etwas ganz Wichtiges – und Sie dürfen das nicht vergessen im möglichen Abstimmungskampf –: es bringt mehr Freiheit, Freiheit für die Familie, Freiheit in der täglichen Ausgestaltung der Ehe durch die Partner, weniger staatliche Rollenverteilung. Und es bringt vor allem mehr Gerechtigkeit, Gerechtigkeit für über 50 Prozent aller Menschen hier in der Schweiz: für unsere Frauen. Die Freiheit ist aber immer tiefer und echter, wenn die Gerechtigkeit grösser ist. Im Sinne von Freiheit und Gerechtigkeit zusammen kann das neue Eherecht aber für alle Partner, nicht nur für die Frauen, mehr Befriedigung, mehr Hoffnung und mehr Anerkennung bringen.

Ich möchte Sie bitten – auch wenn Sie Einzelinteressen haben –, diesem Eherecht aus Gründen der freiheitlichen Ausgestaltung und aus Gründen der Gerechtigkeit zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Widmer für eine Erklärung der unabhängigen und evangelischen Fraktion.

Widmer: Ich habe Ihnen folgende Fraktionserklärung bekanntzugeben: Unsere Fraktion setzt sich nach wie vor aus voller Überzeugung für die Gleichstellung von Mann und Frau auch im Eherecht ein. Da unsere Fraktion das neue Gesetz im Falle eines Referendums für gefährdet hält, hätten wir es begrüsst, wenn das Gesetz von unnötigem Ballast hätte befreit werden können. Nachdem unser Rückweisungsantrag abgelehnt worden ist, jedoch einige unserer Anträge in der Detailberatung vom Rat übernommen worden sind, stimmen wir mehrheitlich für dieses Gesetz und hoffen, dass unsere Befürchtungen im Blick auf ein Referendum unbegründet sind. In einem allfälligen Abstimmungskampf werden wir für die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie kämpfen.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	139 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Abschreibung – Classement

Präsident: Es sind noch entsprechend der Botschaft folgende parlamentarische Vorstösse abzuschreiben:

Postulat Büchi, 7499, Eheliches Güterrecht
 Postulat Grendelmeier, 7965, Namensänderung der geschiedenen Ehefrau
 Postulat Tanner, 11024, Eherechtsrevision
 Postulat Frey, 11885, Ehегüterrecht
 Motion zu 12003 ZGB (Kindesverhältnis) Änderung

Zustimmung – Adhésion

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1983 - 14:30
Date	
Data	
Seite	702-713
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 461

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nos vœux accompagnent M. Dafflon dans la poursuite de son activité au service de la ville de Genève. Qu'il soit remercié de son apport aux travaux de notre conseil pendant un quart de siècle et qu'il n'en conserve pas un trop mauvais souvenir, même s'il n'a pas toujours eu le sentiment d'être compris ou suivi dans cette enceinte.

La prestation de serment de son successeur aura lieu mercredi à 8 heures.

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht**Code civil.****Effets du mariage et régime matrimonial**

Siehe Jahrgang 1983, Seite 702 – Voir année 1983, page 702

Beschluss des Ständerates vom 22. März 1984

Décision du Conseil des Etats du 22 mars 1984

Differenzen – Divergences

Weber-Arbon, Berichterstatter: Fünf Jahre und zwei Monate sind verflossen, seitdem die bundesrätliche Botschaft zur Revision des Eherechts erschienen ist. Fast 1500 Seiten weist allein das Protokoll der nationalrätlichen Kommissionssitzungen zu dieser Materie auf. Ich glaube, Sie sind alle mit mir einverstanden, dass unsere Arbeiten jetzt abgeschlossen werden sollten. Diese Stimmung war auch sehr deutlich zu verspüren an unserer einzigen Kommissionssitzung, welche wir für die Vorbereitung zur Bereinigung der noch verbleibenden insgesamt 21 Differenzen mit dem Ständerat durchzuführen hatten. Viele davon sind mehr redaktioneller Natur. Ich darf Ihnen bekanntgeben, dass die Differenzenbereinigung in unserer Kommission sehr rasch bewältigt werden konnte mit dem Ergebnis, dass wir in den noch offenen Differenzen auf der ganzen Linie grossmehrheitlich dem Ständerat gefolgt sind. Wir haben damit nicht zuletzt auch das Entgegenkommen honoriert, welches uns der Ständerat in der früheren Phase der Differenzenbereinigung erwiesen hat. Sie können der Fahne entnehmen, dass die Bereitschaft in unserer Kommission, jetzt zum Schluss zu kommen, sich auch darin äusserte, dass bloss ein einziger Kommissionsminderheitsantrag präsentiert wird.

Art. 160 Abs. 2 und 3*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Mascarin, Leuenberger Moritz, Weber Monika)

Festhalten

Art. 160 al. 2 et 3*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Mascarin, Leuenberger Moritz, Weber Monika)

Maintenir

Weber-Arbon, Berichterstatter: Ich komme damit gleich zu der einzigen grösseren Kontroverse, welche eigentlich noch offen geblieben ist, nämlich der Namensfrage, die in Artikel 160 ZGB zu regeln ist. Mit diesem Entscheid hängen auch die Formulierungen der Artikel 270 ZGB und 8a der Übergangsbestimmungen zusammen.

Ich rekapituliere nochmals kurz die Namensregelung; einerseits diejenige, der wir unter dem Motto der «politischen Heirat Iten/Morf» Rechnung getragen haben, und die ständerätliche Fassung andererseits. Einig sind wir uns bei beiden Änderungen, dass der Name des Ehemannes der Familienname der Ehegatten sein soll. Einig sind wir uns auch darüber, dass die Braut bei der Trauung dem Zivilstandsbeamten gegenüber eine Erklärung bezüglich des Schicksals ihres bisherigen Familiennamens abzugeben berechtigt sein soll. Der Unterschied zwischen Nationalrat und Ständerat besteht nur darin, dass wir in unserem Rat entschieden haben, die Braut solle den bisherigen Familiennamen beibehalten können, während der Ständerat der Lösung den Vorzug gab, dass die Braut ihren bisherigen Namen dem Familiennamen nach Absatz 1 soll voranstellen können.

Sie erinnern sich, dass wir uns bei unserer Lösung von den Überlegungen haben leiten lassen, welche die Zivilstandsbeamten in ihren mehreren sehr gründlich durchdachten Eingaben entwickelt haben. Auch in der ständerätlichen Diskussion wurde anerkannt, dass diese Lösung einfach und praktikabel wäre. Die Bedenken waren eher psychologisch-politischer Natur; sie mündeten einmal mehr auf die Auseinandersetzung aus: dort Betonung des Gleichberechtigungsgedankens für Mann und Frau, hier die Gemeinschaftsidee, die Einheit der Familie. Die ständerätliche Fassung hat den Vorteil, dass die Eheleute immer einen gemeinsamen Namen bzw. Namensteil tragen. Der Nachteil besteht in der Einführung eines Doppelnamens. Auch mit der neuen Namensregelung wird übrigens die bisherige Praxis nicht verschwinden und durchaus weiterhin möglich sein, dass nämlich die Ehefrau ihren früheren Namen dem Familiennamen nachstellt.

Noch eine Bemerkung: Wenn die Frau von der Möglichkeit von Artikel 160 Absatz 2 Gebrauch macht, später aber auf ihren Entschluss bei der Trauung zurückkommen will, wird der Weg über Artikel 30 ZGB, d. h. die regierungsrätliche Namensänderung gehen müssen. Bundesrat Friedrich hat in der Kommission den Wunsch geäussert, dass diese Namensregelungsmöglichkeit auch hier im Plenum deutlich unterstrichen werde, nicht zuletzt im Hinblick auf die Praxis des Bundesgerichts zu diesem Gesetzesartikel.

Eine letzte Bemerkung. Im Ständerat ist der Entscheid mit 25 gegen 8 Stimmen sehr deutlich zugunsten der sogenannten Voranstellungslösung ausgefallen. Auch in unserer Kommission war die Mehrheit mit 17 gegen 7 Stimmen zugunsten der ständerätlichen Fassung recht stark. Bei der Mehrheit waren verschiedene Kommissionsmitglieder, die an sich lieber unsere Fassung gesehen hätten, aber doch Hand bieten wollten zu einem Kompromiss.

M. Petitpierre, rapporteur: Nous sommes arrivés au point où la volonté de clore le dossier est évidente. Le Conseil des Etats l'a montré en venant à la rencontre du Conseil national, notre commission le prouve maintenant en venant à la rencontre des propositions du Conseil des Etats. Le seul problème essentiel qui subsiste est celui du nom. Je vous rappelle que le Conseil national préconise que la femme puisse choisir entre deux noms, le nom qu'elle portait jusqu'ici ou le nom de son mari. Le Conseil des Etats propose que la femme puisse toujours choisir le nom qu'elle portait jusqu'ici ou le nom de son mari; si elle choisit de conserver son nom, elle doit ajouter celui de son mari afin que le nom de famille apparaisse toujours.

Jusqu'à ces derniers jours, deux autres propositions étaient dans l'air maintenir le droit actuel d'une part introduire la parité, c'est-à-dire que les deux époux porteraient le double nom d'autre part. Ces propositions auraient évidemment pu être reprises ici; elles ne l'ont pas été; j'aimerais remercier leurs auteurs, Mme Segmüller et Mme Christinat, parce que force nous est de reconnaître qu'il n'y a pas de solution idéale. Toutes les solutions comportent certains inconvénients. Le moment est maintenant venu de mettre un terme au débat: nous ne pouvons atteindre la perfection. Nous rallier à la proposition du Conseil des Etats, c'est permettre à la femme qui le souhaite de conserver sa vie durant, son

nom d'état civil, même si ce n'est pas ce seul nom qu'elle portera.

Notons qu'il s'agit bien de son nom d'état civil, même s'il se trouve, qu'elle en porte un autre. J'aimerais relever d'autre part que l'usage, maintenant établi, selon lequel un double nom peut être porté par les époux, subsistera en tout cas; le texte n'entend pas l'exclure.

Nous réglons en même temps que l'article 160 les articles 134 et 149. Vous aurez remarqué qu'ils sont neutres du point de vue du sexe, c'est parce qu'ils visent aussi la situation de l'article 30 du code civil, article qui permettra au mari, dans des circonstances particulières, de prendre le nom de l'épouse.

Votre commission s'est ralliée par 17 voix contre 7 à la solution du Conseil des Etats.

Frau Mascarin, Sprecherin der Minderheit: Ich kann es ganz kurz machen. Die Minderheit beantragt Ihnen, Ihrem eigenen Beschluss vom Juni 1983 treu zu bleiben, diesen Beschluss wieder zu einem Mehrheitsbeschluss zu machen und nicht die Fassung des Ständerates zu akzeptieren.

Die Kommission des Nationalrates, die die Differenzbereinigung vorzunehmen hatte, hat praktisch in allen wichtigen Fragen dem Ständerat nachgegeben, so auch in der Namensfrage. Materiell wurde an der Kommissionssitzung nichts gegen die von Ihnen ursprünglich mit 124 gegen 36 Stimmen verabschiedete Fassung vorgebracht, ausser von denjenigen, die damals in der Minderheit geblieben waren, insbesondere den Anhängern einer Wahlmöglichkeit. Ich glaube, es hat keinen Sinn, hier die ganze Namensdebatte noch einmal aufzurollen, sie sich in ihrem ganzen Gewicht noch einmal zu überlegen, aber es hat wohl einen Sinn, zu überlegen, ob es tatsächlich materielle Gründe gibt, auf die Ständeratsfassung zurückzugehen. Gibt es nicht genau so viele Gründe, bei der alten Fassung des Nationalrates zu bleiben? Die Minderheit ist dieser Meinung.

Diese Fassung, die damals Ihre Mehrheitsmeinung war, war auch ein Vorschlag, der aus dem Kreis der Zivilstandsbeamten kam; es war ein Vorschlag, der als praktikabel galt und weitherum offenbar als praktikabler Kompromiss akzeptiert wurde. Die Fassung gab denjenigen Frauen, die auf ihre Persönlichkeitsrechte Wert legen, die Möglichkeit, auch nach Eheabschluss ihren eigenen Namen beizubehalten, ungeachtet der Tatsache, dass der Familienname der Name des Mannes war und selbstverständlich die Kinder auch den Namen des Mannes annahmen. Der Kompromiss schien ausgehandelt und wurde, wie gesagt, mit sehr grossem Mehr angenommen.

Was nun in der ständerätlichen Fassung vorliegt, ist kein Kompromiss, das ist eine reine Alibiübung und hat keinerlei praktische Folgen für diejenigen Frauen, die ihrem Namen einigen Wert beimessen und diesen Namen auch mit der Heirat nicht verlieren möchten. Der Vorschlag des Ständerates verlangt, dass Frauen, die ihrem Namen Bedeutung beimessen, nach Abschluss der Ehe einen Doppelnamen führen. Dieser Vorschlag ist derart unpraktikabel, dass er in der Praxis nicht spielen wird. Sie können also geradeso auf darauf verzichten und ehrlicherweise sagen, dass Sie am heutigen Tatbestand, wo die Frau keine Möglichkeit hat, ihren Namen beizubehalten, eben nichts ändern wollen. Das wäre weitaus korrekter. Der Vorschlag des Ständerates wird nämlich tatsächlich am heutigen Zustand nichts ändern.

Wir bitten Sie also, bei Ihrer ursprünglichen Fassung zu bleiben, nach der der Name des Ehemannes der Familienname ist und die Frau dem Zivilstandsbeamten erklären kann, sie wolle ihren Namen beibehalten. Diese Fassung ist gut praktikabel, sie rüttelt nicht am einheitlichen Familiennamen und zwingt niemanden, seinen Namen aufzugeben. Es gibt keinen materiellen Grund, diese Kompromisslösung zugunsten einer ständerätlichen Fassung, die eben keine Kompromisslösung mehr ist, aufzugeben.

Mme Christinat: L'article 160 à propos duquel nous examinons aujourd'hui nos divergences avec le Conseil des Etats

a été un de ceux sur lesquels la commission a remis plusieurs fois l'ouvrage sur le métier.

Sachant qu'une modification du code civil de cette envergure ne se fait qu'une fois par siècle, chacun a essayé de trouver la meilleure formule qui aurait permis de moderniser et mettre au goût du jour cette partie du code civil qui concerne le mariage répondant ainsi aux aspirations de la jeunesse en général et des jeunes femmes en particulier.

C'est pourquoi, dans un esprit progressiste et pour tenir compte de l'égalité des droits entre les hommes et les femmes, égalité voulue par le peuple, les membres socialistes de la commission ont défendu sans relâche un texte qui aurait permis à chaque époux et en particulier à chaque épouse de conserver le nom de famille qu'il ou qu'elle portait avant son mariage. C'est actuellement déjà le cas pour les hommes, il aurait été heureux et équitable qu'il en soit de même pour les femmes. Malheureusement, cette proposition n'a pas passé le cap de la commission, ni, bien entendu, celui de ce conseil lors des débats de l'année dernière. En définitive, c'est la proposition des officiers d'état civil qui, légèrement modifiée et affinée par nos collègues, Monsieur Iten et Madame Morf, a reçu l'approbation d'une large majorité de ce conseil. Ce n'était certes pas la panacée, mais elle respectait, néanmoins, la personnalité de la femme en la reconnaissant comme telle. Pour la majorité du Conseil des Etats, c'était aller encore trop loin: une fois de plus, celle-ci a montré son goût pour l'immobilisme et son aversion pour les idées avant-gardistes. Hélas! ce n'est pas une surprise; ni la première fois, que le Conseil des Etats joue son rôle traditionnel de frein. Toutefois, dans ce cas précis, il me semble que c'est plus pour une question de moyenne d'âge et de mentalité que la majorité du Conseil des Etats a été incapable de faire preuve de dynamisme et de compréhension envers les jeunes générations dont les idées la dépassent. Visiblement désireuse d'en finir – le rapporteur de langue française l'a relevé tout à l'heure –, la majorité de la commission du Conseil national a baissé les bras et a suivi la décision du Conseil des Etats, tout en sachant que la formule adoptée est en retrait par rapport à celle que vous aviez votée au printemps de l'année dernière.

Je vous invite donc instamment à ne pas suivre l'avis de la majorité de la commission mais à confirmer votre précédente décision en soutenant la proposition de la minorité de la commission présentée par Mme Mascarin, M. Moritz Leuenberger et Mme Monika Weber. Je vous le demande aussi au nom du groupe socialiste. Je vous rappelle, au cas où vous l'auriez oublié, que de nombreux jeunes, sans s'encombrer de lois, ont déjà trouvé, à leur manière une solution aux problèmes que leur pose le conservatisme de leurs aînés. Ils évitent tout simplement de passer devant l'officier d'état civil. Chacun peut ainsi garder son nom. C'est une façon comme une autre de contourner l'article 160 qui perd beaucoup de son importance. Mais est-ce bien cela que nous voulons, est-ce bien cela que vous voulez, est-ce bien cela que veulent les défenseurs attirés de l'unité de la famille? Je voudrais en outre vous faire remarquer que l'article 160 ne parle que de la femme, de la fiancée ou de l'épouse mais en aucun cas de l'homme, du fiancé ou de l'époux qui n'est nullement inquiété par la modification de son état civil. L'homme porte le même nom de famille, du début à la fin de sa vie: mais, en vertu de quoi? Pourquoi, après avoir voté un article constitutionnel qui introduit sur le papier l'égalité des droits entre les hommes et les femmes, en sommes-nous encore à discuter des inégalités de l'article 160? J'avais cru, au contraire, un peu naïvement, que l'égalité des droits entre les hommes et les femmes allait s'imposer d'elle-même et qu'elle dominerait nos débats sur la révision du code civil. Je constate aujourd'hui que tel n'est pas le cas et je réalise l'immense erreur que j'ai commise en ne présentant pas ma proposition au cours des travaux de la commission. Quelle était celle-ci? Elle était, à mon avis bien simple, logique et équitable; je souhaitais, en effet que l'homme en se mariant adjoigne à son nom celui de son épouse et que cette dernière ajoute au sien celui de son mari. Les deux époux ainsi traités de la

même façon se trouvaient par conséquent sur un pied d'égalité. De plus, l'unité de la famille était respectée, ceci à l'intention des puristes. En revanche, en s'obstinant à obliger publiquement la femme à porter le double nom, on admet et on confirme une inégalité. J'avoue que j'avais envie de faire ma proposition aujourd'hui, mais j'ai dû me rendre à l'évidence qu'à ce stade des travaux, elle arrivait un peu tard et à un mauvais moment, car il va peut-être falloir nous préparer à défendre toutes les autres améliorations, grandes ou petites, face aux réactionnaires qui ruminent un referendum. J'y ai donc renoncé à contre cœur et non sans un grand regret. En revanche, j'insiste en vous demandant de confirmer au moins, car c'est un minimum, la décision antérieure du Conseil national, c'est-à-dire votre propre décision et de voter par conséquent la proposition de la minorité de la commission.

Frau Weber Monika: Ich will mich kurz fassen. Ich möchte vorausschicken, dass die LdU/EVP-Fraktion dem Gesetzentwurf als Ganzem zustimmt und einverstanden ist, bei der Differenzbereinigung die Anträge des Ständerates zu akzeptieren, wenn auch mit Brummen. Die Vorlage ist bereits fünf Jahre in parlamentarischer Beratung. Das Volk wartet auf unseren Entscheid, und dieser darf nicht länger hinausgezögert werden.

Unsere grundsätzlich positive Einstellung zum Gesetzentwurf soll uns aber nicht daran hindern, auf die gute alte Lösung des Nationalrates betreffend die Namensfrage, also betreffend Artikel 160, zurückzukommen. Es ist wichtig, dass wir hier in diesem Rat nochmals darüber reden, ob wir die von den Zivilstandsbeamten vorgeschlagene Lösung als administrativ einfachste oder ob wir die von den Frauen und Frauenorganisationen von einem partnerschaftlichen Denken aus als am meisten angemessen und normal empfundene Lösung einfach aufgeben wollen. Wir haben meines Erachtens eine gute Lösung gefunden, indem wir eine Möglichkeit schaffen, aber niemanden zu irgend etwas zwingen. Wir sollten sie nicht einfach preisgeben. Dieser Artikel 160 war auch die fast einzige mutige Entscheidung im ganzen Gesetz und hat ihm eine gewisse Farbe gegeben.

Der Unterschied zur ständerätlichen Version ist nicht sehr gross, zugegeben. Aber er ist psychologisch bedeutsam. Wenn man unter den jungen Ehefrauen herumhört, so weiss man, dass wahrscheinlich der Normalfall der heute gültige bleiben wird. Von der neuen Regelung würden aber wahrscheinlich Frauen Gebrauch machen, die später heiraten, sich beruflich eine Position errungen haben unter ihrem Namen und diesen deshalb beibehalten möchten. – Ich wäre ein solcher Fall, zum Beispiel.

Nun werden Sie sagen, dass mit der ständerätlichen Lösung das Gleiche möglich sei. Aber weshalb muss die Frau, und zwar die ledige wie die verheiratete, aber auch die geschiedene, mit ihrem Namen öffentlich zur Schau tragen, welchen Zivilstand sie hat? Ich frage mich auch: weshalb muss in diesem Fall der Ehemann nicht auch den Namen ändern, wenn wir schon von gleichen Rechten reden? In einem fernöstlichen Land, das ich vor sechs Jahren besucht habe, trugen die jungen ledigen Frauen Zöpfe, die verheirateten durften sie abschneiden. Die ständerätliche Lösung schafft etwas symbolisch Vergleichbares. Eine saubere Lösung, konsequent im Sinn partnerschaftlicher Gleichstellung, wie das übrige Gesetz lautet, bringt deshalb der von den Zivilstandsbeamten postulierte Vorschlag, also unser ursprünglicher nationalrätlicher Vorschlag.

Die LdU/EVP-Fraktion steht hinter diesem Vorschlag und empfiehlt Ihnen, die Minderheit zu unterstützen.

Iten: Bei unserer damaligen Beratung des Eherechts lagen zum Artikel 160 rund acht verschiedene Anträge vor. Sie haben damals mit verhältnismässig grossem Mehr dem Antrag von Frau Morf und mir zugestimmt. Sie erlauben mir deshalb einige Bemerkungen über meine Gründe, weswegen ich heute dem Minderheitsantrag auf Festhalten zustimme.

Auch wenn seit Beginn der Beratung des neuen Eherechts der Namensfrage regelmässig eine sehr geringe Bedeutung zuerkannt wurde, haben die nach der Beschlussfassung im Nationalrat in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen gezeigt, dass dieses Problem die Gemüter in Bewegung setzen kann. Nun kann man die Dinge drehen, wie man will: Man kommt nicht um die Feststellung herum, dass unter dem Gesichtspunkt einer konsequenten Gesetzgebung die vom Nationalrat gewählte Lösung die beste ist. Die vom Ständerat vorgeschlagene Variante ist nicht konsequent, weil bei dieser Lösung weder die Einheit des Familiennamens gewährleistet noch die erwünschte Vermeidung von Doppelnamen erreicht wird. Wir fabrizieren hier also einen Kompromiss, der von beiden Extremvarianten die Nachteile kombiniert. Rein sachlich, gesetzgeberisch, wurden denn auch in der Differenzbereinigung in der Kommission keine Gründe vorgetragen, die eindeutig für die ständerätliche Lösung sprechen. Vollends unberücksichtigt gelassen wurde auch die Tatsache, dass die ständerätliche Lösung zu allem Übermass noch Schwierigkeiten erwarten lässt, weil eine Konfusion mit dem jetzt gewohnheitsrechtlich praktizierten Doppelnamen vorprogrammiert ist. Der jetzt übliche sogenannte Allianzname, wonach die Ehefrau ihren Namen jenem des Mannes nachstellt, wird denn auch in Zukunft kaum verboten sein. In der Praxis werden wir deshalb in der Zukunft zwei verschiedene Doppelnamen antreffen.

Trotzdem habe ich Verständnis, wenn die Mehrheit unserer Kommission einlenken will. Sie beugt sich vor allem einigermaßen plausiblen politischen, jedenfalls referendumspolitischen Überlegungen; denn aus den Pressekommentaren war herauszuspüren, dass die Akzeptanz für die vom Nationalrat gewählte konsequente Lösung in unserer Bevölkerung nicht überwältigend war, jedenfalls liegt sie unter dem landesüblichen Mass.

Nachdem aber aus Gewerbekreisen und auch aus anderen Kreisen in der Öffentlichkeit immer wieder mit dem Referendum gegen das Ehegesetz gedroht wird, scheint es vielleicht zweckmässig, die gesamte Vorlage mit derartig schweren Problemen nicht zu überladen. Das Namensproblem ist nicht gewichtig genug, um die gesamte Revision dadurch gefährden zu lassen. So wird man abstimmungspolitisch abwägen müssen, was nun gescheiter ist. Jedenfalls stellt die ständerätliche Lösung eine Verbesserung dar gegenüber dem derzeitigen Zustand. Ausserdem lässt sie zu, allerdings durch offensichtliches Auseinanderklaffen zwischen Rechtssein und Rechtsschein, dass über den Umweg der Praxis voraussichtlich das gleiche Ergebnis erreicht wird wie durch unsere Lösung. Sie bietet also auf einem – gesetzgeberisch allerdings nicht überzeugenden, dafür referendumspolitisch imponierenden – Umweg die Möglichkeit, den heutigen Zustand zu verbessern. Wir stehen wieder einmal vor dem berühmten Dilemma, was besser sei: ein magerer Spatz in der Hand oder eine fette Taube auf einem durch Referendumsdrohungen arg erschütterten Dach?

Etwas Gutes hat diese Situation allemal. Wenn wir dem Ständerat mehrheitlich zustimmen, beweisen wir wieder einmal, dass Politik eben nicht Geometrie ist. In der Geometrie nämlich ist die Gerade der kürzeste Weg zwischen zwei Punkten.

Frau Grendelmeier: Herr Kollege Iten, ich würde mich für die fette Taube auf dem Dach entscheiden, weil ich nicht die Befürchtung hege, dass das Referendum zustande kommt. Ich halte die Schweizer Bevölkerung für intelligent genug, die Vorteile des neuen Gesetzes einzusehen, und ich halte die Schweizer Bevölkerung auch für fortschrittlich genug, einzusehen, dass die neue Lösung, welche das neue Eherecht bringt, die einzige ist, die eine partnerschaftliche Gemeinschaft der Ehe garantieren kann.

Meines Erachtens aber ist das Problem des Namens nicht ein Detail, da der Name für die Identität eines Menschen massgebend ist. Wir werden bei unserem Namen gerufen; Menschen, die Gedächtnisstörungen haben und ihren Namen vergessen, droht der Verlust ihrer Persönlichkeit,

wie dies die Psychiatrieforschung zeigt. Es ist keine «kleine Geschichte», es ist keine «Kosmetik», wenn die Frauen je länger desto mehr das Gefühl haben, sie möchten ihren ursprünglichen Namen behalten: Viele haben sich zum Beispiel «einen Namen geschaffen», dessen sie als Frau durch die Ehe verlustig werden.

Was hat denn mein Name, was hat meine berufliche Leistung mit einem ganz privaten Gefühl zu tun, nämlich mit der Liebe? Was, dass ich mit einem Mann zusammen mein Leben in einer Ehe verbringen will? Was hat das alles mit meinem Zivilstand zu tun? Nichts!

Was bringt nun die Lösung des Nationalrates in der ersten Lesung? Sie bringt keine Revolution, sie bringt nur denjenigen Frauen die Möglichkeit, ihren ursprünglichen Namen zu behalten, die es so wollen. Für die anderen – und das werden vermutlich etwa 95 Prozent sein – bleibt alles beim alten.

Es handelt sich ja um eine Kann-Formel; nichts und niemand wird vergewaltigt. Jede Frau kann für sich entscheiden, was für sie richtig ist. Wir haben noch nie eine simplere und eine gerechtere Lösung gehabt. Die Schweiz wird in ihren Grundsätzen nicht erschüttert.

Im übrigen kennen wir das ja bereits aus der Künstlerwelt: Auch in der Schweiz – nicht nur in den konservativen Ländern Italien, Frankreich und Spanien (erstaunlicherweise) – finden wir es völlig normal, dass wir die Frau mit ihrem ursprünglichen Namen ansprechen, unabhängig davon, ob sie verheiratet ist oder nicht.

Wenn wir den Künstlerinnen – dieser kleinen Minderheit – diese Selbstverständlichkeit zugestehen, wäre es doch eigentlich nur normal, das wir dasselbe der überwältigenden Mehrheit zubilligen.

Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Martignoni: Gestatten Sie einem Parlamentarier, der weder in den vorberatenden Gremien mitwirkte noch sich bisher im Plenum zum Eherecht äusserte, einige ganz kurze Bemerkungen zu diesem Artikel 160. Wenn man im Volk etwas herumhört, scheint dieser Artikel 160 doch gewissermassen zu einer Art Schicksalsartikel zu werden. Um so wichtiger scheint es mir, dass das Parlament den Gehalt, die Praktikabilität, aber auch die politische Gewichtung beim Entscheid in Rechnung stellt.

Was den Gehalt dieses Artikels betrifft, wurde darüber verschiedentlich gesprochen; ich brauche darauf nicht zurückzukommen. Dieser Vorschlag bringt eine zeitgemässe Öffnung in Richtung Gleichberechtigung der Geschlechter; diese wird aber in den meisten Normalehen ohnedies angestrebt.

Zur Praktikabilität: Lässt sich diese Neuerung urkundenmässig durchführen, ohne dass Schwierigkeiten entstehen wie Verwechslungen, Vertauschungen oder mangelnde Übersicht der Generationen?

Ich möchte zuerst einmal in Erinnerung rufen, dass Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland nach den vorliegenden Zahlen zeigen, dass in der Grössenordnung etwa 1,5 Prozent der Frauen, welche Ehen eingehen, von den Möglichkeiten eines Abgehens von der bisherigen Situation Gebrauch machen. Herr Bundesrat Friedrich hat im Ständerat mit Recht dargelegt, dass die beiden Varianten – Ständerat und Nationalrat – einigermassen gleichbedeutend sind, dass die Variante des Nationalrates zwar einfacher sei, dass aber die Variante des Ständerates referendumpolitisch besser durchzubringen sei. Wie steht es mit der Praktikabilität bei der Durchführung? Wir müssen uns bewusst sein, dass alle diese Registraturen heute über die Datenverarbeitung laufen. Es bestanden zunächst einmal Befürchtungen der Zivilstandsämter und der Einwohnerkontrollen über allfällige Urkundenausstellungen. Aber heute steht fest, dass diese Bestimmung praktikabel ist, und zwar ohne grösseren Aufwand, weil bereits die Bürgerrechtsgesetzgebung in Richtung einer doppelten Führung der Eheregister geht. Jede Familie wird nach neuem Recht am Heimatort der Frau und am Heimatort des Mannes registriert, und die doppelte

Führung des Familienregisters gilt auch für die Kinder. Die Praktikabilität ist also gegeben.

Für uns entscheidend ist das politische Gewicht. Alle diejenigen, die hinter dieser Vorlage stehen, möchten doch, dass diese Vorlage vom Volk angenommen wird. Wir müssen sie gut begründen können, und es dürfen nicht irgendwelche Stolpersteine auftreten, welche unter Umständen das Ganze gefährden können.

Das Gesetz soll meiner Auffassung nach ein Ganzes sein. Es kodifiziert – wie hier schon mehrmals gesagt – zu einem grossen Teil die Wirklichkeit, nämlich die gleichberechtigte eheliche Partnerschaft. Aus diesem Grunde ist eine Neuregelung bei der Namensgebung nichts anderes als die Vervollständigung zu einem Ganzen. Aus den zahlreichen Anträgen, die in bezug auf Namensgebung weitergingen und jetzt im Parlament abgelehnt wurden, kann nun wohl geschlossen werden, dass das Gesetz einen überlegten, vielleicht etwas bedachtsamen, praxisnahen Schritt in die gelebte Gegenwart tut. Ohne Öffnung bei der Namensfrage würde bloss halbe Arbeit getan. Weil aber dieses Gesetz unter Umständen dem Referendum unterstellt wird und vor dem Volke erfolgreich sein soll, befürworte ich den Antrag der Kommissionsmehrheit, das heisst den Antrag des Ständerates, der einen Schritt weiterführt, der aber auch bessere Chancen hat, vom Souverän gutgeheissen zu werden.

Frau Robert: Ich gehöre zu denen, die die jahrelangen Diskussionen um diese Revision von aussen und jetzt über die Protokolle verfolgt haben. Von aussen muss ich Ihnen sagen, dass ich ein anderes Volk und eine andere Akzeptanz empfinde als die Herren, die bisher für die ständerätliche Fassung geredet haben. Das Volk, mit dem ich spreche, hat von dieser Revision – gerade in der Namensfrage – mehr erwartet. Es ist schon von dem eher enttäuscht, was im Nationalrat herausgekommen ist, und es ist sehr enttäuscht von dem, was der Ständerat daraus gemacht hat.

Wenn ich die Protokolle nachlese, dann sehe ich, dass sich der Nationalrat mit dieser Namensfrage ausserordentlich gründlich befasst hat, von allen Seiten her, und dass er nach langem Abwägen grossmehrheitlich zu seiner Meinung gekommen ist. Es ist gesagt worden – das steht in den Protokollen –: «Der Nationalrat hat mit seiner Fassung eine Perle gefunden.» Er hat diese Perle dann dem Ständerat vorgeworfen, und was dort herausgekommen ist, veranlasst uns zu sagen: Eigentlich müssten wir diese Perle möglichst rasch wieder zurücknehmen und bei unserem Antrag, den der Nationalrat mit so grossem Mehr gestellt hat, bleiben. Die nationalrätliche Perle hat tatsächlich verschiedene Vorzüge. Sie ist von der Idee der Gleichberechtigung her der akzeptabelste Kompromiss. Sie ist von der Einheit der Familie her der akzeptabelste Kompromiss. Sie ist – wie Sie von den Zivilstandsbeamten gehört haben – auch von der Praktikabilität her der beste Kompromiss. Sie ist die Fassung, die eher auf die Zukunft weist, im Gegensatz zu derjenigen des Ständerates, die eher in die Vergangenheit weist, und wir machen ja eine Gesetzesrevision für die Zukunft.

Wie wichtig ist der Name? Frau Weber hat es gesagt: Der Name ist psychologisch ausserordentlich wichtig. Ich glaube, wenn wir uns nun schon auf den Weg gemacht haben zur Partnerschaft hin, dann müssen wir jetzt einfach lernen, gegenseitig zu spüren, was das bedeutet und was für beide Partner wichtig ist. Ich bitte Sie darum – es ist keine Spielerei –: Nehmen Sie Ihre Vorlage, setzen Sie bei der nationalrätlichen und bei der ständerätlichen Fassung dort, wo «Ehefrau» oder «Braut» steht, «Ehemann» oder «Bräutigam» ein, und dann schauen Sie das an und versuchen Sie zu spüren, welcher Fassung Sie lieber zustimmen möchten. Ich bitte Sie im eigenen Namen, aber auch im Namen der Grünen in diesem Rat, auf der gefundenen Perle zu beharren und nicht dem Ständerat zu folgen.

Weber-Arbon, Berichterstatter: Fünf Kolleginnen und zwei Kollegen haben sich an dieser Diskussion zur definitiven Fassung des Artikels 160 beteiligt. Frau Robert, Sie haben ein Bild verwendet, das mich beeindruckt hat. Man könnte

eine Geschichte schreiben, vielleicht die Geschichte von der verlorenen Perle. Ich möchte das Bild etwas korrigieren: Die Perle hat zugestandenermaßen mit der nationalrätlichen Fassung entschieden mehr geleuchtet für Sie und alle die Kolleginnen, die sich hinter Ihr Votum stellen. Ich möchte diesem ein anderes Bild gegenüberstellen und sagen: die Perle ist noch vorhanden, aber sie leuchtet nicht mehr so, wie sie es getan hat mit der Fassung des Nationalrates.

Frau Grendelmeier, ich glaube nicht, dass man so apodiktisch formulieren und davon ausgehen kann, dass mit der ständerätlichen Fassung die Frau, die heiratet, ihren Namen verliert. Sie gewinnt einen anderen! Es ist nicht ein absoluter Verlust. Wenn sie nochmals die beiden Texte des Artikels 160 Absatz 2 – *sine ira et studio* – miteinander vergleichen, so stellen Sie fest, dass auch mit der ständerätlichen Fassung dieses Bild des Verlustes nicht zutrifft. Ich bekenne offen: Persönlich hätte ich aus der Optik der juristischen Klarheit und Konsequenz gerne der nationalrätlichen Fassung zugestimmt. Aber ich muss doch sagen, dass etwas von der Philosophie, die auch heute durch verschiedene Voten durchgeschimmert hat, noch enthalten ist in der ständerätlichen Konzeption, indem eben der Name der Frau nicht verlorengeht, sondern die Möglichkeit besteht, dass er beibehalten werden kann im Sinne der Voranstellung.

Ich habe Ihnen einleitend gesagt, dass es sich hier gewissermaßen um zwei politische Konzeptionen handelt, zwischen denen Sie zu entscheiden haben. Ideal ist keine von beiden. Wir spüren die Konfliktsituation. Ich muss Sie deshalb ersuchen, hier entweder konsequent im Sinne der Gleichberechtigung zu entscheiden – dann Zustimmung zur Fassung des Nationalrates – oder eben diese politischen Überlegungen miteinzubringen. Diese haben im heutigen Stadium, der Schlussphase der Differenzenbereinigung, vielleicht einen etwas höheren Stellenwert, als das zu Beginn einer Gesetzesberatung der Fall sein mag.

Ich bitte Sie also nochmals, ohne vielleicht das Wort «Schicksalsartikel» hochzuspielen – Herr Martignoni hat das angedeutet –, diese Frage doch eher in die ganze eherechtliche Gesetzgebungslandschaft hineinzustellen. Wir haben noch Elemente in dieser Gesetzesvorlage, die mindestens von gleich grosser Tragweite sind. Ich bitte Sie also im Namen der Kommissionmehrheit, diesem Konzept des Ständerates zuzustimmen.

M. Petitpierre, rapporteur: J'aimerais d'abord dire à Mme Christinat qu'il est bien entendu que sa proposition se tenait très bien, mais vous avez dit vous-même, Madame, pourquoi vous ne la présentiez plus. Je ne peux donc pas en dire davantage.

Sur le sujet lui-même, vous vous rappelez que ce thème du nom est dominé par le conflit, qui est difficilement réductible, entre l'idée de parité, d'égalité et l'idée d'unité du nom de la famille. On ne peut pas atteindre l'idéal dans ce domaine. Le problème n'est pas tant celui d'un référendum et je voudrais m'élever là contre. Le problème est de savoir si l'on tient compte des différents courants d'opinions qui se manifestent dans ce pays. Nous avons tous notre peuple! Mme Robert nous a parlé de celui qu'elle a décrit. On rencontre d'autres gens. Le vote du Conseil des Etats est clair, 25 voix contre 8, c'est un autre courant d'opinion.

Deuxième remarque: ce n'est pas rien ce qui est proposé par la majorité du Conseil des Etats. D'abord, la femme peut conserver son nom en le faisant suivre du nom du mari et, de toute façon, même si elle ne fait pas le choix au moment du mariage, elle a la faculté selon l'usage de mettre son nom d'avant le mariage après celui du mari.

Troisième remarque: je crois que l'importance politique qu'on veut maintenant donner à cette question du nom est sans proportion avec les progrès réalisés par l'ensemble du projet. Il faut vraiment faire attention de ne pas en arriver à dire que l'on manque le seul acte courageux et innovateur qu'on aurait pu faire avec ce projet, parce que le dire c'est non seulement inexact mais c'est très dangereux. Ce n'est pas le moment d'affaiblir le sens de la solution de la majorité et de diminuer en outre la portée de l'ensemble du projet.

En l'état des travaux, ne pas accepter la solution de la majorité et du Conseil des Etats, c'est ne pas aller de l'avant, c'est prolonger la procédure, faire une navette de plus, donner l'impression au public que l'on ne sait pas ce que l'on veut ici. Et surtout c'est donner un poids excessif à la question du nom. Je crois que pour aller de l'avant maintenant, il faut suivre la majorité.

Bundesrat Friedrich: Materiell ist das Problem ausdiskutiert. Wir kennen nun das Pro und Kontra beider Lösungen gründlich. So möchte ich denn meinerseits das Gewicht auf die Notwendigkeit legen, nach einer über fünfjährigen parlamentarischen Beratung endlich einmal zu einem definitiven Entscheid zu kommen, wie es bereits der Kommissionspräsident gesagt hat.

Der Bundesrat könnte sich mit beiden Lösungen abfinden, die hier vorgeschlagen werden. Aber nur die Lösung des Ständerates scheint mir im Augenblick konsensfähig zu sein. Wenn Sie der Lösung der Minderheit zustimmen, dann provozieren Sie ein weiteres Hin und Her zwischen den beiden Räten. Der Antrag der Minderheit hat meines Erachtens im Ständerat keinerlei Chance, es sei denn, der Ständerat würde seine Haltung vollkommen ändern, was mir nicht sehr wahrscheinlich erscheint. Auch referendumpolitisch gesehen, bietet nach meiner Auffassung die Lösung des Ständerates weniger Angriffsflächen.

Aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie, der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	57 Stimmen

Art. 163 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 163 Abs. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Weber-Arbon, Berichterstatter: Die Differenz hier ist mehr redaktioneller Natur. Absatz 1 soll knapp und klar lauten: «Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.» Zu diesem Unterhalt gehört selbstverständlich die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse sowohl der Ehegatten wie der Kinder. Materiell besteht also kein Unterschied gegenüber den Auffassungen von Bundesrat und Nationalrat über Inhalt und Tragweite dieses Artikels.

Angenommen – Adopté

Art. 164 Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 164 al. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Weber-Arbon, Berichterstatter: Hier geht es um die nähere Bestimmung des Betrages, den die Ehegatten zur freien Verfügung haben. Der Grundsatz ist unbestritten. Wir im Nationalrat hätten diesem Grundsatz eine knappe Bestimmung beigefügt, dahingehend, dass eigene Einkünfte zu berücksichtigen seien. Der Ständerat hat zwar einstimmig diese Fassung durch einen neuen Absatz ersetzt. Er ist aber nicht zum ursprünglichen, von uns beanstandeten Text zurückgekehrt, sondern schlägt vor, dass bei der Festsetzung dieses Betrages zur freien Verfügung neben den eigenen Einkünften auch, wie er sich ausdrückt, eine verantwortungsbewusste Vorsorge für Familie, Beruf oder Gewerbe zu

berücksichtigen sei. Diese Bestimmung hat einen referendumpolitischen Wert. Sie wäre an und für sich mit dem Ausdruck «angemessen» in Absatz 1 enthalten gewesen. Wir wollten in der Kommission eigentlich den vielleicht nicht ganz treffsicheren Ausdruck «verantwortungsbewusst» ersetzen. Um keine neue Differenz mit dem Ständerat zu schaffen, wurde darauf verzichtet. Die Bestimmung soll eine den Verhältnissen entsprechende Vorsorge zum Ausdruck bringen.

Noch ein interessantes Detail: Im französischen Text findet sich das Wort «verantwortungsbewusst» nicht, und zwar, weil es, wie uns erklärt wurde, nicht übersetzbar ist. Es heisst dort einfach «Le devoir d'assurer l'avenir de la famille».

Unsere Kommission beantragt mit 19 zu 6 Stimmen Zustimmung zur Fassung des Ständerates.

M. Petitpierre, rapporteur: Je confirme ce que vient de dire M. Weber et me permettrai d'ajouter ce qui suit: Il faut partir de l'idée que cette norme fixe des minima et des maxima. En se référant à cette notion de devoir assurer l'avenir, la couverture des besoins, etc., on veut qu'un minimum soit assuré, mais aussi éviter qu'un époux satisfasse une obsession de faire des économies ou une obsession de «tout mettre» dans son entreprise, la considérant alors comme plus importante que sa famille.

Angenommen – Adopté

Art. 175

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 189

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 193

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Weber-Arbon, Berichterstatter: Artikel 193 enthält eine kleine Ergänzung, indem nicht nur bei Änderung, sondern auch bei Begründung eines Güterstandes durch Ehevertrag unter Brautleuten die Gläubiger geschützt werden sollen.

Angenommen – Adopté

Art. 195a Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 195a al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Weber-Arbon, Berichterstatter: Unser Rat hatte seinerzeit das Institut des Inventars erweitert und deshalb Artikel 195a als Standort gewählt. Der Ständerat fügte in Anlehnung an Artikel 197 Absatz 2 des bisherigen ZGB die Bestimmung wieder ein, dass ein solches Inventar als richtig vermutet

wird, wenn es innert einer bestimmten Frist seit der Einbringung der Vermögenswerte errichtet wurde. Er schlägt ein Jahr vor. Im bisherigen Recht waren es sechs Monate. Diese Befristung hindert nicht, dass später ein Inventar mit öffentlicher Urkunde errichtet wird. Diesem Inventar kommt aber nur noch der ordentliche Beweiswert nach der allgemeinen Beweisregel von Artikel 9 ZGB zu.

Angenommen – Adopté

Art. 198a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. Petitpierre, rapporteur: En ce qui concerne la version française, je voudrais insister sur le fait qu'à l'alinéa 2 il est dit «des revenus de biens propres». Cette expression contient, en effet l'idée d'un partitif. Lors d'une séance de commission, il m'a été demandé de parler également de l'expression «biens d'acquêts». Là également il s'agit d' biens qui, actuellement et dans l'avenir, peuvent faire partie des acquêts.

Enfin, il y a lieu de montrer clairement ici que les biens que l'on sort des acquêts deviennent des biens propres. C'est pourquoi la version française est la bonne et la Commission de rédaction de langue allemande devrait s'y rallier.

Angenommen – Adopté

Art. 211a Abs. 2, 211b Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 211a al. 2, 211b al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 215

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Weber-Arbon, Berichterstatter: Nach dem Ständerat sollen in Artikel 215 Zahlungsfristen eingeräumt werden können, nicht nur im Falle der Beteiligungsforderung, sondern auch beim Mehrwertanteil. Das ist sachlich durchaus richtig, denn beide Forderungen haben ihre Grundlage im Güterrecht, so dass der Schuldner in gleicher Weise zu schützen ist.

Angenommen – Adopté

Art. 216

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

... Rechte nicht beanspruchen; die Vorschriften des bürgerlichen Erbrechts bleiben vorbehalten.

Art. 216

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

...cette activité; les dispositions du droit successoral paysan sont réservées.

Weber-Arbon, Berichterstatter: Zu dieser Bestimmung von Artikel 216 gehört auch die Parallelnorm Artikel 612a. Auch hier beantragt unsere Kommission Zustimmung zur Neufassung des Ständerates. Danach stellt die Vorschrift in Absatz 1, dass der überlebende Ehegatte Nutzniessung oder Wohnrecht beanspruchen kann, dispositives Recht dar, d. h. es soll also eine andere ehevertragliche Regelung möglich sein. Ich verhehle nicht, dass damit der in diesem Artikel zugunsten des überlebenden Ehegatten enthaltene Schutzgedanke abgeschwächt wird. Auch Absatz 2 enthält eine Ausweitung, nämlich dass nicht nur der überlebende Ehegatte, sondern auch die gesetzlichen Erben allgemein die Ablösung von Nutzniessung oder Wohnrecht verlangen können. In Absatz 3 hat der Ständerat den Gedanken des Nationalrates in dessen Absatz 4 zu übernehmen versucht. Es geht darum, dass Nutzniessung und Wohnrecht des überlebenden Ehegatten nicht verlangt werden können für Räumlichkeiten, in denen der Erblasser seinen Beruf oder ein Gewerbe ausübte und die nun ein Nachkomme zur Weiterführung eben dieses Betriebes benötigt. Hier intervenierte unsere Kommission in der Richtung, dass bei dieser Regelung die Vorschrift des bürgerlichen Erbrechts vorbehalten bleiben soll, das nicht nur die Nachkommen, sondern allgemein die gesetzlichen Erben schützt. Das ist die einzige Korrektur, welche unsere Kommission vorschlägt, und zwar mit 15 zu 2 Stimmen. Die gleiche Änderung wird auch bei Artikel 612a auf Seite 23 der Fahne beantragt. Ich beantrage Ihnen Abstimmung gleichzeitig über diese beiden Normen.

M. Petitpierre, rapporteur: Quant à la réserve du droit successoral paysan, elle doit être faite pour éviter que l'on puisse croire que seuls les descendants peuvent tirer avantage du droit successoral paysan. A l'article 211a, on a voulu que ces avantages soient aussi offerts au conjoint survivant. Vous aurez d'ailleurs remarqué que, sur le dépliant, le Conseil fédéral avait fait cette réserve. Elle est nécessaire pour des questions de clarté, et c'est la seule divergence d'avec le Conseil des Etats que nous proposons de maintenir.

Angenommen – Adopté

Art. 222 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 222 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. Petitpierre, rapporteur: En français comme en allemand, la Commission de rédaction a dû compléter ce texte afin qu'il soit compris comme l'article 190, 2^e alinéa actuel. Il y a donc lieu d'ajouter à l'alinéa 3, après «biens propres», «par des parents», afin que les futurs défunts ne puissent pas empêcher que la réserve entre dans une masse comme cela est prévu par le contrat de mariage.

Angenommen – Adopté

Art. 231

Antrag der Kommission

Randtitel

II. Eigenschulden

Text

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 231

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(La modification du titre marginal ne concerne que le texte allemand)

Art. 230, 235, 189

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Weber-Arbon, Berichterstatter: Wir kommen zu einer Artikelgruppe, die gesamthaft zu behandeln ist, weil sie innerlich eine Einheit darstellt; es sind dies die Artikel 230, 231, 235, 189 und die Artikel 68bis und Artikel 60ter des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

Wir haben davon auszugehen, dass das neue eheliche Güterrecht als ordentlichen Güterstand die Errungenschaftsbeteiligung vorsieht, Artikel 196 ff., daneben aber als ausserordentlichen Güterstand die Gütergemeinschaft, Artikel 218 ff., und die Gütertrennung, Artikel 244 ff.

Viele von uns liebäugelten seinerzeit mit der Idee, die Gütergemeinschaft zum ordentlichen Güterstand zu machen. Dieser Gedanke musste aber vor allem wegen der Schwierigkeiten im Bereich der Vertretung und der Haftung fallengelassen werden. Wir waren jedoch bestrebt, die Gütergemeinschaft haftungsrechtlich attraktiver zu machen, als dies der Bundesrat in Anlehnung an das heutige Recht im Artikel 230 und 231 getan hat. Der Ständerat hat aus verschiedenen vom Departement ausgearbeiteten Varianten die nun vorliegende akzeptiert. Auch unsere Kommission beantragt Zustimmung zu den neuen ständerätlichen Artikeln 230 und 231. Unsere Kommission beantragt bei Artikel 231 lediglich eine Änderung der Marginalie, indem es hier – statt wie bisher «Eigentumsschulden» – neu heissen soll: «Eigenschulden».

Der neue Artikel 189 ist eine Konsequenz aus den beiden neuen Bestimmungen 230 und 231. Bei Pfändung eines schuldnerischen Liquidationsanteils am Gesamtgut ist für die Verwertung die Gütertrennung notwendig. Es muss also einer betreibungrechtlichen Amtsstelle das Recht eingeräumt werden, die Gütertrennung zu verlangen.

Die Kommission beantragt Zustimmung zu den Neufassungen des Ständerates bei allen sechs vorerwähnten Artikeln.

M. Petitpierre, rapporteur: J'aimerais à l'article 230, 1^{er} alinéa, chiffre 3, indiquer qu'il faut comprendre ce chiffre de la manière suivante: S'il y a responsabilité générale d'un des époux et qu'il y a responsabilité solidaire des époux par ailleurs, l'autre époux répond aussi de façon générale. Sa dette solidaire est aussi une dette générale. Cela doit être expliqué parce qu'en français, le mot «aussi» est un peu court pour exprimer cela.

A l'article 231 on m'a chargé de signaler que la notion de «dette propre» n'est pas celle du droit actuel, elle porte sur le biens propres et sur la moitié des biens communs.

Enfin, à l'article 189, qui appartient au paquet, on a noté que la référence à la loi sur la poursuite pour dettes était inutile. La commission de rédaction à l'intention de supprimer cette référence. J'aimerais qu'elle s'y sente autorisée.

Angenommen – Adopté

Art. 134 Abs. 2, 149 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 134 al. 2, 149 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 270 Abs. 2*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit (fällt dahin)

(Mascarin, Leuenberger Moritz, Weber Monika)

Festhalten

Art. 270 al. 2*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité (est caduque)

(Mascarin, Leuenberger Moritz, Weber Monika)

Maintenir

*Angenommen – Adopté***Art. 612a Abs. 1 und 3***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

... Rechte nicht beanspruchen; die Vorschriften des bürgerlichen Erbrechts bleiben vorbehalten.

Art 612a al. 1 et 3*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

... cette activité; les dispositions du droit successoral paysan sont réservées.

*Angenommen – Adopté***Art. 665 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 8a¹***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit (fällt dahin)

(Mascarin, Leuenberger Moritz, Weber Monika)

Festhalten

Art. 8a¹*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité (est caduque)

(Mascarin, Leuenberger Moritz, Weber Monika)

Maintenir

*Angenommen – Adopté***Art. 9e Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9e al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Weber-Arbon, Berichterstatter: Wir kommen nun zu den Übergangsbestimmungen. Bekanntlich ist im Sinne einer Übergangsbestimmung vorgesehen, dass Eheleute, welche bisher unter dem Güterstand der Güterverbindung standen, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Rechts erklären können, den bisherigen Güterstand beibehalten zu wollen. Dies soll möglich sein durch Einreichen einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung.

Der Ständerat hat hier – im Gegensatz zum Nationalrat – eine eher zentralistische Lösung gewählt, indem er das Güterrechtsregisteramt am Wohnsitz als zuständig erklärt, ein Amt also, welches – durch die Aufhebung des Güterrechts – mit dem neuen Eherecht verschwinden wird. Die Güterrechtsregisterämter werden also auch nach Inkrafttreten des neuen Eherechts gewisse Übergangsfunktionen haben. Durch die Präzisierung der Zuständigkeit im Sinne der ständerätlichen Auffassung wird gewährleistet, dass solche Beibehalterklärungen auch schon vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgegeben werden können.

*Angenommen – Adopté***Art. 10 Abs. 2 und 3, 10a Abs. 2 und 3, 10a¹***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10 al. 2 et 3, 10a al. 2 et 3, 10a¹*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Weber-Arbon, Berichterstatter: Ich spreche zu den Artikeln 10, 10a und 10a¹. Im Übergangsrecht hat der Nationalrat gegenüber dem Bundesrat eine sehr bedeutsame Erleichterung für die Beibehaltung des alten Güterstandes beschlossen, indem nach Artikel 10 immer dann, wenn ein Ehevertrag nach altem Recht schlechthin bestand, dieser Vertrag weitergilt und der ganze Güterstand den bisherigen Bestimmungen unterstellt bleibt, unter Vorbehalt der Gütertrennung, für die das neue Recht gelten wird (Art. 10b).

Gemäss Artikel 10a Absatz 1 kann aber Dritten gegenüber dieser alte, interne Güterstand nur geltend gemacht werden, wenn diese Dritten ihn kannten oder kennen sollten.

Artikel 10a¹ schliesslich ist gewissermassen ein Pendant zu der soeben rekapitulierten Tragweite des neuen Artikels 10. Wenn man es schon so erleichtern will, beim alten Recht zu bleiben, dann soll auch für alle jene Ehepaare, welche bisher den Güterstand der Güterverbindung ehevertraglich geändert hatten, eine erleichterte Möglichkeit gegeben werden, sich dem neuen Recht zu unterstellen. Die neue Bestimmung sieht vor, dass auch solche Eheleute durch schriftliche Erklärung beim örtlich zuständigen Güterrechtsregisteramt bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts vereinbaren können, ihre Rechtsverhältnisse dem neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zu unterstellen. Ergänzend wird in diesem Artikel bestimmt, dass die vertragliche Beteiligung am Vorschlag für die Gesamtsumme des Vorschlages beider Ehegatten gilt, wenn nicht durch Ehevertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Bestimmung hat ihr Vorbild in Artikel 9e für den umgekehrten Fall.

Ich möchte abschliessend bemerken, dass es unsere ehemalige Ratskollegin und heutige Ständerätin Josi Meier ehrt, diese Bestimmung im Ständerat in letzter Stunde nicht nur eingebracht, sondern auch durchgebracht zu haben.

Angenommen – Adopté

Art. 68bis, 68ter*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Le président: La parole est à M. Blocher pour une déclaration personnelle.

Blocher: Gestatten Sie mir zum Schluss eine persönliche Erklärung.

Meine Erklärung soll verhindern, dass ich jetzt dann in den Wandelhallen dreihundertmal die gleiche Frage beantworten muss. Ich habe beim Eintreten auf die Eherechtsvorlage kein Hehl daraus gemacht, dass meines Erachtens diese Eherechtsrevision einem verfehlten gesellschaftspolitischen Konzept folgt. Dieser Eindruck ist geblieben, und er steht auch am Schluss der Debatte für mich fest.

Gewiss sind verschiedene kleine Änderungen vorgenommen worden, zum Teil Verbesserungen, zum Teil Verschlechterungen. Auch die heutigen akademischen Vernunftleien über die Namensfrage können aber die Mangelhaftigkeit nicht ausmerzen: Sie haben den einheitlichen Namen von Vater, Mutter und Kind aufgebrochen.

Eigenartig berührt die Unterwanderung der Bemühungen für ein Referendum. Und wie sieht es hier aus? Das ist die Frage, die gestellt wird. Frau Monika Weber hat gesagt, das Volk warte auf einen Entscheid von uns. Wartet das Volk auf einen Entscheid von uns? Ich glaube, das Volk wartet auf den Zeitpunkt, wo es selbst einen Entscheid treffen kann. Diese Aussage ist wahrscheinlich realistischer. Wir hätten zwar gerne, wenn das Volk auf einen Entscheid von uns warten würde.

Ich bin der Auffassung, dass ein Referendum ergriffen werden sollte. Wenn irgendwo, dann hier. Wir alle haben nämlich einen Vater und eine Mutter; wir alle werden sterben, und wir alle haben entweder etwas zu erben oder wir werden beerbt. Viele von uns heiraten und viele von uns haben Kinder. Alle diese Beziehungen regelt das neue Ehe- und Erbrecht. Und das wollen wir dem Volk vorenthalten? Ich glaube, dass ein Referendum zustandekommt. Mindestens werde ich mich darum bemühen. Der Entscheid darüber fällt Mitte Oktober; dann hoffe ich – Frau Grendelmeier –, dass wir uns wieder treffen. Ich hoffe auch sehr, dass dann die Wahrheit über dieses Eherecht von den Befürwortern so ungeschminkt gesagt wird wie heute von Frau Grendelmeier und von Frau Robert; dann werden wir ein leichtes Spiel haben. Ich hoffe, wir sehen uns bei «Philippi» wieder!

Le président: La parole est à Mme Blunschy pour une brève déclaration personnelle.

Frau Blunschy: Die Ausführungen von Herrn Blocher veranlassen mich, auch eine Erklärung abzugeben.

Wir haben den Verfassungsauftrag, die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu verwirklichen. Was wir hier mit diesem Gesetz jetzt tun, geht genau in diese Richtung. Wir wollen die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch in der Ehe verwirklichen. Der Grundgedanke dieses Eherechts ist die Partnerschaft und die Stärkung der Einheit der Ehe. Es ist eine massvolle Weiterentwicklung des bisherigen Artikels 159. Dieser Grundgedanke der Partnerschaft ist bereits im geltenden Referendum enthalten. Ich bin davon überzeugt, dass wir ein Referendum nicht zu scheuen haben, und ich rechne damit, dass vor allem die Frauen, aber sicher auch die grosse Mehrzahl der Männer diesem revidierten Eherecht bei einer Abstimmung zustimmen wird. Wir haben im übrigen für das Gewerbe eine ganze Reihe von Konzessionen gemacht und sind ihm weitgehend entgegengekommen.

79.260**Petition des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte. Aufhebung des unselbständigen Wohnsitzes der Ehefrau****Pétition de l'Association suisse pour les droits de la femme. Abolition du domicile légal de la femme mariée**

Herr **Weber-Arbon** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Der Schweizerische Verband für Frauenrechte reichte am 28. Mai 1979 eine Petition ein, worin er die eidgenössischen Räte aufforderte, Artikel 25 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in dem Sinne zu revidieren, dass der unselbständige Wohnsitz der Ehefrau aufgehoben wird.

Das Büro überwies die Petition zur Vorprüfung an die Kommissionen für die Behandlung des Gesetzentwurfes über die Änderung des ZGB (Art. 40 Abs. 1 Geschäftsreglement des Nationalrates, Art 38 Abs. 4 Geschäftsreglement des Ständerates).

2. National- und Ständerat haben bei der Beratung des Gesetzentwurfes die Revision von Artikel 25 ZGB beschlossen. Der neue Artikel 25 lautet:

«Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Gewalt gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Bevormundete Personen haben ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde.»

Mit der Annahme dieses Artikels kann die Ehefrau gleich wie eine ledige Frau oder ein verheirateter oder lediger Mann unter den Voraussetzungen von Artikel 23 ZGB ihren Wohnsitz begründen. Damit ist dem Anliegen des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte vollumfänglich Rechnung getragen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Petition abzuschreiben.

Proposition de la commission

La commission propose de classer la pétition.

*Abgeschrieben – Classé***84.037****Bürgerrecht. Änderung des Bundesgesetzes Nationalité suisse. Modification de la loi**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 18. April 1984 (BBl II, 211)

Message et projet de loi du 18 avril 1984 (FF II, 214)

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Ruf-Bern

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, dem Parlament möglichst rasch eine umfassende Revision des Bürgerrechtsgesetzes (auf der Basis der Verfassungsänderung vom 4. Dezember 1983) zu unterbreiten, die auch eine Neuregelung des Bürgerrechts ausländischer Ehepartner enthält und eine Streichung von Artikel 3 des Bürgerrechtsgesetzes (Bürgerrechtserwerb der Ausländerinnen durch Heirat) vorsieht.

Proposition de la commission

Entrer en matière

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.09.1984 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1040-1048
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 699

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Line; sa portée est d'environ 1000 kilomètres le jour et 2000 kilomètres la nuit.

Eurosigna par contre utilise les ondes métriques dont les caractéristiques sont analogues à celles de la radio en ondes ultra-courtes (OUC). Le nombre total de codes disponibles s'élève à 6 millions dont une tranche de 50 000 a été attribuée à la Suisse. D'autres groupes de codes pourraient être mis à disposition de notre pays si nécessaire. Les réseaux nationaux composés chacun de nombreux émetteurs peuvent être subdivisés en réseaux partiels. Il est possible de transmettre simultanément plusieurs appels, ce qui augmente la capacité totale de trafic. Le territoire de la République fédérale d'Allemagne, par exemple, est divisé en trois réseaux partiels. 79 000 codes différents y étaient attribués à fin avril 1984 avec actuellement une augmentation de 1200 à 1500 par mois. On estime que 100 000 codes seront en service à fin 1985 en RFA.

Les PTT suisses exploitent depuis 1958 un système radio-électrique de recherche de personnes sous le nom «d'appel auto» (Autoruf). Ils ont néanmoins accordé en 1981 une concession pour VIP-Line, et par conséquent approuvé la mise en service d'un système non seulement différent de celui qui existait en Suisse depuis plus de vingt ans, mais aussi de celui recommandé par la CEPT qui fonctionnait déjà depuis plusieurs années en République fédérale d'Allemagne et en France. Les PTT suisses ont prévu depuis longtemps d'adapter leur propre réseau, le moment venu, en introduisant la norme Eurosignal. Le système «appel auto» s'approche maintenant de la saturation. Il est nécessaire de le remplacer par un système qui permette aussi de transmettre des appels aux usagers des réseaux étrangers de passage en Suisse et aux abonnés suisses voyageant dans les pays utilisant le système normalisé par la CEPT.

2b. Les tarifs pour Eurosignal ne sont pas fixés définitivement et les récepteurs ne se trouvent pas encore sur le marché suisse. Selon les hypothèses actuelles les frais totaux annuels pour l'abonné semblent devoir être plus ou moins similaires pour les deux systèmes, si l'on compare les appels internationaux. Les tarifs actuellement à l'étude ne devraient donc pas défavoriser VIP-Line. Les informations disponibles ne permettent pas d'envisager une introduction prochaine d'Eurosignal dans d'autres pays que la France, la République fédérale d'Allemagne et la Suisse. VIP-Line dispose donc d'un important marché potentiel correspondant particulièrement bien à sa vocation propre, c'est-à-dire la transmission d'appels à grande distance.

Les deux systèmes sont davantage complémentaires que concurrentiels. Par rapport à l'introduction d'Eurosignal en Suisse, VIP-Line aura en outre bénéficié d'une avance de plus de trois ans.

Finalement il convient de remarquer que la bande de fréquences dans laquelle les signaux VIP-Line sont émis est attribuée par le Règlement international des Radiocommunications au service des signaux horaires mais pas à la recherche de personnes. Des émissions non conformes au tableau international d'attribution des fréquences ne sont tolérées que sur une base de non-interférence, c'est-à-dire qu'elles doivent cesser dès qu'elles perturbent un service travaillant conformément au Règlement des Radiocommunications de l'Union internationale des télécommunications et qu'elles ne jouissent d'aucune protection. En accordant néanmoins une concession pour VIP-Line, les PTT sont allés en faveur de ce service à la limite de ce qui est tolérable sur le plan international.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion offensichtliche Mehrheit

83.060

Landesmuseum. Zweigstelle Prangins VD Musée national. Siège romand Prangins VD

B

Bundesbeschluss betreffend die Errichtung eines Schweizerischen Landesmuseums

Arrêté fédéral concernant la création d'un musée national suisse

Siehe Seite 1144 hiervor – Voir page 1144 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 5. Oktober 1984

Décision du Conseil des Etats du 5 octobre 1984

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 174 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

83.061

Schuljahresbeginn. Volksinitiative Début de l'année scolaire. Initiative populaire

Siehe Seite 1303 hiervor – Voir page 1303 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 19. September 1984

Décision du Conseil des Etats du 19 septembre 1984

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 131 Stimmen
Dagegen 20 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

Siehe Seite 1040 hiervor – Voir page 1040 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 5. Oktober 1984

Décision du Conseil des Etats du 5 octobre 1984

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 160 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1458-1458
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 799

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

Botschaft und Gesetzentwurf vom 11. Juli 1979 (BBI II, 1191)

Message et projet de loi du 11 juillet 1979 (FF II, 1179)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Dillier, Berichterstatter: Darf ich zu Beginn einen Philosophen des 19. Jahrhunderts zitieren, der zwar schon damals als Frauenfeind bekannt war, aber doch zu den anerkannten Geistesgrössen zählt. In Band 5 seiner sämtlichen Werke in fünf Bänden ist in Kapitel IX unter dem Titel «Zur Rechtslehre und Politik» auf den Seiten 281 und 282 zu lesen: «Alle Weiber, mit seltenen Ausnahmen, sind zur Verschwendung geneigt. Daher muss jedes vorhandene Vermögen mit Ausnahme der seltenen Fälle, wo sie es selber erworben haben, vor ihrer Torheit sichergestellt werden. Eben darum bin ich der Meinung, dass die Weiber nie ganz mündig werden, sondern stets unter wirklicher männlicher Aufsicht stehen sollten.» Und ferner heisst es dort: «Jedenfalls bedarf ein-Weib stets des Vormundes, darf also nie selber Vormund sein.»

1860 ist der Philosoph Schopenhauer, der dies geschrieben hat, gestorben, und 1881, also 21 Jahre später, ist durch das Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit für das Gebiet der ganzen Schweiz die Geschlechtsvormundschaft, die bis dahin noch in sechs Kantonen gegolten hatte, aufgehoben worden. Aber diese Neuerung galt praktisch nur für die unverheirateten Frauen. Erst das Zivilgesetzbuch von 1907 erklärte auch die verheiratete Frau als handlungsfähig und sogar als prozessfähig. Aber sobald es um die Interessen der Gemeinschaft und der Familie geht, hat die Ehefrau, mit Ausnahme der beschränkten Vertretungsbefugnis im Namen der sogenannten Schlüsselgewalt nach Artikel 163 ZGB, hinter den Ehemann zurückzutreten; dieser ist im heute noch geltenden Eherecht ausdrücklich als das Haupt der Gemeinschaft erklärt, der als Vertreter der Gemeinschaft handelt und der bei Uneinigkeit allein über die eheliche Wohnung entscheidet, der der Ehefrau einseitig wegen Missbrauchs der Schlüsselgewalt die Schlüsselgewalt entziehen und dies sogar von sich aus publizieren darf, der ferner der Ehefrau eine Berufsausübung bewilligen oder auch verbieten kann und der beim ordentlichen Güterstand auch das eingebrachte Frauengut verwaltet, was sogar zur Folge hat, dass nach Meinung des Gesetzgebers die Frau bei der Teilung der Hinterlassenschaft ihrer eigenen Eltern nicht selber teilnimmt, sondern durch den Ehemann vertreten wird, obwohl dieser gar nicht Mitglied der Erbengemeinschaft ist. Diese Einseitigkeiten entsprechen nicht mehr unserer heutigen Auffassung von Rechtsgleichheit, Partnerschaft und Menschenwürde. Aber es sind sofort drei Bemerkungen anzubringen.

1. Das Zivilgesetzbuch von 1907 hat gegenüber der damaligen Regelung einen wesentlichen Fortschritt gebracht, indem die Handlungsfähigkeit der Ehefrau erstmals wenigstens grundsätzlich anerkannt wurde.

2. Die Einschränkungen der Rechte der Ehefrau sind nicht als Zwangsjacke gedacht, sondern als Schutz, während das wichtige Korrelat dazu darin besteht, dass der Ehemann die Pflicht zur guten Verwaltung hat und für Fehlentscheide persönlich voll verantwortlich und ersatzpflichtig wird.

3. Wohl in der grossen Mehrzahl der Ehen – wir rechnen uns, vielleicht mit Ausnahme unseres ledigen Benjamins

Carlo Schmid, sicher alle zu diesen Ehen – wird trotz dieser Einschränkung eine echte Partnerschaft gelebt, in der keine Entscheide über den Willen der Frau hinweg getroffen werden.

Gerade angesichts dieser erfreulichen Tatsache hört man etwa die Frage, ob denn eine solche umfassende Revision des Eherechtes nötig sei, da die Ehe als sittlich-geistige Gemeinschaft nicht von Paragraphen lebe, sondern vielmehr vom Geiste, der die Ehepartner beseelt. Es ist wohl zuzugeben, dass es zu einer guten Ehe viel mehr braucht als gesetzliche Bestimmungen. Aber diese Bestimmungen müssen doch dem entsprechen, was nach dem heutigen Verständnis von Rechtsgleichheit und Menschenwürde als eine vernünftige Regelung gelten kann. Dass die genannten Einseitigkeiten diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, kann im Ernst nicht bestritten werden.

Nun war als Einwand gegen die Vorlage, die wir zu beraten haben, zu lesen, es würde genügen, die paar überholten Einseitigkeiten zu beseitigen, aber auf eine Totalrevision von zwei ganzen Titeln des Zivilgesetzbuches zu verzichten. Dazu ist zweierlei zu sagen.

1. Von den 19 Artikeln des Titels «Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen» kann ein einziger ganz unverändert übernommen werden, allerdings der erste und grundlegende Artikel dieses Titels, Artikel 159, der Sinn und Zweck der Ehe umschreibt. Von den anderen 18 Artikeln dieses Titels können verschiedene Bestimmungen mehr oder weniger wörtlich übernommen werden, aber dazwischen zeigt sich immer wieder die Notwendigkeit, die verankerte Unselbständigkeit der Ehefrau durch Anpassung des Gesetzestextes zu beseitigen. Wir werden in der Detailberatung auf die einzelnen Bestimmungen treffen, so dass ich sie hier nicht einzeln nennen möchte.

2. Beim umfangreichen Titel, der das Güterrecht der Eheleute regelt, liegt die entscheidende Frage darin, ob der Güterstand der Güterverbindung beibehalten werden kann oder nicht. Ihre Kommission hat sich mit dieser Frage eingehend befasst. Aber alles Suchen nach einer Lösung mit weniger weitgehenden Neuerungen als die bundesrätliche Vorlage ist erfolglos geblieben. Das Problem liegt einfach darin, dass die Güterverbindung ein zwar altvertrauter Güterstand ist, aber dass er eine Unselbständigkeit der Ehefrau in vermögensrechtlichen Dingen zur Folge hat, die einem überholten Paternalismus entspricht, nicht aber einer Ehe von zwei gleichberechtigten, handlungsfähigen Partnern. Artikel 27 ZGB sagt, dass niemand auf seine Handlungsfähigkeit ganz oder auch nur zum Teil verzichten könne. Der sogenannte Zürcher Kommentar hat dazu schon 1930 geschrieben:

«Da nicht nur der Verzicht auf die Handlungsfähigkeit, sondern auch auf ihren Gebrauch ausgeschlossen ist, kann niemand Verpflichtungen eingehen, wenn sie einem Verzicht auf den Gebrauch gleichkommen, somit beispielsweise keine Schulden zu kontrahieren, über sein Vermögen nicht zu verfügen, es dauernd in fremder Verwaltung zu belassen.» (Nota 14 zu Art. 27 ZGB). Genau das schreibt aber die Güterverbindung vor, indem sie die Verwaltung des Frauengutes, mit Ausnahme des Sondergutes, ganz in die Hände des Ehemannes legt und vorschreibt, dass der Ehemann von Gesetzes wegen der Vertreter der Ehefrau in solchen Vermögensfragen sei.

Es ist also eine Grundsatzfrage, dass die Güterverbindung aufgegeben werden muss, weil bei diesem System die Ehefrau dauernd auf die Verwaltung ihres Vermögens zugunsten einer andern Person verzichten muss. Etwas ganz anderes ist es, wenn Frauen *de facto* die Verwaltungshandlungen ihrem Ehemann überlassen oder auch ausdrücklich übertragen. Dies wird auch nach dem neuen Eherecht häufig der Fall sein, wie auch das Umgekehrte nicht selten vorkommt, dass nämlich die Frau, nach freiwilliger Übereinkunft der Eheleute, das Lohneinkommen des Mannes im Interesse der ganzen Familie verwaltet. Der neue Artikel 195 gibt dafür sogar ausdrücklich eine Rechtsgrundlage. Entscheidend ist, dass solche Verzichte auf Selbstverwaltung

nicht für allemal unwiderruflich erfolgen, sondern dass das Recht besteht, die Verwaltung jederzeit wieder selber an die Hand zu nehmen. Aus diesem Grund muss also die Güterverbindung als Güterstand aufgegeben werden, denn sie widerspricht der richtig verstandenen Auffassung von Menschenwürde und persönlicher Freiheit unter Eheleuten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch den Titel über das eheliche Güterrecht im ganzen neu zu regeln.

Eine ganz andere Frage ist es, ob einer der denkbaren Güterstände wie bisher als der ordentliche Güterstand erklärt werden soll, der für alle Ehepaare gilt, die keinen Ehevertrag abschliessen, und ferner, wie dieser ordentliche Güterstand ausgestaltet sein soll. Der Bundesrat bejaht diese Frage und schlägt als ordentlichen Güterstand die Errungenschaftsbeteiligung vor. Ihre Kommission ist mit dem gebührenden Misstrauen an diese Neuerung herangetreten, aber sie hat sich mit deutlicher Mehrheit dazu durchgerungen, dass dieser Güterstand sich als ordentlicher Güterstand am ehesten eignet. Man darf sich zum vorneherein nicht von der ungewohnten und etwas umständlichen Bezeichnung abhalten lassen. Wenn wir eine bessere Bezeichnung gefunden hätten, so würde sie als Antrag auf der Fahne stehen. Der Begriff «Errungenschaft» steht schon seit über 70 Jahren im ZGB in den Artikeln 239 und 240, die die Errungenschaftsgemeinschaft als Nebenform der Gütergemeinschaft regeln. Gütergemeinschaft wie auch Errungenschaftsgemeinschaft verlangen aber gemeinschaftliche Vermögensverwaltung, und das ist zu umständlich, um als ordentlicher Güterstand dienen zu können.

Es ist zuzugeben, dass die Errungenschaftsbeteiligung jedem Ehegatten grundsätzlich die Selbstverwaltung seiner Vermögenswerte überlässt, und dass erst bei der Auflösung der Ehe der Gemeinschaftscharakter voll zum Zuge kommt, indem dann jeder Ehegatte oder dessen Erben zur Hälfte Anspruch auf die Errungenschaft des andern Gatten hat. Wenn also gemäss diesem Güterstand jeder Ehegatte sein Eigentum und auch seine Errungenschaft selber verwaltet, so weiss er doch jederzeit, dass einmal die Hälfte seiner Errungenschaft dem andern Ehegatten oder dessen Erben gehören wird, sofern nicht durch Ehevertrag eine andere Aufteilung vereinbart wird.

Die Vorlage enthält darüber hinaus aber noch zahlreiche Bestimmungen, die den Gemeinschaftsgedanken auch in wirtschaftlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht festlegen und schützen.

Die Pflicht, in allen Handlungen das Wohl der Gemeinschaft zu berücksichtigen und zu fördern, ist in den Artikeln 159, 162, 163 und 167 ausdrücklich genannt, und in den Artikeln 160, 161, 166 sowie 169 bis 180 geht es implizite eindeutig um die Belange der Gemeinsamkeit und das Wohl der Gemeinschaft. Auch die Artikel 164 und 165, wo bestimmte Ansprüche, die über den Lebensunterhalt hinausgehen, geregelt werden, widersprechen nicht dem Gemeinschaftsgedanken. Diese zwei Artikel wollen nämlich keine Abgeltungspflicht für jede Mehrleistung statuieren. Ich verweise auf Ziffer 214.31 der Botschaft, wo es wörtlich heisst: «Grundsätzlich muss der erhöhte Beitrag eines Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht finanziell abgegolten werden. Seine über das übliche Mass hinausgehenden Dienste sollen durch die zwischenmenschlichen Bindungen der Ehegatten und dadurch, dass sie eine Interessengemeinschaft im weitesten Sinn bilden, hinreichend gerechtfertigt sein.» Ein Anspruch nach Artikel 165 ist also nur für wirklich ausserordentliche Fälle reserviert. Wir werden bei der Detailberatung darauf zu sprechen kommen.

Ferner wird der Gemeinschaftsgedanke auch durch Artikel 199 gefördert, in dem es heisst, dass alle Vermögenswerte, die nicht beweismässig klar einem einzelnen Ehegatten gehören, gemeinsames Miteigentum beider Ehegatten bilden, für das nicht nur die gemeinschaftliche Verwaltung gilt, sondern für das überdies die Veräusserung eines Miteigentumsanteils durch einen Ehegatten für die Dauer der Ehe ausdrücklich ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang können ferner auch die Bestimmungen erwähnt werden, wonach ein Ehegatte bei der Teilung die Zuweisung

bestimmter Sachen, unter Umständen sogar des Wohnhauses, beanspruchen kann, wenn er ein entsprechendes Interesse daran begründen kann. Es kann also im Ernst nicht gesagt werden, das neue Eherecht messe dem Gemeinschaftsgedanken der Ehe die gebührende Bedeutung nicht zu. Wenn die Vorlage, das sogenannte Interzessionsverbot und das Erfordernis der vormundschaftlichen Genehmigung für bestimmte Rechtsgeschäfte unter den Ehegatten aufgibt, so ist dies eine Konsequenz daraus, dass beide Gatten als mündig und voll handlungsfähig anerkannt sind. Aber dem Gemeinschaftscharakter tut auch das keinen Abbruch.

Die Vorlage verzichtet ferner auf die Regelung, wonach betriebsrechtliche Massnahmen unter Ehegatten nur in ganz bestimmten Fällen möglich sind. Dieser Verzicht erfolgt im Sinne einer Vereinfachung der geltenden, komplizierten Regelung. Der Gemeinschaftsgedanke ist aber auch hier noch berücksichtigt, indem einerseits der Verjährungsstillstand zwischen Ehegatten für die Dauer der Ehe nach Artikel 134 Ziffer 3 des Obligationenrechts unverändert bestehen bleibt und indem andererseits für jeden der drei Güterstände vorgesehen ist, dass ein Ehegatte, wenn er trotzdem vom andern betrieben werden sollte, Erstreckungsfristen verlangen kann, sofern ihm die Zahlung ernstliche Schwierigkeiten, welche die eheliche Gemeinschaft gefährden, bereiten würde. Der Zielkonflikt, dass beide Ehegatten zwar selbständige, handlungsfähige Rechtssubjekte sind, aber sich zu einer Lebensgemeinschaft zusammenschlossen haben, in deren Interesse so und so oft die Hintanstellung persönlicher Sonderwünsche nötig ist, lässt sich nie ganz beseitigen. Nach bisherigem Recht gilt die Fiktion, der Ehemann treffe im Zweifelsfalle die für das Wohl der Gemeinschaft richtige Entscheidung. Da dies mit der Personenwürde der Frau nicht mehr vereinbar ist, verlangt die Vorlage, dass sich die Ehegatten in allen diesen Fragen möglichst einigen.

Es trifft auch nicht zu, dass nach dem neuen Eherecht der Richter gleichsam als dritter Ehepartner eingesetzt sei. Dass der Eheschutzrichter als Vermittlungsinstanz angerufen werden kann, das gilt schon nach dem bisherigen Recht, und überdies auch, dass der Richter in ganz bestimmten Fällen auf Begehren der einen Partei eine Entscheidung zu treffen hat. Diese Fälle sind nach wie vor im Gesetz abschliessend aufgezählt, so dass der Richter also nicht Entscheidungsinstanz für alle Ehestreitigkeiten wird. Als zusätzliche Entscheidungskompetenzen des Richters gegenüber dem geltenden Recht sind einzig zu nennen die Ermächtigung eines Ehegatten, gemäss Artikel 166 Absatz 2 Ziffer 1 nötigenfalls ohne Zustimmung des anderen eine Verpflichtung zulasten der ehelichen Gemeinschaft einzugehen, wenn das Bedürfnis ausgewiesen ist und der andere Ehegatte die Mitwirkung verweigert, die Massnahmen bei Verweigerungsauskunftspflicht nach Artikel 170 und der Erlass von Verfügungsbeschränkungen zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der Familie gemäss Artikel 178 und eventuell, falls dem Streichungsantrag der Kommission nicht gefolgt wird, die Mitwirkung bei der Wohnungskündigung nach Artikel 169.

Ich hoffe, damit gezeigt zu haben, dass die Grundtendenz der neuen Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen und das eheliche Güterrecht unsere Zustimmung verdienen. Über bestimmte Einzelheiten wird in der Detailberatung noch diskutiert und unter Umständen auch anders entschieden werden können. Nebst der Beseitigung der Rechtsungleichheit zwischen Mann und Frau liegt ein wichtiger Grund für diese Gesetzesrevision auch darin, dass die geltenden Bestimmungen über die Möglichkeit zur Begünstigung des Ehegatten auf das Ableben hin wegen der Grenzen, die das erbrechtliche Pflichtteilsrecht setzt, in weiten Kreisen als unbefriedigend empfunden werden, besonders seitdem das Bundesgericht durch das bekannte Urteil in Sachen Nobel gegen Müller & Müller vom 18. November 1976 durch eine Praxisänderung die Verfügungsmöglichkeit auf dem Auslegungsweg noch mehr eingeschränkt hat. Als Reaktion auf diesen Bundesgerichts-

entscheid hat Nationalrat Kaspar Meier eine parlamentarische Initiative auf Abänderung von Artikel 214 Absatz 3 ZGB eingereicht, wonach bei der ehevertraglichen Zuweisung des Vorschlages an den überlebenden Ehegatten keine Pflichtteilsrechte zu berücksichtigen seien. Die nationalrätliche Kommission hat den Antrag mit Zustimmung des Initianten so abgeändert, dass nur die Pflichtteile allfälliger nicht gemeinsamer Nachkommen zu berücksichtigen seien. Der Nationalrat hat diesen Kommissionsantrag zweimal mit sehr deutlichen Mehrheiten angenommen, und wir haben diesen Antrag ebenfalls zweimal mit deutlichen Mehrheiten abgelehnt, und beide Male im Hinblick darauf, dass der ganze Fragenkomplex durch die Revision des ehelichen Güterrechtes zu lösen sei.

Unmittelbar vor der Abstimmung bei der zweimaligen Behandlung der Initiative Meier durch unseren Rat – es war am 9. Juni 1979 – hat Herr Bundesrat Furgler erklärt: «Ein neues Eherecht wird Ihnen übermittelt. Ich hoffe, dass beide Räte sich zu einer speditiven Behandlung dieser wichtigen Gesetzesvorlage um so eher bereit finden, als das im Interesse aller Ehegatten, aller Männer und Frauen dieses Landes, aber – ich füge bei – auch aller Kinder in unserem Lande liegt.» Diese wichtige Gesetzesvorlage, die damals angekündigt war, ist wenige Monate nachher erschienen, und wir haben die schöne und verantwortungsvolle Aufgabe, sie als Prioritätsrat zu behandeln. *Hic Rhodus, hic salta*, möchte ich sagen, oder mit anderen Worten: Nachdem wir zweimal eine Partialrevision dieser Begünstigungs- und Pflichtteilsfragen mit dem Hinweis auf die bevorstehende Totalrevision abgewiesen haben, müssen wir gerade auch unter diesem Gesichtspunkt auf diese Totalrevisionsvorlage eintreten. Über die Lösung dieser Fragen im einzelnen werden wir uns noch aussprechen müssen; aber ich kann feststellen, dass Ihre Kommission mit grosser Mehrheit zum Schluss gekommen ist, dass der Bundesrat, gestützt auf die umfangreiche Vorarbeit der Experten, eine vernünftige Regelung des Interessenkonfliktes zwischen dem legitimen Wunsch auf Begünstigung des überlebenden Ehegatten und dem Schutz der Nachkommen, der ebenso legitim sein kann, beantragt.

Durch die Halbierung des Vorschlagsanspruches (im Gegensatz zum bisherigen Drittelsanspruch der Ehefrau) und durch die Halbierung der Erbrechtsansprüche zwischen dem überlebenden Ehegatten einerseits und den Nachkommen andererseits wird bereits für den Normalfall, wenn weder ein Ehevertrag noch eine letztwillige Verfügung gemacht werden, eine vernünftige Aufteilung vorgenommen. Durch die genannten Massnahmen kann aber der überlebende Ehegatte zusätzlich bis auf den Pflichtteilsanspruch der Nachkommen – allenfalls auch noch der Eltern – begünstigt werden. Wenn das hinterlassene Vermögen nur aus Errungenschaft besteht – also beim Fall, der von der Initiative Kaspar Meier besonders anvisiert war –, können dem hinterlassenen Ehegatten praktisch 81 Prozent des Gesamtgutes zugehalten werden, so dass den Nachkommen nur mehr 19 Prozent verbleiben. Und wenn Nachkommen fehlen, aber noch erberechtigte Eltern leben, können nach der Vorlage dem überlebenden Ehegatten sogar 93 Prozent des Gesamtgutes verschafft werden. Wenn nebst der Errungenschaft noch Eigengut des verstorbenen Ehegatten zu teilen ist, reduzieren sich diese Begünstigungsmöglichkeiten etwas.

Die Vorlage sieht aber doch ganz erhebliche Begünstigungsmöglichkeiten unter den Ehegatten vor, ohne die Nachkommen und eventuell sogar die Eltern ganz zu vergessen. Es liegt jedoch ein Minderheitsantrag auf Streichung dieser beiden Pflichtteilsvorbehalte vor. Wir werden diese Frage bei der Detailberatung eingehender behandeln. Ich ersuche Sie namens der Kommission, auf diese Vorlage einzutreten, und möchte abschliessend den Kommissionsmitgliedern, die die Vorlage an zwölf Sitzungstagen intensiv durchberaten haben, für ihren Einsatz danken, wie auch dem Herrn Departementschef und seinen Mitarbeitern, vor allem den Professoren Deschenaux und Hausheer, die unermüdlich mitberaten haben und auf alle Fragen und Ein-

wendungen geduldig – wie es sich gehört – eingegangen sind.

Frau Lieberherr: Die Revision des Ehe- und Güterrechtes sowie weiterer damit im Zusammenhang stehender Artikel des ZGB, insbesondere des Erbrechts, wird von all jenen Frauen und Männern, welche sich mit den Veränderungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens intensiv auseinandersetzen, als längst fällige Notwendigkeit begrüsst. Das heute geltende Recht wurde zu einer Zeit in Kraft gesetzt, als sowohl der Ehe als auch der Frau noch andere Aufgaben von der männlich ausgerichteten Gesellschaft zugewiesen worden sind. Und doch galt zu Beginn dieses Jahrhunderts auch jenes Gesetzbuch bereits als grosser Schritt nach vorne, wurde doch die Ehefrau von ihrer damals üblichen Handlungsunfähigkeit befreit. Der Grundtenor des geltenden Eherechts war und ist aber die patriarchalische Ordnung innerhalb der Familie.

Dass diese Unterordnung heute nicht mehr akzeptiert wird, darf als Fortschritt gewertet werden. Das Recht auf freie Entfaltung soll geschlechtsungebunden jedem Menschen zustehen. Dies bedeutet nichts anderes, als dass die beiden Ehepartner ihre Gemeinschaft nach individuellen Bedürfnissen gestalten. Ich weiss, dass der Ausdruck «Rollenfixierung» von vielen Männern als Affront empfunden wird. Man erachtet es da und dort als unwürdig, dass man von Rollen spricht, und zwar ausdrücklich von einer Männerrolle und einer Frauenrolle. Ich glaube, man sollte sich bei der Behandlung dieses wichtigen Geschäftes nicht davor scheuen, das Kind beim rechten Namen zu nennen. Über die Jahrhunderte hinweg bis in die neueste Zeit hinein wurde die Frau von Kindsbeinen an immer eine Rolle zugezucht, die sie nur in äussersten Fällen zurückweisen konnte. Seien wir aber so ehrlich, zu gestehen, dass auch der Mann nicht ungestraft seine Rolle ändern durfte.

Von der Neuregelung des Ehe- und Güterrechtes erwarten wir alle langfristig eine freiere Gestaltung der Beziehung beider Ehegatten untereinander. Diese freiere partnerschaftliche Ausgestaltung der Ehe soll nicht nur die Frau von Zwängen befreien, sondern ebenso sehr den Mann. Dieser Wandel, der sich nicht allein durch die Revision des Gesetzes, sondern vor allem durch eine Neuorientierung des Lebens vollzieht, kann dem Institut der Ehe neue Impulse verleihen. Er dürfte unserer kritischen und selbstbewussten Jugend besser entsprechen als die starke Fixierung der Frau auf den Mann. Viele der Schwierigkeiten, die wir mit der Jugend haben, hängen sicher unter anderem damit zusammen, dass wir in einer ausgesprochen vaterlosen Gesellschaft leben; ich meine nicht in Ehen, wo kein Vater vorhanden ist, sondern dort, wo Ehefrau und Ehemann zusammenleben. Die Erziehung liegt mehrheitlich in den Händen der Mutter. Die Väter verausgaben sich vollumfänglich in der Beschaffung der Existenzmittel und haben oft keine Zeit für die heranwachsenden Kinder. Warum sollen Ehegatten nicht gemeinsam die Erziehung tragen, gemeinsam Zeit und Liebe für ihre Kinder aufbringen und ihnen so das Leitbild einer partnerschaftlichen Ehe vermitteln?

Viele Ehefrauen sind berufstätig, heute bereits in einem Drittel aller bestehenden Ehen. Oft sind sie aus finanziellen Gründen dazu gezwungen. Oft möchten sie ihrem Leben einen breiteren Raum gewähren als den, der die Haushaltsführung allein bieten kann. Dies als Nachteil zu werten, würde bedeuten, die Wünsche der jungen Generation zu missachten. So gesehen, bedeutet die zur Diskussion stehende Vorlage ein Stück Familienpolitik. Der neue Rahmen, welcher den Eheleuten und der Familie angeboten wird, erlaubt es, sich nach allen Seiten hin positiv entwickeln zu können. Insbesondere scheint mir wichtig, dass der Ehemann vermehrt in die Erziehungsarbeit einbezogen wird. Die bisherige, hierarchisch ausgerichtete Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau führte zwangsläufig zu bestimmten Verhaltensweisen. Der Mann hatte das strenge Familienoberhaupt zu sein, die Ehefrau die liebevolle Mutter. Dieses Leitbild kommt den tatsächlichen Bedürfnissen nicht

mehr entgegen. Beziehungslosigkeit und Haltlosigkeit eines Teils der Jugend sind das Ergebnis von Gefühlsdefiziten. Einer der wichtigsten Vorwürfe, den die unruhige Jugend uns Erwachsenen macht, beruht ja gerade darauf, dass die Vorkriegsgenerationen ihr Streben allzusehr nach Bereitstellung materieller Güter richten und zu wenig nach der Vermittlung subjektiver Gefühlswerte.

Bedenken, dass mit dieser Revision die Strukturen der Familie aufgelöst oder geschwächt werden, sind deshalb sicher ungerechtfertigt. Ich bin sogar im Gegenteil davon überzeugt, dass längerfristig die Ehe wieder attraktiver wird, auch was die Arbeit der Hausfrau anbelangt. Die Möglichkeit, dass die Ehefrau – oder auch der Ehemann, wenn er den Haushalt führt – einen Anteil am erworbenen Einkommen erhält, wertet die Arbeit im Haushalt mit den Kindern auf.

Von zentraler Bedeutung für die Ehegatten ist innerhalb der Revision das neue Güterrecht. Es kommt der Besserstellung der Ehegatten entgegen. Die Lebenserwartung in den Industrienationen hat sich im Verlaufe von hundert Jahren beinahe verdoppelt, wobei diejenige der Frau leider nicht kongruent mit derjenigen des Mannes verläuft. Mit dem «leider» bringe ich zum Ausdruck, dass am Schluss des Lebens in der Regel ein Ehegatte über Jahre hinweg allein zurückbleibt und die Erschwerisse des Altwerdens oft ohne Beistand bewältigen muss. Diese psychischen Schwierigkeiten können wir dem Menschen nicht abnehmen. Aber wir können sie insofern erleichtern, als ihm auf der finanziellen Seite entgegengekommen wird.

Parallel zum neuen Kindesrecht, welches den Kindern mehr Rechte zubilligt als das bisherige, darf den Ehegatten zugestanden werden, für das Alter die eigenen Interessen voranzustellen. Die Vorlage des Bundesrates, welche in der Kommission in gewissen Punkten geändert wurde, darf als Versuch gewertet werden, ein gerechtes und partnerschaftliches Eherecht zu schaffen, in dem die Ehegatten in Freiheit und Verantwortung gleichgestellt sind. Die Grundsätze der Revisionsvorlage – nämlich Gleichstellung von Mann und Frau in der Ehe, Zusammenwirken zum Wohl der Gemeinschaft, Rücksichtnahme auf den andern Gatten im Interesse der Familie – decken sich mit den Erwartungen an diese Revision. Mit der Aufhebung der gesetzlichen Fixierung der Rollen von Ehefrau und Ehemann wird viel Ungerechtigkeit aus der Welt geschafft. Wir sind allerdings realistisch genug, nicht zu erwarten, dass die Aufhebung kurzfristig die tatsächliche Rollenverteilung verändert. Die Änderung des Gesetzes ist aber trotzdem sehr wichtig, weil eine Beeinflussung der tatsächlichen Gegebenheiten durch die Zielvorstellung des Eherechts langfristig doch stattfindet. Eine solche Entwicklung ist auch für die Stellung der ledigen, verwitweten und geschiedenen Frauen sehr wünschbar, denn auch ihre Benachteiligung in Bildung, Ausbildung und Berufsausübung liegt letztlich in der ehelichen Rollenerwartung begründet. Somit ist es nicht übertrieben festzustellen, dass mit dieser Vorlage gesellschaftspolitische Weichen gestellt werden.

Auch ich danke dem Bundesrat, insbesondere Herrn Bundespräsident Furgler, für die Präsentation der Vorlage. Ich konnte mich immer wieder davon überzeugen, dass Herr Bundespräsident Furgler diese Revision nicht als Pflichtübung, sondern als bedeutende Aufgabe versteht. Auch allen Kommissionskollegen danke ich für die interessanten Diskussionen, dem Präsidenten der vorberatenden Kommission für sein immer wieder spürbares Wohlwollen in dieser Sache. Ich glaube, es war für uns alle, die hier in der Kommission zusammengewirkt haben, ein interessanter Meinungsbildungsprozess.

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Guntern: Wenn man einige Tage an der Revision des Eherechtes in der Kommission mitgearbeitet hat, dann stellt man fest, dass «die Ehe eine seltsame Mischung von Biologie und Jurisprudenz» ist. Ihr ganzer Gehalt kann von der Jurisprudenz nie voll erfasst werden. Dieses Eingeständnis

vorweg genommen, können wir feststellen, dass sich die rechtlichen Normen in bezug auf die Ehe im Verlaufe der Jahrzehnte verändert haben. Zu Beginn des letzten Jahrhunderts stand bei uns dem Manne noch ein Züchtigungsrecht gegenüber der Frau zu. Nach den kantonalen Kodifikationen, die vor 1912 in der Schweiz Geltung hatten, war der Mann der Vormund und der gesetzliche Vertreter der Frau; und auch das Eherecht des Zivilgesetzbuches, das damals im Vergleich zu den ausländischen Gesetzgebungen als fortschrittlich galt, trägt noch eindeutige Züge des Patriarchates. Der Bundesrat und Ihre Kommission schlagen nun vor, wesentliche Änderungen an dieser Gesetzgebung vorzunehmen.

Ich bin mit einigen Bedenken an diese Aufgabe herangegangen. Es stellten sich mir Fragen wie: Welches ist das Leitbild dieses neuen Eherechtes? Geht es hier noch um eine Ehe, die als eine umfassende, dauernde Lebensgemeinschaft verstanden wird, in der dem einzelnen Ehegatten auch noch gewisse Opfer im Interesse der Gemeinschaft zugemutet werden dürfen, oder ist die neue Gesetzgebung eher auf eheähnliche Gemeinschaften ausgerichtet, in denen zum Beispiel jeder Ehegatte nach Belieben seinen eigenen Wohnsitz wählen darf? Oder die Frage: Führt die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau dazu, dass die Familie und vor allem die Kinder zu Schaden kommen können? Läuft man nicht Gefahr, bei den Ehegatten allzu stark die individuelle Freiheit zum Schaden der Gemeinschaft zu betonen? Oder muss dieses Gesetz nicht nach wie vor den gegebenen sozialen Strukturen Rechnung tragen, und sind diese gesellschaftlichen Gepflogenheiten oder die gesellschaftlichen Normen nicht so, dass die innerhäusliche Dominanz der Ehefrau und die ausserhäusliche Dominanz dem Ehemann zukommt? *Quid leges sine moribus?* Was ist von Gesetzen zu halten, die die gesellschaftlichen Gepflogenheiten nicht berücksichtigen oder zu wenig berücksichtigen?

Ich muss Ihnen aber gestehen, dass diesen Bedenken auch andere Überlegungen gegenüberstehen, die zeigen, dass sich gerade diese gesellschaftlichen Normen eindeutig im Sinne der Gleichberechtigung geändert haben. Als Anwalt kann ich viel feststellen, dass sich Klienten, und zwar nicht nur Frauen, an einigen markanten rechtsungleichen Bestimmungen des geltenden Eherechts stossen, beispielsweise an der Teilung des Vorschlages gemäss Artikel 214 des geltenden Gesetzes: zwei Drittel an den Ehemann, ein Drittel an die Ehefrau, oder an der Tatsache, dass beim ordentlichen Güterstand, der Güterverbindung, die Frau das Recht verliert, über ihr Vermögen frei zu verfügen und es selbst zu verwalten. Als Notar habe ich vielfach Verträge zu verurkunden, in denen Ehefrauen als Vertragspartner auftreten, und ich habe immer Schwierigkeiten, diesen Ehefrauen zu erklären, warum der Ehemann seine Zustimmung zum Abschluss des Vertrages erteilen muss, warum aber ihre Unterschrift nicht notwendig ist, wenn der Ehemann seinerseits einen Vertrag abschliesst. Oder ein drittes Beispiel: Die Vorschrift, dass die Ehefrau nicht nur zur Führung des Haushaltes verpflichtet wird, sondern dass zur Ausübung des Berufes die Ehefrau der Zustimmung des Ehemannes bedarf.

Über die Vorschrift, dass der Ehemann das Haupt der Familie sei, haben die meisten Frauen in den letzten Jahren eher gelächelt, den alten Spruch kennend, der da sagt: «Das einzige, das sich an einer Frau in der Ehe ändert, ist ihr Name.» Ich bin daher fest überzeugt, dass eine ganze Reihe von Bestimmungen überaltert ist und nicht nur von extremen Frauengruppen und Feministinnen nicht mehr akzeptiert, sondern auch von ganz normalen Frauen und Männern als stossend empfunden wird. Sie werden aber auch bald feststellen, dass es nicht möglich ist, einfach einzelne Bestimmungen zu revidieren, sondern dass man gezwungen ist, das ganze System zu überdenken. Wir legiferieren daher so eingehend nicht um l'art pour l'art zu betreiben, sondern aus einer Notwendigkeit heraus.

Zwei Vorbehalte möchte ich allerdings einbringen.

1. Was die konkrete Ausgestaltung der Partnerschaft anbe-

langt, stehen selbstverständlich immer noch verschiedene Wege offen, vor allem in praktischen und wirtschaftlichen Bereichen. Der Bundespräsident wird uns diesbezüglich verschiedene Meinungen nicht verübeln.

2. Noch heute habe ich Bedenken bei der punktuell vorgesehenen Revision des Erbrechtes, die fast ausschliesslich zu Gunsten des überlebenden Ehegatten vorgenommen wird, ohne dass gleichzeitig geprüft wird, ob und wieweit nicht auch andere, eventuell gar aktuellere Aspekte zu berücksichtigen wären. Es stellt sich einfach die Frage: Ist der teilweise Einbezug des Erbrechtes in diese Revision derart vordringlich, dass dieser Voreinbezug gerechtfertigt werden kann?

Meine anfänglichen Bedenken gegenüber diesem Gesetz habe ich fallengelassen. Ich bin auch der Überzeugung, dass das ZGB in seiner heutigen Form seiner Aufgabe in einer Gesellschaft, welche sich zur Gleichberechtigung von Mann und Frau bekennt, nicht mehr voll gerecht werden kann. Der Grundgedanke ist klar: Das Prinzip der Partnerschaft oder, um in der vertrauten Sprache des Zivilgesetzbuches zu sprechen, die Regeln des einträchtigen Zusammenwirkens der Ehegatten sind nicht die Auflösung der ehelichen Ordnung, sondern die echte Grundlage der Lebensgemeinschaft.

Zuzugeben ist, dass wenn wir dieses neue Eherecht annehmen, unser Bild im Ständeratssaal von der Obwaldner Landsgemeinde nicht mehr ganz stimmen wird. Die Frauen sind dann nicht mehr an den Rand gestellt, sondern sie werden als vollberechtigte Partner in der Ehe mitwirken.

Cavelty: Es ist in der tiefgründigen Botschaft und in der heutigen Diskussion schon so viel Richtiges und Fundiertes gesagt worden, dass kaum Raum für neue Gedanken gegeben ist. Deshalb möchte ich nur noch einen Gesichtspunkt kurz beleuchten, nämlich die Stellung des Ehe- und Familienrechtes innerhalb der Rechtsordnung allgemein.

Ehe und Familie sind nach klassischer Unterscheidung sogenannte natürliche Gemeinschaften, dies etwa im Gegensatz zu den Vereinen, Aktiengesellschaften usw. Sie haben Aufgaben, die in der sozialen Natur des Menschen begründet sind und leiten ihre Rechte aus ihrem Selbstverständnis. beeinflusst von Kultur und Ethik, nicht aus Rechtsübertragung seitens des Staates ab. Aufgabe des Staates ist es, diesen natürlichen Gemeinschaften ein freihetliches, ungehemmtes Wachsen und Gedeihen zu ermöglichen, sie zu schützen und zu fördern, aber keineswegs sie zu dirigieren und zu manipulieren. Abgesehen von diesen generellen gemeinschaftsschützenden und -fördernden Aufgaben obliegt es dem Staat, Normen für jene Fälle aufzustellen, wo die Rechte der Individuen unter sich und innerhalb der Gemeinschaft abgegrenzt werden müssen.

Wenn ich von dieser grundsätzlichen und theoretischen Seite her an die heutige Vorlage herankomme, so ist es verständlich, dass ich vor allem den Grundsatz der Freiheit für Ehe und Familie betonen möchte, einer Freiheit von unnötigen staatlichen Eingriffen. Da die Freiheit aber nur auf der Basis der Gerechtigkeit existieren kann, folgt daraus, dass jene Bestimmungen zu bejahen sind, die eine gerechte Behandlung der Familienglieder gewährleisten. Was die Freiheit betrifft, scheint mir die heutige Vorlage im grossen und ganzen als massvoll und begrüssenswert, wobei mir der Antrag von Kollega Arnold zu Artikel 159a als sinnvolle Ergänzung erscheint. Dort, wo die Freiheit nicht das Prinzip der Gerechtigkeit schmälert, sollte sie uneingeschränkt herrschen. So betrachtet, soll das staatliche Eherecht meines Erachtens mehr ein marginales Recht, ein Rahmenrecht sein, geschaffen zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten unter den Betroffenen. Seine Aufgabe ist es nicht, der Ehe einen konstitutiven Inhalt zu geben; denn diesen Inhalt bezieht die Ehe nicht vom staatlichen Recht. Es ist daher nur logisch und natürlich, dass in der Vorlage relativ viel vom Richter als Schiedsperson bei divergierenden Meinungen die Rede ist. Falsch wäre es hingegen, wenn statt des Richters ein staatlicher Funktionär, etwa ein Sozialbeamter, eingesetzt würde.

Unter diesem Aspekt betrachtet, stosse ich mich keineswegs daran, dass der Richter des öfters erwähnt wird. Es scheint mir vielmehr dies eine logische Stärke der Vorlage zu sein. Dadurch soll auch der Gedanke der Gerechtigkeit gefestigt werden. Was die Gerechtigkeit betrifft, ist es richtig, Mann und Frau auch in der Ehe endlich gleichzustellen und mit diskriminierenden Bestimmungen abzufahren, deren Auswirkungen für die Frau beleidigend und geradezu grotesk sind, wie das Beispiel von Herrn Guntern besagt, welches die Zustimmung des Ehemannes zu einem Erbteilungsvertrag verlangt, wenn die Frau erbt, hingegen dem Mann völlige Freiheit belässt, eigene Erbteilungen allein durchzuführen. Oder ein weiteres Beispiel: die Möglichkeit des Ehemannes, von sich aus und ohne Wahrung des rechtlichen Gehörs den Entzug der Schlüsselgewalt gegenüber der Frau publizieren zu lassen, was gelegentlich zur privaten Bestrafung der Ehefrau missbraucht worden ist. Auch die Aufwertung der Erziehungs- und Hausfrauenarbeit und die Zuerkennung eines angemessenen Betrages dafür ist nichts anderes als ein Gebot der Gerechtigkeit.

Schliesslich erscheint mir auch die als ordentlicher Güterstand vorgesehene Errungenschaftsbeteiligung als gerechte und faire Lösung, wobei ich mir allerdings hätte vorstellen können, dass man die bisherige ordentliche Güterverbindung mindestens als vertraglichen Güterstand hätte weiterbestehen lassen können.

Die vorgeschlagene Revision des Erbrechtes mit den erweiterten Möglichkeiten des Erblassers stimmt mit meinen Vorstellungen von der Freiheit von unnötigen staatlichen Einengungen überein. Dass dabei das Pflichtteilsrecht für Geschwister generell aufgehoben wird, erscheint mir auch materiell richtig und zeitgemäss. In diesem Punkt ist meines Erachtens der Vorbehalt zugunsten der Kantone, den wir bisher kennen, schon deshalb überholt, weil er angesichts der inzwischen erfolgten Bevölkerungsbewegung nur für einen Teil der Kantoneinwohner, nämlich nur für die Kantonsbürger, zutrifft und deshalb ungerecht wirkt.

Ich komme zum Schluss, dass die heutige Vorlage massvoll und angemessen ist, dass sie die natürlichen Gemeinschaften von Ehe und Familie auf der Basis von Freiheit und Gerechtigkeit fördert und dass sie daher unsere Unterstützung verdient. Dass der Staat Ehe und Familie auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts massiv und vermehrt fördern soll, so zum Beispiel im Sozial- und Steuerrecht, dies sei hier auch und hoffentlich nicht nur *pro memoria* erwähnt. Ich stimme für Eintreten.

Hänsenberger: Seit mehr als einem Vierteljahrhundert traue ich auf meinem kleinen Zivilstandsamt jährlich etwa 20 Ehepaare. Ebenso lange habe ich als Notar Brautleute und Eheleute in Fragen des Güterrechts beraten und die güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzungen bei Todesfällen vorgenommen. Eine gewisse praktische Erfahrung mit dem geltenden Eherecht dürfte mir darum nicht abzusprechen sein. Und das ermutigt mich, zum Eintreten auf das neue Eherecht einige eher bodennahe und praxisbezogene Sätze dem beizufügen, was eminente Juristen bereits viel eloquenter und wissenschaftlicher zugunsten dieser Änderung des ZGB geschrieben und heute auch gesagt haben.

In den letzten 25 Jahren haben sich die Menschen, die zur Trauung kommen, verändert. Die Partnerschaft, von der noch oft gesprochen wird, als sei sie etwas Neues, dieses gleichberechtigte Auftreten der Eheleute ist in der Praxis bereits vorweggenommen worden. Es kommt nicht mehr der junge Mann als zukünftiger Pascha zur Trauung, und keine junge Frau als schüchternes Mädchen, das vom geträumten Glück, doch noch unter die Haube zu kommen, erfüllt ist. Es kommen in der Regel zwei viel selbstsicherere Personen, als wir das seinerzeit waren, es kommt eine Braut, die selber berufstätig war, oft auch bedeutend wohlhabender ist als der eben erst die Ausbildung beendende Bräutigam.

Ich will mit diesem ersten Punkt sagen: Die Revision unseres geltenden Eherechtes ist nötig, weil Partnerschaft und Gleichberechtigung in der Ehe gewachsen sind, weil die

Gleichwertigkeit der beiden Leute, die sich für das Leben verbinden, für sie selber heute selbstverständlich ist.

Stark vermehrt hat sich ferner in den letzten Jahren bei mir die Zahl der abgeschlossenen Eheverträge. Unser Zivilgesetz muss einen ordentlichen gesetzlichen Güterstand umschreiben, der für die Grosszahl aller Ehen einigermaßen gerecht ist. Die meisten Ehen müssten also ohne weitere vertragliche Abmachungen unter diesem ordentlichen gesetzlichen Güterstand leben können, ohne dass sich die Eheleute um die rechtliche Ordnung kümmern müssen; ohne dass diese Leute zum Rechtsberater gehen, soll ihr Güterrecht automatisch so geregelt sein, dass sie die Ordnung zu Lebzeiten als fair und gerecht empfinden können, und, wenn der Moment der Auflösung der Ehe gekommen ist, auch die Auseinandersetzung den Vorstellungen der meisten Ehepartner entspricht.

Dieser elementaren Forderung entspricht der Güterstand der Güterverbindung nicht mehr. Immer mehr Ehepaare sind genötigt, aufgeklärt durch Publikationen oder durch miterlebte Todesfälle, ihr Güterrecht mit Eheverträgen zu ändern und den heutigen Anschauungen anzupassen. Seit 1912 hat die Mitarbeit der Frau eine andere Bedeutung gewonnen. Und wenn es damals eine fortschrittliche Lösung war, dass die Ehefrau vorab einen Drittel des gemeinsam erarbeiteten Vorschlages erhielt, so stört heute diese ungleiche Teilung zwischen Mann und Frau. Wenn in einer Ehe ein Vermögen entsteht, so ist das nicht Verdienst des einen oder des anderen, beide haben mitgeholfen. Gotthelf hat das so gesagt: Was ein Mann mit zwei Pferden nach Hause fahre, das könne eine Frau in einer Schürze wegtragen. Und heute müsste man sagen, dass derjenige Ehepartner, der den Lohn nach Hause bringt, niemals so gut und so hingebend arbeiten könnte, hätte er nicht einen Ehegatten, welcher ihm die täglichen Sorgen tragen hilft. Ich will mit diesem zweiten Punkt sagen, dass die Revision des Güterrechts auch nötig ist, weil der gesetzliche Güterstand der Güterverbindung nicht mehr den heutigen Anschauungen über die Beteiligung am gemeinsam erarbeiteten Gut entspricht.

Ein zweiter Punkt: Eine Ehe ist nicht ein blosses obligatorienrechtliches Vertragsverhältnis, in welchem sich ein Partner unerklärlicherweise verpflichtet, lebenslanglich für den anderen zu sorgen. Die Ehe kann auch kein kündbares Dienst- oder Pfrundverhältnis sein. In einem Rechtsbuch aus dem Jahre 1709, von einem Samuel Mutach als «substanzieller Unterricht von Gerichts- und Rechtssachen» verfasst, habe ich eine sehr schöne Definition der Ehe gefunden und möchte Ihnen das vorlesen. 1709 schreibt er: «Eine rechtmässige Ehe ist eine unauflösbare Versprechung und darauf erfolgende Beisammenwohnung zwischen einem Mann und einem Weib, durch die Gesetz zugelassen und zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes, auch zu beider Teilen desto besserem Gehülf abgesehen.» Und dieser letzte Satz umschreibt noch heute das Wesen der Ehe. In der glücklichen Ehe steckt viel Kraft für beide Partner. Es entsteht eine für unser Dasein und unsere Gesellschaftsordnung ungeheuer wichtige Gemeinschaft, die Familie, und wenn wir nun das Eherecht ändern, so wollen wir uns vor Augen halten, welche grosse Macht und Stärke in der Familie liegt und daher nichts tun, was die Gemeinschaft schädigt oder den Egoismus fördern könnte. Es darf in der Ehe letztlich keine Rolle spielen, wer das Geld verdient, wer zur Familie schaut, es darf keinen Anreiz geben, das eigene Geld lieber bei einer Bank anzulegen als dem Partner in sein Geschäft zu stecken. Es darf aber auch keinen Unterschied in der Bewertung der Arbeiten geben. Die Frau des Bauern, die Frau des Bäckers, ohne die der Mann seinen Betrieb nicht führen könnte, leisten genauso viel und genauso anzuerkennende Arbeit wie die einem Verdienst ausserhalb des Hauses nachgehende Frau oder wie die Hausfrau oder der Hausmann, der ja auch möglich sein muss bei freier Zuteilung der Aufgaben. Diese Hausfrau oder der Hausmann leistet für die Gemeinschaft ebenso wertvolle Arbeit wie der Lohnbezüger.

Darum empfinde ich drittens die Revision als nötig, damit die Partner sich frei darüber einigen können, wie sie die Aufgaben in der Familie verteilen, und dass keine gesetzlichen Rollenerwartungen unnötigerweise eine Männerwelt und eine Frauenwelt fixieren. Die Frau muss während der Ehe voll handlungsfähig sein. Ich erlebe es immer wieder - Herr Guntern hat ein ähnliches Beispiel erklärt -, wie in völlig friedlichen Verhältnissen die verheiratete Frau es mindestens als unpassend empfindet, dass wohl ihr Ehemann unterschreiben muss, wenn sie beispielsweise eine Erbteilung akzeptiert, dagegen sie, die Frau, nie in einer Erbschaft auf Mannes Seite mitzuwirken hat. Und es darf auch nicht mehr so sein, dass man Eheleuten eher abraten muss, einen Bauplatz gemeinsam zu kaufen, weil die Aufnahme des Baukredites noch die vormundschaftliche Genehmigung benötigt. Sie können dann lange erklären, diese Vorschriften stammten aus dem Jahre 1912 und seien damals zum Schutz der Frau gemacht worden. Das begreifen die Ehefrauen von 1981 nicht mehr. Und wenn man dann den Weg über einen Ehevertrag findet, muss auch dieser noch der Vormundschaftsbehörde des Wohnortes vorgelegt werden. Dabei verwaltet bereits heute in sehr vielen Ehen in der Praxis die Frau das ganze Vermögen, auch wenn das nach heute geltendem Güterrecht nicht vorgesehen ist.

Viertens ist die Revision daher für mich nötig, weil die volle Handlungsfähigkeit der verheirateten Frau heute fehlt.

Eine letzte Bemerkung: Mein Gesichtsfeld mag etwas eingeschränkt sein, aber als Notar brauche ich das Eherecht in der gesunden Familie, in der Familie, wo beide Eheleute am gleichen Strick ziehen, wo sie gemeinsam für einander sorgen und für das Alter vorsorgen, in der Ehe, die durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird. Der Vorentwurf war meines Erachtens stark von den Gesichtspunkten der Anwälte geprägt, die durch Scheidung aufgelöste Familien vor Augen hatten. Der jetzt zur Beratung stehende Entwurf des Bundesrates hat die in sehr vielen Vernehmlassungen formulierten Bedenken gut berücksichtigt und hat die Gestaltungsmöglichkeiten für eigene Lösungen der Ehegatten vermehrt. Ich stimme hier mit Herrn Cavelti überein. Aber auch der heutige Entwurf des Bundesrates enthält noch Bestimmungen, die zu stark von gestörten Ehen ausgehen. Die Kommission hat eine davon eliminiert, Artikel 169 über die Wohnung der Familie. Es hat doch keinen Sinn, zu verlangen, die Kündigung einer Wohnung müsse immer von beiden Eheleuten vorgenommen werden. Das hiesse nichts anderes, als von der gesetzlichen Fiktion auszugehen, die zwei Eheleute seien wieso nicht eing.

Ich glaube, es ist zwecklos, jetzt darüber zu streiten - wir haben das in der Kommission zum Eintreten auch gemacht -, ob nicht eine Gesamtrevision des ZGB oder wenigstens eine Gesamtrevision des Familienrechtes besser gewesen wäre. Was nötig ist, müssen wir jetzt anpacken. Das neue Adoptionsrecht war nötig, die Revision des Güterrechts ist nötig! Partnerschaft in der Ehe heisst gleichberechtigtes Mitwirken am Glück der Gemeinschaft. Jede Gemeinschaft ist ein Unterordnungsverhältnis, aber nicht eine Unterordnung der Frau unter den Mann, sondern Unterordnung unter die eheliche Gemeinschaft, die Familie, unter dieses Gebilde, das viel mehr ist als die blosser Addition von zwei Menschen.

Ich bitte Sie, für Eintreten zu votieren.

Mme **Bauer**: Nous voterons l'entrée en matière. Mais avant de passer à la discussion des articles, je voudrais, en tant que femme, une des deux femmes seulement de la Commission du Conseil des Etats, une des trois femmes seulement de ce conseil, dont les 46 députés vont s'attacher à définir le rôle des femmes dans la famille et dans la société, ces femmes qui constituent 54 pour cent de la population suisse, faire quelques remarques générales.

Je voudrais rendre hommage à la commission d'experts qui, pendant près de trois ans, a mis au point le projet de révision du code civil que nous discutons aujourd'hui. Juristes, professeurs d'université, notaires, juges ou avocats, responsables de services de protection de l'enfance,

théoriciens, mais aussi, mais surtout praticiens confrontés de par leur profession aux problèmes que nous allons chercher à résoudre aujourd'hui, les 26 membres de la commission d'experts ont accompli un travail remarquable, marqué par le souci de considérer désormais l'épouse comme une partenaire de valeur égale et par la volonté de protéger l'union conjugale. Leur projet élaboré pendant de nombreuses années mérite notre confiance et je souhaite que nous soyons nombreux à le reconnaître. Je voudrais remercier encore le chef du Département de justice et police, ainsi que les juristes qui l'ont assisté tout au long des séances de la commission parlementaire. L'esprit de justice et d'équité qui les anime a conduit la commission à adopter, sur la plupart des points, des positions favorables aussi bien à l'un qu'à l'autre époux. Enfin, je désire adresser encore des sentiments de gratitude à tous nos collègues de la commission, qui pensant peut-être à leurs femmes, à leurs filles, à leurs petites-filles, ont voté pour des solutions plus équitables et plus généreuses. Nous vivons une période de mutation profonde, où la société dans son ensemble, et les rapports familiaux en particulier, sont en pleine évolution.

Il est donc grand temps d'adapter le droit suisse du mariage, qui date je vous le rappelle de 1907 et ne répond plus aux conceptions actuelles, et d'accorder à la femme le statut auquel elle a droit. La majeure partie des femmes exercent aujourd'hui, jusqu'à leur mariage, une activité professionnelle leur conférant une indépendance qui n'est pas seulement matérielle. En outre, un nombre de plus en plus grand d'entre elles font des études supérieures. Près de 30 pour cent, en Suisse même, vont à l'université. Ainsi prennent-elles conscience de leur identité, de leurs droits aussi bien que de leurs devoirs et revendiquent-elles, à juste titre, d'être traitées en égales. Or, il faut le reconnaître, à la faveur du droit actuellement en vigueur, la femme a pu à juste titre être comparée à un caméléon. Considérée comme un appendice de son époux, changeant de nom, de droit de cité, de nationalité dès lors qu'elle se marie ou adéquate, souvent meilleure que celle qui est proposée, entière, ayant sa vie propre.

Le projet du Conseil fédéral a le mérite de rétablir l'unité de la personne, dont le nom et le droit de cité font partie intégrante, et de lui rendre sa dignité. Enfin, à une époque où le nombre des unions libres et des divorces est en constante augmentation, où la famille semble en voie de désintégration, il est nécessaire, il est urgent d'accorder à l'épouse, à la mère, et au-delà de la mère aux enfants, une protection juridique véritable, seule capable de les sécuriser et de rendre le mariage à nouveau attrayant. Ainsi donc, nous voterons l'entrée en matière et nous nous réservons de revenir dans la discussion de détail.

Dobler: Es ist erfreulich festzustellen, wie in der heutigen Debatte sämtliche Votanten sich positiv zu dieser Vorlage äussern. Wenn man nun die Anfänge unserer Arbeiten in der Kommission mit der heutigen Sitzung vergleicht, ist es sichtbar, dass die ehemalige Skepsis sich geradezu in einen Enthusiasmus verwandelt hat. Offensichtlich haben die Erwägungen, die der Praktiker während Jahren gemacht hat und wie wir das nun wissenschaftlich in der Kommission feststellen konnten, überzeugt.

Mit der vorliegenden Revision wird die Anpassung unseres Ehegesetzes an die Rechtswirklichkeit bezweckt. Das geltende Ehegesetz stammt aus dem Jahre 1907 und entspricht unseren heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten und Anschauungen in vielen Belangen nicht mehr. Das heute geltende Ehegesetz brachte bei der Einführung zwar eine wesentliche Besserstellung der Ehefrau, aber keineswegs eine volle, rechtliche Gleichstellung der Ehegatten. Das Gesetz ordnete dem Ehemann eine dominierende Stellung zu. Die Begründung liegt in der damaligen vorherrschenden wirtschaftlichen Funktion des Ehemannes. Das Ehegesetz wurde denn auf dem Ehemodell des erwerbstätigen Ehemannes und der hausaltführenden Ehefrau aufgebaut und deshalb entsprechend unterschied-

lich rechtlich gewertet. Seit dem Inkrafttreten des ZGB hat sich insbesondere die gesellschaftliche und politische Stellung der Ehefrau gewandelt. Die meisten Frauen gehen heute zeitweise einer Beschäftigung nach, und die Ehefrau nimmt am politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben massgebend teil. Im Rahmen der Familie ist ihre Tätigkeit nur mehr zeitweise und teilweise auf die häuslichen Belange ausgerichtet. Hinzu kommt, dass aber auch die häusliche Tätigkeit der Ehefrau aufgewertet ist, die eheliche Gemeinschaft hiervon wesentlich profitiert und schliesslich nicht zuletzt der Ehemann in seiner Stellung und Karriere direkt und indirekt hieraus Nutzen zieht. Dieser soziale Wandel rechtfertigt die rechtliche Ungleichbehandlung von Ehefrau und Ehemann nicht mehr. Im Entwurf zum neuen Ehegesetz wird diesen veränderten Gegebenheiten Rechnung getragen, und die Ehegatten werden als gleichgestellte Partner behandelt. Das neue Ehegesetz soll nicht mehr von einem Einheitsschema beherrscht werden, sondern die mannigfachen Organisationsformen der Ehe, wie die Doppelverdiener Ehe, Ehe ohne Kinder, Ehe ohne Erwerbstätigkeit, sollen berücksichtigt werden. Dem neuen Gesetz wird als Leitidee die Partnerschaft der Ehegatten zugrunde gelegt. An die eheliche Gemeinschaft haben Mann und Frau persönliche und finanzielle Beiträge zu leisten. Der Ehemann verliert seine Stellung als Familienoberhaupt, und die Unterordnung der Ehefrau wird beseitigt. Die individuellen Interessen des Partners sollen vermehrt geschützt werden, wobei – das muss gleichzeitig betont werden – der Gemeinschaftsgedanke der Individualisierung die Grenzen setzt. Eine zentrale Bedeutung erhalten die Normen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft, welche insbesondere auch dem Wohl der Kinder dienen. Aus der neuen Konzeption ergibt sich auch die Verbesserung der vermögensrechtlichen Stellung der Frau bei Auflösung der Ehe in güterrechtlicher und erbrechtlicher Hinsicht.

Grundsätzlich ist die durch die Revision angestrebte Gleichstellung von Mann und Frau in der Ehe und die Verstärkung des Schutzes der ehelichen Gemeinschaft zu bejahen. Diese Leitgedanken können zwar in verschiedener Hinsicht zu Widersprüchen führen, da oftmals die Gleichstellung der Ehepartner gerade wegen der Gemeinschaft, die diese beiden Ehepartner bilden, zurückzutreten hat und umgekehrt. Dem Gesetzgeber fällt daher die nicht leichte Aufgabe zu, diese teilweise widersprüchlichen Zielsetzungen gegeneinander abzuwägen. Es darf festgehalten werden, dass bei den Kommissionsarbeiten darauf geachtet wurde, altbewährte und im Volk verankerte Ansichten nicht lediglich um der formalen Gleichstellung willen ohne zwingende Gründe aufzugeben. Wie weit dies gelungen ist, wird die Detailberatung in unserem Rate zeigen. Ich bin für Ein-

M. Raymond: Le droit suisse du mariage, entré en vigueur en 1911, très moderne à cette époque, a brusquement vieilli, surtout depuis la fin de la Seconde Guerre mondiale. L'évolution des mœurs et surtout l'émancipation de la femme entraînent des conséquences dans tous les domaines. La famille est autant touchée que l'économie, que la vie sociale et professionnelle ou que la vie politique. De nombreuses dispositions du code civil, sans doute justifiées au début du siècle, sont vraiment mal comprises aujourd'hui. Ressenties comme vexatoires, elles contribuent à entretenir une agressivité qui entache parfois les relations entre les hommes et les femmes. La révision du code civil s'impose donc afin d'instituer, entre mari et femme, et pour le bien de l'union conjugale, une collaboration fondée sur l'égalité des droits et des obligations. Je souscris donc aussi bien au principe de la révision qu'aux objectifs poursuivis par elle.

En examinant attentivement le projet qui nous est soumis, j'ai cependant pu me convaincre qu'on aurait pu atteindre ces objectifs, en particulier l'égalité des conjoints, la suppression de la notion de chef de famille, la reconnaissance économique du travail domestique, d'une manière plus

adéquate, souvent meilleure que celle qui est proposée. Le problème qui nous occupe ici touche à l'intimité de nos vies et relève par conséquent des mœurs propres à chaque ménage. Il convient donc que le droit du mariage corresponde à la situation réelle du plus grand nombre de couples mariés, sans perturber leur intimité dont dépend, en grande partie, leur bonheur. C'est là que j'ai le sentiment que le projet du Conseil fédéral aurait pu être meilleur, tout en sauvegardant, j'y insiste, les objectifs fondamentaux qui lui étaient assignés. On me permettra de reprendre successivement, dans ce débat d'entrée en matière, les trois chapitres du projet, dans l'ordre: des effets généraux du mariage, du régime matrimonial, du droit des successions. Au sujet des effets généraux du mariage, je souscris pleinement à l'objectif consistant à rechercher aussi bien l'égalité entre homme et femme que l'émancipation de la femme. Mais il est affligeant de constater que le projet débouche, pour ce faire, et cela n'était pas nécessaire, sur la création et le développement de centres de consultations conjugales, comme si les deux conjoints ne pouvaient être égaux, ni les femmes émancipées, sans cela.

De même, je suis favorable à ce que le nouveau code supprime la notion de chef de famille. C'est logique en droit; en fait, c'est évidemment une autre histoire. Mettez Adam et Eve ensemble, il y en a toujours un qui croquera la pomme le premier. Mais dès qu'il n'y a plus de chef, que le mari ne choisit plus le domicile, qu'il ne représente plus seul l'union conjugale envers les tiers, dès lors que la femme peut exercer un métier sans autorisation, ce à quoi je souscris en totalité et joyeusement, j'aurais souhaité que le législateur traite ces deux conjoints en adultes. Loin de là, le projet se méfie de la capacité des époux à résoudre leurs difficultés sans un chef. Dès lors, on remplace le chef de famille par le juge, auquel les époux pourront recourir dès qu'il y aura désaccord sur une affaire importante pour l'union conjugale. Dans ce ménage à trois, avec le juge, ce dernier n'aura le pouvoir de décision que dans quelques cas bien précisés; dans les autres, il ne pourra que diriger les époux vers un office de consultation conjugale ou même, avec leur accord, chez un médecin, un psychologue, un assistant social ou un ecclésiastique. Cette «mise sous tutelle» du couple est une expression alarmante de la méfiance des autorités à l'égard des citoyens et des citoyennes.

En ce qui concerne la deuxième partie du projet, c'est-à-dire le régime matrimonial, il faut convenir que les défauts du régime légal actuel sont tels qu'ils suffisent à justifier mon approbation sur l'entrée en matière. Pourtant, je ne suis pas certain que le Conseil fédéral ait bien choisi le nouveau régime légal. A mes yeux, ce dernier devrait prévoir des règles proches de la conception la plus répandue des effets du mariage. Or, cette conception me paraît claire. La majorité des époux considèrent que ce qu'ils ont gagné et surtout économisé depuis le mariage doit appartenir aux deux conjoints indivisément et à égalité, que le couple soit riche ou pauvre, jeune ou vieux, que l'un des époux ou tous les deux aient ou non une activité lucrative.

Hélas! le nouveau régime légal proposé, la participation aux acquêts, comporte des lacunes et des inconvénients majeurs. Je rappelle que ce régime prescrit dans ses grandes lignes que tant que dure l'union conjugale, les époux sont soumis à la séparation de biens; chacun d'eux a ses propres biens, qu'il administre lui-même et dont il dispose et jouit librement, sous quelques réserves, il est vrai, dont la plus importante est la contribution aux frais du ménage. Donc deux patrimoines séparés, pour deux conjoints unis.

Cette manière de procéder convient certes à un couple dont l'un des conjoints dirige à travers le monde une entreprise qu'il possède alors que l'autre exerce une absorbante profession libérale. A chacun son comptable et son ordonnateur! Très sincèrement, ce régime légal de la gestion séparée n'est pas celui qui correspond le mieux à la réalité de l'immense majorité des couples d'aujourd'hui. Il est même dangereux car par la dissociation des patrimoines qu'il exige, il pourrait contribuer aussi à la dissociation du

mariage lui-même. Avec le régime proposé de la participation aux acquêts, les conjoints géreront leurs biens séparément, comme un couple de concubins. C'est presque la négation du mariage.

Le deuxième principe fondamental de la participation aux acquêts prévoit qu'à la dissolution du régime, décès d'un époux, divorce, séparation, chaque conjoint doit payer à l'autre le 50 pour cent du bénéfice qu'il a réalisé au cours du mariage. Enfin, si la dissolution du régime laisse apparaître, en lieu et place d'un ou de deux bénéficiaires à partager, une ou deux pertes, alors chaque époux supporte son propre déficit, seul, irrémédiablement.

Ainsi nous constatons que dans le futur régime de la participation aux acquêts, régime légal, les époux sont quant à leurs biens séparés pendant l'union conjugale, réunis à la rupture pour le partage des bénéfices, mais libres de tout souci quant aux pertes du conjoint. En bref, unis pour le meilleur, mais pas pour le pire!

Certes, je suis conscient que le nouveau régime réalise cette égalité recherchée des deux partenaires au sein du mariage. Mais il ne résiste pas non plus aux deux critiques suivantes: d'abord, il n'assure pas, comme le ferait mieux un régime de «communauté réduite aux acquêts», de valeur patrimoniale au travail de l'époux qui reste au foyer. On accorde à ce dernier une simple créance, et chacun sait, on le voit dans l'union des biens actuelle, qu'une créance est souvent passée sous silence. Cette manière d'apprécier la valeur du travail au foyer équivaut, en dépit de ce qu'on en dira, à l'absence de reconnaissance de cette vraie valeur. Etant donné que la femme continuera encore longtemps à être celui des époux qui, en majorité, assume le plus et le mieux les tâches domestiques, je ne m'explique pas que les associations féminines aient laissé passer une aussi grave lacune, qui contribuera à entretenir l'inégalité des époux dans le mariage. Mais là aussi, je ne serai pas plus royaliste que le roi, je voterai malgré tout l'entrée en matière.

Ensuite, deuxième critique: le nouveau régime légal, avec la séparation des patrimoines, s'appliquera, sans même que les couples s'en préoccupent d'emblée, à tous ceux qui dans le régime actuel de l'union des biens pratiquent une gestion commune, c'est-à-dire à l'immense majorité. Là aussi, le régime légal de la «communauté réduite aux acquêts» aurait mieux collé, me semble-t-il, à la réalité du plus grand nombre, surtout des plus modestes parmi les couples suisses.

Sous un tel régime de «communauté réduite aux acquêts», le produit du travail de chacun des époux ne constitue plus un bien réservé. Dès lors, que la femme ou le mari ait ou non une activité lucrative, ils sont ensemble propriétaires des acquêts réalisés depuis le mariage. Ils gèrent ces acquêts, ils en disposent et en jouissent en commun. C'est le seul régime qui concrètement ne mettrait pas en état d'infériorité le conjoint sans activité lucrative, le conjoint qui travaille à temps partiel ou encore le conjoint qui gagne beaucoup moins que son partenaire.

En conclusion, je recommande l'entrée en matière simplement parce que le nouveau régime légal proposé répond, d'une part à la nécessité de modifier l'union des biens actuelle dont les défauts sont largement connus, d'autre part aux exigences minimales d'égalité et d'indépendance souhaitées par les femmes en général et par les milieux féministes mais aussi par les milieux masculins, en particulier. Je n'en déplore pas moins que ces milieux n'aient pas compris l'intérêt évident et les avantages décisifs d'un régime de «communauté réduite aux acquêts» par rapport à celui qui est proposé par le Conseil fédéral de la «participation aux acquêts».

Il me reste à examiner les articles 462 à 635 relatifs au droit des successions. Ma position sur ce plan-là est claire. J'aurai l'occasion d'y revenir dans la discussion de détail. Pour l'instant, je la résume en soulignant que ce chapitre-là ne concerne pas directement le droit matrimonial, mais la succession. Sa modification ne me paraît pas avoir été demandée, en tout cas pas d'une manière aussi fondamentale que celle qui est proposée du droit du mariage. Le droit

des successions ne touche donc pas au régime matrimonial. Il intervient après la liquidation de l'union conjugale, donc après que le conjoint survivant a obtenu sa part aux bénéfices de cette union. Dès lors, rien n'exigerait que l'on modifie encore les règles de la succession dans un sens qui n'est rien moins que la spoliation grave de la part revenant aux enfants, au profit de celle revenant au conjoint survivant. En privilégiant trop ce dernier par rapport aux descendants et aux autres héritiers, les nouvelles règles du droit des successions vont modifier fondamentalement et trop radicalement les patrimoines familiaux. Sachant que nous sommes tous des enfants, mais pas tous des conjoints, nous voyons aisément qui est perdant dans cette affaire. Mais – je le répète – cela n'a rien à voir avec l'égalité dans le couple, ni avec la suppression du chef de famille, ni avec l'émancipation de la femme.

Etant donné que je ne puis souscrire aux modifications proposées du droit des successions, mon acceptation de l'entrée en matière a pour but de faire aboutir le projet en dépit des quelques défauts que j'y ai vus en ce qui concerne les effets généraux du mariage et le régime matrimonial. En revanche, je ne pourrai pas l'accepter en vote final si, en matière successorale, on ne renonce pas à un chambardement qui sera lourd de conséquences pour nos familles et pour leurs biens.

M. Dreyer: On disait de M. Jourdain qu'il faisait de la prose sans le savoir; je crois bien que la très grande majorité des époux vivent sous un régime matrimonial dont ils ignorent la consistance et la portée juridique. La présentation de ce projet a eu, entre autres mérites, celui de révéler à quel point notre législation sur le régime matrimonial est mal connue de ceux et surtout de celles à qui elle doit s'appliquer. Pourtant, il y a plus de 70 ans que ces dispositions sont en vigueur et que sans le savoir, dans leur très grande majorité, les époux ont ignoré et ignorent encore ce que l'on peut appeler leur environnement juridique. Je remarque, à ce propos, que les dispositions qui régissent actuellement ce chapitre du code civil ont été – comme on l'a relevé tout à l'heure abondamment – considérées comme très progressistes à l'époque, se distançant notamment d'un droit coutumier qui – comme on peut le lire dans les notices accompagnant le message à la page 177 – autorisait le mari à battre sa femme quand elle ne voulait pas lui obéir, pourvu que cela soit modérément et sans que mort s'ensuive. Il y eut quand même pas mal de survivantes!

Dans la longue histoire du couple, depuis l'apôtre Paul qui enseignait que l'épouse devait être soumise à son mari, jusqu'à nos jours qui virent se répandre les théories les plus farfelues et les plus excessives sur la libération de la femme, se dégage une constante: le mariage est une institution dominée par la tutelle masculine qui s'est exercée avec plus ou moins de rigueur au cours des siècles et qui s'exerce encore sans trop de dommages, il est vrai, aujourd'hui. Nous avons avancé sur le chemin de l'égalité des droits entre hommes et femmes, et les dispositions légales actuellement en vigueur dans le mariage sont incompatibles avec le principe de l'égalité de droit entre époux et, comme le dit le message, elles sont contraires à la dignité de la femme et à sa reconnaissance comme personne à part entière.

Pour ne parler que du régime matrimonial ordinaire, on ne saurait affirmer qu'il est considéré par les intéressés et en particulier par les femmes, comme une solution idéale, correspondant à la notion qu'ont du mariage la plupart de ceux qui s'y engagent. Les futurs époux ne consultent pas le code civil avant de comparaître devant le représentant de l'état civil. Il y a, à n'en pas douter, comme des enquêtes l'ont démontré, un écart considérable entre la réalité juridique, la conscience juridique et la loi. Le projet qui nous est proposé vient donc à son heure, il répond à un postulat de justice élémentaire et nous devons dès lors, comme nous le propose notre commission, surmonter les hésitations qu'ont pu susciter l'une ou l'autre des dispositions, jugées par certains comme inopportunes ou trop novatrices. Notre

conseil, dont la réputation de prudente sagesse ne doit en rien s'identifier à un conservatisme étroit, doit faire le pas qui lui est demandé.

Pour ces raisons, je me déclare d'accord avec l'entrée en matière.

Bundespräsident Furgler: Ich möchte mich als erstes beim Herrn Kommissionspräsidenten und bei Ihnen für die gute Aufnahme dieser Vorlage bedanken. Den Kommissionsmitgliedern danke ich vor allem deshalb, weil in einer besonders sorgfältigen, einjährigen Arbeit wesentliche Punkte zur Familie und zum Familienrecht ausgelotet, ausformuliert und im Interesse der ganzen Gesellschaft auch in die Vorlage aufgenommen worden sind. Ich bedanke mich auch bei meinem Experten, Herrn Deschenaux, und den engsten Mitarbeitern, die in jahrelanger Arbeit mitgeholfen haben, eine Säule für unsere gesellschaftliche Arbeit und unsere Zukunft zu schaffen, und zwar eine Säule, die trägt. Ich bin davon überzeugt.

Zu Recht wurde gesagt, Ehe und Familie seien in jüngster Zeit vermehrt zum Gegenstand gesellschaftspolitischer Diskussionen geworden. Es gibt junge Menschen, die frei zusammenleben, und ich begreife Madame Bauer, wenn sie sagt, vielleicht hätten wir eine Chance, durch ein modernes Familienrecht auch diesen jungen Menschen die Ehe attraktiver als heute zu machen. Ich gehöre nicht zu denen, die mit Feindbildern operieren. Feindbilder wurden aber in die Diskussion in der breiten Öffentlichkeit um das Familienrecht immer wieder eingebracht. Zu begründeter Vorsicht mahnt unter anderem der Kampf gegen die patriarchalische Ehe und Familie ebenso wie die Forderung nach Gleichheit im Sinne erzwungener Gleichmacherei. Mut zu neuen Leitbildern wird indessen von uns allen abverlangt zur Bewältigung der Gegenwart und Vorbereitung der Zukunft, weil sich unsere Gesellschaft tatsächlich wesentlich geändert hat. Herr Hänsenberger hat Veränderungen sichtbar gemacht aus seiner Praxis als Zivilstandsbeamter, mit der Art und Weise, wie junge Menschen vor ihn treten, um die Ehe zu schliessen. Wenn man dem neuen Selbstbewusstsein der Frau in der heutigen Industriegesellschaft Rechnung trägt, dann hat das überhaupt nichts zu tun mit einer Verketzerung früherer Zustände, denn im ausgehenden letzten Jahrhundert, als Eugen Huber sein hervorragendes Gesetzeswerk, das Zivilgesetzbuch, schuf, waren die gesellschaftlichen Verhältnisse noch stark von der Agrarkultur geprägt. Das muss mitberücksichtigt werden, wenn wir vom Wandel sprechen. Zentrales Anliegen der hier zu behandelnden Gesetzentwurf ist es, das Zusammenleben von Mann und Frau in der Ehe rechtlich so abzusichern, dass sich Mann und Frau in dieser Ordnung voll und ganz verstanden fühlen. Es ist Ihnen überlassen zu beurteilen, ob wir dieses Ziel erreicht haben. Auf jeden Fall ist der Bundesrat davon überzeugt, dass die zentrale Rolle der Ehe und der Familie auch für kommende Generationen in diesem Staat erhalten und gefördert werden muss.

Ich sprach vom Wandel und möchte ihn nur mit ein paar Stichworten etwas näher umschreiben, um nicht zu wiederholen, was von einzelnen Vorrednern und vor allem auch vom Herrn Kommissionspräsidenten in seinem vorzüglichen Eintretensreferat sichtbar gemacht worden ist. Als Eugen Huber sich mit der Idee des Zivilgesetzbuches konfrontiert sah, bestand eine Gesellschaft, die noch stark – ich erwähnte es bereits in einem Satz – von den Vorstellungen der Landwirtschaft und des Kleingewerbes geprägt war. Kleine, selbständige Einheiten bildeten unsere Gesellschaft. Kernbereich war die Familie, und ihre ökonomische Basis lag noch in vielen Fällen in einem von Familie auf Familie übergehenden Familienvermögen. Wir wissen heute, dass diese Produktionsgemeinschaften – wir können es bedauern, aber es ist Tatsache – verdrängt worden sind. Die Familie ist nicht mehr selbstverständliche Produktionsgemeinschaft, sondern – wirtschaftlich gesehen – in den meisten Fällen eine Konsumgemeinschaft. Gleichzeitig tritt heutzutage das ererbte Familienvermögen als ökonomische Grundlage der Familie gegenüber dem Arbeitslohn immer

stärker in den Hintergrund. Die im geltenden Recht verankerte Mithilfepflicht der Ehefrau im Beruf und Gewerbe des Ehemannes hat damit einen neuen Stellenwert erhalten. Aber auch das für die Frau an und für sich noch geltende Berufsausübungsverbot muss heute in Anbetracht der Tatsache, dass rund ein Drittel der verheirateten Frauen berufstätig sind, uns alle eigenartig anmuten.

Ganz allgemein gilt es zu berücksichtigen, dass zufolge durchschnittlich früherer Heirat und erhöhter Lebenserwartung einerseits, geringerer Kindersterblichkeit und Kinderzahl sowie stark veränderter Haushaltführung andererseits der innerhäusliche Bereich und die Beanspruchung der Frau als Mutter in zeitlicher Hinsicht eine wesentliche Änderung erfahren hat. Ich meine damit keineswegs, dass die zentrale Aufgabe der Mutter, die Kinder, vor allem in der Jugendzeit, so zu betreuen, dass sie sich geborgen fühlen, auch nur ein Jota an Bedeutung eingebüsst hätte. Aber wir haben bei der Neuumschreibung der Rechtsstellung der Ehegatten, vor allem der Frau, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die höhere Lebenserwartung die durchschnittliche Ehedauer auf 45 Jahre verlängert hat und sich in dieser Zeitspanne das Leben einer Frau in unterschiedliche Abschnitte mit unterschiedlichen Aufgaben gliedert. Die Lebenswirklichkeit zeigt, dass bei jungen Paaren, bis sie Kinder haben, meistens beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Gewöhnlich ist es dann die Ehefrau und Mutter, die ihre Erwerbstätigkeit während einer bestimmten Zeit aufgibt, um sich ganz den Kindern zu widmen, sicher im Interesse der Kinder und auch der staatlichen Gemeinschaft. Nach einer bestimmten Zeit aber, wenn die Kinder selbständig geworden sind, nimmt sie wieder eine ausserhäusliche Tätigkeit auf. So gibt es je länger, je mehr Ehefrauen, die einer Berufstätigkeit nachgehen, welche nicht identisch ist mit der Hausberufsaufgabe, obgleich ich ganz bewusst auch diese als Beruf werte. Ich bin froh, dass ich in Ihrer Kommission in letzterem Gedanken immer unterstützt wurde, denn es wäre ja völlig falsch, so zu tun, als ob eine Hausfrau und Mutter, die keinen ausserhalb des Hauses liegenden Beruf ausübt, gleichsam als nicht im Beruf stehend bewertet werden dürfte.

«Anpassung an die Rechtswirklichkeit» sagte M. Reymond, «Anpassung an die Rechtswirklichkeit» sagten aber auch Herr Hänsenberger und Herr Dobler. Ich glaube tatsächlich, dass das, was wir heute tun, eine rechtliche Normierung der von vielen bereits gelebten Zustände bedeutet. Das ist ein gutes Zeichen für eine Gesetzesrevision. So wird das treue Leitbild mitgetragen von einem ganz grossen Teil unserer Gesellschaft, und es erhöht sich die Chance, Norm und Wirklichkeit wieder in Übereinstimmung bringen zu können, was heute nicht der Fall ist.

Herr Cavelly hat neben dem Herrn Kommissionspräsidenten darauf hingewiesen, dass nicht der Staat den Ehegatten ihre Rollen zuzuweisen habe, dass nicht der Staat den Eheinhalt und den Familieninhalt zu bestimmen habe, sondern dass er nur Rahmenbestimmungen erlassen müsse. In diesem Rahmen soll es den Partnern freigestellt sein, sich selbst und ihre Familie voll zur Entfaltung zu bringen und sich ihren konkreten Bedürfnissen entsprechend zu organisieren. Der Staat soll mit seinen Rahmenvorschriften aber auch Lösungen für die Konfliktsituationen anbieten. Und dass es Konflikte gibt, wer möchte es bestreiten! Es müssen also Entscheidungshilfen gefunden werden, es müssen sinnvolle Normen für einen Interessenausgleich im Falle von Konflikten angeboten werden. Ich glaube, dass das im vorliegenden Entwurf geschieht.

Entgegen der Meinung von Herrn Reymond glaube ich nicht, dass wir den Richter zum dritten Partner in der Ehegemeinschaft hochstilisieren. Vielmehr bin ich überzeugt, dass Herr Cavelly bei seiner Interpretation den Grundton des Gesetzentwurfes richtig trifft: Als souveräne Partner sollen Mann und Frau auch die Konflikte im Rahmen des Möglichen selbst, ohne Dritthilfe, austragen und lösen. Zu Recht ist darauf verwiesen worden, dass die Ehegatten ja erwachsen seien. Wenn Sie meinen, dass wir gewisse Bestimmungen umformulieren müssen, weil sie sonst missver-

standen werden könnten, dann biete ich dazu gerne Hand. Voraussetzung ist aber, dass wir bessere Formulierungen finden.

Ich würde es nie akzeptieren, den Richter als Dauerzustand gleichsam als Dritten zum Ehepartner eins und zwei hinzutreten zu lassen. Wir wollten aber sichtbar machen, dass Ehepartner, welche nicht mehr ein noch aus wissen, sich an eine Vertrauensperson wenden können, die ihnen hilft. Wir werden sicher bei der Detailberatung auf diese Fragen noch einmal zurückkommen.

Beim Suchen nach einem neuen Eherecht kommen wir nicht darum herum, auch an die Fragen zu denken, die sich im Moment der Auflösung der Ehe stellen. Ich bin mit Herrn Hänsenberger der Meinung, es sei richtig, wenn wir die Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten in den Vordergrund stellen. Wir müssen aber auch an die Fälle denken, in denen durch Scheidung Ehen vorzeitig aufgelöst werden. Das ist eine Wirklichkeit, auch in unserem Staat, und vor ihr kann der Gesetzgeber seine Augen nicht verschliessen. Wie kommen wir zu einem gerechten Interessenausgleich zwischen den Ehepartnern, in Berücksichtigung auch der Kinder? Der Interessenausgleich bleibt immer in Frage gestellt, wenn die Ehwirklichkeit nicht mit den gesetzlichen Vorstellungen des Eheverlaufs übereinstimmt, an die der Gesetzgeber bei der Auflösung der Ehe wieder anknüpft.

Heute sind derartige Überraschungen im Zusammenhang mit der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung sehr zahlreich: Verschiedene rechtstatsächliche Unterlagen zeugen mit sehr deutlicher Sprache davon, dass die gesetzlich geltende Aufgabenteilung unter den Ehegatten weder im persönlichen noch im wirtschaftlichen Bereich gelebt wird. Es hängt dann fast vom Zufall ab, ob die betroffenen Männer und Frauen aus diesem Umstand im Einzelfall einen Vorteil oder einen Nachteil ziehen. Das scheint mir persönlich unbefriedigend. Deshalb suchten wir nach möglichst einfachen Lösungsvorschlägen, die Sie nachher zu qualifizieren haben werden.

Die Gründe, die zu einer Gesetzesrevision führen und die in der Botschaft ausführlich dargelegt werden, sind in der bisherigen Eintretensdebatte unbestritten geblieben. Ich habe einzelne – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – kurz erwähnt, um Ihnen die Stossrichtung der Revision aufzuzeigen. Eines sei mit aller Deutlichkeit gesagt: Die Eherechtsrevision soll nicht unabsehbaren Experimenten dienen. Vielmehr wollen wir Bewährtes in der gesellschaftlichen und rechtlichen Tradition unseres Staates, auf die heutige Lebenswirklichkeit bezogen, neu formulieren. Angesichts der viel grösser gewordenen Vielfalt in den Erscheinungsformen der Ehen nebeneinander und im Ablauf der einzelnen Ehen, auf die ich bereits hingewiesen habe, muss der Gesetzgeber – ich wiederhole es – in seinen Rahmenbestimmungen auf viele Details, die er bisher im Zusammenleben von Mann und Frau geordnet hat, verzichten.

Ganz im Sinne der Zielvorstellungen von Herrn Reymond also wird hier an zwei Erwachsene gedacht, die sich durch freien Entschluss zu einer umfassenden Lebensgemeinschaft verbanden und demzufolge auch unzählige Fragen, die sich ihnen stellen, zu lösen vermögen, ohne dass der Staat sich einmischet. Hier mag die Parole «Weniger Staat, dafür mehr Vertrauen auf die Gestaltungskraft seitens der betroffenen Männer und Frauen» durchaus zu überzeugen. Die da und dort gehegte Furcht, im intimsten Bereich der Ehe könne die Freiheit, die für andere Bereiche immer wieder gefordert wird, nicht gelten, muss überwunden werden. Wir müssen den Ehepartnern ganz einfach zutrauen, dass sie ihre Freiheit im Interesse der ehelichen Gemeinschaft einsetzen. Im Blick auf die entsprechenden Erfahrungen im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern dürfen wir dieses Vertrauen auch haben.

Ich darf daran erinnern, dass wir Männer seit dem 1. Januar 1978 den früher viel beschworenen Stichentscheid bei Fragen der Kindererziehung nicht mehr ausüben können, und dabei – das ist besonders tröstlich – haben wir überhaupt nichts an Manneswert eingebüsst. Wenigstens erkenne ich

aus Ihren Gesichtern keine derartige Frustration, und mir geht es entsprechend. Wie früher besprechen sich Mann und Frau, wenn Probleme auftauchen, und sie vermögen im Interesse der Familiengemeinschaft auch gemeinsam Lösungen zu finden.

Mit dem grösseren Freiraum für die Ehegatten kann der heutige Gesetzgeber – in Fortsetzung der Tradition von Eugen Huber – zwei seiner Anliegen künftig noch stärker und besser in Erscheinung treten lassen: Zum einen vermag dadurch der Programmartikel, der Leitartikel des Eherechts, wie er in Artikel 159 ZGB ausformuliert ist und unverändert ins neue Recht übernommen werden soll, eine neue Strahlungskraft gewinnen. Ich zitiere: «Durch die Trauung werden die Ehegatten zu ehelicher Gemeinschaft verbunden. Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.» Wirkliche Gemeinsamkeit zum Wohle aller lebt ganz entscheidend davon, dass jeder Ehegatte seinen Partner als einmalige Persönlichkeit (und auch die Kinder als einmalige Persönlichkeiten und nicht als Kopien von sich selbst) akzeptiert und bejaht und jeder Ehegatte das seiner Persönlichkeit Entsprechende in die Gemeinschaft einbringen kann und nicht auf das vom Gesetz von jedem Ehegatten unterschiedlich Geforderte verwiesen bleibt. Mir scheint, dass dies schon Eugen Huber vorschwebte, als er diesen Artikel 159 formulierte. Und erst diese Öffnung zum Mitpartner, zum Gefährten in der Ehe, erlaubt ja die volle Verwirklichung einer echten Partnerschaft, die Gleichrangigkeit nicht mit Gleichmacherei verwechselt. Solange man die Partnerschaft auf dem Wege von getrennten und unterschiedlichen Rechten und Pflichten für Mann und Frau zu verwirklichen sucht, geht nach meiner Meinung nach letztlich die Vorstellung von Gleichwertigkeit doch wieder verloren. Die Aufgabenteilung sollen inskünftig die beiden Partner selbst in Kenntnis der heutigen gesellschaftspolitischen Situation ausloten und bestimmen. So soll ein einseitiger und schematischer Unterhaltsanspruch der Ehefrau gegenüber dem Ehemann unbesehen von deren eigenen Möglichkeiten, wie er heute besteht, ebenso dahinfliegen wie die privilegierte Sondergutsbehandlung des Arbeitsverdienstes auf Seiten der Ehefrau durch das geltende Recht. Also auch die Frau bringt Opfer, wenn Sie so sagen wollen: Sie lässt sich ihr gleiches Recht auch etwas kosten.

In dieser Sicht lässt sich dann aber auch die heute noch bevorzugte Stellung des Ehemannes in Bezug auf die in der Ehe und durch die Ehe erarbeiteten Vermögenswerte – ich denke an die Vorschlagsteilung – nicht mehr rechtfertigen. Jeder von uns empfindet es als stossend, dass in einer Güterverbindung bei Auflösung der Ehe zwei Drittel auf seine Seite gehen und nur ein Drittel in Richtung der Frau. Diese ungleiche Aufteilung fällt weg. Ich empfinde das als Fortschritt.

Aus dieser vermehrten Rücksichtnahme auf die konkreten und sich ständig ändernden Verhältnisse und Bedürfnisse der Gatten darf nun allerdings nicht geschlossen werden, dass zum Schutze des Rechtsverkehrs, beispielsweise in der Frage der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft gegenüber Dritten und der Haftung für entsprechende Schulden, die beiden Ehegatten in Abweichung vom geltenden Recht nicht auch formell gleich behandelt werden sollten. Ich werde in der Detailberatung auf diese Fragen noch näher zu sprechen kommen.

Die Gemeinschaftsinteressen werden vermehrt bei der Wohnungsfrage berücksichtigt, und ich glaube, dass wir auch dort Normen gefunden haben, die dem Wohle der Gemeinschaft dienen.

Aus dieser Sicht der Dinge erklärt es sich dann ohne weiteres, dass im Bereich des ehelichen Güterrechtes der bisherige ordentliche Güterstand der Güterverbindung aufgegeben werden muss. Dieser Güterstand ist untrennbar mit der unterschiedlichen Aufgabenteilung unter den Ehegatten und mit der daraus resultierenden Unter- bzw. Überordnung von Mann und Frau verknüpft. Eine neue Ausrichtung auf gleichwertige, gleichrangige Ehepartner mit einem grösseren Freiheitsraum müsste diesen Güterstand seiner historisch gewachsenen Eigenheiten völlig berauben, so dass nur noch der Name für einen damit nicht mehr übereinstimmenden Inhalt bliebe.

Der neue ordentliche Güterstand wirft aber die Fundamente des bisherigen Rechtes nicht einfach über Bord, daran darf ich die Skeptiker unter Ihnen erinnern. Die Idee des getrennten Eigentums zwischen den Ehegatten lag schon dem geltenden Recht zugrunde, wie sich auch in der Sonderbehandlung des Arbeitserwerbs der Ehefrau im Rahmen des Sondergutes schon ein Ansatz zu getrennten Errungenschaften finden lässt. Indessen galt es für uns, ein besseres Gleichgewicht als heute zu finden, um die erwähnten zufälligen Privilegierungen oder aber Diskriminierungen auf Seiten des Mannes und der Frau zu beseitigen. Erst auf dieser Grundlage ist es dann auch möglich geworden, die in den vergangenen Jahrzehnten als Folge der allgemeinen Erhöhung der Lebenserwartung immer bedeutsamer gewordene Sicherstellung des überlebenden Ehegatten sowohl auf güterrechtlicher als auch auf erbrechtlicher Ebene zu verwirklichen.

Herr Guntern hat die Frage gestellt, und Herr Reymond hat sie in etwa auch wiederaufgenommen, ob wir wirklich das Erbrecht in die Revision einbeziehen müssen. Wir kamen in der Kommission und vorher schon im Bundesrat zur Überzeugung, dass wegen der engen Verbindung von Güter- und Erbrecht bei der Auflösung der Ehe durch Tod und des dannzumal unerlässlichen Ausscheidens der Güter in güterrechtlicher, aber auch erbrechtlicher Hinsicht, eine Revision nötig ist. Diese Sicherstellung des überlebenden Ehegatten ist nicht nur ein Beispiel für ein verstärktes Bewusstsein für den Gemeinschaftscharakter der Ehe, welcher sogar den Auflösungszeitpunkt der Ehe zu überdauern vermag und dem im freien Zusammenleben von Mann und Frau, also dem Konkubinat, kaum etwas Gleichwertiges entgegenzustellen ist; sie macht auch deutlich, dass das hier auszudiskutierende Eherecht seine Ausstrahlung in weitere Rechtsbereiche hat. Ich erwähne das Fiskalrecht in Bund und Kantonen und bitte Sie, daran zu denken, wenn Sie in Bund und Kantonen familienfreundliche Fiskalrechte schaffen. Ich denke aber auch an das Sozialversicherungsrecht – Herr Cavelti hat bereits auf diese Bereiche verwiesen. Viele andere Rechtsbereiche sind mit angesprochen; es ist nicht die Zeit, sie hier vertieft anzugehen.

Lassen Sie mich zusammenfassend sagen, wenn wir von der Idee zweier einmaliger gleichwertiger Persönlichkeiten ausgehen, die sich in der Ehe finden, dann dürfen wir den Ehegatten auch zumuten, dass sie ihre Rollen, wenn Sie dieses Wort gestatten, frei wählen. Eine entscheidende Rolle wird immer durch die Natur vorgegeben sein: die Frau wird Mutter sein. Und der Gatte wird in dieser speziellen Situation auch eine spezifische, ich würde meinen sehr vornehme Schutzfunktion zu erfüllen haben in Berücksichtigung seiner natürlichen Eigenschaften und in tiefer Respektierung der fraulichen Eigenschaften. Das alles zerfällt nicht mit der Eherechtsrevision; das soll eher noch besser zum Tragen kommen. Das neue Eherecht soll den Ehepartnern und den Familien in der Gesellschaft von heute und von morgen eine neue Chance geben. Es konkretisiert, was der vom Parlament beschlossene Verfassungsartikel über die Gleichberechtigung von Mann und Frau sich zum besonderen Anliegen gemacht hat: Mann und Frau sind gleichwertig und damit gleichberechtigt. Wenn die Ehegatten das neue Eherecht als das empfinden, dann scheint mir, hat die Familie in der Gesellschaft Schweiz nicht nur am Ende dieses Jahrhunderts, sondern auch im neuen Jahrhundert eine ganz grosse Chance. Sie bleibt die entscheidende Keimzelle des Staates.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

*Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Ziff. I Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 159***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Es wurde in der Eintretensdebatte verschiedentlich erwähnt, dass dieser Artikel wörtlich aus dem geltenden Gesetz übernommen werde. Es handelt sich um den Zweckparagrafen – der Herr Bundespräsident hat soeben gesagt: den Programmartikel – der ehelichen Gemeinschaft. Mit der wörtlichen Übernahme dieser Bestimmung wird gezeigt, dass diese Revision am Wesen der Ehe als sittliche, geistige Gemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, nichts ändern will.

*Angenommen – Adopté***Art. 159a***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Arnold)

Randtitel

Abis Gestaltungsfreiheit

Abs.1

Die Ehegatten können in formlosen Vereinbarungen bestimmte Aufgaben und Entscheidungen unter sich aufteilen.

Abs. 2

Sie dürfen dem Persönlichkeitsrecht der Ehegatten, der ehelichen Gemeinschaft und dem Wohl der Kinder nicht nachteilig sein.

Art. 159a*Proposition de la commission**Majorité*

Rejet de la proposition de la minorité

Minorité

(Arnold)

Titre marginal

Abis Liberté d'organisation

Al. 1

Par des conventions sans forme, les époux peuvent se répartir des tâches et des compétences particulières.

Al. 2

Ces conventions ne doivent pas porter atteinte aux intérêts personnels des époux, ni à l'union conjugale ou au bien des enfants.

Arnold, Sprecher der Minderheit: Der Minderheitsantrag über die Gestaltungsfreiheit der Ehegatten ist aus zwei

ganz verschiedenen Überlegungen heraus gewachsen. Schon das geltende ZGB enthält eine ganze Anzahl von Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Ehegatten. Man konnte aber immer wieder feststellen, dass die meisten Eheleute ihr Zusammenleben im Alltag, und mein Minderheitsantrag betrifft den Ehealltag, je nach ihren verschiedenen Verhältnissen frei gestaltet haben. Im einen Bereich traf der Mann, im anderen die Frau die alltäglichen Entscheidungen. Noch ausgeprägter war schon bisher diese Gestaltungsfreiheit der Ehegatten in finanziellen Dingen. Mehr als neun Zehntel aller Ehepaare leben unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung. Aber die wenigsten kennen diese nicht einfache gesetzliche Regelung, und fast niemand lebt im Alltag genau nach diesen Vorschriften. Das Eherecht des ZGB hat nun einmal seine hauptsächlichste – wenn auch nicht ausschliessliche – Bedeutung als Richtschnur bei der Lösung von Konflikten, wie es verschiedene Redner beim Eintreten richtig betont haben. So war es bisher, so wird es auch unter dem neuen Recht bleiben. Der Gesetzgeber will gar nicht in den Ehealltag hinein regieren. Der Minderheitsantrag möchte ausdrücklich bekräftigen, dass das neue Recht an dieser Freiheit der Ehegatten nicht rütteln will. Herr Bundespräsident Furgler hat soeben beim Eintreten diese Freiheit in schönsten Worten besungen. Ich bin auch sehr erfreut, in der Arbeit von Professor Simonius, die uns heute morgen auf den Tisch gelegt wurde, auf Seite 12 ff. ganz ähnliche Gedanken und zusätzliche Überlegungen gefunden zu haben.

Der zweite Anstoss zum Minderheitsantrag kam von der Revisionsvorlage selber, namentlich von den Diskussionen um den Grundsatz der Partnerschaft gemäss Artikel 159 und den Verzicht auf eine Rollenverteilung. Auch wenn man die Partnerschaft in der Ehe voll bejaht, erkennt man sofort, dass im Ehealltag nicht dauernd ein gemeinsames Handeln möglich ist. Man denke an den Mann, der beruflich für einige Zeit abwesend ist, man denke aber besonders an die vielen Routinegeschäfte, die immer wieder vorkommen. Die Eheleute kommen von selbst dazu, unter sich eine gewisse Arbeitsteilung vorzunehmen, je nach ihren Neigungen und Fähigkeiten. Sie finden im Wortlaut des Minderheitsantrages den Begriff der Arbeitsteilung. In der einen Familie ist der Mann noch so froh, wenn seine Frau den Lohn verwaltet, den Mietzins und den Zahnarzt bezahlt. In der anderen Ehe bittet die Frau den Mann, auch ihre Wertschriften zu verwalten, den Eingang der Zinsen zu kontrollieren und die Verrechnungssteuer zurückzufordern.

Am Gedanken der Partnerschaft wurde zweierlei Kritik geübt. Die einen befürchten, das Zusammenleben und der Rechtsverkehr mit Dritten werde schwerfällig, wenn kein Gatte mehr allein handeln wolle. Die anderen Kritiker meinen, dass Partnerschaft mangels Einigung vermehrt vor den Richter führe. Diesen beiden Kritiken möchte mein Minderheitsantrag den Wind aus den Segeln nehmen. Eine Arbeitsteilung unter den Ehegatten, partnerschaftlich und formlos vereinbart, sollte mit dem Grundsatz des einträchtigen Zusammenwirkens gemäss Artikel 159 vereinbar sein. Ihre Kommission hat dieses Anliegen sowohl beim Abschnitt über die allgemeinen Wirkungen der Ehe wie auch besonders beim Ehegüterrecht, also bei den vermögensrechtlichen Fragen, diskutiert. Ich habe mich entschlossen, die Idee der Gestaltungsfreiheit allgemein zu fassen und hier anschliessend an den Grundsatz der Partnerschaft zum Entscheid zu stellen.

Absatz 2 des Minderheitsantrages enthält die Schranken der Gestaltungsfreiheit. Insbesondere ist durch den Hinweis auf die Persönlichkeitsrechte beider Ehegatten dafür gesorgt, dass diese Gesetzesbestimmung nicht etwa wieder zum Nachteil der Ehefrauen missbraucht werden kann. Sie begründet keinerlei Vorrechte, sondern respektiert nur den freien Entscheid der Ehegatten im Rahmen der gesetzlichen Schranken.

Dillier, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit hat den Antrag Arnold nicht etwa abgelehnt, weil sie mit dessen Inhalt nicht einverstanden wäre, sondern einzig aus dem

Grund, weil sie diesen Artikel 159a als überflüssig betrachtet. Es ist ausser Zweifel, dass die Ehegatten innerhalb der gesetzlichen Schranken Vereinbarungen unter sich treffen können und diese auch wieder abändern können. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzestext selber. Ich verweise auf Artikel 163 Absatz 2, wo es heisst, dass sich die Eheleute über den Beitrag verständigen, der jeder von ihnen leistet: Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder, Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern. Oder ich verweise auch auf Artikel 165 Absatz 3, wo es heisst, dass die Eheleute Arbeits-, Darlehens- und Gesellschaftsverträge untereinander abschliessen oder auch andere Rechtsverhältnisse vereinbaren können, und schliesslich auf Artikel 168, wo es heisst: «Jeder Ehegatte kann mit dem andern oder mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.» Nun hat man in der Kommission gesagt, etwas so Überflüssiges sollte man nicht in den Gesetzestext aufnehmen, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen. In andern Bereichen seien solche Ergänzungen nicht enthalten, und es bestehe Gefahr, dass man Rückschlüsse ziehen würde, weil andernorts auf die Freiheit nicht speziell hingewiesen ist. In der Kommission wurde der Satz geprägt «Wir machen Gesetze, nicht Deklarationen.» Gestützt auf diese Überlegung ist die Kommissionsmehrheit dazu gekommen, Ihnen die Ablehnung dieses Antrages zu empfehlen.

M. Meylan: Nous sommes quelques-uns à penser que, dans son extrême conscience au travail, M. Arnold poursuit un but tout à fait juste mais aboutit au résultat contraire. Si nous adoptons l'amendement de M. Arnold, cela signifie que, dans le cadre du nouveau régime, la liberté des époux a besoin d'être affirmée par un alinéa spécial alors que cette liberté est comprise dans la philosophie même du projet. Le président de la Confédération l'a bien relevé en répondant à M. Reymond. La philosophie du projet, c'est la liberté des époux entre eux, ce n'est pas du tout l'idée de faire intervenir un juge comme tiers dans le couple. Pour cette raison, nous pensons qu'il importe, nous le regrettons, de ne pas suivre M. Arnold sur ce point-là, parce que si nous le suivons, nous justifierions les craintes de M. Reymond qui disait: «On a l'air de donner au juge un pouvoir excessif par rapport aux époux eux-mêmes.» Ce n'est pas le cas et, par voie de conséquence, nous proposons de ne pas retenir l'amendement de M. Arnold.

Binder: Ich möchte zunächst sagen, dass ich grundsätzlich mit den Vorschlägen des Bundesrates und der Kommission einverstanden bin. Ich glaube, die Zeit ist reif, dass wir die heutige Ehwirklichkeit auch gesetzlich neu fassen. Der Leitgedanke dieser ganzen Gesetzgebung besteht in der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau, wobei ganz selbstverständlich auf naturgegebene und interessenbedingte Verschiedenheiten Rücksicht zu nehmen ist. Mann und Frau sind grundsätzlich gleichberechtigte Partner. Das ist auch in der Eintretensdiskussion immer wieder gesagt worden. Beide Ehegatten haben sich in gleicher Weise dem Gemeinschaftswohl zu unterstellen. Es wäre nun aber ein fataler Irrtum, anzunehmen oder zu glauben, der Gesetzgeber könne sozusagen von oben herab, von Staates wegen, gute und harmonische Ehen vorschreiben oder verordnen. Das Gesetz setzt einen Rahmen, und innerhalb dieses Rahmens können und sollen sich die Ehegatten frei bewegen können. Diesem Gedanken kommt meines Erachtens der Antrag Arnold entgegen. Da beide Ehegatten gleichberechtigt sind und die Frauen im allgemeinen nicht mehr auf den besonderen Beistand und Schutz des Mannes angewiesen sind, soll, soweit sich nicht zwingende gesetzliche Regelungen aufdrängen, auch zwischen den Ehegatten die Gestaltungs- und Vertragsfreiheit bestehen. Dies will der Minderheitsantrag Arnold ausdrücken; er entspricht genau dem Tenor der Botschaft. Es heisst dort auf Seite 15: «Über Fragen, die die eheliche Gemeinschaft betreffen, sollen sich die Ehegatten in ein-

trächtigem Zusammenwirken verständigen und diese Verständigung immer wieder erneuern.» Oder weiter unten: «Dadurch, dass der Entwurf die Aufgabenteilung in der Ehe der freien Entscheidung der Ehegatten überlässt, rückt er auch die gemeinsame Verantwortung für die Pflege und Erziehung der Kinder und den Familienunterhalt in den Vordergrund.»

Unser Kollege Arnold hat nun nichts anderes getan, als diese beiden Grundprinzipien, auf denen die Ehe beruht, nämlich «einträchtiges Zusammenwirken der Ehegatten» und «Vertragsfreiheit der Ehegatten in der Aufgabenteilung», in Gesetzesform zu giessen. Artikel 159 Absatz 1 enthält den Grundsatz der Gestaltungsfreiheit, und Artikel 159a Absatz 2 legt die Schranken, nämlich den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Ehegatten, den Schutz der ehelichen Gemeinschaft und das Wohl der Kinder fest. Ich halte diese Bestimmung nicht für überflüssig und nicht für eine blosser Deklaration, sondern ich halte sie wie den Artikel 159, dem Sie soeben einstimmig zugestimmt haben, als sehr zentral, damit jedermann klar ist, dass grundsätzlich der Staat nur den Rahmen für die Ehe setzt und dass innerhalb dieses Rahmens diese Gestaltungsfreiheit, diese Vertragsfreiheit, besteht. Deshalb finde ich es richtig und sinnvoll, wenn Sie dem Minderheitsantrag Arnold zustimmen.

Gadient: Die ergänzende Formulierung der Minderheit verdient unseres Erachtens den Vorzug, da sie mindestens den zaghaften Versuch wagt, für die Funktionsverteilung in der Ehe eine generelle Richtlinie zu schaffen. Es mag zwar sein, dass man auf den ersten Absatz hätte verzichten können, auf die Anführung des Prinzips der Gestaltungsfreiheit, da diese ohne Zweifel gegeben ist, aber es war meines Erachtens richtig, im zweiten Absatz solche Richtlinien vorzusetzen. Herr Bundespräsident Furgler hat im Rahmen der Eintretensdebatte heute morgen zu Recht ganz generell die Bedeutung von Konfliktnormen, welche der Entwurf andernorts vorsieht, unterstrichen, und diese Erkenntnis gilt auch hier. Man wird, gestützt auf Absatz 2 des Minderheitsantrages und die darin stipulierten Kriterien, abgrenzen und nötigenfalls entscheiden können, welche Einschränkungen oder Opfer der eine oder der andere Ehegatte in Kauf zu nehmen hat, wenn zum Beispiel die Kindererziehung solche nötig machen sollte. Im Rahmen solcher Abwägungen könnten dann auch die Bedeutung der Berufstätigkeit für das wirtschaftliche Auskommen und die persönliche Eignung für die in Betracht fallende Funktion Berücksichtigung finden. Wir hätten es daher begrüsst, wenn einige dieser Voraussetzungen exemplativ Aufnahme in den Gesetzestext gefunden hätten. Wir sind deshalb der Auffassung, dass dem Minderheitsantrag zuzustimmen ist, weil er diese Lücke, wenn auch in etwas allgemeiner Form, doch eingrenzt und mindestens die Grundsätze der Funktionsteilung verankert.

Bundespräsident Furgler: Aus der Sicht des Bundesrates ist ein weiterer Programmartikel – und um das handelt es sich an und für sich beim Antrag von Herrn Ständerat Arnold – neben Artikel 159 überflüssig. Es ist selbstverständlich, dass die Ehegatten die Aufgaben unter sich aufteilen können und nicht alle und jede Entscheidung miteinander fällen müssen. Das geht unter anderem bereits aus Artikel 163 Absatz 2 hervor, wo das Zusammenwirken der Ehegatten für den Unterhalt der Familie angesprochen wird, und aus Artikel 195 des Entwurfes, der die Verwaltung des Vermögens eines Ehegatten durch den andern regelt. Die Grundidee von Herrn Arnold wird vom Bundesrat voll und ganz geteilt. Diese freiheitliche Zuweisung der verschiedenen Aufgaben ist ja Mitinhalt der ganzen Revisionsvorlage. Aber ich frage mich, ob Sie mit dem neuen Artikel 159a nicht informationstechnisch eine fragwürdige und unter keinen Umständen gewollte Wirkung auslösen, wie soeben von Herrn Meylan angedeutet worden ist. Erweckt die vorgeschlagene Formulierung, vor allem beim juristischen Laien, nicht den Eindruck, dass eine Art rechtliche Bindung entsteht? Was versteht der juristische Laie

unter einer formlosen Vereinbarung? Wird das dann nicht so ausgelegt, dass man die Ehegatten für dauernd auf eine bestimmte Rolle festlegt? Festzuhalten ist jedoch, dass auch nach dem Entwurf des Bundesrates das Vertrauensprinzip gilt. Wenn der Gesetzgeber auf ein normatives Verteilen der Rollen, also auf eine feste Aufgabenteilung, ganz bewusst verzichtet, dann behaftet er die Ehegatten insofern bei ihrer Eheausgestaltung, als er zwar eine gemeinsame Rollenveränderung akzeptiert – das geht aus Artikel 159 hervor –, aber allfällige einseitige Änderungswünsche den übergeordneten Interessen der ehelichen Gemeinschaft, wie sie in Artikel 159 angesprochen sind, unterordnet. Ein Beispiel: Ein Mann nimmt im Einverständnis der Ehefrau eine Ganztagesstelle, die ihn voll beansprucht, an, während die Frau – auch in gegenseitiger Absprache – zu Hause bleibt. Nach Jahren will sie wieder berufstätig werden. Die Ehegatten müssen nun eine Lösung finden, wie das geschehen kann, ohne dass der Mann einfach schlagartig beispielsweise verpflichtet werden könnte, ab 1. April oder 1. Mai die bis jetzt von ihm innegehabte Stelle, die ihn ganztätig beschäftigt, aufzugeben und eine Halbtagesstelle anzunehmen. Mit Blick auf das Vertrauensprinzip würde viel eher die Lösung im Vordergrund stehen, eine dritte Kraft zur Besorgung des Haushaltes zu engagieren. Schliesslich ist die Grenze zwischen dem, was eine Vereinbarung im rechtlichen Sinne, und dem, was eine rein faktische Einhaltung einer bestimmten Aufgabenteilung ist, fließend. Das alles führt mich persönlich dazu, Sie zu ersuchen, auf diesen Ergänzungsantrag zu verzichten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen

Art. 160, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 160, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 160 Abs. 2 und 3, Ziffer 2 Art. 30 Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Abs. 2

... voranstellen; die gleichen Befugnisse stehen dem Ehemann zu, wenn den Brautleuten bewilligt worden ist, von der Trauung an den Familiennamen der Frau zu führen.

Abs. 3

Jedoch wird in amtlichen Registern und Ausweisen wenn nötig nur der Familienname verwendet.

Ziff. 2 Art. 30 Abs. 2

Antrag Lieberherr

Das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Familiennamen der Ehefrau zu führen, ist neben anderen Gründen insbesondere zu bewilligen, wenn die Braut aufgrund ihrer beruflichen oder politischen Tätigkeit ein schützenswertes Interesse an der Beibehaltung ihres bisherigen Namens hat.

Antrag Hänsenberger

Das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Familiennamen der Ehefrau zu führen, ist zu bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

Art. 160 al. 2 et 3, chiffre 2 art. 30 al. 2 et 3

Proposition de la commission

Al. 2

... reconnaissable comme tel; les mêmes facultés appartiennent au mari lorsque les fiancés ont été autorisés à porter le nom de famille de la femme dès la conclusion du mariage.

Al. 3

Si cela est nécessaire, le nom de famille figurera cependant seul dans les registres officiels et sur les pièces de légitimation.

Chiffre 2 art. 30 al. 2

Proposition Lieberherr

Il y a lieu en particulier d'autoriser les fiancés, à leur requête, de porter, dès la célébration du mariage, le nom de la femme lorsque la fiancée a un intérêt légitime, notamment en raison de son activité professionnelle ou politique, à conserver son ancien nom.

Proposition Hänsenberger

Il y a lieu d'autoriser les fiancés, à leur requête et s'ils font valoir des intérêts légitimes, à porter, dès la célébration du mariage, le nom de la femme.

Dillier, Berichterstatter: Aus der Fahne ist ersichtlich, dass sowohl der Bundesrat als auch die einhellige Kommission an der Einheit des Familiennamens für Gatten und Kinder festhalten. Der Standpunkt, dass die Frau ihren Namen beibehalten könne, ist in der Kommission nicht aufrechterhalten worden. Eine solche Lösung würde an der schweizerischen Wirklichkeit vorbeigehen. In Ländern, wo sie gesetzlich vorgesehen ist, setzt sie sich in der Praxis noch nicht durch. Nachdem vom Bundesrat beantragten Artikel 160 hat die Frau folgende Möglichkeiten:

1. Sie kann schon nach geltendem Recht im Alltag, also im persönlichen, im gesellschaftlichen und auch im beruflichen Leben, ihren bisherigen Namen ohne jeden Zusatz führen.
2. Sie kann im Verkehr mit Amtsstellen dem Familiennamen ihren früheren Namen anfügen, auch das gilt heute schon. Aber nun kommt die Neuerung dazu: Nach dem vorgelegten Absatz 2 dürfte sie auch im amtlichen Verkehr, zum Beispiel auf Wahllisten, ihren früheren Namen an erster Stelle führen. Allerdings muss sie in diesem Falle einen Hinweis auf die Verheiratung anfügen. In meinem Falle bzw. im Falle meiner Frau müsste es dann heissen: Keel, verheiratete Dillier.

3. Diese Neuerung ist nun nicht für alle Register und Ausweise zulässig, da in ganz bestimmten Fällen der angeheiratete Familienname obligatorisch verwendet werden muss. Wann das so ist, sagen die Bestimmungen über die betreffenden Register und Ausweise selber; aber sie können das nicht nach Belieben vorschreiben, sondern nur da, wo es verwaltungstechnisch nötig ist, z.B. bei der AHV, wo wegen der grossen Zahl der erfassten Personen keine Varianten zugelassen werden können.

Dieser Lösung stimmt die Kommission einhellig zu. Sie will aber noch einen Schritt weitergehen, und zwar durch eine Ergänzung von Artikel 30 ZGB.

Artikel 30 Absatz 1 lautet: «Die Regierung des Wohnsitzkantons kann einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.» Die Kommission beantragt nun, in einem neuen Absatz 2 zu Artikel 30 sicherzustellen, dass auf alle Fälle ein wichtiger Grund zur Namensänderung anerkannt werden müsse, nämlich wenn der Bräutigam einen fremdländischen Namen trägt oder wenn ein schützenswertes Interesse an der Beibehaltung des Namens der Braut aufgrund ihrer bisherigen beruflichen oder politischen Tätigkeit geltend gemacht werden kann. Die Brautleute müssen sich aber einigen, ein solches Namensänderungsgesuch noch als Brautleute, also noch vor der Verheiratung, bei der zuständigen Regierung zu stellen.

Welcher Kanton zuständig ist, wenn die Brautleute nicht im gleichen Kanton wohnen, wird durch den Bundesrat in der

Zivilstandsordnung zu regeln sein, wo schon analoge Zuständigkeitsbestimmungen für das Vorverfahren zur Eheschliessung enthalten sind. Die beantragte Neufassung von Absatz 2 des Artikels 160 ist lediglich eine Konsequenz aus dem beantragten neuen Absatz 2 des Artikels 30 ZGB, und die beantragte Formulierung von Absatz 3 von Artikel 160 ist lediglich eine redaktionelle Verdeutlichung der Tatsache, dass die Möglichkeiten des Absatzes 2 auch für gewisse Register und Ausweise gegeben sind. Einzig, wo es wirklich nötig ist, darf amtlicherseits auf der Verwendung des gesetzlichen Familiennamens bestanden werden, wie ich bereits erwähnt habe.

Ich beantrage nun, vorerst Artikel 30 auf Seite 19 der Fahne zu behandeln. Die Fahne ist übrigens insofern zu ergänzen, als der bisherige Absatz 2 von Artikel 30 dann zum Absatz 3 werden soll, wenn der beantragte neue Absatz 2 beschlossen wird.

Ich schlage also vor, zuerst über Artikel 30 Absatz 2 zu diskutieren und abzustimmen und anschliessend uns wieder Artikel 160 zuzuwenden.

Präsident: Ist nicht die Voraussetzung für Artikel 30 Absatz 2 die Annahme von Artikel 160 Absatz 2?

Dillier, Berichterstatter: Nein, es ist umgekehrt. Wenn Absatz 2 von Artikel 30 abgelehnt würde, könnte Absatz 2 von Artikel 160 in der Fassung der Vorlage bestehen bleiben. Der grundsätzliche Entscheid wird in Artikel 30 Absatz 2 gefällt werden müssen.

Präsident: Der Herr Kommissionspräsident schlägt vor, dass wir jetzt zuerst Artikel 30 Absatz 2 behandeln. Ergeben sich gegen dieses Vorgehen Einwendungen? Dies ist nicht der Fall. Dann ist die Diskussion frei zu Artikel 30 Absatz 2, wobei ich feststellen möchte, dass Frau Lieberherr hierzu einen Änderungsantrag eingereicht hat.

Frau Lieberherr: Im Prinzip bin ich eine grosse Anhängerin der Idee, dass die Brautleute unter sich beschliessen und zum Beispiel Antrag stellen können, dass der Name der Frau als Familienname bestimmt wird. Dagegen bin ich nicht einverstanden mit dem Text, wie er beschlossen worden ist. Leider war ich nicht anwesend und konnte meinen Antrag nicht in der Kommission einbringen. Aber dieser einschränkende Text passt mir nicht, und ich habe den Antrag gestellt, dass man ihn ändert und vor allem auch den Hinweis auf den Bräutigam mit dem fremdländischen Namen streicht. Die Möglichkeit der Brautleute, den Namen der Frau als Familiennamen führen zu können, betrachte ich als Ausweitung der Freiheit der Ehegatten. Dass dafür spezielle Gründe vorliegen sollen, darf nicht nur zugemutet werden, sondern wird *de facto* auch zu diesem Schritt motivieren. Grundlos wird man ja nicht den Namen der Frau als Familiennamen wählen. Das scheint mir selbstverständlich zu sein.

Ich bin auch sehr erfreut, dass sich die Kommission auf ein derartiges Vorgehen einigen konnte. Ich bin der Meinung, dass von dieser Möglichkeit sicher nicht allzu oft Gebrauch gemacht wird. Aber wenn Eheleute, Brautleute dies wünschen, sollten sie dies machen können. Dagegen sollte man nach meinem Dafürhalten den Brautleuten nicht allzu restriktive Auflagen machen.

Den im Vorschlag der Kommission erwähnten Grund hinsichtlich des fremdländischen Namens des Bräutigams betrachte ich als Diskriminierung. Was heisst schon fremdländischer Name? Vielleicht ist für den einen oder andern sogar ein italienischer Name etwas Fremdländisches, für einen andern ist ein asiatischer Name nichts Fremdländisches. Ich würde daher sagen, man sollte hier nicht fremdländische Namen von der Wahl als Familiennamen ausschliessen. Darüber hinaus soll auch auf eine abschliessende Aufzählung der Gründe verzichtet werden, wie es im heutigen Text von Artikel 30 Absatz 2 der Fall ist, wo man nur sagt: in diesen oder jenen Fällen darf der Name der Frau als Familienname gewählt werden. Man sollte die

Beweggründe vielmehr offenlassen. Gerade der Hinweis auf die berufliche oder politische Tätigkeit darf ja als eine Möglichkeit gewertet werden, die vielleicht nicht allzu häufig und die besonders bei jungen Brautleuten vielleicht nicht so brisant ist.

Aber ich könnte mir andere Gründe vorstellen – ich habe diese Gründe auch in vorberatenden Kommission ausgeführt und erwähnt –, die möglich sind, warum man den Namen der Frau wählt. Es gibt vielleicht einen Namen, der mit einem Unternehmen verquickt ist, es handelt sich vielleicht um einen Namen, der am Aussterben ist. Aus diesem Grund bin ich für keine abschliessende Aufzählung und vor allem auch gegen den Hinweis auf den fremdländisch anmutenden Namen des Bräutigams.

Miville: Man soll im allgemeinen bei der Beurteilung eines Gesetzes nicht von persönlichen Erfahrungen und Eindrücken ausgehen. Ich sichere Ihnen zu, dass ich hier und jetzt eine seltene Ausnahme von diesem Prinzip mache. Aber ich will Ihnen erklären, warum ich für den Antrag von Frau Lieberherr stimmen werde und warum es von mir persönlich eine Undankbarkeit wäre, wenn ich eine andere Haltung einnehmen würde.

Frau Lieberherr hat gesagt: Eine Familie, die vom Aussterben bedroht ist. Meine Familie in Basel ist, wie ich jeweils scherzhafterweise zu bemerken pflege, im Laufe eines unaufhaltsamen Degenerationsprozesses, dessen vorläufigen Tiefpunkt ich darstelle, auf mich und meinen Sohn zusammengesmolzen. Nun gibt es in der Bundesrepublik Deutschland einen Schwiegersohn, der zusammen mit meiner Tochter ganz offiziell den Familiennamen Miville angenommen hat, wie das nach deutschem Recht möglich ist. So darf ich wieder auf Mivilles hoffen, in Deutschland zwar, aber die kommen dann vielleicht einmal nach Basel. Das ist etwas, was mich freut und wofür ich diesem Schwiegersohn dankbar bin. Ich sehe hierin einen Sinn, und es wäre undankbar von mir, wenn ich mithelfen würde, eine solche Möglichkeit in unserem Lande zu verbauen.

Hänsenberger: Ich erlaube mir, noch einige Bemerkungen zur Namenswahl zu machen. Frau Lieberherr hat in der Kommission seinerzeit einen weitergehenden Antrag gestellt als heute, nämlich, dass überhaupt keine Namensänderung durch die Eheschliessung eintrete. Die Kommission hat das abgelehnt, und ich glaube, es ist auch richtig, dass wir am System des Familiennamens festhalten, dass sich die Eheleute gegen aussen mit einem gemeinsamen Namen als Verheiratete bekennen. Aber richtig ist auch die Lösung der Kommission, dass wir eine erleichterte Namensänderung einführen. Die Eheleute sollen ohne weiteres und ohne Schwierigkeiten den Namen der Frau als Familiennamen führen können. Ich glaube, das System, wie die Kommission es vorschlägt, ist richtig, nur haben wir aber die richtige Formulierung noch nicht gefunden. Ich störe mich nicht nur am Ausdruck «fremdländischer Name», ich störe mich auch ein bisschen an der Formulierung von Frau Lieberherr («ist neben anderen Gründen insbesondere zu bewilligen...»). Ich glaube, auch diese Formulierung ist nicht richtig.

In der Tendenz müsste aus diesem Artikel 30 Absatz 2 hervorgehen, dass die Namensänderung für Brautleute, der Wunsch, den Familiennamen der Braut als Familiennamen der Ehe zu tragen, nicht in dieser strengen Art behandelt wird, wie die Namensänderung bis heute in der Schweiz behandelt wurde. Die Gründe, die bis heute nach Absatz 1 in Artikel 30 für die Namensänderung erforderlich waren, müssen relativiert werden. Ich glaube sogar, man dürfte so weit gehen und sagen, wenn dafür achtenswerte Gründe bestehen, und nicht mehr verlangen. Denn technisch sind diese Namensänderungen ohne weiteres zu bewältigen; das wird keine Schwierigkeiten geben. Es ist auch befürchtet worden, das werde überhandnehmen. Das glaube ich nicht; die Leute überlegen sich das; da wird nicht zum Plausch gewählt, wie es noch im Vorentwurf der Fall war, wenn die Brautleute einfach bei der Trauung frei

erklären können, ob sie jetzt so oder so heissen wollen. Das hat sich, wie ich vernommen habe, übrigens in Deutschland nicht sehr bewährt, mit Ausnahme des Falles Miville, wie ich gern zugeben will. (Heiterkeit) Dass die Wahl eines Familiennamens nur aus Pausch vorgenommen wird, muss verhindert werden, und der Weg, den die Kommission dazu gewählt hat, ist richtig; ich wäre sogar dafür, dass man weitergehen würde und sagte: Der Name der Braut wird bewilligt als Familienname, wenn dafür achtenswerte Gründe bestehen.

Frau Lieberherr: Ich kann mich dem mündlich vorgebrachten Antrag Hänsenberger voll und ganz anschliessen; wenn er ihn einreicht, werde ich ihn unterstützen und meinen Antrag zurückziehen.

Bundespräsident Furgler: Im Prinzip ist der Bundesrat mit der Änderung, wie sie Frau Lieberherr vorgeschlagen hat, einverstanden; er empfindet durchaus mit Herrn Hänsenberger, dass man nach einer besseren Redaktion noch suchen kann. Wenn Sie die jetzige Fassung von Herrn Hänsenberger beschliessen, dann mache ich einfach darauf aufmerksam, dass wir dann auch unsererseits bis zur Behandlung im Zweitrat noch einmal diesem Artikel unsere besondere Aufmerksamkeit schenken wollen. Aber die Grundidee ist klar.

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, dass wir heute den Artikel 160 Absatz 2 und 3 und Artikel 30 Absatz 2 zurückstellen und diese morgen behandeln, nachdem ein schriftlicher und übersetzter Antrag vorliegt. – Ergeben sich gegen dieses Vorgehen Einwendungen? Dies ist nicht der Fall.

Art. 161

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Ehefrau erhält das Bürgerrecht des Ehemannes, ohne ihr bisheriges Bürgerrecht zu verlieren.

Minderheit

(Hänsenberger, Baumberger, Hefti)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 161

Proposition de la commission

Majorité

La femme acquiert le droit de cité de son mari sans perdre le droit de cité qu'elle possédait jusqu'alors.

Minorité

(Hänsenberger, Baumberger, Hefti)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hänsenberger, Sprecher der Minderheit: Die Kommission hat hier in diesem Artikel 161 in der Frage des Bürgerrechtes der verheirateten Frau einen Kompromiss gesucht. Ich glaube, die Mehrheit hat keine gute Lösung gefunden, und ich möchte dem Rat beliebt machen, den Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen und den Vorschlag des Bundesrates zu akzeptieren, wie dies dem Minderheitsantrag auf der Fahne entspricht.

Soll eine Ehefrau ausser dem Bürgerrecht des Ehemannes, das sie gestützt auf Verfassungsartikel, Artikel 54 der Bundesverfassung, mit der Eheschliessung erhält, daneben noch ihr bisheriges Bürgerrecht beibehalten können? Die Bestimmungen im bisherigen Recht, der erwähnte Artikel 54 Bundesverfassung und 161 ZGB im bisherigen Recht, hatten nur innerstaatliche Bedeutung. Der Wert des Schweizerbürgerrechtes hingegen – Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes, also der internationale Bereich – wird in einem Bundesgesetz vom 29. September 1952 geregelt. Mir scheint, dass hier im innerstaatlichen Recht das Bürgerrecht eigentlich keine rechtliche Wichtig-

keit habe. Das Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht in der Gemeinde sind rechtlich deutlich weniger zu gewichten als das Schweizerbürgerrecht. Wenn unsere Kollegin, Frau Bauer, in der Kommission erklärt hat: «Moi, j'ai perdu ma nationalité genevoise en épousant un Neuchâtelois», glaube ich, dass vom Sprachgebrauch her die Genfer Nationalität doch dem Schweizerbürgerrecht in der rechtlichen Bedeutung in keiner Art gleichzustellen sei. Hingegen hat das Gemeindebürgerrecht, der Heimort, eine enorme praktische Bedeutung, und zwar durch das Familienregister, das auf dem Zivilstandsamt des Heimatortes geführt wird und das auf eine übersichtliche, zuverlässige Weise alle relevanten Vorfälle in der Familie zusammenfasst, darstellt, jederzeit greifbar macht. Die Bedeutung des Familienregisters ist in der Zeitschrift für Zivilstandswesen 1980, Seite 103, kurz und klar zusammengefasst. Ich zitiere: «Dank seiner Einfachheit und Übersichtlichkeit kann es (das Familienregister) selbst von nebenamtlichen Beamten zuverlässig, dezentralisiert und volksnah geführt werden. Die persönlichen Daten sind jederzeit in vollem Zusammenhang und doch ohne Misstrauen des Bürgers für den Staat greifbar. Ein einziges Dokument als Auszug aus dem Familienregister genügt zum Beispiel als Beweis des Personenstandes bei der Eheschliessung, als Nachweis des Familienstandes für die Einreichung der Ehescheidung oder für die Anmeldung von Erbsprüchen. Für die Feststellung der Staatsangehörigkeit, wozu in anderen Ländern zumeist ein Verfahren notwendig ist, genügt eine Bestätigung aus dem Familienregister. Auf dieses Dokument stützen sich unter anderem sämtliche persönlichen Ausweispapiere vom Reisepass über die Identitätskarte bis zum Führerausweis. Überdies basieren alle Angaben zur Person in sämtlichen Hilfs- und Kontrollregistern direkt oder indirekt auf Daten im Familienregister. Obschon der Bürger jederzeit Auszüge aus dem Geburts-, Ehe- oder Todesregister verlangen kann, eignen sich diese Dokumente wenig für den Verkehr mit den Verwaltungsstellen, weil sie nur das betreffende Ereignis selbst belegen, aber nichts über den aktuellen Stand und die Zusammenhänge aussagen. Das Geburtsregister weist zum Beispiel keine seither erfolgten Veränderungen in Bürgerrecht und Namen aus, und der Eheschein erwähnt eine allenfalls eingetretene Eheauflösung nicht. Ein Auszug aus dem Familienregister hält dies alles in einem einzigen Dokument beweiskräftig fest. Er belegt im übrigen auch, dass im Ausland erfolgte Zivilstandsänderungen, Entschiede und Urteile für den schweizerischen Rechtsbereich Gültigkeit erlangt haben. Mit dem Familienregister verfügen wir über ein beneidenswertes Registerwerk.»

Ich bin der Meinung: Die Register sollen dem Menschen dienen und nicht umgekehrt. Die Registerführung hat sich nach den Bedürfnissen des Menschen zu richten. Aber ich bin überzeugt, dass sich mit der allgemeinen Einföhrung von Mehrfachbürgerrechten die Fehler in der Registerführung häufen würden. Wie manche Ehefrau würde daran denken, immer alle Heimorte aufzuzählen und nicht nur denjenigen ihres Mannes und der gemeinsamen Kinder? Es käme dann so weit, dass auch das Familienregister zentral geführt werden müsste. Im Kanton Bern würde das etwa 30 volle Beamtenstellen bedeuten, statt, wie heute, Frauen und Männern einen beliebten und interessanten Nebenverdienst zu bringen. Dass mit der technisch möglichen Überführung des Familienregisters auf Computer – das wäre, ich bin überzeugt, Folge des Beschlusses nach Kommissionsmehrheit – eine weitere Kluft zwischen dem Bürger und den Behörden geschaffen würde, sei hier nur am Rande vermerkt.

Dazu kommt, dass der Vorschlag der Kommissionsmehrheit eine sehr eigenartige Regelung einführt. Die sich verheiratende Frau soll ihre Bürgerrechte beibehalten, d. h. dass dieser Frau an ihrem bisherigen Heimort oder ihren mehreren Heimorten ebenfalls ein Familienregisterblatt eröffnet wird. Allerdings sind dann die Kinder aus der Ehe wohl dort einzutragen, aber mit dem speziellen Vermerk «nicht Bürger von da und da», denn diese Kinder erhalten nur den Heimort des Vaters. Wird hingegen die Ehe geschieden

oder aufgelöst durch Tod, und die Witwe oder die geschiedene Frau bekommt noch ein Kind, so hat dieses Kind, das nicht aus der Ehe stammt, mindestens immer zwei Heimorte. Wenn diese Frau dann wieder einen Ausländer heiratet, würde sie das Schweizerbürgerrecht beibehalten. Die Kinder aus der Ehe mit einem Ausländer würden dann aber wahrscheinlich den Vermerk tragen «nicht Bürger von da, sondern Bürger von hier», oder je nach den international geltenden Bestimmungen. Dieser Kommissionsvorschlag wird – davon bin ich überzeugt – zu einer grossen Verwirrung führen. Die Frau behält ihr bisheriges Bürgerrecht, doch kann sie dies, entgegen allen vernünftigen Erwartungen, den Kindern aus der Ehe mit einem Schweizer nicht weitergeben.

Die Tendenz geht in der Schweiz dahin, dass viele Kantone versuchen, Doppelbürgerrechte zu vermindern, um die Fehlerquellen zu vermindern. Jetzt würden wir genau das Gegenteil tun: Wir schaffen mit jeder Ehe mindestens ein Doppelbürgerrecht und dazu noch ein ganz spezielles, nicht vererbbares, solange die Ehe dauert. Das kann keine gute Lösung sein. Der Bundesrat hat sich mit Recht vom Vorentwurf distanziert. Dort war ein Wahlrecht vorgesehen für die Ehefrau, dass sie eine Beibehaltserklärung für ihren Heimatort vorsehen konnte. Der Bundesrat begründet das auch mit der Angst, dass eine vehemente Opposition gegen diese Vorlage erweckt würde, und er begründet das meines Erachtens richtig. Sie würden durch eine solche Bestimmung nur für eine sehr kleine Zahl von Frauen etwas Erstrebenswertes schaffen, für sehr viele nichts als Scherereien, weil sie in ihren Ausweisen andere Heimorte hätten als Mann und Kinder. Eine wirkliche Gleichstellung wird nicht erreicht, denn der Ehemann erhält das Bürgerrecht der Frau nicht. Sie sind also nicht gleichgestellt.

Es lassen sich – und ich nehme an, die Damen werden das noch ausführen – ja Fälle denken, wo die Frau einen rechtlichen Vorteil daraus ziehen könnte, ihr bisheriges Kantonsbürgerrecht, Gemeindebürgerrecht beizubehalten (Einsitz im Bürgerrat, eventuell auch Bürgernutzen, Stipendien, Teilnahme an Wettbewerben, Platz in einem Altersheim und Wahlmöglichkeit zum Bundesrat). Es können sich da also gewisse Vorteile zeigen, aber das sind doch dermassen wenige Fälle, dass sie mit einer Einbürgerung und mit gutem Willen zu lösen sind, ohne dass die überwiegende Mehrheit unangemessene Folgen in Kauf nehmen müsste. Wieweit dann die Bürgergemeinden in der Frage des Bürgernutzens anders entscheiden würden, als jetzt gewisse Frauen erwarten, steht auf einem andern Blatt. Es besteht meines Erachtens kein vitales Interesse an der Schaffung eines besonderen, in der Ehe nicht vererblichen Bürgerrechtes der Ehefrau. Die Widerstände gegen eine solche Vorlage zeigten sich in der Vernehmlassung sehr deutlich, und es müsste aus diesem doch wirklich nebensächlichen Punkt mit einem Referendum gerechnet werden.

Betrachten wir den Heimatort als praktische Einrichtung zur Führung des Familienregisters, geben wir ihm rechtlich nicht mehr Gewicht als nötig und bleiben wir in diesem Punkt bei der bisherigen Lösung: Die Ehefrau erhält das Bürgerrecht des Ehemannes. Jedes gute System geht an seiner Übertreibung zugrunde. Wir Schweizer kennen in der Schweiz das System der Heimorte. Das hat die Schaffung der Familienregister ermöglicht, um die uns andere Länder beneiden. Zerstören wir dieses in den Gemeinden zuverlässig, dezentralisiert und menschlich geführte Register nicht mit helvetischem Perfektionismus.

Dillier, Berichterstatter: Ich möchte nun den Standpunkt der Kommissionsmehrheit bekanntgeben. Es trifft zu, dass es sich hier nicht um einen Hauptpunkt der Revisionsvorlage handelt. Es geht ja, wie schon gesagt worden ist, nur um das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Für das Schweizerbürgerrecht ist Artikel 54 Absatz 4 der Verfassung massgebend. Bekanntlich sind Bestrebungen im Gang, auch diesen Artikel abzuändern, indem der Automatismus, nach welchem die Ausländerin durch die Heirat ohne weiteres Schweizerin wird, nicht mehr als selbstver-

ständig betrachtet wird. Umgekehrt ist auch die Situation des Ausländers, der eine Schweizerin heiratet, gegenwärtig nicht ganz befriedigend geregelt. Seit gestern haben wir übrigens den Text einer parlamentarischen Initiative von Nationalrat Fritz Meier auf dem Pult, der sich mit diesen Fragen ebenfalls befasst. Heute haben wir dazu nichts zu sagen, weil wir ja die Revision des Zivilgesetzbuches behandeln und nicht der Verfassung. Es geht also hier nur um den innerstaatlichen Bereich.

Der Sprecher der Minderheit hat in freundlicher Weise die praktischen Vorteile, die sich bei der Beibehaltung des Bürgerrechtes durch die Ehefrau denken lassen, bereits erwähnt. Es wären ergänzend vielleicht noch die Fälle anzuführen, wo jemand beim Anwaltsexamen oder bei einem Architekturwettbewerb Vorteile hat – nicht materielle, sondern bezüglich Zulassung –, wenn er das angestammte Bürgerrecht behalten kann. Es sind aber nicht diese praktischen Seiten der Frage – diese haben mitgespielt –, die den Ausschlag gegeben haben, sondern die legitimen Gemütswerte, die geschützt werden sollten. Wenn eine Frau auf ihre Heimatgemeinde und ihren Heimatkanton stolz ist, so ist das sicher etwas Lobenswertes, denn ein rechter Schweizer fühlt sich ja in erster Linie als Bürger des Kantons und der Gemeinde, wo er herstammt und wo er und vor allem auch seine Vorfahren verwurzelt sind. Es gibt zu dieser Frage berühmt gewordene Aussprüche von Gottfried Keller, Philipp Anton von Segesser und anderen vaterländischen Grössen. Es geht nun darum, ob wir aus diesen ideellen Werten die Konsequenz ziehen und die administrativen Nachteile in Kauf nehmen wollen oder ob wir das ganze als helvetischen Perfektionismus abtun wollen, wie es aus Kreisen der Zivilstandsbeamten, deren Sprecher wir soeben auch gehört haben, etwa tönt. Die Kommission, mit Ausnahme von Kollege Hänsenberger, bestand nicht aus Fachleuten. Daher hat sie einen Oberfachmann beigezogen und den Chef des Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen, Dr. Hans Kupfer, angehört. Dieser hat uns objektiv dargelegt, was für Nachteile damit verbunden wären: es bräuchte ein zusätzliches Familienblatt für jede Frau, die durch die Beibehaltung ihres Bürgerrechtes per saldo ein Bürgerrecht mehr erhält.

Es gibt pro Jahr in der Schweiz rund 25 000 Eheschliessungen zwischen Schweizern und Schweizerinnen. Für die Anfertigung eines Familienblattes braucht man eine halbe Stunde. Das gäbe also insgesamt 12 500 Arbeitsstunden pro Jahr. Es gibt aber viele Eheleute, die schon das gleiche Kantons- und Gemeindebürgerrecht haben; für diese würde sich keine zusätzliche Arbeit ergeben. Auf der andern Seite gibt es Mehrfach-Bürgerrechte – Herr Kollege Hänsenberger hat von ihnen auch gesprochen –, so dass per saldo etwa mit rund 12 000 zusätzlichen Arbeitsstunden gerechnet werden müsste.

Es fragt sich nun, ob wir zur Respektierung dieser legitimen Werte diesen Mehraufwand – auf die ganze Schweiz verteilt – in Kauf nehmen wollen oder nicht.

Die zweite Frage ist noch, ob dieser Mehraufwand die Institution des nebenamtlichen Zivilstandsbeamten gefährden würde. Herr Dr. Kupfer hat dazu folgendes gesagt (Zitat aus dem Protokoll): «Ich bin kein Prophet, aber ich glaube doch, dass auf die Dauer das System der nebenamtlichen Registerführung kaum beibehalten werden kann. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Tendenz doch auf eine gewisse Zentralisierung der Registerführung hinausläuft.» Ich möchte daran erinnern, dass in den letzten Jahren in vielen kleinen Gemeinden einzelner Kantone die Register zusammengelegt wurden, wenn sich die Gelegenheit dazu bot, weil zum Beispiel der Amtsinhaber zurücktrat. Die Kantone haben hier völlig freie Hand, da sie ja die Zivilstandsregisterbezirke bezeichnen.

Es ist selbstverständlich, dass die Gesetzesrevision die Verhältnisse der Registerführung verkompliziert. Ich halte es aber für übertrieben, anzunehmen, dass eine Änderung im Sinne einer Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechtes das Milizsystem sprengen würde. Ich glaube, dass auch diese Neuerung von der überwiegenden Mehrheit unserer

nebenamtlichen Beamten bewältigt werden könnte.» Soweit die Stellungnahme dieses Fachmannes.

Aufgrund dieser autoritativen Beruhigung hat die Kommissionmehrheit beschlossen, Ihnen diesen Schritt der Gleichberechtigung zu beantragen. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Wir hätten damit auch die Motion Christinat in positivem Sinne erledigt bzw. die Motion des Nationalrates, die auf die Nationalrätin Frau Christinat zurückgeht.

Wenn Sie den Antrag der Minderheit beschliessen, hätten wir gleichzeitig diese Motion auch grundsätzlich abgelehnt. Ob wir dann noch formell am Schluss der Verhandlungen darüber abstimmen, ist eine sekundäre Frage.

Guntern: Ich muss meinem Kollegen Hänsenberger doch einen kleinen Vorwurf machen. In der Kommissionssitzung vom 1. Februar 1981 hat Herr Hänsenberger gesagt: «Die Zivilstandsregister sind für die Menschen da und nicht die Menschen für die Register.» Das hat er heute auch wiederholt. Aber am 1. Februar 1981 hat er noch ausgeführt: «Was man materiell für richtig und gerecht hält, kann auch formell in den Registern bewältigt werden. Einen Weg findet man immer. Wir müssen uns also fragen, welche Lösung materiell richtig ist.» Diese Aussage erfolgte nicht im Zusammenhang mit dem Bürgerrecht, sondern im Zusammenhang mit dem Namensrecht.

Sie haben vorher gehört, dass er in bezug auf das Namensrecht weitergehen möchte, und daher diese Begründung. Ich glaube aber, es sei doch nicht ganz richtig, in bezug auf das Bürgerrecht einen anderen Massstab anzuwenden und Schwierigkeiten hervorzuheben, die für die Zivilstandsregisterführer eintreten werden.

Das Bürgerrecht hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Bürger von Zermatt zu sein beispielweise bringt bedeutsame Vorteile. Die Bürgergemeinde besitzt Hotels, Seilbahnen, grosse Grundgüter usw. Es gibt Leute, auch Frauen, die an solchen Rechten hängen. Nun möchte ich Zermatt nicht als Musterbeispiel geben, da geht es mehr um das Geld.

Ich möchte Ihnen aber andere Beispiele nennen, wo Nachteile mit dem Verlust des Bürgerrechts verbunden waren; Herr Cavely hat sie in der Kommission erwähnt, so jene Frau, die in Basel im Burgerrat sass, dann einen Solothurner heiratete und, weil sie wegen der Heirat das Bürgerrecht verlor, aus dem Burgerrat austreten musste. Oder jene Rechtspraktikantin, die Bürgerin von Thurgau war und in Bern das Anwaltspraktikum machte. Dieses Praktikum im Kanton Bern wurde im Kanton Thurgau für eine Kantonsangehörige anerkannt. Sie heiratete dann einen Sanktgaller – natürlich wird der Herr Bundespräsident sagen, sie habe ihre Stellung damit verbessert –, aber das half dieser Frau nicht: der Kanton Thurgau liess nicht mehr zu, dass sie das Anwaltsexamen machte, weil sie eben Kantonsfremde war. Sie sehen, dass doch konkrete Nachteile entstehen. Wir sollten daher den Frauen entgegenkommen.

Mme Bauer: Je souhaite que mes collègues votent avec la majorité de la commission. En effet, le droit de cité, tout comme le nom, aussi bien pour la femme que pour l'homme, fait partie intégrante de la personne. Il s'agit non seulement d'un attachement sentimental, parfaitement respectable soulignons-le, il s'agit aussi de reconnaître l'unité de la personne humaine. Que l'être humain soit de sexe féminin ou masculin, il s'agit d'abord d'un problème d'équité.

Que diriez-vous mes chers collègues – et je m'adresse en ce moment aux hommes de ce conseil – si plusieurs fois, au cours de votre vie, vous étiez forcés, contre votre volonté, de changer de droit de cité? Que diriez-vous si vous étiez condamnés par la loi à perdre votre qualité de ressortissant d'un canton, d'une commune, dans lesquels vous êtes peut-être nés, avez vécu, et avant vous vos ancêtres, cantons, communes auxquels toutes sortes de liens affectifs et matériels vous attachent?

D'autre part, vous n'ignorez pas que le droit de bourgeoisie

offre, dans certaines communes, dans certains cantons, des avantages non négligeables, tels que droit de vote et d'éligibilité, et des facilités dans le domaine de l'hospitalisation, des bourses, de l'écolage. Ainsi donc une Bernoise qui épouse un Confédéré serait privée de ses droits de bourgeoisie, même si elle continue à habiter Berne, tandis qu'une étrangère venant des antipodes qui épouse un Bernois en bénéficierait!

Pour conclure, je dirai qu'au nom de l'unité de la famille l'acquisition par la femme du droit de cité du mari se justifie, comme se justifie pour les enfants la transmission du droit de cité du père. Mais au nom du respect de la personne, qu'on accorde à la femme de conserver de surcroît son droit de cité, et que ceux qui prétendent lui refuser ce droit renoncent à invoquer des arguments aussi dérisoires que l'augmentation du nombre des registres et les complications administratives. C'est indécent. Lorsqu'on sait que le citoyen suisse a le droit de conserver ses droits de cité antérieurs chaque fois qu'il en acquiert un nouveau, lorsqu'on sait que des Suisses en possèdent jusqu'à dix-neuf – dix-neuf oui, c'est paraît-il le record – on peut à juste titre condamner des arguments aussi contestables et accorder à la femme la possibilité de conserver, outre le droit de cité de son mari, le sien propre.

Il y a un an et demi, le Conseil national a adopté une motion allant dans le sens de la proposition de la majorité. Je vous propose par conséquent de suivre la majorité de votre commission.

Cavelty: Ich unterstütze die Mehrheit und möchte noch ein Beispiel zu deren Gunsten anführen. Wenn eine meiner Töchter einen Bürger von Bern heiratet, verliert sie das wertvolle Bündner Bürgerrecht. Wenn meine zweite Tochter einen Chinesen oder einen Japaner heiratet, dann behält sie das Bündner Bürgerrecht.

Wo ist da die gerechte Behandlung? Wenn das in diesem Fall für die Registerführer geht, warum soll es im andern Fall nicht auch gehen?

Bundespräsident Furgler: Es reizt mich, auf die Frage, die Herr Cavely gestellt hat, zu antworten: Es gibt zwar mehr Chinesen als Schweizer, aber vermutlich nur wenige Schweizerinnen, die Chinesen heiraten. Damit ist die Klammerbemerkung auch schon erledigt.

Ich hatte Gelegenheit, im Nationalrat zu einer Motion von Frau Christinat Stellung zu nehmen. Frau Christinat hat genau das verlangt, was jetzt hier angesprochen ist, indem sie ebenso wie Mme Bauer den Bundesrat aufgefordert hat, Artikel 161 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu ändern, um der Schweizerin, die einen Schweizer heiratet, zu ermöglichen, ihr Kantonsbürgerrecht beizubehalten. Ich habe damals zu den Anliegen beider Damen gesagt, dass der Bundesrat, gestützt auf das Vernehmlassungsverfahren, das von Herrn Hänsenberger und vom Kommissionspräsidenten mit Bezug auf das Eherecht mehrfach erwähnt worden ist, keine entsprechende Bestimmung in den Entwurf aufgenommen hat, weil die Widerstände sehr gross gewesen seien. Vierzehn Kantone hatten sich im Vernehmlassungsverfahren dagegen und nur drei grundsätzlich dafür ausgesprochen. Von den Parteien und interessierten Organisationen wurde die Lösung des seinerzeitigen Entwurfs dagegen teilweise begrüsst. Ich habe damals betont, dass bei der jetzt pendingen Eherechtsrevision die Frage des Bürgerrechtes grundsätzlich entschieden werden müsse.

Zur Sache selbst: Ich möchte keine Argumente wiederholen. An und für sich ist der Mehrheitsantrag sympathisch. Er lässt den Frauen das Bürgerrecht, an dem sie offensichtlich nicht nur Freude empfinden, sondern auch aus staatspolitischen Gründen Gefallen finden. Wir haben zwei Extremösungen ausdiskutiert, die Sie auch im Botschaftstext kurz wiedergeben finden. Ein Extrem wäre gewesen: Mann und Frau geben sich gegenseitig, ihr Bürgerrecht, also die Kumulierung der Bürgerrechte. Davon ist man abgekommen. Das führt zur Bemerkung eines der Vorredner, dass

eine gewisse Ungleichheit entstehe, wenn man zustimme, da der Mann das Bürgerrecht der Frau nicht erwerben könne. Das andere Extrem, das denkbar gewesen wäre, hätte darin bestanden, dass sich bei der Eheschliessung überhaupt nichts ändert. Jeder Ehegatte behält einfach sein Bürgerrecht.

Nun ist die alte schweizerische Tradition diejenige, die Sie kennen und die im Entwurf des Bundesrates vorgesehen ist, nämlich dass die Frau, wenn sie heiratet, das Bürgerrecht des Gatten übernimmt und ihr bisheriges Bürgerrecht verliert. Aber ich möchte mich trotzdem nicht gegen den Mehrheitsvorschlag aussprechen. Sie müssen sich einfach über die Folgen im klaren sein, und die Folgen wurden vom Minderheitsvertreter deutlich gemacht. Die Registerführung wird wegen der enormen Mehrarbeiten, die sich daraus ergeben, bedeutend aufwendiger. Es müssen ohne Zweifel an den bisherigen Heimatorten insbesondere neue Frauenblätter im Familienregister eröffnet werden. Aber da gilt natürlich das Wort von Herrn Guntern, dass man das durchaus machen kann. Niemand wird dies bestreiten, aber es kostet einiges. Mit einem Wort: Materiell steht der mit dem Bürgerrecht verbundene Gefühlswert im Vordergrund, daneben aber auch echte Vorteile, wie etwa die Mitgliedschaft im Bürgerrat. Nachteilig sind die Auswirkungen auf das Zivilstandswesen, wie sie Herr Hänsenberger in aller Deutlichkeit als Kenner der Praxis geschildert hat. Sie haben zu entscheiden. Es ist ein politischer Entscheid. Ich füge ein Letztes bei. Je nachdem, wie Sie entscheiden, muss der Schlusstitel dann vermutlich geändert werden. Im Artikel 8a des Schlusstitels müsste man wohl gerechterweise – wenn man jetzt der Mehrheit beipflichtet – eine Wiedereinbürgerungsmöglichkeit vorsehen. Ich glaube, mehr muss ich dazu nicht sagen. Der Entscheid ist ein rein politischer Entscheid.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	21 Stimmen

Art. 162

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Hier geht es um die eheliche Wohnung. Dass die geltende Bestimmung, wonach der Ehemann die eheliche Wohnung selber bestimmen kann, nicht mehr aufrechterhalten werden kann, ist in der Kommission unbestritten gewesen. Aber wie die neue Lösung zu gestalten sei, darüber haben wir sehr lange diskutiert und debattiert. Zwei Fragen standen im Vordergrund. Ist nicht doch eine hierarchische Spitze nötig, die in einer so wichtigen Frage entscheidet? Ist wenigstens für den ungelösten Streitfall der Richter mit der Entscheidung über die Wohnung zu beauftragen? Die vom Bundesrat beantragte Fassung sieht weder das eine noch das andere vor, d. h. die Ehegatten müssen sich um eine Einigung bemühen; sie können nötigenfalls den Richter als Vermittler beiziehen. Aber wenn es auch so keine Einigung gibt, verbleiben praktisch zwei Möglichkeiten: entweder gibt der eine Teil nach, ohne innerlich überzeugt zu sein, und es kann sich durchaus herausstellen, dass diese Lösung praktikabel wird, oder – und dies ist dann die *ultima ratio* – keiner der beiden Gatten hält ein Nachgeben für zumutbar. In einem solchen Falle sind die Eheleute in einem wichtigen Punkt so zerstritten, dass schlimmstenfalls die Scheidung bleibt. Der Richter wird dann zu würdigen haben, welcher der beiden Ehegatten aus ungenügendem Grund nicht nachgegeben hat, und er wird es ihm dann zum Verschulden anrechnen. Ob es der Mann oder die Frau ist, kann sicher nicht zum vornherein gesagt werden.

Das Problem des geltenden Artikels 160 Absatz 2 besteht darin, dass er zum vornherein die Vermutung festlegt, in der

Wohnungsfrage sei der Mann im Recht und die Frau im Unrecht. Wir hatten in der Kommission lange Bedenken gegenüber dieser neuen Regelung; denn es hat etwas Unbefriedigendes, wenn es in einer solchen Frage keine direkte Entscheidungsinstanz gibt. Es ist dann auch geprüft worden, ob nicht die Entscheidung demjenigen Ehegatten zu geben sei, der die ehelichen Lasten zur Hauptsache durch Geldbeiträge trage. Es wurde aber sofort die Gegenfrage gestellt, was würde dann gelten, wenn diese Lasten von beiden Teilen ungefähr gleich getragen werden? Ferner fragt sich, ob bei diesem Vorschlag der Geldbeitrag an die ehelichen Lasten tatsächlich soviel schwerer gewichtet werden dürfe als die Hausarbeit, beispielsweise in einer kinderreichen Familie. Um hier zu einem richtigen Entscheid zu kommen, muss man vor allem davon ausgehen, dass auch die geltende Regelung nicht zu einer rechtlichen Durchsetzung des ehemännlichen Entscheides über die Wohnung führt. In Nota 10 zu Artikel 160 Zivilgesetzbuch des bekannten Kommentars Lemp ist dies ausführlich dargelegt. Das ist der sogenannte «Berner Kommentar», und auch der sogenannte «Zürcher Kommentar» argumentiert analog. Es ist also schon nach der geltenden Lösung so, dass der Ehegatte, der sich in ungerechtfertigter Weise weigert, dem anderen in die eheliche Wohnung zu folgen, seine eigenen Rechte bei der nachfolgenden Auseinandersetzung verkürzt, aber nicht mehr. Er kann nicht zur Nachfolge gezwungen werden. Dies ist auch die Lösung des beantragten neuen Artikels 162. Nach reiflicher Überlegung hat sich die Kommission dieser Lösung angeschlossen. Es gehört zum Wesen der Ehe zweier mündiger Menschen, dass man sich immer wieder zu einigen bemüht; eine andere Lösung steht hier nicht zur Verfügung.

Mit der Annahme dieses Antrages von Bundesrat und Kommission kann auch eine Petition des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte vom 9. Oktober 1979 positiv erledigt werden. Diese Petition ist 20 Tage vor der Publikation der Botschaft für das neue Eherecht eingereicht worden, und sie verlangt die Revision von Artikel 25 ZGB, ohne auf die Revision des Ehegesetzes zu warten. Weil aber die Totalrevision bald nach Eintreffen dieser Petition in das Beratungsstadium getreten ist, erübrigt sich nun eine Einzelrevision von Artikel 25 ZGB. Auf Seite 19 der Fahne ist diese Revision ebenfalls beantragt. Sie ist dann eine notwendige Folge des neuen Artikels 163.

Angenommen – Adopté

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr

La séance est levée à 11 h 40

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1981 - 08:00
Date	
Data	
Seite	56-74
Page	
Pagina	
Ref. No	20 009 433

nis eines am Verfahren Beteiligten aktualisieren; denn der Geheimnisschutz der schweizerischen Wirtschaft gilt unabhängig davon, ob der Geheimnisherr oder der Geheimnisträger am Verfahren beteiligt ist oder nicht.

Wir hätten es an sich vorgezogen, wenn diese Bestimmung in einem besonderen Artikel geregelt worden wäre und nicht unter dem Marginale «Geheimbereich der am Strafverfahren nicht Beteiligten». Um aber den ohnehin schon langen Leidensweg dieser Vorlage nicht noch zu verlängern, schliessen wir uns mit dieser Präzisierung dem Nationalrat an. Wir überlassen es der Redaktionskommission, ob sie diese Korrektur etwa noch vornehmen möchte.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Egli, Berichterstatter: Diese Regelung war früher in Artikel 61 enthalten. Da dieser Artikel 61 gestrichen werden soll, muss sie hier aufgenommen werden. Die Bestimmung stand also schon früher im Gesetz.

Angenommen – Adopté

Art. 61

Egli, Berichterstatter: Das hat zur Folge, dass Artikel 61, wo der Nationalrat diese Materie regeln wollte, gestrichen werden kann. Wir schliessen uns dem an.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht **Code civil. Effets du mariage** **et régime matrimonial**

Siehe Seite 56 hiervoor – Voir page 56 ci-devant

Art. 160 Abs. 2 und 3, 30 Abs. 2

Art. 160 al. 2 et 3, 30 al. 2

Präsident: Wir haben in der letzten Sitzung die Beratung dieser Artikel zurückgestellt.

Dillier, Berichterstatter: Als ich gestern sehen musste, dass gleich zwei Kommissionsmitglieder Abänderungsanträge zum Kommissionsbeschluss stellten, ist meine hohe Meinung von unserer Kommissionsarbeit und unserer Kommissionszusammenarbeit stark ins Wanken geraten. Ich konnte dann aber feststellen, dass die beiden Anträge inhaltlich das gleiche wollen wie der Kommissionsbeschluss und dass es einzig um die Formulierung geht. Über solche Formulierungsfragen kann man endlos diskutieren, da in der Regel viele Varianten denkbar sind.

Ich möchte Ihnen beliebt machen, dem Antrag Hänsenberger zuzustimmen. Er wünscht, dass zwar nach Artikel 30 Absatz 1 für eine Namensänderung nach wie vor wichtige Gründe geltend gemacht werden müssen, aber dass es bei einem Gesuch der Brautleute nach Absatz 2 schon genügt, wenn die Gründe achtenswert sind. Die schützenswerten Interessen zur Beibehaltung des bisherigen Namens der Braut aufgrund der bisherigen Tätigkeit in Beruf oder Politik und auch die Nachteile eines fremdländisch klingenden Namens wären durch diese Formulierung als Gründe für die Namensänderung anerkannt. Ich nehme an, dass sich die übrigen Kommissionsmitglieder dieser Auffassung an-

schliessen können. Der Zweitrat wird sich im übrigen mit dieser Formulierungsfrage auch noch befassen können.

Präsident: Hält Frau Lieberherr an ihrem Antrag fest?

Frau Lieberherr: Ich habe bereits gestern meinen Antrag zurückgezogen für den Fall, dass der Antrag Hänsenberger durchgeht. Ich habe erklärt, dass ich den Antrag Hänsenberger voll und ganz unterstütze.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

1 Stimme

Für den Antrag Hänsenberger

34 Stimmen

Präsident: Wir haben Artikel 160 Absatz 2 und 3 zu bereinigen. Wünschen Sie dazu noch das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann ist dieser Artikel gemäss Antrag der Kommission verabschiedet.

Art. 163

Antrag der Kommission

Abs. 1

... Unterhalt der Familie. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse ...

Art. 163

Proposition de la commission

Al. 1

... l'entretien convenable de la famille. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(La modification dans l'al. 3 ne concerne que le texte allemand)

Abs. 1 – Al. 1

Dillier, Berichterstatter: Bei Absatz 1 sind in den Kommissionsberatungen zur Fassung des Bundesrates Bedenken aufgetaucht, dass die ausdrückliche Erwähnung der persönlichen Bedürfnisse der Kinder zur Meinung verleiten könnte, die Kinder hätten zusätzlich zum Anspruch auf Unterhalt, der in Artikel 276 im Kindesrecht geregelt ist, einen Anspruch auf Bedürfnisbefriedigung anderer Art, was bis zum Anspruch auf Finanzierung eines eigenen Autos durch den Herrn Papa gehen könnte ... Vonseiten der Experten wurde klargestellt, dass es sich hier nicht um zusätzliche Bedürfnisse neben dem Unterhalt gemäss Artikel 276 handle.

Um diese Unklarheit ein für allemal zu beseitigen, beantragt Ihnen die Kommission die Streichung des Zusatzes «inbegriffen die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und der Kinder». Wenn man hier nur die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten erwähnen wollte, würde unklar, warum diese Bedürfnisse der Kinder nicht auch erwähnt sind.

Es ist selbstverständlich, dass die Pflicht zur Leistung des gebührenden Unterhaltes nicht nur den nackten Lebensunterhalt (im Sinne des Existenzminimums) umfasst, sondern auch in gebührender Masse die Befriedigung weiterer persönlicher Bedürfnisse. Durch das Adjektiv «gebührend» wird gesagt, dass es in bezug auf das Ausmass auf die Verhältnisse und Möglichkeiten der betreffenden Eheleute bzw. der betreffenden Familie ankommt.

Neu ist, dass nicht (wie im geltenden Recht) gesagt wird, der Ehemann habe in erster Linie diese Unterhaltspflicht und die Frau habe ihm dabei zu helfen, sondern dass das

ausdrücklich als gemeinsame Aufgabe beider Gatten bezeichnet wird. Wichtig ist aber die Beifügung «ein jeder nach seinen Kräften». Es handelt sich also nicht um eine absolute Gleichstellung, sondern um die Pflicht eines jeden, sich gebührend einzusetzen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 und 3 – Al. 2 et 3

Dillier, Berichterstatter: In Absatz 3 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Verdeutlichung.

Angenommen – Adopté

Art. 164

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem andern Ehegatten in Beruf oder Gewerbe hilft, kann von diesem, sofern dessen Einkommen für den Unterhalt der Familie nicht voll beansprucht wird, verlangen, dass er ihm regelmässig einen angemessenen Betrag aus dem Überschuss zur freien Verfügung ausrichtet.

Abs. 2

Was in guten Treuen für die Vorsorge, die eigene Wohnung der Familie oder Beruf oder Gewerbe angelegt wird, gehört nicht zum Überschuss.

Abs. 3

Verfügt ein Ehegatte über angemessene eigene Einkünfte, so kann er keinen Betrag vom andern beanspruchen.

Antrag Piller

Abs. 1

Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem andern im Beruf oder im Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass der andere ihm regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet.

Abs. 2

Streichen

Art. 164

Proposition de la commission

Al. 1

L'époux qui voue ses soins au ménage ou aux enfants ou qui aide son conjoint dans l'exercice de sa profession ou de son industrie a le droit, si le revenu de l'autre époux n'est pas entièrement absorbé par l'entretien de la famille, de recevoir régulièrement sur l'excédent un montant équitable dont il puisse disposer librement.

Al. 2

L'excédent ne comprend pas ce qui est consacré de bonne foi à la prévoyance, au propre logement de la famille ou à l'exercice d'une profession ou d'une industrie.

Al. 3

Lorsqu'un époux dispose lui-même de revenus suffisants, il ne peut prétendre recevoir un montant de son conjoint.

Proposition Piller

Al. 1

... sa profession ou de son industrie a le droit de recevoir régulièrement de son conjoint un montant équitable dont il puisse disposer librement.

Al. 2

Biffer

Dillier, Berichterstatter: Der Antrag der Kommission zu Artikel 164 stellt eine Präzisierung dessen dar, was durch

die Formulierung des Bundesrates ebenfalls gewollt ist. Derjenige Ehegatte, der den Haushalt besorgt und die Kinder betreut oder dem anderen im Beruf oder im Gewerbe hilft und selber keine eigenen regelmässigen Einkünfte hat, soll Anspruch auf ein angemessenes Taschengeld haben. Das Wort «Taschengeld» ist eher für die kleineren Verhältnisse richtig. Wenn der Ehemann beispielsweise pro Monat 6000 Franken verdient, so müsste diese monatliche Vergütung an den Ehepartner wohl etwas höher sein als das, was man sich allgemein unter Taschengeld vorstellt.

Es ist zwar schon durch Artikel 163 festgelegt, dass der Ehegatte, der kein entsprechendes eigenes Einkommen hat, Anspruch auf Geld zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse hat, soweit diese unter den Begriff des «gebührenden Lebensunterhaltes» fallen. Der Anspruch nach Artikel 164 geht nun insofern weiter, als der anspruchsberechtigte Gatte sich nicht darüber ausweisen muss, dass das zu befriedigende Bedürfnis ein wirkliches Bedürfnis ist und auch in den Augen des anderen Ehegatten als berechtigt erscheint. Ja, es soll ihm sogar möglich werden, davon auch Ersparnisse zu machen. An letzterem könnte der zahlende Ehegatte wiederum interessiert sein, da er einmal über die Errungenschaftsbeteiligung davon profitieren könnte. Die von der Kommission beantragte Präzisierung besteht in der Festlegung, dass selbstverständlich ein solcher Anspruch nur gelten kann, sofern überhaupt entsprechend Einnahmen vorhanden sind. In Bergbauernfamilien oder in kleingewerblichen Verhältnissen wird dafür vielfach zu wenig Geld vorhanden sein, so dass der Anspruch entfallen muss. Gleichzeitig wird in der Formulierung der Kommission gesagt, dass vernünftige Investitionen für das Haus oder den Betrieb selbstverständlich vorgehen. Die Ehegatten können ferner für Mitarbeit im Gewerbe auch einen bestimmten Lohn vereinbaren, der sich nach dem Arbeitsvertragsrecht richtet.

Piller: Mit dem Artikel 164 soll eine echte Anerkennung der Haushaltführung, der Betreuung und Erziehung der Kinder und der Mithilfe im Familienbetrieb im ZGB verankert werden. Eine Anerkennung, die nicht bloss Lob im Muttertagsstil ist, sondern auch materiell etwas beinhaltet. Unsere Familien, die durch einen Ehegatten im Hauptamt betreut werden, insbesondere wenn die Kinder noch klein sind, bilden die Grundlage für eine sichere Zukunft unseres Landes. Herr Bundespräsident Furgler sprach gestern im Eintreten von der Familie als Keimzelle des Staates. Besser und eindrücklicher kann man es wohl kaum sagen. Es muss dann aber schon etwas deprimierend sein, wenn ein Ehegatte, der den Haushalt führt – bis heute waren es vorwiegend die Frauen und Mütter –, feststellen muss, dass seine Arbeit wohl ab und zu sogar von Mitgliedern der Landesregierung anerkennend gelobt wird, jegliche materielle Anerkennung aber ausbleibt.

Als unser Bundespräsident an einer Pressekonferenz vor vielleicht zirka zwei Jahren den Entwurf dieser Vorlage der Öffentlichkeit vorstellte, kam er auch auf den Inhalt des Artikels 164 zu sprechen. Er sprach von einem angemessenen Betrag, den der haushaltführende Ehegatte zu seiner Verfügung erhalten solle. Ich fand damals, dass das eine gute Sache sei, sofern in einem späteren Schritt dafür gesorgt werde, dass in unserem Staate das minimale Familieneinkommen so angehoben wird, dass in jeder Familie ein solcher berechtigter Betrag bezahlt werden kann. Wenn ich «berechtigter Betrag» sage, meine ich nicht einen Hausfrauen- oder gar einen Hausmännerlohn, sondern etwa einen Betrag, der dem Vergleich zum Taschengeld des verdienenden Ehegatten standhält. Dies ist wohl das Bescheidenste, was wir tun können, um die Menschen auch materiell ein klein wenig zu entschädigen, die sich für die Gesunderhaltung eben dieser Keimzellen sorgen und mühen.

Der Artikel 164, wie ihn die Kommission vorschlägt, beinhaltet nun ein starkes Abrücken von der begrüssenswerten Absicht des Bundesrates. Absatz 1 schränkt ein mit dem Zusatz: «Sofern dessen Einkommen für den Unterhalt

der Familie nicht voll beansprucht wird.» Absatz 2 öffnet Tür und Tor für unwürdige Diskussionen, wann ein Überschuss noch vorhanden ist und wann nicht. Beide Absätze zusammen schaffen letztlich zwei Gruppen haushaltführender Ehegatten, solche, die etwas erhalten können und solche, die nichts erhalten können. Wenn uns wirklich die Hausarbeit, die Betreuung und Erziehung der Kinder so viel wert ist, dann müssen wir auch dafür sorgen, dass für alle die Anerkennung nicht bei der Geburtstagsrede anfängt und mit den Blumen am Muttertag aufhört.

Wir haben in unserem Lande sicher noch Familien, die materiell alles andere als auf der Sonnenseite sind. Der Kommissionspräsident hat vorhin die Bergbevölkerung erwähnt. Es ist dies aber meines Erachtens ein schlechter Weg, wenn wir mit einem Gesetze festlegen, dass in einem solchen Falle die Hausfrau und Mutter keinen Anspruch auf ein bescheidenes Taschengeld hat. Ich meine, dass es unsere Aufgabe ist, hier in einem späteren Schritt die materielle Besserstellung dieser Familien zu besorgen. Es geht da nicht um Löhne, sondern in den allermeisten Fällen um sehr bescheidene Beträge. Ich gehe auch davon aus, dass alle glücklichen Ehen und Familien in unserem Lande sich wohl kaum auf den Artikel 164 berufen müssen. Es werden dies jene tun, die unglücklicherweise Probleme haben. Dies führt mich noch zu einer letzten Bemerkung.

Folgen wir der Kommission, werden viele Juristen für die Auslegung dieses Artikels besorgt sein müssen, denn Absatz 2 öffnet grosse und vielfältige Möglichkeiten zur Interpretation und Auslegung. Was für diesen ehrenwerten Berufsstand begrüssenswert sein könnte, muss nicht unbedingt für den Ehegatten in Schwierigkeiten gut sein.

Der Antrag, den ich Ihnen vorlege, übernimmt im wesentlichen den Vorschlag des Bundesrates und schliesst sich im Absatz 3 der Kommission an, da hier meines Erachtens der Anspruch des Ehegatten mit eigenen Einkünften klarer formuliert ist. Ich bitte Sie, meinem Antrag Ihr Wohlwollen entgegenzubringen und ihm zuzustimmen.

Guntern: Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Kommission zu folgen. Auch ich bin dafür, dass der Ehegatte, wenn er nicht selber erwerbstätig ist, nicht nur ein kleines Taschengeld bekommt, sondern einen angemessenen Beitrag. Aber ich bin gegen einen Hausfrauenlohn. Es ist uns in der Kommission dargelegt worden, dass das durchschnittliche Einkommen für einen Grossteil unserer Bevölkerung zirka bei 3000 Franken im Monat liegt. Die Haushaltstatistiken des BIGA zeigen, dass nach Abzug der genannten Kosten im allgemeinen zirka 250 Franken pro Monat zur freien Verfügung verbleiben. Es geht also in den meisten Fällen nicht um sehr grosse Summen. Ich möchte allerdings betonen, dass es sich hier um eine Durchschnittszahl handelt. Es wird selbstverständlich Ehen geben, wo dieser Betrag wesentlich höher sein wird.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, was den Ehegatten verbleibt, nachdem das getan worden ist, was in Absatz 2 durch die Kommission umschrieben wird: was bleibt nach den Leistungen an die Vorsorge, was bleibt nach den Leistungen an die Wohnung der Familie, oder was bleibt nach der Anlage in Beruf und Gewerbe? Es sollen keine falschen Hoffnungen geweckt werden – in vielen Fällen werden nur bescheidene Beträge unter diesem Titel ausgezahlt werden können, weil die finanziellen Verhältnisse es gar nicht mehr zu lassen –, und andererseits sollen gerade Selbständig-erwerbenden, die ein Geschäft aufbauen und selber für Alter, Tod und Invalidität vorsorgen müssen, die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. In der Fassung von Herrn Piller kommt dies zu wenig zum Ausdruck, ebenso in der Fassung des Bundesrates. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Knüsel: Ich bin nicht Mitglied der Kommission und nicht Jurist. Aber wenn ich den Antrag Piller richtig verstehe, geht er unter das Hauptkapitel «Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen».

Nun versuche ich auszumalen, wie sich das im allgemeinen in dieser Ehe, in dieser Gemeinschaft auswirkt. Das kann unter Umständen beim Unselbständigerwerbenden, beim Arbeitnehmer, noch gangbar sein. Ich versuche aber, mir die Situation zu überlegen, wie das in der Landwirtschaft, beim Bergbauer, beim Kleinhandwerker aussieht, wo am 24. des besagten Monats der Papa seiner Frau regelmässig den angemessenen Betrag zur freien Verfügung zustellen muss. Ich habe etwelche Bedenken, dass die eheliche Gemeinschaft, wo beide Partner gleich sind und gleich sein sollen im zukünftigen Recht, in einem zu eng gerasterten Organigramm innerlich zugrunde gehen kann.

Nun stellt Herr Piller selbst die Kernfrage, die ich nicht beantworten kann. Das gilt ja nur für Ehen, die Probleme haben. Ich versuche, für mich die Frage zu beantworten. Von Ehen, die Probleme haben, glaube ich annehmen zu dürfen, dass diese mit dem regelmässigen und angemessenen Betrag an die Adresse des andern Ehegatten nicht heilbar sind. Warum? Was heisst «regelmässig», was heisst «angemessen» und gegebenenfalls: Wer bestimmt dann in jeder einzelnen Ehe, was «angemessen» ist? Wenn ich den Vorschlag Piller vergleiche mit demjenigen der Kommission, so spricht dieser vom Überschuss. Das ist eine messbare Grösse. Von meinem Standpunkt aus lebt schlussendlich jede Ehe nicht nur vom Recht und vom fachlichen Sachverstand, sondern ebensoviel von Gefühl und Gemüt. Ich glaube, dass der Vorschlag der Kommission, der hier vorliegt, ein sehr gut gangbarer Weg ist, so empfunden von einem, der vielleicht vom rechtsstaatlichen Begriff nur eine kleine Ahnung hat.

Gadient: Die Regelung «Verteilung des Einkommens zugunsten des haushaltführenden Ehegatten», welche insbesondere diese Bestimmung des Entwurfs anstrebt, lässt die uns wesentlich erscheinende Frage offen, welchen Umfang dieser Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aufweisen soll, wie aus den soeben gefallenen Voten zum Ausdruck gekommen ist. Diese Frage stellt sich natürlich auch nach der Kommissionsformulierung bei der Aufteilung des Überschusses sinngemäss. Aufgrund des Wortlauts scheint uns klar, dass es sich keineswegs nur um ein Taschengeld handeln kann. Die Botschaft argumentiert auf Seite 63, dass der Umfang dieses Anspruchs des haushaltführenden Ehegatten nicht anders als mit Hilfe des Begriffs der Angemessenheit, mit diesem gebräuchlichen Verweis auf Artikel 4 ZGB, definiert werden kann. Den Gesetzesmaterialien wird zu gegebener Zeit entsprechende Bedeutung zukommen. Wir möchten deshalb hier doch Aufschluss darüber, ob die Auffassung zutrifft, dass das Prinzip der Gleichstellung der Ehegatten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch in diesem Bereich im Grundsatz häftige Teilung bedeutet, weil ja schon grundsätzlich die angemessene Aufteilung eines Betrages unter zwei Personen nur Halbierung bedeuten kann.

Dillier, Berichterstatter: Ich glaube nicht, dass man bis zur Halbierung gehen kann. Ich möchte zwar dem Herrn Bundespräsidenten nicht vorgreifen, der ja für die Botschaft verantwortlich zeichnet. Aber der Diskussion in der Kommission konnte ich entnehmen, dass man vielleicht an einen Drittel denkt. Es ist aber gefährlich, Ziffern bekanntzugeben. Ich habe ja auf das Beispiel hingewiesen, wo einer 6000 Franken Monatslohn hat und nur ein Teil davon für den gewöhnlichen Unterhalt benötigt wird. Den Überschuss zu halbieren würde wahrscheinlich etwas zu weit gehen.

Frau Bühner: Gestatten Sie mir, dass ich zu dieser Diskussion noch einige Gedanken grundsätzlicher Art beifüge. Wir haben uns mit dieser Gesetzesrevision das Ziel gesetzt, ein gleichberechtigtes und gleichverpflichtetes Zusammenwirken der Ehepartner zu verwirklichen. Nun bringt aber der Grundsatz der Rechtsgleichheit allein noch keine Gleichheit der ökonomischen Verhältnisse. Man kann sich allerdings fragen, ob eine möglichst weitgehende Gleichstellung der Ehepartner in ökonomischer Hinsicht überhaupt angestrebt

wird. Man kann, man muss sich das fragen, wenn man die zaghafte Kommissionsformulierung zu Artikel 164 zur Kenntnis nimmt.

Keine Frage ist, dass der Bundesrat – das kommt in seiner Botschaft eindeutig zum Ausdruck – eine Angleichung der Stellung der Ehegatten auch in ökonomischer Hinsicht angestrebt hat. Ich zitiere Ihnen aus der Botschaft, dass die Ehepartner «über eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit verfügen, die in etwa der des andern entspricht». Das ist sehr deutlich gesagt. Auch gestern anlässlich der Eintretensdebatte sind einige Lichter angezündet worden. Das Schönste von allen hat Kollege Hänsenberger angezündet. Ich zitiere ihn: «Es darf keine Rolle spielen, wer das Geld verdient.» Das ist sehr schön gesagt. Nur: die Wirklichkeit sieht heute noch anders aus. Es ist ganz klar, dass Berufstätigkeit zu ökonomischer Unabhängigkeit verhilft, und ebenso klar ist, dass der ökonomisch Bessergestellte faktisch eine Vorrangstellung hat. Ihm wird es auch leichter fallen, den – wie die Botschaft sagt – «Vorsprung an Qualitäten und Möglichkeiten individueller Art» zu nutzen und fruchtbar zu machen. In der ökonomischen Ungleichheit liegt also eine ernste Gefahr, die unser Streben nach partnerschaftlicher Gleichstellung zunichte machen könnte. Das muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden. Die Gleichstellung des nichterwerbstätigen Ehepartners mit dem erwerbstätigen ist mit dieser Gesetzesrevision nicht – noch nicht – gelungen. Das darf uns noch aus einem andern Grunde nicht gleichgültig sein: Nur wenn wir einen gerechten Ausgleich zwischen dem erwerbstätigen und dem nichterwerbstätigen Partner verwirklichen, können wir der Wichtigkeit der häuslichen Tätigkeit gerecht werden. Wichtig ist diese Tätigkeit nicht nur für die Kinder, sondern auch für den ausser Haus berufstätigen Ehepartner. Wenn wir die Attraktivität der häuslichen Tätigkeit heben wollen, dürfen wir nicht zu ängstlich und nicht zu zimperlich sein, was die Rechte der Hausfrau bzw. des Hausmannes am Erwerbseinkommen des Ehepartners betrifft. Nur einen Wegweiser aufzustellen und in die richtige Richtung zu blicken, genügt nicht. Wir müssen den Weg auch gehen, uns mindestens auf den Weg machen. – Ich unterstütze den Antrag Piller.

Frau Lieberherr: Die Eile des Herrn Präsidenten ist mir etwas verdächtig. Es scheint, dass wir hier «ans Lebendige» kommen. Als Kommissionsmitglied erinnere ich mich, dass wir über diese Frage sehr lange Debatten führten. Auf der gestrigen Rückreise von Zürich her habe ich während der ganzen Fahrt noch einmal die Protokolle nachgelesen und dabei festgestellt, dass wir wohl stunden- oder tagelang darüber gesprochen haben. Es ist schon sehr interessant: Dort, wo es ums Geld geht, werden plötzlich Interessen lebendig; man sieht, dass es hier gewissen Leuten um Wesentliches geht. Deshalb muss ich doch noch etwas dazu sagen.

Ich bin sehr froh, dass Herr Piller diesen Antrag gestellt hat, und zwar weil es hier um etwas geht, das für die Frauen ausserordentlich wichtig ist. In der Kommission habe ich mich etwas darüber beschwert, dass man im Zusammenhang mit dieser Entschädigung der Hausfrau oder des Hausmannes allzu sehr von Investitionen oder von Gewerbeschutz gesprochen hat. Es sah so aus, als ob alle Leute in der Schweiz grosse Einkommen hätten, als ob jeder zweite Haushalt ein eigenes Gewerbe oder einen eigenen Betrieb hätte und es darum gehe, dass man durch diese Entschädigung an die Hausfrau nicht das Unternehmen oder den Gewerbebetrieb bzw. den Kleinbauernbetrieb in der Entwicklung schädige. Es ist doch ganz klar, dass wir nicht ein Ehe- oder Familienrecht wollen, wo irgend etwas oder irgend jemand geschädigt wird. Herr Guntern hat die Zahlen genannt, die uns in der Kommission vorgelegt wurden. In der Mehrzahl der Fälle geht es um Unselbständig-erwerbende mit kleinen, bescheidenen Einkommen, wo es sich nicht darum handelt, dass grosse Überschüsse entstehen (zum Überschuss werde ich auch noch etwas sagen), sondern um eine kleine Entschädigung.

Der Begriff des «Hausfrauenlohnes» wurde bereits erwähnt. Ich glaube, es geht hier nicht darum, denn wenn wir einen Hausfrauenlohn bezahlen wollten, müsste es ein rechter Lohn sein. Was eine Hausfrau zu Hause leistet, lässt sich nicht in einer 44-Stunden-Woche unterbringen. Da müssten wir schon andere Lösungen schaffen, um überhaupt einen Lohn bezahlen zu können.

Es geht hier auch nicht bloss um ein Taschengeld, wie man es heute bereits einem siebenjährigen Kind ausbezahlt; es geht um die Überweisung eines Betrages, durch den die Frau eine gewisse bescheidene finanzielle Selbständigkeit in der Ehe erhält. Aber ich muss Ihnen schon sagen: Wenn wir hier nicht eine gute Lösung finden, bringen wir den Begriff des Hausfrauenlohnes nicht mehr aus der Diskussion heraus. Es werden andere Generationen kommen, und es wird nicht lange dauern, bis dieser Wunsch nach einem Hausfrauenlohn gestellt und mit guten Argumenten vertreten wird.

Zur Formulierung des Bundesrates kann ich voll und ganz stehen; ich habe aber schon in der Kommission erklärt, dass mir zwei Begriffe gar nicht gefallen: zum einen der Überschuss, zum anderen die Fassung von Absatz 2, wonach zuerst Vorsorge getroffen werden muss. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass das vorrangig sei.

Zum Überschuss: Wir müssen doch einmal davon ausgehen, wie es in einer Familie zu- und hergeht. Wir theoretisieren hier wunderschön, wie das gehe, wie zuerst buchhalterisch der Überschuss errechnet und dann gefragt werde: Soll man einen Drittel der Frau und zwei Drittel dem Manne geben; wie spielt das denn in einer Arbeiter- oder Angestelltenfamilie im konkreten? Muss man auf den Überschuss abstellen, kann man den – das wissen Sie alle so gut wie ich – buchhalterisch ohne weiteres wegbringen? Am Schluss wird nichts mehr vorhanden sein. Wenn aber beide Ehegatten Anteil am Einkommen haben müssen, wird eben ein entsprechendes Budget aufgestellt. Deshalb ist der Vorschlag Piller eine vernünftige Lösung. Er kommt der Würde der beiden Ehegatten eher entgegen. Ich bin froh, dass er ihn gestellt hat und möchte Sie bitten, ihm zuzustimmen.

Munz: Im Gegensatz zu Frau Lieberherr kann ich wenigstens die eigene Erfahrung in der Führung einer Familie ausspielen; sie dauert bald 35 Jahre und hat – glaube ich sagen zu dürfen – bis jetzt leidlich funktioniert.

Ich habe in der Kommission schlicht und einfach beantragt, diese Bestimmung in Artikel 164 zu streichen. Ich bin unterlegen und habe deshalb darauf verzichtet, den Antrag hier wiederaufzunehmen. Aber nach der Diskussion darf ich vielleicht doch noch einige Gedanken dazu äussern.

Ich bin selbstverständlich nicht der Meinung, dass eine Frau, die den Haushalt führt, die Kinder erzieht, keinen Anspruch hätte, im Rahmen der ökonomischen Möglichkeiten einer Familie selbständig über etwas Geld verfügen zu können. Ich meine: Es ist doch ein sittliches Grundprinzip in einer Gemeinschaft, die auf Lebenszeit angelegt sein soll – wenn sie richtig verstanden wird –, dass man einander auch in dieser Hinsicht beisteht und Hilfe leistet und nicht einer für sich alles beansprucht und den anderen sozusagen neben sich darben lässt. Das ist das eine.

Die andere Frage ist: Kann man alles und jedes, was als sittliches Gebot für eine normale Ehe gilt, auch gesetzgeberisch normieren und nachher den Richter da ins Spiel bringen? Die Damen, die da jetzt so laut rufen nach ihren Lohnansprüchen für die Führung des Haushaltes, sollen sich das bitte einmal einen Moment für die Praxis überlegen: Was kommt denn heraus, wenn eine Frau glaubt, sie bekomme vom Mann zu wenig Taschengeld? (Wie man es immer bezeichnet, ist egal; das können 200 oder 1000 Franken sein im Monat, je nach Gegebenheit.) Sie marschiert zum Kadi; der Kadi lässt den Herrn Gemahl kommen, hält ihm eine Standpauke, und wenn er dann nicht einsichtig genug ist in den Augen des Herrn Kadi, dann wird eine gerichtliche Verfügung erlassen. Im nächsten Monat will die genannte Ehefrau ihren Haushaltlohn oder ihr Taschengeld über das

Betreibungsamt von ihrem Herrn Gemahl einfordern. Das wirkt ungemein gemeinschaftsfördernd; das kann ich Ihnen garantieren.

Ob eine Frau am Ende dann mehr davon hat, wenn auf diese Weise die Ehe über kurz oder lang mit Sicherheit in die Brüche geht, als wenn sie vielleicht mit etwas weniger Taschengeld auskommen muss, ist dann immerhin eine andere Frage. Ich sage noch einmal: Es sollte eine sittliche Selbstverständlichkeit sein, dass man seinen Ehepartner gut behandelt. Wenn das nicht begriffen wird, dann kann der Richter das auch nicht erzwingen. Das ist eine falsche Vorstellung. Dann kann diese ganze Geschichte auch bis zu einem gewissen Grade in ökonomischem Unsinn enden. Ich habe in der Kommission das Beispiel des Landwirtes aufgeführt. Wenn er der Bäuerin jeden Monat oder nach dem Obstzahltag oder nach dem Milchzahltag so und so viel abliefern muss, was sie an sich verdient hat, dann legt die Bäuerin dieses Geld auf ein Sparkassenbuch, bekommt 3,5 Prozent Zins dafür, statt dass der Mann mit dem gleichen Geld die Hypothek abzahlen kann, für die er 5 Prozent Zins bezahlen muss. Hat das im Rahmen einer Gemeinschaft einen Sinn, sein Vermögen so zu verwalten, nur damit dem Gerechtigkeitsprinzip «beide gleichviel» (d. h. jedes für sich einfach genug) nachgelebt werden kann? Auch davon bin ich nicht überzeugt.

Ich schliesse damit. In diesem Entwurf ist das nicht der einzige Fall, wo der Gesetzgeber den Versuch macht, Gebote, die von der Sittlichkeit her absolut gegeben sind, in Rechtsnormen zu kleiden, wo es nicht mehr geht, weil nachher in der Praxis damit mehr Schaden angerichtet werden kann als Nutzen.

Bundespräsident Furgler: Wenn Sie gestatten, möchte ich noch zwei, drei Fragen beantworten und auch den Sinn dieses Artikels aus der Sicht des Bundesrates beleuchten. Vor allem nach dem letzten Votum von Herrn Munz fühle ich mich dazu gedrängt, denn es zwingt uns zum Nachdenken, ob man eine solche Norm braucht oder nicht. Es kann nicht bestritten werden, dass eine entsprechende Gesetzesbestimmung wohl nicht nötig ist in gut funktionierenden Ehen – und solche gibt es viele. Sicher führen die bisher als Sprecher in Erscheinung tretenden gute Ehen und geben deshalb ihren Frauen viel mehr als sie nach altem und neuem Gesetz geben müssten. Ich beglückwünsche die Frauen zu solch grosszügigen Ehemännern, oder sollten Sie Hausmänner sein, beglückwünsche ich Sie, dass Sie schon so viel kriegen.

Aber leider ist das in der Schweiz bis heute nicht überall so geschehen. Es hat sich herausgestellt, dass viele Männer ohne jeden Zweifel ihren Hausfrauen zu wenig geben. Man hat ja – seien wir offen – bis vor kurzem die Stellung der Mutter und Hausfrau doch sehr tief eingestuft. Man hat sogar davon gesprochen, dass diese Frauen keinen Beruf ausüben. Mit der Zeit hat sich erfreulicherweise auch soziologisch das Bild gewandelt. Jedermann ist hoffentlich nun überzeugt, dass eine Frau, die einen Haushalt führt und Kinder betreut, eine Berufung hat und einen Beruf ausübt im Interesse der Familie. Mit Artikel 164 will man nichts anderes, als dem Haushaltführenden – meistens wird es die Frau sein; es könnte aber nach der Formulierung auch der Mann sein – Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Die Bestimmung will gegen Egoismus und Geiz kämpfen. Sie enthält einen Hinweis darauf, dass, wenn ich mir als erwerbstätiger Ehemann so und so viel pro Monat leiste, mein Partner in der Ehe auch eine bestimmte freie Quote zur Verfügung gewisser Bedürfnisse haben sollte. Dieser Artikel – die Kommission hat um die richtige Formulierung gerungen – darf selbstverständlich nicht zu Negativwirkungen führen, wie sie einzelne Redner, zuletzt Herr Munz und in der Fragestellung doch auch Herr Knüsel und vor ihm viele, die für die selbständigerwerbenden Landwirte und Gewerbetreibenden sprachen, in Erwägung gezogen haben. Es darf nicht so sein, dass Geld weggegeben wird, dort, wo die Bedürfnisse der Gemeinschaft eine andere Investition als viel sinnvoller erscheinen lassen.

Diesem Anliegen hat nun die Kommission – und damit darf ich auch eine erste Antwort an Herrn Piller geben – mit ihrer neuen Formulierung Rechnung getragen, indem sie den Begriff des Überschusses eingeführt hat. Sie wollte damit sagen: Wenn man die Lebensbedürfnisse der Familie gedeckt hat und darüber hinaus dann noch Geld vorhanden ist, soll das nicht nur den Herrn Gemahl, sondern auch die Frau Gemahlin interessieren. Die Position der Hausfrau, die kein Geld verdient, soll gestärkt werden. Der haushaltführende Ehegatte soll eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit erhalten. Mir scheint, dass heute, wo Sie unbestreitbar noch viele Ehen finden, in denen der eine Ehegatte sich teure Hobbys leistet, der andere aber nur ein paar Batzen kriegt, eine Umkehr durchaus gewagt werden darf. Aus der neuen Formulierung geht zusätzlich hervor, dass auch der leistungspflichtige Ehegatte für sich einen angemessenen Beitrag zur Verfügung haben muss. Das ist die Antwort auf die Frage von Herrn Gadiant. Prinzip der Gleichberechtigung ja, verstanden aber natürlich an dem, was bleibt, wenn man die Verpflichtungen nach dem von Ihnen genehmigten Artikel 163 abzieht. Zuerst muss die Familie unterhalten werden. Was dann als Überschuss vorhanden ist, soll beiden Ehegatten zugute kommen.

Ich habe auch nicht Angst vor dem Richter, auf den Herr Munz hingewiesen hat. Es ist sicher so, dass dann, wenn die Ehegatten sich über die Frage des angemessenen Betrages nicht einigen können, Schwierigkeiten in der Ehe entstehen. Aber was würde geschehen, wenn der Ehemann einfach nichts gibt? Dann wird die Ehe auch gefährdet, weil die Frau letzten Endes nicht zur vollen Entfaltung ihrer Persönlichkeit kommen kann. Wenn sie einmal den Eheschutzrichter anrufen muss, wie würde dieser den angemessenen Betrag bestimmen? Er hätte als Massstab praktisch das, was der Ehemann für seine Hobbys aus dem Überschuss nachweisbar ausgibt. Mir scheint, dass ein Zeichen gesetzt wird mit diesem Artikel 164, und dass die Formulierung der Kommission den Selbständigerwerbenden, den Landwirten, den Gewerbetreibenden sichtbar macht, dass keine Negativwirkungen damit verbunden sind, dass sie nicht Unsinniges leisten müssen, wenn man diese Gleichberechtigung zu verwirklichen sucht. Das will auch der Hinweis «in guten Treuen» verdeutlichen, der in unserem ganzen Rechtsleben und im Gemeinschaftsleben eine hohe Bedeutung hat. Man will nichts Sinnloses, sondern man will die gegenseitige Rücksichtnahme, auch im materiellen Bereich, ansprechen. Wir haben eine merkwürdige Scheu, von materiellen Dingen zu sprechen. Auch in einer Ehe spielt das Geld eine Rolle, und es gibt – das wissen die Anwälte unter Ihnen – geizige Menschen. Dass man diesen einen kleinen «Stupf» gibt durch den Gesetzgeber, das kann nicht schaden. Ich möchte Ihnen, verehrte Damen und Herren, empfehlen, den Artikel in der Fassung der Kommission anzunehmen, so sehr ich mich bei Herrn Piller bedanke, dass er noch einmal den Entwurf des Bundesrates aufgegriffen hat. Ich habe in den Kommissionsberatungen verspürt, dass, wenn man nicht spezifiziert, jene Kreise, die mit der Situation in der Landwirtschaft und im Gewerbe besonders vertraut sind, den Eindruck erhielten, man würde einfach das Jahr in zwölf Monate aufteilen, und jeden Monat müsse der Haushaltführende einen Betrag erhalten, ob nun Geld vorhanden ist oder nicht, also auch dann, wenn die Wirtschaftswirklichkeit anders aussieht. Auf die Art und Weise, wie die Kommission den Artikel formuliert hat, wird er praktikabel, und das soll er auch sein.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

29 Stimmen

Für den Antrag Piller

10 Stimmen

Art. 165

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... so hat er dafür Anspruch auf angemessenen Ersatz.

Abs. 3

Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, welche die Ehegatten unter sich getroffen haben.

Art. 165*Proposition de la commission***Al. 1**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... il a droit de ce chef à une indemnité équitable.

Al. 3

Demeurent réservées les conventions que les époux ont conclues entre eux.

Dillier, Berichterstatter: Wir haben in Artikel 163 den Anspruch auf Lebensunterhalt inklusive Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse festgelegt, in Artikel 164 den Anspruch auf einen Geldbetrag zur freien Verfügung, und wir kommen nun zu den ausserordentlichen Ansprüchen. Es handelt sich da also um eine Steigerung. In der Grammatik kennt man die Ausdrücke: positiv, komparativ und superlativ. Ich glaube, dass man das hier nicht ganz so bezeichnen darf. Ich möchte nochmals – ich habe es im Eintretensvotum schon gemacht – auf Ziffer 214.31 der Botschaft verweisen, wo es heisst: «Grundsätzlich muss der erhöhte Beitrag eines Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht finanziell abgegolten werden. Seine über das übliche Mass hinausgehenden Dienste sollten durch die zwischenmenschlichen Bindungen der Ehegatten und dadurch, dass sie eine Interessengemeinschaft bilden, hinreichend gerechtfertigt sein.»

Die Leistung des einen Ehegatten an den andern muss also erheblich über den normalen Beitrag an die Gemeinschaft hinausgehen, damit ein solcher Anspruch nach Artikel 165 gerechtfertigt ist. Die Botschaft nennt das Beispiel, dass eine Ehefrau das Studium des Mannes, der noch Student ist, zahlt, oder dass ein Ehegatte dem anderen entschädigungslos im Beruf oder Gewerbe eine volle Arbeitskraft ersetzt, oder dass ein Ehegatte aus Faulheit oder Verschwendung seiner Unterhaltspflicht nicht gebührend nachkommt und nur durch den übermässigen Einsatz des anderen überhaupt Ersparnisse möglich wurden. Bei solchen ausserordentlichen Verhältnissen sind Ansprüche nach Artikel 165 gerechtfertigt.

In Absatz 2 beantragt die Kommission, das Wort «angemessen» beim Ersatz einzufügen, und der Absatz 3 ist lediglich eine redaktionelle Vereinfachung.

*Angenommen – Adopté***Art. 165bis (neu)***Antrag Reymond***IV. Geltendmachung**

¹ Der angemessene Ausgleich oder die Entschädigung kann mit dem Tode des Schuldners geltend gemacht werden.

² Schon zu Lebzeiten des Schuldners kann sie geltend gemacht werden, wenn gegen ihn eine Pfändung erfolgt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben wird oder wenn der Betrieb in andere Hände übergeht.

³ Sie unterliegt keiner Verjährung, muss aber spätestens bei der Teilung der Erbschaft des Schuldners geltend gemacht werden.

Art. 165bis (nouveau)*Proposition Reymond***IV. Réclamation**

¹ La compensation ou l'indemnité équitable peut être réclamée dès le décès du bénéficiaire des prestations correspondantes.

² Elle peut être réclamée déjà du vivant du débiteur lorsqu'une saisie ou une faillite est prononcée contre lui, lorsque le ménage commun qu'il formait avec le créancier prend fin ou lorsque l'entreprise passe en d'autres mains.

³ Elle est imprescriptible, mais elle doit être réclamée au plus tard lors du partage de la succession du débiteur.

M. Reymond: Le nouvel article 165^{bis} que je propose est inspiré de l'article 334^{bis} actuel du code civil. Le problème que je soulève ici est celui du moment auquel le conjoint peut exiger le paiement de sa créance extraordinaire contre son partenaire dans le mariage. Je précise que j'ai voté l'article 165 comme vous tous, donc que j'admets que la collaboration d'un époux à la profession ou à l'industrie de son conjoint doit conduire à une compensation ou à une indemnité équitable, lorsque ses prestations dépassent notablement la contribution qu'il doit à l'entretien de la famille.

Il se trouve que nous sommes, dans ce cas, dans une situation tout à fait similaire à celle de l'article 334 actuel du code civil. C'est le fameux «Lidlohn»; connu même en français, ce terme allemand est quasi intraduisible. Or, l'article 334 précise que les enfants et les petits-enfants majeurs – j'insiste sur cette qualité – ont droit, dans les mêmes circonstances que celles indiquées pour le conjoint à l'article 165, à une indemnité équitable. De tels cas sont quasi généralisés dans toute l'agriculture.

Mais les enfants et petits-enfants majeurs qui contribuent ainsi, sans revenu correspondant payé immédiatement, à la profession de leur père, de leur mère, de leur grand-père ou de leur grand-mère ne peuvent exiger le versement de l'indemnité équitable qu'au moment où survient une des conditions posées à l'article 334^{bis}: à savoir en cas de décès du bénéficiaire de la prestation, en cas de faillite ou de saisie de ce bénéficiaire, lorsque le ménage commun entre créancier et débiteur (donc entre père et fils ou père et fille) prend fin, ou encore lorsque l'entreprise passe en d'autres mains.

J'ai la conviction que, dans le cadre de l'article 165, la créance d'un conjoint contre son partenaire est de même nature. Pourtant, l'article 165 laisse supposer, puisqu'il ne le précise pas, que cette créance est exigible à n'importe quel moment. Or, je crois qu'il est nécessaire de préciser que cette exigibilité doit être possible aussi pour le conjoint, aux mêmes conditions que celles figurant à l'article 334^{bis}.

En effet, il m'apparaît que les prestations non rémunérées d'un enfant majeur ou d'un conjoint sont de même nature et ont la même conséquence. Elles permettent au bénéficiaire, c'est-à-dire au patron ou à la patronne de l'entreprise, d'augmenter son propre revenu, voire d'épargner. Dans ces conditions, il n'est pas normal que la fille ou que le fils, qui peut avoir charge de famille, doive attendre les conditions posées par l'article 334^{bis} pour revendiquer sa créance, alors que le conjoint, homme ou femme, pourrait la réclamer en tout temps. Cela est d'autant plus injuste que le fait de ne pas rémunérer le travail des membres de la famille permet au patron ou à la patronne, détenteur de l'entreprise, de consolider sa situation, d'améliorer sa fortune personnelle, donc d'épargner. Or, les acquêts supplémentaires qu'il peut constituer du fait de l'absence de rémunération payée à ses enfants et petits-enfants reviendront de droit, et pour 50 pour cent, au moment de la liquidation de l'union conjugale, à son conjoint ou à sa conjointe, mais pas à ses enfants.

Il me paraît donc nécessaire, dans ce problème du «Lidlohn» conjugal, de mettre, quant au moment de l'exigibilité, les conjoints et les enfants sur un pied de stricte égalité. C'est pourquoi je vous demande d'accepter l'article 165^{bis}, ne serait-ce que pour susciter la discussion au Conseil national, le président de notre commission m'ayant indiqué

hier soir que la commission n'avait pas traité cet objet et – si j'ose dire – pas vu le problème qui se posait là.

Dillier, Berichterstatter: Es ist wohl richtig, dass wir über diese Frage kurz diskutieren. Der Antrag hat auf den ersten Blick viel für sich, aber bei näherer Prüfung kommt man doch zum Schluss, dass man auf eine solche Regelung verzichten sollte. Der Hinweis auf den Lidlohn hinkt insofern, als Kinder, die im elterlichen Betrieb ohne Lohn arbeiten, diese Mitarbeit jederzeit aufgeben können und an einem anderen Ort ihrem Verdienst nachgehen können, anstatt sich auf den Lidlohn verträsten zu lassen. Es gibt ja viele Fälle, wo man bei der Erbteilung sagen muss, es wäre wohl gescheiter gewesen, der Sohn oder die Tochter hätten nicht einfach zu Hause mitgearbeitet, weil zu wenig Einkommen vorhanden ist, um so viele Arbeitskräfte überhaupt entschädigen zu können. Man hat ja bei den Erbteilungen hie und da Schwierigkeiten, den Lidlohn überhaupt vergüten zu können.

Bei der Ehe ist es aber anders. Der Ehepartner ist nach seiner Pflicht zur Treue und zum Beistand – was im Gesetz normiert ist – gehalten, dem Ehemann, der vielleicht finanziell nicht erfolgreich ist, mit eigenen Mitteln beizustehen oder dem Ehemann, der noch studiert, zu helfen, das Studium zu vollenden. Das gehört in solchen Fällen zur ehelichen Beistandspflicht. Nun muss man sich den Fall vorstellen, dass später der Student eine Erbschaft macht und aus dieser Erbschaft alles zurückzahlen könnte. Gleich wäre es beim Alkoholiker, der für die Familie nicht richtig gesorgt hat, und der später eine Erbschaft erhält. Wenn der Antrag Reymond angenommen würde, könnte vorläufig keine Vergütung verlangt werden. Man müsste geradezu auf die Trennung hinsteuern, damit der gemeinsame Haushalt aufgehoben würde, um diese Entschädigung geltend machen zu können. Das wäre sicher nicht richtig.

Zu Absatz 3 ist zu sagen, dass die Verjährung für Forderungen unter den Ehegatten nach Artikel 134 Ziffer 3 des Obligationenrechtes für die Dauer der Ehe stillsteht, so dass also kein spezieller Artikel über die Verjährung notwendig ist.

Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen, sofern nicht Herr Kollege Reymond ihn selber zurückzieht.

M. Meylan: La proposition de M. Reymond m'a paru intéressante et, en consultant les documents relatifs aux débats de la commission, j'ai constaté que celle-ci n'avait pas attaché d'importance au problème soulevé par notre collègue. Nous pouvons donc le remercier de l'avoir évoqué. En revanche, la commission d'experts qui a examiné ce projet avant la commission parlementaire, et dont les travaux ont duré cinq ans, l'avait étudié et avait envisagé d'adopter la solution préconisée par M. Reymond, mais elle l'a finalement écartée pour les raisons suivantes.

M. Reymond a raison lorsqu'il dit que l'article 165 crée une inégalité entre ce qui se passe entre les époux et ce qui se passe entre parents et enfants. L'article 334^{bis}, qui concerne les relations entre parents et enfants, est plus restrictif. C'est vrai qu'il y a une divergence entre ces deux dispositions, mais la question que nous devons trancher est, me semble-t-il, celle-ci: est-ce que nous devons, pour rétablir l'unité du droit, revenir en arrière ou choisir pour les époux une solution plus large, plus favorable pour leur liberté, pour ensuite modifier l'article 334^{bis} en faveur des enfants? Voilà le choix devant lequel nous nous trouvons placés, me semble-t-il. Si nous ne voulons pas trahir la philosophie du projet soumis à notre approbation, il me semble que nous ne devrions pas réintroduire à l'article 165 pour les époux une disposition identique à celle de l'article 334^{bis}.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Reymond
Für den Antrag der Kommission

7 Stimmen
23 Stimmen

Art. 166

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: An die Stelle der geltenden «Einzelprokura» des Ehemannes und der sogenannten Schlüsselgewalt der Ehefrau soll hier die Schlüsselgewalt jedes Ehegatten treten, das heisst, im Rahmen der laufenden Bedürfnisse der Familie wird immer auch der andere Ehegatte verpflichtet. Daneben kann sich jeder selber beliebig gegenüber Dritten verpflichten. Bei Absatz 2 handelt es sich um Verpflichtungen, für die beide Ehegatten solidarisch haften. Nun noch etwas Spezielles zu Absatz 2 Ziffer 1: Hier ist die Frage aufgeworfen worden, ob auf diesem Wege nicht doch wieder eine allgemeine Entscheidungskompetenz des Richters eingeführt werde. Es geht hier aber nur um eine begrenzte Art von Fällen, nämlich jene, wo gegenüber einem Dritten eine Verpflichtung eingegangen werden muss, die sich für die Bedürfnisse der Familie oder der Gemeinschaft als nötig erweist, die aber nicht mehr unter die blossen laufenden Bedürfnisse gemäss Absatz 1 fällt. Wenn zeitliche Dringlichkeit gegeben ist, kann der eine Ehegatte gemäss Absatz 2 Ziffer 2 allein handeln; aber es sind Fälle denkbar, wo der Entscheid zeitlich nicht so dringend ist, aber nicht beliebig hinausgeschoben werden kann. Eine kleinere Zahnreparatur für das Kind oder die Ehefrau würde beispielsweise unter Absatz 1 fallen und daher auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Ehemannes seine Zahlungspflicht begründen. Wenn es aber um eine Behandlung für 2000 Franken oder mehr geht und der Ehemann mangels Verständnis eine Zustimmung nicht gibt, muss der Richter die Ehefrau dazu ermächtigen können, den Auftrag als gemeinsame Verpflichtung zu erteilen. Artikel 278 im Kindesrecht verweist ausdrücklich auf die Bestimmungen des Eherechtes, so dass eine solche Ermächtigungsbestimmung hier notwendig ist.

Knüsel: Beim ersten Studium des Artikels 166 hatte ich den Eindruck, er könne gestrichen werden. Später tauchten aber etliche Zweifel auf. Ich wäre deshalb dankbar, wenn ich auf zwei laienhafte Fragen vom Herrn Bundes- oder Kommissionspräsidenten eine Antwort erhalten könnte.

Dieser Artikel spricht in Absatz 1 von den laufenden Bedürfnissen. Im ausgezeichneten Kommentar wird auf Seite 68 das geltende Recht dem neuen gegenübergestellt. Ich habe ferner eine Schrift von Herrn Dr. Pascal Simonius nachgesehen, wo ich eine ähnliche Fassung fand. Zu den laufenden Bedürfnissen zählen: der Nahrungsmittelaufwand, der Kleiderkauf, alles das, was zum täglichen Leben notwendig ist. Da hat in Zukunft jeder Ehegatte das Vertretungsrecht. Bei den übrigen Bedürfnissen kann ein Ehegatte die Gemeinschaft nur vertreten – und da sträuchle ich –, wenn er vom anderen Ehegatten oder vom Richter dazu ermächtigt worden ist. Ich erinnere mich auch an eine Vorlesung von Herrn Professor Dr. Hug, wo er sagte: Die menschlichen Bedürfnisse werden in der Reihenfolge ihrer subjektiven Dringlichkeit behandelt. Zu den übrigen Bedürfnissen zählen laut Kommentar beispielsweise: das Auto, der Fernsehapparat, ein Möbelstück, grössere Reparaturen usw. Meine Frage: Heisst das beispielsweise, wenn ich einen Schwarzweiss-Fernseher habe und einen farbigen wünsche – um das Schweizer Fernsehen auch koloritmässig richtig erfassen zu können –, dass ich da die Ermächtigung des Ehegatten brauche? Das kann selbstverständlich auch reziprok sein. Braucht der eine Ehegatte die Ermächtigung des anderen, um diese Investition tätigen zu dürfen?

Beim fehlenden Einverständnis ist es der Richter, der entscheidet. Welcher Richter? Hat er die Gewalt über die beiden nicht einigen Ehegatten? Persönlich glaube ich, dass in einem solchen Fall drei rote Rosen mehr erwirken könnten als der Richter. Ich komme hier nicht mit. Entschuldigen Sie meine Frage, aber ich wäre trotzdem froh um eine Antwort.

Dillier, Berichterstatter: Wo die Grenze zwischen den laufenden und den andern Bedürfnissen verläuft, kann man nicht generell sagen. Das sind Beispiele, die wir gehört haben. Ich könnte mir eine vermögende Situation in einer Ehe vorstellen, wo man Haushaltsapparate fast laufend kauft und wieder absetzt, wo man also grosszügig ist. Wo also die Grenzziehung ist, können wir hier nicht sagen, aber darüber gibt es ja bereits eine reiche Gerichtspraxis. Dieser Begriff besteht bereits.

Nun, die Frage von Herrn Kollege Knüsel ist insofern entschärft, als sich diese Ermächtigung immer nur auf jene Fälle bezieht, wo man bewirken will, dass der andere solidarisch zahlungspflichtig wird. Es scheint mir für den Durchschnittsfall richtig, wenn es sich um die Anschaffung eines neuen Autos oder um den Übergang vom Schwarzweiss zum Farbfernseher handelt, dass sich die beiden einigen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hat der eine Teil die Möglichkeit zu sagen: das vermag ich noch selber; dann muss er nicht fragen. Aber wenn er glaubt, das sei nun für die Bedürfnisse dieser Ehe nötig oder wirklich wünschbar, dann könnte er mit der ganzen Geschichte vor den Richter gehen.

Bundespräsident **Furgler**: Zuerst zu den Rosen: Sie haben hier eine hervorragende Blume gewählt. *Semper sint in rosis, sed numquam sine spinis*. Das heisst nichts anderes, als dass Rosen zauberhafte Blumen sind, aber sie haben eben immer auch ein paar Dornen. Diese Dornen haben Sie angesprochen bei einzelnen Geschäften.

Die materielle Beurteilung der Lage: Wir wollten die beiden Ehegatten gleichstellen bei der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse. Bei der Beantwortung der Frage, was noch zu den laufenden Bedürfnissen gehört, wird es, wie Herr Präsident Dillier gesagt hat, Grenzwerte geben, die stark vom Lebensstandard und der finanziellen Leistungskraft der Ehegatten abhängen. Dass sich die Ehegatten bezüglich der Vertretung für die übrigen Bedürfnisse absprechen müssen, wirkt gemeinschaftsfördernd. Ich bin davon überzeugt. Dass man die einzelnen Rechtsgeschäfte im Gesetz enumerieren könnte, scheint mir ausgeschlossen; das ist aber auch nicht Ihre Absicht. Wir haben in der Botschaft auf Seite 68 sichtbar gemacht, dass bei für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Dingen, im Falle, dass ein Ehegatte dem andern völlig ungerechtfertigt die Zustimmung verweigert, der Eheschutzrichter im Sinne einer Hilfestellung den Ehegatten zum Abschluss des Rechtsgeschäftes muss ermächtigen können.

Die geltende Rechtslage (vgl. S. 67 der Botschaft) verändert sich also insofern, als inskünftig beide Ehegatten dieselbe Vertretungsbefugnis geniessen wie heute die Frau.

Arnold: Ich glaube, die Frage von Herrn Knüsel gibt uns, den Kommissionsmitgliedern, doch die Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, dass in Zukunft das neue Recht gewisse Auswirkungen haben wird auf den Rechtsverkehr der Ehegatten mit Dritten; namentlich wenn es um den Abschluss grösserer Geschäfte geht. Warum? Sie wissen aus der Vorlage, dass in Zukunft jeder Ehegatte nur mit seinem eigenen Vermögen haftet für die Verpflichtungen, die er eingeht. Wenn nun der Mann oder die Frau einen Vertrag mit grösseren vermögensrechtlichen Folgen abschliesst und es sich nicht um ein Geschäft handelt, das die Gemeinschaft betrifft, wie zum Beispiel den Unterhalt der Familie, dann muss der Vertragspartner sich bewusst sein, dass er die Gegenleistung nur vom Vertragspartner fordern kann, der mit ihm den Vertrag abgeschlossen hat. Wenn der Geschäftsmann sichergehen will, dann schliesst er den Vertrag mit beiden Ehegatten ab.

Ich glaube, dass der Geschäftsverkehr in Zukunft vermehrt für wichtige Verträge die Unterschrift beider Partner verlangen wird. Das ist eine Auswirkung einerseits dieser Bestimmungen über die Vertretung, die wir hier diskutieren, aber dann auch eine Auswirkung der Haftungsbestimmungen, die wir unter dem Ehegüterrecht behandeln werden.

Für mich ist das freilich kein Grund, hier andere Anträge zu

stellen. Ich habe zwar in der Kommission den sehr weitgehenden Antrag gestellt, der Dritte solle sich darauf verlassen können, dass der Partner, der mit ihm abmacht, die Gemeinschaft, also auch den anderen Vertragspartner, binde. Man hat mir dann mit Recht entgegengehalten, das sei zu gefährlich für den anderen Ehegatten; aber es wäre der Ausdruck dafür, dass die Ehegatten keine grösseren Geschäfte tätigen, ohne dass sie vorher miteinander das bekannte partnerschaftliche Gespräch geführt haben. Wer von den Ehegatten nachher, wenn sie sich geeinigt haben, nach aussen handelt, wäre dann eigentlich gleichgültig. Aber soweit wollte die Kommission nicht gehen. Man muss sich also bewusst sein, dass in Zukunft grundsätzlich nur derjenige Partner, der den Vertrag abschliesst, haftet, und zwar nur mit seinem eigenen Vermögen und seiner Errungenschaft, es sei denn, es handle sich um die Bedürfnisse der Familie.

Angenommen – Adopté

Art. 167

Antrag der Kommission

... auf den andern und das Wohl der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht

Art. 167

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(La modification ne concerne que le texte allemand)

Dillier, Berichterstatter: Nach dem geltenden Recht ist der Ehemann, wenigstens dem Buchstaben nach, in der Berufswahl frei. Gegenüber der Frau hat er aber das Vetorecht, wobei sie sich dann an den Richter wenden kann. Nach dem neuen Text soll nun für beide die Pflicht zur Rücksicht auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft ausdrücklich festgelegt werden.

Die Kommission beantragt, anstelle des Wortes «die Interessen der ehelichen Gemeinschaft» zu schreiben: «das Wohl der ehelichen Gemeinschaft», weil das den Gedanken noch etwas besser wiedergibt. Im französischen Text hat man aber keinen entsprechenden Ausdruck gefunden, so dass dieser Text unverändert bleibt.

Angenommen – Adopté

Art. 168

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Der Artikel 168 bringt einen wesentlichen Fortschritt, indem das Erfordernis, dass solche Rechtsgeschäfte unter Ehegatten unter Umständen von der Vormundschaftsbehörde zu genehmigen seien, fallengelassen wird. Das beseitigt einerseits verschiedene rechtliche Unklarheiten bezüglich der Tragweite dieser Genehmigungspflicht, und andererseits fällt damit der lästige Beizug der Behörden weg. Der Beizug ist lästig für die Ehegatten, die das Gesuch stellen müssen, und er ist es auch für die Vormundschaftsbehörden, weil ja in der Regel eine Genehmigung ausgesprochen werden muss und es sich um private Sachen handelt, die den Gemeinderat nicht interessieren müssten.

Angenommen – Adopté

Art. 169

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Bauer, Lieberherr, Meylan)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 169*Proposition de la commission**Majorité*

Biffer

Minorité

(Bauer, Lieberherr, Meylan)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Diese Bestimmung ist gut gemeint, aber sie würde Verkomplizierungen des Rechtsverhältnisses bringen. Wann würde eine Kündigung auf der Passiv- oder Aktivseite gültig? Man erinnert sich an die Situation im Vormundschaftsrecht, wo ein Bevormundeter zwar Rechtsgeschäfte abschliessen kann, aber deren Geltung bleibt in der Schwebe, bis klar ist, ob der Vormund, oder in bestimmten Fällen die Vormundschaftsbehörde, seine bzw. ihre Zustimmung geben. Eine ähnliche Situation könnte nach Artikel 169 auch im Verhältnis der Eheleute zum Vermieter entstehen. Um diese Verkomplizierung zu vermeiden, beantragt also die Kommission Streichung.

Als teilweiser Ersatz dafür wird eine Ergänzung bei Artikel 178 beantragt. Es ist zuzugeben, dass der Eingriff des Richters auf Antrag einer Partei unter Umständen zu spät kommen kann, wenn die Kündigung schon ausgesprochen ist; es nützt dann nichts mehr, wenn der andere Ehepartner beim Richter noch eine Verpflichtungsbeschränkung bewirken will.

Aber für die grösste Zahl der Ehen braucht es keine solche Einschränkung. Die Kommissionmehrheit hat sich die Frage gestellt: Soll wegen der seltenen Ausnahmen diese Verkomplizierung des Rechtsverkehrs in Kauf genommen werden und bei allen geordneten Ehen zusätzlich die Bestimmung eingeführt werden, dass der andere Ehegatte bei der Kündigung ebenfalls mitwirken müsse? Daher der Streichungsantrag.

Mme Bauer, porte-parole de la minorité: Je vous propose d'en revenir à la proposition du Conseil fédéral qui, à une voix de majorité seulement, a été biffée par la commission. L'article 169 revêt, en effet, une importance primordiale, tant pour l'unité de la famille que pour la sécurité des enfants. Il importe, par conséquent, de le maintenir. De quoi s'agit-il? L'article 169, 1^{er} alinéa, demande que la résiliation du bail et l'aliénation de la maison ou de l'appartement familial ne dépendent plus d'un conjoint seulement, mais que les deux conjoints donnent leur accord. Je citerai quatre raisons en faveur du maintien de la proposition du Conseil fédéral.

Première raison. Dans la réalité, cet article répond à un véritable besoin; tant le président de la Confédération que les juristes du Département de justice et police l'ont souligné. En effet, dans notre pays, le nombre des séparations dépasse largement celui des divorces. Le professeur Hausheer affirme que si, actuellement, sur mille mariages on compte 250 divorces, il faut doubler ce nombre, soit 500, si l'on considère le total des séparations, ce qui signifie donc qu'une séparation sur deux est suivie de divorce. Or, lorsqu'il y a mécontentement, lorsqu'un conjoint quitte le domicile conjugal, on constate qu'il est bien souvent tenté d'aliéner le logement familial et de résilier le bail. Il faut souligner que dans la plupart des cas, c'est le mari qui agit et que la femme, restant avec les enfants, sera placée dans une situation inextricable. Un juriste du département a cité le cas d'un citoyen suisse qui, cinq fois en une année, a résilié le bail de l'appartement où logeait sa famille. On peut imaginer les conséquences, sur les enfants notamment, d'une telle instabilité et les sentiments d'insécurité que des décisions de ce genre peuvent engendrer.

Deuxième raison. Le professeur Grossen, président de la commission d'experts et ancien directeur de l'Office fédéral de la justice, a souligné les effets positifs d'une telle disposition qui existe depuis le début des années 1970 dans la législation française. Il conclut que cette mesure contribue incontestablement à l'unité de la famille.

Troisième raison. Le Conseil de l'Europe, conscient des difficultés que traverse la famille traditionnelle, a élaboré, dans le but de la protéger, toute une série de propositions adoptées par l'ensemble des pays membres. Parmi les points jugés essentiels, figure un article dont le contenu est identique à celui de l'article 169 proposé par le Conseil fédéral. Quatrième raison. Par 5 voix contre 4, à une voix de majorité seulement – je vous l'ai dit – la commission a proposé de biffer cet article, craignant que le mari propriétaire de la maison familiale ne soit ainsi empêché d'en disposer et de la vendre. Or, l'alinéa 2 de l'article 169 stipule expressément que si le consentement du conjoint est refusé sans motif légitime, l'époux intéressé peut en appeler au juge. Donc, ce recours au juge est possible, il est stipulé à l'alinéa 2. Je voudrais citer ici le passage d'une étude du professeur Deschenaux qui affirme que l'article 169 ne peut empêcher la vente d'une maison ou la résiliation du bail si un logement est assuré en contrepartie à la famille. «On peut dire que dans certaines situations, le consentement du conjoint n'est pas nécessaire, le juge accordant d'emblée son autorisation. Imaginons par exemple le cas où le mari a déjà conclu un autre contrat de bail assurant le logement de la famille. Ces cas sont donc absolument limpides et ne retarderont nullement la transaction de la vente d'un immeuble. Dans d'autres cas, le mari, en raison de difficultés financières sérieuses, sera peut-être dans l'obligation d'aliéner son immeuble, sans être en mesure de garantir un autre logement pour la famille. Dans cette hypothèse, sans doute exceptionnelle, il faudra quand même admettre la résiliation. Le juge examinera la portée de ces difficultés financières. Si celles-ci justifient la vente de l'immeuble, il autorisera la résiliation, sans même avoir de garantie pour le logement de la famille. Ces cas seront toutefois exceptionnels.»

Conscients qu'il faut pourtant empêcher la résiliation du bail et pour corriger en quelque sorte leur décision, les membres de la majorité ont proposé d'inclure, à l'article 178, une disposition à première vue assez proche de celle mentionnée à l'article 169. Or, il faut reconnaître que dans la réalité, l'article 178 a une portée beaucoup plus limitée. Écoutons à nouveau le professeur Deschenaux: «La différence essentielle entre les articles 169 et 178 réside dans le fait qu'à l'article 169 on ne peut pas faire certains actes sans le consentement de son conjoint, alors qu'à l'article 178, il faut une procédure judiciaire. Si je puis me permettre d'utiliser cette image, je dirai qu'à l'article 178 la machinerie est beaucoup plus lourde qu'à l'article 169», et le professeur Hausheer d'ajouter: «L'article 169 force les conjoints à prendre ensemble la décision. Lorsqu'il y a mécontentement, il prend toute sa valeur car sa fonction protectrice joue complètement. Pour ce qui est de l'article 178, il concerne une situation de crise aiguë, où l'un des conjoints doit s'adresser au juge.» Or, le professeur Hausheer insiste sur ce point: «Il n'est pas possible d'obtenir rapidement le rendez-vous du juge et la protection mentionnée à l'article 178 viendra le plus souvent trop tard.»

C'est pour ces raisons que je vous engage à adopter l'article 169 proposé par la commission d'experts et par le Conseil fédéral.

Frau Lieberherr: Wie Frau Bauer ausgeführt hat, hat eine sehr knappe Mehrheit der Kommission Streichung von Artikel 169 beschlossen. Als Mitglied der Minderheit möchte ich Sie dagegen dringend ersuchen, diesen Artikel nicht zu streichen. Sinn der Ehe ist die Gemeinschaft, wozu das gemeinsame Wohnen gehört. Für das Wohnen benötigen die Ehegatten eine Wohnung oder ein Haus. Die Beschaffung einer Wohngelegenheit ist heute oft eine äusserst schwierige Angelegenheit. Kündigt oder verkauft ein Ehegatte die Wohnung oder das Haus ohne Zustimmung des

andern Ehegatten, kann die eheliche Gemeinschaft unter Umständen in Not geraten, ja, es kann ihr sogar die Grundlage entzogen werden. Wenn wieder eine neue Wohnung gemietet wird, kann sie unter Umständen nicht im Interesse der Familie oder der Kinder liegen. Im schlimmsten Falle, wenn keine Wohnung gefunden wird, muss die Familie in einer Notwohnung untergebracht werden, was meistens für die Familie eine Krise bedeutet, oder sogar aufgelöst werden, wodurch die Ehe ernstlich in Frage gestellt wird.

Die Botschaft des Bundesrates führt zu diesem Artikel folgendes aus: «Eine Wohnung zu haben ist für die Familie lebenswichtig. Es muss daher verhindert werden, dass namentlich bei Spannungen oder aus Unbesonnenheit der Ehegatte, der die Rechte an der Wohnung innehat, einseitig darüber verfügen kann.» Wir können den Ausführungen des Bundesrates voll und ganz beipflichten, möchten aber zusätzlich noch darauf hinweisen, welche negativen Folgen eine derartige unbesonnene Handlung insbesondere auf die Kinder haben kann. Die Wohnung ist ja der eigentliche Lebens- und Beziehungsraum der Kinder, insbesondere der Kleinkinder. Vom Standort der Wohnung hängt aber auch zum Beispiel für die Schulkinder die kontinuierliche und positive Schulung ab. Es liegt also absolut auf der Linie der Partnerschaft, dass Entscheidungen hinsichtlich des Wohnens nur gemeinsam getroffen werden.

Ich möchte Sie deshalb bitten, Artikel 169 nicht zu streichen.

Binder: Sie müssen sich klarwerden, dass diese Bestimmung meines Erachtens ebenso wichtig, wenn nicht noch wichtiger ist wie die Bestimmungen über den Hausfrauenlohn oder über das Taschengeld der Ehefrau. In meinem Votum zu Artikel 159a habe ich postuliert, dass die Vertragsfreiheit der Ehegatten garantiert werden soll. Dieser Antrag Arnold ist dann allerdings leider abgelehnt worden. Ich bin grundsätzlich der Auffassung, dass die Vertragsautonomie der Ehegatten, wie dies in Artikel 168 ZGB gesagt wird, auch gegenüber Dritten gelten soll. Aber die eheliche Gemeinschaft darf durch diese Rechtsgeschäfte eines Ehegatten mit einem Dritten nicht Schaden nehmen. Ob man es nun wahrhaben will oder nicht: auch heute hängt selbst die emanzipierte Frau noch mehr an Haus, Heim und Wohnung, und sie ist noch mehr auf häusliche Tätigkeit eingestellt als der Mann. Jeder Anwalt und jeder Richter weiss aus seiner Praxis, welche Familientragödien entstehen können, wenn ein Ehegatte einseitig über Haus und Wohnung verfügt.

Nach geltendem Recht ist normalerweise – ich sage: normalerweise – der Mann Eigentümer des Wohnhauses oder Mieter der Wohnung. Er kann ohne Zustimmung der Frau, die vielleicht noch kleine Kinder zu erziehen hat, von heute auf morgen, sozusagen bei Nacht und Nebel, das Haus verkaufen, die Wohnung kündigen und so die Familie auf die Strasse stellen. Natürlich kann, wenn solche Gefahr droht, in Zukunft gemäss Artikel 178 ZGB der Richter angerufen werden. Die Kommissionsmehrheit schlägt sogar eine entsprechende Ausweitung von Artikel 178 ZGB vor. Aber das ist doch ein völlig untauglicher Lösungsvorschlag. Sehr oft wird die Gefahr überhaupt nicht erkannt, dass ein Ehegatte das Wohnhaus verkaufen oder den Mietvertrag über die Wohnung kündigen will: dann kommt auch der Richter, auf den die Kommissionsmehrheit abstellt, immer zu spät.

Wie schon Frau Lieberherr die Botschaft zitiert hat, möchte auch ich sie zitieren; es heisst dort ganz klar: «Eine Wohnung zu haben ist für die Familie lebenswichtig.» Mit Recht hat man den bisherigen Artikel 160 Absatz 2 ZGB gestrichen, wonach das Haupt der Familie, das heisst der Ehemann, allein die eheliche Wohnung bestimmen kann. Und Sie haben auch einstimmig dem neuen Artikel 162 ZGB zugestimmt, der da heisst: «Die Ehegatten bestimmen zusammen im Blick auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft die gemeinsame Wohnung.» Der vom Bundesrat und von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Artikel 169 ist die logische Konsequenz von Artikel 162 ZGB.

Ich kann die Kommissionsmehrheit in ihrer Argumentation nicht verstehen. Wenn die Ehegatten die Wohnung gemein-

sam bestimmen, dann dürfen sie diese Wohnung auch nur gemeinsam aufgeben, sonst ist Artikel 162 ZGB (gemeinsame Bestimmung der Wohnung) eine *lex imperfecta*. Das heisst im Notfall, die Wohnung wird wohl gemeinsam bestimmt; aber nachher kann ein Ehegatte allein das Wohnhaus verkaufen oder den Mietvertrag kündigen.

Noch immer besteht eine wesentliche Aufgabe der Ehe in der Sorge für Nahrung und Obdach für die Familienangehörigen. Wenn ein Ehegatte das Haus verkauft oder die Mietwohnung kündigt, ohne das Einverständnis des anderen Ehegatten eingeholt zu haben, dann widerspricht er meines Erachtens dem obersten Gebot, dass sich in der Ehe beide Ehegatten in gleicher Weise dem Gemeinschaftswohl zu unterziehen haben.

Nun zum Gegenargument, wie es insbesondere vom Herrn Kommissionspräsidenten vorgebracht worden ist: Er hat erklärt, der Vorschlag des Bundesrates führe zu rechtlichen Schwierigkeiten und zu einer Komplizierung der ehelichen Verhältnisse. Ich stimme dieser Argumentation nicht zu. In Artikel 169 wird sozusagen eine Art kollektive Zeichnungsberechtigung vorgeschlagen. Beim Verkauf oder bei der Kündigung der ehelichen Wohnung müssen beide Ehegatten zustimmen. Solche Rechtsgeschäfte sind in der Ehe selten. Es wird nicht jeden Tag das Wohnhaus verkauft oder die Miete gekündigt. Im Geschäftsleben kennen wir schon seit Jahr und Tag die Kollektivunterschrift; in Gross- und Kleinfirmen bewährt sich diese Kollektivunterschrift. Es werden Tag für Tag Tausende von Briefen in der Schweiz mit kollektiver Unterschrift verschickt. Dies bedeutet selbst im Geschäftsleben keine Komplizierung.

Die Kommissionsmehrheit bringt Scheinargumente vor. Es findet in der Ehe keine Komplizierung oder erhebliche Erschwerung des Rechtsverkehrs statt, wenn beim Hausverkauf oder der Wohnungskündigung beide Ehegatten zustimmen müssen. Wenn Sie die Partnerschaft und die Gleichberechtigung in der Ehe wirklich ernst nehmen wollen, dann dürfen Sie nicht mehr zulassen, dass einfach ein Ehepartner allein das Wohnhaus verkauft oder die Wohnung kündigt, ohne dass der andere Ehegatte davon überhaupt etwas weiss. Das einseitige Kündigungsrecht trägt sicher nicht zum ehelichen Frieden bei.

Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Cavelty: Drei Gründe haben mich veranlasst, in der Kommission für Streichung zu votieren, und diese Gründe gelten für mich auch noch hier:

1. *Beschränkungen der Möglichkeit, über Eigentum oder Besitz zu verfügen*, sollen nicht ohne speziellen Grund zum Normfall gemacht werden, sondern nur für Fälle gelten, wo ein Eingriff nötig und gerechtfertigt ist. Für diese Fälle haben wir in Artikel 178 eine Eingriffsmöglichkeit des Richters vorgesehen. «Nur spezielle Voraussetzungen erfordern spezielle Massnahmen», soll hier als Titel für diese Streichung gelten. Aus Ausnahmen sollen nicht generelle Regelungen geschaffen werden.

Wenn wir – damit gehe ich auf das Votum von Herrn Binder ein – alle möglichen Blödsinne und Schlechtigkeiten verhindern wollten, dann müssten wir eigentlich alle Leute, nicht nur die Ehepartner, unter Vormundschaft stellen. Wir müssten sozusagen für alle Geschäfte eine gewisse Staatsaufsicht und -kontrolle einführen. Das wollen wir unter dem freiheitlichen Gesichtspunkt, den wir dem Eherecht vorangestellt haben, nicht. Natürlich soll das Einverständnis beider Ehegatten vorliegen. Nur dürfen wir nach unserer Meinung für normale Ehen und Familien dieses Einverständnis voraussetzen. Für Ausnahmefälle – wir hoffen, die nicht gesunden Ehen doch noch als Ausnahmefälle qualifizieren zu können – besteht nach Artikel 178 die Eingriffsmöglichkeit des Richters.

2. Ein Grund für die Revision des Ehrechtes ist die Befreiung der Partner von unnötigen formellen Bindungen. Wir priesen zum Beispiel eingangs bei der Eintretensdebatte als gute Neuerung die Regelung an, dass die Ehefrau bei Erbteilungen nicht mehr die Zustimmung des Ehemannes

einholen müsse. Es wäre nun aber unlogisch und irgendwie ein Schritt zurück, wenn wir dafür viel mehr und viel einschneidendere Einverständnisse, und zwar automatisch für alle einschlägigen Rechtsgeschäfte, vorschreiben würden. 3. Hier in diesem Artikel ist lediglich die aktive Seite geregelt – Herr Kommissionspräsident Dillier hat darauf hingewiesen –, wenn ein Ehegatte nämlich die eheliche Wohnung kündigt. Gleichzuhalten wäre es dann aber auch auf der passiven Seite, wenn die Wohnung gekündigt wird. Bei der Kündigung müssten dann logischerweise zwei entsprechende Chargeschreiben mit gleichem Inhalt an die gleiche Adresse abgeschickt werden: ein Brief an die Frau und ein Brief an den Mann, damit rechtsgültig gekündigt wäre. Oder es entstünden mindestens grosse Fragen dann, wenn nur ein Brief abgeschickt würde, wann rechtsgültig gekündigt worden sei.

Diese Verkomplizierungen waren ein zusätzlicher Grund, warum wir für Streichung votierten und Sie bitten, auch hier Streichung zu akzeptieren.

Hänsenberger: Von Eheleuten eine ausdrückliche Zustimmung zu verlangen für Rechtsgeschäfte an Wohnungen oder Liegenschaften, welche der Familie dienen, führt zu einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit des verheirateten Menschen. Im bisherigen Recht war es nur für die Frau der Fall. Herr Binder hat als Anwalt gesprochen, der sich mit zerstrittenen Ehen befasst. Ich glaube aber doch, dass das noch nicht die Mehrheit ist. Hier wird eine gesetzliche Fiktion aufgestellt, ein Ehegatte handle sowieso gegen das Interesse des andern. In den meisten Fällen stimmt das doch nicht. Dort, wo der Hausseggen schiefhängt, muss der Richter die Möglichkeit haben, eingreifen zu können. Wir sehen das vor. In Artikel 178 schützen wir die Ehegatten, die sich trennen, vor unangemessenen oder auch böartigen Geschäften des andern. Das mag es geben. Aber über Artikel 178 erfolgt dieser Schutz. Man soll nicht in allen Fällen dem verheirateten Menschen seine Handlungsfähigkeit auf unangemessene Art im täglichen Leben beschränken. Wir müssen nicht alle Eheleute vor sich selber schützen, nicht alle sind unbesonnen; das Wort ist vorher gebraucht worden. Wenn Sie aber mit der Kommissionsminderheit für jede Kündigung eines Mietvertrages, für jeden Verkauf eines Hauses die ausdrückliche Zustimmung des andern verlangen, erschweren Sie den Rechtsverkehr in den doch sicher häufigeren Fällen, in denen diese Rechtsgeschäfte eines Ehegatten, sei es nun der Mann oder nach neuem Recht auch die Frau, im Interesse der Familie liegen. Ich bitte Sie, der Streichung und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Gadlent: Wenn wir uns mit Überzeugung dem von der Minderheit aufgenommenen Antrag des Bundesrates anschliessen, so deshalb, weil sich diese Bestimmung im Hinblick auf die nur zu häufigen Krisensituationen, für die wir hier – das ist zuzugeben – legiferieren, aufdrängt. Es mag sein, dass diese Bestimmungen in gewissen Fällen zu Imponderabilien, zu Schwierigkeiten führen: Komplizierung, Beschränkung der Handlungsfähigkeit, in gewissen Fällen vielleicht sogar eine gewisse Beschränkung der beruflichen Mobilität. Aber diese Nachteile treten doch aus der Sicht des berechtigten und ausgewiesenen Schutzbedürfnisses, wie es hier Herr Binder aus der praktischen anwaltlichen Erfahrung dargelegt hat, unbedingt in den Hintergrund. Auch bietet Absatz 2 dieser Bestimmung noch eine gewisse Korrekturmöglichkeit.

Wer in der Anwaltspraxis mit solchen Situationen konfrontiert ist – und diese finden sich nicht im gestern aufgezeigten Leuchtersaal der Ehestiftung, sondern leider auf der Schattenseite des Hauses, auf der nur zu viele leben und leben müssen –, kann die Notwendigkeit einer solchen Regelung nur bejahen, denn in gar vielen Fällen ist hier ein irreparabler Schaden zum Nachteil von Ehefrau und Kindern entstanden, weil der Ehemann oft – das muss man zugeben – in rücksichtsloser Manier das Haus oder die Wohnung der Familie eigenmächtig veräussert hat. Da genügen eben

Interventionsmöglichkeiten über den Richter, wie sie im wiederholt zitierten Artikel 178 vorgesehen sind, keineswegs. In den meisten Fällen setzen adäquate Massnahmen Anwalts-Verbeiständung voraus und bergen dann gleichwohl noch die Gefahr, dass diese nicht mehr zeitgerecht und damit wirksam erfolgen können. Nur das im bundesrätlichen Entwurf vorgesehene Zustimmungserfordernis des anderen Ehegatten bietet meines Erachtens den erwünschten und dringend gebotenen Schutz.

Egli: Ich möchte meinem Freund und Kollegen Binder in diesem Zusammenhang doch noch zwei Fragen stellen. Er spricht von einer kollektiven Zeichnung, ähnlich der handelsrechtlichen Kollektivzeichnung. Hier wäre darauf aufmerksam zu machen, dass es sich eben gerade nicht um eine kollektive Zeichnung handelt, nicht um ein gemeinsames Handeln, wie das bei der Kollektivunterschrift der Fall ist, sondern um eine Zustimmung. Das ist etwas ganz anderes. Hier stellt sich die Frage – ich richte sie auch an den Gesetzesredaktor –, wann diese Zustimmung vorliegen muss. Ähnlich muss auch im Grundbuchverkehr, etwa beim Verkauf der Liegenschaft einer Ehefrau bei Güterverbindung, die Zustimmung des Ehemannes vorliegen, wenn es sich um eingebrachtes Gut der Frau handelt. Hier kann die Zustimmung auch nachträglich noch beigebracht werden. Wie verhält es sich aber nun beim neuen Eherecht? Wir stellen fest, dass es eine ausserordentliche Erschwerung des Rechtsverkehrs mit sich bringt. Kann der Liegenschaftseigentümer, der Vermieter oder Käufer einer Liegenschaft diese Zustimmung auch nachträglich noch verlangen? Wie lange muss er bis zu deren Vorliegen warten? Innert welcher Frist muss sie vorliegen, bis die Kündigung oder der Verkauf wirksam wird? Dies die erste Frage.

Meine zweite Frage: Herr Binder entgegnete Herrn Dillier, dass diese sogenannte Kollektivunterschrift keine Komplizierung der ehelichen Verhältnisse darstelle. Das hatte Herr Dillier aber gar nicht behauptet; er sprach vielmehr von einer Komplizierung des Rechtsverkehrs, also des Ausserverhältnisses der Gemeinschaft. Das ist etwas ganz anderes. Hier tritt nun diese Komplizierung natürlich in hohem Masse ein.

Nehmen wir den Fall eines Hausverkaufes. Muss da der Käufer erst abklären, nicht nur, ob der Verkäufer verheiratet ist, sondern auch, ob das Haus bisher als ordentliche Wohnung der ehelichen Gemeinschaft diente, ob es eine Zweitwohnung war oder nur der Geldanlage des Ehemannes diente? Wie verhält es sich da? Ist es für einen Käufer zumutbar, die internen Verhältnisse der Ehe so genau abzuklären, um zu wissen, ob der Kauf rechtswirksam ist? Wie stellt sich der Gesetzesredaktor diese Verhältnisse vor, damit ein Rechtsverkehr überhaupt noch normal stattfinden kann, wenn eine verheiratete Person als Verkäufer auftritt?

Binder: Ich habe die Auffassung, dass wir einfach wählen müssen. Mein Hauptargument geht dahin: Wenn wir in Artikel 162 ZGB sagen, die Ehegatten bestimmen gemeinsam die Wohnung, dann sind wir nicht mehr glaubwürdig, wenn wir Artikel 169 ZGB einfach streichen: Wenn die Ehegatten die Wohnung gemeinsam bestimmen, dann sollen sie diese Wohnung auch nur gemeinsam aufgeben dürfen. Das ist der Hauptpunkt.

Nun zur Komplizierung der Rechtsverhältnisse. Ich habe selbstverständlich Herrn Dillier auch so verstanden wie mein Kollege Egli. Wenn ich mich etwas unklar ausgedrückt haben sollte, dann wäre dies ein kleiner juristischer Ausrutscher gewesen, den mein Kollege Alphons Egli in seiner bemerkenswerten geistigen Gegenwart natürlich sofort bemerkt hat. Aber Herr Egli: Übertreiben Sie die Schwierigkeiten nicht! Wenn das Wohnhaus verkauft oder die Wohnung gekündigt werden soll, dann müssen – gemäss Minderheitsantrag – beide Ehegatten zustimmen. Ob das nun im Sinne einer Kollektivunterschrift passiert oder ob nachträglich die zweite Unterschrift eingeholt wird, bleibe dahingestellt; es müssen einfach beide Ehegatten einverstanden sein. Die Ehefrau kann den Mann auch bevollmächtigen,

den entsprechenden Vertrag zu unterschreiben. Und bei der Kündigung ist es sicher kein Drama, wenn der Vermieter an beide Ehegatten schreiben muss, so etwa an «Herrn und Frau X». Schon heute unterschreiben vielfach beide Ehegatten wichtige Verträge, die die ehelichen Verhältnisse betreffen. Wir müssen Schwergewichte und Prioritäten setzen. Wenn wir sagen, die Wohnung gehöre lebensnotwendig zur ehelichen Gemeinschaft, dann müssen wir auch in Kauf nehmen, dass beim Verkauf des Wohnhauses oder bei der Kündigung der Wohnung zwei Unterschriften einzuholen sind.

Dies wollte ich meinem lieben Freund Egli doch noch sagen; er sieht die Situation viel zu dramatisch.

Bundespräsident **Furgler**: Artikel 169 hat eine zentrale Bedeutung. Nicht umsonst wird sogar im Europarat versucht, eine Rechtsharmonisierung in dieser Weise, wie wir sie in Artikel 169 vorsehen, für alle Mitgliedstaaten herbeizuführen. Die Bestimmung ist ganz einfach deshalb wichtig – mehrere Vorredner und Vorrednerinnen haben es betont – weil die Wohnung für die Familie lebensnotwendig ist und auch in Zukunft bleibt. Demzufolge bedarf der Abschluss eines Mietverhältnisses, der Kauf eines Hauses, aber speziell das Aufgeben eines Mietverhältnisses oder der Verkauf eines Hauses, der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Herr Binder hat darauf hingewiesen: Sie haben bei Artikel 162 bereits beschlossen, dass die Ehegatten die gemeinsame Wohnung, im Blick auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft, zusammen bestimmen. Wenn man das zu Ende denkt, kommt man zum Schluss, dass das Aufgeben eines Mietverhältnisses, der Verkauf eines Hauses in ähnlicher Weise zu erfolgen haben: Beide Ehegatten müssen sich dazu äussern. Ich will nicht wiederholen, was passiert, wenn dieses Aussprechen und Sich-Finden nicht erfolgt.

Ich möchte aber festhalten, dass der in Absatz 2 vorgesehene Richter nur dann helfend zu den Ehepartnern hinzutritt, wenn dieses Sich-Aussprechen nicht zu einem Resultat führt, wenn die Zustimmung nicht eingeholt werden kann oder aber ohne triftigen Grund verweigert wird. Alle, die Artikel 169 ablehnen, sprechen sich für den Artikel 178 – in der Fassung der Kommission – aus. Aber ich möchte mit der Minderheit darauf hinweisen, dass dann, wenn ein Ehegatte gestützt auf Artikel 178 den Richter anrufen wird, die richterliche Ordnung sehr oft zu spät kommen wird, weil bereits gekündigt ist.

Sie müssen entscheiden – politisch entscheiden –, ob Sie einen verstärkten Schutz für die Familie anstreben oder nicht.

Gestatten Sie mir, gleich zu Beginn die Frage von Herrn Egli aus meiner Sicht aufzugreifen: Wir haben sie in der Botschaft selbst zu beantworten versucht. Wie steht es mit dieser Zustimmung? Die Kollektivzeichnung, auf die Herr Binder verwiesen hat – so, wie ich ihn verstanden habe – war eine Art Analogiebeispiel. Denn in unserem Rahmen genügt zwar eine stillschweigende Zustimmung nicht, doch braucht die ausdrückliche Zustimmung auch nicht schriftlich gegeben zu werden. In der Botschaft ist ferner zu lesen: «Fehlt die Zustimmung des andern Ehepartners oder die Ermächtigung des Richters, so ist das betreffende Rechtsgeschäft nichtig. Hat jedoch der Vermieter die Kündigung nicht rückgewiesen, so wird sie rechtswirksam, wenn die Zustimmung oder die Ermächtigung nachträglich erfolgt.» (Seite 74).

Und nun die entscheidenden Sätze: «Auf jeden Fall muss aber die Zustimmung beider Ehegatten vor Beginn der Kündigungsfrist vorliegen. Bei der Übertragung von Grundstücken ... durch einen Ehegatten kann die Grundbucheintragung nur mit Zustimmung des andern oder mit Ermächtigung des Richters erfolgen.» (Art. 963–966). Hier liegt natürlich die von Ihnen befürchtete Möglichkeit einer Erschwernis des Rechtsverkehrs. Persönlich halte ich aber dafür, dass man sich sehr rasch an diese neue Situation gewöhnen wird. Vom Moment an, da diese partnerschaftliche Lösung im Familienrecht rechtens wird, weiss man überall in der ganzen Schweiz, dass für die Kündigung eines Mietvertrages oder für den Verkauf eines Familien-

hauses beide Ehegatten zusammen handeln müssen. Wir haben sehr gute Beispiele aus der Praxis, die belegen, dass das funktioniert. Ich weise darauf hin, dass nach geltendem Recht bei den landwirtschaftlichen Liegenschaften der Ehegatte beim Verkauf an einen Dritten ein Vorkaufrecht besitzt, das er innert Monatsfrist seit Mitteilung des Kaufabschlusses ausüben kann (Art. 6 und 13 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes). Der Kaufvertrag bleibt also dort während eines Monats in der Schwebe. Unerträgliche Erschwernisse des Rechtsverkehrs haben sich daraus nicht ergeben.

Ich erwähne das nicht, um Gleichmacherei zu betreiben – ich sehe den Unterschied zu gewerblichen Liegenschaften –, aber ich halte dafür, dass auch bei gewerblichen Liegenschaften, die mit Wohnungen verbunden sind, das partnerschaftliche Zusammenwirken, wie wir es vorgesehen haben, zur Vermeidung und Behebung von Schwierigkeiten führen wird.

Ich habe mir auch die Frage gestellt, wie man Artikel 169 in Verbindung mit dem von Ihnen beschlossenen Grundsatzartikel 159 werten muss. Können Sie sich im Ernst vorstellen, dass ein Ehegatte – wenn Sie an diese unbestritten gebliebene Grundbestimmung denken, nach der sich beide verpflichten, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren – einfach von sich aus Haus und Gewerbe, beides von zentraler Bedeutung für die eheliche Gemeinschaft, veräussert, ohne dies mit dem Partner zu besprechen? Nach Artikel 159 darf er dies nicht tun, und nach Artikel 169, den wir jetzt diskutieren, kann er dies nicht mehr tun. Die beiden Artikel stehen miteinander in engster Beziehung. Ich habe darüber nachgedacht, weil Herr Hänsenberger als Praktiker – und viele andere mit ihm – in der Kommission schon darauf hingewiesen hat, dass die befürchteten Erschwernisse im Rechtsverkehr ernstgenommen werden müssten. Ich gehe mit ihm davon aus, dass im Normalfall ein Ehegatte nicht etwas zulasten des anderen tun will. Gott sei dank ist die überwiegende Zahl der Ehen nicht so gelagert! Aber, so frage ich Sie, wenn dem so ist, ist es dann so erschwerend, wie die Herren Cavelti und Hänsenberger befürchten, wenn im Sinne von Artikel 169 die Zustimmung erteilt werden muss? Und für Ehen, in denen tatsächlich Schwierigkeiten bestehen, wird sich das Zustimmungserfordernis ausserordentlich segensreich auswirken. Diese Überlegung ist mit ein Grund, weshalb der Bundesrat zur Lösung kam, die er Ihnen in Artikel 169 vorschlägt.

Ein allerletztes Wort: Es wurde in der Kommission auch auf den Fall hingewiesen, dass ein Mietvertrag mit einem Arbeitsvertrag verbunden ist. Ich habe auch darüber nachgedacht. Persönlich bin ich überzeugt, dass dort, wo Arbeits- und Mietvertrag zusammenhängen – aus der Tatsache heraus, dass ein Arbeitsvertrag die Person des Arbeitnehmers zum Gegenstand hat –, dieser Arbeitnehmer, um seiner Persönlichkeit willen, auf jeden Fall allein kündigen kann. Dies als Auskunft zu einer Frage, die in der Debatte in der Kommission eine Rolle gespielt hat.

Zusammenfassend ist zu sagen: Die von vielen befürchtete Erschwernis im Rechtsverkehr wertet der Bundesrat viel geringer. Die Praxis wird sich rasch einpendeln. Beide Ehegatten werden sich unter dem neuen Recht bewusst sein: In solchen Fragen müssen wir zusammen handeln. Das dient der Familiengemeinschaft, stärkt sie und entwertet die Persönlichkeit des bisher allein Handlungsberechtigten nicht.

Egli: Ich möchte nochmals die Frage nach den Auswirkungen auf den grundbuchlichen Verkehr aufwerfen. Künftig müsste also der Grundbuchverwalter bei jedem Verkauf von einem verheirateten Verkäufer den Nachweis verlangen, dass sich im betreffenden Haus keine Wohnung befindet, die der ehelichen Gemeinschaft dient, so wie heute beispielsweise bei jedem Liegenschaftsverkauf, wo der Käufer eine Gesellschaft ist, der Nachweis verlangt wird, dass nicht überwiegend ausländisches Kapital an der Gesellschaft oder am Geschäft beteiligt ist. Da gemäss bundesrätlicher

Erklärung ohne Zustimmung des Ehegatten das Geschäft nichtig wäre, müsste die Prüfung von Amtes wegen erfolgen. Sogar wenn der Ehegatte nachträglich zustimmte, bliebe das Geschäft ungültig, weil es *ab initio* nichtig ist. Gerade hier unterscheidet sich der Fall von jenem, den Sie Herr Bundespräsident, beim bäuerlichen Erbrecht angesprochen haben, wo das Geschäft in Schwebelage bleibt, bis die Vorkaufsberechtigten eine Erklärung abgegeben haben.

Bundespräsident **Furgler**: Der Grundbuchverwalter wird nach den gültigen sachenrechtlichen Vorschriften seines Amtes walten (Art. 963–966 ZGB). Der betreffende Verkäufer muss sich bewusst sein, dass inskünftig eine Regelung gilt, wie sie in Artikel 169 dargestellt ist. Auf allfällige Erschwernisse im Sachenrecht trete ich nicht näher ein; ich sehe sie nicht. Durch die neue familienrechtliche Bestimmung wird nicht die gleiche Situation entstehen wie bei Grundstückskäufen durch ausländisches Kapital, die vor allem nach den Bestimmungen der Lex zu beurteilen sind (Prüfung der Kapitalsituation).

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	16 Stimmen

Art. 170

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Verweigert ein Ehegatte die Auskunft, so kann der andere den Richter anrufen.

Abs. 3

Streichen

Minderheit

(Meylan, Lieberherr, Bauer)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 170

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Si un époux refuse de donner ces renseignements, son conjoint peut en appeler au juge.

Al. 3

Biffer

Minorité

(Meylan, Lieberherr, Bauer)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Die Auskunftspflicht, die in Absatz 1 statuiert wird, sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein; trotzdem ist es notwendig, dass sie im Gesetz ausdrücklich erwähnt wird. Dieser Grundsatz war in der Kommission unbestritten. Diskutiert wurde aber sehr eingehend über die Absätze 2 und 3. Nach Fassung des Bundesrates hätte dies zur Folge, dass nicht nur Banken zur Auskunft verpflichtet werden könnten, sondern sogar Anwälte. Dies wäre stossend, wenn beispielsweise ein Ehegatte im Hinblick auf die Scheidung bereits einen Anwalt konsultiert hat und der Richter über Vermögensfragen das Anwaltsgeheimnis aufgrund von Artikel 170 Absatz 2 durchbrechen könnte. Für die Frage der Auskunftspflicht Dritter soll daher

nach Meinung der Kommissionsmehrheit das kantonale Zivilprozessrecht massgebend sein. In den Kantonen, in denen die Banken nach den zivilprozessualen Bestimmungen nicht zur Auskunft verhalten werden können, soll durch eine Revision der betreffenden Zivilprozessordnung in den einzelnen Kantonen Abhilfe geschaffen werden. Das Prozessverfahren ist nach Artikel 64 Absatz 3 der Bundesverfassung Sache der Kantone. Dieser Grundsatz soll nach Meinung der Kommissionsmehrheit nicht ohne Not durchbrochen werden. Ein solcher Notfall liegt hier sicher nicht vor.

M. Meylan, porte-parole de la minorité: Nous vous proposons d'en rester au texte du Conseil fédéral pour les raisons qui suivent:

Il s'agit de savoir quelle compétence la loi donne au juge lorsque l'un des époux se refuse à renseigner l'autre sur ses revenus, ses biens et ses dettes. Le conflit qui nous oppose, au sein de la commission, est de savoir si le juge peut avoir le droit d'astreindre non seulement le conjoint du requérant, mais aussi des tiers, à fournir des renseignements et à produire les pièces nécessaires.

Nous sommes, quant à nous, de l'avis qu'il arrive trop souvent qu'un des époux, et actuellement c'est le plus souvent la femme, soit tenu dans l'ignorance de la fortune, des biens de l'union conjugale. Il me semble que tous ceux qui ont pratiqué, qui pratiquent le métier d'avocat, savent combien il est stupéfiant de voir, aujourd'hui encore, des ménages par ailleurs très unis et formés de gens cultivés, dont la femme, lorsque le mari meurt, ne sait absolument rien de l'état de la fortune de la famille, du couple. Nous pensons donc que, dans cette situation, le juge doit avoir le pouvoir, non seulement d'interroger le conjoint lorsqu'il est vivant, mais de se procurer les documents nécessaires auprès de tiers, notamment d'avocats, de mandataires ou de notaires. Un point délicat intervient ici – M. Guntern a attiré notre attention à ce sujet en séance de commission, et j'y suis particulièrement sensible – c'est celui du secret professionnel du mandataire.

Mais en regardant la chose de plus près, je constate que le projet du Conseil fédéral n'innove pas en la matière. Si vous prenez le code civil actuel, dans les chapitres consacrés au droit de succession, vous voyez qu'à l'article 581 il est parlé du bénéfice d'inventaire. L'héritier qui a la faculté de répudier la succession réclame un bénéfice d'inventaire. Je vous lis cet article 581: «L'inventaire est dressé par l'autorité compétente, selon les règles fixées par la législation cantonale. Il comporte un état de l'actif et du passif de la succession, avec estimation de tous les biens. Celui qui possède des renseignements sur la situation financière du défunt doit, sous sa responsabilité, les donner à l'autorité si elle l'en requiert.» Nous avons donc là un texte, qui est actuellement en vigueur et depuis longtemps, qui n'a jamais été, à ma connaissance, dans la pratique, en contradiction avec le secret professionnel auquel tiennent, à juste titre, les avocats et les notaires. Il serait donc erroné de croire qu'en adoptant le texte du Conseil fédéral, comme nous vous le proposons, nous créons une disposition nouvelle qui accroîtrait les pouvoirs d'un juge à l'égard des tiers par rapport au droit existant. Je vous ai démontré là que ce ne serait qu'un cas supplémentaire d'application de ce qui existe déjà dans le code civil suisse.

Affolter: Ich möchte Sie bitten, der Formulierung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, und zwar aus rechtspolitischen Gründen. Wenn man den Wortlaut ansieht, dann werden Sie entdecken, dass Absatz 3 ohnehin fragwürdig ist und jedenfalls unnötig erscheint. Bei der ganzen Angelegenheit ist ja der Eheschutzrichter zuständig. Der Eheschutz ist in jedem Kanton unterschiedlich geregelt: ein Bedürfnis nach Beweiserhebung über die von den Parteien angerufenen Beweismittel hinaus besteht nicht. Der Hauptgrund, weshalb ich bitte, diesen Minderheitsantrag abzulehnen und der neuen Formulierung der Mehrheit zuzustimmen, liegt schon dort, wie es der Herr Kommiss-

sionspräsident eingangs ausgeführt hat: Es werden hier zivilprozessuale Regelungen geboren und in das materielle Recht eingeführt, die an sich in den kantonalen Zuständigkeitsbereich gehören. Und ich glaube, dass wir uns in diesem Gesetz hüten sollten, in die kantonale Hoheit einzugreifen.

Bundespräsident **Furgler**: Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung zu dieser auch wichtigen Bestimmung: Der Antrag der Mehrheit würde bewirken, dass das Bundesrecht sich nicht mehr dazu äussert, ob Dritte, namentlich Banken, zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die Beantwortung dieser Frage würde sich somit nach kantonalem Prozessrecht richten. Nach Guldener («Schweizerisches Zivilprozessrecht», Zürich 1979, S. 344), hindert Artikel 47 des Bankengesetzes die Kantone nicht, eine Pflicht des Bankiers zur Zeugenaussage zu statuieren. Sie brauchen aber von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit würde also dazu führen, dass sich die Bank je nach Kanton auf das Geheimnis berufen könnte oder nicht. Heute kennen sieben Kantone das Bankgeheimnis als Grund für das Zeugnisverweigerungsrecht; in sieben weiteren Kantonen steht es im richterlichen Ermessen, ob ein Bankier Auskunft geben muss oder nicht. Nur in elf Kantonen ist das Bankgeheimnis keinerlei Zeugnisverweigerungsgrund mehr. Ich wollte Ihnen diese Fakten in Erinnerung rufen, weil Sie daraus die heutige Rechtszersplitterung erkennen. Ist dieser Rechtszustand befriedigend? Das werden Sie bei Ihrem Entscheid überlegen müssen. Nach Auffassung des Bundesrates ist es ein kaum haltbarer Zustand, wenn ein Ehegatte in einem bestimmten Kanton Auskunft erhalten kann, die ihm in einem anderen Kanton verweigert wird. Allgemein ist anerkannt, dass das Bundesrecht in das kantonale Prozessrecht eingreifen darf, dort nämlich, wo es für ein sachgerechtes Eherecht und dessen sinnvolle Verwirklichung unentbehrlich ist. Ich frage Sie: Wie wollen Sie Artikel 170 Absatz 1, der ja Ausdruck der von Ihnen allen gewollten Partnerschaft ist, verwirklichen, wenn ein Ehegatte, dem andern die Auskunft verweigert? Jeder Anwalt – und es hat hier verschiedene – weiss aus seiner Praxis, welche Schwierigkeiten entstehen, wenn ein Ehegatte in einer Krisensituation seine Vermögensverhältnisse verschleiert und Dritte nicht zur Auskunft verpflichtet werden können. Der Bundesrat dachte an eine Auskunftspflicht als Grundlage, um güterrechtliche Ansprüche beurteilen zu können. Er dachte auch an eine Auskunftspflicht, die Voraussetzung sein wird, um die gegenseitigen Beiträge an den Unterhalt der Familien festzulegen – Artikel 163 – und den Beitrag für den haushaltführenden Ehegatten – Artikel 164 – zu bestimmen. Sie sehen somit, dass diese Norm doch einiges Gewicht hat. Ich fühle mich verpflichtet, darauf hinzuweisen, bevor Sie entscheiden.

Guntern: Der Bundespräsident hat vor allem auf das Bankgeheimnis verwiesen. Mich beunruhigt mehr das Anwaltsgeheimnis. Der Anwalt wird durch diesen Artikel verpflichtet, über Vermögensangelegenheiten seines Klienten vor Gericht auszusagen. In diesem Punkt kann ich einfach nicht folgen; das geht meiner Ansicht nach zu weit. Wie soll ein Anwalt seinen Klienten noch vertreten können, wenn er gleichzeitig über dessen Vermögensverhältnisse aussagen muss? So kann ein Anwalt seinen Beruf nicht mehr ausüben. Das hat mich veranlasst, gegen diesen Artikel zu stimmen.

Man hat in der Kommission auf Artikel 581 ZGB hingewiesen, wo auch bereits eine Auskunftspflicht statuiert ist. Artikel 581 kann aber nicht mit Artikel 170 verglichen werden, namentlich deshalb nicht, weil der Erblasser selber nicht mehr Auskunft erteilen kann. Artikel 581 schützt somit die Interessen des Erblassers und richtet sich nicht gegen ihn. Bei Artikel 170 ist diese Situation meiner Ansicht nach völlig anders, weil hier der Ehegatte sich selber dieser Auskunft widersetzt.

Ich bitte Sie auch hier, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Art. 171

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Reymond

Streichen

Art. 171

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Reymond

Biffer

Dillier, Berichterstatter: Die Kommission begrüsst die Einführung von Ehe- und Familienberatungsstellen, wie sie in Artikel 171 vorgesehen sind. Wir erinnern uns ja, dass wir eine Motion zu behandeln hatten, wonach unter dem Gesichtspunkt der Schwangerschaftsprobleme auch solche Beratungsstellen eingeführt werden sollen, soweit sie nicht bereits bestehen. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone verpflichtet werden sollen, neue Amtsstellen zu schaffen, sondern diese Beratungsstellen können durch gemeinnützige Vereine unterhalten und betrieben werden, die allenfalls von den Kantonen finanziell unterstützt werden, damit Minderbemittelte die Beratungsstellen gratis beanspruchen können.

Es besteht auch nicht die Meinung, dass in jedem kleinen Kanton eine eigene Beratungsstelle errichtet werden müsse, sondern nach dem System des kooperativen Föderalismus können mehrere kleinere Kantone zusammen eine solche Beratungsstelle unterhalten, damit diese auch durch Fachleute besetzt werden kann. Es ist sicher von Vorteil, dass nicht immer zuerst der Richter angerufen werden muss, sondern dass es Beratungsstellen gibt, an die sich die Ehegatten gemeinsam oder einzeln wenden können.

M. Reymond: On peut se demander si le moment est bien choisi pour examiner un article de ce genre, alors qu'il s'agit d'imposer une nouvelle fois des tâches nouvelles aux cantons, et quand un certain nombre de cantons, à voir cette salle, ne sont plus représentés ici.

L'article 171 est clair; le commentaire officiel à son sujet l'est aussi: le législateur fédéral veut obliger les cantons à créer ou à développer des centres de consultation conjugale. C'est une nouvelle atteinte à la souveraineté cantonale en matière sociale. Très sincèrement, je crois que les cantons, qui ont encore quelque souveraineté, sauront juger eux-mêmes si leurs juges, à côté des médecins, des psychologues, des curés et des pasteurs, auront encore besoin d'offices spécialisés complémentaires, appelés centres de consultation conjugale, vers lesquels ils pourront diriger des conjoints en désaccord.

Les mœurs juridiques et sociales varient d'un Etat à l'autre. Les besoins ne sont pas les mêmes en ville et à la campagne. Il n'est donc pas nécessaire, il est même affligeant que la recherche de l'égalité entre hommes et femmes et l'émancipation de la femme débouchent quasi naturellement sur une atteinte non nécessaire à la souveraineté cantonale. Cette dernière demeure garante et, à mes yeux, seule garante de nos libertés fondamentales. Car des offices de consultation conjugale ainsi obligatoirement institués sont une atteinte à la liberté individuelle, et je suis sûr que, sur ce point, M. le président de la Confédération partage mon avis. Ces offices de consultation cantonaux, on devra bien sûr les développer pour faire face à la demande que prévoit le législateur. Une fois développées, on devra

les utiliser pour justifier leur existence et les crédits obtenus. Jamais un service créé ou encouragé par l'Etat ne reconnaîtra qu'il est inutile ou simplement peu utile. On n'a jamais vu cela. Le risque est manifeste que les consultations auprès de ces offices spécialisés ne deviennent contraignantes et, pourquoi pas, pendant qu'on y sera, obligatoires. A mes yeux, le couple n'a pas besoin de cela pour supprimer l'autorité du mari. Laissons les cantons mettre sur pied, à la demande de leurs juges et si c'est nécessaire chez eux, mais laissons-les créer en toute indépendance les offices qu'ils estimeront nécessaire.

Mon opposition aux centres de consultation institués par la Confédération, selon l'article 171, découle également du passage suivant du message (page 78): «Pour les époux aux prises avec des difficultés financières, la consultation devrait être gratuite.» Ainsi, non seulement les offices de consultation, dont la création sera imposée par la loi fédérale aux cantons, seront une atteinte à la souveraineté cantonale; non seulement ils seront une menace pour la liberté individuelle, mais ils seront en plus une charge financière pour des contribuables qui ne sont pas les contribuables de la Confédération, mais ceux des différents cantons. Voilà ce que nous imposerions aux cantons avec l'article 171. Il y a même lieu de craindre qu'aux yeux de certains, qui ne tarderont pas à se faire connaître, la seule manière d'assurer l'égalité entre tous les conjoints sera, bien sûr, de rendre toutes les consultations gratuites. Beau programme fédéral d'économies, à vrai dire, aux frais des cantons! Compte tenu du fait que la nécessité de l'institution de tels offices dans tous les cantons n'est en tout cas pas démontrée et étant donné l'atteinte à la souveraineté de ceux-ci qu'implique l'article 171, je vous demande de biffer cet article du projet qui nous est soumis.

Dillier, Berichterstatler: Wir haben soeben bei Artikel 170 einen Einbruch in die kantonale Souveränität mit Mehrheitsbeschluss verhindert. Nun befürchtet Kollege Reymond auch bei Artikel 171 einen Einbruch in die kantonale Souveränität. Hier hegt die Kommission nicht die gleiche Befürchtung, ich glaube zu Recht. Der Bund hat aufgrund der Verfassung die Aufgabe, die Ehegesetzgebung zu erlassen und dadurch für die Erhaltung der Ehe zu sorgen. Wenn wir nun materiell zum Schluss kommen, dass für die bessere Erhaltung der Ehe solche Beratungsstellen wünschbar seien, dann könnte sogar der Bund, gestützt auf diese Bestimmung, selber derartige Beratungsstellen unterhalten, was wir natürlich alle nicht wollen. Das wäre aber ein viel grösserer Einbruch in die Souveränität. Es ist sicher das kleinere Übel – wenn man es überhaupt so bezeichnen will –, wenn der Bund einfach vorschreibt, sie sollten dafür sorgen, dass solche Beratungsstellen geschaffen werden. Ich sehe auch nicht ein, warum da eine Bedrohung der persönlichen Freiheit zur Diskussion stehen soll. Es muss ja niemand diese Beratungsstellen konsultieren; es geht nur darum, dass man es kann. Daher ist Artikel 171 halt doch notwendig.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	26 Stimmen
Für den Antrag Reymond	4 Stimmen

Art. 172

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatler: Artikel 172 entspricht im Grundsatz dem geltenden Artikel 169; es sind sprachliche Verbesserungen gewählt worden. Ferner ist der Beizug von Sachverständigen und Beratungsstellen nach Artikel 171 ausdrücklich erwähnt. Die geltende Regelung, dass der Richter in erster Linie vermitteln soll und nur in den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen entscheiden darf, soll beibehal-

ten werden. Den Richter für alle Fälle zur Entscheidungsinstanz zu machen, würde sicher zu weit gehen.

Angenommen – Adopté

Art. 173

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatler: Normalerweise verständigen sich die Eheleute selber über diese Geldfragen. Wenn aber keine Einigung möglich wird, muss der Richter angerufen werden können. Das ist in Artikel 173 ausdrücklich umschrieben.

Angenommen – Adopté

Art. 174

Abs. 1 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... nur durch persönliche Mitteilung bekanntgeben.

Art. 174

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(La modification dans l'alinéa 2 ne concerne que le texte allemand)

Dillier, Berichterstatler: Auch in diesem Artikel wird die Gleichberechtigung der Ehegatten hergestellt. Nach dem geltenden Recht kann der Mann die Vertretungsbefugnis der Frau direkt entziehen und dies sogar publizieren. Die Frau ihrerseits muss, wenn sie das als ungerechtfertigt erachtet, den Richter anrufen. Nach dem neuen Artikel 174 soll es keine einseitigen Verfügungen mehr geben. In Absatz 2 ist eine redaktionelle Verdeutlichung des deutschen Textes beantragt; der französische Text bleibt unverändert.

Cavelty: Mit dem vorliegenden Artikel wird einer der schwärzesten Punkte im bisherigen Ehe recht beseitigt. Das geltende Recht gibt in Artikel 164 dem Ehemann die Möglichkeit, seiner Ehefrau die Vertretungsbefugnis zu entziehen, wenn sie diese Befugnisse missbraucht. Ob und inwiefern das der Fall ist, entscheidet der Mann ganz allein. Ich kenne Fälle, in denen der Ehemann seiner Frau die Vertretungsbefugnis entzog und publizierte, nur um die Frau zu plagen und zu demütigen. Erst nach erfolgtem Entzug kann sich die Ehefrau gemäss geltendem Recht an den Richter wenden. Das neue Recht schafft hier die längst fällige Gerechtigkeit. Der Entzug der Vertretungsbefugnis gegenüber der Ehefrau ist nicht mehr einseitig möglich, sondern gegen beide Partner. Schliesslich ist der Entzug nur nach einem vorausgegangenem Verfahren vor dem Richter möglich, bei welchem beide Partner zu Wort gekommen sind. Hier wird also nicht zuerst gehandelt und dann entschieden, sondern umgekehrt und richtig. Ich halte diesen Artikel für sehr begrüssenswert.

Angenommen – Adopté

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Schluss der Sitzung um 10.50 Uhr

La séance est levée à 10 h 50

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1981 - 08:00
Date	
Data	
Seite	76-90
Page	
Pagina	
Ref. No	20 009 436

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

par d'autres restrictions des dépenses – notamment des subventions – dont les effets soient au moins équivalents pour la Confédération. Il présentera donc aux Chambres fédérales en temps nécessaire des propositions qui concernent en particulier

1. Une nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons assortie de mesures visant à rectifier la pratique suivie en matière de subventions fédérales au cantons et

2. Des réductions judicieuses d'autres subventions fédérales ou leur suppression.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Affolter, Andermatt, Baumberger, Bürgi, Generali, Hänzenberger, Hefti, Munz (8)

Letsch: Der Ausgangspunkt meiner Motion ist der Umstand, dass wichtige Teile des in der Volksabstimmung vom 30. November 1980 angenommenen Sparpakets auf einige wenige Jahre befristet sind. Es betrifft dies die lineare Subventionskürzung um 10 Prozent, die Streichung des Kantonsanteils an den Stempelabgaben und die Kürzung des Kantonsanteils am Reinertrag der Alkoholverwaltung. Diese drei Massnahmen allein entlasten den Bund um jährlich rund 630 Millionen Franken.

Mit meiner Motion soll nun der Bundesrat aufgefordert werden, rechtzeitig Anträge zu unterbreiten, damit diese zeitlich befristeten Massnahmen nahtlos durch mindestens gleichwertige Entlastungen für den Bund abgelöst werden. Zur Begründung dieses Anliegens kann ich mich auf zwei Feststellungen beschränken:

Die erste: Nach den seinerzeitigen Anträgen des Bundesrates wäre nur die lineare Subventionskürzung zeitlich befristet gewesen. Die Kantonsanteile hingegen hätten nach Auffassung des Bundesrates definitiv gestrichen werden sollen. In der Botschaft vom 24. Januar 1980 hatte der Bundesrat bezüglich des linearen Subventionsabbaus folgendes ausgeführt: «Es handelt sich dabei um eine ausgesprochene Übergangslösung, die nach Wegfall im Jahre 1983 durch gezielte und dauerhafte Entlastungen abgelöst werden muss.» Schon daraus ergibt sich klar, dass damals nicht bloss eine vorübergehende, sondern eine dauernde Entlastung des Bundes als nötig erachtet wurde. Diese Notwendigkeit besteht nach wie vor und erfordert zwingend ein Anschlussprogramm.

Die zweite Feststellung: Der Grund, weshalb in den eidgenössischen Räten nicht bloss der Subventionsabbau, sondern auch die Streichung der beiden Kantonsanteile zeitlich befristet worden war, bestand vor allem darin, dass die kantonalen Finanzdirektoren wünschten, diesen «Trumpf» im Zusammenhang mit der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wieder einwerfen zu können. Ihr Widerstand richtete sich also nicht so sehr gegen die vom Bund auf ihre Kosten angestrebte Entlastung an sich, als vielmehr gegen den – wie sie sagten – voreiligen, weil aus dem Zusammenhang mit der Aufgabenteilung herausgelösten und definitiven Verzicht auf eine für sie bequeme Einnahme. Sie bekundeten aber stets ihre Bereitschaft, im Rahmen der Aufgabenneuverteilung und der Überprüfung der Subventionen Opfer zu bringen. Auch daraus ergibt sich der Zwang zu dem in der Motion geforderten Anschlussprogramm.

Zusammenfassend bin ich der Meinung, dass die Motion eine Minimalforderung enthält. Sie beschränkt sich auf ein doch wohl kaum bestrittenes Ziel, ohne bezüglich der Art, wie dieses Ziel erreicht werden soll, dem Bundesrat Fesseln anzulegen. Wie Sie wissen, sind nun in den Beratungen des Nationalrates über die Verlängerung der Steuerordnung des Bundes zum Teil weitergehende Anträge zwecks Stabilisierung des Ausgabenfonds schon in den nächsten Jahren diskutiert worden. Ob und allenfalls in welcher Richtung sich solche Anstrengungen aufdrängen, werden wir in der Junisession zu beraten haben. Diese Frage kann heute offen bleiben und wird mit meiner Motion nicht präjudiziert. Das geforderte Anschlussprogramm zum Sparpaket 80 ist so oder so unerlässlich und dringend.

Ich bitte Sie deshalb, die Motion zu überweisen.

Präsident: Herr Bundesrat Ritschard teilt mir mit, dass der Bundesrat bereit sei, die Motion Letsch entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt oder Diskussion gewünscht? Das ist nicht der Fall. Damit ist die Motion erheblich erklärt.

Überwiesen – Transmis

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil.

Effets du mariage et régime matrimonial

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 76 hiervoor – Voir page 76 ci-devant

Art. 175

Antrag der Kommission

... aufzuheben, als eine ernstliche Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse droht oder seine wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie ernstlich gefährdet sind und deswegen das weitere Zusammenleben unzumutbar ist.

Art. 175

Proposition de la commission

Un époux est fondé à cesser la vie commune aussi longtemps que ses intérêts personnels, sa sécurité matérielle ou bien de la famille sont gravement menacés et que la vie en commun ne peut plus être exigée de lui.

Dillier, Berichterstatter: Eine vorübergehende Trennung, wie sie in Artikel 175 vorgesehen ist, kennt auch das geltende Recht. Die Praxis der Gerichte ist weitergegangen als der Wortlaut des geltenden Artikels 170, weil es sich als nötig erwiesen hat. Dem soll durch eine neue Fassung Rechnung getragen werden.

Die Kommission beantragt einen noch etwas deutlicheren Text, indem der Begriff der Verletzung der persönlichen Verhältnisse, der sich auch beim Persönlichkeitsschutz in Artikel 127 ZGB findet, verwendet werden soll.

Angenommen – Adopté

Art. 176

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Artikel 176 umschreibt etwas präziser, was der Richter schon nach dem geltenden Artikel 170 Absatz 3 in solchen Fällen zu regeln hat, sofern sich die Eheleute nicht selber einigen. Der Hinweis auf die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses in Absatz 3 besagt, dass der Richter bezüglich der unmündigen Kinder nicht an die allfällige Vereinbarung der Parteien gebunden ist, sondern dass er abweichende Verfügungen zu treffen hat, sofern das Wohl des Kindes dies verlangt.

Angenommen – Adopté

Art. 177

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Hier möchte ich nur darauf hinweisen, dass unter «Schuldner» in der Regel der Arbeitgeber zu verstehen ist, der angewiesen werden kann, den Lohn nicht seinem Arbeitnehmer direkt auszuzahlen, sondern dessen Ehegatten. Der geltende Artikel 171 spricht nur vom Ehemann, der die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt. Dieser Grundsatz bleibt bestehen, aber die Bestimmung wird nun geschlechtsneutral formuliert, da sie auch gegenüber einer pflichtvergessenen Ehefrau aktuell werden könnte.

Angenommen – Adopté

Art. 178
Antrag der Kommission

Abs. 1
... die Verfügung über bestimmte Vermögenswerte oder die Kündigung des Mietvertrages über Wohnung der Familie von dessen Zustimmung abhängig machen.

Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3
Untersagt er einem Ehegatten, über ein Grundstück zu verfügen, lässt er dies von Amtes wegen im Grundbuch anmerken.

Art. 178
Proposition de la commission

Al. 1
... à la requête d'un époux, faire dépendre du consentement de celui-ci le pouvoir de son conjoint de disposer de certains biens ou de résilier le bail du logement abritant la famille.

Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3
Lorsque le juge interdit à un époux de disposer d'un immeuble, il en avise le conservateur du registre foncier qui en fait mention d'office.

Dillier, Berichterstatter: Nach geltendem Recht kann der Richter solche Verfügungen als vorsorgliche Massnahme im Trennungs- oder Scheidungsverfahren treffen. Es kann aber nötig sein, dass Beschränkungen der Verfügungsbefugnis unabhängig von einem solchen Verfahren zu erlassen sind, aber immer nur, wenn dies für die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage der Familie oder für die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung aus der ehelichen Gemeinschaft erforderlich ist. Die Kommission beantragt nun eine Ergänzung in Absatz 1, und zwar wegen der Streichung von Artikel 169, der sich auf die Kündigung der Wohnung bezog. Diese Ergänzung ist notwendig geworden, damit wenigstens in gewissen Fällen der Richter einschreiten und der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie die Wohnung erhalten kann. In Absatz 3 wird nur eine redaktionelle Verdeutlichung beantragt, und zwar geht dieser Vorschlag auf das Departement selber zurück.

Angenommen – Adopté

Art. 179
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Dieser Grundsatz ist bereits im geltenden Artikel 172 enthalten. Er wird nur ausführlicher umschrieben.

Angenommen – Adopté

Art. 180
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Für das Scheidungsverfahren bestimmt jetzt Artikel 144, dass der Richter am Wohnsitz der klagenden Partei zuständig sei. Damit wird diejenige Partei begünstigt, die sich veranlasst sieht, den Richter anzurufen. *De facto* ist das überwiegend die Frau. Die Gerichtspraxis hat diese Zuständigkeitsregelung im Sinne einer Lückenauffüllung auch auf die Eheschutzmassnahmen ausgedehnt. Diese Praxis soll nun im Gesetz verankert und genauer umschrieben werden.

Angenommen – Adopté

Art. 181
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Artikel 181 entspricht dem geltenden Artikel 178, mit dem Unterschied, dass anstelle der Güterverbindung die Errungenschaftsbeteiligung tritt. Es soll also wieder einen sogenannten ordentlichen Güterstand geben, der gilt, sofern kein Ehevertrag vereinbart wurde und sofern die Gütertrennung nicht von Gesetzes wegen gilt oder vom Richter verfügt wird. Die Gründe, warum die Wahl auf die Errungenschaftsbeteiligung als ordentlicher Güterstand gefallen ist, habe ich bereits in meinem Eintretensreferat dargelegt.

Angenommen – Adopté

Art. 182
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Artikel 182 entspricht dem geltenden Artikel 179 Absatz 1 und 2. Wie nach geltendem Recht besteht auch hier keine absolute Freiheit für die Regelung des Güterrechtes. Die Eheleute müssen einen der drei Güterstände wählen, aber sie können die im Gesetz vorgesehenen Varianten ausschöpfen, zum Beispiel eine andere Verteilung des Vorschlages vereinbaren, die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränken oder bestimmte Dinge vom Gesamtgut ausschliessen. Volle Vertragsfreiheit kann hier wegen der Gläubigerinteressen nicht zugestanden werden; es gibt sie auch in den Nachbarstaaten nicht.

Angenommen – Adopté

Art. 183
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Dieser Artikel entspricht in den Wirkungen dem geltenden Artikel 180. Auch urteilsfähige Bevormundete können einen Ehevertrag schliessen.

*Angenommen – Adopté***Art. 184***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Hier ist wiederum das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung vorgesehen wie schon nach geltendem Recht. Neu ist, dass das Güterrechtsregister und die Publikation der Eheverträge abgeschafft wird. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass das Güterrechtsregister in der Praxis fast keine Bedeutung hat, da es kaum von Kreditgebern konsultiert wird. Das Erfordernis der Publikation führte ferner dazu, dass vielfach auf die Eintragung im Register verzichtet wurde, wodurch Ehevertrag nur interne Wirkung – d. h. nur für die Vertragspartner und deren Erben – erhält. Es soll in Zukunft die Zweigleisigkeit von Eheverträgen mit und ohne externe Wirkung wegfallen. Das bringt eine erstrebenswerte Vereinfachung. In Ziffer 221.82 der Botschaft ist ausführlich dargelegt, dass für Gläubiger daraus im Endeffekt keine Nachteile erwachsen.

*Angenommen – Adopté***Art. 184a***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Arnold, Hänsenberger)

Titel

IV. Aufhebung

Text

Verändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten wesentlich, so kann jeder Ehegatte vom andern die Aufhebung des Ehevertrages verlangen.

Art. 184a*Proposition de la commission**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Arnold, Hänsenberger)

Titre

IV. Résiliation

Texte

Si les relations personnelles ou financières entre les époux changent notablement, chaque conjoint peut exiger de l'autre qu'il soit mis fin à leur contrat de mariage.

Arnold, Sprecher der Minderheit: Zuerst bitte ich Sie, den Wortlaut des Minderheitsantrages in Ruhe durchzulesen. Sodann möchte ich bestätigen, dass die Minderheitsanträge bei Artikel 184a und Artikel 185 zusammengehören. Wird Artikel 184a abgelehnt, so fällt die neue Ziffer unter Artikel 185 automatisch dahin und braucht nicht mehr diskutiert zu werden.

Man weiss aus den Materialien zum ZGB, dass der Gesetzgeber von 1907 den Ehevertrag nur zögernd eingeführt hat. Man wollte damals den Ehegatten – ganz anders als heute – in der Gestaltung und Änderung ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse nicht allzu grosse Freiheit lassen.

Dies ist wohl der Grund dafür, dass der Ehevertrag im bisherigen Recht etwas summarisch geregelt ist und eine Doppelnatur aufweist. Der Ehevertrag dient einerseits der Wahl eines besonderen Güterstandes, nämlich der vertraglichen Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung. In diesen Fällen entfaltet der Vertrag sofortige Wirkung, die Güter werden von jetzt an getrennt verwaltet bzw. bei der Gütergemeinschaft zum Gesamtgut zusammengelegt und gemeinsam verwaltet. Viel häufiger wird der Ehevertrag heute dazu verwendet, die eigene Hinterlassenschaft für den Fall des Todes abweichend vom Gesetz zu regeln. Solche Vertragsbestimmungen im Ehevertrag entfalten zu Lebzeiten überhaupt keine Wirkungen. Sie haben also die gleiche Funktion wie letztwillige Verfügungen, wie Testamente. Zwei Fälle sind besonders häufig und jedem Anwalt und Notar bekannt. Sie sind auch unter dem neuen Recht vorgesehen. Da ist einmal die vertragliche Gütergemeinschaft mit der Zusatzvereinbarung, dass das Gesamtgut abweichend vom Gesetz zu teilen sei. Der zweite häufige Fall ist die Vereinbarung über eine vom Gesetz abweichende Beteiligung am Vorschlag beim ordentlichen Güterstand. Beide genannten Mittel dienen den Ehegatten dazu, sich gegenseitig zu begünstigen, meistens auf Kosten der Kinder.

Nun können aber zwischen dem Abschluss des Ehevertrages und dem Tod eines Ehegatten Jahre und Jahrzehnte liegen. Der Ehevertrag kann nach altem und neuem Recht sogar schon vor der Heirat abgeschlossen werden. In dieser langen Zeit zwischen dem Vertragsabschluss und dem Tod eines Ehegatten können sich nun aber die persönlichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten wesentlich verändern. Nehmen wir den Fall, wo die Tochter in den ersten Jahren ihres Eheglückes sich zum Abschluss eines Ehevertrages mit allgemeiner Gütergemeinschaft bewegen liess. Im Laufe der Jahre erwies sich die gemeinsame Verwaltung als mühsam. Der Ehemann zeigt sich zugeknöpft. Nun steht der Ehefrau eine Erbschaft von seiten ihrer Eltern in Aussicht. Weil sie aber früher einmal allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart hat und der Mann nicht bereit ist, diesen Vertrag zu ändern, kann die Frau nicht verhindern, dass auch diese Erbschaft in das Gesamtgut fällt. Ähnlich unbefriedigend – ich nenne hier nur Beispiele – ist das Ergebnis, wenn ein kinderloses Ehepaar sich gegenseitig maximal begünstigte. Nun wird ihnen später doch noch der Stammhalter geboren. Dieser wird aber beim Tod seines Vaters nur gerade den Pflichtteil erhalten, wenn ein Ehe teil sich weigert, den unter ganz anderen Voraussetzungen abgeschlossenen Ehevertrag abzuändern und den neuen Verhältnissen anzupassen.

Bisher musste der Ehevertrag, der während der Ehe abgeschlossen wurde, von der Vormundschaftsbehörde genehmigt werden. Diese Genehmigung wird im neuen Recht fallengelassen. Zu Recht! Der Abschluss von Eheverträgen wird also erleichtert. Müssten nicht gerade die Frauen daran interessiert sein, dass ein unbedachter Vertrag zwar nicht beliebig, aber doch bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse geändert werden kann? Denken Sie auch an die Ehegatten, die in guten Zeiten sich durch Ehevertrag begünstigt haben, sich später nicht mehr verstanden und jetzt in recht gespannten Verhältnissen getrennt, vielleicht mit einem anderen Partner, leben, ohne dass es bis jetzt zur Scheidung kam. Welches Gefühl der Ohnmacht muss diese Ehegatten bedrücken, wenn sie daran denken, dass im Fall eines plötzlichen Todes der andere Partner nicht nur seinen normalen Vermögensanteil erhält, sondern auf Kosten der Kinder noch begünstigt ist, und wenn diese Ehegatten sich sagen lassen müssen, dass sie einseitig nichts daran ändern können, auch nicht durch Testament, wie das Bundesgericht entschieden hat. Diese Rechtslage treibt die Ehegatten zur möglichst raschen Ehescheidung, weil gemäss Artikel 214 bei Scheidung und

Trennung die ehevertraglichen Vereinbarungen nicht mehr gelten.

Testamente, die eine ähnliche Funktion haben, können bekanntlich jederzeit geändert und den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Davon wird auch sehr viel Gebrauch gemacht. Es ist einfach nicht recht erfindlich, warum ein Ehegatte einen Ehevertrag offensichtlich schikanös aufrechterhalten darf, auch wenn die Folgen persönlich und wirtschaftlich noch so stossend sind. Wir kennen doch die Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen in vielen Bereichen des Vertragsrechtes. Bei langdauernden Verträgen hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtes nach Wegen zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse gesucht. Jeder Jurist kennt bei langjährigen Verhältnissen die Berufung auf die *clausula rebus sic stantibus*. Auf dem Gebiet der Eheverträge haben wir diesbezüglich keine Präjudizien. Die Literatur darüber ist sehr dünn. Der Grund für diese Zurückhaltung kann nicht die besondere Stabilität der güterrechtlichen Verhältnisse sein, denn durch gegenseitige Vereinbarung könnten die Ehegatten ihren Güterstand ändern, so oft sie wollen. Das Gesetz selber sieht zahlreiche Fälle vor, in denen von Gesetzes wegen der Güterstand geändert wird. Auch das Verfahren, die Auseinandersetzung bei Wechsel des Güterstandes, ist in unserer Vorlage ausdrücklich geregelt und würde keine besonderen Probleme bieten.

In der Literatur wird die Meinung vertreten, der Ehevertrag könne von Anfang an zeitlich befristet oder mit einer auflösenden Bedingung verbunden werden. Auch diese Lehrmeinung zeigt, dass der Ehevertrag nicht auf Dauer angelegt sein muss. Wenn der Minderheitsantrag nicht Gesetz wird, dann wird man den Anwälten und Notaren empfehlen müssen, künftig eine Klausel in den Ehevertrag aufzunehmen, der die Anpassung an veränderte Verhältnisse vorbehält. Besser wäre aber eine Aussage des Gesetzgebers zu diesem Problem.

Bei Artikel 184a, von dem ich bisher sprach, stimmen Sie über den Grundsatz der Anpassung an veränderte Verhältnisse ab. Für die Durchsetzung des Anspruches lehnt sich der Minderheitsantrag an den Artikel 185 der Vorlage an. Wenn ein Ehegatte sich weigert, zu einer begründeten Änderung des Ehevertrages Hand zu bieten, hat nicht etwa der Richter die Änderung vorzunehmen; es gibt keine Klage auf Änderung des Vertrages, sondern die Lösung ist den Fällen des Artikels 185 Absatz 2 der Vorlage abgeschaut. Der andere Ehegatte kann die Gütertrennung verlangen. Die gleiche Lösung trifft das Gesetz in Artikel 185 für den widerspenstigen Ehegatten, der die Interessen des anderen gefährdet oder eine erforderliche Zustimmung bei der Gütergemeinschaft verweigert, oder der dem anderen keine Auskunft über Vermögen und Einkommen gibt. Diesen gesetzlich bereits vorgesehenen Fällen wird nun unser Problem, die schikanöse Verweigerung der Anpassung an veränderte Verhältnisse, beigefügt und mit der gleichen Sanktion verbunden.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Hänsenberger: Es scheint mir, wie Herrn Leo Arnold, die Revisionsmöglichkeit ehevertraglicher Abmachung sollte hier ausdrücklich erwähnt werden. Oft sind die Vermögensverhältnisse der Eheleute völlig anders geworden. Beispielsweise kann die Übertragung der ganzen Errungenschaft oder des Gesamtgutes an den überlebenden Ehegatten völlig überflüssig sein. Für sein Alter ist mit einem Pensionsanspruch oder mit Wohnrecht oder Schleiss oder auf andere Weise gesorgt worden, und die Vermögensübertragung auf ihn allein würde ihm kaum mehr Nutzen bringen, aber im Rahmen der gesamten Familie gesehen vielleicht sehr nachteilig sein, indem eine zweimalige Belastung mit Erbschaftssteuern die Folge sein könnte. Ältere Leute können dazu neigen, einmal erreichte Positionen unveränderlich beibehalten zu wollen und sind vielleicht Vernunftgründen schwer zugänglich. Ein solcher Artikel, wie ihn die Minderheit vorschlägt, ist mindestens nicht unnützlich, und ich möchte diese Möglichkeit der Revision bei wesentlichen

persönlichen und wirtschaftlichen Änderungen der Verhältnisse zulassen. Ob die Sanktion bei Weigerung des anderen Ehegatten dann in Artikel 185 Absatz 2 richtig ist, das kann ich noch nicht ganz überblicken. Um ein Lieblingswort unseres Herrn Bundespräsidenten zu verwenden: Die Kommission hat diese Frage nicht in ihrer vollen Tiefe ausgelotet.

Ich stimme dem Antrag der Minderheit zu und bitte auch den Rat, diesem Antrag zuzustimmen. Aber ich nehme an, dass eine Überprüfung im Zweitrat auch noch möglich sein wird.

Dillier, Berichterstatter: Die Möglichkeit, auch gegen den Willen einen Ehevertrag wieder rückgängig zu machen, wäre verlockend. Mit der Zustimmung des Ehegatten, also durch beiderseitige Einigung, ist diese Änderungsmöglichkeit natürlich gegeben. Sie ist in Artikel 187 ausdrücklich erwähnt. Das geltende Recht kennt diese Möglichkeit gegen den Willen des Vertragspartners nicht, und ich erinnere mich nicht, gelesen zu haben, dass eines der Revisionspostulate diesen Punkt betroffen hätte. Trotzdem, es wäre verlockend, unter gewissen Umständen diese Möglichkeit zu haben. Eine nähere Prüfung zeigt aber, dass die beantragte Sanktion, d. h. die Aufhebung des Ehevertrages und die Einführung der Gütertrennung, praktisch nicht befriedigen wird. Man müsste dem Richter die Kompetenz geben, die nach Wegfall des bisherigen Ehevertrages geltende Lösung zu bestimmen. Aber dies wäre eine Aufgabe, die dem Richter nicht zugemutet werden kann.

In der Kommission wurden folgende zwei Beispiele genannt, die zeigen, dass der blosse Wegfall des Ehevertrages zu Härten führen kann.

1. Wenn zum Beispiel zwei Ehegatten aus ideellen Gründen Gütergemeinschaft vereinbart haben und beispielsweise der Ehemann eine grössere Erbschaft gemacht hat, die ins Gesamtgut gekommen ist, und wenn die Frau später wider Erwarten ebenfalls eine grosse Erbschaft macht und die Auflösung der Gütergemeinschaft aufgrund der veränderten Verhältnisse verlangt. Das Dahinfallen der Gütergemeinschaft würde zum unbefriedigenden Ergebnis führen, dass die Ehefrau die Hälfte der Erbschaft des Ehemannes, soweit sie sich im Gesamtgut befindet, erhält und auch allein die eigene Erbschaft antreten könnte. Der Ehemann käme dann also bei der Hälfte der Erbschaft der Frau nicht zum Zuge. Dem könnte man abhelfen, wenn die Aufteilung auf den Beginn des Ehevertrages zurück, also wie man unter Juristen sagt, *ex tunc* gemacht würde. Aber dies würde sich aus dem Antrag der Minderheit nicht ergeben und wäre in vielen Fällen auch schwierig durchzuführen. Die Auflösung *ex tunc* kann andererseits auch wieder unbefriedigend sein. Dies zeigt folgendes Beispiel: Die Ehegatten haben Gütertrennung vereinbart, damit die Erträge der Unternehmung des Ehemannes nicht unter die Errungenschaftsbeteiligung fallen. Wenn nun der Ehemann das Unternehmen vorzeitig aufgibt und sich in ein Angestelltenverhältnis begibt, fällt die Rechtfertigung für die vereinbarte Gütertrennung eigentlich dahin. Mit der Auflösung *ex tunc* würde das bisher in der Unternehmung Erworbene in die Errungenschaft fallen, was die Parteien beim Vertragsabschluss aber nicht gewollt haben. Die richtige Lösung wäre also: bald *ex tunc* und bald *ex nunc*. Das würde aber eine allzu grosse Entscheidungsbefugnis des Richters bedingen. Die Lösung nach Artikel 185 Ziffer 6, wonach die Sanktion einfach in der künftigen Gütertrennung liegen würde, könnte unbillige Folgen haben. Das Problem, dass die Auflösung *ex tunc* nicht immer gerecht wäre, wäre damit nicht gelöst, und überdies könnte die Gütertrennung gerade für den Teil vorteilhaft werden, der sich der Aufhebung des Ehevertrages widersetzt. Wir kennen ja den Satz: *pacta sunt servanda* – Verträge sind zu halten. Natürlich gibt es den anderen Satz von der *clausula rebus sic stantibus*, d. h. wenn sich die Verhältnisse ändern, sollte man auch den Vertrag ändern können. In den weitaus meisten Teilen wird der Ehegatte zu einer Änderung nach Artikel 187 Hand bieten, und wenn er das nicht tut, ist zu prüfen, ob Artikel 185 anzuwenden wäre,

nämlich ob der andere Ehegatte, der sich nicht zur Abänderung entschliesst, die Interessen des Gesuchstellers oder der Gemeinschaft gefährdet oder ob sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Cavelty: Ich figuriere zwar nicht auf der Fahne, habe aber doch grosses Verständnis für den Antrag der Minderheit. Damit soll eine bisher nicht beantwortete Frage von grosser Tragweite beantwortet werden, nämlich: gilt die *clausula rebus sic stantibus* auch für Eheverträge? Das heisst: Sind auch Eheverträge anfechtbar, wenn ihre grundlegenden Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind? Die *clausula rebus sic stantibus* hängt meines Erachtens mit der persönlichen Freiheit und Würde des Menschen zusammen und kann deshalb auch bei Eheverträgen nicht grundsätzlich verneint werden.

Für mich erhebt sich aber hier die Frage, ob es wirklich nötig ist, dies hier im Sinne der Minderheit ausdrücklich zu sagen. Nachdem die *clausula rebus sic stantibus* bei allen andern Verträgen auch gilt – selbst beim Vertrag auf Abschluss der Ehe schliesslich, wenn wir die Scheidung mitberücksichtigen –, ohne dass sie ausdrücklich erwähnt wird, neige ich zur Annahme, dass der von der Minderheit vorgeschlagene Artikel 184a eventuell nicht nötig sei und dass wir hier interpretationsweise die Einführung der *clausula rebus sic stantibus* postulieren sollten. Zu einem andern Schluss käme ich nur, wenn der Bundesrat interpretationsweise diese Möglichkeit ausschliesse.

Ich behalte mir also meine schliessliche Stellungnahme bis zur Antwort des Bundesrates vor. Ich könnte mir nämlich vorstellen, dass man mindestens mit dem Rechtsmissbrauch hier einen Nagel einschlagen könnte.

Sollte sich allerdings Artikel 184a als notwendig erweisen, so spiele ich mit dem Gedanken eines Eventualantrages auf Rückweisung an die Kommission zur Neuformulierung. Bei wesentlich veränderten Verhältnissen sollte nämlich die Möglichkeit geprüft werden, den Vertrag nicht nur *in toto* aufzulösen, sondern auch *in parte*. Es kann nämlich sehr gut sein, dass ein Ehevertrag bloss mit Bezug auf einen Punkt eine wesentliche Veränderung erfuhr, in anderen Punkten aber nicht. In einem solchen Fall wäre die gänzliche Aufhebung und auch die gänzliche Belassung nicht richtig. Ich glaube, der Herr Kommissionspräsident hat mit seinen Zweifeln gegen diese Formulierung auch auf diese Möglichkeit hingewiesen. Ich möchte in Analogie auf Artikel 179 unserer Vorlage hinweisen, wo auch die Möglichkeit der Änderung stipuliert wird, und zwar in Form der Anpassung oder der Aufhebung. Diese Möglichkeit sollte auch hier gegeben sein. Es ist, wie Herr Hänsenberger auch gesagt hat: In dieser ganzen Tiefe wurde die Sache in der Kommission nicht ausgelotet, und es wäre vielleicht nicht schlecht, wenn wir nochmals darüber nachstudieren würden. Ich bin nicht sehr froh, wenn man sagt, der Zweitrat solle das tun. Wir sind doch ein selbständiger Rat und sollten alles, von dem wir überzeugt sind, dass es richtig ist, selbst ausfechten und erst nachher die Vorlage weitergeben; sonst werfen wir uns irgendwie ab.

Affolter: Mir geht es ähnlich wie Herrn Cavelty. Ich weiss nicht, ob er einen Rückweisungsantrag an die Kommission tatsächlich gestellt hat, aber ich bin mir jedenfalls auch nicht so ganz klar über die Tragweite dieses Minderheitsantrages Arnold/Hänsenberger.

Es sind einige Argumente schon erwähnt worden; ich möchte vielleicht noch eine Frage aufwerfen, die mich hier besonders beschäftigt: Wer hat denn tatsächlich zu entscheiden, ob eine wesentliche Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist? Die Konsequenz einer Weigerung ist klar: Gütertrennung. Aber über die Wesentlichkeit dieser Veränderung können ja sehr grosse Differenzen unter Ehegatten bestehen, und dann landet die Sache offenbar doch dort, wo man sie eigentlich nicht haben will, nämlich beim Richter.

Mein zweites Bedenken ist das: Öffnen wir mit dieser Möglichkeit, Eheverträge aufzuheben, nicht auch einer gewissen

Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet Tür und Tor? Sollten wir die Rechtssicherheit, die doch durch die Unauflöslichkeit des Ehevertrages, wie sie bisher bestand, gegeben ist, aufs Spiel setzen wegen der relativ seltenen Fälle schikanöser Aufrechterhaltung von Eheverträgen? Herr Arnold hat es eigentlich selbst gesagt: Warum nicht einen solchen Vorbehalt gleich in den Vertrag aufnehmen, der nachher die Möglichkeit der Auflösung bei Veränderung der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse vorsehen würde?

Artikel 185 könnte mit der vorgeschlagenen Ziffer 6 nach meiner Meinung ohnehin nicht in dieser Formulierung genehmigt werden. Es müsste auf jeden Fall auf Artikel 184a verwiesen werden, sonst steht Ziffer 6 ohne irgendwelchen Beziehungspunkt im Raum.

All das sind Fragen, von denen mir scheint, sie sollten – wenn man die prüfenswerte Idee schon weiterverfolgen will – angesichts der grossen Unsicherheit noch einmal durchdacht werden, am besten innerhalb der Kommission, weil wir ja hier nicht in der Lage sind, die entsprechenden Formulierungen zu gebären. Einem Rückweisungsantrag an die Kommission würde ich also zustimmen. Sollte ein solcher Antrag nicht durchgehen, dann könnte ich dem Minderheitsantrag angesichts der jetzt unterbreiteten Vorschläge nicht zustimmen.

Arnold, Sprecher der Minderheit: Ich möchte versuchen, die aufgeworfenen Fragen – natürlich aus meiner Sicht – kurz zu beantworten. Es wird gefragt, warum nicht der Richter sofort die Anpassung an die veränderten Verhältnisse vornehmen solle, wie etwa in Artikel 179 der Vorlage. Wir wollten gerade nicht, dass der Richter in jedem Fall tätig werden muss.

Der Mechanismus, der hier als Sanktion gewählt wurde, ist nicht meine Idee, sondern der Lösung in Artikel 185 der Vorlage entnommen. Zuerst verlangt ein Gatte vom anderen die Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Wenn sie sich einigen, ist der Fall erledigt. Wenn der andere sich aber weigert und nichts davon wissen will, müssen die beiden noch nicht zum Richter gehen. Folge ist dann, dass man die Gütertrennung verlangen darf; ein ganz klarer gesetzlicher Anspruch. Wenn der «widerspenstige» Ehegatte sich nicht widersetzt, wird die Gütertrennung durchgeführt, ohne dass der Richter tätig werden muss.

Herr Affolter stellt die Frage: Wer entscheidet, ob die Veränderung der Verhältnisse eine wesentliche sei oder nicht? Wenn die Ehegatten mangels Verständigung zum Richter gehen müssen, weil der eine sich weigert, die Gütertrennung durchzuführen, dann muss dieser Anspruch rechtlich durchgesetzt werden. In diesem Fall wird der Richter vorfrageweise entscheiden, ob eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse vorliege. Verneint er das, dann besteht auch kein Anspruch auf Gütertrennung. Das durch Herrn Affolter aufgeworfene Problem, wer über die Wesentlichkeit der Veränderung entscheide, möchte ich also so lösen: im Falle der Nichteinigung ist es der Richter, der die Gütertrennung anordnet und der über diesen Punkt vorfrageweise entscheidet.

Eine dritte Bemerkung: Ich hoffe, dass Sie alle inzwischen den Artikel 185 durchgelesen haben. Ich wiederhole: Meine Lösung ist nichts Originelles, sondern genau dem Artikel 185 entnommen. Lesen Sie dort in Ziffer 4 nach: Wenn ein Ehegatte dem anderen die Auskunft über Vermögen und Einkommen verweigert – auch dies ein schikanöses Verhalten –, dann kann der andere Ehegatte die Gütertrennung verlangen.

Der von mir angeführte Fall ist auch ein Fall schikanösen Verhaltens; darum scheint mir, dass zu Unrecht beanstandet werde, die Lösung sei nicht konform.

Sie werden aber grundsätzlich zur Frage Stellung nehmen müssen, ob der Gesetzgeber zu diesem Problem etwas sagen will oder nicht. Ich könnte mir vorstellen, dass man einwendet, das solle dem Richter überlassen werden. Sie wissen aber, was das bedeutet. Das Problem wäre damit unbefriedigend gelöst.

Präsident: Die Minderheit hält an ihrem Antrag fest. Wird in diesem Stadium ein Rückweisungsantrag gestellt?

Affolter: Ich stelle den Rückweisungsantrag an die Kommission.

Präsident: Das ist ein Ordnungsantrag, über den wir nun zu diskutieren haben.

Cavelty: Ich hatte auch einen Rückweisungsantrag vorbehalten für den Fall, dass die Auskunft des Herrn Bundespräsidenten nicht so laute, wie ich es erwartete. Ich erwarte von dieser Auskunft, dass dieser Artikel nicht notwendig sei, weil man interpretationsweise sagen müsse, die Klausel *rebus sic stantibus* gelte mindestens für krasse Fälle auch hier. Darum wünsche ich zuerst die Antwort des Bundespräsidenten zu hören.

Weber: Ich möchte Ihnen beantragen, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Wenn das die einzige Frage ist, die hier im Rat stehenbleibt, dann lohnt es sich wirklich nicht, das ganze Geschäft auf die nächste Session zu verschieben. Das würde unserem Rat schlecht anstehen, vermutlich würden wir vom Nationalrat auch die Antwort erhalten. Die Mehrheit des Rates soll heute entscheiden. Im Zweifelsfall wird sich dann Gelegenheit bieten, sich noch einmal über diese Frage zu unterhalten. Es lohnt sich wirklich nicht, wegen dieser einzigen Frage das ganze Geschäft auf den Sommer zu verschieben. Darum bitte ich Sie um Ablehnung des Rückweisungsantrages.

Bundespräsident **Furgler:** Rückweisung, ja oder nein? Ausgangspunkt der Überlegungen ist die grosse Vertragsfreiheit, die wir im neuen Güterrecht nach Artikel 181 und 182 in Fortsetzung eines Gedankens auch des heutigen Rechts den Ehegatten einräumen. Wir sehen zwar einen neuen ordentlichen Güterstand vor – er ist bei Ihnen gut aufgenommen worden –, aber wir fügen sofort bei, dass die Ehegatten durch Eheverträge – und das ist das Hauptanliegen auch des Antragstellers, ich erinnere mich an die Debatten in der Kommission – ihren eigenen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen können. Ich darf auf Seite 96 der Botschaft verweisen, wo wir ausführen: «Haben die Ehegatten einen vertraglichen Güterstand gewählt, können sie zum ordentlichen Güterstand überwechseln oder zurückkehren. Es steht ihnen auch frei, innerhalb des von ihnen gewählten Güterstandes gewisse Änderungen vorzunehmen, beispielsweise bei der Errungenschaftsbeteiligung die gesetzliche Vorschlagsbeteiligung abzuändern. Hat der Richter auf Begehren eines Ehegatten Gütertrennung angeordnet, können die Ehegatten jederzeit durch Ehevertrag auch wieder ihren frühern oder einen andern Güterstand wählen.» Das ist unbestritten geblieben.

Und nun hat der Gesetzgeber für Sonderfälle Sonderlösungen gesucht. Wir haben im heutigen Gesetz schon die Artikel 183 und 184. Nach Artikel 183 hat der Richter auf Begehren der Ehefrau in bestimmten Fällen die Gütertrennung zu verfügen, und nach Artikel 184 hat der Richter das gleiche zu tun auf Begehren des Ehemannes. Nachdem wir im neuen Recht die Partnerschaft betonen, entfällt die Unterscheidung nach Geschlechtern.

Eine Vorbemerkung. Wenn Sie Artikel 185 studieren, den Herr Arnold ergänzen möchte, fällt Ihnen auf, dass die wichtigen Gründe nicht abschliessend aufgezählt sind. Ganz bewusst soll eine offene Formulierung gewählt werden: Absatz 1: «Die Gütertrennung wird auf Begehren eines Ehegatten vom Richter angeordnet, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt», und dann Absatz 2: «Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor . . .», und es folgen die fünf Ziffern.

Hier findet sich eine Antwort auf eine Frage von Herrn Cavelty. Ohne Zweifel gibt es über diese besonders klaren und demzufolge auch ausformulierten fünf Punkte hinaus Fälle, wo ein Richter sagen wird: hier liegt ein wichtiger Grund vor. (Für einen solchen Entscheid kann in unserem Rechtssystem nur der Richter als unabhängige Instanz

zuständig sein, dies auch als Antwort an Herrn Affolter.) Denkbar ist, dass der wichtige Grund in etwa der Berücksichtigung der *clausula rebus sic stantibus*, das heisst der Anerkennung einer, verglichen mit dem Zeitpunkt, da der Ehevertrag abgeschlossen worden ist, doch total neuen Situation entspricht. Es geht, wie der Präsident schon antönte, vor allem um die Gütergemeinschaft. Nehmen Sie an, dass diese während einer Zeit abgeschlossen wird, in der alles zwischen den beiden Ehegatten harmoniert. Nachher bricht eine Krise aus, einer betrügt laufend den andern. Wie ist diese neue Situation nun mit Blick auf diese am Anfang der Ehe gewollte vermögensrechtliche Gemeinschaft zu qualifizieren, wenn die Partner nicht von sich aus zur Überzeugung kommen, dass in ihrem Falle der Übergang zur Gütertrennung richtig sei, unter Vorbehalt, dass nachher nicht sogar die Trennung oder Scheidung der Ehe angestrebt wird? Ich kann mir sehr wohl vorstellen, dass ein Richter sagen würde: Unter diesen Umständen ist nun die von den Ehegatten gewählte, vertraglich besonders dichte Bindung im vermögensrechtlichen Bereich ganz einfach nicht mehr am Platz. Sie verstösst vielleicht sogar – auch darauf hat Herr Cavelty hingewiesen – gegen Treu und Glauben.

Ich begreife das Anliegen von Herrn Arnold, aber ich erlaube mir, bei aller Respektierung seines Standpunktes und bei grossem Respekt auch vor seiner reichen richterlichen Erfahrung, auf folgendes hinzuweisen:

Da die Aufzählung der wichtigen Gründe in Artikel 185 nicht abschliessend ist, scheint mir eine Ausweitung im Sinne des Antrages von Herrn Arnold nicht nötig zu sein. Ich erlaube mir aber beizufügen, dass der Antrag auch widersprüchlich ist. Einerseits hat jeder der Ehegatten nach Artikel 184a das Recht, jederzeit die Aufhebung des Vertrages zu verlangen, also zum ordentlichen Güterstand zurückzukehren. Nun bestimmt aber Herr Arnold in seinem Artikel 185 Ziffer 6, dass der Richter im Streitfall nicht eine Wahlmöglichkeit hätte, sondern dass er nur die Gütertrennung anordnen könnte. Ist diese Einschränkung der Kognitionsbefugnis des Richters wirklich im Sinne des Antragstellers und des ihn unterstützenden Herrn Hänsenberger? Ich glaube persönlich, dass diese Lösung, sofern Sie sie beschliessen sollten, über das Ziel hinausschiesst und nicht ganz der Grundidee des Antragstellers selbst entspricht.

Ein zweiter Widerspruch, den ich zu erkennen glaube. Nehmen Sie das Beispiel, dass die Ehegatten Gütertrennung gewählt haben. In diesem Falle hat Artikel 185 Ziffer 6 überhaupt keinen Sinn. Auch deshalb glaube ich, dass wir mit diesem Antrag nicht die eigentliche Idee von Herrn Arnold abdecken. Auch bei Ehegatten, die in der Gütergemeinschaft leben, muss nach Auffassung des Bundesrates im Einzelfall geprüft werden, ob als Lösung die Gütertrennung oder die Errungenschaftsbeteiligung eher am Platze sei. Und noch etwas. Herr Cavelty ist offensichtlich in Sorge – Herr Arnold übrigens auch – über Fälle, wo gemeinschaftswidrig gehandelt wird. Nun haben wir für die Fälle gemeinschaftswidrigen Handelns mit Artikel 185 Absatz 2 Ziffer 2 doch schon eine sehr deutliche Bestimmung. Ich möchte ferner nicht wiederholen, was der Herr Kommissionspräsident zur ebenfalls wichtigen Frage, ob denn der Güterstand *ex nunc*, also vom Moment des Entscheides ab, oder *ex tunc*, also zurückgehend auf den Zeitpunkt, wo der Ehevertrag abgeschlossen wurde, aufgelöst werden müsse. Ich verweise einfach auf seine Ausführungen und komme damit zum Schluss.

Wenn man dem Richter nicht absolute Gestaltungsfreiheit lässt, die im Einzelfall richtige Lösung anzuordnen, können die Ideen des Antragstellers nicht verwirklicht werden. Alle denkbaren wichtigen Fälle zu enumerieren, vermögen wir nicht. Je weiter die Generalklausel mit dem entsprechenden Vertrauenskapital für den Richter ist, um so sinnvoller kann dem praktischen Leben entsprochen werden. Wir gewinnen nichts, wenn wir zu diesen fünf Exempeln, die wir als wichtige Fälle angegeben haben, ein sechstes hinzufügen. Ich würde auch meinen – und da bitte ich den Herrn Antragstel-

ler, doch noch einmal mit mir darüber nachzudenken –, dass wir mit seiner Formulierung eine Rechtsunsicherheit provozieren. Was heisst das, wenn ein Ehegatte sich weigert, bei Veränderung der Verhältnisse den Ehevertrag aufzulösen? Kann da ein Ehegatte nicht auch einfach unter Druck gesetzt werden, in einer Weise, wie wir es nicht wollen? Die schöpferische Kraft der Anwälte – es hat deren viele in diesem Saale – und der Notare wird ohne Zweifel dazu führen, dass in vielen Eheverträgen eine Klausel eingebracht wird – Herr Hänsenberger hat darauf verwiesen –, dass man beispielsweise alle zehn Jahre die Verhältnisse neu miteinander überprüft. Ich würde einer solchen freiwilligen Ordnung den Vorzug geben.

Zusammenfassend ist die Meinung des Bundesrates, dass die vorgeschlagene Ergänzung nicht nötig ist. Es gibt genügend Möglichkeiten, dem Grundanliegen von Herrn Arnold, das ich sehr wohl zu begreifen vermag, Rechnung zu tragen.

Mit Bezug auf den Rückweisungsantrag: Wir gewinnen gar nichts, wenn wir die Fragen noch einmal der Kommission anvertrauen. Ihre Kommission hat bei ihrer sorgfältigen Arbeit auch diese Fragen bedacht, diskutiert, und der Entscheidung ist nun ganz einfach zu fällen, ob man bei der Generalklausel von Artikel 185 Absatz 1 bleibt, die durch fünf Beispiele von wichtigen Gründen ergänzt wird, oder ob man weiter gehen will im Sinne des Antrages von Herrn Arnold. Ich würde aus diesen Überlegungen den Rückweisungsantrag – der aus der Sicht des Bundesrates nichts bringt – ablehnen.

Ich ersuche auch Sie, Herr Präsident, meine Damen und Herren Ständeräte, den Ergänzungsantrag von Herrn Ständerat Arnold abzuweisen.

Affolter: Ein Wort zu Herrn Weber. Für mich ist es völlig selbstverständlich – und es braucht deswegen niemand in Aufregung auszubrechen –, dass wir nicht wegen eines einzigen Artikels die ganze Vorlage an die Kommission zurückweisen wollen. Ich muss allerdings sagen – und da wird mir Herr Bundespräsident Furgler beipflichten –, dass wir hier wichtigstes materielles Zivilrecht kreieren, das für unsere Gesellschaftsordnung von grösster Bedeutung ist. Und wenn wir irgendwo Zweifel haben, dann ist nicht das Plenum, wohl aber die Kommission das richtige Forum, um diese auszuräumen. Aber hier handelt es sich wahrscheinlich nicht um eine Kardinalfrage. Ich wäre bereit, den Rückweisungsantrag zurückzuziehen, wenn mir zugesichert wird, dass für den Fall, dass noch andere Bestimmungen später an die Kommission zurückgehen werden, man auch diese Frage nochmals ansehen würde. Damit wäre ich zufrieden und würde dann auch meinen Rückweisungsantrag zurückziehen.

Präsident: Ich nehme davon Kenntnis, dass Herr Affolter seinen Rückweisungsantrag zurückzieht, es sei denn, es kämen noch zusätzliche Rückweisungsanträge hinzu.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	14 Stimmen

Art. 185

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Arnold, Hänsenberger)

Abs. 2 Ziff. 6

6. Wenn ein Ehegatte sich weigert, bei Veränderung der Verhältnisse den Ehevertrag aufzulösen.

Art. 185

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Arnold, Hänsenberger)

Al. 2 ch. 6

6. Lorsqu'un époux refuse qu'il soit mis fin au contrat de mariage malgré un changement notable des relations personnelles ou financières avec son conjoint.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 186

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Diese Regelung ist analog zu Artikel 180, wo es um die Eheschutzmassnahmen geht.

Art. 187

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 188

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Streichen

Art. 188

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Biffer

Dillier, Berichterstatter: Hier haben wir zwei Absätze, die verschieden zu behandeln sind.

Absatz 1 entspricht eigentlich dem geltenden Artikel 182 Absatz 1, aber er ist nur für die Güterverbindung und Gütergemeinschaft bestimmt. Bei der Errungenschaftsbeteiligung ist ein solcher Automatismus nicht nötig. Wir haben ja in Artikel 185 die Möglichkeit der Gütertrennung bei der Überschuldung des einen Ehegatten.

Zum Absatz 2 beantragt die Kommission, diese Bestimmung sei fallenzulassen. Freiwillig können die Eheleute schon nach Artikel 187 wieder Gütergemeinschaft vereinbaren. Es ist aber der Fall denkbar, dass der Konkurs nur widerrufen wurde, weil ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung zustande kam, was wirtschaftlich einem Konkurs gleichkommt. Damit nun ein Ehegatte nicht zur Gütergemeinschaft wieder gezwungen wird, ohne dass sich die vermögensrechtliche Situation des anderen Gatten stabilisiert hat, muss Absatz 2 gestrichen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 189

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 190***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Hier ist vielleicht zu erwähnen, dass die Zuständigkeit anders geregelt ist als in den Artikeln 180 und 186, und zwar deshalb, weil das Begehren von einem Dritten, vom Gläubiger, ausgeht. Es rechtfertigt sich daher hier, die normale Zuständigkeitsregelung festzulegen.

*Angenommen – Adopté***Art. 191***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Bei Absatz 1 sind die bei Artikel 188 Absatz 2 genannten Bedenken nicht aktuell, so dass keine Streichung beantragt wird.

Zu Absatz 2 ist zu sagen: Wenn die Ehegatten Errungenschaftsbeteiligung vereinbaren, statt bei der Gütertrennung zu verbleiben, sind die Gläubiger nicht schlechter gestellt. Deshalb wird diese Lösung ins Belieben der Ehegatten gestellt.

*Angenommen – Adopté***Art. 192***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 193***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Artikel 193 entspricht grundsätzlich den geltenden Bestimmungen von Artikel 179 Absatz 3 und Artikel 188. Der Gläubiger kann sich sowohl an den bisherigen Schuldner halten als nach Absatz 2 in gewissem Umfang den anderen Ehegatten haftbar machen.

*Angenommen – Adopté***Art. 194***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Es handelt sich hier um eine bundesrechtliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit des Richters, die sich aus Zweckmässigkeitsgründen hier aufdrängt. Die sachliche Zuständigkeit verbleibt aber der kantonalen Regelung.

*Angenommen – Adopté***Art. 195***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Die hier vorgesehene subsidiäre Regelung für den Fall, dass die Ehegatten nicht selber anderes vereinbaren, ist sehr zweckmässig. Zu erwähnen ist, dass auch für einen solchen Auftrag die Bestimmung des Artikels 404 Absatz 2 des Obligationenrechtes gilt, wonach ein Widerruf nicht zur Unzeit erfolgen darf. Überdies kann ein Ehegatte, der durch den Widerruf eines Auftrages für die Rückerstattung von Sachen in Schwierigkeiten kommt, gemäss den Artikeln 203, 232 und 247 Aufschub erwirken.

*Angenommen – Adopté***Art. 195a***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Hefti)

Titel

G. Gewerbe

Abs. 1

Ein Ehegatte, der Inhaber oder Mitinhaber eines Gewerbes ist, darf durch ehегüterrechtliche Ansprüche oder den Ausgleich für ausserordentliche Beiträge des andern Ehegatten nicht derart belastet werden, dass für ihn oder seine Nachkommen die Weiterführung des Gewerbes allzusehr erschwert wird.

Abs. 2

Vorbehalten bleiben Ansprüche zur Erhaltung des Eigentumes des andern Ehegatten.

Art. 195a*Proposition de la commission**Majorité*

Refuser la proposition de la minorité

Minorité

(Hefti)

Titre

G. Industrie

Al. 1

Lorsqu'un époux est le chef d'une entreprise ou principal intéressé à celle-ci, il ne doit pas, en raison de prétentions découlant du régime matrimonial ou de compensations pour des contributions extraordinaires de l'autre, être placé dans une situation telle qu'il soit rendu extrêmement difficile pour lui ou ses descendants de continuer à exploiter cette industrie.

Al. 2

Demeurent réservées les prétentions destinées à conserver les biens propres de l'autre conjoint.

Präsident: Hier haben wir einen Minderheitsantrag; er konnte nicht mehr behandelt werden in der Kommission und wird nicht aufrechterhalten, es sei denn, der Nationalrat komme darauf zurück oder es würden noch andere Bestimmungen an unsere Kommission zurückgewiesen.

Dillier, Berichterstatter: Wenn ich den Antrag hätte bekämpfen müssen, hätte ich gesagt, er sei sehr gut gemeint, aber sehr schwer praktikabel.

Präsident: Ich danke für das Kompliment! (Heiterkeit)

Zweiter Abschnitt, Titel

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Arnold)

Zweiter Abschnitt: Der ordentliche Güterstand

Chapitre deuxième, titre

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Arnold)

Chapitre deuxième: Du régime ordinaire

Arnold, Sprecher der Minderheit: Ich beantrage, den nächsten Abschnitt zu überschreiben mit dem Titel «Der ordentliche Güterstand». Das Gesetz bringt wieder drei Güterstände wie bisher: die Gütergemeinschaft, die Gütertrennung und die Errungenschaftsbeteiligung. Aber diese drei Güterstände haben in der Praxis nicht die gleiche Bedeutung. Auch in Zukunft werden mindestens 90 Prozent aller Ehepaare unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben. Nach der Vorlage ist die Errungenschaftsbeteiligung derjenige Güterstand, der immer dann gilt, wenn die Ehegatten nichts anderes vereinbart oder der Richter nichts anderes angeordnet hat. Die Errungenschaftsbeteiligung ist also der Normalfall.

Ich meine nun, das Gesetz werde lesbarer, verständlicher, wenn dieser Normalfall unter den Titel «Ordentlicher Güterstand» gestellt würde. Der Begriff des ordentlichen Güterstandes ist bereits im Text enthalten; er ist in der Rechtsprache geläufig. Er hat aber einen weiteren Vorteil: Er ist auch für den Laien verständlich. Wer im Gesetz den Normalfall des Güterstandes sucht, soll diesen schon im Inhaltsverzeichnis bei der Durchsicht der Hauptabschnitte finden. Nach der Vorlage findet er den Titel «Errungenschaftsbeteiligung», und er muss zuerst im Gesetzestext nachlesen, also Details studieren, bis er erkennt, dass diese sogenannte Errungenschaftsbeteiligung den Normalfall darstellt. Das möchte ich mit meinem Antrag vereinfachen. Im Text des Gesetzes bleibt selbstverständlich der juristisch-technische Ausdruck «Errungenschaftsbeteiligung» weiterhin bestehen.

Dillier, Berichterstatter: Es handelt sich um eine rein redaktionelle Frage. Die erdrückende Kommissionsmehrheit ist nicht etwa deshalb gegen diesen Antrag, weil oft gegenüber dem ordentlichen Güterstand argumentiert wird, das andere seien dann die unordentlichen Güterstände, sondern weil mit diesem Titel nicht gesagt wird, welcher Güterstand es sei.

Der Begriff «Errungenschaftsbeteiligung» erscheint, bis man sich ein wenig daran gewöhnt hat, als eher kompliziert. Aber sobald man mehr damit zu tun hat, fällt dieses Bedenken dahin. Der Begriff der Errungenschaft ist seit über 70 Jahren in den Artikeln 239 und 240 verankert. Was eine Beteiligung ist, kann sich jeder vorstellen.

Wenn die Kommission eine andere Lösung gefunden hätte, um diesen Güterstand einfacher zu umschreiben, hätte sie entsprechend Antrag gestellt, aber ein solcher Fund wurde leider nicht gemacht. Darum blieben wir beim Begriff der Errungenschaftsbeteiligung.

Wir bitten Sie, im Gesetzestext bzw. im Titel zu sagen, um welchen Güterstand es sich materiell handelt (eben um die Errungenschaftsbeteiligung).

Bundespräsident Furgler: Im geltenden Recht wird der ordentliche Güterstand im Titel des betreffenden Abschnittes mit seinem Namen bezeichnet. Wenn jemand, der sich im Gesetz nicht auskennt, im Inhaltsverzeichnis die Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung sucht, dann ist ihm natürlich gedient, wenn diese Bestimmung auch wirklich unter ihrem Namen figuriert. Bei der Lösung gemäss Vorschlag des Herrn Ständerat Arnold wird demzufolge eine Erschwernis für den Suchenden in Kauf genommen.

Wenn man spezifizieren wollte, müsste man vermutlich sagen: «Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung». Der Titel «Der ordentliche Güterstand» hilft dem Ratsuchenden nicht weiter.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	12 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	16 Stimmen

Art. 196

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Hier erscheint erstmals der Begriff «Eigengut». Eigengut ist nicht identisch mit dem bisherigen Begriff Sondergut, sondern darin ist das bisherige Sondergut unbegriffen. Im bisherigen Begriff des eingebrachten Gutes war das Sondergut nicht enthalten. Das Sondergut haftet nach dem geltenden Recht nicht für Gemeinschaftsschulden. Das Eigengut soll aber haften. Das ist eine Konsequenz aus dem Gedanken der Partnerschaft.

Angenommen – Adopté

Art. 197

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: In der Kommission ist zum Begriff «unentgeltlich» die Frage aufgeworfen worden, ob auch Lotteriel- oder Spekulationsgewinne darunterfallen, das heisst, auch zum Eigengut gehören. Die Antwort lautete dahin, dass solche Gewinne zur Errungenschaft jenes Ehegatten gehören, der die Auslagen bestritten hat (welche den Gewinn ermöglichten), der also beispielsweise das Lotterielos gekauft hatte.

Es kann auf die Gerichtspraxis zum geltenden Artikel 194 verwiesen werden. Unter die unentgeltlichen Zuwendungen fallen neben Schenkungen die antizipierten Erbfolgen. Dagegen würden Leistungen von Sozialversicherungen nicht darunterfallen, weil sie nicht unentgeltlich sind, sondern nach dem Versicherungsprinzip den Gegenwert für die bezahlten Prämien darstellen.

Angenommen – Adopté

Art. 198

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Ziff. 4**Minderheit**

(Hefti, Arnold, Guntern)

die Erträge seines Eigengutes, sofern die Ehegatten nicht durch schriftliche Vereinbarung bestimmen, dass diese ganz oder teilweise zum Eigengut gehören;

Art. 198**Proposition de la commission****Al. 1**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2**Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 Chiff. 4**Minorité**

(Hefti, Arnold, Guntern)

Les revenus de ses biens propres, à moins que les conjoints ne soient convenus par écrit qu'ils sont en tout ou en partie des biens propres;

Arnold, Sprecher der Minderheit: Diesmal spreche ich nicht aus eigener Initiative, sondern versuche, den Antrag unseres Ratspräsidenten zu begründen.

Der Minderheitsantrag Hefti gibt uns Gelegenheit, daran zu erinnern, was nach der Vorlage mit dem Ertrag des Vermögens geschieht, das die Ehegatten in die Ehe bringen oder von ihren Eltern und Verwandten erben. Sicher hat der Antragsteller besonders an Frauen gedacht, die etwas Ersparnes oder ein paar Wertschriften in die Ehe gebracht haben. Viele Frauen haben nämlich keinen eigenen Arbeitserwerb. Aber sie haben etwas eingebrachtes Frauengut. Den Ertrag des Frauengutes betrachten sie als ihr eigentliches und einziges eigenes Einkommen. Darum sind sie darauf besonders stolz.

Nach dem bisherigen Recht der Güterverbindung gehörte der Ertrag dieses eingebrachten Gutes der Frau dem Ehemann für den Unterhalt der Familie. Ich weiss, dass viele Frauen vom neuen Recht erwarten, in Zukunft über ihren eigenen Vermögensertrag selber verfügen zu können. Nach Artikel 198 der Vorlage fällt der Ertrag des Eigengutes in die Errungenschaft; die Frauen können also mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen, dass sie den Zins ihres Frauengutes behalten können, wenigstens vorläufig. Jeder Ehegatte erhält und verwaltet seinen Vermögensertrag selbst. Er leistet daraus seinen Beitrag an den Unterhalt der Familie, oder er kann den Vermögensertrag für seine eigenen Bedürfnisse verbrauchen.

Wenn nun die Ehefrau sparsam ist und den Zins auf die Seite legt, beim Sparheft den Zins stehen lässt und sich über das Anwachsen ihres Sparguthabens freut, dann passiert ihr, wenn der Mann stirbt, folgendes: Der sorgfältig gehütete Ertrag des eigenen Vermögens fällt jetzt bei der Aufhebung des Güterstandes in die Errungenschaft, die die Frau mit den Erben des Mannes teilen muss. Sie verliert also einen Teil dieses Ersparnes. – Der Minderheitsantrag Hefti will den Ehegatten die Möglichkeit geben, dass sie den Vermögensertrag dem Zugriff der Erben entziehen und in vollem Umfang demjenigen Ehegatten erhalten können, dem er gehört, aus dessen Vermögen er stammt. Diese Lösung tritt gemäss Minderheitsantrag nicht automatisch ein, sondern nur, wenn die Ehegatten es ausdrücklich schriftlich vereinbaren.

Nun enthält Artikel 213 Absatz 2 der Vorlage einen ähnlichen Gedanken, verlangt dafür aber den formellen Ehevertrag. Es geht also einmal mehr um die Frage, wie weit Abmachungen unter den Ehegatten selber formalisiert werden sollen oder müssen. Ein gewisser Unterschied zwischen den zwei Bestimmungen – also dem Antrag Hefti und der Vorlage gemäss Artikel 213 – scheint mir auch darin zu liegen, dass der Artikel 213 mehr den Zeitpunkt der Eheauf-

lösung im Auge hat, während der Antrag Hefti den Zustand während der Ehe, also einen sich wiederholenden Vorgang, besser beschreibt.

Ich beantrage Ihnen, der Minderheit zuzustimmen.

Dillier, Berichterstatter: Der Sprecher der Minderheit hat soeben erklärt, es gebe eigentlich nur zwei Unterschiede zwischen diesem Minderheitsantrag und dem Absatz 2 des Artikels 213, zu dem wir kommen werden. Nach dem Minderheitsantrag zu Artikel 198 brauche es keine öffentliche Verurkundung, und zweitens sei der Gedanke beim Minderheitsantrag etwas näher, dass diese Änderung jederzeit getroffen werden könne. Zum zweiten ist allerdings zu sagen, dass die Ehegatten auch nach Artikel 213 jederzeit eine Regelung treffen können, so dass eigentlich nurmehr der Unterschied bleibt, dass nach Antrag Minderheit bei Artikel 198 schriftliche Vereinbarung genügt und nach Artikel 213 Verurkundung nötig ist. Da kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen, müssten wir allerdings nachher bei Artikel 213 die Worte «oder die Erträge bestimmter Eigengüter» streichen, weil wir nicht gut in einem Artikel sagen können, es genüge einfache Schriftlichkeit, und in einem nächsten; es müsse öffentliche Beurkundung beachtet werden.

Ich glaube, aus Gründen der Systematik sollte man hier den Minderheitsantrag ablehnen im Bewusstsein, dass das gleiche ja nach Artikel 213 verwirklicht werden kann.

Hänsenberger: Ich bitte Sie ebenfalls, den Minderheitsantrag abzulehnen. Es würde mich nicht stören, dass die Eheleute sich frei schriftlich oder mündlich darüber einig werden, wer das Vermögen verwaltet. Aber bei der Beurteilung, ob der neue ordentliche Güterstand sich wirklich eigne im Zivilgesetzbuch, ob er zweckmässig und richtig sei, gab es für mich einen wichtigen Grundsatz: Es darf in dieser Ehe keine Rolle spielen, ob die Ehefrau ihr Geld auf die Bank trägt und für sich anlegt oder ob sie ihr Geld ins Geschäft des Mannes steckt. Bei der Auseinandersetzung muss das aufs gleiche herauskommen, denn jede andere Lösung fördert den Egoismus und ist in der Anlage partnerschaftsfeindlich. Wir können ja nicht nur ein Eherecht machen für Leute, die Lohn verdienen; sondern es muss auch gelten für Gewerbe, Landwirtschaft und freie Berufe. Es darf im Gesetz für den einzelnen Ehegatten kein Anreiz geschaffen werden, sein Geld für sich anzulegen und es nicht in das gemeinschaftliche Geschäft zu stecken. Darum müssen die Erträge des Eigengutes zu der Errungenschaft gehören, an der der andere Ehegatte hälftig beteiligt ist.

Nach dem Antrag der Minderheit, der, soviel ich zu übersehen vermag, in der Kommission nie beraten worden ist, könnte dieser Grundsatz, keine Förderung des Egoismus, durch eine schriftliche Vereinbarung umgestossen werden. Ich befürchte sogar, dass besorgte Väter von ihren zukünftigen Schwiegersöhnen noch vor der Ehe eine entsprechende Erklärung unterschreiben lassen würden, und das schiene mir verwerflich. Solchen Machenschaften sollten wir nicht Vorschub leisten. Wenn die Eheleute wirklich vereinbaren wollen, dass der Ertrag des Eigengutes dem einzelnen gehört, dann sollten sie einen Ehevertrag auf Gütertrennung abschliessen. Dazu braucht es doch immerhin eine Rechtsbelehrung und eine öffentliche Beurkundung. Ich beantrage Ihnen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Bundespräsident Furgler: Ich kann mich nach diesem letzten Votum sehr kurz fassen. Ich begreife den Gedanken von Herrn Hefti und der Mit Antragsteller. Aber wenn man eine solche Vereinbarung zulassen will, dann sollte man sie in der Form eines Ehevertrages vorsehen, damit im Moment, wo die Ehegatten ihren Entscheid fällen, ihnen die Folgen auch wirklich zum Bewusstsein kommen. Ich würde es als zu riskant werten, wenn durch eine bloss schriftliche Vereinbarung irgendwann einmal etwas vereinbart würde, was die Idee der Partnerschaft doch in etwa gefährden

könnte. Die übrigen Ausführungen möchte ich nicht wiederholen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 2 Stimmen

Art. 199

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Hier ist zu sagen, dass Absatz 1 und 2 die Frage des Eigentums behandeln, während Absatz 3 die Frage der Zugehörigkeit zur Vermögensmasse Eigen- gut oder Errungenschaft, unabhängig von der Eigentums- frage, behandelt. Es darf betont werden, dass die Lösung in beiden Fällen gemeinschaftsfreundlich ist.

Angenommen – Adopté

Art. 200

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Streichen

Art. 200

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Biffer

Dillier, Berichterstatter: Zu Artikel 200 ist zu sagen, dass Absatz 1 dem geltenden Artikel 197 entspricht. Die Kom- mission beantragt aber, Absatz 2 zu streichen, weil diese Rechtsvermutung eigentlich schon in Artikel 9 des Zivilge- setzbuches festgelegt ist. Absatz 2 ist daher überflüssig. Analog ist auch der Streichungsantrag bei Artikel 223 inner- halb des Güterstandes der Gütergemeinschaft.

Angenommen – Adopté

Art. 201–208

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 201

Angenommen – Adopté

Art. 202

Dillier, Berichterstatter: Bei Artikel 202 ist darauf hinzuwei- sen, dass es neben diesen Schulden auch die Schulden der Gemeinschaft gemäss Artikel 166 gibt, für die dann jeder Ehegatte solidarisch haftet.

Angenommen – Adopté

Art. 203

Dillier, Berichterstatter: Auf diese rechtliche Neuerung habe ich bereits im Eintretensreferat hingewiesen. Was die richterliche Zuständigkeit für Verfügungen nach Absatz 2

betrifft, ist zu sagen, dass die Kantone den Eheschutzrich- ter damit betrauen können.

Angenommen – Adopté

Art. 204

Dillier, Berichterstatter: Bei Artikel 204 Absatz 2 ist zur Ver- deutlichung zu sagen, dass es auf die sogenannte Litispen- denz nach dem kantonalen Prozessrecht ankommt. Wäh- rend des Prozessverfahrens sollen nämlich nicht noch Machenschaften zum Nachteil der anderen Partei möglich sein.

Angenommen – Adopté

Art. 205

Dillier, Berichterstatter: Als Beispiele für das überwiegende Interesse zur Begründung eines Zuweisungsanspruches wurden in der Kommission genannt: Ein Auto ist in gemein- samem Eigentum, aber es dient dem einen Ehegatten für die Fahrt zur Arbeit; oder Arbeitsgeräte dienen dem einen Ehegatten für seinen Beruf, auch wenn das Eigentum beim andern liegt. Bei solchen Fällen könnte also ein Anspruch auf Zuweisung nach Artikel 205 Absatz 2 geltend gemacht werden.

Angenommen – Adopté

Art. 206

Dillier, Berichterstatter: Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, dass ein Ehegatte, wenn er Vermögen bei einem anderen investiert, einerseits keinen Nachteil erleidet und andererseits an der Wertvermehrung teilhat. Er hat also sowohl eine Nominalforderung als auch anteilmässigen Anspruch am allfälligen Mehrwert. Industrielle Mehrwerte gehen dagegen in die Errungenschaft über.

Angenommen – Adopté

Art. 207

Angenommen – Adopté

Art. 208

Dillier, Berichterstatter: Hier handelt es sich um ein Gegen- stück zur erbrechtlichen Herabsetzung von Schenkungen nach Artikel 527 Zivilgesetzbuch. Die Frist beträgt dort ebenfalls fünf Jahre. Dass hier die Prinzipien der erbrecht- lichen Herabsetzung gelten, folgt besonders auch aus dem neuen Artikel 217 Absatz 3.

Angenommen – Adopté

Art. 209 und 209a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Hefti, Arnold, Guntern)

Art. 209

Titel

3. Ersatzforderungen zwischen Eigengut und Errungen- schaft

a. Schuldentilgung

Abs. 3

Streichen

Art. 209a

Titel

b. Mehrwert

Abs. 1

Haben Mittel der einen Vermögensmasse zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung eines Vermögensgegenstandes der andern beigetragen und ist ein Mehrwert eingetreten, so entspricht die Ersatzforderung dem Anteil des Beitrages und wird nach dem Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Auseinandersetzung oder der Veräusserung berechnet.

Abs. 2

Die Ehegatten können durch schriftliche Vereinbarung den Mehrwertanteil ausschliessen oder ändern.

Art. 209 et 209a*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Hefti, Arnold, Guntern)

Art. 209*Titre*

3. Récompenses entre biens propres et acquêts
a. Amortissement des dettes

Al. 3

Biffer

Art. 209a*Titre*

b. Plus-value

Al. 1

Lorsqu'une masse a contribué à l'acquisition, à l'amélioration ou à la conservation d'un bien appartenant à l'autre masse, la récompense, en cas de plus-value, est proportionnelle à la contribution fournie et elle se calcule sur la valeur du bien à la liquidation ou à l'époque de son aliénation.

Al. 2

Par convention écrite, les époux peuvent écartier ou modifier la part à la plus-value d'un bien.

Arnold, Sprecher der Minderheit: Ich fasse mich hier kurz. Das Neue, das Abweichende am Minderheitsantrag gegenüber der Vorlage ist im Absatz 2 des neuen Artikels 209a enthalten. Alles andere ist gleich wie die Vorlage. Dieser Absatz 2 möchte einmal mehr die einfache schriftliche Vereinbarung unter den Ehegatten möglich machen. Nachdem Sie heute aber durch Ihre Entscheide wiederholt bekundet haben, dass Sie gegen diese einfachen schriftlichen Abmachungen der Eheleute Vorbehalte machen und den formellen Ehevertrag vorziehen, weise ich nur auf das Problem hin und verzichte auf eine weitere Begründung.

Dillier, Berichterstatter: Wir haben Artikel 206 bereits beschlossen, wo Vereinbarungen durch einfache Schriftlichkeit möglich sind. Beim Artikel 209 handelt es sich nun aber nicht um den Fall, dass einer Vermögen beim anderen investiert, sondern dass ein und derselbe Ehegatte etwas in der anderen, ebenfalls ihm gehörenden Vermögensmasse investiert. Die beiden Vermögensmassen gehören dem gleichen Gatten. Er müsste also eine anderslautende Vereinbarung mit sich selber abschliessen, aber das kann man nicht. Er kann dann, wenn es zur Teilung kommt, entsprechend zugunsten des anderen Ehegatten verzichten. Das ist immer möglich. Aber dieser Ergänzungsantrag ist überflüssig.

Bundespräsident **Furgler**: Auch der Bundesrat ist der Auffassung, dass die eine Vermögensmasse sich nicht auf Kosten der anderen bereichern können sollte. Dies zu

rechtfertigen, gibt es keine schutzwürdigen Motive. Indessen kann ein Ehegatte bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung auf die Geltendmachung des Mehrwertanteils verzichten, was eine Schenkung darstellen würde. Im übrigen muss auch hier betont werden, dass die Ehegatten gestützt auf Artikel 213 Absatz 2 durch Ehevertrag bestimmte Werte der Errungenschaft von der Vorschlagsbeteiligung ausnehmen können. Diese Argumente führen dazu, dass der Ergänzungsantrag nicht mehr nötig ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	4 Stimmen

Art. 210*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 211***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Die Begriffe «Vorschlag» und «Rückschlag» entsprechen dem geltenden Recht.

*Angenommen – Adopté***Art. 212***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Hier kommen wir zu einem wichtigen Punkt der Vorlage, indem der Vorschlagsanteil des anderen Ehegatten – jetzt beträgt der Vorschlagsanteil der Frau nur einen Drittel – neu die Hälfte beträgt. Es wird nun nicht mehr unterschieden zwischen Mann und Frau. Beide haben einander gegenüber den gleichen Anspruch auf Anteil am Vorschlag. Diese Regelung war in der Kommission unbestritten.

*Angenommen – Adopté***Art. 213***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3**Minderheit*

(Hänsenberger)

Streichen

*Antrag Lieberherr**Abs. 3*

Vereinbarungen über die Beteiligung am Vorschlag dürfen die erbrechtlichen Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Art. 213*Proposition de la commission*

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3**Minorité*

(Hänsenberger)

Biffer

*Proposition Lieberherr**Al. 3*

Les conventions modifiant la participation du bénéfice ne peuvent porter atteinte à la réserve des descendants non communs.

Präsident: Hier haben wir einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag. Ich gebe zuerst das Wort Herrn Hänsenberger zu seinem Minderheitsantrag bezüglich Absatz 3.

Hänsenberger, Sprecher der Minderheit: Ich habe etwas Hemmungen, am Ende einer langen Sitzung diese Frage aufzugreifen. Es handelt sich um eine referendumspolitisch sehr wichtige Frage, die wir hier behandeln. Ich tue es gerne, wenn der Präsident weiterfahren will.

Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die Frage, trotzdem nur mein Name auf der Fahne steht, nicht eine sehr kleine ist. Die Fahne gibt die Mehrheits- und Minderheitsverhältnisse in der Kommission nicht wieder, weil die Schlussphase der Beratung das Einholen der Unterschriften zur Unterstützung dieses Antrages erschwert hat.

Präsident: Ich frage den Rat an, ob er hier die Beratung abbrechen will.

*Abstimmung – Vote*Für Abbruch der Beratung eindeutiges Mehr*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen**Le débat sur cet objet est interrompu**Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr**La séance est levée à 12 h 30***Zehnte Sitzung – Dixième séance****Donnerstag, 19. März 1981, Vormittag****Jeudi 19 mars 1981, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Hefti

80.087

Getreidegesetz.**Teilrevision und Mahllohnausgleich****Loi sur le blé. Revision partielle et égalisation partielle de la marge de mouture**

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwurf vom 14. Januar 1981 (BBl I, 393)

Message et projet de loi et d'arrêté du 14 janvier 1981 (FF I, 425)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schmid, Berichterstatter: Der Bundesrat legt Ihnen in seiner Botschaft vom 14. Januar dieses Jahres drei verschiedene Vorlagen vor. Zunächst den Entwurf betreffend die Änderung des Brotgetreidegesetzes, sodann den Beschlussentwurf zur Genehmigung der revidierten Vollziehungsverordnung II zum Getreidegesetz sowie die Abschreibung eines Postulates. Da das Postulat vom Nationalrat stammt, haben wir hierüber nicht zu befinden.

Die Kommission hat am 6. Februar in Luzern getagt, die Vorlagen beraten und die Beschlüsse gefasst, die Ihnen vorliegen. Im Zuge der Sparmassnahmen erfolgte letztes Jahr die Revision des Artikels 23^{bis} Absatz 3 und 4 der Bundesverfassung, wodurch die Brotverbilligung aufgehoben wurde, was dem Bund jährliche Ersparnisse von rund 90 Millionen Franken bringen soll. Volk und Stände haben dieser Revision der Bundesverfassung am 30. November 1980 mit grossem Mehr zugestimmt.

Der politische Entscheid bezüglich des Abbaus der Brotverbilligung ist damit bereits gefallen und steht heute nicht mehr zur Diskussion. Heute geht es nur noch darum, den auf Verfassungsebene getroffenen Entscheid auf der Gesetzesstufe zu vollziehen. Dies ist denn auch der Kern dieser ganzen Vorlage.

In sachlicher Hinsicht erfolgt der Abbau der Brotverbilligung durch die Revision des Artikels 21 des Getreidegesetzes. Bekanntlich kauft der Bund von den Produzenten Inlandgetreide zu einem Preis, der die Produktionskosten deckt, den Anbau von Brotgetreide sichert und dessen angemessene Förderung ermöglicht. Das zu diesem Übernahmepreis erworbene Getreide verkaufte der Bund den Handelsmüllern bislang zu einem Preis, der den mittleren Gesteungskosten für gleichwertiges Auslandgetreide entspricht. Da der Übernahmepreis aus gegebenen Gründen immer über dem Verkaufspreis lag, entstanden dem Bund jährliche Defizite in der Grössenordnung von rund 100 Millionen Franken, die aus allgemeinen Mitteln gedeckt werden mussten. Zur Entlastung des Bundeshaushaltes ist nun dafür zu sorgen, dass das Defizit aus dem Bereiche der Brotgetreideversorgung verschwindet; dies dadurch, dass der Bund das von den Produzenten erworbene Getreide den Müllern zu einem Preis verkauft, der seine eigenen Selbstkosten deckt. In diesem Selbstkostenpreis sind bloss

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1981 - 08:00
Date	
Data	
Seite	126-138
Page	
Pagina	
Ref. No	20 009 442

1. Nichteintreten und Abschreibung der Petition;
2. Eintreten und Weiterleitung der Petition an den Bundesrat;
3. Einreichung eines Postulates oder Begehrens an den Bundesrat um Abgabe eines Berichtes.

Bei der Lösung dieser Varianten sind wir von der bestehenden Praxis ausgegangen:

Das Petitionsrecht ist ein völlig freies, ohne rechtliche Wirkungen bestehendes Instrument des Bürgers. Die Behörden können auf eine Petition Antwort geben oder nicht. Nichteintreten heisst in der Terminologie der Petitionskommission, dass die Petition zur Kenntnis genommen und zu den Akten gelegt wird. Für den vorliegenden Fall wurde diese Art von Behandlung als nicht vertretbar qualifiziert. Von der Einreichung eines Postulates oder eines Begehrens an den Bundesrat um Abgabe eines Berichtes wurde Umgang genommen. Nach dem Geschäftsverkehrsgesetz ist bei Petitionen kein übereinstimmender Beschluss zwischen den Kommissionen beider Räte notwendig. Im Zusammenhang mit dieser Petition hat die nationalrätliche Kommission ein grosses Arbeitspensum erbracht und in Form eines Postulats den Bundesrat eingeladen, unverzüglich eine Anpassung des Reglements der ETH Zürich vom 16. April 1924 noch vor der Vorlage eines Gesetzentwurfes vorzunehmen. Ferner wurde er eingeladen, die Vorbereitungen für ein neues Rahmengesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen weiterzuführen. Dabei wäre zu prüfen, ob der Schweizerische Schulrat dem Eidgenössischen Departement des Innern unterstellt werden soll. Schliesslich sei zu untersuchen, ob die gegenwärtige Struktur, Funktion und Zusammensetzung des Schulrates, besonders was den Präsidialausschuss betrifft, in dieser Form beibehalten werden soll. Insbesondere soll auch die Zusammensetzung und Struktur der Abteilungsräte und Abteilungskonferenzen überprüft werden.

Ihre Kommission befürwortet die Weiterleitung der Petition an den Bundesrat ohne Kommentar und ohne Stellungnahme zum nationalrätlichen Bericht. Der Begründung liegen insbesondere zwei Erwägungen zugrunde, die wie folgt zusammenzufassen sind:

Einmal hat die nationalrätliche Kommission sich eingehend mit der Sache befasst und selbständig ein Postulat zuhanden des Bundesrates formuliert. Zum andern fand Ihre Kommission eine Doppelspurigkeit im Vorgehen als unangemessen und auch nicht notwendig.

In diesem Sinn beantragt Ihnen Ihre Kommission, die Petition der AVETH an den Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Bundesrat Hürlimann: Ich möchte Herrn Ständerat Dobler und Ihrer Kommission für Wissenschaft und Forschung danken, wie sie dieses Geschäft behandelt hat. Herr Dobler hat Sie umfassend orientiert. Der Bundesrat ist mit der Überweisung der Petition im dargelegten Sinne einverstanden.

Überwiesen – Transmis

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil.

Effets du mariage et régime matrimonial

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 126 hiervoor – Voir page 126 ci-devant

Art. 213

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Hänsenberger)

Abs. 3

Streichen

Eventualantrag Lieberherr

Abs. 3

Vereinbarungen über die Beteiligung am Vorschlag dürfen die erbrechtlichen Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Art. 213

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Hänsenberger)

Al. 3

Biffer

Proposition subsidiaire Lieberherr

Al. 3

Les conventions modifiant la participation au bénéfice ne peuvent porter atteinte à la réserve des descendants non communs.

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Hänsenberger, Sprecher der Minderheit: In Absatz 3 wird die Freiheit, welche die Absätze 1 und 2 geben, eingeschränkt. Die Beteiligung des überlebenden Ehegatten am Vorschlag soll die Ansprüche der pflichtteilsberechtigten Erben nicht beeinträchtigen. Eine solche Bestimmung fehlte im bisherigen Zivilgesetzbuch, indem Artikel 214 Absatz 3 bisher nur lapidar vorsah: «Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag oder Rückschlag verabredet werden.» Diese neue Bestimmung, dass erbrechtliche Pflichtteile zu berücksichtigen sind – im bisherigen Zivilgesetzbuch war das nur bei der Gütergemeinschaft der Fall –, ist Ausfluss einer erst in den letzten Jahren entstandenen Kontroverse, entstanden aus dem Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Nobel im Jahre 1976. Während Jahrzehnten hat das Zivilgesetzbuch eine gefestigte Praxis gestattet, dass die Eheleute sich das gemeinsam erarbeitete oder ersparte Vermögen ganz zuweisen konnten durch einen Ehevertrag. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum ein Beamter, dessen Ersparnisse allein in der Pensionskasse stecken, unangefochten und selbstverständlich alle Ansprüche aus dieser Pension seiner Ehefrau zukommen

lassen kann, aber warum ein Gewerbetreibender, dessen Ersparnisse im Betrieb stecken, das nicht soll tun können, sogar dann nicht, wenn seine Ehefrau im Betrieb voll mitgearbeitet hat.

Ich möchte die Kontroverse, die aus dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid darüber entstand, weil eine jahrzehntelange Praxis meines Erachtens zu Unrecht aufgegeben wurde, hier nicht aufrollen und nur bemerken, dass jener Entscheid Kinder aus verschiedenen Ehen betraf, nämlich Kinder aus einer früheren Ehe, wo man praktisch von einer Enterbung reden kann, wenn in der zweiten Ehe der Vorschlag vollständig zugewiesen wird. Hingegen ist bei gemeinsamen Nachkommen die Zuweisung des Vorschlages, also die Streichung dieses Absatzes, eigentlich nichts anderes als das Hinausschieben der Teilung bis zum Tode beider Eltern. Diese Möglichkeit sah das altbernische Recht, das vor 1912 gegolten hat, vor, sogar zwingend. Die Witwe musste nicht teilen. Wir wollen doch nicht 1981 mit dem neuen Recht hinter diese Möglichkeit zurückgehen. Ich bin der Meinung, dass wir unbedingt festhalten müssen, dass zwei Eheleute sich den ganzen Vorschlag zuweisen dürfen. In Absatz 3 wird nun diese Möglichkeit eingeschränkt. Die Ansprüche dürfen die pflichtteilsberechtigten Erben nicht beeinträchtigen.

Neben meiner grundsätzlichen Ablehnung einer solchen Einschränkung noch zwei besondere Einwände gegen diesen Text:

1. Wer ist pflichtteilsgeschützt? Das sind einmal die Nachkommen, aber auch die Eltern. Glauben Sie wirklich, dass kinderlose Eheleute, die sich gegenseitig begünstigen wollen, dies nicht vollständig tun dürfen, solange die Eltern noch leben? Es handelt sich ja nicht um das eingebrachte Gut, das durch die erbrechtlichen Pflichtteile geschützt werden soll, sondern hier handelt es sich um Zuweisung der Errungenschaften. Der Text des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit geht weit über das Bundesgerichtsurteil in Sachen Nobel hinaus. Dort sollten nur nicht gemeinsame Nachkommen geschützt werden; hier wird dagegen noch viel mehr geschützt, nämlich auch die gemeinsamen Kinder, die später doch zum Zuge kommen, und sogar noch die Eltern.

Und der zweite praktische Einwand: Wie soll der Anspruch der pflichtteilsgeschützten Erben berechnet werden? Wenn dieser Artikel angewendet wird, stehen wir in der güterrechtlichen Auseinandersetzung, die der erbrechtlichen vorangeht. Wie soll nun hier ein erbrechtlicher Pflichtteil berechnet werden? Ist das diejenige Summe, die in Frage käme, wenn kein Ehevertrag abgeschlossen ist nach Artikel 213 Absatz 1, also keine über die gesetzliche Hälfte hinausgehende Teilung? Wenn das der Fall ist, dann wird der Ehevertrag überflüssig. Dieselbe Begünstigung könnte dann auch mit Erbrecht erreicht werden, sei es durch Testament oder Erbvertrag. Oder ist es dann eine anzunehmende fiktive, als maximal zulässige Begünstigung zu akzeptierende Summe? Sind das dann zwei Drittel der Errungenschaft oder drei Viertel?

Absatz 3 macht die Möglichkeiten von Absatz 1 und 2 im Normalfall zunichte. Der weitaus häufigste Ehevertrag, der heute abgeschlossen wird, bezieht sich auf eine Verbesserung des Vorschlagsanteiles, meistens auf die volle Zuwendung an den überlebenden Ehegatten. Es wäre eine schlechtes Omen für dieses neue Eherecht, wenn dem häufigsten Wunsch der Eheleute, nämlich vorab den Überlebenden zu schützen, nicht mehr gleich gut entsprochen werden könnte. Ich weiss, dass der Anspruch der Ehefrau hier und im Erbrecht im Artikel 462 stark verbessert wird. Aber mit dieser Verbesserung parallel geht dann natürlich auch die Verpflichtung des überlebenden Mannes, nun die Hälfte – und nicht wie bisher bloss einen Drittel des Vorschlages – mit den Kindern nach Erbrecht zu teilen. Hier muss die Möglichkeit bestehen bleiben, dass mit einem Ehevertrag der ganze Vorschlag zugewiesen wird. Die grösste Zahl aller Ehen beginnt finanziell mit Null. Auf Berndeutsch sagt man auf die Frage, was die Eheleute eingebracht hätten: «Vier blutti Chnöi.» Nun arbeiten diese bei-

den zusammen, sie bilden Kinder aus, sie sparen, sie zahlen Schulden ab, und ein Vermögen bildet sich, vielleicht ein bescheidenes, und vielleicht erst im Alter. Es ist für mich absolut nötig, dass die beiden sich das Erarbeitete und Ersparte ganz zu Eigentum zuwenden können. Die Grenzen einer solchen Vertragsfreiheit liegen von mir aus gesehen beim Rechtsmissbrauch. Wenn eine Grenze schon vorgesehen werden muss, dann ist sie für den Fall der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten vorzusehen, das könnte rechtsmissbräuchlich sein, oder ein Konkubinatsverhältnis. Und eine zweite Grenze könnte vorgesehen werden für die Nachkommen, die nicht gemeinsam sind, also Kinder aus der früheren Ehe eines Ehepartners. Meines Erachtens brauchen diese beiden Grenzen nicht im Zivilgesetzbuch zu stehen; hier hat zur Verhinderung des Rechtsmissbrauches das Gericht ein Tätigkeitsfeld.

Ich möchte Sie aufrufen, diesen Absatz 3 von Artikel 213 zu streichen, weil er falsch ist. Ein Pflichtteil für die Eltern im Güterrecht ist abzulehnen, ein Pflichtteil für die gemeinsamen Nachkommen ist unangebracht, und weil diese Vorschrift im Normalfall die Begünstigungsmöglichkeiten nach Alinea 1 illusorisch macht. Ich ersuche Sie deshalb, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und Alinea 3 von Artikel 213 zu streichen.

Präsident: Wir haben hier auch einen Antrag von Frau Lieberherr. Ich würde das Abstimmungsverfahren so sehen, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit dem Antrag von Frau Lieberherr in Eventualabstimmung gegenübergestellt wird und nachher in der Hauptabstimmung das Resultat dem Streichungsantrag Hänsenberger. Ergeben sich gegen dieses Vorgehen Einwendungen?

Hänsenberger: Ich habe grosse Hemmungen, Herr Präsident, Ihrem Vorschlag zu widersprechen, erlaube mir aber trotzdem eine Bemerkung. Frau Lieberherr will ihren Antrag nur aufrechterhalten, wenn mein Antrag nicht durchgeht. Ich möchte mich dann auch zum Antrag Lieberherr noch äussern können, aber doch nur, wenn der Antrag der Minderheit auf Streichung nicht durchgeht. Ich wage mit Verlaub zu wünschen, Herr Präsident, dass zuerst der Minderheitsantrag behandelt wird.

Präsident: Das können wir allenfalls immer noch so machen, aber ich möchte nun doch Frau Lieberherr das Wort geben.

Frau Lieberherr: Mein Antrag geht in die gleiche Richtung wie derjenige von Herrn Hänsenberger, aber nicht so weit. Bei der Beantwortung der Frage, ob Ehegatten im Ehevertrag frei über den Vorschlag bzw. bei der Gütergemeinschaft über das Gesamtgut sollen verfügen können oder nicht, sind die Interessen des überlebenden Ehegatten gegen die Interessen der pflichtteilsberechtigten Erben, insbesondere der Nachkommen, abzuwägen. Ich komme dabei zum Schluss, dass gemeinsame und nichtgemeinsame Nachkommen unterschiedlich zu behandeln sind. Den gemeinsamen Nachkommen ist meines Erachtens in bezug auf den Vorschlag bzw. das Gesamtgut kein erbrechtlicher Pflichtteilsschutz zu gewähren. Dies aus folgenden Gründen: Das seit 1. Januar 1978 in Kraft befindliche Kindesrecht hat einen wesentlichen Ausbau der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern gebracht. Die Kinder haben insbesondere Anspruch auf eine gute Berufsausbildung. Damit hat das Kindesrecht das Erbrecht in seiner Funktion, die Existenz der Nachkommen des Erblassers zu sichern, weitgehend abgelöst. Dies ist bei der stark gestiegenen Lebenserwartung konsequent, haben sich doch die Kinder heutzutage im Zeitpunkt des Todes ihrer Eltern meist längst eine eigene Existenz aufgebaut. Andererseits steht der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes seines Partners in der Regel bereits in fortgeschrittenem Alter, so dass er auf das gemeinsam Ersparte als Alterssicherung, als 3. Säule, angewiesen ist. Zudem sind die gemeinsamen Nachkommen gegenüber den überlebenden Ehegatten voll

erberechtigt. Es handelt sich somit meist nur um eine Frage der Zeit, bis ihnen der grössere Teil des Vorschlages bzw. des Gesamtgutes doch noch zufällt. Im Fall einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten kämen sie immerhin in den Genuss des erhöhten Pflichtteilschutzes gemäss Artikel 471 Absatz 2 des bundesrätlichen Entwurfs. Schliesslich ist an dieser Stelle auch auf die langjährige, erst vor kurzem überraschend geänderte Praxis des Bundesgerichts zu Artikel 214 Absatz 3 ZGB hinzuweisen, wonach die Ehegatten bei der Güterverbindung durch Ehevertrag völlig frei über den Vorschlag verfügen können. Der erbrechtliche Pflichtteilsschutz nichtgemeinsamer Nachkommen sollte jedoch gegenüber ehevertraglichen Änderungen der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag bzw. Gesamtgut den Vorrang haben. Es ist einem Kind nicht zuzumuten, gegenüber einem Stiefelternanteil vollständig auf den auch von seinem leiblichen Elternteil miterarbeiteten Vorschlag bzw. auf das Gesamtgut zu verzichten, insbesondere deshalb, weil es sich hier um einen endgültigen und nicht bloss um einen vorläufigen Verzicht handeln würde, denn zwischen Stiefeltern und Stiefkindern besteht mangels Verwandtschaft kein gesetzliches Erbrecht.

Ich unterstütze zuerst den Antrag von Herrn Hänsenberger, obwohl er über das hinausgeht, was ich selber beantrage, d. h. den Schutz der nicht gemeinsamen Nachkommen auf diese Art, wie ich ihn vorgeschlagen habe, tangiert. Ich möchte also diesen Antrag zuerst unterstützen. Wenn er nicht durchkommt in diesem Gremium, möchte ich Sie bitten, wenigstens meinem Antrag zuzustimmen, weil er die Möglichkeit gibt, die nichtgemeinsamen Nachkommen zu schützen, andererseits den Ehegatten die Freiheit gibt, ihren Vorschlag sich gegenseitig zuzuhalten, wie es eigentlich einem modernen Eherecht entsprechen würde.

Dillier, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, den Minderheitsantrag Hänsenberger nicht anzunehmen, in Konsequenz aber auch den Antrag Lieberherr nicht anzunehmen und damit das Pflichtteilsrecht der Nachkommen des Ehegatten und der Eltern gemäss Vorlage des Bundesrates vorzubehalten. Herr Kollege Hänsenberger hat einleitend auf den Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 1976 hingewiesen, von dem schon wiederholt die Rede war. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Bundesgericht und uns besteht darin, dass das Bundesgericht eine Auslegungsfrage zu behandeln hatte – man kann mit dem Resultat einigehen oder auch nicht –, aber wir haben eine Gesetzgebungsfrage zu behandeln. Wir müssen nicht auf den bisherigen Wortlaut abstellen, sondern wir können ganz frei die Lösung wählen, die wir als die richtige erachten. Ein wesentlicher Unterschied zum geltenden Recht besteht darin, dass die Vorlage die Frau gerade auch güterrechtlich wesentlich besser stellt, indem ihr Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaft gegeben wird, während sie nach geltendem Recht bei Güterverbindung Anspruch auf einen Drittel des Vorschlages hat. Diese Besserstellung kann zusätzlich durch verbesserte erbrechtliche Bestimmungen dem Ehegatten gegenüber nochmals verbessert werden, so dass der Pflichtteil, um dessen Schutz oder Nichtschutz es sich jetzt handelt, verhältnismässig klein ist. Ich habe schriftliche Zahlenbeispiele austeilen lassen. Die mögliche Begünstigung des Ehegatten, Zahlenbeispiel A: Es ist nur Errungenschaft vorhanden. Wenn mit Nachkommen zu teilen ist, kann dem Ehegatten gemäss Vorlage des Bundesrates und Mehrheitsantrag 81 Prozent dieser Errungenschaft (praktisch also dieser Nachlassenschaft) zugehalten werden, so dass zugunsten der Nachkommen nur 18,55 Prozent geschützt sind. Wenn es sich um den Pflichtteil der Eltern handelt, können dem Ehegatten fast 94 Prozent zugehalten werden. Man muss sich die Situation vergegenwärtigen, wenn in einer Erbschaft nur Errungenschaft vorhanden ist. Nach Antrag Hänsenberger würden die Nachkommen tatsächlich vollständig leer ausgehen. Wir müssen uns entscheiden und müssen nachher die Verantwortung für die eine oder andere Lösung tragen. Aber die Kommission ist zum Schluss gekommen, wenn es sich nur

um so wenig handle, sei doch das Wenige als geschützter Pflichtteil ins Gesetz aufzunehmen.

Das Zahlenbeispiel B geht davon aus, dass die Errungenschaft ebenfalls 200 000 Franken ausmacht, dass aber noch ererbtes Eigengut in der Höhe von 32 000 Franken vorhanden ist. Es ist zuzugeben, dass der Antrag Hänsenberger den Pflichtteil gegenüber diesen 32 000 Franken nicht aufheben würde, weil sein Streichungsantrag sich im Abschnitt Güterrecht und nicht im Erbrecht befindet. Gegenüber den 200 000 Franken wäre der Pflichtteilsschutz nach Antrag Hänsenberger aber nicht gegeben, und deshalb habe ich ausrechnen lassen, wie das Verhältnis bei diesem Beispiel wäre zwischen dem, was man dem Ehegatten zuhalten kann und dem, was man ihm wegen des Pflichtteilschutzes der Nachkommen nicht zuhalten kann. Es handelt sich um nicht ganz 79 Prozent, die man dem Ehegatten zuhalten kann, und folglich wären noch gut 21 Prozent den Nachkommen reserviert. Wenn keine Nachkommen, sondern nur Eltern vorhanden sind, kann man über 92 Prozent dem Ehegatten zuhalten, und den Eltern bleiben nicht ganz 8 Prozent.

Mit einer solchen Regelung tritt nach Meinung der Kommission eine neue Situation ein, die es erlaubt, den Nachkommen, und unter Umständen den Eltern, doch den Pflichtteil zu wahren. Das wesentliche kann den Ehegatten zugehalten werden. Man muss auf der andern Seite daran denken, dass wir einen Antrag Reymond haben, nach welchem auf eine erbrechtliche Besserstellung des Ehegatten ausserhalb der güterrechtlichen Auseinandersetzung überhaupt verzichtet und alle diese Artikel (462 bis 466 usw.) aus der Vorlage herausgestrichen werden und gleich bleiben sollen wie jetzt. Mir scheint, dass alle, welche mit dem Gedanken liebäugeln, den Antrag Reymond anzunehmen, sich hier sagen müssten, dass der Pflichtteil der Nachkommen und der Eltern um so eher hier zu schützen ist. Wenn nämlich der Pflichtteil hier entfällt, so wird entgegen der Intention des Kollegen Reymond der Ehegatte noch mehr begünstigt. Wir werden dann bei den betreffenden Artikeln über den Antrag Reymond diskutieren und abstimmen. Ich möchte lediglich jetzt schon darauf hinweisen, dass rechtspolitisch ein gewisser Zusammenhang besteht. Wenn also schon beantragt ist, den Ehegatten erbrechtlich nicht besserstellen zu wollen, so müsste um so mehr am Pflichtteil der Nachkommen festgehalten werden.

Zum Antrag Lieberherr: Ich glaube, eine Unterscheidung zwischen gemeinsamen und nichtgemeinsamen Nachkommen sollte hier nicht gemacht werden. Man muss sich den Fall vor Augen halten, wo beiderlei Nachkommen vorhanden sind und dann die gemeinsamen doch erheblich schlechter gestellt würden. Man kann natürlich argumentieren: die können ja warten, bis die Mutter dann auch stirbt oder der Vater, je nachdem wer der erstverstorbene Elternteil ist, und kommen dann zum Zuge. Das kann aber Jahrzehnte gehen. Diese Unterscheidung könnte man als Diskriminierung bezeichnen. Eine innere Begründung kann man geben, aber man kann ebensogut zum andern Schluss kommen. Die Kommission ist nicht zur Ansicht gekommen, dass man hier eine solche Unterscheidung machen sollte. Ich beantrage, beide Minderheitsanträge abzulehnen.

Arnold: Ich bin in der Kommission immer für die Verbesserung der Rechtsstellung der Ehefrau eingetreten, und mein nächster Minderheitsantrag zielt wieder in diese Richtung. Allerdings will er nicht den Teil vergrössern, sondern es handelt sich um die Zuweisung der Familienwohnung. Hier kann ich jedoch Herrn Hänsenberger nicht folgen. Seit wir das Eherecht im Ständerat beraten, hört man in der Öffentlichkeit immer wieder Bedenken darüber, ob wir nicht doch die Kinder, die Nachkommen, allzu stark in ihre Stellung, in ihren Rechten kürzen. Der Antrag Hänsenberger geht dahin, diese Zurücksetzung der Nachkommen, wie sie aus der Vorlage bereits hervorgeht, noch zu verstärken. Ich knüpfe an das Beispiel A an, das Ihnen heute morgen ausgeteilt wurde. Der Herr Kommissionspräsident hat es bereits erwähnt. Das Zahlenbeispiel A geht davon aus, dass

beim Tod eines Ehegatten nun Errungenschaft vorhanden ist.

200 000 Franken sind vorhanden, die Ehegatten haben sie miteinander erarbeitet. Nun will Herr Hänsenberger zulassen, dass die Ehegatten durch Ehevertrag vereinbaren können, beim Tod des einen oder des andern Ehegatten falle die ganze Errungenschaft, also das ganze Vermögen, dem Überlebenden zu Eigentum zu. Das ist eine güterrechtliche Regelung. Der überlebende Ehegatte erhält die eine Hälfte der Errungenschaft von Gesetzes wegen und die andere erhält er kraft Ehevertrag. In diesem Fall ist das Vermögen bereits güterrechtlich aufgeteilt, und es ist keine Erbschaft mehr vorhanden, es ist kein Nachlass mehr zu teilen; deshalb kommen auch erbrechtliche Pflichtteile nicht mehr zum Spiel, da gar keine Erbschaft zum Teilen vorhanden ist. Das Vermögen ist güterrechtlich bereits aufgeteilt. Deshalb darf man sich nicht etwa darauf verlassen, es spiele dann noch der erbrechtliche Pflichtteil. In solchen Fällen gehen die Nachkommen, die Kinder vollständig leer aus. Es ist eine Hoffnung, aber vielleicht eine trügerische Hoffnung, wenn man annimmt, die Kinder könnten dann erben, wenn ihre Mutter, wenn der zweite Ehegatte sterbe. Die Kinder haben keine Gewähr dafür, dass dann noch Vermögen vorhanden ist.

Ich glaube, der Antrag Hänsenberger ruft die Opposition aus den Kreisen des Gewerbes und der Landwirtschaft hervor, wenn nämlich der Unternehmer des Betriebes, der Sohn, die Tochter, überhaupt keinen Erbanteil mehr haben, wenn das Ganze an ihre Mutter fällt. Ich bin der Meinung, wir sollten doch nicht soweit gehen, und ich möchte eigentlich Herrn Hänsenberger fragen, ob er bei unserem Zahlenbeispiel A wirklich in Kauf nehmen will, dass das ganze Vermögen, die ganzen 200 000 Franken, dem überlebenden Ehegatten zufallen sollen und die Kinder keine Rappen erhalten. Mit dieser Frage möchte ich schliessen und Sie bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Schönenberger: Ich ersuche Sie, dem Antrag Hänsenberger zuzustimmen. Zweifellos handelt es sich bei den Vorschriften um die ehevertragliche Vorschlagsteilung um ein sehr zentrales Problem des ehelichen Güterrechtes, das in der Praxis eine ausserordentlich grosse Bedeutung hat. Jeder, der sich mit diesem Problem beschäftigt, weiss, wie oft die Ehegatten nur gerade deshalb einen Ehevertrag abschliessen, um den überlebenden Teil nach Möglichkeit begünstigen zu können. Güterrecht und Erbrecht sind strikte auseinanderzuhalten. Vorerst ist immer die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen, bevor eine erbrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden kann. Nach geltendem Recht ist es möglich, dass die unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung lebenden Ehepartner innerhalb der Schranken des Rechtsmissbrauches den ganzen Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zuweisen können; besser gesagt: war es möglich, dass sie es tun konnten, bis dann das Bundesgericht den Entscheid Nobel von 1976 gefasst hat, der in weiten Kreisen Kopfschütteln hervorgerufen hat. Tausende von solchen Eheverträgen sind übrigens abgeschlossen, und alle sind nun in der Schwebe. Das Zürcher Obergericht hatte sich Anfang 1980 ebenfalls wieder mit dieser Frage zu beschäftigen und hat an der alten, jahrzehntelangen Praxis – übrigens mit einer Begründung, die unserem höchsten Gericht wohl angestanden wäre – festgehalten.

Der vorliegende Entwurf scheint von der neuen Praxis des Bundesgerichtes geprägt zu sein, welche den erbrechtlichen Pflichtteilsanspruch der Nachkommen über die güterrechtliche Verfügungsbefugnis der Ehegatten stellt. Meines Erachtens zu Unrecht; denn wenn zwei Ehegatten ein Leben lang miteinander arbeiten, es auf einen grünen Zweig bringen, im Laufe der Jahre etwas auf die Seite legen können, dürfte es doch ihrer gemeinsamen Arbeit zuzuschreiben sein. Es ist doch ganz natürlich, dass in einem solchen Fall die Ehegatten auch die Möglichkeit haben sollen, für die Zeit nach dem Tod des einen Teils für den andern Teil zu sorgen. Wenn sie sich also den ganzen Vorschlag zuwei-

sen, erfüllen sie einen sittlichen, dem Wesen der Ehe entsprechenden Zweck, wie das Zürcher Obergericht festgehalten hat. Insbesondere kann der Mann seiner Ehefrau, die im Normalfall eine längere Lebenserwartung hat, eine Altersversicherung zuhalten. Die Ehefrau verdient dies, hat sie doch ihr Leben lang mitgeholfen, dass Vermögen gebildet werden konnte. Es wird immer wieder der Anschein erweckt, es gehe hier um eine zwingende Vorschrift des Gesetzes. Dem ist gar nicht so. Es geht lediglich um eine Möglichkeit, die den Ehegatten eingeräumt werden soll. Auch die Zahlenbeispiele, die heute ausgeteilt worden sind, vermögen mich nicht von meiner Ansicht abzubringen. Sie können wohl sagen: Wenn die Kinder pflichtteilsrechtlich nicht mehr erhalten und wenn die Eltern nicht mehr erhalten, dann können sie ganz sicher auch ohne dieses Wenige weiterleben. Für den überlebenden Ehegatten kann es aber eine sehr grosse Rolle spielen, ob er einige tausend Franken mehr oder weniger erhält. Ich bin also der Auffassung, dass die Nachkommen dem überlebenden Ehegatten gegenüber zurückzutreten haben. Ich gebe zu, dass das neue Recht dem überlebenden Ehegatten einen grösseren Teil zu Eigentum überlässt, als es bisher der Fall war. Wenn aber wenig vorhanden ist, hilft auch dies nicht.

Auch die Vorschlagsteilung kann tatsächlich zu Missbräuchen führen, doch haben wir dafür ja den Artikel 2 ZGB. Wenn die Ehepartner nur darauf ausgehen, die gänzliche und endgültige Enterbung ihrer Nachkommen durch einen Ehevertrag zu erreichen, so ist ein solches Geschäft wegen Rechtsmissbrauchs anfechtbar. Wägt man die Interessen des überlebenden Ehegatten gegen diejenigen der Nachkommen ab, so verdient meines Erachtens der überlebende Ehegatte, wenn es mit der Besserstellung der Ehefrau ernst ist, eine klare Bevorzugung. Ich ersuche Sie daher nochmals, dem Antrag Hänsenberger zuzustimmen.

Frau Lieberherr: Ich möchte nur auf zwei Punkte des Votums von Herrn Arnold eingehen. Ich weiss, dass er immer ehrenwerte Gründe anführt, aber es hat mich doch etwas gestossen, dass er einfach vom Vermögen gesprochen hat, das den Kindern entgehen wird. Es ist das ganze Vermögen dann, wenn das Vermögen wirklich nur aus Vorschlag besteht, wie im Fall A. Aber es kann natürlich sehr gut sein, dass nicht nur Vorschlag, sondern dass noch anderes Vermögen vorhanden ist. Deshalb darf man nicht einfach *a priori* sagen, das ganze Vermögen gehe den Kindern verloren. Sie haben Landwirtschaft und Gewerbe erwähnt. Ich glaube, gerade dort dürfte es äusserst selten sein, dass das Vermögen nur gerade aus Vorschlag besteht, so dass den Kindern wirklich nicht alles verloren geht.

Ich frage mich, ob nicht gerade bei den Gewerbetreibenden und in landwirtschaftlichen Kreisen die Frau, wenn sie zurückbleibt, von der 2. Säule her zu wenig gesichert ist. Es sind ja gerade jene Kreise, die selten eine gut ausgebaute 2. Säule haben, weshalb die Überlebenden auf die 3. Säule angewiesen sind. Ich möchte es dort diesen Frauen sehr gönnen, dass sie zur Sicherung ihres Alters durch eine komplette Zuteilung des Vorschlages abgesichert sind, weil ganz besonders in diesen Fällen, wenn dort in Sachen Vorschlag, etwas auf die Seite geschafft wird, die Frau als Mitwirkende in Landwirtschaft oder Gewerbe in der Regel wesentlich zur Schaffung des Vorschlages beigetragen hat.

Arnold: Nur noch eine Frage, die vielleicht Herr Bundespräsident Furgler beantworten wird. Wenn die ganze Hinterlassenschaft güterrechtlich liquidiert ist und keine Erbschaft im erbrechtlichen Sinne mehr vorhanden ist, scheint mir, dass dann auch das bäuerliche Erbrecht nicht zum Zuge kommen kann. Das bäuerliche Erbrecht ist Erbrecht und setzt voraus, dass eine Erbschaft vorhanden ist. Wenn aber keine Erbschaft da ist, so scheint mir, dass dann auch das bäuerliche Erbrecht aus den Angeln gehoben sei. Der gute Bauer sollte ja ohnehin zu Lebzeiten die Nachfolge regeln. Dort hat er tatsächlich die Möglichkeit, im Einvernehmen mit seiner Frau dafür zu sorgen, dass der Sohn auf den Hof

kommt. Das möchte ich zugestehen. Aber das andere Problem, glaube ich, muss man sehen.

Bundespräsident Furgler: Das Ringen um eine gute Lösung im Verhältnis der Eltern zu den Kindern ist verdienstvoll. Auch der Bundesrat hat diesem Problem volle Beachtung geschenkt. Wir haben in diesem Saal im Zusammenhang mit einer Initiative von Herrn Nationalrat Kaspar Meier bereits früher über das gleiche Problem gesprochen. Dem heftig umstrittenen Entscheid des Bundesgerichtes im Fall Nobel (BGE 102 II 313 ff.) ist auch hier wieder Beachtung geschenkt worden. Ich rufe Ihnen kurz den Sachverhalt in Erinnerung, der jenem Entscheid zugrunde lag: Ein in dritter Ehe Verheirateter stand vor der Frage: Was kann ich meiner Frau, was muss ich meinem Kind aus erster Ehe zuweisen? Und er entschied sich, der Tochter aus erster Ehe Fr. 5170.— zuzuweisen, während die dritte Ehefrau Fr. 253 000.— erhalten sollte. Diese – aus der Sicht des Kindes – doch nicht ganz noble Erledigung des Falles Nobel führte das Bundesgericht zu einer Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung. Ich erwähne den Fall deshalb, weil die Möglichkeiten einer solchen Teilung – damals abgelehnt vom Bundesgericht – bei Annahme des Vorschlages von Ständerat Hänsenberger ohne Zweifel wieder gegeben wären. Ich lasse die Frage offen, ob das hohe Gericht unter Berufung auf Artikel 2 des Zivilgesetzbuches mit Rechtsmissbrauch hätte operieren können oder nicht; das ist ja nur noch Geschichte. Fest steht, dass das Bundesgericht diesen Entscheid in einem weiteren Urteil bestätigte, trotz der Kritik, die auch heute wieder spürbar wurde. Ich verweise auf ein Urteil vom 29. Dezember 1980. Die Situation kann übrigens noch krasser aussehen, wenn – und darauf hat soeben Herr Arnold erneut hingewiesen – überhaupt nur Vorschlag vorhanden ist und die Ehegatten durch Ehevertrag alles dem überlebenden Ehegatten und nichts den Kindern zuweisen.

Lassen Sie mich gleich am Anfang die am Schluss Ihrer Debatte gestellte Frage beantworten: Wenn wirklich gar kein Erbgang mehr möglich ist, weil vorher alles schon weggegeben wurde, dann hat das die von Herrn Arnold befürchtete Folge auch mit Bezug auf das bäuerliche Erbrecht.

Nun darf ich Ihnen gleichsam im grösseren Rahmen der Soziologie unseres Staates aufzeigen, welche Bedeutung der Schutz der Kinder aus einer früheren Ehe hat. 1978 wurden bei uns Eltern von 11 030 Kindern geschieden. Im gleichen Jahr wurden 71 375 Kinder geboren. Die Wiederverheiratsquote Geschiedener ist recht hoch. 1978 waren vom Total der heiratenden Männer 12,2 Prozent geschieden, 2,5 Prozent verwitwet. Von den Frauen, die sich verheirateten, waren 11,2 Prozent geschieden und 1,4 Prozent verwitwet (siehe Untersuchung über die Scheidungen in der Schweiz, S. 19). Ich erwähne das, um die Fakten aufzuzeigen, die Sie ja kennen müssen, wenn Sie über die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Zuweisung des Vorschlages beschliessen.

Nun sehe ich den Unterschied zwischen dem Antrag von Herrn Hänsenberger und dem Antrag von Frau Lieberherr selbstverständlich auch. Beim Antrag von Frau Lieberherr – ich empfinde ihn als Kompromissantrag – werden die nicht gemeinsamen Nachkommen geschützt, doch kann gemeinsamen Nachkommen vielleicht über Jahrzehnte hinweg ihr Erbe vorenthalten werden, ohne dass irgend eine Sicherung gegen mögliche Misswirtschaft durch den überlebenden Ehegatten bestünde. Das sind Risiken, die sich ganz einfach nicht vermeiden lassen und die man sehen und gewichten muss. Verheiratet sich der überlebende Ehegatte wieder, so kann ein recht ansehnlicher Teil des in der ersten Ehe erwirtschafteten Vorschlages über das Erbrecht an den neuen Ehegatten gehen. Der Antrag Lieberherr – das gebe ich auch zu bedenken – führt zu einer sehr starken Trennung zwischen gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern, die mir sehr fragwürdig erscheint. Das hat mit Bezug auf die Homogenität der Zweitehe und das Verhältnis der Kinder aus verschiedenen Ehen untereinander vielleicht

doch auch einen gewissen Stellenwert, den es zu gewichten gilt.

Welche Lösung schlägt Ihnen der Bundesrat vor? Ich bin dankbar, dass der Herr Kommissionspräsident und andere bereits deutliche Zeichen gesetzt haben. Wir haben schon bei der Behandlung der Initiative von Herrn Meier zum geltenden Artikel 214 ZGB gesagt, dass man im Güterrecht nicht Extremlösungen anstreben sollte. Vielmehr bemühen wir uns, im neuen Recht einen echten Ausgleich zwischen den gerechten Interessen des überlebenden Ehegatten und den gerechten Interessen der Kinder zu finden. Ein gewisser Schutz der Nachkommen ist ebenso wichtig wie das Recht der Ehegatten, über ihr Vermögen frei zu verfügen. Ich darf denjenigen, die um einen Entscheid ringen, auch noch sagen, dass mit Artikel 213 Absatz 3, wie wir ihn Ihnen heute unterbreiten, im Grunde genommen zur ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers aus dem Jahre 1907 zurückgekehrt wird, also zum Werk Eugen Hubers. Aus den Materialien lässt sich das ganz eindeutig ablesen. Lediglich durch ein Versehen der Redaktionskommission konnte dann später die grosse Kontroverse um die Vorschlagszuweisung bei der Güterverbindung entbrennen. Gleichzeitig übernimmt der Entwurf, den wir Ihnen unterbreitet haben, die im Falle Nobel neu begründete Bundesgerichtspraxis für die Nachkommen. Wenn Herr Schönenberger erwähnt hat, das Zürcher Obergericht habe darauf verwiesen, dass die Zuweisung des ganzen Vorschlages an den überlebenden Ehegatten auch einem sittlichen, dem Wesen der Ehe durchaus entsprechenden Zweck gleichkomme, dann begreife ich den Grundgehalt diese Gedankens durchaus. Aber ich meine, dass es, wie fast alles in unserem Leben, eine Frage des Masses ist, wieviel dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden soll. Niemand bestreitet, dass ihm der Hauptteil des Vorschlages zufallen soll. Aber die Tatsache, dass es Kinder hat, muss doch auch in irgendeiner Weise berücksichtigt werden, wenn man die Pflichtteilregelung nicht ehrlicherweise ganz abschaffen will. Die Tragweite des vorgesehenen Pflichtteilschutzes ist jedoch im neuen Recht eine bedeutend geringere als im jetzt noch gültigen Recht. Der Herr Präsident hat Zahlenbeispiele ausstellen lassen, die ich nicht wiederholen möchte. Aber wenn Sie sich überlegen, dass vom Gesamtvorschlag inskünftig mehr als 80 Prozent (81,25 Prozent) durch Ehevertrag dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden können und nur noch 18,75 Prozent den gemeinsamen Nachkommen gesichert bleibt, dann scheint mir dies eine vertretbare Lösung zu sein. Sind neben dem überlebenden Ehegatten nur nichtgemeinsame Nachkommen vorhanden, so sollen diese 25 Prozent des Vorschlages erhalten. Mir scheint, dass diese neue Verteilung dem Idealbild einer gerechten Auseinandersetzung zwischen überlebenden Ehegatten und den Kindern doch sehr nahe kommt.

Und dann kommt noch hinzu – zu Recht wurde das vom Herrn Kommissionspräsidenten erwähnt – dass ja das neue Recht auch die erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten bezüglich des Eigengutes wesentlich bessert. Statt maximal sieben Sechzehntel des Eigengutes können dem überlebenden Ehegatten nach dem Entwurf zehn Sechzehntel zugewiesen werden.

Darf ich etwas noch ganz kurz erwähnen, das keine besondere Rolle in der bisherigen Diskussion gespielt hat, worüber Sie aber auch entscheiden werden? Ich meine den Pflichtteil der Eltern, der nach dem Vorschlag des Bundesrates ebenfalls geschützt werden soll, wobei die Vorlage davon ausgeht, dass der Pflichtteil der Geschwister für die ganze Schweiz abgeschafft wird (bisher war ja die Regelung kantonal verschieden). Um welche Beträge geht es hier? Dem überlebenden Ehegatten, der in Konkurrenz mit den Eltern des Verstorbenen steht, kann rund 93 Prozent des Gesamtvorschlages zugewiesen werden. Also würden nur rund 7 Prozent für die Eltern reserviert bleiben. Aus welcher Überlegung? Werden im Erbrecht Pflichtteile vorgesehen – Sie werden darüber zu befinden haben –, so sollen diese nach Auffassung des Bundesrates nicht auf dem Umweg über das Güterrecht umgangen, praktisch entwer-

tet werden können. Sonst wäre es ehrlicher, auf die Pflichtteile überhaupt zu verzichten. Im übrigen spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Kinder ihre Eltern überleben. Wenn man dann noch bedenkt, dass nur um die 10 Prozent der Ehegatten kinderlos bleiben, so sieht man, dass die Frage des Pflichtteilsrechts der Eltern nicht mehr eine übermässig grosse praktische Tragweite hat. Dort aber, wo eine Person vielleicht nach wenig Ehejahren – also im jungen Alter – stirbt, da steht die Frage doch im Raum, wie nun der überlebende Ehegatte im Verhältnis zu den Eltern gestellt sein soll, Eltern, die die Ausbildung und andere Aufwendungen für ihr Kind berappt haben. Der Bundesrat erachtete diese 7 Prozent Pflichtteilschutz für die Eltern als angemessen.

Die ganze bzw. teilweise Streichung von Artikel 213 Absatz 3, wie Herr Hänsenberger und Frau Lieberherr sie Ihnen beantragen, würde dazu führen, dass die Pflichtteile der Nachkommen oder zumindest der gemeinsamen Nachkommen praktisch umgangen werden könnten. Sollten Sie das beschliessen, müsste man auf jeden Fall die erbrechtliche Regelung neu überdenken. Sonst würden Güterrecht und Erbrecht nicht mehr zusammenpassen. Ich glaube, dass auch Herr Hänsenberger diese Auffassung teilt.

Wenn ich all diese Pro und Kontra abwäge, möchte ich Ihnen beliebt machen, dem Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Abstimmung – Votes

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag Lieberherr	11 Stimmen

Art. 214

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Diese Regelung ist sicher richtig; denn beim Abschluss einer solchen Vereinbarung wird nicht mit Scheidung oder gerichtlicher Gütertrennung gerechnet. Es ist aber zu überlegen, ob sich diese Bestimmung auch auf Absatz 2 des Artikels 213 bezieht. Die Begründung der Botschaft ist so, als ob sie sich nicht auf den Absatz 2 bei Artikel 213 beziehen würde. Meine persönliche Auffassung ist, dass das richtiger wäre. Ich glaube, es wäre recht, wenn diese Frage im Zweitrat noch genauer studiert würde.

Angenommen – Adopté

Art. 215

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Hier möchte ich lediglich erwähnen, dass wir in Artikel 203 und 232 analoge Bestimmungen haben.

Angenommen – Adopté

Art. 216

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Arnold)

Titel

2. Wohnung und Hausrat

a. Grundsatz

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Wo die Umstände es rechtfertigen, kann auf Verlangen des überlebenden Ehegatten oder der gesetzlichen Erben des Verstorbenen statt des Eigentums die Nutzniessung oder ein Wohnungsrecht eingeräumt werden.

Art. 216

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Arnold)

Titre

2. Logement et mobilier de ménage

a. En général

Al. 1 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

A la demande du conjoint survivant ou des héritiers de l'époux défunt, le conjoint survivant peut, si les circonstances le justifient, se voir attribuer, en lieu et place de la propriété, un usufruit ou un droit d'habitation.

Art. 216a

Antrag der Minderheit

(Arnold)

Titel

b. Vorkaufsrecht

Text

Die Nachkommen des verstorbenen Ehegatten haben für den Fall, dass der überlebende Ehegatte später das Haus oder die Wohnung einem Dritten verkauft, ein unbefristetes Vorkaufsrecht, sofern sie dieses beim Erwerb des Grundeigentums durch den überlebenden Ehegatten im Grundbuch vormerken liessen.

Art 216a

Proposition de la minorité

(Arnold)

Titre

b. Droit de préemption

Texte

Les descendants de l'époux défunt ont un droit de préemption de durée indéterminée en cas de vente de la maison ou de l'appartement à un tiers, si ce droit a été annoté au registre foncier au moment du transfert au conjoint survivant.

Arnold, Sprecher der Minderheit: Ich darf hier für einmal die Vorlage des Bundesrates verteidigen. Die kleine Abweichung zwischen Minderheitsantrag und Bundesrat ist in der Kommission vom Vertreter des Bundesrates, wie ich es verstehe, übernommen worden. Aber ich möchte nicht vorgreifen.

Es ist eine grosse Sorge vieler Ehemänner, dafür zu sorgen, dass bei ihrem Ableben die überlebende Ehefrau in der gewohnten Umgebung, in der Wohnung, in der die Familie jahrzehntelang gelebt hat oder im Einfamilienhaus, das sich die Eheleute erarbeitet haben, weiterleben kann und nicht ausziehen muss. Ein bedeutender Teil der Testamente, die ich als Notar zu machen habe, zielen darauf ab, der überlebenden Ehefrau das bisherige Heim zu sichern. Weil ich Verständnis für dieses echte Anliegen habe, unterstütze ich die Vorlage des Bundesrates, wonach in Zukunft kein Testament mehr nötig ist, um der Frau, oder umgekehrt auch dem überlebenden Ehemann, das gewohnte Heim zu sichern. Das neue Recht gibt der Frau bzw. dem Mann einen gesetzlichen Anspruch auf das Haus, auf die eheliche Wohnung. Die Mehrheit der Kommission hat diesem Grundsatz zugestimmt. Sie finden diesen Grundsatz an drei Orten in der Vorlage, nämlich hier in Artikel 216 im Zusammenhang mit dem ordentlichen Güterstand, dann in Artikel 241 beim Güterstand der Gütergemeinschaft und schliesslich hinten bei den Änderungen des Erbrechtes unter Artikel 612a. Nun hat die Kommissionsmehrheit aber beschlossen, diesen Grundsatz nur noch bei den erbrechtlichen Vorschriften stehen zu lassen. Demgegenüber sieht der Bundesrat in den Artikeln 216 und 241 vor, dass dem überlebenden Ehegatten nicht bloss ein erbrechtlicher, sondern auch oder schon ein güterrechtlicher Anspruch auf das eheliche Heim zustehe. Die Kommissionsmehrheit argumentiert, dass im Todesfall die güterrechtliche und die erbrechtliche Teilung zusammenfielen und deshalb ein Doppelanspruch nicht notwendig sei. Ich beantrage, an der Vorlage des Bundesrates festzuhalten und dem überlebenden Ehegatten, schon um der güterrechtlichen Auseinandersetzung willen, ein Vorrecht auf das eheliche Heim einzuräumen.

Bei jeder Teilung der Hinterlassenschaft einer verheirateten Person sind bekanntlich zwei Schritte zu unterscheiden. Setzen wir den Fall, der Ehemann sei gestorben: zuerst ist auszuscheiden, was zum Vermögen des Verstorbenen gehörte und was der überlebenden Ehefrau gehörte. Diese Auseinandersetzung vollzieht sich nach den Regeln des Ehegüterrechtes. Erst wenn diese erste Teilung vollzogen ist, setzt das Erbrecht ein. Jetzt wird in einem zweiten Schritt die Hinterlassenschaft des Verstorbenen, und nur diese, nach den Regeln des Erbrechtes geteilt. Wenn es nun darum geht, dem überlebenden Ehegatten das Heim der Familie zu sichern, scheint es mir richtig zu sein, dem überlebenden Ehegatten schon in der ersten Phase der Teilung, nämlich in der güterrechtlichen Auseinandersetzung, einen Anspruch auf das Haus einzuräumen. Darum sollte der Anspruch, wie es der Bundesrat vorsieht, schon im Ehegüterrecht in den Artikeln 216 und 241 verankert werden. Neben den systematischen Gründen, die dafür sprechen, versuche ich ein paar praktische Gründe anzuführen.

1. Die Erben könnten sich entschliessen, vorerst nur die güterrechtliche Teilung, also nur die erste Phase, durchzuführen, erbrechtlich die Teilung zu verschieben und vorläufig die Erbengemeinschaft weiterzuführen. Es gibt immer wieder Fälle, wo die Erben die Erbteilung ganz bewusst hinausschieben, sei es, dass sie den Schwierigkeiten der Verteilung aus dem Wege gehen wollen, sei es, dass besondere Umstände vorliegen, die eine Verschiebung der Erbteilung als ratsam erscheinen lassen.

2. Eine Erbteilung kann sich lange verzögern und von böswilligen Erben über Jahre verschleppt werden. Die überlebende Ehefrau möchte aber bald im eigenen Haus, in der eigenen Wohnung leben können und nicht den Abschluss der langen Erbteilung abwarten müssen. Ich halte es für möglich, dass ein güterrechtlicher Anspruch – also nicht bloss ein erbrechtlicher – der überlebenden Ehefrau nötigenfalls mit einer vorgezogenen güterrechtlichen Spezialklage die Zuspreehung des Hauses ermöglicht, bevor alle erbrechtlichen Fragen und die langen Erbteilungsprozesse beendet sind.

3. Die Kommissionsmehrheit glaubt, die Ehefrau gewinne mit dem güterrechtlichen Anspruch nichts. Die erbrechtliche Regelung genüge, sie brauche nämlich für den Erwerb des Hauses ohnehin die Zustimmung aller Miterben, wie in der Erbteilung. Das ist sachenrechtlich und grundbuchrechtlich wohl richtig, aber nur teilweise. Es scheint, dass Artikel 216 und Artikel 241 wirklich nur einen obligatorischen Anspruch und keinen billigen Anspruch auf das Haus geben.

Bei der Gütergemeinschaft steht das Haus bereits zu Lebzeiten beider Ehegatten im Gesamteigentum der Ehegatten. Stirbt ein Ehegatte, so wächst im Falle des güterrechtlichen Anspruches dessen Eigentumsanteil dem überlebenden Ehegatten zu. Dieser Eigentumsanteil fällt sachenrechtlich nicht mehr in den Nachlass des Verstorbenen. Jedenfalls wurde von Professor Piconi in der «Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht» einmal die Ansicht vertreten, dass es beim Gesamteigentum am Haus für das Grundbuchamt die Unterschrift der Miterben nicht brauche, wenn erbvertraglich der Übergang auf den überlebenden Ehegatten geregelt sei. Es brauche dann nur die Vorlegung der Todesbescheinigung und des Erbvertrages.

Beim vorliegenden Artikel 216 und auch beim Artikel 241 geht es zwar nicht um einen Anspruch aus Erbvertrag, sondern um einen Anspruch aus Gesetz. Eine analoge Praxis wie bei der erbvertraglichen Regelung wäre eigentlich naheliegend. Allenfalls könnte die Grundbuchverordnung entsprechend geändert werden. Es wäre ohnehin erwünscht, wenn der Anspruch auf das eheliche Heim dinglich gestaltet werden könnte. Der Nationalrat sollte nach einer entsprechenden Lösung suchen.

Zum Schluss möchte ich zwei wichtige Feststellungen beifügen. Das bürgerliche Erbrecht wird in Absatz 3 der Vorlage ausdrücklich vorbehalten. Ferner scheint es mir wichtig, darauf hinzuweisen, im Blick auf die vorherige Diskussion, dass die Lösung nach Artikel 216, die ich Ihnen genehm machen möchte, den güterrechtlichen oder erbrechtlichen Anteil der Ehefrau nicht etwa zusätzlich vergrössert, sondern dass das Haus oder das Wohnrecht an den güterrechtlichen oder erbrechtlichen Anspruch der Frau angerechnet wird.

Ich empfehle Ihnen, hier der bundesrätlichen Vorlage und der Minderheit zuzustimmen, und ich werde beim gleichen Problem, das sich bei der Gütergemeinschaft und beim Erbrecht wieder stellt, nicht mehr sprechen müssen.

Dillier, Berichterstatter: Der Kommissionsminderheitsprecher hat im wesentlichen die Problematik dargelegt. Es geht nicht darum, ob mehr Ansprüche zugunsten des überlebenden Ehegatten geschaffen werden, je nach Mehrheits- oder Minderheitsantrag, sondern es geht darum, ob dieser Anspruch nach Vorlage Bundesrat und Antrag der Minderheit an zwei Orten geregelt sein soll oder nur an einem Ort, wie es die Kommissionsmehrheit beantragt. Wenn ich an zwei Orten sage, so meine ich einerseits im Güterrecht, wo es dann bei der Errungenschaftsbeteiligung und bei der Gütergemeinschaft sein müsste, und andererseits im Erbrecht. Herr Kollege Arnold hat versucht zu begründen, warum es schon beim Güterrecht geregelt werden sollte. Er hat als Beispiel erwähnt, dass die Erben die Teilung verschoben könnten und dann dadurch der überlebende Ehegatte warten müsste. Artikel 604 des geltenden ZGB lautet: «Jeder Miterbe kann zu beliebiger Zeit die Teilung der Erbschaft verlangen, soweit er nicht durch Vertrag oder Vorschrift des Gesetzes zur Gemeinschaft verpflichtet ist.» Es gibt ganz seltene Fälle, wo jemand zur Gemeinschaft nach Gesetz verpflichtet ist. Wenn es sich um einen solchen seltenen Fall handelt, wird auch nichts Nachteiliges für den anspruchsberechtigten Ehegatten geschehen. Dann wird ja das Haus auch nicht veräussert und kommt nicht in Hände von einzelnen Erben; dann gehört es der Gesamtheit, und es bleibt der bisherige Zustand bestehen.

Herr Kollege Arnold hat gesagt, der anspruchsberechtigte überlebende Ehegatte wäre froh, bald zu wissen, ob er diesen Anspruch habe, und hat als zweiten Vorteil des Minder-

heitsantrages erwähnt, der Ehegatte könnte eine güterrechtliche Spezialklage einreichen und so erreichen, dass ihm dieser Anspruch etwas früher zugesprochen werde als die definitive Teilung der ganzen Hinterlassenschaft. Demgegenüber möchte ich sagen, dass man jetzt schon Teilungsklagen einreichen kann. Man kann eine Teilungsklage vorläufig auf einen Anspruch beschränken, ohne die gesamte Teilung bereits zu verlangen. Wenn also der anspruchsberechtigte Ehegatte nach Erbrecht die Sache etwas beschleunigen wollte, würde ihm nach meiner Meinung diese Möglichkeit offenstehen.

Es kommt noch ein Drittes hinzu. Ich habe überhört, ob es der Sprecher der Kommissionsminderheit erwähnt hat. Der Ehrlichkeit halber muss ich es aber auf alle Fälle erwähnen. Wenn dieser Anspruch schon im Güterrecht geregelt ist, kann man ihn nicht mit einer letztwilligen Verfügung durchkreuzen. Wenn er nur im Erbrecht geregelt ist, kann man eine anderslautende Zuweisungsverfügung erlassen. Die Pflichtteilsansprüche beziehen sich ja nicht auf bestimmte einzelne Sachen, sondern auf Anteilsquoten. Ich glaube aber, diesem letzten Bedenken gegenüber kann man sagen, dass normalerweise ein Ehegatte dem überlebenden Teil nicht durch letztwillige Verfügung die Wohnung entzieht, es sei denn, er habe wirklich einen Grund dafür. Hier ist die entscheidende Frage: Sollen wir dem Gemeinschaftsgedanken und der Furcht, es gebe Ehegatten, die unglückliche Testamente verfassen könnten, den Vorzug geben, oder der Freiheit? Das ist eine Entscheidung, die Sie zu treffen haben.

Die Kommission ist mit grosser Mehrheit zum Schluss gekommen, alles das sollte im Erbrecht geregelt werden.

Bundespräsident Furgler: Wir haben in der Botschaft darzustellen versucht, weshalb wir diese Bestimmung aufgenommen haben. Ich zitiere: «Die Bestimmung will für die Erhaltung der Lebensbedingungen der Familie nach dem Tod eines Ehegatten sorgen. Der überlebende Ehegatte soll deshalb unter Anrechnung der Beteiligungsforderung die Zuweisung des Eigentums an einem Haus ... am Hausrat des Verstorbenen oder an einem Teil davon verlangen können.»

Die Ergänzungen, die Herr Arnold gefunden hat und Ihnen mit seinem Minderheitsantrag vorlegt, entsprechen inhaltlich ohne Zweifel dieser Grundidee, so dass ich zur Erleichterung der Ausmarchung die neuen Formulierungen von Herrn Arnold als dem Sinn der bundesrätlichen Anträge entsprechend übernehmen kann.

Nur wenige Erläuterungen, nachdem Herr Arnold die wesentlichen Präzisierungen bereits vorgetragen hat: Es besteht bei der Errungenschaftsbeteiligung in der Regel kein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Vermögenswerte kraft Güterrecht. Hier nun würde eine Ausnahme gemacht als Zugeständnis an die Idee einer engen Partnerschaft zwischen Mann und Frau. Sie erinnern sich, wie sie ausgebildet ist bei der Gütergemeinschaft. Die Bestimmung verfolgt – wie der Kommissionspräsident sichtbar machte – den gleichen Zweck wie Artikel 169, der eine Beschränkung der Verfügungsgewalt über die Wohnung enthält. Der Anspruch nach Artikel 216 ist auch unabhängig davon gegeben, ob Wohnung und Hausrat zur Errungenschaft oder zum Eigentum des Verstorbenen gehören, denn es handelt sich lediglich um eine Art Begleichung der Vorschlagsforderung. Deshalb ist es nur logisch, wenn sich gleiche Bestimmungen bei der Gütergemeinschaft im Artikel 241 und im Erbrecht wiederfinden.

Nun die ganz kritische Frage, die der Bundesrat und Herr Arnold einerseits und die Kommissionsmehrheit andererseits verschieden beurteilen: Widerspricht die Norm dem Grundgedanken der Errungenschaftsbeteiligung, weil sie nicht nur eine wertmässige Forderung schafft, sondern dem Ehegatten Anspruch auf einen bestimmten Gegenstand gibt? Ich wiederhole: Uns scheint diese Ausnahme von der Regel – aufgrund der zentralen Bedeutung des Wohnens in jeder Ehe auch für den Überlebenden – gerechtfertigt. Es handelt

sich um eine Art Zugeständnis gegenüber den Anhängern der Errungenschaftsgemeinschaft.

Ein zweiter Einwand: Die Norm – darauf verwies auch Ihr Kommissionspräsident – sei überflüssig, wenn man eine entsprechende Bestimmung im Erbrecht vorsehe. Ich bin ihm sehr dankbar, dass er auch den Unterschied deutlich gemacht hat, der darin besteht, dass eben der Schutz des überlebenden Ehegatten wesentlich grösser ist, wenn Sie Art. 216 zustimmen. Eine bloss erbrechtliche Lösung hat den Nachteil, dass sie nicht nur durch Erbvertrag, sondern auch einseitig durch Testament abgeändert werden kann. Das ist durch nichts zu widerlegen.

Es kommt hinzu, dass der überlebende Ehegatte nicht immer Erbe ist. Das ist nicht nur der Fall, wenn er aus ganz bestimmten Gründen die Erbschaft ausschlagen will oder die Erbschaft überschuldet ist, sondern auch dann, wenn er gemäss Artikel 473 des Zivilgesetzbuches nur Nutzungsvermächtigter ist. In diesen Fällen bedarf es einer güterrechtlichen Bestimmung; die bloss erbrechtliche Lösung genügt nicht, sofern man den überlebenden Ehegatten schützen will.

Ich meine demzufolge, dass diese Norm gerechtfertigt ist, dass sie der Zielvorstellung der Revision, die Sie in der Eintretensdebatte übernommen haben, einen ganz typischen Ausdruck gibt in einem Bereich, der für den Überlebenden von zentraler Bedeutung ist. Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag des Bundesrates mit den Ergänzungen von Herrn Arnold zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	9 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	17 Stimmen

Art. 216 Abs. 2 – Art. 216 al. 2

Präsident: Hier liegt ein Minderheitsantrag Arnold, den Sie auf der Fahne sehen und dem der Bundesrat zustimmt, vor.

Dillier, Berichterstatter: Ich möchte namens der Kommission erklären, dass wir mit der Ausgestaltung einverstanden sind. Die Kommissionsmehrheit war lediglich der Auffassung, dass der ganze Komplex nur bei Artikel 612a und 612b geregelt sein soll. Das gleiche gilt dann zum nächsten Artikel, wo vom Vorkaufsrecht die Rede ist.

Angenommen – Adopté

Art. 216a

Angenommen – Adopté

Art. 217

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Diese Bestimmung ist eine Konsequenz der Hinzurechnungsansprüche nach Artikel 208. Sie stellt ihrerseits ein Gegenstück zu den Herabsetzungsansprüchen nach Artikel 527 Zivilgesetzbuch dar. Auch dort kann gegen Dritte vorgegangen werden. Nur so können diese Ansprüche rechtlich überhaupt verwirklicht werden. Ohne diese Klagemöglichkeit würden sie vielfach nur auf dem Papier stehen

Angenommen – Adopté

Art. 218–222

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Angenommen – Adopté

Art. 223

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Streichen

Art. 223

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 224–237

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Ich möchte nur zu Beginn eine kurze Bemerkung machen und habe dann nichts mehr zu sagen bis zu Artikel 238.

Zur Gütergemeinschaft: Das geltende Recht kennt bereits den Güterstand der Gütergemeinschaft. Aber der wesentliche Unterschied zur geltenden Gütergemeinschaft besteht nun darin, dass nicht mehr der Ehemann das Gesamtgut verwaltet, sondern beide Ehegatten gemeinsam, soweit es sich nicht um die ordentliche Verwaltung im Sinne von Artikel 224 Absatz 2 handelt oder um die Betriebsführung nach Artikel 226. Das Erfordernis der gemeinschaftlichen Verwaltung führt dazu, dass dieser Güterstand sich nicht als ordentlicher Güterstand eignet, denn er wäre für die meisten Ehen doch zu umständlich. Wenn Gütergemeinschaft als der ordentliche Güterstand – in der Literatur ist diese Auffassung vertreten worden – gewählt würde, müsste man die Haftung zugunsten der Gläubiger im Gesetz etwas verkehrsfreundlicher gestalten. Aber damit würde man umgekehrt wieder den Ehepartner etwas mehr gefährden. Das sind meine einleitenden Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 238

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Hänsenberger)

Abs. 3

Streichen

Antrag Lieberherr

Solche Vereinbarungen dürfen die erbrechtlichen Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Art. 238

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Hänsenberger)

Al. 3

Biffer

Proposition Lieberherr

Cette convention ne peut porter atteinte à la réserve des descendants non communs.

Dillier, Berichterstatter: Der Minderheitsantrag wurde zurückgezogen, nachdem wir bereits bei Artikel 213 über diese Frage entschieden hatten.

Angenommen – Adopté

Art. 239

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 240

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Hier wäre zu sagen, dass der geltende Artikel 228 eine analoge Regelung bereits enthält.

Angenommen – Adopté

Art. 241

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Arnold)

Titel

2. Wohnung und Hausrat

a. Grundsatz

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Wo die Umstände es rechtfertigen, kann auf Verlangen des überlebenden Ehegatten oder der gesetzlichen Erben des Verstorbenen statt des Eigentums die Nutzniessung oder ein Wohnrecht eingeräumt werden.

Art. 241

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Arnold)

Titre

2. Logement et mobilier de ménage

a. En général

Al. 1 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

A la demande du conjoint survivant ou des héritiers de l'époux défunt, le conjoint survivant peut, si les circonstances le justifient, se voir attribuer, en lieu et place de la propriété, un usufruit ou un droit d'habitation.

Art. 241a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Arnold)

Titel

b. Vorkaufsrecht

Text

Die Nachkommen des verstorbenen Ehegatten haben für den Fall, dass der überlebende Ehegatte später das Haus oder die Wohnung einem Dritten verkauft, ein unbefristetes Vorkaufsrecht, sofern sie dieses beim Erwerb des Grundeigentums durch den überlebenden Ehegatten im Grundbuch vormerken liessen.

Art. 241a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Arnold)

Titre

b. Droit de préemption

Texte

Les descendants de l'époux défunt ont un droit de préemption de durée indéterminée en cas de vente de la maison ou de l'appartement à un tiers, si ce droit a été annoté au registre foncier au moment du transfert au conjoint survivant.

Dillier, Berichterstatter: Hier ist zu sagen: Wenn wir konsequent sein wollen, müssen wir aus Gründen der Analogie der Minderheit zustimmen, da wir bei der Errungenschaftsbeteiligung bereits mehrheitlich entgegen der Kommis-sionsmehrheit entschieden haben.

Abstimmung Vote

Für den Antrag der Mehrheit

1 Stimme

Für den Antrag der Minderheit

21 Stimmen

Art. 242 und 243

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 242 et 243

Proposition de la commission

Adhérer au projet de Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 244–251

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Hier hätte ich eine einleitende Bemerkung zu machen. Das geltende Recht kennt ja auch schon die Gütertrennung. Im wesentlichen entspricht der Güterstand der Gütertrennung nach neuem Recht dem bisherigen, aber Bestimmungen wie Artikel 246 und 247 des geltenden Zivilgesetzbuches sind nicht mehr nötig, da sie bereits im Titel «Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen» enthalten sind. Ferner: Neu ist die Bestimmung des Artikels 245 über das gemeinsame Miteigentum, das immer dann gilt, wenn keiner der Gatten das Alleineigentum beweisen kann.

Speziell möchte ich hier auf Absatz 3 des Artikels 245 verweisen, wo geregelt ist, dass kein Ehegatte ohne die Zustimmung des anderen über seinen Anteil an diesem Miteigentum verfügen kann. Das sind gemeinschaftsfreundliche Neuerungen des Güterstandes der Gütertrennung. Man kann sich vorstellen, dass dieser Güterstand in Zukunft mehr Bedeutung erhalten könnte, weil keine Publikation mehr nötig ist. Es hat immer wieder Ehegatten gegeben, die nur auf diesen Güterstand verzichtet haben wegen der Publikationspflicht.

Angenommen – Adopté

Ziff. II – Ch. II**Art. 25**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 25

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Artikel 25 muss hier nur behandelt werden, weil hier die Regelung des Eherechtes nicht mehr vorsieht, dass die Ehefrau am Wohnort des Ehemannes gesetzlichen Wohnsitz habe. Daher muss die Ehefrau aus diesem Artikel 25 herausgestrichen werden. Über den Grundsatz haben wir bereits bei den allgemeinen Wirkungen der Ehe entschieden.

Angenommen – Adopté

Art. 30 Abs. 2

Antrag der Kommission

Das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Familiennamen der Ehefrau zu führen, ist insbesondere zu bewilligen, wenn der Bräutigam einen fremdländischen Namen trägt oder wenn die Braut aufgrund ihrer beruflichen oder politischen Tätigkeit ein schützenswertes Interesse an der Beibehaltung ihres bisherigen Namens hat.

Art. 30 al. 2

Proposition de la commission

Il y a lieu en particulier d'autoriser les fiancés, à leur requête, de porter, dès la célébration du mariage, le nom de la femme lorsque le fiancé porte un nom à consonance étrangère ou que la fiancée a un intérêt légitime, en raison de son activité professionnelle ou politique, à conserver son ancien nom.

Dillier, Berichterstatter: Artikel 30 Absatz 2 ist behandelt worden. Ich möchte aber darauf zurückkommen und daran erinnern, dass nicht die Meinung besteht, den bisherigen Absatz 2 fallenzulassen. Er sollte aufgeführt sein und Absatz 3 heissen.

Art. 134

Antrag der Kommission

Abs. 2

Der Ehegatte, der seinen Familiennamen geändert hat, behält den durch die Heirat erworbenen Familiennamen,

sofern er nicht binnen sechs Monaten, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt, dass er den Namen, den er vor der Heirat oder vor einer früheren Ehe trug, wieder annehmen will.

Für den Rest des Artikels: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 134

Proposition de la commission

Al. 2

L'époux qui a changé son nom de famille conserve le nom qu'il a acquis par le mariage, à moins que dans les six mois à compter du jugement passé en force il ne déclare à l'officier de l'état civil vouloir reprendre le nom qu'il portait avant de se marier ou avant un précédent mariage.

Pour le reste de l'article: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Dillier, Berichterstatter: Hier geht es um die Auswirkungen einer Ungültigerklärung. Bei Artikel 149 haben wir wieder genau das gleiche: die Auswirkungen einer Scheidung. Die Auswirkungen zeigen sich einmal beim Bürgerrecht. Hier behält die Vorlage die jetzige Lösung bei, das Bürgerrecht bleibt und wird durch Scheidung nicht geändert. Beim Namen bringt die Vorlage nach Vorschlag des Bundesrates etwas Neues, nämlich ein gewisses Wahlrecht des geschiedenen Ehegatten, der vor Eheabschluss einen anderen Namen hatte. Die Kommission pflichtete ihm bei. Wenn trotzdem eine neue Formulierung beantragt wird, so ist das nur eine redaktionelle Konsequenz aus Artikel 30 Absatz 2. Ich nehme an, dass der Bundesrat dem auch zustimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 145

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Artikel 145 betrifft die vorsorglichen Massnahmen, die der Richter während dem Scheidungsverfahren zu treffen hat. Das Prinzip bleibt aufrecht, aber der Text muss neugefasst werden, weil im geltenden Recht nur vom Unterhalt der Ehefrau die Rede ist. Neu ist es aber so, dass diese Pflichten gegenseitig bestehen. Ferner wird Artikel 170 Absatz 2, wo es um die Trennung während der Dauer des Prozesses geht, in diesen Artikel 145 eingebaut. Er gehört systematisch eigentlich dahin.

Angenommen – Adopté

Art. 149

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Der Ehegatte, der seine Familiennamen geändert hat, behält den durch die Heirat erworbenen Familiennamen, sofern er nicht binnen sechs Monaten, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt, dass er den Namen, den er vor der Heirat oder vor einer früheren Ehe trug, wieder annehmen will.

Antrag Reymond

Abs. 1

... erworbene Bürgerrecht, sofern sie nicht den Namen, den sie vor der Heirat oder vor einer früheren Ehe trug, wieder annehmen will.

Art. 149

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

L'époux qui a changé son nom de famille conserve le nom qu'il a acquis par le mariage, à moins que dans les six mois à compter du jugement passé en force il ne déclare à l'officier de l'état civil vouloir reprendre le nom qu'il portait avant de se marier ou avant un précédent mariage

Proposition Reymond

Al. 1

... acquis par le mariage, à moins qu'elle ne reprenne le nom qu'elle portait avant de se marier ou avant un précédent mariage.

Dillier, Berichterstatter: Meine Bemerkung zu diesem Artikel ist kurz. Es handelt sich um die gleichen Prinzipien, die wir bereits bei Artikel 134 behandelt haben. Die Konsequenzen bei Ungültigerklärung und bei Scheidung sollen bezüglich Bürgerrecht und Namen die gleichen sein.

Abs. 1 – Al. 1

M. Reymond: Ma proposition fait suite à la décision prise à l'article 161, décision de la majorité de ce conseil qui rejoignait celle de la majorité de la commission, où l'on précisait que la femme acquiert le droit de cité de son mari sans perdre le droit qu'elle possédait jusqu'alors.

A l'article 149, il est dit que la femme divorcée est maintenue dans le droit de cité qu'elle avait acquis par le mariage et je suggère d'ajouter: «à moins qu'elle ne reprenne le nom qu'elle portait avant de se marier ou avant un précédent mariage.» Je m'explique et je prends des noms connus. Si une demoiselle Furgler épouse un monsieur Chevallaz, elle s'appellera Mme Chevallaz-Furgler, elle deviendra originaire de Château-d'Œx mais conservera son origine saint-galloise. C'est ce que nous avons admis à l'article 141. Dès lors, s'il y a divorce et que Mme Chevallaz-Furgler souhaite, comme c'est prévu, reprendre son nom de fille et s'appeler Mme Furgler, il m'apparaît normal qu'elle abandonne à ce moment-là le droit de cité de Château-d'Œx qui était celui qu'elle avait acquis par le mariage. Cela me semble dans la logique du système. Voilà pourquoi je vous demande de suivre ma proposition et d'ajouter à l'article 149, 1^{er} alinéa: «à moins qu'elle ne reprenne le nom qu'elle portait avant de se marier ou avant un précédent mariage.»

Bundespräsident Furgler: Die Situation, die uns durch den Antrag von Herrn Reymond so plastisch dargestellt worden ist – ich bedanke mich übrigens für die Möglichkeit einer noch engeren Bindung mit einem sehr geschätzten Partner in der Regierung –, zeigt Ihnen, dass es sich doch wohl eher lohnt, dem Bundesrat zuzustimmen. Der Antrag bezweckt eine Koppelung des Bürgerrechtes mit der Namensfrage. Dabei wird aber übersehen, dass auch mit Kindern gerechnet werden muss. Ist es klug, die geschiedene Frau nach der Scheidung wieder in ein anderes Bürgerrecht zu versetzen, als dasjenige, das sie bisher mit ihren Kindern gemeinsam hatte? Im konkreten Fall, ohne dass ich die Namen wiederhole, meine ich, dass Château-d'Œx und Valens zwei derart zauberhafte Orte in der Schweiz sind, dass es der Ehefrau durchaus zuzumuten ist, ja zum Glück reichen müsste, wenn sie auch nach der Auflösung der Ehe beide Bürgerrechte behalten würde. Auf jeden Fall sollte die geschiedene Frau nach der Scheidung das gleiche Bürgerrecht haben wie ihre Kinder. Dass könnte beispielsweise auch für die Armenunterstützung eine Rolle spielen (Rückgriff des Wohnsitzkantons auf den Heimatkanton für Unterstützungskosten). All das führt mich dazu, diesen Antrag abzulehnen. Ich habe den Grundge-

danken von Herrn Reymond sehr wohl verstanden. Aber nachdem wir schon eine Öffnung vollziehen, indem die Frau ihr angestammtes Bürgerrecht bei Eingehung der Ehe behalten kann, nehmen wir bewusst in Kauf, dass sie zwei Bürgerrechte hat. Das zweite Bürgerrecht soll ihr nicht wieder genommen werden, wenn die Ehe auseinanderbricht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 22 Stimmen
Für den Antrag Reymond 3 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 154

Antrag der Kommission

Abs. 1

... gelten die besonderen Bestimmungen ...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 154

Proposition de la commission

Al. 1

... les dispositions spéciales sur le régime matrimonial.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Hier handelt es sich nur um eine redaktionelle Verdeutlichung.

Angenommen – Adopté

Art. 155

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Nach geltendem Recht muss der Richter jeweils entscheiden, ob bei einer Trennung auch eine Gütertrennung eintritt. Es ist viel einfacher, wenn das gleich im Gesetz gesagt ist, es entspricht auch dem normalen Gang der Dinge.

Angenommen – Adopté

Präsident: Was unsere Nachmittagssitzung betrifft, so sind mir derart viele Entschuldigungen zugekommen, dass ich nicht glaube, dass die Präsenz gewährleistet wäre. Unter diesen Umständen wäre eine Nachmittagssitzung wahrscheinlich ein Schlag ins Wasser: Wir müssen auseinandergehen. Ich möchte daher vorschlagen, dass wir nun zunächst, um den ehedem rechtlichen Teil zu erledigen, auf Seite 22 bei Artikel 665 Absatz 3 fortfahren und dann die Übergangsbestimmungen regeln, damit wir das eheliche Güterrecht abschliessen können. Ich hoffe, dass das bis 13 Uhr möglich sein wird.

Frau **Lieberherr**: Ich bin schon sehr unglücklich über Ihren Vorschlag; ich muss Ihnen das in aller Form hier sagen. Für den Fall, dass wir auf eine Sitzung verzichten, bedeutet das gar nichts anderes, als dass wir diese gewichtige Vorlage, auf die so viele Leute dringendst warten, wieder einmal verschleppen werden. Das tönt sehr hart, aber es ist so. Wir sollten diese Nachmittagssitzung durchführen.

Muhelm: Ist es denn nicht möglich, die bis jetzt verabschiedeten und in sich auch inhaltlich geschlossenen Abschnitte an den Nationalrat weiterzuleiten? Ist ein solches Vorgehen

vom Herrn Präsidenten geplant? Ist es rechtlich vorgesehen und unter Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 ZGB zulässig?

Präsident: Das Vorgehen wäre nicht Sache des Präsidenten, sondern des Rates.

Dillier, Berichterstatter: Ich möchte beantragen, dass wir bis 13 Uhr in der normalen Reihenfolge der Artikel weiterfahren. Ich hoffe, wir werden die Vorlage zu Ende beraten können.

Gadient: Ich meine, es ist ein sehr bedeutsamer Abschnitt, mit dem wir noch konfrontiert sind, und es wäre bedauerlich, wenn zum Beispiel die wichtige Frage, ob die zur Diskussion stehende Gesetzesrevision nun auch noch in den erbrechtlichen Bereich ausgedehnt werden soll, unter Zeitdruck behandelt werden müsste. Die angezeigte Alternative ist, auch im Hinblick auch auf die Argumente von Frau Lieberherr, eine Nachmittagssitzung. Ich glaube nicht, dass eine partielle Ueberweisung an den Nationalrat in Frage kommen kann: entweder ein geschlossenes Ganzes oder dann kommt es auch nicht mehr darauf an, ob wir die Übergangsbestimmungen in einer späteren Phase verhandeln. Ich möchte Ihnen also empfehlen, die Nachmittagssitzung festzusetzen.

Präsident: Wird das Wort weiter gewünscht? Ich stimme ab über den Antrag, eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

Abstimmung – Vote

Für die Durchführung einer Nachmittagssitzung 15 Stimmen
Dagegen 9 Stimmen

Präsident: Wir fahren in dem Falle fort beim Erbrecht. Herr Reymond hat das Wort zur Begründung seines Antrages.

Anträge Reymond

Ziff. 2, Art. 462, 463, 464, 466, 470 Abs. 1, 471, 473 Abs. 3, 561, 612a, 631 Abs. 2 und 635 Abs. 1

Beibehalten des geltenden Textes

Propositions Reymond

Ch. 2, art. 462, 463, 464, 466, 470 al. 1, 471, 473 al. 3, 561, 612a, 631 al. 2, 635 al. 1

Maintenir le texte actuel

M. Reymond: Lors du débat d'entrée en matière, j'ai déjà dit que je ne pourrai pas voter l'ensemble du projet si les modifications envisagées du droit des successions sont maintenues.

Je rappelle que si la nécessaire émancipation de la femme, la suppression de la notion du chef de famille et l'égalité des conjoints dans le mariage conduisent à modifier le code civil, aussi bien en ce qui concerne les effets généraux du mariage que le régime matrimonial, il n'existe aucun impératif du même genre au sujet du droit des successions. Personne n'a jamais demandé de réelles modifications de ce dernier, pas plus des milieux féministes que des partis politiques.

Une remarque générale d'abord. Si l'on veut vraiment connaître les effets du nouveau droit du mariage, il faut précisément ne pas modifier en même temps le droit des successions, sans cela il sera impossible de porter un jugement clair sur les conséquences du premier.

Mais ce qui forge mon opposition au nouveau droit des successions, c'est qu'il privilégie d'une manière démesurée le conjoint survivant au détriment des autres héritiers, en particulier des enfants. Je rappelle que le droit des successions intervient après la liquidation du régime matrimonial, c'est-à-dire après que, dans le nouveau régime légal, le conjoint survivant aura reçu la moitié des acquêts du défunt.

Dans le régime actuel, en l'absence de testament, la loi permet au conjoint survivant de choisir la propriété du quart des biens laissés par le défunt ou l'usufruit de la moitié, cela en concours avec des descendants. Dans le projet qui nous est soumis, le Conseil fédéral étend cette part en propriété à la moitié de la succession, laquelle s'ajoute, bien sûr, à la moitié des acquêts déjà reçus préalablement par le conjoint afin de liquider le régime matrimonial.

Une telle part dévolue au conjoint survivant a pour conséquence que l'usufruit n'est plus possible. Il est particulièrement bien intégré dans nos mœurs, lorsque les biens du conjoint défunt comprennent un appartement, une villa, une entreprise agricole, industrielle ou commerciale. La possibilité pour le conjoint survivant de choisir l'usufruit de la moitié a rendu des services immenses, permettant à des veufs et à des veuves de rester dans ce qui fut leur cadre de vie, sans recourir à des emprunts pour payer les autres héritiers, et tout en maintenant en activité et dans la famille l'entreprise et le bien du défunt. Il est inutile d'ôter cette possibilité de choisir l'usufruit, les conséquences qui en résulteraient risquant d'être extrêmement graves.

Je sais qu'on me répondra que le texte proposé maintient pour le testateur le droit de laisser à son époux ou à son épouse l'usufruit de toute la succession dévolue aux enfants communs. Ici aussi, comme je l'ai dit lors de l'entrée en matière, il faut considérer que rares sont les personnes qui prennent la peine de rédiger un testament, surtout chez les petites gens, surtout chez les agriculteurs, surtout chez ceux qui ne sont que de petits propriétaires. L'article 612a (nouveau) témoigne d'ailleurs bien que le Conseil fédéral s'est rendu compte que la suppression de l'usufruit légal, à l'article 462, exigeait une correction compatible avec les besoins et les souhaits des familles. Cette correction n'est pas suffisante. Le droit des successions actuellement en vigueur est meilleur, sur ce plan-là, mais c'est, je l'ai dit, l'importance nouvelle des droits successoraux conférés au conjoint survivant qui constitue, à n'en pas douter, la grande révolution de l'ensemble du texte qui nous est soumis.

Avec au minimum, c'est-à-dire en concours avec des descendants, la moitié de la succession, la part du conjoint survivant est notablement exagérée, surtout si la fortune du *de cuius* n'a pas été acquise en cours d'union conjugale. On institue là vraiment une prime au mariage tardif, dont l'objectif, pour le plus jeune des conjoints, est de capter la moitié d'une succession.

D'autre part, il n'y a pas de doute que le régime actuel, où le conjoint en concours avec des descendants reçoit en propriété le quart de la succession, conduit souvent à désintéresser financièrement le conjoint et à transmettre l'entreprise familiale ou la propriété immobilière à l'un ou l'autre des enfants, ce qui permet un transfert vertical, c'est-à-dire aux descendants mêmes du défunt.

En revanche, si le nouveau droit porte cette part à la moitié, l'intérêt du conjoint survivant sera plus grand de désintéresser lui-même les enfants, en empruntant les sommes plus faibles nécessaires à la reprise à son compte des entreprises et des immeubles.

Que survienne alors un remariage du conjoint survivant, et cela suffira pour que les biens du premier conjoint décédé appartiennent déjà, pour une demie, au deuxième époux ou à la deuxième épouse. On le voit, une part trop grande attribuée au conjoint survivant conduira souvent à un transfert horizontal des patrimoines du défunt, c'est-à-dire à un changement souvent choquant des personnes qui, à la suite d'un nouveau mariage, deviennent détentrices de biens ayant appartenu des générations durant à une même famille. De telles situations ne sont pas admissibles, en tout cas pas dans l'agriculture et chez les petits propriétaires, où la part à payer au conjoint survivant est si forte, selon le projet du Conseil fédéral, qu'elle exigerait de la part des descendants intéressés par la reprise, un recours excessif à l'emprunt bancaire.

A plusieurs occasions, ces derniers temps, j'ai dû professionnellement m'occuper de successions paysannes. Dans chaque cas, j'ai examiné quel serait le partage si l'on appliquait le nouveau droit de succession. Le résultat de l'examen d'une dizaine de cas réels, étudiés en présence de l'ensemble des héritiers, a démontré que jamais le conjoint survivant, homme ou femme, ni les descendants, ne pouvaient même concevoir un partage qui conduise à la spoliation d'un bien, lequel constitue un outil de travail pour les enfants du défunt. Ce risque de spoliation est d'autant plus grand que les remariages dont devenus aujourd'hui chose courante, ce qui accentuera les transferts horizontaux des patrimoines. De plus, comme cela a déjà été dit, la captation des successions grâce au mariage, phénomène extrêmement courant dans certains Etats des Etats-Unis, sera stimulée par le nouveau droit.

Je sais qu'on me répondra que le projet permet de renvoyer le conjoint à sa réserve, ce qui revient à assurer le statu quo par rapport au droit actuel. Une nouvelle fois, je rappelle ici que rares sont les personnes qui prennent la peine de rédiger un testament et que le code doit précisément répondre, dans les normes qu'il fixe, à ce qui paraît le plus raisonnable dans les cas les plus nombreux et les plus communs.

J'ai déjà dit dans le débat d'entrée en matière que tous les Suisses sont des enfants, mais que tous ne sont pas des conjoints. Un droit de succession qui privilégie trop ces derniers est forcément défavorable aux premiers. Il ne s'agit plus là d'un problème de couple, de chef de famille, d'homme, de femme ou d'égalité. Il s'agit de l'image que nous nous faisons du transfert du patrimoine d'un père ou d'une mère à ses propres enfants en compétition avec un conjoint qui n'est pas toujours, tant s'en faut, leur père ou leur mère.

En conclusion, je propose de renoncer à modifier le droit des successions, donc de refuser, par un vote global, l'ensemble des modifications proposées aux articles 460, 462, 463, 464, 466, 470, 1^{er} alinéa, 471, 472, 473, 3^e alinéa, 561, 612a, 631, 2^e alinéa, 635, 1^{er} alinéa.

Dillier, Berichterstatter: Namens der Kommission muss ich Sie bitten, diesem Streichungsantrag nicht zu folgen und die Beratung dieser erbrechtlichen Artikel zu beginnen. Die gleichen Gründe, die zu dieser Vorlage im eherechtlichen Teil führen, führen dazu, auch im erbrechtlichen Teil gewisse Änderungen vorzunehmen. Unser Erbrecht ist noch ganz von der Meinung inspiriert, dass ein Ehegatte nur ein eingetragener Mensch sei, der nachher wieder verschwinde, und es sei wichtig, dass alles gleichsam beim gleichen Stamm verbleibe. Diese Auffassung hat, wenn ich richtig orientiert bin, sogar eine irrümliche biologische Meinung zugrunde, indem man früher geglaubt hat, die Mutter bilde nur das Gehäuse für die jungen Menschen und gebe ihrerseits keine erblichen Eigenschaften weiter. Die erbrechtliche Regelung des Anspruchs des Ehegatten befriedigt nicht mehr. Er ist einfach zu klein. Gegenüber Nachkommen besteht die Wahl auf ein Viertel zu Eigentum oder auf die Hälfte zur Nutzniessung. Man muss allen Eheleuten raten, dies durch ein Testament zu verbessern, weil der überlebende Ehegatte sonst zu kurz kommt. Um das zu korrigieren, sollte man nun auf diese Artikel eintreten.

Ich glaube, ich kann darauf verzichten, jetzt die einzelnen Absätze durchzugehen. Sie haben sie sicher alle auch schon studiert. Ich möchte aber doch auf eine Konsequenz hinweisen, die sich auf die Bedenken von Kollege Reymond bezieht. Nach den Zahlenbeispielen, die ich austeilen liess, habe ich die möglichste Begünstigung des überlebenden Ehegatten aufgeführt. Es kann aber auch die umgekehrte Absicht sein, den Sohn beispielsweise möglichst zu begünstigen. Beim Fall A könnte der Sohn 37,5 Prozent erhalten. Das bezieht sich aber auf die Fälle, wo nur Errungenschaft vorhanden ist. Wenn zwei Ehegatten während der Ehe soviel auf die Seite gelegt haben, so ist es sicher richtig, dass man den Sohn nicht über 37,5 Prozent hinaus daran Anteil nehmen lassen will, denn das Verdienst des anderen

Ehegatten an dieser Errungenschaft kann nicht übersehen werden. Wenn aber Erbgut dazukommt, das der verstorbene Ehegatte seinerseits, meistens von seinen Eltern her, hat, kann man den Sohn wesentlich besser begünstigen, bis auf 43 Prozent. Und wenn nur Erbgut und überhaupt keine Errungenschaft vorhanden ist, so geht die Begünstigungsmöglichkeit bis zu 75 Prozent. Wenn es also um gewerbliche Verhältnisse geht, wo der Vater seinem Sohn das Gewerbe vermachen will und er wirklich zur Überzeugung kommt, dass dies das Richtige sei, dann kann der Vater das zu Lebzeiten regeln oder erbrechtlich den Sohn doch so begünstigen, dass die Möglichkeit, das Geschäft zu vernünftigen Bedingungen zu übernehmen, auch nach den neuen Bestimmungen des Erbrechts gegeben ist. Ich bitte Sie also, auf Artikel 460 und dann vor allem Artikel 462 einzutreten und den generellen Streichungsantrag von Kollege Reymond abzulehnen.

Präsident: Wir sprechen weiter über den generellen Streichungsantrag von Herrn Reymond. Auf die einzelnen Artikel kommen wir nachher, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, noch zurück. Wird zu diesem generellen Streichungsantrag aus der Mitte des Rates das Wort gewünscht?

Gadient: Wir haben somit zu entscheiden, ob wir die Gesetzesrevision auch in den erbrechtlichen Teil ausdehnen wollen; ob wir nun zu diesem grundlegenden Schritt, zu einem ausgesprochen wesentlichen Revisionspunkt ja sagen wollen, ja zu diesem weitgehenden Entscheid, der sich dort, wo der überlebende Ehegatte erbrechtlich in Konkurrenz mit den Nachkommen steht, nur aufgrund einer Abwägung für uns gleichwertig gegenüberstehender Interessen finden lässt. Gerade deshalb ist dieser Entscheid alles andere als einfach.

Wir möchten unsere Stellungnahme doch von der Beantwortung einiger Fragen abhängig machen. Die in der Botschaft (Seite 33 ff.) für die Verbesserung des Erbrechts des überlebenden Ehegatten angeführten Gründe sind nebst anderen von Professor Peter Weimar stark kritisiert worden. Seine in der «Zeitschrift für schweizerisches Recht» (neue Folge, 1980 I. erster Halbband, Heft 4) enthaltenen Ausführungen münden bezüglich Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten in die Feststellung aus, dass diese rechtspolitisch nicht geboten sei, dass sie sich sogar als Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht erweise, denn sie führe in Fällen, in denen Nachkommen aus einer anderen Verbindung vorhanden sind oder in denen der überlebende Ehegatte noch einmal heiratet, zu einer unbilligen Schmälerung des Erbrechts der Nachkommen des Erblassers. In der Tat scheinen nun auch die uns heute vorgelegten Rechnungsbeispiele dies zu bestätigen. Nach Weimar wäre die Erhöhung der Erbquote des überlebenden Ehegatten, der mit Nachkommen des Erblassers zu teilen hat, allein davon abhängig zu machen, ob dem überlebenden Ehegatten generell 60 Prozent des Betrages zur Verfügung stehen, den beide Eheleute für ihre Lebenshaltung auszugeben pflegten. Diese Folgerung geht von der Annahme aus, dass der überlebende Ehegatte etwa einen solchen Betrag benötigt, um seinen bisherigen Lebensstil beibehalten zu können.

Warum erachtet der Bundesrat ein solches Revisionsziel, das sich mit dem neuen Güterrecht erreichen lässt, als ungenügend? Dass die Eltern ihren Kindern gegenüber ihre Hauptverpflichtung erfüllt haben, wenn sie ihnen eine solide Ausbildung ermöglichten, wie das heute ausgeführt wurde, ist nicht zu leugnen. Ist es aber nicht so, dass es im Erbrecht nicht um die Begleichung offener Rechnungen zwischen den Generationen gehen kann, um auch hier die Formulierung Weimars zu gebrauchen? Wenn man der Sicherung des überlebenden Ehegatten den Vorrang vor den Kindern geben will, und darüber möchte ich nicht einfach bedenkenlos hinweggehen, ist dann wirklich eine Verdoppelung des Erbteils des überlebenden Ehegatten erforder-

lich? Da sind in aller Kürze einige Fragen, die ich trotz der vorgerückten Zeit gerne noch beantwortet hätte.

Mme Bauer: J'envisagerais avec regret de remettre la suite des débats, mais je dois dire que le débat actuel me trouble malgré tout. Tout d'abord, je dois remarquer que les rangs sont fort clairsemés, que nombreux sont les collègues qui sont partis. Je pense qu'on peut douter que cet après-midi ces rangs soient mieux garnis. Or, nous avons à prendre une décision qui me semble importante, et je n'ai pas été insensible aux arguments énoncés par M. Reymond, même si, sur un certain nombre de points, je ne partage pas toujours son avis. Je suis frappée par le fait que, lorsqu'un des conjoints meurt, la femme se remarie rarement. L'homme se remarie, lui, me disait-on – je ne sais pas si cette statistique est exacte – dans le 80 pour cent des cas, avec une femme sensiblement plus jeune; et, il faut le reconnaître – nous avons pu l'observer autour de nous – bien souvent, les enfants du premier mariage sont grandement défavorisés. C'est pourquoi j'ai l'intention de faire la proposition de renvoyer ce problème à la commission: il me semble extrêmement important. Les arguments évoqués par M. Reymond doivent être pris en considération. Ne pourrait-on pas – je pose la question au président de la Confédération – faire une distinction entre l'épouse, mère des enfants communs aux deux conjoints, et la seconde femme, qui n'a peut-être pas d'enfants elle-même? J'avais évoqué déjà au sein de la commission certaines réticences que j'éprouvais – vous vous en souvenez certainement – elles se renforcent à l'ouïe de ce débat, et c'est pourquoi, compte tenu de l'importance du sujet que nous traitons en ce moment, qui risque d'ailleurs de justifier un référendum – cela a été dit bien souvent – je me demande si cette affaire ne doit pas être revue soigneusement et calmement.

Präsident: Frau Bauer hat einen Ordnungsantrag gestellt.

Bundespräsident Furgler: Eine Vorbemerkung. Ich glaube, die Kommission hat in ihren vielen Sitzungen der Problemfülle des Erbrechts grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Man wird nun nicht um einen Entscheid herumkommen, und ähnlich wird es im Zweifrat gehen. Die Frage, die von Frau Bauer aufgeworfen worden ist, ob man mit Bezug auf die Substanz durch vertiefte Beratung noch etwas gewinnen könnte, möchte ich aus dieser Überlegung heraus eher bezweifeln. Sie werden meiner Antwort an Herrn Reymond entnehmen, dass ich dem Problem gerecht werden möchte. Aber irgendwann muss man, wenn man Normen schafft, entscheiden.

Die finanzielle Stellung des überlebenden Ehegatten wird durch zwei Rechtsgebiete bestimmt, nämlich durch das Güter- und Erbrecht. Das Güterrecht regelt, was jedem Ehegatten bei Auflösung des Güterstandes aufgrund des Verhältnisses während der Ehe zusteht, und das Erbrecht legt fest, auf wen das Vermögen des Erblassers übergehen soll. Ziel der Güterrechtsrevision ist es, eine neue ausgewogene Lösung zu finden, die ungerechtfertigte Privilegien auf Seiten des Ehemannes und der Ehefrau beseitigt. Ziel der Erbrechtsrevision ist dagegen die eindeutige Verbesserung der Stellung des überlebenden Ehegatten, damit einerseits sein Unterhalt gesichert ist und andererseits der moralische Wert der Verwandtschaft durch Heirat, entsprechend unseren heutigen Verhältnissen und Anschauungen, aufgewertet wird. Wenn man weiss, dass 85 Prozent der verheirateten Bevölkerung über ein Bruttoeinkommen bis zu 60 000 Franken verfügen – nämlich 15 Prozent 0 bis 24 000 Franken und 70 Prozent zwischen 24 000 und 60 000 Franken (siehe die Untersuchung von Dr. W. Schweizer über die wirtschaftliche Lage der Rentner in der Schweiz) –, dann hat das Erbrecht vor allem die Bedürfnisse der in sogenannt kleinen Verhältnissen lebenden Menschen zu decken. Bei grösseren Vermögen und in all jenen Fällen, die vor allem Herrn Reymond beschäftigen, ist es doch zumutbar, die Verteilung des Nachlasses durch letztwillige Verfügung zu regeln und von der verfügbaren Quote Gebrauch zu machen.

Diese ist nun aber nach dem neuen Erbrecht, das wir Ihnen anempfehlen, auch mit Blick auf Zielvorstellungen, wie sie der Antragsteller hat, grösser. Die Handlungsfreiheit wird also nicht eingeschränkt, sondern vergrössert.

Bleibt das Problem des Informationsprozesses: Wie können wir diese Gruppen von Mitbürgern besser über ihre Verfügungsfreiheit unterrichten? Hier wird das Inkrafttreten des neuen Eheerbes Gelegenheit geben, alle Bürger mittels einer Broschüre über die Neuerungen zu orientieren.

Sie haben heute morgen noch hart darum gekämpft, ob sie nicht sogar eine Lösung wollen – ich erinnere an den Antrag Hänsenberger –, wonach die Ehegatten den ganzen Vorschlag dem Überlebenden zuweisen können. Sie haben letzten Endes beschlossen, die Pflichtteile zu schützen. In diesem Zusammenhang frage ich Sie, ob die Erhöhung des gesetzlichen Erbspruchs des überlebenden Ehegatten von bisher einem Viertel auf die Hälfte nicht angemessen sei. Damit erhält übrigens das einzelne Kind nicht wesentlich weniger als früher, da, wie Sie wissen, die Kinderzahl pro Familie zurückgegangen ist. Vor allem aber möchte ich beifügen, dass das neue Erbrecht auch danach gewichtet werden muss, welche Quoten pflichtteilsgeschützt sind.

Dazu möchte ich mich vor allem unter Bezugnahme auf den Antrag von Herrn Reymond noch kurz äussern. Er befürchtet, dass vor allem in landwirtschaftlichen, aber auch in Unternehmerkreisen durch das verbesserte Erbrecht des überlebenden Ehegatten die Übernahme des Betriebes wesentlich erschwert oder sogar verunmöglicht werden könnte. Er hat in der Eintretensdebatte und heute morgen wieder gesagt, «que tous les Suisses sont des enfants, mais pas tous sont des conjoints». Jeder ist also in irgendeiner Weise von dem, was wir hier jetzt ausdiskutieren, betroffen. Die Befürchtungen, die Herr Reymond geäußert hat, haben wir mitgeprüft, bevor wir Ihnen eine Änderung des Erbrechtes vorgeschlagen haben. Ein gesondertes Erbrecht für Landwirte, ein gesondertes Erbrecht für Angestellte, für Arbeiter oder für Unternehmer, ein gesondertes Erbrecht für Kinderlose, um ein anderes soziologisch bedeutsames Beispiel zu nehmen, scheint uns nicht sinnvoll und nicht möglich. Ich bin auch überzeugt, dass Herr Reymond das gar nicht will. Der Gesetzgeber muss von einem Grundtatbestand ausgehen und gewisse Möglichkeiten freier Anpassung abdecken. Auf den Entwurf übertragen heisst das: Es ist eine Tatsache, dass der ganz grosse Teil der schweizerischen Bevölkerung lohnabhängig ist. Es sind zirka 90 Prozent. Für sie ist die Verbesserung des Erbrechtes des überlebenden Ehegatten, das ist unbestritten geblieben, sicher am Platz. Den Unternehmern, den Landwirten kann zugemutet werden – das war die Idee des Bundesrates, in voller Berücksichtigung der Bedeutung der Fragestellung von Herrn Reymond –, nötigenfalls durch ein Testament ihren Sonderbedürfnissen Rechnung zu tragen. Der gesetzliche Erbteil ist nicht entscheidend, solange ich die Möglichkeit habe, den Ehegatten auf den Pflichtteil zu setzen und die Unternehmensnachfolge durch Ausschöpfung der verfügbaren Quote in einer letztwilligen Verfügung zu regeln. Dass dies auch gemacht wird, ist für mich ein Informationsproblem. Kommt hinzu, dass durch die Vergrösserung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten auf die Hälfte des Nachlasses, die Beschränkung des Pflichtteilsschutzes aber auf ein Viertel, die verfügbare Quote – das kann auch im Interesse der Kinder liegen – grösser wird als heute, nämlich drei Achtel statt drei Sechzehntel gegenüber gemeinsamen Nachkommen beträgt. Käme nicht in den Fällen, die Sie jetzt besonders beschäftigen, diese Testiermöglichkeit dem betreffenden Erblasser zugute und müsste das nicht ausdiskutiert werden im Informationsprozess, damit nicht der Fehlschluss gezogen wird, mit der Erbrechtsrevision würden wir die Unternehmens- und Betriebsübernahme durch Kinder erschweren? Ich habe darüber noch in der letzten Woche mit einem jungen Unternehmer gesprochen, der genau die gleichen Bedenken wie Herr Reymond hatte für sein Familienunternehmen mit zirka 300 Beschäftigten in der Textilbranche. Im übrigen bedeutet der Verzicht auf den Einbe-

zug des Erbrechtes zwingend Beibehaltung des grösseren Erbteils der Nachkommen in allen Fällen, also auch für die 90 Prozent lohnabhängigen Ehegatten, und nicht nur für diejenigen, die die Weitergabe eines Betriebes zu regeln haben. Die sorgfältig geführte Arbeit der Expertenkommission hat uns im Bundesrat aber die Überzeugung verschafft, dass die Beibehaltung des heutigen Zustandes nicht erwünscht wäre. Die Erfahrung lehrt übrigens auch, dass ein überlebender Ehegatte viel eher bereit ist, sein Geld in einem Betrieb, den er vielleicht sogar mit seinem Partner zusammen aufgebaut hat, stehen zu lassen, als die Geschwister desjenigen, der den Betrieb übernimmt, die ihren Erbteil möglichst rasch ausbezahlt haben möchten, beispielsweise um ihre eigenen Existenzen aufzubauen.

Wenn ich noch einmal auf die Frage von Mme Bauer zurückkommen darf: Die Problemfülle ist bekannt. Wir haben sie analysiert und sind zu den Lösungsvorschlägen gekommen, die ich Ihnen darzustellen versucht habe. Herr Reymond empfiehlt eine ganz andere Lösung. Ich habe dafür Respekt und Achtung, vermag sie aber aus den Gründen, die ich dargelegt habe, nicht zu teilen, weil mir scheint, dass durch die Verfügung über eine vergrösserte freie Quote all seinen Überlegungen noch besser als bisher Rechnung getragen werden kann.

Und nun noch zur Frage von Herrn Ständerat Gadiant: Er hat auf die «Zeitschrift für schweizerisches Recht» verwiesen, in der ein wichtiger Beitrag von Peter Weimar zur Erbrechtsrevision publiziert worden ist. Wir haben uns damit auch auseinandergesetzt, und einer meiner engsten Mitarbeiter, Herr Hausheer (der als Mitglied der Expertengruppe und nachher in meinem Departement als Vizedirektor zusammen mit Frau Reusser ganz wesentliche Verdienste um die Familienrechtsrevision in Anspruch nehmen darf), hat zu diesem Artikel ebenfalls in der «Zeitschrift für schweizerisches Recht», Heft 4, Band 121 der gesamten Folge, folgendes ausgeführt: «In dieser Sicht der Dinge (also der Sicht von Peter Weimar) kommt dem Ehegatten-erbrecht die Funktion einer Restversicherung des bisherigen Unterhaltes im Rahmen der durch Tod aufgelösten Ehe zu.» Und dann fährt er fort: «Diese Sicht der Dinge überrascht im Zusammenhang mit den weiteren Ausführungen von Weimar vor allem unter folgendem Gesichtspunkt: Wenn tatsächlich ohne jeden Zweifel feststehen würde, dass das Erbrecht des überlebenden Ehegatten nur gerade die Funktion einer Restversicherung des bisherigen, in der Ehe genossenen Unterhalts zu erfüllen hat, dann ist nicht ersichtlich, weshalb das bisherige Ehegattenerbrecht des schweizerischen ZGB nicht zugunsten einer andern gesetzgeberischen Lösung aufgegeben werden soll. Beispielsweise kennt das geltende Erbrecht des Staates Israel vom 10. Februar bzw. vom 10. November 1965 neben der (auch dem schweizerischen Erbrecht nicht ganz unbekannt) Sicherung des Unterhalts (mit Einschluss der Erziehung) von vorab minderjährigen Kindern, vor allem eine vorrangige Sicherung des bisherigen Unterhalts zugunsten des überlebenden Ehegatten aus dem Nachlass.» . . .

«In näherer Nachbarschaft zur Schweiz kennt auch das österreichische Recht eine Regelung des Ehegattenerbrechts, die den Gedanken der Sicherung des bisherigen Unterhalts besonders hervorhebt.»

Herr Gadiant, ich werde mir erlauben, Ihnen diese Schrift zu geben, sofern Sie sie nicht bereits haben, weil es nicht am Platze ist, sie hier länger zu zitieren. Sie kommen um ein Abwägen nicht herum. Herr Reymond möchte den bisherigen Rechtszustand beibehalten. Wir dagegen möchten im Interesse des überlebenden Ehegatten weitergehen, verkennen aber seine Sorgen nicht und sagen, dass den vorgebrachten Befürchtungen Rechnung getragen werden kann, indem in einem Testament über die vergrösserte freie Quote verfügt wird.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen doch beliebt machen, das Erbrecht nicht einfach zu streichen, sondern in die Gesetzesrevision einzubeziehen.

Präsident: Wird das Wort gewünscht zum Rückweisungsantrag Bauer oder zum Antrag Reymond? Mme Bauer hat das Wort.

Mme Bauer: Compte tenu des explications qui ont été données, je renonce.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Für den Antrag Reymond	3 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12 Uhr 55
La séance est levée à 12 h 55*

Elfte Sitzung – Onzième séance

Donnerstag, 19. März 1981, Nachmittag

Jeudi 19 mars 1981, après-midi

15.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Hefti

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 154 hiervor – Voir page 154 ci-devant

Art. 460

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Hier geht es darum, die Urgrosseltern im Erbrecht nicht mehr zu berücksichtigen. Da es keine Gewerkschaft für Urgrosseltern gibt, ist auch kein Einspruch erfolgt.

Angenommen – Adopté

Art. 462

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 463 – 464

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Diese beiden Bestimmungen fallen weg, weil es keine Nutzniessung von Gesetzes wegen mehr gibt.

Angenommen – Adopté

Art. 466

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Artikel 466 bringt nur eine redaktionelle Anpassung an die neuen Bestimmungen.

Angenommen – Adopté

Art. 470 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1981 - 08:00
Date	
Data	
Seite	154-169
Page	
Pagina	
Ref. No	20 009 448

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Präsident: Wird das Wort gewünscht zum Rückweisungsantrag Bauer oder zum Antrag Reymond? Mme Bauer hat das Wort.

Mme Bauer: Compte tenu des explications qui ont été données, je renonce.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Für den Antrag Reymond	3 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12 Uhr 55
La séance est levée à 12 h 55*

Elfte Sitzung – Onzième séance

Donnerstag, 19. März 1981, Nachmittag

Jeudi 19 mars 1981, après-midi

15.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Hefti

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 154 hiervor – Voir page 154 ci-devant

Art. 460

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Hier geht es darum, die Urgrosseltern im Erbrecht nicht mehr zu berücksichtigen. Da es keine Gewerkschaft für Urgrosseltern gibt, ist auch kein Einspruch erfolgt.

Angenommen – Adopté

Art. 462

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 463 – 464

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Diese beiden Bestimmungen fallen weg, weil es keine Nutzniessung von Gesetzes wegen mehr gibt.

Angenommen – Adopté

Art. 466

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Artikel 466 bringt nur eine redaktionelle Anpassung an die neuen Bestimmungen.

Angenommen – Adopté

Art. 470 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 470 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: In Artikel 470 Absatz 1 erscheinen die Geschwister nicht mehr unter den Pflichtteilberechtigten. Der eigentliche materielle Artikel über dieses Thema wäre Artikel 471. Ich schlage vor, dass wir zu Artikel 471 übergehen und dann allenfalls wieder zu Artikel 470 zurückkehren.

Art. 471*Antrag der Kommission**Abs. 1**Ziff. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 2

für jedes der Eltern die Hälfte.

*Ziff. 3**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Guntern)

3. für jedes der Geschwister einen Viertel;
4. für den überlebenden Ehegatten die Hälfte.

*Abs. 2**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Hefti)

Streichen

Art. 471*Proposition de la commission**Al. 1**Ch. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(La modification au ch. 2 ne concerne que le texte allemand)

*Ch. 3**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Guntern)

3. Pour chacun des frères et sœurs, du quart;
4. Pour le conjoint survivant, de la moitié.

*Al. 2**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Hefti)

Biffer

Dillier, Berichterstatter: Bei Artikel 471 geht es darum, ob die Geschwister noch als Pflichtteilberechtigte aufgeführt sein sollen oder nicht. Es ist zu betonen, dass es nicht darum geht, ob die Geschwister gesetzliche Erben bleiben sollen; sie sollen bleiben, aber es soll nach neuem Recht die Möglichkeit bestehen, durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag ein Geschwister auszuschliessen. Nach geltendem Recht können ja die Kantone wählen, wobei es drei Varianten gibt. Diese Vielfalt soll nun aufhören. Die grosse

Mehrheit des Volkes ist der Auffassung, dass das Geschwister-Pflichtteilsrecht nicht mehr begründet sei. Auf der andern Seite ist der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten neu umschrieben. Im Normalfall beträgt er die Hälfte eines ordentlichen Erbteils, der jetzt die Hälfte der Hinterlassenschaft beträgt gegenüber einem Viertel von vorher, so dass der Pflichtteil des Ehegatten also wieder ein Viertel der Hinterlassenschaft beträgt.

Präsident: Zu Artikel 471 liegt ein Minderheitsantrag Guntern vor, wonach das bisherige Pflichtteilsrecht der Geschwister erhalten bleiben soll. Herr Guntern ist nicht da, er musste sich für die ganze Woche entschuldigen, weil er beim Europarat engagiert ist. Ich möchte anfragen, ob jemand den Minderheitsantrag Guntern aufnimmt? Das ist nicht der Fall. Der Antrag ist nicht gestellt, und wir haben nur den Mehrheitsantrag. Wünscht jemand dazu das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann ist Artikel 471 gemäss Kommission verabschiedet.

Bezüglich Absatz 2 wird der Minderheitsantrag nicht aufrechterhalten. Wird das Wort bezüglich Absatz 2 gewünscht? Das ist nicht der Fall.

*Angenommen – Adopté***Art. 472***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Guntern)

Streichen (= Beibehaltung des geltenden Textes)

Art. 472*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Guntern)

Biffer (= Maintenir le texte actuel)

Dillier, Berichterstatter: Dieser Artikel kann wegfallen, weil eben die Vielfalt des Pflichtteilsrechtes für Geschwister abgeschafft ist. In diesem Artikel war vom Vorbehalt des kantonalen Rechtes die Rede.

Präsident: Das ergibt sich durch unsern vorhergehenden Entscheid bezüglich des Antrages Guntern.

*Angenommen – Adopté***Art. 473 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Diese können, wenn sich der überlebende Ehegatte wieder verheiratet, verlangen, dass seine Nutzniessung um den Betrag herabgesetzt wird, den der Erblasser nach den ordentlichen Bestimmungen über das Nutzniessungsvermächtnis nicht hätte zuwenden können.

Art. 473 al. 3*Proposition de la commission*

Si le conjoint survivant se remarie, ceux-ci peuvent demander la suppression de la partie de cet usufruit que le disposant n'aurait pas attribuée en faisant usage des règles ordinaires sur le legs d'usufruit.

Dillier, Berichterstatter: Artikel 473 Absatz 1 und 2 bleiben unverändert. Nach dieser Bestimmung kann ein Erblasser durch Verfügung von Todes wegen den andern die Nutzniessung an der ganzen Hinterlassenschaft vermachen. Nun muss Absatz 3 etwas angepasst werden. Die Verfü-

gung der gesamten Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten nach Artikel 473 verliert stark an Bedeutung, nachdem der überlebende Ehegatte güter- und erbrechtlich erheblich bessergestellt sein wird. Artikel 473 wird aber doch noch eine gewisse Bedeutung beibehalten, denn es sind Fälle denkbar, wo eine Nutzniessung anstelle des erbrechtlichen Eigentumsanspruches als angemessen erscheint. Das ist Sache des einzelnen Erblassers. Absatz 3 ist aber anzupassen, da sich die Reduktion der Nutzniessung um die Hälfte für den Ehegatten zu negativ auswirken würde. Wir schlagen eine andere Formulierung vor als die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates, und zwar stammt diese Formulierung ebenfalls vom Departement. Sie unterscheidet sich von der ursprünglichen Vorlage dadurch, dass bei der Wiederverheiratung nicht bis auf den gesetzlichen Erbteil reduziert wird, sondern auf den gesetzlichen Erbteil plus die verfügbare Quote.

Angenommen – Adopté

Art. 561

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 612a

Antrag der Kommission

Titel

IV. Zuweisung der Wohnung und des Hausrates an den überlebenden Ehegatten

1. Grundsatz

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Wo die Umstände es rechtfertigen, kann auf Verlangen des überlebenden Ehegatten oder der andern gesetzlichen Erben des Verstorbenen statt des Eigentums die Nutzniessung oder ein Wohnrecht eingeräumt werden.

Art. 612a

Proposition de la commission

Titre

IV. Attribution du logement et du mobilier de ménage au conjoint survivant

1. Principe

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

A la demande du conjoint survivant ou des autres héritiers légaux, le conjoint survivant peut, si les circonstances le justifient, se voir attribuer, en lieu et place de la propriété, un usufruit ou un droit d'habitation.

Dillier, Berichterstatter: Über das Thema von Artikel 612a und 612b haben wir bereits gesprochen, und zwar beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung und dann wieder bei der Gütergemeinschaft. Die Kommission war der Meinung, dass diese Bestimmungen nur im Erbrecht festgelegt werden sollen. Die Mehrheit hat aber anders entschieden. Wir müssen sie nun im Erbrecht auch wieder auführen, weil Fälle denkbar sind, wo keine Errungenschaft vorliegt, und auch in diesen Fällen soll der überlebende Ehegatte unter Umständen den Anspruch auf Zuweisung

der Wohnung oder sogar des Hauses haben (evtl. nur als Nutzniessung). Andererseits sollen die Nachkommen die Möglichkeit haben, ein Vorkaufsrecht zur Sicherung ihres Eigentums anzumelden.

Angenommen – Adopté

Art. 612b

Antrag der Kommission

Titel

2. Vorkaufsrecht

Text

Die Nachkommen des verstorbenen Ehegatten haben für den Fall, dass der überlebende Ehegatte später das Haus oder die Wohnung einem Dritten verkauft, ein unbefristetes Vorkaufsrecht, sofern sie dieses beim Erwerb des Grundeigentums durch den überlebenden Ehegatten im Grundbuch vormerken liessen.

Art. 612b

Proposition de la commission

Titre

2. Droit de préemption

Texte

Les descendants de l'époux défunt ont un droit de préemption de durée indéterminée en cas de vente de la maison ou de l'appartement à un tiers, si ce droit a été annoté au registre foncier au moment du transfert au conjoint survivant.

Angenommen – Adopté

Art. 631 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 631 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Der geltende Artikel 631 Absatz 2 spricht von unerzogenen und gebrechlichen Kindern. Das darf man nicht mehr sagen. Daher sagt man jetzt: «Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder die gebrechlich sind.»

Angenommen – Adopté

Art. 635 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 635 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Diller, Berichterstatter: Diese Bestimmung muss geändert werden, weil der wahlweise Anspruch des Ehegatten auf die Hälfte Nutzniessung oder ein Viertel Eigentum nach Artikel 462 Absatz 1 nicht mehr besteht.

Angenommen – Adopté

Art. 665 Abs. 3

Antrag der Kommission

Aufgehoben

Art. 665 al. 3

Proposition de la commission

Abrogé

Dillier, Berichterstatter: Dieser Absatz ist zu streichen, weil er durch den Wegfall des Güterrechtsregisters überflüssig geworden ist.

Angenommen – Adopté

Art. 747

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Dieser Artikel fällt weg, weil keine gesetzliche Nutzniessung mehr vorgesehen ist.

Angenommen – Adopté

Art. 8, 8a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Guntern, Bauer)

Art. 8

Titel

C. Familienrecht

I. Eheschliessung, Scheidung und Wirkungen der Ehe im allgemeinen

1. Grundsatz

Minderheit

(Guntern, Bauer)

Art. 8a

Titel

2. Bürgerrecht

Abs. 1

Die Schweizerin, die sich unter dem bisherigen Recht verheiratet hat, kann binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts gegenüber dem Zivilstandsbeamten an ihrem Wohnsitz erklären, das durch den Eheabschluss verlorene Kantons- und Gemeindebürgerrecht wieder annehmen zu wollen.

Abs. 2

Sie behält das durch Heirat erworbene Bürgerrecht.

Art. 8, 8a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Guntern, Bauer)

Art. 8

Titre

C. Droit de la famille

I. Célébration et dissolution du mariage; effets généraux du mariage

1. Principe

Minorité

(Guntern, Bauer)

Art. 8a

Titre

2. Droit de cité

Al. 1

Dans le délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la loi nouvelle, la femme suisse qui s'est mariée sous l'ancien droit peut déclarer à l'officier de l'état civil de son domicile vouloir reprendre son droit de cité cantonal et communal perdu par le mariage.

Al. 2

Elle conserve le droit de cité acquis par son mariage.

Dillier, Berichterstatter: Artikel 8 muss nur geändert werden, sofern Artikel 8a hinzu kommt. Artikel 8a stellt fest, dass die Möglichkeit, das Kantons- und Gemeindebürgerrecht beizubehalten, auch für Ehefrauen gelten soll, die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes schon verheiratet sind. Sie sehen, dass nur eine Minderheit diesen Antrag stellt. Meine Interpretation geht dahin: Die Kommission hat soviel Mut gehabt, überhaupt diesen Artikel in bezug auf das Bürgerrecht zu bringen, dass sie nicht noch den Mut gehabt hat, auch noch das Übergangsrecht so zu gestalten. Eine gewisse Konsequenz läge nach meiner Meinung aber schon darin, das auch gemäss Minderheitsantrag zu machen. Ich glaube nicht, dass es eine Überschwemmung mit Gesuchen geben würde, und wenn es das gäbe, wäre es ein Zeichen dafür, dass das Bedürfnis vorhanden ist. Ich habe nun mehr für die Minderheit gesprochen, weil ich innerlich eher auf dieser Seite stehe. Man kann auf der andern Seite aber sagen: Es ist genug, wenn es die Neuverheirateten machen können, die anderen haben sich ja bereits an den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts gewöhnt.

Mme Bauer: M. Guntern avait présenté cette proposition. Comme vous l'avez dit tout à l'heure, il est absent. Ce sont donc M. Dobler et moi-même qui reprendrons la proposition de M. Guntern.

Notre conseil a accepté l'article 161 selon lequel la femme acquiert le droit de cité de son mari sans perdre celui qu'elle possédait jusqu'alors. Je vous propose, avec plusieurs collègues de la commission, d'appliquer le principe de la rétroactivité, autorisant ainsi, dans le délai d'une année, les femmes qui le désirent à reprendre leur droit de cité cantonal et communal perdu par le mariage. C'est par analogie avec une disposition similaire à laquelle les deux conseils avaient souscrit, que nous vous prions d'introduire dans ce domaine également le principe de la rétroactivité. Vous vous en souvenez, il s'agit de l'article 57, 6^e alinéa, de la loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse, du 29 septembre 1952, qui a été révisée le 25 juin 1976. Lorsque les conseils ont décidé que les enfants nés en Suisse, de mère suisse et de père étranger, pourraient bénéficier de la nationalité suisse, il a été admis que, dans le délai d'une année, l'effet rétroactif pourrait être invoqué. Très nombreuses ont été les personnes qui ont fait usage de ce droit. C'est pourquoi nous vous demandons de l'accorder également dans ce cas, et de soutenir la proposition de M. Guntern.

Frau Lieberherr: Unser Kommissionspräsident hat vor kurzem gesagt, die Kommission hätte eigentlich sehr viel Mut gezeigt, dass sie Artikel 161 angenommen hat. Wir haben damals darüber gesprochen, wieso die Beibehaltung des Bürgerrechtes für die Frauen wünschbar sei. Wir haben festgestellt, dass es zum Teil emotionale Gründe sind; aber auch emotionale Gründe sind ehrbare Gründe. Zudem ist es sehr gut möglich, dass zum Beispiel ein Bürgerrecht beibehalten wird wegen Bevorzugung bei Karenzfristen oder Bevorzugung bei sozialen Einrichtungen, Alterseinrichtungen usw. Aus diesem Grund begrüsse ich den Antrag, dass man den Frauen die Möglichkeit gibt, rückwirkend, während einer bestimmten Frist, das frühere Bürgerrecht wieder zurückzunehmen.

Viele Reaktionen aus Kreisen der Frauen in letzter Zeit haben mir gezeigt, dass das von den Frauen gewünscht wird. Der Präsident hat gesagt, wenn es eine Welle von

Anmeldungen gebe, dann sei das eigentlich etwas sehr Schönes, weil damit zum Ausdruck komme, dass dafür wirklich ein Bedürfnis ausgewiesen sei. Ich möchte allerdings die zuständigen Stellen bitten, die Frauen rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen. Ich möchte Sie also doch sehr bitten, der Minderheit zuzustimmen.

Arnold: Damit nicht nur Damen diesen Antrag unterstützen, möchte ich Sie ebenfalls bitten, der Minderheit zuzustimmen. Herr Kommissionspräsident Dillier hat angedeutet, dass dieser Antrag wahrscheinlich Mehrheitsantrag geworden wäre, wenn man die Frage in voller Besetzung der Kommission diskutiert hätte. Ich glaube, dass es hier nicht um etwas Neues, sondern um eine gewisse Gleichheitschance zwischen den ledigen und den bereits verheirateten Frauen geht. Natürlich gibt es Unterschiede zwischen diesen beiden Kategorien, aber hier, in der Frage des Bürgerrechtes, möchten wir die Möglichkeit geben, diese Unterschiede etwas auszugleichen. Ich habe übrigens im Gespräch mit verheirateten Frauen über dieses Thema festgestellt, dass vor allem dort, wo die verheiratete Frau heute noch an ihrem früheren Bürgerort wohnt, ein besonders grosses Bedürfnis vorhanden ist und ein Interesse bestehen würde, das bei der Heirat verlorenen Bürgerrecht zurückzugewinnen. Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Hänsenberger: Damit nicht nur zustimmende Stimmen zu Worte kommen, möchte ich doch noch sagen, dass ich diese Bestimmung als eine Spielerei empfinde, dass ich aus den Voten, die bis jetzt gefallen sind, wieder diese unglückselige Gleichstellung des Schweizerbürgerrechtes mit dem Heimatort herausgehört habe und dass ich nicht der Meinung bin, es sei ein wesentliches Recht, das wir den Frauen geben können. Das Schweizerbürgerrecht, das beibehalten werden kann, wie Herr Caveltly es mit dem Beispiel seiner Tochter, die einen Chinesen heiraten könnte, im Protokoll festgehalten hat, ist nicht anwendbar; diese Beibehaltungserklärung ist nur gegeben, um das Schweizerbürgerrecht nicht zu verlieren, und das hat eine Bedeutung. Der Heimatort – ich habe das schon ausgeführt – ist dagegen nicht viel mehr als der Führungsort des Familienregisters. Ich wehre mich aber nicht vehement gegen diese Bestimmung, da nichts passieren wird, wenn Sie ein Gesuch verlangen. Dann wird es nämlich nicht nur zum Plausch gemacht. Wenn nur die Damen das verlangen, die tatsächlich Interesse und Freude daran haben, würde ich mich nicht dagegen wenden. Ähnlich wie wir bei den Namensänderungen eine elegante Lösung gefunden haben, könnte man auch hier eine nicht zu starke Hürde, aber doch eine gewisse Anstrengung in Form eines Gesuches vorsehen, damit das nicht nur zum Plausch geschieht. Wenn Sie eine solche Lösung, Herr Bundespräsident, eventuell etwas vehementer als die Lösung, die Sie vorgeschlagen und im Ständerat nicht verteidigt haben, für den Zweitrat vorbereiten könnten, dann könnten wir uns wahrscheinlich sogar noch beim Heimatort finden.

Caveltly: Ich bin auch für den Antrag der Minderheit. Ich möchte nicht in Haarspalterei machen, aber doch für die Experten die Frage aufwerfen: Welches der Rechte ist bei diesem Übergang das zuletzt erworbene Bürgerrecht? Das spielt in gewissen Fällen eine Rolle, beispielsweise bei einem Bundesrat oder einer Bundesrätin. Würde die Gebrauchmachung von dieser Übergangsbestimmung bedeuten, dass dieses nun das zuletzt erworbene wäre oder nicht? Ich erwarte jetzt nicht eine Antwort darauf, aber dass man sich diese Frage doch überlegt.

Miville: Mich hat der Ausdruck des Kollegen Hänsenberger erstaunt, der, wenn ich ihn richtig verstanden habe, gesagt hat, das Bürgerrecht der Heimatgemeinde sei ja eine blosse Registerangelegenheit. Ich kann mich immerhin an den Fall einer Basler Bürgerin erinnern, die infolge Heirat ihr Bürger-

recht verloren hat und dann nicht mehr in der Lage war, für den Bürgerrat, der in Basel eine ziemliche Bedeutung hat, zu kandidieren, das aktive und passive Wahlrecht der Basler Bürgergemeinde auszuüben, obwohl sie weiterhin in Basel wohnte, aber infolge der Heirat ihr Bürgerrecht verloren hatte. Ich meine, an dieser Frage hängt nun schon einiges. Wenn sie einen Ausländer geheiratet hätte, so hätte sie weiterhin politisch in der Basler Bürgergemeinde tätig sein können.

Bundespräsident Furgler: Ohne Zweifel ist es ein politischer Entscheid, ob man das Missfallen der Frauen oder die Feindschaft der Zivilstandsbeamten und damit allenfalls ein Referendum «provokieren» will. Vor diesem Entscheid können Sie sich nicht drücken. Eine Lösung, wonach jeder Ehegatte sein Bürgerrecht behält oder die Ehegatten ein Bürgerrecht als Familienbürgerrecht wählen können, ist, wie Sie wissen, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Artikel 54 Absatz 4 unserer Verfassung bestimmt ausdrücklich, dass durch den Abschluss der Ehe die Frau das Heimatrecht des Mannes erwirbt. Der Bundesrat hat zwar eine Verfassungsrevisionsvorlage für die Artikel 44 und 54 bereits auf Ende dieses Jahres angekündigt. Entsprechende Vorstösse in beiden Räten sind Ihnen bekannt. Dabei geht es aber um eine Neuregelung des Schweizerbürgerrechtes und nicht des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes.

Artikel 54 Absatz 4 der Verfassung wurde seit jeher und bereits vor dem Erlass des ZGB in dem Sinne ausgelegt, dass die Ehefrau alle bestehenden Gemeindebürgerrechte des Mannes erhält. Der Verlust des bisherigen Bürgerrechtes oder der bisherigen Bürgerrechte ergibt sich dagegen heute aus Bundesgewohnheitsrecht. Das ist der Ist-Zustand. Er führte zu Wirkungen, wie sie zuletzt Herr Miville zu Recht aufgezeigt hat. Die Beibehaltungsmöglichkeit für die Ehefrau ist im Vernehmlassungsverfahren Anno 1976 von uns sehr einlässlich zur Diskussion gestellt worden. 14 Kantone haben sich ganz energisch dagegen und nur drei grundsätzlich dafür ausgesprochen. Von den Parteien und den interessierten Organisationen wurde die Lösung dagegen teilweise begrüsst, wobei zum Teil auch Alternativvorschläge eingebracht wurden. Inzwischen ist die Motion Christianat vom 14. Juni 1979 mit 43 zu 28 Stimmen vom Nationalrat überwiesen worden.

Ich habe demzufolge volles Verständnis für die Meinung, wie sie von den Minderheitsvertretern, die sich hier geäussert haben, dargestellt worden ist. Von den Gegnern wurden insbesondere administrative Gründe eingebracht, vor allem solche der Zivilstandsregisterführung. Es kann nicht bestritten werden, dass die Beibehaltungsmöglichkeit einen unwahrscheinlichen Aufwand mit sich bringen wird, speziell auch, wenn man eine entsprechende Übergangslösung vorsieht. Es gibt bei uns mehr als eine Million Ehen, und die Auswirkungen können vorausgesehen werden, wenn man extrapoliert. Aber das scheint mir persönlich, bezogen auf die Grundfrage, die Herr Hänsenberger und andere angesprochen haben, doch von sekundärer Bedeutung. Ich bin aber Realist genug, um zu wissen, dass, wenn alle Zivilstandsbeamten gegen eine Neuerung im Familienrecht eingestellt sein sollten, ernsthafte Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Gesetzesnovelle in Kauf zu nehmen wären. Der Kontakt mit diesen Familienrechtspraktikern muss gesucht und gefunden werden. Sie haben bis heute – ich benütze gerne die Gelegenheit, um ihnen dafür bestens zu danken – eine hervorragende Arbeit geleistet. Wenn Sie den Minderheitsantrag beschliessen, müssen alle Damen und Herren, die im Zivilstandswesen tätig sind, eine erkleckliche Mehrarbeit in Kauf nehmen.

Sie haben nun selbst zu gewichten. Materiell hängt Artikel 8a, wie er von der Minderheit vorgeschlagen wird, mit der Grundidee des neuen Artikels 161 zusammen, wie Sie ihn zu Beginn Ihrer Beratungen verabschiedet haben, nämlich dass die Frau ihre früheren Bürgerrechte beibehält. Ohne Zweifel hat Herr Hänsenberger recht, wenn er zwischen Schweizer Bürgerrecht und dem Kantons- und Gemeinde-

bürgerrecht unterscheidet. Aber wer unsere föderalistische Struktur kennt und das Zugehörigkeitsgefühl eines jeden von uns zum Heimatkanton und zur Heimatgemeinde, der weiss natürlich, dass unser dreifaches Bürgerrecht zum Wesen der schweizerischen Eidgenossenschaft gehört. Falls Sie sich beim Abwägen – hier Rechtspolitik/Staatspolitik, dort administrative Unzulänglichkeiten – für den Minderheitsantrag entscheiden, wofür ich Verständnis habe, weil dies im logisch klaren Zusammenhang mit Ihrem früheren Entscheid stehen würde, werden wir uns bis zu den Beratungen im Zweitrat noch einige Details überlegen müssen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 11 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 14 Stimmen

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Diese Bestimmung gilt nur für Fälle von Ehen, die vor dem 1. Januar 1912 geschlossen und bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch nicht güterrechtlich auseinandergesetzt sein werden.

Angenommen – Adopté

Art. 9a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Dieser Artikel bestimmt, dass auch das neue Güterrecht sofort bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes Anwendung finden soll.

Angenommen – Adopté

Art. 9b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Bei Artikel 9b möchte ich zu Absatz 3 sagen, dass die Frau auch zuwarten kann mit der Geltendmachung der Ansprüche, da ja keine Verjährung droht. Im übrigen werden wir dann bei Artikel 9e dazu kommen, dass man auf dem vertraglichen Weg den Güterstand der Güterverbindung doch beibehalten kann.

Angenommen – Adopté

Art. 9c

Antrag der Kommission

...neuen Rechts noch zehn Jahre anwendbar.

Art. 9c

Proposition de la commission

...applicables pendant dix ans...

Dillier, Berichterstatter: Hier geht es darum, den Ehegatten die nötige Zeitspanne zur Liquidation ihrer güterrechtlichen Verhältnisse nach altem Recht zu gewähren. Die Kommission beantragt daher, die Frist von fünf auf zehn Jahre zu erhöhen. Ich glaube, der Bundesrat hat sich damit einverstanden erklärt.

Angenommen – Adopté

Art. 9d

Antrag der Kommission

Abs. 1

Ehegatten haben im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts die güterrechtliche Auseinandersetzung nach den Bestimmungen über die Güterverbindung bereits abgeschlossen.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9d

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(La modification à l'alinéa 1 ne concerne que le texte allemand)

Dillier, Berichterstatter: Absatz 1 ist eine Anpassung des deutschen Textes an den französischen Text. Anstatt bloss «vorgenommen» muss die Auseinandersetzung «abgeschlossen» sein. So ist es im französischen Text bereits geschrieben.

Zu Absatz 2: Wenn beide Ehegatten einig sind, sich nach altem Recht auseinanderzusetzen, braucht es Absatz 2 nicht. Wenn das aber nicht der Fall ist, ist von dem einen Ehegatten dem andern durch einen Notar Mitteilung zu machen. Diese Form dient in erster Linie der Beweissicherung wegen des Fristenlaufs und weiter auch der Rechtsbelehrung durch den Notar, der beigezogen werden muss.

Angenommen – Adopté

Art. 9e

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Gunter, Arnold, Hänsenberger)

Abs. 1

...stehen, können innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des neuen Rechts...

Art. 9e

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Gunter, Arnold, Hänsenberger)

Al. 1

...peuvent par un contrat de mariage conclu dans un délai d'une année dès l'entrée en vigueur du nouveau droit...

Präsident: Hier liegt ein Minderheitsantrag vor, der von Herrn Arnold begründet wird.

Arnold, Sprecher der Minderheit: Sie wissen, dass nach dem neuen Recht der bisherige ordentliche Güterstand der Güterverbindung an sich nicht mehr möglich ist, und ich möchte hier sofort beifügen: Wir sollten der Güterverbindung nicht nachtrauern. Sie war eine komplizierte Einrichtung, die nicht mehr ganz zeitgemäss war.

Mehrheit und Minderheit der Kommission sind sich darin einig, dass es trotzdem möglich sein soll, den bisherigen Güterstand auch in Zukunft weiterzuführen, aber das sollen die Ehegatten ausdrücklich bekunden, indem sie dies in

einem Ehevertrag niederlegen. Soweit besteht Einigkeit zwischen Mehrheit und Minderheit.

Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission sind der Meinung, diese Erklärung sollte bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgegeben werden. Die Minderheit, die sich ein wenig aus Praktikern zusammensetzt, weiss aus Erfahrung, dass man Zeit braucht, um sich zu überlegen, ob man das Neue will oder nicht. Ich möchte vorschlagen, dass die Ehegatten eine Bedenkzeit von einem Jahr haben. Während dieses Jahres können sie durch Ehevertrag festlegen, dass sie unter dem Güterstand der Güterverbindung bleiben wollen.

Ich muss freilich zugeben, dass durch unseren Minderheitsantrag eine gewisse juristische Unebenheit entsteht. Artikel 8 der Übergangsbestimmungen, den Sie bereits verabschiedet haben, legt fest, dass mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes die Wirkungen der Ehe nach neuem Recht zu beurteilen sind, oder anders ausgedrückt: Mit dem Tag des Inkrafttretens befinden sich sehr viele Ehepaare — 90 Prozent, habe ich in der Diskussion gesagt — in der Lage, dass sie, ohne etwas tun zu müssen, vom Güterstand der Güterverbindung in den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung treten. Es wäre eigentlich verlockend, hier Überlegungen anzustellen, was in diesem Moment geschieht oder was zu geschehen hätte. Ich glaube, eine Hauptfolge besteht darin, dass die Ehefrau ihr Frauengut in eigene Verwaltung übernimmt. Weiter möchte ich mich dazu nicht aussprechen. Es ist nicht Gegenstand des Minderheitsantrages.

Die Unebenheit, die durch den Minderheitsantrag entsteht, ist vielleicht die, dass nun während eines Jahres sich die Frage stellen kann — wenn die Ehe während dieses Jahres durch den Tod oder durch Scheidung aufgelöst würde —: Was gilt jetzt? Gilt vom Inkrafttreten des Gesetzes an bereits die Errungenschaftsbeteiligung, oder gilt noch die alte Güterverbindung, weil die Ehegatten ja ein Jahr Zeit haben, um die Güterverbindung vertraglich festzulegen und zu verlängern? Ich glaube, die Praxis wird mit diesem Problem schon fertig werden. Ich würde sagen, dass man wahrscheinlich im Streitfall so entscheiden müsste: Vom Inkrafttreten an gilt das neue Recht der Errungenschaftsbeteiligung, und die alte Güterverbindung gilt erst dann wieder, wenn ein Ehevertrag abgeschlossen wurde. Aber ich möchte hier kein juristisches Problem daraus machen. Man könnte auch die Auffassung vertreten, dass während dieses Jahres noch die bestehende Güterverbindung weiterdauere. Im Streitfall wird der Richter zu entscheiden haben.

Sie sollten hier aus praktischen Überlegungen der Minderheit zustimmen; erfahrungsgemäss ist es eine Frage der Information, ob die Leute aufmerksam werden. Das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes wird in der Regel in den Massenmedien und durch den Bundesrat bekannt gemacht. Von diesem Zeitpunkt an würde dann die Bedenkzeit von einem Jahr laufen.

Dillier, Berichterstatter: Das Problem der unklaren Verhältnisse für die Zeit, bis der Vertrag abgeschlossen oder das Jahr abgelaufen ist, hat die Kommissionsmehrheit dazu bewogen, nicht zuzustimmen.

Es ist nicht weltbewegend, ob man die eine oder andere Lösung wählt. Bei Artikel 8a hatten wir beschlossen, die Formulierung «kann binnen Jahresfrist erklären» beibehalten zu wollen. Dort ist es klar: Wenn eine Frau vor Ablauf dieser Frist stirbt und das Gesuch nicht gestellt hat, hat sie halt das Bürgerrecht nicht wieder erworben.

Hier sollten wir aber klare Verhältnisse schaffen. Es würde mich nicht befriedigen, sagen zu müssen — was jetzt der Minderheitssprecher erklärte —, man müsste den Richter die eine oder andere Lösung wählen lassen. Wir sollten doch bei der Gesetzgebung nicht von vornherein Situationen schaffen, die es nötig machen, den Richter anzurufen, wenn es auch anders sein könnte.

Ich glaube, das müsste so gelöst werden, dass halt vom ersten Tag an für alle Ehepaare, die keinen Vertrag abgeschlossen haben, der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt, bis sie sich dann vertraglich wieder zur Güterverbindung verpflichten. Das sollte aber aus dem Text ersichtlich sein. Es müsste vielleicht eher heissen: «Sie können innerhalb eines Jahres durch Ehevertrag vereinbaren, dass sie wieder diesen Güterstand wollen.» Sie können dem übrigens entgehen, indem sie vor Inkrafttreten diesen Ehevertrag schliessen.

Wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen sollten, dann sollte nach meiner Meinung der Zweitrat sich dieser Formulierung noch genauer annehmen.

Cavelty: Man muss hier vielleicht noch eines vor Augen haben: Es ist keineswegs so, dass das Gesetz nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft treten wird; die Inkraftsetzung wird auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt. Wie der Bundesrat uns in der Kommission sagte, würde das mit besonderer Publizität bekanntgegeben, so dass die Befürchtung nicht berechtigt wäre, man würde da sozusagen überrascht und käme zu spät, wenn wir die Einjahresfrist nicht noch zusätzlich einbauen. — Ich stimme für die Mehrheit.

Bundespräsident Furgler: Die Kommissionsminderheit GAH (Guntern, Arnold, Hänsenberger, also Praktiker, wie wir gehört haben) verlangt, dass wir ein Jahr zugeben. Aus der Sicht des Bundesrates kann man das an und für sich tun. Man muss sich aber klar sein — und hier schliesse ich an die Voten der Herren Arnold und Kommissionspräsidenten Dillier an —, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Errungenschaftsbeteiligung gelten wird. Es wird also eine Art Resolutivbedingung sein, wenn zwei Ehepartner die Möglichkeit haben, auch noch während zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes sich für den früheren Güterstand zu entscheiden.

Dies im Zweitrat vielleicht noch etwas glücklicher zu formulieren, ist ja auch die Idee der Antragsteller. Aber materiell geht es darum, dass man eine Art Nachfrist gewährt. Herr Cavelty hat aber zu Recht darauf hingewiesen, dass, bevor man neue Gesetze in Kraft setzen kann, die Kantone ihre Anpassungsgesetzgebung erlassen müssen. Ferner muss jeder Bürger in diesem Staat, jede Frau und jeder Mann, über die Tragweite der neuen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werden.

Trotzdem bin ich der Meinung, dass man die beantragte Fristerstreckung durchaus in Kauf nehmen kann.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	8 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	22 Stimmen

Art. 9f, 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Hänsenberger)

Abs. 3

Streichen

Art. 10a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Hänsenberger)

Al. 3

Biffer

Präsident: Der Antrag der Minderheit fällt dahin infolge des Beschlusses bei Artikel 213 Absatz 3.

Angenommen – Adopté

Art. 10b, 10c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Wegen der Aufhebung des Güterrechtes wird diese neue Formulierung nötig.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Hier werden übergangsrechtlich die Bestimmungen, die wir bereits in den Artikeln 203, 215, 232 und 247 festgelegt haben, auch aufgenommen.

Angenommen – Adopté

Art. 11a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 59 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Guntern)

Streichen (= Beibehaltung des geltenden Textes)

Art. 59 al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Guntern)

Biffer (= Maintenir le texte actuel)

Präsident: Der Antrag Guntern dürfte hinfällig sein, da sich Artikel 59 Absatz 2 auf das Pflichtteilsrecht der Geschwister – in den Kantonen verschieden geregelt – bezog. Erheben sich Einwendungen gegen die Aufhebung des Artikels 59 Absatz 2? Das ist nicht der Fall.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ingress, Ziff. 1 Art. 20 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II préambule, ch. 1 art. 20 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Im jetzigen Text heisst es: Mit Zustimmung der zuständigen Behörde. Da die vormundtschaftliche Genehmigung abgeschafft wird, braucht es diese Klausel nicht mehr. Daher wird der Text neu formuliert.

Angenommen – Adopté

Art. 36 Bst. b

Antrag der Kommission

Die Kantone bezeichnen:

a. . . .

b. die zur Entgegennahme von Erklärungen gemäss Artikel 20 zuständige Amtsstelle.

Art. 36 let. b

Proposition de la commission

Les cantons désignent:

a. . . .

b. L'autorité compétente pour recevoir les déclarations faites en conformité de l'article 20.

Dillier, Berichterstatter: Hier ist die Sache analog. Es heisst jetzt anstelle von «die zur Genehmigung von Erklärungen zuständige Behörde» «die zur Entgegennahme von Erklärungen zuständige Amtsstelle», weil die Genehmigung wegfällt.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 271a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Bauer, Lieberherr, Meylan)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 271a

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Bauer, Lieberherr, Meylan)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Da Artikel 169 gestrichen wurde, muss man nun die Konsequenz im Obligationenrecht ziehen und Artikel 271a ebenfalls streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 494 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 494 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 68bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3 art. 68bis

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dillier, Berichterstatter: Die neuen Bestimmungen im SchKG sind eine Konsequenz der Änderungen im Güterrecht. Die Streichung des Privilegs der Ehegatten im Konkursrecht sollte man aber nicht ganz stillschweigend fallen lassen. Das Privileg wird aufgegeben, da die Frau mündig ist und selbst entscheiden kann, ob sie dem Mann ihr ererbtes Gut zur Verfügung stellen wolle, damit er zum Beispiel auf der Bank für seinen Betrieb Kredit aufnehmen könne. Wenn dann der Betrieb nicht gut geht und es zum Konkurs kommt, muss sich die Frau sagen lassen, dass sie ein Gläubiger sei wie alle andern auch.

Angenommen – Adopté

Art. 95bis, 107 Abs. 5, 219 Abs. 4 vierte Klasse Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 95bis, 107 al. 5, 219 al. 4 4e classe let. a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 219 Abs. 4 fünfte Klasse

Antrag der Kommission

Alle übrigen Forderungen. (Rest streichen)

Art. 219 al. 4 5e classe

Proposition de la commission

Toutes les autres créances. (Biffer le reste)

Angenommen – Adopté

Ziff. 4 Art. 2a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 4 art. 2a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. III

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Soweit mit dieser Vorlage andere Gesetze als das Schweizerische Zivilgesetzbuch geändert werden, finden deren Übergangsbestimmungen Anwendung.

Ch. III

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Dans la mesure où la présente revision modifie d'autres lois que le code civil, les dispositions transitoires de ces lois sont applicables

Dillier, Berichterstatter: Im Absatz 3 wird ein neuer Text vorgeschlagen. Er stammt von der Verwaltung. Die Kommission stimmt ihm zu.

Angenommen – Adopté

M. Genoud: Je ne veux pas revenir sur une disposition particulière de cette modification de loi. Je voudrais simplement rappeler qu'il n'est contesté par personne que la famille est la cellule fondamentale de la société, que l'évolution à laquelle nous assistons depuis quelques décennies fait que cette famille est de plus en plus ébranlée dans sa solidité. Je constate que la modification que nous allons voter tout à l'heure va dans le sens contraire de ce qui serait souhaitable pour le renforcement de la famille. Je remarque que le projet sacrifie davantage à l'intérêt des deux partenaires, qu'on veut égaux, c'est bien, mais qu'on voudrait aussi permutable, ce qui est absolument insensé, et que l'on sacrifie les intérêts de toute la famille lorsque l'on magnifie l'égoïsme de ces deux partenaires, au détriment des enfants eux-mêmes. Je ne crois pas non plus en un système de partenariat, en une famille acéphale. Je ne connais pas de communautés qui puissent fonctionner sans une tête, sans un chef. Je ne revendique pas ici la position traditionnelle de l'homme dans la famille, car si l'on a dit que l'homme était la tête de la famille, on a toujours ajouté aussi, heureusement, que la femme en était le cœur. Entre la tête et le cœur, il doit y avoir des relations complémentaires. Ce projet l'oublie, encore une fois, par sa volonté d'égalitarisme et de recherche d'interchangeabilité, ou de permutable, entre les deux membres de la famille. Pour toutes ces raisons, je regrette de ne pas pouvoir souscrire à ce qui nous est proposé, et je déclare que c'est la raison de l'opposition que je donnerai tout à l'heure au vote.

Frau Lieberherr: Diese Worte von Herrn Genoud dürfen wir am Schluss dieser interessanten Debatte nicht im Raum stehen lassen. Wir haben in der Kommission die Debatte mit der Frage begonnen, was eine Familie ist. Auch sind wir davon ausgegangen, mit einem neuen Eherecht gerade die Familie zu schützen; mit einer auf eine echte Partnerschaft ausgerichteten Ehe. Vielleicht erinnern Sie sich, dass ich in meinem Eintretensreferat gesagt habe; mit diesem Eherecht sollte die Familie aufgewertet werden. Wir machen Ehe und Familie damit wieder attraktiv für junge Leute. Wir können doch nicht einfach Herz und Vernunft einander gegenüberstellen. Ich hoffe, dass die Männer auch ein Herz haben, und ich möchte den Männern wünschen, zuzugeben, dass auch die Frauen einen Kopf haben.

Bundespräsident Furgler: Ich fühle mich verpflichtet – obwohl ich das noch nie getan habe –, nach dieser Urteilsverkündung durch Herrn Genoud meinerseits als verantwortlicher Departementschef, der im Auftrag des Bundesrates diese Vorlage vorbereitet und vertreten hat, etwas zu sagen. Die Achtung und Wertschätzung, die ein Staat der Familie entgegenbringt, ist ein Gradmesser für die Lebenskraft der staatlichen Gemeinschaft selbst. Dies gilt in ganz

besonderem Masse für die Eidgenossenschaft. Eine Eidgenossenschaft ohne Schutz der Familie ist für mich undenkbar. Unter Schutz der Familie verstehe ich die Anerkennung, die Förderung, die Respektierung und die hohe Wertschätzung der Familie durch alle staatlichen Organe, sei es in der Gemeinde, sei es im Kanton oder sei es im Bund. Das ergibt sich aus der Natur und der Würde des Menschen und aus dem Wesen von Mann und Frau, die in ihrer personalen Würde gleichberechtigt sind und bleiben. Es hiesse die Ziele dieser Revision total verkennen, wenn diesem dritten Teil der Familienrechtsrevision gegenteilige Absichten unterstellt würden. Der Bundesrat und das Parlament haben durch die Verwirklichung des neuen Adoptivrechtes, durch die Verwirklichung des neuen Kindesrechtes und nunmehr durch das neue Erbrecht den Beweis erbracht, dass die Familie, wie ich im Eintretensvotum sagte, die Keimzelle unserer eidgenössischen Gemeinschaft ist und bleibt.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	28 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Abschreibungen — Classements

Dillier, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, folgende Vorstösse abzuschreiben:

Postulat Luder (10.962), Revision der eherechtlichen Bestimmungen des ZGB;

Motion der Kommission des Ständerates (12.003), ZGB (Kindesverhältnis);

Motion des Nationalrates (79.425, Christinat);

Petition Schweizerischer Verband Frauenrechte. Ständiger Wohnsitz der Ehefrauen (79.260).

Alle Wünsche dieser Vorstösse können unsererseits als erfüllt erklärt werden.

Zustimmung — Adhésion

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr

La séance est levée à 16 h 40

Zwölfte Sitzung — Douzième séance

Freitag, 20. März 1981, Vormittag

Vendredi 20 mars 1981, matin

8.00 h

Vorsitz — Présidence: Herr Hefti

Petitionen — Pétitions

81.251

Stössel H. G., Bern. Gewässerschutz
Protection des eaux

M. Meylan présente, au nom de la commission, le rapport écrit suivant:

1. Um der in gewissen Gegenden unseres Landes festzustellenden Nitratbelastung des Trinkwassers zu begegnen, beantragt Dr. Stössel, den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG) in Artikel 1 auf das Trinkwasser auszudehnen.

2. Der heutige Geltungsbereich und Zweck des GSchG überschneidet sich im Bereich des Trinkwassers mit demjenigen des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (LMG). Während das GSchG einen umfassenden Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung sowie die Behebung bestehender Gewässerverunreinigungen vor allem im Interesse der Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung durch die Verwendung von Grund- und Quellwasser und durch die Aufbereitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern bezweckt (Art. 2 Abs. 1 GSchG), ist es Sache der Lebensmittelgesetzgebung zu bestimmen, welches Wasser nicht gesundheitsgefährdend und damit zu Trinkwasserzwecken für den Menschen geeignet ist. Artikel 260 der Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 bestimmt, welches Wasser als Trinkwasser gilt, und verweist diesbezüglich auf die entsprechenden Anforderungen im schweizerischen Lebensmittelbuch. Nach Artikel 3 ff und Artikel 25 ff LMG haben die kantonalen und eidgenössischen Behörden über die Trinkwasserqualität zu wachen und gegebenenfalls adäquate Massnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

Daraus ergibt sich deutlich der funktionelle Zusammenhang zwischen den beiden Gesetzen. Sie verfolgen unter anderem das Ziel, dem Menschen durch entsprechende Vorkehrungen gesundes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Während das LMG den Trinkwasserbereich von der Fassung bis zum Wasserhahn zum Gegenstand hat, bezweckt das GSchG (als dem LMG für diesen Bereich quasi vorgeschaltetes Gesetz) den Schutz aller für die Trinkwasserversorgung in Frage kommenden Gewässer.

Wird eine gesundheitliche relevante Verunreinigung des Trinkwassers festgestellt, so stellt sich die Frage, wie sie ursachenorientiert beseitigt werden kann und gestützt auf welche Rechtsgrundlage. Da die Nitratanreicherung des Trinkwassers vor der Einspeisung in das Leitungssystem erfolgt und auch nur dort wirksam bekämpft werden kann, findet in diesem Fall das GSchG Anwendung.

3. Aus dieser Darstellung der Rechtslage hinsichtlich des Schutzes des Trinkwassers ergibt sich, dass die vorgeschlagene Ausdehnung des Geltungsbereichs des GSchG nichts zur befriedigenden Lösung des Nitratproblems beizutragen vermag. Mit dem Antrag des Herrn Dr. Stössel sollen auf dem Gebiet der Lebensmittelpolizei bereits bestehende und auch wahrgenommene Gesetzgebungskompe-

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1981 - 15:30
Date	
Data	
Seite	169-178
Page	
Pagina	
Ref. No	20 009 449

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Bundesrat Friedrich: Der Kommissionspräsident hat die Materie sehr umfassend dargestellt, so dass ich mich auf einige ergänzende Bemerkungen beschränken kann. Im Nationalrat, in Ihrer vorberatenden Kommission und auch jetzt wieder ist betont worden, dass die OG-Revision dringlich sei und daher beschleunigt vorangetrieben werden müsse. Der Bundesrat verschliesst sich diesem Anliegen in keiner Art und Weise. Auf der anderen Seite bitte ich Sie zu beachten, dass eine grundlegende Revision der Bundesrechtspflege tief in das ganze Gefüge unserer Rechtspflege eingreifen wird. Es steht beispielsweise zur Diskussion, mehr richterliche Vorinstanzen des Bundesgerichts einzuschalten, um dieses zu entlasten. Auf der Stufe des Bundes wären demnach neue Rekurskommissionen zu schaffen, und die Kantone hätten ihrerseits durchgehend unabhängige Beschwerdeinstanzen einzurichten für jene Fälle, die letztinstanzlich der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen.

Es steht im weiteren das sogenannte Zulassungsverfahren zur Diskussion. Wenn diese Neuerung verwirklicht wird, so hat das zur Folge, dass das Bundesgericht und auch das eidgenössische Versicherungsgericht nur noch dann auf ein ordentliches Rechtsmittel einzutreten haben, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Für den Bundesrat folgt aus diesen grundsätzlichen Eingriffen, dass die OG-Revision sorgfältig vorzubereiten und den Räten eine ausgereifte Vorlage zu unterbreiten ist. Das braucht seine Zeit, und es braucht um so mehr Zeit, als ganz wesentliche Punkte der vorgeschlagenen Revision unter den Fachleuten ausserordentlich umstritten sind. Gerade dieses Zulassungsverfahren ist umstritten. Und da liegt ein Grund für die lange Dauer dieser Revisionsarbeiten.

Im übrigen, wenn von der Einschränkung der Zulassung die Rede ist, muss doch auch darauf hingewiesen werden, dass das Parlament in den letzten Jahren eigentlich grundsätzlich und überall das Gegenteil gemacht hat. Man hat die Zulassung ans Bundesgericht möglichst erleichtert, und das trug natürlich mit zur Überlastung bei.

Nach dem heutigen Stand der Dinge – es ist bereits gesagt worden – soll die OG-Revision voraussichtlich im Frühjahr 1985 dem Parlament zugehen. Wenn die parlamentarische Behandlung dazu gerechnet wird, dürfte die Reorganisation frühestens etwa 1987 in Kraft treten können, und dann braucht es noch eine gewisse Anlaufzeit, bis sie wirksam wird.

Was der Bundesrat dem Parlament mit der vorliegenden Botschaft beantragt, erfolgt im Einverständnis mit den eidgenössischen Gerichten. Die Wahl von Ersatzrichtern auf Zeit scheint uns heute die einzige mögliche Lösung zu sein, die in Betracht fällt. Sie lässt sich leicht befristen und präjudiziert vor allem auch die OG-Revision nicht. Eine Erhöhung der Zahl der ordentlichen Richter dagegen wäre ein Präjudiz für die spätere Revision.

Wenn das Parlament der Wahl von Ersatzrichtern und Urteilsredaktoren auf Zeit zustimmt, so hat das zwingend zur Folge, dass auch der administrative und der wissenschaftliche Apparat des Bundesgerichtes verstärkt werden muss. Dem wird dann im Budget 1985 Rechnung zu tragen sein. Die Botschaft weist darauf hin.

Ich stelle Ihnen aus diesen Überlegungen den Antrag, auf die Vorlage einzutreten. Der Nationalrat hat sie bereits angenommen mit zwei unwesentlichen Änderungen, die vom Präsidenten erwähnt worden sind. Der Bundesrat stimmt diesen Änderungen zu.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress Art. 1 bis 4

Titre et préambule, art. 1 à 4

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusstentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

79.043

ZGB.

Ehewirkungen und Güterrecht

Code civil.

Effets du mariage et régime matrimonial

Siehe Jahrgang 1981, Seite 154

Voir année 1981, page 154

Beschluss des Nationalrates vom 13. Juni 1983

Décision du Conseil national du 13 juin 1983

Differenzen – Divergences

Art. 160 Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 2

Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen.

Abs. 3

Trägt sie bereits einen solchen Doppelnamen, so kann sie lediglich den ersten Namen voranstellen.

Minderheit

(Bührer)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 160 al. 2 et 3

Proposition de la commission

Majorité

Al. 2

... qu'elle portait jusqu'alors, suivi du nom de famille.

Al. 3

Lorsqu'elle porte déjà un tel double nom, elle ne peut faire précéder le nom de famille que du premier de ces deux noms.

Minorité

(Bührer)

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Der Nationalrat hat als Zweitrat der Vorlage im wesentlichen zugestimmt. Die verbleibenden Differenzen können überblicksmässig in vier Kategorien eingeteilt werden.

1. Echte politische Differenzen. Diese sind entstanden durch verschiedene Betonung verschiedener Standpunkte, so des Gleichberechtigungsgedankens im Vergleich mit dem Schutz der ehelichen Gemeinschaft, zum Beispiel beim Namen, beim Bürgerrecht und bei der ehelichen Wohnung.

2. Eine zweite Gruppe von Differenzen behandelt Anliegen besonderer Kreise, die erst im Nationalrat artikuliert wurden. Dazu gehören das bürgerliche Güterrecht, die ehevertragliche Zuweisung eines Unternehmens der Errungenschaft und die Zuweisung der Erträge des Eigenguts ins Eigengut.

3. Bei der Haftung der Gütergemeinschaft hat der Nationalrat eine neue Regelung anvisiert. Diese Regelung haben wir in der Kommission zu realisieren versucht. Sie erstreckt sich über mehrere Artikel, ich werde dann noch speziell darauf hinweisen.

4. Bei den übrigen Differenzen handelt es sich zumeist um redaktionelle oder technische Fragen.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir aufgrund der Fahne vorgehen. Dort, wo nichts anderes vorgeschlagen wird, beantragen wir Zustimmung zum Nationalrat.

Zu beginnen wäre bei der ersten Differenz bei Artikel 160: Der Unterschied zwischen der nationalrätlichen Lösung, die hier von Frau Bühler vertreten wird, und der Lösung der Kommissionsmehrheit besteht darin, dass die Braut, nach Vorschlag von Frau Bühler, bei der Heirat ihren Namen unverändert beibehalten kann, während sie nach unserem Vorschlag den Namen des Mannes auf jeden Fall annehmen muss. Allerdings kann sie nach unserer Version ihren Namen, wenn sie es wünscht und erklärt, dem Namen des Mannes und der Familie voranstellen.

Nach unserem Vorschlag ist es also so, dass die Frau und Mutter in jedem Fall auch den Namen ihrer Familie, ihrer Kinder und ihres Mannes, trägt. Dadurch sollen die Einheit der Familie und der Gemeinschaftsgedanken betont werden. Bei der Lösung der Minderheit liegt die Betonung mehr auf der Gleichberechtigung. Allerdings lässt sich dieser Gleichberechtigungsgedanke auch bei der Lösung der Minderheit nicht ganz durchziehen; denn auch die Minderheit ist damit einverstanden, dass der Name des Vaters und nicht jener der Mutter an die Kinder weitergegeben wird.

Die Kommissionsmehrheit findet, man sollte nicht so weit gehen, dass man die durch den Namen und auch durch das gleiche Bürgerrecht symbolisierte Einheit der Familie aufgibt. Die vorliegende Gesetzesrevision darf nicht dazu führen, dass die Familie nur noch zu einer finanziell motivierten Gemeinschaft wird, während die ideellen Werte – und dazu gehören Name und Bürgerrecht – in den Hintergrund geschoben werden.

Zugunsten des Minderheitsantrages hat der Schweizerische Verband der Zivilstandsbeamten schriftlich interveniert. Bei allem Verständnis für die dort zum Ausdruck kommenden Vereinfachungsbestrebungen sind wir nicht überzeugt, dass dies richtig sei. Wir denken vor allem auch auf unserer Seite an die Praxis namentlich in jenen Ländern, wo man die Einheitlichkeit des Familiennamens nicht kennt, wo Vater, Mutter und Kinder jeweils anders heissen, und wir denken an die Übersichtslosigkeit, die bei solchen Verhältnissen herrscht.

Wir bitten um Zustimmung zur Kommissionsmehrheit.

Frau Bühler, Sprecherin der Minderheit: Die Meinungen gehen auseinander, ob es sich hier um einen wichtigen oder unwichtigen Punkt im Ehe- und Güterrecht handelt. Jedenfalls ist die Namensfrage eine schwierige Frage. Das haben die Verhandlungen im Nationalrat gezeigt, und das wird auch deutlich im Antrag der Mehrheit, die es für opportun hält, eine neue Variante ins Spiel zu bringen. Schwierig ist die Frage deshalb, weil wir uns in einem echten Zielkonflikt befinden zwischen der Forderung nach Einheit des Familiennamens und dem Persönlichkeitsrecht der Frau, einen eigenen und unverlierbaren Namen zu haben, wie das für den Mann selbstverständlich war, ist und bleiben wird. In der Namensfrage lassen sich die Postulate von Partnerschaft und Eigenständigkeit eben nur schwer realisieren, es sei denn, man akzeptiere die Radikallösung, dass die Eheschliessung keinerlei Wirkung auf die Namen der Ehegatten habe, was hier nicht zur Diskussion steht. Auch wenn sich Traditionen als schwer zu überwindende Mauern erweisen, sollten wir soviel Freiheit und Offenheit wie nur möglich für zukünftige Entwicklungen verwirklichen.

Man kann es drehen, wie man will: Der Nationalrat hat mit seiner Fassung eine Perle gefunden. Die Lösung zeichnet sich durch Einfachheit und Praktikabilität aus. Sie gestattet eine leichte Identifikation der Namensträgerinnen. Am

Grundsatz, dass im Normalfall der Name des Ehemannes der Familienname ist, wird nicht gerüttelt. Es wird nur eine Türe geöffnet, durch die niemand zu gehen braucht, der das nicht wünscht. Junge Brautleute werden sich vermutlich seltener zur getrennten Namensführung entschliessen als ältere, bei denen die Braut sich bereits unter dem eigenen Namen ein Geschäft, eine berufliche oder politische Laufbahn aufgebaut hat. Auch für Frauen, die eine Zweitehe eingehen und den gemeinsamen Namen mit den Kindern aus erster Ehe nicht verlieren möchten, könnte die neue Möglichkeit interessant sein.

Die Fassung, wie sie die Kommissionsmehrheit vorschlägt, kann nicht befriedigen. Die Frau kann zwar ihren angestammten Namen als Namensteil weiterhin brauchen, sie ist aber gezwungen, einen schwerfälligen Doppelnamen zu führen. Die leichte Identifikation der Namensträgerin ist nicht möglich, da die Namensteile analysiert und qualifiziert werden müssen. Man bedenke, dass neben den neuen Doppelnamen mit vorangestelltem Frauennamen die heute üblichen Doppelnamen mit dem nachgestellten Frauennamen weiterhin gebräuchlich sein werden und mancherorts – in ländlichen Gegenden mit zahlreichen Trägern gleichen Namens – sogar unumgänglich sind. Dazu kommt, dass es auch echte Doppelnamen gibt, die mit Bindestrich geschrieben werden. Der Verband der Zivilstandsbeamten schreibt dazu: «Das in allen Varianten mögliche Nebeneinander von gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Kombinationen zwischen Geburtsnamen sowie früheren und gegenwärtigen Ehenamen führt zu einer unübersichtlichen Vielfalt.»

Frauen, die den Doppelnamen wählen, werden im täglichen Leben kaum damit angesprochen werden, so dass sie *de facto* genau in derselben Situation leben, die die nationalrätliche Fassung auch *de jure* ermöglichen möchte.

Die Fassung der Kommissionsmehrheit vereinigt – so scheint mir – die Nachteile sowohl der getrennten wie der gemeinsamen Namensführung: Der gemeinsame Name wird aufgegeben zugunsten einer neuen Kombination, die der Interpretation bedarf. Der Hochstapler Felix Krull, der, in arge Bedrängnis geraten, neidvoll auf seine Schwester blickt, die mit der Heirat in eine neue Identität schlüpfen kann, hätte sich das nicht hübscher ausdenken können.

Die Fassung des Nationalrates hat den Segen der Zivilstandsbeamten bekommen, und das ist nicht wenig. Sie haben alle den Brief erhalten, in welchem der Schweizerische Verband der Zivilstandsbeamten und die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen uns fast inständig bitten, der Kommissionsmehrheit nicht zu folgen und dem Nationalrat zuzustimmen. Die Meinung derjenigen, die das neue Recht handhaben müssen, darf uns nicht gleichgültig sein.

Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit und damit dem Nationalrat zuzustimmen.

Frau Meier Josi: Frau Bühler hat es sehr zu Recht gesagt: Es ist kein Wunder, wenn uns Überlegungen zum Namen (und zum Bürgerrecht) bis zum Ende der Differenzenbereinigung begleiten werden. Es lässt sich sehr trefflich darüber streiten, allein schon deshalb, weil die verschiedenen Vorschläge für jedermann leicht verständlich sind und schon bei Eheschluss wirksam würden, währenddem kitzlige Güterrechtsfragen die Vorstellungskraft oft übersteigen und meist erst bei der Auflösung der Ehe wirksam werden.

Bei Namen und Bürgerrecht – das wurde zu Recht betont – sind auch die beiden Grundtendenzen der Einheit der Familie und des Respekts vor den beiden Individuen, die sich partnerschaftlich finden, sehr schwierig auf einen Nenner zu bringen. Die Diskussion über diese Schwierigkeiten darf aber unter keinen Umständen zum Fehlschluss führen, hier würden Lösungen von revolutionärem Gehalt diskutiert. Vielmehr kann nicht genug betont werden, dass in allen heute noch diskutierten Vorschlägen der Name des Mannes Familienname und damit auch der Name der Kinder bleibt. Der jetzige Minderheitsvorschlag weicht auch nicht von diesem Grundsatz ab. Es würde aber jenen wenigen Frauen helfen, für die der angestammte Name eventuell sehr viel

bedeutet – zum Beispiel aus beruflichen Gründen – und die nicht im privaten und im beruflichen Leben unter zwei verschiedenen Flaggen segeln möchten. Es geht also vorab darum, dass der Grundsatz: Männername gleich Familienname für die Frau in Ausnahmefällen nicht mehr zwingend ist, was besonders dort sinnvoll wäre, wo gar keine Kinder mehr zu erwarten sind.

Sie, meine Herren, sprechen sehr gerne von der zwingend notwendigen Einheit des Namens innerhalb der Familie und denken dabei vor allem an die Einheit des Namens von Eltern und Kindern. Vielleicht ist Ihnen aber entgangen, dass auch unter dem heutigen Recht diese Einheit sogar in sehr traditionellen Fällen fehlen kann. Stellen Sie sich den Fall vor, wo Ihre eigene Witwe mit kleinen Kindern wieder geheiratet hätte. In diesem Falle hiessen Ihre Kinder trotzdem weiter gleich wie Sie, aber anders als die beiden Eltern in der neuen Familie. Und wir stossen uns an diesem Unterschied heute überhaupt nicht. Von einer Unabdingbarkeit der Namensseinheiten zu sprechen, ist also schon heute verfehlt. Der Minderheitsantrag hat den Vorteil der Einfachheit, der Mehrheitsantrag liegt sicher – dem Scheine nach mindestens – näher der heutigen Praxis. Mir liegt aber jetzt viel an einem anderen Gedanken: Es lohnt sich so oder so nicht, den Streit über die Lösungsmöglichkeiten überzubewerten und zu stark auszudehnen. Welche Lösung Sie auch wählen, viel wichtiger wäre mir Ihre Einsicht, dass der Verzicht auf ihren Namen seitens der Frau oft alles andere als leicht und selbstverständlich ist und dass daher auf alle Fälle eine der verschiedenen Möglichkeiten, ihren Namen weiterzuführen, geöffnet werden muss. Ein Kompromiss ist mir am Schluss mehr wert als ein emotionsgeladener Referendumsstoff.

Mme **Bauer**: Il y a deux objections principales à la décision du Conseil national et je vous propose, chers collègues, de suivre la proposition de la majorité de notre commission qui constitue une solution de compromis.

1. La version du Conseil national est en fait plus restrictive que celle de notre commission. Selon le Conseil national «la fiancée peut» (j'insiste sur ce «peut») déclarer à l'officier de l'état civil vouloir conserver le nom qu'elle portait jusqu'alors. On lui en offre donc la possibilité. Mais combien de jeunes femmes, au moment de se marier, oseront déclarer qu'elles refusent de porter le nom de leur futur mari pour conserver le leur? Elles seront très rares. Sauf exception, on en restera à la situation actuelle où la femme perd son nom. Tout au plus celles qui se marient tard, qui exercent peut-être déjà une activité professionnelle indépendante et se sont fait connaître sous leur nom de jeune fille, auront-elles le courage de déclarer qu'elles veulent conserver leur nom à l'exclusion de celui de leur futur mari. Ce sera l'exception. Les femmes continueront à être dépossédées de ce nom qui a été le leur pendant des décennies, ce nom qui fait partie de leur personne comme le droit de cité. Ainsi, on pourra à nouveau les comparer à un caméléon, elles changeront de nom au gré des mariages et des divorces.

2. En adoptant la proposition du Conseil national, on admettrait que la mère pourrait désormais porter un nom différent de celui de ses enfants.

Au nom de l'unité de la famille, ce n'est pas souhaitable. Je vous invite par conséquent à soutenir la majorité de notre commission.

Bundesrat **Friedrich**: Die beiden Anträge stimmen im Grundkonzept überein. Der amtliche Name wird bei der Heirat verbindlich festgelegt. Grundsatz ist die traditionelle Lösung nach Absatz 1. Die Kinder heissen nach dem Vater, und die Frau kann zwischen zwei Namensführungen frei wählen. Beim Mehrheitsantrag ist die Namenseinheit, ähnlich wie beim ursprünglichen Beschluss des Ständerates, noch gewahrt, allerdings nicht voll, da die Frau einen Doppelnamen haben kann. Der Frauename stimmt aber zumindest im zweiten Namen mit dem Namen der Kinder überein. Das kann den Entscheid der Frau erleichtern. Die Heirat kommt

allerdings nur bei der Frau gegen aussen durch den Doppelnamen zum Ausdruck.

Der Minderheitsantrag vermeidet den Doppelnamen, der im Alltag meistens schwer praktikabel ist. Dafür wird die Namenseinheit für Ehegatten, die diese Lösung wollen, preisgegeben. Die gesetzgeberischen Investitionen sind beim Minderheitsantrag kleiner als bei der Mehrheit. Es braucht keine spezielle Regelung für die Wiederverheiratung und für den Namen der Kinder. Niemand wird natürlich gezwungen, von diesem Absatz 2 Gebrauch zu machen.

Vom Standpunkt des Bundesrates aus sind beide Lösungen akzeptabel. Uns liegt natürlich daran, dass die Differenzen einmal bereinigt werden. Allerdings muss ich sagen, dass der Mehrheitsantrag politisch wahrscheinlich weniger Anstoss erregen wird.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

25 Stimmen
8 Stimmen

Art. 161

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Hänsenberger)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 161

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Hänsenberger)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Cavelty, Berichterstatter: Artikel 161 beinhaltet eine Neuerung, die gegen aussen fast am lebhaftesten begrüsst wurde, insbesondere von den Frauen. Es ist die Regelung, dass die Frau bei der Heirat ihr Ledigenbürgerrecht beibehalten kann und dass sie zusätzlich jenes des Ehemannes erwirbt.

In dieser Prinzipienfrage gibt es zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat keine Differenz. Die bestehende Differenz betrifft lediglich die bessere Umschreibung des Ledigenbürgerrechtes, das die Frau behalten kann. Diesbezüglich möchten wir uns dem Nationalrat anschliessen.

Das Zivilgesetzbuch ordnet nur die innerschweizerischen Verhältnisse. Die Frage des Bürgerrechtserwerbes bei Heirat von Schweizern mit Ausländern wird im Bürgerrechtsgesetz geregelt. Aufgrund der im letzten Dezember erfolgten Verfassungsänderung wird das Bürgerrechtsgesetz in den nächsten Jahren wohl revidiert werden. Diese Revision hat aber keine direkten Auswirkungen auf die hier zu regelnde Situation für die Schweizer.

Nun möchte die aus Herrn Hänsenberger bestehende Kommission minderheit, unterstützt von den Zivilstandsbeamten, dass man im Hinblick auf die kommende Regelung des Bürgerrechtes für Ausländer auch mit der Regelung des ZGB zuwarten und vorläufig alles beim alten lasse. Die Frau müsste nach diesem Antrag demnach ihr Bürgerrecht bei der Heirat weiterhin verlieren. Die Kommissionmehrheit – und wohl ein Grossteil der Frauen – würde es sehr bedauern, wenn wir hier einen Rückschritt machen würden, indem wir der Minderheit folgten. Die Frau soll im Sinne der Gleichberechtigung ihr Ledigenbürgerrecht behalten dürfen. Die ideellen und praktischen Vorteile, welche die Änderung mit sich bringt, überwiegen den Nachteil einer Mehrarbeit für die Zivilstandsämter bei weitem. Zudem soll jedes Gesetz zu seiner Zeit revidiert werden. Hier revidieren wir nun das

ZGB, das für die Schweizer gilt. Ob und wie das für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes durch Ausländer geltende Bürgerrechtsgesetz revidiert wird, bleibt abzuwarten. Wir können unsere Frauen doch nicht darauf verträsten. Ergänzend ist hier noch darauf hinzuweisen, dass einige Kantone – so Basel-Stadt, Wallis und Genf – vehement für die Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechtes der Frau im Sinne der Kommissionsmehrheit votiert haben. Ich bitte um Zustimmung zum Antrag der Mehrheit.

Hänsenberger, Sprecher der Minderheit: Im Gegensatz zu der Frage des Namens im vorhergehenden Artikel, wo ich bereit bin, der von mir aus gesehen doch klareren Lösung des Nationalrates zuzustimmen und das Differenzbereinigungsverfahren damit möglichst bald abzuschliessen, bin ich hier – beim Heimort – gegen Zustimmung und stelle einen Minderheitsantrag. Ich glaube allerdings nicht, dass ich ganz allein bin. Ich habe nur keine Unterschriften gesammelt.

Die Mehrheit der Kommission hat sich in der Frage des Heimortes der Version des Nationalrates angeschlossen. Der Nationalrat hat bei seiner Beratung die Fassung des Ständerates in der Richtung verbessert, dass die Ehefrau nur noch das Bürgerrecht beibehält, das sie als ledig besass. Ich beantrage Ihnen nun, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen, also dem ersten Vorschlag, der uns vorgelegt wurde, mit dem kurzen Satz: «Die Ehefrau erhält das Bürgerrecht des Ehemannes». Ich habe dasselbe schon bei der Beratung der Vorlage im Ständerat versucht und bin damals mit 21 gegen 18 Stimmen unterlegen gegenüber der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Fassung, wonach die Ehefrau alle Bürgerrechte beibehalten werde. Wenn ich nun nochmals auf diesen Punkt zurückkomme, trotzdem der Nationalrat die Beibehaltungsmöglichkeit wenigstens auf das Bürgerrecht eingeschränkt hat, das die Ehefrau als ledig besass, habe ich zwei Punkte anzuführen.

Am 4. Dezember 1983 hat das Schweizervolk einer Änderung der Bundesverfassung zugestimmt mit folgenden Auswirkungen:

- Die einen Schweizer heiratende Ausländerin wird durch Heirat nicht mehr automatisch Schweizerin.
- Der Bund ist nun kompetent, die Bürgerrechtsfolgen von Heirat, Abstammung und Adoption zu regeln.

Das gibt dem Bund nun die Möglichkeit, die Auswirkung der Heirat auf das Bürgerrecht neu zu regeln, einheitlich zu regeln, und zwar auf Gesetzesebene. Die Verfassung steht ihm dabei nicht mehr im Wege. Es scheint mir nun ohne Zweifel so, dass die Auswirkungen der Eheschliessung auf das Bürgerrecht einigermassen gleich geordnet werden müssen, ob es sich um die Heirat zweier Schweizer oder eines Schweizer Bürgers oder einer Schweizer Bürgerin mit einem Ausländer oder einer Ausländerin handelt. Das neue Bürgerrechtsgesetz wird neben dieser Frage auch das dringende Problem der Übertragung des Schweizer Bürgerrechtes von Müttern an ihre Kinder aus der Heirat mit einem Ausländer sofort regeln. Da wird nun ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Auf welche Weise das Bürgerrechtsgesetz dann die Frage des Heimortes lösen wird, ist nicht abzusehen vor Ende der Vernehmlassung. Es geht eine Ansicht in eine extrem andere Richtung, als hier die Mehrheit vorschlagen würde, nämlich in die Richtung, dass die Heirat überhaupt keine Änderung des Bürgerrechtes mehr bringen würde. Man spricht von der Möglichkeit, dass die Eheschliessung auf die Staatsangehörigkeit und den Heimort überhaupt keinen Einfluss mehr hätte. Zu dieser Ansicht bekenne ich mich zwar nicht, aber im Vorfeld der Abstimmung vom 4. Dezember ist das oft erwähnt worden; damit würde die Ehefrau das Heimatrecht des Mannes nicht mehr erwerben. Ich erlaube mir hier, eine Klammerbemerkung anzuschliessen und zu sagen, dass die Lösung meines Erachtens eher in der Richtung gesucht werden muss, dass diejenigen Heimorte, zu denen wirklich eine gefühlsmässige oder tatsächliche Beziehung besteht, nicht automatisch verlorengehen sollen, sondern ohne viel Umstände beibe-

halten und auf die ganze Familie ausgedehnt werden können. Also nicht eine automatische Schaffung unzähliger weiterer, weder gewünschter noch nötiger Doppelbürgerrechte, sondern die Möglichkeit, gewünschte Beziehungen beizubehalten. Das würde ich für das Bürgerrechtsgesetz sehen. Damit schliesse ich diese Klammerbemerkung und fahre weiter mit dem Artikel 161, der uns jetzt zur Beurteilung vorliegt. Auch wenn die Mehrheit heute diesen Artikel annimmt, dann dürfte er meines Erachtens auf keinen Fall in Kraft gesetzt werden, bevor die neue Bürgerrechtsregelung bekannt ist, um nicht andere Lösungsmöglichkeiten zu verbauen. Hektische Systemänderungen, gerade in einem Gebiet, das auf generationenlange Wirkung ausgerichtet ist, sollten unbedingt vermieden werden. Das ist der erste Grund, warum ich sage: Bleiben wir für diese Gesetzesänderung beim heutigen System und ändern wir das nicht, ändern wir das dann erst im Bürgerrechtsgesetz.

Der zweite Grund, weshalb ich nochmals auf Artikel 161 zurückkomme – er wurde auch von Herrn Cavelti erwähnt –: die Zivilstandsbeamten und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, nachdem sie nun auch Kenntnis genommen haben von der Abstimmung vom 4. Dezember 1983 – sie haben vorher die Version des Nationalrates als das «kleinere Übel» akzeptiert –, sind nun mit einer ganz deutlichen Stellungnahme an den Ständerat gelangt, wir möchten die Version des Bundesrates unterstützen und nichts ändern. Sie schreiben in dem Brief vom 12. März 1984, den alle Ratsmitglieder erhalten haben: «Wir schlagen Ihnen vor, die definitive Regelung des Bürgerrechtes der Ehegatten im neuen Eherecht vorläufig aufzuschieben und die bisherige Regelung in Artikel 161 Absatz 1 zu belassen, bis die Resultate der Vernehmlassung für eine Neuregelung vorliegen. Dieser Vorschlag entspricht dem Minderheitsantrag der vorberatenden Kommission, den wir hiermit voll unterstützen.»

In der ausführlichen Begründung nehmen die Zivilstandsbeamten sich besonders der Interpretationsbedürftigkeit der von der Mehrheit vorgeschlagenen Fassung an. Zum Beispiel könnte bei einer Wiederverheiratung die Frau nur das als ledig geltende Bürgerrecht beibehalten und nicht dasjenige, das sie vielleicht durch Einbürgerung oder sogar ehrenhalber in einer früheren Ehe erworben hat und das sie dann wirklich behalten möchte. Wird die Lösung der Mehrheit nun Gesetz, so wird in wenigen Jahren die neue Bürgerrechtsgesetzgebung wieder grundsätzliche Neuerungen in unser Registersystem bringen. Dann fehlt die Kontinuität, und gerade in der Frage der Heimorte ist dies ja sehr wichtig. Sollen aber die zu 80 Prozent nebenamtlich und meistens als juristische Laien tätigen Zivilstandsbeamten zwei Systemwechsel im Bürgerrecht innert weniger Jahre verarbeiten, so wird die Zuverlässigkeit der Familienregister in Frage gestellt. Ich erlaube mir, hier auch die Meinung zu zitieren, die der Vorgänger von Herrn Bundesrat Friedrich den besorgten Vertretern des Zivilstandswesens mitteilte, nämlich, dass es nicht in Frage komme, dass im neuen Eherecht eine Regelung Eingang findet, die wenige Jahre später durch eine Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes abermals geändert werden muss.

Erlauben Sie mir eine Bemerkung an diejenigen Frauen zu richten, denen die Beibehaltung eines bisherigen Bürgerrechtes, zu dem sie eine tatsächliche oder gefühlsmässige Bindung haben, ein Herzensanliegen ist. Meine Damen, Sie würden durch die Formulierung des Nationalrates nur ein unvollständiges Bürgerrecht behalten oder erwerben, das nur für Sie persönlich gilt. Die Vorteile des am Heimort geführten Familienregisters könnten Sie nicht ausnützen. Die Verheiratung Ihrer Kinder würde dort nicht ersichtlich sein; diese wären noch als ledig eingetragen, wenn sie längst verheiratet wären. Die Kinder und der Ehemann würden dort noch als lebend geführt, auch wenn sie längst gestorben wären. Denn weder Ehemann noch Kinder haben diesen Heimort, so dass dorthin keine Mitteilungen erfolgen würden. Dazu kommt noch, dass nur das als ledig geltende Heimatrecht behalten wird, hingegen nicht dasje-

nige, das in einer früheren Ehe erworben ist. Ich habe das bereits gesagt.

Mir scheint, jedes gute System geht an seiner Übertreibung zugrunde. Wir sind auf dem Weg, das Heimortsystem so zu perfektionieren, dass die darauf fussenden Familienregister, die jetzt dezentral, zuverlässig, menschlich geführt werden, durch einen Computer ersetzt werden müssten mit allen Nachteilen, die Sie ebenfalls kennen.

Sie verbauen sich keinen Weg, wenn Sie diese Vorlage von der Belastung einer Änderung im Heimortsystem entlasten. Im Gegenteil. Sie ermöglichen im kommenden Bürgerrechtsgesetz unbefangen, vom heutigen bewährten System ausgehend, neue Regelungen für Ausländer und Schweizer Eheleute zu finden. Die nötigen, die dringenden Verbesserungen in dieser Vorlage für die Stellung der Frau wären dann nicht gefährdet durch eine eher nebensächliche Frage, die emotionell stark hochgespielt werden könnte.

Masoni: Die Lösung, die Kollege Hänsenberger angeregt hat, wäre an sich eine ganz vernünftige. Dafür aber, dass wir eine neue Differenz schaffen, habe ich kein Verständnis. Wir haben unsererseits eine Lösung angenommen. Der Nationalrat hat diese Lösung praktisch angenommen, mit der bloss redaktionellen Präzisierung «das sie als ledig hatte». Ich glaube, im korrekten Spiel zwischen den zwei Räten sollten wir nicht eine neue Divergenz schaffen, nachdem der Nationalrat sich mit unserer Lösung einverstanden erklärt hat.

Jene Anregung von Kollege Hänsenberger könnte vielleicht noch berücksichtigt werden, wenn der Bundesrat das Problem des Bürgerrechtes der ausländischen Frau, die einen Schweizer heiratet, regeln wird. Aber jetzt, beim heutigen Stand der Dinge, scheint es mir nicht richtig, eine neue Differenz dadurch zu schaffen, dass man auf die Lösung des Bundesrates zurückkommt. Insbesondere wäre es unrichtig, einem Minderheitsantrag zuzustimmen, der die Frau beim Bürgerrecht des Ehemannes belässt. Genügt die Annahme des Verfassungsartikels im Dezember des letzten Jahres als wichtiger Grund für eine neue Differenz? Mir scheint das nicht der Fall zu sein. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber für die ausländische Frau, die einen Schweizer heiratet, die Möglichkeit vorgesehen hat, dass sie das Schweizer Bürgerrecht nicht automatisch erlangt, kann nicht rechtfertigen, dass wir auf eine Lösung zurückkommen, wodurch die Schweizerin die Möglichkeit nicht hat, das eigene Bürgerrecht beizubehalten. Der Schweizerin sollten wir *a fortiori* die Möglichkeit geben, das eigene Bürgerrecht zu behalten; dies aber auch, weil das Volk vorher den neuen Artikel 4 der Bundesverfassung angenommen hat, der die Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau garantiert. Ich möchte somit – bei allem Verständnis für die gute Anregung von Kollege Hänsenberger – dem Rat empfehlen, der Mehrheit zu folgen.

Bundesrat **Friedrich:** Ich ersuche Sie meinerseits, dem Mehrheitsantrag und damit dem Nationalrat zuzustimmen, damit diese Differenz bereinigt wird. Wir sollten jetzt nicht auf die ursprüngliche Version des Bundesrates zurückkommen. Diese ist entstanden, bevor Artikel 4 Absatz 2 in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, und sie widerspricht der Gleichberechtigungsforderung. Wir sollten die Regelung auch nicht hinausschieben bis zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Ich kann Ihnen sagen, dass sich diese Revision voraussichtlich in zwei Etappen abspielen wird. Bei der ersten Etappe, die dem Parlament relativ bald vorgelegt werden soll, wird es um das Bürgerrecht von Kindern von Schweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind, gehen. Diese Frage kann sofort geregelt werden.

Erst in einer zweiten Etappe wird dann das Bürgerrecht ausländischer Ehegatten geregelt, die mit einem Schweizer respektive mit einer Schweizerin verheiratet sind. In diesem Bereich sind noch lange nicht alle Fragen geklärt, so dass auch noch ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden muss. Hierfür benötigen wir Zeit. Die Neuordnung

des innerschweizerischen Verhältnisses kann meines Erachtens nicht solange hinausgeschoben werden.

Daher ersuche ich Sie um Zustimmung zur Mehrheit.

Hänsenberger, Sprecher der Minderheit: Ich möchte doch noch zwei Bemerkungen formeller Art zum Votum von Herrn Masoni machen: Ich glaube, wenn eine Differenz in diesem Rat besteht, darf man die Frage in ihrer ganzen Breite wieder aufwerfen.

Eine zweite Bemerkung zu Herrn Bundesrat Friedrich: Es geht hier nicht um eine Frage der Gleichberechtigung, denn diese schaffen wir auf keinen Fall; wir geben ja dem Mann nicht auch noch das Bürgerrecht der Ehefrau. Das wurde auch nie beantragt. Man kann nicht mit Artikel 4 BV fechten und sagen, der bundesrätliche Vorschlag, den Sie jetzt über Bord werfen, wurde gemacht, bevor Artikel 4 in der Bundesverfassung geändert wurde. Aber man kann sagen, er wurde gemacht, bevor am 4. Dezember 1983 Ihnen und uns die Möglichkeit gegeben wurde, das Bürgerrecht einheitlich zu regeln.

Mme Bauer: Malgré les affirmations de M. Hänsenberger, ce serait bel et bien ressenti par les femmes comme une atteinte au principe de l'égalité des droits. La femme doit pouvoir conserver son droit de cité. Nous venons d'admettre qu'elle peut également conserver son nom, si elle le demande. Par conséquent, au nom d'une certaine symétrie, il n'y a pas de raison d'admettre que la femme conserve son nom et pas son droit de cité qui fait également partie de sa personne.

C'est pourquoi je vous engage à refuser la proposition de M. Hänsenberger et à vous référer à celle du Conseil national et du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Art. 162

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 163 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 163 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Cavelty, Berichterstatter: In Artikel 163 besteht kein materieller Unterschied zwischen den beiden Fassungen der Räte. Aus referendumpolitischen Überlegungen sprachen wir uns aber für die kürzere Fassung aus, weil die Fassung des Nationalrates möglicherweise Raum geben könnte, um Inhalte hineinzudeuteln, die gar nicht gemeint sind.

Angenommen – Adopté

Art. 164

Antrag der Kommission

Abs. 1

... Verfügung ausgerichtet. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2

Bei der Festsetzung des Betrages sind eigene Einkünfte des berechtigten Ehegatten und eine verantwortungsbewusste Vorsorge für Familie, Beruf oder Gewerbe zu berücksichtigen.

Art. 164*Proposition de la commission**Al. 1*

L'époux qui voue ses soins au ménage ou aux enfants ou qui aide l'autre dans sa profession ou son entreprise a le droit de recevoir régulièrement de son conjoint un montant équitable dont il puisse disposer librement.

Al. 2

Dans la détermination de ce montant, il faut considérer les revenus propres de l'époux créancier ainsi que le devoir du débiteur d'assurer l'avenir de la famille et de pourvoir aux besoins de sa profession ou de son entreprise.

Cavelty, Berichterstatter: In Artikel 164 geht es um den Beitrag zur freien Verfügung an den haushaltführenden Ehegatten. Dieser Betrag soll nach übereinstimmender Auffassung der Räte «angemessen» sein. An sich schliesst das Wort «angemessen» in diesem Zusammenhang schon eine Mitberücksichtigung des Vorsorgegedankens ein. Um der Klarheit willen sagen wir dies hier aber noch ausdrücklich. Bei dieser Interpretation besteht zur Fassung des Nationalrates materiell ebenfalls keine Differenz. Ich bitte um Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 165 Abs. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Hefti

Festhalten

Art. 165 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Hefti

Maintenir

Hefti: Artikel 165 befasst sich mit der Situation, wo ein Ehegatte im Beruf oder im Gewerbe des anderen mehr leistet, als er an sich verpflichtet wäre. In diesem Falle wird dann ein Ausgleichsanspruch gegeben. An sich könnte man sich vielleicht fragen, wie sehr ein solches Vor- und Nachrechnen sich überhaupt mit dem Sinn der Ehe verträgt. In jedem Falle kann diese Bestimmung aber Anlass zu viel Streitigkeiten geben, einmal während der Ehe, bei Geltendmachung des Herausgabeanspruches, vor allem aber im Falle der Scheidung oder des Erbfallles. Gerade hier sollte es daher möglich sein, durch eine Abmachung zwischen den Ehegatten eine Lösung bezüglich dieser Fälle zu vereinbaren, die dann auch für die Erben massgebend ist.

So wie nun der Artikel gefasst ist, wäre eine solche Abmachung nur bei Vorliegen eines besonderen Rechtsverhältnisses aus dem Obligationen- oder Gesellschaftsrecht möglich. Das bloss Bestehen der Ehe, wie es ja normalerweise der Fall ist, würde aber nach dem Wortlaut, wie er jetzt besteht, noch nicht genügen, um eine Abmachung zuzulassen, die dem Charakter nach einer ehevertraglichen entspricht.

Unter diesen Umständen möchte ich dem Rat beliebt machen, an seinem ursprünglichen Beschluss festzuhalten. Unser letzter Beschluss trägt nämlich meinen geäusserten Bedenken Rechnung.

Cavelty, Berichterstatter: Wir haben diese Frage schon in der Kommission besprochen. Es ist uns nicht gelungen, Herrn Hefti zu überzeugen.

Es geht um die Frage, ob die Formulierung, die wir vorschlagen, «ein anderes Rechtsverhältnis», nicht sämtliche möglichen Vereinbarungen, die Herr Hefti erwähnt, mitbeinhaltet.

Für uns ist der Begriff «ein anderes Rechtsverhältnis» der umfassendste, den es in diesem Zusammenhang geben kann. Er erfasst auch das, was Herr Hefti möchte. Ich bitte Sie darum, der Fassung der Mehrheit zuzustimmen.

Bundesrat Friedrich: Ich bin gleicher Meinung wie der Kommissionspräsident. – Die Fassung des Nationalrates will die Rechtslage klären und aufzeigen, welcher Art diese Vereinbarungen, die auch der Ständerat vorsieht, sein müssen. Inhaltlich besteht meines Erachtens kaum ein wesentlicher Unterschied zum Ständerat. Eine Vereinbarung ist auch ein Rechtsverhältnis im Sinne der nationalrätlichen Version. Der Begriff der Vereinbarung schliesst aber die Geschäftsführung ohne Auftrag aus. In diesem Sinne ist der nationalrätliche Antrag etwas weiter.

Ich bin der Meinung, man sollte auch im Interesse der Bereinigung dieser Differenz dem Nationalrat zustimmen. Der Unterschied ist minim.

Hefti: Es hat nun den Anschein, es gehe hier um eine redaktionelle Frage, und da möchte ich den Herrn Bundesrat fragen, ob eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten bezüglich dieses Ausgleiches auch dann möglich ist, wenn ausser der Ehe kein anderes Rechtsverhältnis vorliegt.

Bundesrat Friedrich: Nach unserer Auffassung trifft dies zu.

Hefti: Wenn der Bundesrat nun sagt, das sei der Fall, und dies im «Amtlichen Bulletin» festgehalten wird, kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Angenommen – Adopté

Art. 169*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Festhalten

Minderheit

(Bauer, Bühler, Meier Josi)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 169*Proposition de la commission**Majorité*

Maintenir

Minorité

(Bauer, Bühler, Meier Josi)

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Es wird wahrscheinlich die Differenz sein, die am meisten zu reden gibt.

Der Nationalrat und die Kommissionsminderheit möchten die Familienwohnung so schützen, dass deren Verkauf oder Kündigung generell nur mit der Unterschrift beider Ehegatten erfolgen kann. Die Kündigung müsste ebenfalls an beide ergehen.

Die Kommissionsmehrheit bejaht ebenfalls die grosse Bedeutung der Familienwohnung. Sie möchte aber in der Beschränkung des Eigentums und der persönlichen Verfügungsfreiheit der Ehepartner nur soweit wie dies absolut erforderlich ist, gehen. Deshalb sehen wir von einer generellen Verfügungsbeschränkung zugunsten einer bloss individuellen ab. Die Kommissionsmehrheit beantragt deshalb die Streichung von Artikel 169 und die Ausweitung von Artikel 178 in dem Sinne, dass der Richter von Fall zu Fall Verfügungsbeschränkungen erlassen und namentlich die Familienwohnung schützen kann.

Die Streichung von Artikel 169 und die Formulierung von Artikel 178 gehören also zusammen.

Die Gründe für die Kommissionsmehrheit sind:

1. Wir möchten keine generellen Verfügungsbeschränkungen dort einführen, wo individuelle genügen.
2. Einer der grossen Fortschritte der vorliegenden Revision ist die Befreiung der Partner von gegenseitigen Bevormundungen. Als besonders stossend wird empfunden, dass die Ehefrau nach heutigem Recht beim Abschluss von Rechtsgeschäften die schriftliche Zustimmung des Ehemannes einholen muss.
Nun sollte man nach unserer Meinung nicht hingehen und im Zeichen der Revision neue Unterschriftserfordernisse schaffen.
3. Die von der Minderheit vorgeschlagenen Beschränkungen bringen eine kaum überwindbare Rechtsunsicherheit und Unübersichtlichkeit mit sich. Nehmen wir zum Beispiel die Kündigung der Wohnung. Was gilt nach der Minderheit, wenn nur ein Partner kündigt? Oder was gilt, wenn nur einem Partner gekündigt wird? Oder wenn nur ein Partner gegen die Kündigung Einsprache erhebt? Oder nehmen wir den Verkauf der Wohnung oder des Hauses. Was gilt, wenn die Familienwohnung in einem Mehrfamilienhaus steht? Ist der Verkauf des ganzen Hauses blockiert?
4. Nach der Auffassung der Kommissionsmehrheit ist das Ganze nicht nötig. Wenn man ein Mitspracherecht bei der Verfügung über die Wohnung will – und es kann sehr wohl Gründe dafür geben –, so soll man doch gemeinsam kaufen oder gemeinsam mieten; dann herrscht eine saubere und übersichtliche Ordnung.
5. Die von der Minderheit vorgesehene Verfügungsbeschränkung über das Eigentum wird von verschiedenen Kreisen, so zum Beispiel vom Hauseigentümergebund und anderen Organisationen, heftig bekämpft. Hier liegt ein grosser, vielleicht der grösste, referendumpolitische Zündstoff vor.

Zum Schluss möchte ich, weil wir auf der Gegenseite die drei Damen unseres Rates haben, die Zuschrift einer bekannten Dame, einer Juristin, an unsere Kommission zitieren. Diese Juristin war, wie sie schreibt, Mitglied der seinerzeitigen Studienkommission für die Revision des Familienrechtes. Neben juristischen und praktischen Bedenken schreibt sie folgendes: «Seit 1945 verwalte ich selbst Liegenschaften, und es ist mir noch nie ein Fall begegnet, bei welchem die Ehefrau nicht wusste, dass ein Ehemann gekündigt hat. Solche Fälle dürften äusserst selten sein, so dass es nicht gerechtfertigt ist, für alle Vertragspartner Komplikationen zu schaffen.»

Ich bitte um Zustimmung zur Kommissionsmehrheit.

Mme Bauer, porte-parole de la minorité: Il nous faut absolument suivre la proposition du Conseil fédéral qui, elle-même, a été prise en considération par le Conseil national. Le Conseil fédéral propose que, pour résilier le bail, les deux conjoints donnent leur consentement. C'est un truisme de rappeler que le nombre des séparations et des divorces ne fait qu'augmenter. Or, il arrive fréquemment que le mari ayant signé le bail de l'appartement le résilie lorsque la mésentente survient. Dans la majorité des cas, c'est la femme qui restera seule avec les enfants. Nous connaissons tous des faits de ce genre.

Dans une période où sévit une crise aiguë du logement, la situation peut être absolument dramatique. Le Juge fédéral Hausheer citait un cas extrême certes, mais qui doit illustrer ce genre d'événement. Au sein de la commission chargée de la révision du code civil, il nous a affirmé connaître le cas d'un mari qui, au cours de deux ans, a résilié cinq fois le bail, la femme étant condamnée, avec ses enfants, à être prise en charge par les services sociaux.

On a dit que l'article 178 permettrait de corriger les effets de l'article 169, pour le cas où nous déciderions de priver le conjoint de donner son consentement lors de la résiliation du bail. En fait, il faut rappeler que celle-ci peut être très rapide et que, selon l'article 178, il faudrait aller devant le juge. Or, le plus souvent, il sera trop tard pour faire appel au

juge, puisque le bail aura été résilié. On ne retrouvera plus l'appartement. Alors que sévit une crise du logement sans précédent dans notre pays, le conjoint et les enfants pourront être confrontés à une situation dramatique.

Je voudrais dire que, d'une manière générale, je trouve inacceptable qu'au cours de ces débats sur la révision du code civil, dont l'intention est de réaliser une certaine égalité des droits, on agite sans cesse le spectre du referendum et que l'on fasse, à tout propos, intervenir les officiers d'état civil ou les propriétaires d'immeubles, comme si c'était eux qui devaient dicter la loi. Je pense que, dans ce conseil, il y aura, Dieu merci, assez d'hommes et de femmes qui sont soucieux de l'égalité des droits et de justice, et qui ne se laisseront pas impressionner par un chantage de ce genre. C'est pourquoi, pour protéger la famille, je vous suggère de suivre la proposition du Conseil fédéral et du Conseil national.

Steiner: Die Auffassung der Minderheit wäre Ausgangspunkt für Probleme, die auf Vermieter, auf Richter und nicht zuletzt auf die Eheleute selber zukommen würden. Als Beispiel für Unzulänglichkeiten im Sinne der Minderheit muss man sich in praktischer Hinsicht zum Beispiel fragen, was geschieht, wenn auf eine Kündigung des Vermieters ein Ehegatte Erstreckung verlangt, der andere aber den Kündigungstermin akzeptieren will? Wer haftet für den Mietzins, wenn derjenige Ehegatte, der den Mietvertrag unterzeichnet hat, auf den Kündigungstermin hin erklärt, er werde für die Zeit der Erstreckung, die der andere Ehegatte erwirkt hat, den Mietzins nicht mehr bezahlen, da sein Vertrag beendet sei? Verweigert zum Beispiel ein Ehegatte grundlos die Zustimmung zur Kündigung oder Veräusserung der Familienwohnung, so muss der andere den Eheschutzrichter anrufen. Bis dieser Eheschutzrichter entschieden hat, sind die Eheleute an den Mietvertrag gebunden und der anvisierte Kündigungstermin ist verstrichen. Ebenso vielfältig können die Verwicklungen sein bei der Veräusserung bzw. bei der Beschränkung der Rechte an der Familienwohnung. Notariatskreise, und das sind ja die Praktiker, haben mehrmals und mit sehr eindeutigen Beispielen auf derartige Unzulänglichkeiten aufmerksam gemacht und auch sie, diese Kämpfer an der Front, sind für Streichung dieses vorgesehenen Artikels 169.

Mein Schluss: Ich bin mit der Kommissionsmehrheit für Festhalten an der Streichung von Artikel 169 und damit natürlich auch bezüglich Artikel 271a Obligationenrecht neu.

Hänsenberger: Es könnte zu falschen Schlüssen führen, wenn hier eine aus allen Damen dieses Rates bestehende Minderheit einer Mehrheit der Kommission gegenüber gestellt wird, die nur aus Männern besteht. Daraus dürfen keine falschen Schlüsse gezogen werden. Artikel 169 ist nicht eine von den Frauen den Männern abgetrotzte Konzession. Artikel 169 ist vielmehr – Herr Caveltz hat das richtig ausgeführt – eine neue gegenseitige Bevormundung der verheirateten Frauen und Männer. Das neue Eherecht, und das ist eines seiner Hauptziele, lässt die verheiratete Frau voll handlungsfähig werden. Die bisher vorgeschriebenen Zustimmungen des Ehemannes, die Genehmigungen durch die Vormundschaftsbehörde sind beseitigt. Die beiden Eheleute sind nach neuem Recht frei, miteinander Verträge abzuschliessen, einzeln oder gemeinsam mit Dritten Verträge abzuschliessen, ohne dass eine Behörde beigezogen werden muss. Man kann nun in Zukunft den Eheleuten raten, Liegenschaften gemeinsam zu kaufen, ohne später Schwierigkeiten im Rechtsverkehr zu haben. Mietverträge, Kaufverträge, Bankverträge, Schuldaufnahmen – all das können nun die Eheleute auf eigenen Namen beschliessen, ohne einer Zustimmung der Behörde bedürfen zu müssen. Artikel 169 läuft dieser vollen Handlungsfähigkeit der Verheirateten straks entgegen. Statt dass nun jeder Ehegatte allein voll handlungsfähig ist, und nicht nur wie bisher der Ehemann, sind beide auf einem bestimmten – ich gebe zu –, beschränkten Gebiet nicht mehr allein handlungsfähig.

Mich stört an Artikel 169, dass er von der Idee ausgeht, jeder Ehegatte müsse vor der Bösartigkeit des anderen geschützt werden. Dort, wo der Mietvertrag nicht bereits auf beide Namen lautet, dort, wo das Haus nicht auf beide Namen im Grundbuch eingetragen ist, aber beides ist nun gut möglich, dort müssen aber im Streitfall die Richter in Anspruch genommen werden und nach Artikel 178 Anordnungen treffen. Die Vorschrift nach Artikel 169 erschwert den Rechtsverkehr für Mann und Frau, und das Recht soll für die grosse Mehrheit der Familien, und das sind die, wo es gutgeht, vernünftig sein und nur für Ausnahmefälle auch Ausnahmeregelungen wie Artikel 178 vorsehen.

Eine Bemerkung noch: Artikel 169 bezieht sich nicht etwa nur auf das Haus, das beide Eheleute gemeinsam angeschafft haben, oder die Wohnung, sondern auch auf das von der Frau ererbte, von ihrer Familie erworbene Haus beispielsweise. Auch das könnte sie nicht mehr allein veräussern.

Odilo Guntern, der bis vor kurzem unser Kollege war, hat in seinen 18 Jahren Tätigkeit als Anwalt keinen Fall gekannt, wo Artikel 169 notwendig gewesen wäre. Ich zitiere ferner den Bernischen Notarverband und die Zürcher Notare, Frau Bauer, ohne Sie damit erpressen zu wollen. Beide Verbände stellen sich ganz entschieden gegen diese Vorschrift. Auch Frau Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger – Herr Präsident Cavelti hat sie zitiert, ihr kann man ja wirklich auch nicht Verständnislosigkeit gegenüber Frauenanliegen vorwerfen – wehrt sich vehement gegen diese Bestimmung; denn mit solchen zwingenden rechtlichen Bestimmungen kann kein Familienschutz sichergestellt werden.

Ich ersuche Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Frau Meler Josi: Ich war noch nicht Mitglied der ständerätlichen Kommission, als diese (offenbar gegen die alleinige Stimme von Frau Bauer) Festhalten beschloss. Ich möchte zum voraus betonen, dass es meiner Meinung nach hier nicht um ein Anliegen geht, bei dem Frauen- und Männerinteressen aufeinanderstossen. Rein zufällig setzt sich die Minderheit aus drei Frauen zusammen. In der Frage selbst stehen sich Familien- und Einzelinteressen gegenüber.

Ich bedaure den Entscheid der Kommission. Beim Nachlesen des Protokolles der ersten Beratung im Ständerat stellte ich allerdings fest, dass damals sowohl mein Nachbar Gadient als auch Kollege Binder sich entschieden für die vom Nationalrat gewählte Minderheitslösung einsetzten, und damals unterlag die Minderheit nur im Verhältnis 16 gegen 20. Kollege Gadient, der heute für den Europarat unterwegs ist, hat mir übrigens noch vor seiner Wegfahrt gesagt, er habe seine Meinung nicht geändert.

Ich bitte Sie, nochmals ernsthaft zu überlegen, worum es bei diesem Artikel geht. Es geht wirklich nicht nur um die Priorität der Sicherung einer lebensnotwendigen Wohnung vor einer angeblichen Erleichterung des Rechtsverkehrs. Es geht hier doch um die viel zentralere Frage, der Sie in allen übrigen Punkten so viel Gewicht geben, ob und wie weit die Ehe gemeinschaftsrelevante Wirkungen habe. Ist es überhaupt denkbar, dass man gemeinsam eine Wohnung bestimmen soll, ohne auch bei deren Aufgabe gemeinsam zusammenzuwirken? Die Aufgabe einer Wohnung ist doch für eine Familie viel weittragender als der seinerzeitige Bezug. Ist es denkbar, das Zusammenwirken zum gemeinsamen Wohl zum erklärten Hauptziel der Ehe zu machen und dann gleichzeitig zu akzeptieren, dass einer ohne den anderen beschliesst, die gemeinsame Wohnung zu kündigen? Ich kann das ansehen, wie ich will, zu fassen vermag ich diesen Widerspruch nicht. Auch das Argument, bei einem Verkauf könnten sich grundbuchliche Schwierigkeiten ergeben, vermag mich nicht zu überzeugen, ganz abgesehen davon, dass ja 80 Prozent aller Schweizer Mieter sind. Wenn heute eine Frau von ihren Eltern ein Haus erbt, muss der Ehemann bei allen möglichen grundbuchlichen Akten mitwirken, auch wenn es mit dem Familienwohnsitz überhaupt nichts zu tun hat. Hier unter dem neuen Recht ginge es ausschliesslich um das Dach über dem Kopf, und eine mangelnde Konsultation der Gatten scheint mir da doch im

höchsten Grade ehewidrig. Versuchen Sie sich doch einmal vorzustellen, dass Sie als Ehemann im ererbten Haus ihres Schwiegervaters leben und dass dann Ihre Frau dieses Haus hinter ihrem Rücken verkauft mit dem Bericht, es gäbe viel bequemere Mietwohnungen in einem Hochhaus. Dann erkennen Sie die Monstrosität dieses Mehrheitsvorschlages. Nun wurde das Argument verwendet, Schwierigkeiten entstünden nur bei einer Minderheit und man könne doch nicht für eine Minderheit legislieren. Das Eherecht ist aber zugleich Modellrecht und Konfliktrecht. Wir sind uns alle einig, dass es dem Eheideal entspricht, gemeinsame Entschlüsse zu fassen, besonders auch beim Wohnsitz. Im Rahmen des Konfliktrechtes aber sollten wir zugunsten der Familie entscheiden. Ich verstehe natürlich, dass Sie Frau Ruckstuhl zitieren; ich verstehe aber nicht, dass Sie sie nicht schon beim Namen vorher zitiert haben. Hier ist es jetzt natürlich praktischer. Ich verwalte selbst auch Häuser, zwar sieben Jahre weniger lang als Frau Ruckstuhl, aber immerhin seit 1952, das sind jetzt auch 32 Jahre. Daneben bin ich aber noch Anwältin, und als Anwältin habe ich es erlebt – vor allem im Sozialschutzbereich –, dass eben oft Wohnungen gekündigt und auch Familienwohnhäuser verkauft werden ohne Wissen des Ehepartners. Oft geschieht es sogar wirklich aus dem bösen Willen heraus, der Familie die Wohnung zu entziehen. Die Regelung nach Minderheitsvorschlag scheint mir daher vertretenswert zu sein. Von einer Bevormundung der Ehegatten zu sprechen, ist verfehlt. Es geht doch allein darum, die Familie zu schützen, und nicht darum, einen Gatten über den anderen zu setzen.

Ich bitte Sie auch zu beachten, dass der Nationalrat seine Fassung im Verhältnis 2 zu 1 angenommen hat und dass im Ständerat das letzte Mal eine schwache Mehrheit bestand. Wenn wir diese Differenz schaffen, wird der Nationalrat sicher an seiner Variante festhalten. Es wäre dann zu wünschen, dass er einige dieser Fragen, die hier aufgeworfen wurden, noch näher klärt.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen. Diese Lösung wird sich einspielen. Sie wird vor allem eine positive Vorauswirkung zugunsten der Familie haben.

M. Genoud: En l'occurrence, je soutiens la proposition de la majorité de la commission. A mon avis, il convient d'insister sur le fait que la proposition, formulée par le Conseil fédéral, le Conseil national et la minorité de la commission, représente vraiment une mise sous tutelle des époux. En ce qui concerne la question de la protection de la famille, je le répète, des dispositions sont prises à l'article 178, en cas de situations particulières et difficiles.

Mon intervention procède d'un autre motif. On a évoqué tout à l'heure le phénomène consistant à rappeler trop souvent le risque d'un référendum et l'on s'en est quelque peu indigné. Pour ma part, je voudrais souligner également le risque d'un malentendu entre nous, consistant à en appeler en toutes circonstances à la notion d'égalité entre époux. Je constate simplement qu'ici il ne s'agit absolument pas d'un problème relevant de la question d'égalité entre les époux car, nulle part, il n'est précisé que c'est généralement l'homme qui est propriétaire du logement. Or, si c'est d'ordinaire lui qui signe le bail, ce peut tout aussi bien être l'épouse, de sorte que les règles s'appliquent dans les deux sens, de façon tout à fait égale.

Je prends donc la parole ici pour préciser que le problème de l'égalité entre hommes et femmes n'a rien à voir avec l'article qui nous occupe.

Frau Bühler: Es ist jetzt viel davon gesprochen worden, dass die Vertragsfreiheit eingeschränkt würde. Das Gegenstück von Freiheit ist Unfreiheit oder Blockierung der Handlungsfähigkeit, und das ist ein übertriebener Eindruck. Die Vertragsfreiheit ist durchaus gegeben, aber in einem bestimmten Rahmen. Im Normalfall, wenn nämlich die Ehe funktioniert, wird diese Bestimmung überhaupt keine Probleme ergeben. In den anderen Fällen lohnt es sich, wenn eine gewisse Bremse eingeführt ist. Frau Meier hat darauf hingewiesen und insistiert, ich möchte das wiederholen: in

den anderen Fällen geht es um den Schutz der Familie, der uns ja sehr viel wert sein muss und sein sollte.

Es ist angetönt worden, es seien seltene Fälle. Vielleicht ja, hoffentlich sind es seltene Fälle. Aber es sind sicher tragische Fälle, wenn in dieser Richtung etwas schief läuft. Man muss auch bedenken, wie viele Drohungen die Ehen, die nicht mehr funktionieren, genau in dieser Richtung ausgesprochen werden, Drohungen, die in der Luft liegen, die dann letzten Endes nicht manifest werden, aber eben wie ein Damoklesschwert über einer Familie hängen können. Wenn Frau Ruckstuhl-Thalmessinger erwähnt, es seien absolut seltene Fälle, so dass es sich nicht lohne, darüber überhaupt zu sprechen, dann muss ich auf den «Beobachter» hinweisen, der unlängst in einem längeren Artikel gezeigt hat, dass genau in diesem Punkt grosse Gefahren und Unsicherheit lauern, dann nämlich, wenn eine Ehe aufgelöst wird und der Vertrag zum Beispiel mit dem bereits ausgezogenen Ehepartner abgeschlossen wurde. Ich meine, dass diese Fälle doch so relevant sind, dass wir nicht einfach darüber hinweggehen können.

Es ist von der Praktikabilität gesprochen worden: Das wird sich sehr rasch einspielen. Die Vermieter werden sich bereits bei Mietabschluss auf die neue Bestimmung einstellen; das wird keine Probleme geben.

Herr Hänsenberger sagt, wir sollten uns in Richtung volle Handlungsfähigkeit der Partner bewegen. Ich gebe ihm vollständig recht. Es wird im Endeffekt darauf hinauslaufen, dass so wichtige Fragen zur Wohnung oder zum Haus, die für die Familie eine so zentrale Bedeutung haben, nur noch gemeinsam gelöst werden. Diese Bestimmung wird uns helfen, dieses Ziel zu erreichen.

Ich bitte Sie, der Mincerheit zuzustimmen.

Blinder: Ich habe mich bereits bei der letzten Beratung dieser Vorlage für die Bestimmung in Artikel 169 eingesetzt. Der Rat hat damals mit relativ knapper Mehrheit Streichung beschlossen. Sie haben gehört, dass im Nationalrat eine grosse Mehrheit für die Beibehaltung dieser Bestimmung eingetreten ist. Ich möchte nicht sagen, dass dies die wichtigste Bestimmung im neuen Eherecht ist; aber es handelt sich doch um eine Vorschrift von grosser materieller Tragweite für beide Ehegatten. Der Nationalrat wird wahrscheinlich an seinem Entscheid festhalten.

Für mich sind eigentlich die Logik und der Aufbau des Gesetzes ausschlaggebend. Sie haben beschlossen, dass der bisherige Artikel 160 Absatz 2 gestrichen wird. Sie haben damit auch beschlossen, dass in Zukunft nicht mehr der Ehemann allein die eheliche Wohnung bestimmen kann, sondern dass beide Ehegatten zusammen Wohnsitz und Wohnung festlegen. Wenn Sie jetzt – beim Artikel 169 ZGB – von Bevormundung sprechen, dann läge die Bevormundung schon in Artikel 162! Denn auch bei der Wahl der Wohnung müssen beide Ehegatten zusammenwirken. Durch die Annahme von Artikel 162 ZGB haben Sie anerkannt, dass für die Familie und für die eheliche Gemeinschaft – es heisst ja in Artikel 162: «im Blick auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft» – die Wohnung eine ganz zentrale Bedeutung besitzt. Hier leben die Ehegatten zusammen; hier wachsen die Kinder auf, und hier werden sie erzogen.

Es ist doch auch unbestritten, dass für die Frau und Mutter die Wohnung praktisch der Mittelpunkt ihres Lebens und ihrer Tätigkeit darstellt. Gerade hier werden ihre Eigenschaften und ihre Fähigkeiten als Mutter und als Erzieherin besonders gefordert. Haus, Heim und Wohnung sind auch heute noch mehr das Reich der Frau als das Reich des Mannes. Deshalb spricht man auch heute noch von der Hausfrau und von der Hausmutter. Es war und ist für die Familie meines Erachtens keine sehr glückliche Entwicklung, dass die Frau immer mehr und mehr das Haus verlässt und gezwungener- oder ungezwungenermassen verpflichtet ist, ebenfalls berufstätig zu werden.

Wenn Sie nun einerseits sagen, die Wohnung werde gemeinsam bestimmt, dann ist es absolut logisch, angemessen, konsequent und richtig, dass Sie auch beschliessen,

dass diese Wohnung nur gemeinsam aufgegeben werden kann. Das ist mein Hauptargument, und das ist wahrscheinlich auch das wichtigste Argument des Bundesrates. Wenn Sie diesen Artikel 169 streichen, setzen Sie sich einfach in einen inneren Widerspruch zur Bestimmung von Artikel 162, den Sie einstimmig angenommen haben. Gerade wir Ständeräte wollen keine in sich selbst widersprüchliche Gesetzgebung aufbauen.

Nun sind Gegenargumente vorgebracht worden. Es sind heute eigentlich mehr Gegenargumente angeführt worden als anlässlich der ersten Lesung. Anlässlich der ersten Lesung ist vor allem eingewendet worden, der Rechtsverkehr werde durch Artikel 169 ZGB erschwert. Ich habe mich dagegen zur Wehr gesetzt. Es braucht in Zukunft, wenn gekündigt oder die Miete erstreckt werden soll, Herr Steiner, anstatt einer Unterschrift zwei Unterschriften. Wenn die Ehegatten sich nicht einigen können, dann wird der Richter angerufen. Ich meine also: bezüglich der Praktikabilität besteht kein Problem. Im gesamten Geschäftsverkehr kennen wir die Kollektivunterschrift. Die gleiche bewährte Lösung wird auch in Artikel 169 ZGB vorgeschlagen.

Dann ist die Frage der Bevormundung aufgeworfen worden. Artikel 169 hat doch mit Bevormundung nichts zu tun, Herr Hänsenberger; Artikel 169 verlangt bei der so wichtigen Frage der Aufgabe der Wohnung nur – im Blick auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft – die Übereinstimmung der Ehegatten. Die gleiche Lösung enthält Artikel 162. Dort hat niemand von Bevormundung gesprochen! Dort stand der Schutz der Familie im Vordergrund.

Weiter sind wieder einmal die Referendumsdrohungen erhoben worden. Ich weiss nicht, ob jetzt auch noch der Notariatsverband das Referendum ergreifen will. Aber ich habe keinen Sinn dafür, dass wegen Referendumsdrohungen eine sachlich richtige Lösung verhindert werden soll. Wenn Sie ein neues Eherecht beraten, dann müssen Sie doch sagen: die Wohnung ist das Kernstück und das Herzstück der Tätigkeit der Frau. Es geht nicht an, dass einfach bei Nacht und Nebel der Mann die Wohnung kündigen oder das Haus verkaufen kann, ohne dass die Frau etwas davon weiss.

Ich bitte also die Herren hier im Saal, jetzt nicht ein hartes männliches Herz zu zeigen, sondern wirklich das Wohl der ehelichen Gemeinschaft in den Vordergrund zu stellen und dem Antrag des Bundesrates und des Nationalrates zuzustimmen. Diese Bestimmung ist wohlüberlegt ins Gesetz gekommen und führt keineswegs zu den hochgespielten Schwierigkeiten, die angeführt worden sind.

M. Aubert: A mon tour, j'aimerais vous inviter à voter avec la minorité de la commission.

Tout d'abord, je vous rappelle la situation de procédure dans laquelle nous nous trouvons. Nous cherchons à éliminer des divergences. La majorité l'a emporté sur la minorité dans une première manche; il y a trois ans, par 20 voix contre 16, Mme Meier le précisait tout à l'heure.

Mais il est intéressant de savoir ce qui s'est passé au Conseil national. Au Conseil national, personne n'a repris la proposition du Conseil des Etats. La dispute était circonscrite entre ceux qui voulaient la version du Conseil fédéral et ceux qui en voulaient une réduite, d'où l'on aurait exclu l'aliénation des immeubles. La version du Conseil des Etats n'a même pas été discutée au Conseil national et c'est par deux voix contre une, environ 80 à 40, que la proposition du Conseil fédéral l'a emporté sur le texte, légèrement réduit, de la minorité du Conseil national, qui n'avait rien à voir avec ce que le Conseil des Etats avait voté précédemment. Je voudrais qu'on se représente la situation. Lorsqu'on dit qu'au Conseil national le résultat était de deux à un, le un n'était pas pour la version du Conseil des Etats, mais pour une version beaucoup plus proche de celle du Conseil fédéral. C'est ma première remarque.

Maintenant, sur le recours au juge, je tiens à dire ceci. Le renvoi à l'article 178 est totalement inopérant. M. Cavelti disait que l'on voulait régler la question de cas en cas, individuellement: si cela va mal, alors on peut faire appel au

juge. Mais il ne sert à rien de s'adresser au juge quand la dénonciation du contrat de bail a déjà produit son effet juridique. Le juge ne va pas rétablir la situation antérieure. Par conséquent, dans les cas graves, l'appel au juge ne sert à rien. On ne peut pas jouer l'article 178 contre l'article 169. L'argument qu'on a le plus souvent entendu, il y a déjà trois ans, mais encore ce matin, c'est la crainte d'une mise sous tutelle – cela pour les rapports entre les personnes – et d'une limitation de la libre disponibilité des biens – cela pour la chose, l'appartement, la maison. J'ai toujours considéré que, dans le mariage, il y a une certaine mise sous tutelle de l'un par rapport à l'autre et vice versa: on ne peut tout de même pas traiter le mariage comme un vulgaire contrat. On se doit mutuellement des égards.

Mais il y a autre chose. Cette mise sous tutelle, cette limitation de la libre disponibilité d'un bien ne porte que sur un élément tout à fait circonscrit. Ce n'est pas n'importe quelle maison, ce n'est même pas n'importe quel appartement. C'est le «logement de la famille» et ce n'est que sur celui-ci que vous introduisez une restriction. Personnellement, comme libéral, je suis très attaché à la libre disposition des biens. Mais tous les autres biens sont dans la libre disposition, soit du mari, soit de la femme, selon qui en est propriétaire. C'est seulement pour le logement de la famille que nous demandons une restriction.

Tout à l'heure, j'ai entendu avec beaucoup d'intérêt l'intervention de M. Genoud. En droit, il a raison. La question dont nous traitons maintenant n'est pas celle de l'égalité. La règle selon laquelle le mari doit demander le consentement à sa femme vaut aussi bien pour la femme envers son mari. Cela n'est pas une question d'égalité des sexes. Du moins en droit. En fait, j'aurais tendance à penser qu'il y a davantage de contrats de bail signés par l'homme que de contrats signés par la femme. J'admets qu'il serait peut-être plus prudent, M. Cavetty y faisait allusion lui-même, que le contrat de bail soit signé par l'un et par l'autre. A ce moment-là, il n'y aurait plus de problème. De même, s'il y a propriété, elle devrait l'être de l'un et de l'autre.

Mais la réalité est différente. Et alors, même s'il n'y a pas de problème d'égalité, il y a au moins un problème de respect du conjoint. Nous faisons une révision législative pour bien affirmer la communauté conjugale. Nous estimons que chacun doit des égards à l'autre, l'homme à la femme, la femme à l'homme. Sur ce point, qui me paraît essentiel, vous manqueriez, non pas au principe d'égalité, mais au respect que l'on doit à l'autre si vous biffiez la disposition.

J'ai cru comprendre que l'Association des propriétaires de maisons (Hauseigentümerversand) pensait à demander le referendum contre la loi, contre toutes les règles que nous avons posées sur les effets du mariage et sur le régime matrimonial, à cause du seul article qui enlèverait, pour le logement de la famille, un peu de libre disponibilité. Eh bien, attendons! Qu'elle le demande, ce referendum, et nous verrons ce que le peuple suisse en pense. En attendant, je vous invite à voter avec la minorité de la commission.

Cavetty, Berichterstatter: Ich möchte noch auf einige Punkte zurückkommen, die von Unterstützern der Minderheit erwähnt worden sind. Ich nenne vier Punkte.

1. Ich möchte betonen, dass es der Mehrheit keineswegs darum geht, die Wohnung der Familie gering zu achten. Auch uns ist natürlich bewusst, welchen Wert ein Dach über dem Kopf für die Familie hat. Es geht hier aber überhaupt nicht um diesen Wert an sich, sondern nur um die Frage: Wie und wo soll dieser Wert geschützt werden? Die Minderheit will den Wert sachen- und obligationenrechtlich mit Unterschriften sichern. Die Mehrheit will den Wert hier schützen, wo er zu schützen ist, nämlich im Eherecht, indem man dem Richter die Möglichkeit gibt, konkret zu intervenieren, wenn es nötig ist.

2. Frau Bühler hat gesagt, bei normalen Ehen spiele das überhaupt keine Rolle. Es ist richtig: Bei normalen Ehen kommt eine Übereinstimmung des Willens der beiden Ehepartner ohne juristische Komplikationen zustande. Juristi-

sche Komplikationen aber schafft die Minderheit gerade in diesen Fällen, indem Sie trotz übereinstimmendem Willen beide Ehepartner dazu zwingen, zum Notar oder zum Grundbuchamt zu gehen und zu unterschreiben. Es fehlt da irgendwie das gegenseitige Vertrauen, wenn man soweit geht und der Unterschrift des einen nicht mehr glauben will oder darf.

3. Frau Bühler hat von einer Dunkelziffer an Drohungen gesprochen. Gerade für diese Fälle, wo Drohungen ausgesprochen werden – und damit beantworte ich auch die Frage von Herrn Aubert –, haben wir Artikel 178 vorgesehen. Wenn der Ehepartner – es muss ja nicht immer die Frau sein – eine solche Drohung vernimmt, kann er zum Richter gehen – berechtigterweise – und eine Sperrung bzw. eine Mitsprache verlangen.

4. Dann ist noch darauf hingewiesen worden, dass wir bei der ersten Lesung relativ knapp im Sinn der heutigen Mehrheit entschieden hätten. Das ist richtig. Ich darf aber daran erinnern, dass bei der ersten Lesung einzelne Sprecher der Minderheit noch der Meinung waren, die Rechtslage sei einfacher. Sie waren nämlich der Meinung, es brauche keine Kündigung an beide Ehepartner, es genüge, wenn einem gekündigt würde. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass es doch eine doppelte Kündigung braucht. Die Komplikationen sind also doch vorhanden.

M. Masoni: Jusqu'ici, le règlement des questions concernant l'habitation était, en cas de divergences graves entre les conjoints, de la compétence du juge soit dans la procédure pour la protection de l'union conjugale, soit dans celle de la séparation ou du divorce dans le cadre de mesures urgentes.

Le système actuel n'a pas, à ma connaissance, donné lieu à des difficultés très graves. Certes, chaque cas de divorce donne lieu à des difficultés mais la voie actuelle pour aboutir à un règlement a toujours permis de trouver des solutions satisfaisantes.

La disposition que le Conseil fédéral nous propose d'introduire dans le code civil vise à compléter, à renforcer la protection judiciaire en entravant la libre disposition de l'habitation conjugale par voie de résiliation, de vente ou d'un autre contrat ou acte de disposition.

Si cette entrave ne touchait qu'aux droits des époux eux-mêmes, on pourrait la considérer comme une possibilité de renforcer la protection judiciaire qui existe actuellement. Je ne suis pas favorable à l'accumulation des protections de cette nature parce qu'elle risque de compliquer la procédure: en cas de résiliation, on peut se demander si elle est valable ou non. C'est un problème différent de celui devant lequel se trouve le juge qui est appelé à désigner le conjoint auquel doit être attribuée l'habitation. Je crois qu'il en résulterait quelques complications.

Cependant, ce qui me préoccupe le plus est le fait que l'entrave que comporte cette disposition dont on nous propose l'introduction dans notre droit matrimonial touche de façon injustifiée à la liberté des deux époux et qu'elle touche également aux droits de tiers.

En premier lieu, je répète, après MM. Steiner et Genoud et d'autres de nos collègues, qu'il ne s'agit pas de prendre une décision pour ou contre la femme. Il s'agit d'une question de liberté et d'égalité entre les deux conjoints; l'entrave me paraît viser à une égalité un peu différente de celle qui est consacrée par la constitution. Telle qu'on l'avait conçue, l'égalité entre les sexes visait surtout, dans le mariage, à soustraire la femme à tous les consentements qu'elle devait antérieurement solliciter de son mari, de la volonté duquel elle dépendait: à rendre les époux plus libres dans le cadre du mariage.

Or, l'entrave dont il est question à l'article 169 frapperait non seulement la femme, mais encore son conjoint: elle ne correspond donc pas au désir d'accorder une plus grande liberté aux époux, qui découle du nouvel article 4 de la constitution fédérale, mais du désir de soumettre l'un et l'autre à une de ces limitations que l'on voulait éliminer.

Un autre point me paraît très important. En introduisant une telle disposition dans la loi, nous imposons à des tiers des limitations qui sortent du cadre du droit matrimonial. Cette disposition règle les rapports entre époux touchant des rapports réels ou obligatoires avec l'acheteur, le propriétaire, le nouveau locataire, etc. Nous élaborons un droit matrimonial qui touche des droits patrimoniaux, réels, obligatoires, qui n'ont rien à faire avec le mariage. L'empiètement du droit matrimonial sur le droit des obligations et sur les droits des tiers me paraît mettre la sécurité du droit en péril. Cela me préoccupe. C'est une espèce de droit de veto que nous introduisons dans le code civil, droit dont la nature juridique et les conséquences pourraient donner lieu à des querelles très intéressantes, à des conflits de compétences entre le juge du mariage et le juge des rapports avec les tiers.

C'est pour ces raisons, inhérentes, d'une part, à la sécurité juridique et, d'autre part, au principe de l'égalité dans le sens d'une extension de la liberté des deux époux sur une part plus importante faite dans le règlement du mariage au consentement spontané que je prie le conseil d'appuyer la proposition de la majorité de la commission.

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat befürwortet den Minderheitsantrag, der seinem eigenen Vorschlag entspricht. Es geht unseres Erachtens um den Schutz der Familie und keineswegs um eine wechselseitige Bevormundung der Ehegatten. Ich glaube, Herr Ständerat Binder hat die notwendigen Argumente bereits dargelegt.

Die Lösung der Mehrheit mit der Eheschutzrichterlichen Massnahme scheint mir, wie Herrn Ständerat Aubert und Frau Ständerätin Bauer, problematisch zu sein. Es ist höchst fraglich, ob der Eheschutzrichter wirklich rechtzeitig angerufen werden kann. Im übrigen muss man sich darüber im klaren sein, dass auch gewisse psychologische Barrieren bestehen, den Eheschutzrichter anzurufen. Umgekehrt ist – wie mehrfach betont worden ist – die Wohnung für die Familie lebensnotwendig. Sie bedarf deshalb unseres Erachtens des Schutzes vor unüberlegten und ehewidrigen Handlungen. Zuzugeben ist allerdings, dass damit gewisse Erschwernisse des Rechtsverkehrs verbunden sind. Man sollte aber – auch das ist dargetan worden – diese Erschwernisse nicht übertreiben. Sie sind im übrigen gegen das Schutzbedürfnis der Familie abzuwägen.

Ich beantrage Ihnen aus diesen Überlegungen, der Minderheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	16 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	18 Stimmen

Art. 170 Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 170 al. 2 et 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Wir stimmen dem Nationalrat zu. Zu beachten ist bei Absatz 3, dass das Bankgeheimnis nicht vorbehalten wird. Es kann sich somit ein Ehepartner nicht hinter dem Bankgeheimnis verschanzen, wenn es um die Pflicht zur Auskunft über Einkommen, Vermögen oder Schulden gegenüber dem anderen Ehepartner geht.

Angenommen – Adopté

Art. 175

Antrag der Kommission

Ein Ehegatte ist berechtigt, den gemeinsamen Haushalt für solange aufzuheben, als seine Persönlichkeit, seine wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet sind.

Art. 175

Proposition de la commission

Un époux est fondé à refuser la vie commune aussi longtemps que sa personnalité, sa sécurité matérielle, ou le bien de la famille sont gravement menacés.

Cavelty, Berichterstatter: Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an Artikel 28 ZGB. Artikel 28 spricht nurmehr von Persönlichkeit und nicht mehr von Persönlichkeitsrechten.

Angenommen – Adopté

Art. 178 Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Bauer, Bühler, Meier Josi)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 178 al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Bauer, Bühler, Meier Josi)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit (vgl. Entscheid bei Art. 169)

Adopté selon la proposition de la minorité (voir décision à l'art. 169)

Art. 180 Abs 1 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 180 al. 1 et 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 185 Abs. 2 Ziff. 1 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 185 al. 2 ch. 1 et 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Die Änderung, die wir hier vorgesehen haben, hängt mit der Haftung gemäss Artikel 230 zusammen. Wir werden dort darüber sprechen.

Angenommen – Adopté

Art. 186

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 189*Antrag der Kommission*

Ist ein Ehegatte, der in Gütergemeinschaft lebt, für eine Eigenschuld betrieben und sein Anteil am Gesamtgut gepfändet worden, so kann die Aufsichtsbehörde in Betreibungssachen gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs beim Richter die Anordnung der Gütertrennung verlangen.

Art. 189*Proposition de la commission*

Lorsqu'un époux vit sous un régime de communauté et que sa part est saisie pour une dette propre, l'autorité de surveillance de la poursuite peut requérir le juge d'ordonner la séparation de biens, conformément aux dispositions de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite.

*Angenommen – Adopté***Art. 193 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Durch Begründung oder Änderung des Güterstandes . . .

Art. 193 al. 1*Proposition de la commission*

L'adoption ou la modification d'un régime matrimonial ainsi que les liquidations entre époux...

Cavelty, Berichterstatter: Auch diese Artikel werden zusammen mit den Artikeln 230 und 231, Haftung in der Gütergemeinschaft, behandelt.

*Angenommen – Adopté***Art. 195a***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Ein solches Inventar wird als richtig vermutet, wenn es binnen eines Jahres seit der Einbringung der Vermögenswerte errichtet wurde.

*Antrag Bauer**Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 195*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

L'exactitude de cet inventaire est présumée lorsqu'il a été dressé dans l'année à compter du jour où les biens sont entrés dans une masse.

*Proposition Bauer**Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Abs. 1 – Al. 1**Angenommen – Adopté**Abs. 2 – Al. 2*

Cavelty, Berichterstatter: Artikel 195a wurde durch den Nationalrat neu eingefügt. Dafür werden die Artikel 200 und 223 Absatz 2 gestrichen. Damit wollte der Nationalrat eine systematische Neuregelung im allgemeinen Teil des Güter-

rechtes. Mit diesem Prinzip ist Ihre Kommission – auch Frau Bauer – einverstanden. Ebenfalls einig ist man in der Feststellung, dass die hier in Absatz 2 stipulierte Richtigkeitsvermutung weiter geht als bei einem gewöhnlichen Inventar gemäss Artikel 9 ZGB. Hier wird nämlich angenommen, dass das, was die Ehegatten vor dem Notar erklären, richtig sei. Der Notar hat die Richtigkeit des Inventares nicht zu prüfen und haftet auch nicht dafür.

Wegen der stärkeren Beweiskraft des Inventars gemäss Artikel 195a entschied sich die Kommissionsmehrheit für eine Beschränkung auf Inventare, die innert Jahresfrist seit Einbringung des Vermögensgegenstandes errichtet werden. Wenn nach dieser Frist ein Inventar aufgenommen wird, steht dieses spätere Inventar unter den gewöhnlichen Regeln von Artikel 9 ZGB und erfährt die spezielle Privilegierung von Artikel 195a nicht. Der Antrag von Frau Bauer auf Streichung der Befristung hätte zur Folge, dass die erhöhte Beweiskraft allen Inventaren gemäss Artikel 195a zukäme, also auch den später errichteten. Dies könnte nach unserer Meinung zu Missbräuchen und zu Manipulationen zum Nachteil Dritter, namentlich der Gläubiger, führen. Wir bitten um Zustimmung zur Mehrheit.

Mme Bauer: Je vous prie d'adhérer à la proposition du Conseil national. On ne peut en effet obliger les époux à s'occuper d'affaires économiques dès le début de leur mariage. Souvent ils ne possèdent que peu de choses en se mariant. Ils n'éprouvent donc pas le besoin de dresser un inventaire qui pourrait susciter un climat de défiance entre eux. C'est par la suite, lorsqu'ils reçoivent ou acquièrent des biens d'une certaine valeur ou encore lorsque la mésentente peut diviser les conjoints, que la nécessité peut apparaître de dresser un tel inventaire.

En remplaçant «en tout temps» par «une année», la proposition de notre commission est trop restrictive. La présomption d'exactitude ne saurait être subordonnée à une question de temps. Elle ne saurait être limitée à un inventaire dressé dans l'année à compter du jour où les biens sont entrés dans la masse. C'est pourquoi je vous demande d'adhérer à la proposition du Conseil national.

Hänsenberger: Der Nationalrat ist sehr weit gegangen. Er hat dieses Inventar in die allgemeinen Bestimmungen aufgenommen, also für alle Güterstände geltend, Eingebrahtes und Errungenschaft umfassend. Dieses Inventar wird viel weiter gehen, wie es bereits gesagt wurde, als Artikel 9 ZGB als richtig vermutet. Das heisst, wenn ein Gläubiger annehmen kann, ein Vermögenswert, der ihm haftet, sei mit einem solchen Inventar in eine andere Vermögensmasse verschoben worden, muss er das beweisen. Dieser Absatz 2 von Artikel 195a ist gegenüber Artikel 9 ZGB eine Privilegierung, nicht eine Einschränkung, sowohl in der weitergehenden Fassung des Nationalrates wie in der engen Fassung, die Ihnen die Kommission vorschlägt. Meines Erachtens geht die Fassung des Nationalrates zu weit. Das Inventar soll nicht missbraucht werden können zur Verschiebung von Vermögenswerten. Dazu ist der Ehevertrag da, dort ist dann auch der Schutz der Gläubiger geregelt. Wenn man Absatz 2 nicht ganz streichen will, dem würde ich auch zustimmen, so bevorzuge ich die Version des Ständerates mit der Beschränkung der Richtigkeitsvermutung. Das hindert nicht, dass dieses Inventar erst dann errichtet wird, wenn die Vermögenswerte anfallen. Es ist nicht ein Jahr seit der Eheschliessung, wie Frau Bauer vermuten liess. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Bundesrat **Friedrich**: Ich teile die Auffassung von Herrn Ständerat Hänsenberger und des Kommissionsreferenten und bitte Sie, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen. Artikel 195a lässt im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf des Bundesrates in den Artikeln 200 und 223 ein Inventar nicht nur für Eigengüter, sondern bei jedem Güterstand für jede Vermögensmasse zu. Damit sind beliebige Vermögensverschiebungen zu Lasten der Gläubiger möglich. Eine Befri-

stung der Richtigkeitsvermutung scheint uns deshalb unerlässlich zu sein.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bauer 7 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 19 Stimmen

Art. 198 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 198 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 198a

Antrag der Kommission

Randtitel

IIIbis Nach Ehevertrag

Abs. 1

Die Ehegatten können durch Ehevertrag Vermögenswerte der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes bestimmt sind, von der Errungenschaft ausschliessen.

Abs. 2

(Betrifft nur den französischen Text)

Art. 198a

Proposition de la commission

Titre marginal

III^{bis} Contrat de mariage

Al. 1

Par contrat de mariage, les époux peuvent convenir que des biens d'acquêts affectés à l'exercice d'une profession ou à l'exploitation d'une entreprise font partie des biens propres.

Al. 2

... de mariage que des revenus...

Cavelty, Berichterstatter: Mit diesem Artikel hat der Nationalrat eine wesentliche Neuerung eingefügt, die dazu führen sollte, dass der neue ordentliche Güterstand eine erhöhte Flexibilität und eine Attraktivität auch in gewerblichen Kreisen erhält. Der Text ist klar und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Die Kommission stimmt im Prinzip dem Nationalrat einstimmig zu. Unsere Differenz betrifft lediglich die Terminologie. Wir beauftragten in diesem Zusammenhang die Verwaltung, sie möge die Frage der verschiedenen Begriffe «Beruf, Gewerbe, Unternehmen, landwirtschaftliches Gewerbe» auf eine mögliche Vereinheitlichung hin prüfen. Das Ergebnis war, dass man mit dem Begriff Beruf und Gewerbe auf deutsch und profession et entreprise auf französisch alles abdeckt. Wir fassten einen entsprechenden Beschluss und passten die Terminologie an. Ich bitte um Zustimmung.

Arnold: Ich möchte nur gerne zuhänden des Protokolls und der Materialien eine kleine Klarstellung zu diesem Artikel 198a anbringen. Der Artikel sagt, dass die Ehegatten durch Ehevertrag gewisse Vermögenswerte von der Errungenschaft ausschliessen können. Der Artikel sagt aber nicht ausdrücklich, zu welcher Vermögensmasse diese Güter dann gehören; er sagt, sie sind nicht Errungenschaft. Was sind sie dann? Nach meinen Überlegungen können diese Vermögenswerte nur zum Eigengut gehören. Es gibt bei diesem Güterstand nur Eigengut oder Errungenschaft, nicht

ein Drittes. Ich wäre aber froh, wenn Herr Bundesrat Friedrich diese Auslegung bestätigen könnte.

Hänsenberger: Ich habe hier eine ganz kleine redaktionelle Änderung zu Absatz 2. Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21. November einem Antrag zugestimmt, der offenbar jetzt beim Druck der Fahne untergegangen ist, nämlich im Satz «Überdies können die Ehegatten durch Ehevertrag vereinbaren, dass die Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen» das Wörtchen «die» zu streichen und zu sagen, «dass Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen». Der Artikel «die» vor dem Wort «Erträge» ist somit gestrichen, aber irrtümlicherweise in der Fahne nicht geändert worden. Zweck dieser kleinen Änderung war, dass auch nur für gewisse Erträge aus dem Eigengut vorbehalten werden kann, dass sie nicht in die Errungenschaft fallen. Die Kommission war sich darüber einig. Ich glaube, man kann das als redaktionelle Änderung betrachten.

Aber Herr Arnold hat mich ein bisschen herausgefordert, und ich möchte auch noch etwas Grundsätzliches sagen zu diesem vom Nationalrat eingefügten, neu geschaffenen Artikel. Dieser Artikel lässt den Eheleuten grösste Freiheit in der individuellen Gestaltung des neuen Güterstandes. Ich begrüsse diese Möglichkeiten der Anpassung an die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse insbesondere im Handel und im Gewerbe. Ich möchte aber doch hier darauf hinweisen, dass die Rechtsprechung doch dann Schranken aufzustellen hätte, wenn beispielsweise eine Ehefrau rechtsmissbräuchlich veranlasst würde, auf jede güterrechtliche Beteiligung am Ertrag eines Gewerbes von vorneherein zu verzichten, einem Gewerbe, an dem sie dann vielleicht später sehr stark mitarbeitet, also in Anwendung des Absatzes 1. Oder wenn rechtsmissbräuchlich eine Ehefrau sich weigern würde, Eigengut in den Betrieb des Mannes zu geben, weil sie die Erträge des Eigengutes nach Absatz 2 dieses Artikels nicht in die Errungenschaft fallen lassen will. Ich weiss, in beiden von mir zitierten Fällen ist ein Ehevertrag unterzeichnet worden. Aber ich weiss auch, wie stark die Verhältnisse nach Abschluss des Ehevertrages sich ändern können und dass vielleicht im Alter einer der Vertragspartner aus sehr egoistischen Gründen oder aus Sturheit oder Altersgeiz nicht mehr bereit ist, die überholten Vertragsbestimmungen zu ändern. Wir haben in der Kommission, auf Anregung von Herrn Arnold, seinerzeit die Möglichkeit diskutiert, ob es nicht eine einseitige Kündigung solcher überholter Eheverträge geben sollte. Sie steht nun nicht im Gesetz, wir fanden keine Lösung. Aber ich wollte doch hier darauf hinweisen.

Bundesrat Friedrich: Herr Ständerat Arnold hat meines Erachtens recht. Ich schliesse mich seiner Auffassung bezüglich der Interpretation an. Ich glaube, das Problem ist von beschränkter Tragweite, weil es sich um ein bloss vertraglich geschaffenes Eigengut handelt.

Angenommen – Adopté

Art. 199 Abs. 1 und 2, 200 Abs. 1 und 201 Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 199 al. 1 et 2, 200 al. 1 et 201 al. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 206 Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 206 al. 1 et 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 209 Abs. 3, 210 und 211***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 209 al. 3, 210 et 211*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 211a***Antrag der Kommission***Abs. 2**

Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes oder seine Erbschaft kann gegenüber dem andern Ehegatten als Mehrwertanteil oder als Beteiligungsforderung nur den Betrag geltend machen, den er bei Anrechnung des Gewerbes zum Verkehrswert erhielt.

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag des Bundesrates***Abs. 2**

Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes oder seine Erben können gegenüber . . .
. . . Betrag geltend machen, den sie bei Anrechnung des Gewerbes zum Verkehrswert erhielten.

Art. 211a*Proposition de la commission***Al. 2**

Lorsque l'époux propriétaire de l'entreprise agricole, ou sa succession, peut de son côté réclamer au conjoint une part de plus-value ou une participation au bénéfice, le créancier ne peut prétendre qu'à ce qu'il aurait reçu si l'entreprise avait été estimée à sa valeur vénale.

Al. 1 et 3

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition du Conseil fédéral***Al. 2**

Lorsque l'époux propriétaire de l'entreprise agricole, ou ses héritiers, peuvent de leur côté réclamer...

Art. 211 b*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 211 b*Proposition de la commission***Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

... le prix d'acquisition de l'entreprise agricole,...

Art. 211c, 212, 214*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat ein neues Element in die Revision gebracht, nämlich das bäuerliche Güterrecht. Die Neuerungen entsprechen dem Sinn und Geist der Revision und des bestehenden bäuerlichen Erb-rechtes. Die Kommission bittet um Zustimmung.

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat stellt Ihnen bei Artikel 211a Absatz 2 den Antrag auf eine kleine redaktionelle Änderung. Wir ersetzen das Wort «seine Erbschaft» durch «seine Erben» aus der Überlegung, dass die Erbschaft kein Rechtssubjekt ist.

Cavelty, Berichterstatter: Ich kann nur für mich sprechen; die Kommission hat nicht darüber befunden. Aber mir scheint, dass es sich tatsächlich nur um eine bessere Formulierung handelt.

*Angenommen – Adopté***Art. 213 Abs. 2 und 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag Arnold/Bundesrat***Abs. 3**

Pflichtteilsansprüche von Nachkommen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 213 al. 2 et 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Arnold/Conseil fédéral***Al. 3**

Les droits à la réserve des descendants ne doivent pas être atteints.

Cavelty, Berichterstatter: Die Streichung von Absatz 2, die der Nationalrat verfügt hat, wird von uns genehmigt. Es handelt sich um eine Folge von Artikel 198a. Ich bitte um Zustimmung.

Bei Absatz 3 geht es um die Frage des Pflichtteilschutzes gegenüber ehevertraglichen Vereinbarungen, die den Vorschlag betreffen. Diese Frage wurde durch Bundesgerichts-scheid 102 II 313 ff. im Fall Nobel/Müller im Jahre 1976 aktuell. Das Bundesgericht entschied damals, die ehevertragliche Zuweisung des Vorschlages an den überlebenden Ehegatten sei als Schenkung zu qualifizieren und unterstehe der Herabsetzung, allerdings nur sofern Pflichtteil-rechte der Nachkommen verletzt würden. Die Frage wurde seither viel diskutiert. Nun schaffen wir neues Recht und haben grundsätzlich alle Möglichkeiten offen. Will man überhaupt einen Pflichtteilschutz gegenüber Eheverträgen über den Vorschlag? Will man alle pflichtteilberechtigten Erben schützen – also Nachkommen und Eltern? Oder will man die Nachkommen schützen, wie es die bundesrätliche Fassung vorsieht? Oder will man nur die nicht gemeinsamen Nachkommen schützen, wie es die Kommissionsmehrheit vorsieht und es der Nationalrat beschlossen hat?

Die Kommissionsmehrheit schloss sich mit Stichentscheid des Präsidenten dem Nationalrat an. Als Gründe können hier kurz angeführt werden:

1. Je enger der Kreis des Pflichtteilgeschützten gezogen wird, desto grösser wird der Anteil, der dem überlebenden Ehegatten zukommt. Eine möglichste Privilegierung des überlebenden Ehegatten entspricht einem heutigen Bedürfnis. Eine ähnliche Überlegung liegt übrigens auch Artikel 216 zugrunde.

2. Dort, wo ungerechte Benachteiligungen stattfinden könnten, muss natürlich eine Grenze gesetzt werden. Dies trifft bei den nicht gemeinsamen Nachkommen am ehesten zu, weil diese im Unterschied zu den gemeinsamen Nachkommen den privilegierten überlebenden Ehegatten nicht beerben.

3. Ausschlaggebend für meinen Stichtscheid war nicht zuletzt auch die Überlegung, dass damit eine weitere Differenz zum Nationalrat ausgeräumt wäre. Ein heisses Eisen ist dieser Entscheid allerdings nicht.

Arnold: Sie haben soeben meinen Antrag zum Absatz 3 erhalten. Er sollte eigentlich auf der Fahne als Minderheitsantrag enthalten sein, weil ich ihn schon in der Kommission stellte. Durch ein Versehen meinerseits müssen Sie jetzt mit einem zusätzlichen Zirkular vorlieb nehmen.

Absatz 3 beschlägt eigentlich das Hauptproblem unserer ganzen Gesetzesrevision. Sie wissen, dass das Hauptziel dieser Gesetzesänderung die Besserstellung der Ehefrau ist. Diese Besserstellung geht dort, wo Kinder vorhanden sind, auf Kosten der Kinder. Die Kinder erhalten um soviel weniger, als man die Ehegattin oder den Ehegatten begünstigt. Wir haben aber bei der Gesetzgebung immer wieder gezögert, die Kinder ganz zu übergehen, sie zugunsten des Ehegatten ganz auszuschliessen.

Ich erinnere an die gesetzliche Regelung des Pflichtteils im Erbrecht; sodann werden wir bei der Gütergemeinschaft auch den Pflichtteilschutz der Kinder finden. Hier – bei Absatz 3 – geht es um diese Problematik. Es kann nämlich vorkommen, dass die ganze Hinterlassenschaft eines verstorbenen Ehemannes aus Vermögensvorschlag besteht. Das ist immer dann der Fall, wenn beide Ehegatten mit nichts begonnen haben und sich im Laufe der Ehejahre ein Vermögen erarbeitet haben.

Nun sieht das neue Recht vor, dass die Ehegatten durch Ehevertrag vereinbaren können, der ganze Vermögensvorschlag solle dem überlebenden Ehegatten zufallen. Das hat dann, wenn das Vermögen nur aus Vorschlag besteht, die Wirkung, dass die Kinder leer ausgehen.

Es geht hier um die Frage: Sollen wir für die Kinder, für die Nachkommen, einen Pflichtteilschutz einführen? Der Kommissionspräsident sagte Ihnen bereits, dass der Bundesrat in der ursprünglichen Fassung nicht nur die Kinder schützen wollte, sondern alle Pflichtteilerben, also die Nachkommen und die Eltern. Die Kommissionmehrheit trifft die Lösung, dass nur die nicht gemeinsamen Nachkommen geschützt werden sollen. Wenn also neben den gemeinsamen Kindern auch nicht gemeinsame Kinder vorhanden sind, dann sollen die nicht gemeinsamen Kinder geschützt werden, hingegen nicht die gemeinsamen.

Ich habe in der Kommission beantragt, dass man alle Kinder durch ein Pflichtteilrecht schütze. Das ist eine mittlere Lösung. Sie wissen, dass in der Kommission Stimmengleichheit war. Der Herr Kommissionspräsident gab dann den Ausschlag zugunsten der anderen, ich möchte sagen, minimalen Lösung, nämlich nur für den Schutz der nicht gemeinsamen Nachkommen.

Ich gebe zu, dass die vorgeschlagene Lösung eine Einschränkung in der Vertragsfreiheit mit sich bringt. Sie scheint mir aber gerechtfertigt, einmal im Interesse der Kinder, die wir im Erbrecht mit dem Pflichtteil schützen. Es scheint mir auch zumutbar zu sein, dass, wenn schon Kindesteile ausgerechnet werden müssen, man dies nicht nur für die nicht gemeinsamen, sondern auch für die gemeinsamen Kinder tut.

Ich gebe zu, dass hier das Bedürfnis bestehen könnte, analog dem Erbrecht diesen Pflichtteil der Kinder allenfalls mit der Nutzniessung ihrer überlebenden Mutter zu belasten, wie wir es im Erbrecht haben. Aber Sie sehen gerade aus dieser erbrechtlichen Lösung, dass der Gesetzgeber bisher nie dazu Hand bieten wollte, die Kinder völlig zu übergehen. Bei den gemeinsamen Kindern ist es in der Regel so, dass sie dann erben können, wenn der zweite Elternteil stirbt. Aber Sie wissen, dass das nur Wirkung hat, wenn noch etwas vorhanden ist. Die überlebende Ehegattin erhält nämlich das Gesamtvermögen zu Eigentum und kann darüber frei verfügen, sie ist aber nicht eingeschränkt zugunsten der Kinder.

Ich glaube, es sollte dem Rat trotz dem späten Vorlegen des Antrages möglich sein, sich eine Meinung zu bilden. Herr Bundesrat Friedrich sagte in der Kommission, dass mein

Antrag dem Mehrheitsantrag der nationalrätlichen Kommission entspreche, dieser aber im Rat nicht zum Beschluss erhoben wurde.

Schönenberger: Immer wieder ist die Einheit der Ehe besungen worden. Aber ausgerechnet bei diesem entscheidenden Artikel will Herr Arnold eine Abweichung vom Nationalrat herbeiführen. Er vergisst dabei, dass unter geltendem Recht folgende jahrzehntelange Praxis bestand: ein Ehegatte konnte dem anderen durch Ehevertrag den gesamten Vorschlag zuweisen, bis das Bundesgericht einen für weiteste Kreise unverständlichen Entscheid gefällt und das Pflichtteilsrecht der Nachkommen vorbehalten hat. Ich meine gerade im Fall, wo zwei Ehegatten miteinander mit nichts beginnen und sich im Laufe der Jahre ein kleines Vermögen erarbeiten, muss doch die Möglichkeit gegeben sein, dass ein Ehegatte den anderen bevorteilen kann. Ich sehe nicht ein, weshalb die Nachkommen zu Lebzeiten eines Elternteils das Recht haben sollen, diesen Vorschlag, wenn auch nur teilweise, an sich zu reissen. Ich glaube, es gehört einfach zur Sorge der Ehegatten, dass sie sich in diesem Sinn gegenseitig begünstigen. Man spricht ja von Zehntausenden von Eheverträgen unter geltendem Recht, die diese Regelung gewählt haben, die der Nationalrat hier ebenfalls vorlegt.

Ich bitte Sie also, im Sinne des Nationalrates zu entscheiden und den Antrag Arnold abzulehnen.

Hänsenberger: Ich möchte das Votum von Herrn Schönenberger unterstützen und würde es äusserst bedauern, wenn dieser Rat jetzt eine Änderung treffen würde an der Umschreibung, wie sie der Nationalrat getroffen hat. Das Hauptanliegen der allermeisten Ehegatten besteht darin, sich gegenseitig zu schützen. Die weitaus grösste Zahl der Eheverträge weist dem überlebenden Ehegatten das gemeinsam Erarbeitete, den Vorschlag, zu. Das, was die Ehegatten gemeinsam erarbeitet haben, soll der überlebende Elternteil erhalten; die Kinder kommen dann zum Zug, wenn dieser stirbt.

Die Kinder, die wir erziehen, denen wir die Ausbildung geben, sind auf Erbschaft nicht mehr in der gleichen Weise angewiesen, wie das wahrscheinlich noch im Jahre 1912 der Fall war.

Ich bin bereit, zu akzeptieren, dass man die Pflichtteilsansprüche nicht gemeinsamer Nachkommen hier erwähnt, obschon die Berechnung des Pflichtteiles hier nicht einfach ist. Aber ich bin sehr dagegen, dass wir weiter gehen und auch die gemeinsamen Nachkommen noch erwähnen. Herr Arnold hat gesagt, sie würden leer ausgehen. Nein, sie gehen nicht leer aus. Sie werden beim Tod des zweiten Elternteils zur Erbschaft gelangen, und der Fall der Wiederverheiratung kann im Ehevertrag geregelt werden.

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat hat Ihnen materiell den gleichen Antrag wie Herr Arnold vorgelegt, insbesondere auch in der Absicht, angesichts des knappen Kommissionsentscheides die Frage hier nochmals zu diskutieren. Herr Arnold hat bereits darauf hingewiesen, dass der bundesrätliche Entwurf den Schutz aller pflichtteilsberechtigten Erben vorsah, also auch der Eltern. Der Nationalrat ist dann auf eine Minimalvariante zurückgegangen. Der Antrag Arnold wäre jetzt eine mittlere Lösung.

Uns scheint vor allem, dass die Unterscheidung zwischen gemeinsamen und nicht gemeinsamen Nachkommen in vielen Fällen problematisch ist. Die gemeinsamen Nachkommen haben keine Gewähr, dass sie einmal noch irgend etwas erhalten werden. Im übrigen ist auf Artikel 473 ZGB zu verweisen. Über die Zuweisung der Nutzniessung besteht die Möglichkeit, trotz der Bestimmungen über den Pflichtteil den Nachlass so zu regeln, dass eine Erbteilung erst nach dem Tode des zweiten Elternteils erfolgt. Im übrigen scheint uns die Unterscheidung zwischen gemeinsamen und nicht gemeinsamen Nachkommen unschön zu sein, insbesondere dann, wenn beide Arten von Nachkommen im gleichen Haushalt aufwachsen.

Daher beantragen wir Ihnen Zustimmung zum Antrag von Herrn Arnold.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag Arnold/Bundesrat	11 Stimmen

Art. 214

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 215

Antrag der Kommission

Randtitel

VI. Bezahlung der Beteiligungsforderung und des Mehrwertanteils.

1. Zahlungsaufschub

Abs. 1

... der Beteiligungsforderung und des Mehrwertanteils den verpflichteten Ehegatten ...

Abs. 2

Die Beteiligungsforderung und der Mehrwertanteil sind, soweit die Parteien ...

Art. 215

Proposition de la commission

Titre marginal

VI. Règlement de la créance de participation et de la part à la plus-value

1. Sursis du paiement

Al. 1

Lorsque le règlement immédiat de la créance de participation et de la part à la plus-value expose l'époux débiteur...

Al. 2

(Ne concerne que le texte allemand)

Cavelty, Berichterstatter: Wir haben hier neben der Beteiligungsforderung auch den Mehrwertanteil in den Text aufgenommen, denn auch dessen Begleichung kann Schwierigkeiten bereiten, so dass es uns angebracht scheint, auch hier einen Aufschub gewähren zu können. Ich bitte um Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 216

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

... Anrechnung zugeteilt werden; vorbehalten bleibt eine andere ehevertragliche Regelung.

Abs. 2

... Ehegatten oder der gesetzlichen Erben des Verstorbenen statt der Nutzniessung...

Abs. 3

An Räumlichkeiten, in denen der Erblasser einen Beruf oder ein Gewerbe ausübte und die ein Nachkomme zu dessen Weiterführung benötigt, kann der überlebende Ehegatte diese Rechte nicht beanspruchen.

Abs. 4

Streichen

Minderheit

(Hänsenberger, Moll)

Streichen

Art. 216

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

...de participation; les stipulations contraires du contrat de mariage sont réservées.

Al. 2

A la demande du conjoint survivant ou des héritiers légaux, le conjoint survivant peut, si les circonstances le justifient, se voir attribuer, en lieu et place de l'usufruit ou du droit d'habitation, la propriété de la maison ou de l'appartement.

Al. 3

Le conjoint survivant ne peut faire valoir ces droits sur les locaux dans lesquels le défunt exerçait une profession ou exploitait une entreprise s'ils sont nécessaires à un descendant pour continuer cette activité.

Al. 4

Biffer

Minorité

(Hänsenberger, Moll)

Biffer

Cavelty, Berichterstatter: Bei Artikel 216 besteht im Prinzip zwischen Nationalrat und Ständerat keine Differenz. Man will dem überlebenden Ehegatten die bisherige Lebensweise ermöglichen, indem er das bisher bewohnte Haus oder die Wohnung auch nach dem Tod des Partners bewohnen kann. Dies geschieht entweder in Form der Nutzniessung, des Wohnrechtes oder des Eigentums. Auch mit Bezug auf den Hausrat soll der überlebende Ehegatte den gleichen Vorzug geniessen. Vorbehalten aber bleiben Fälle, wo ein Nachkomme dadurch in der Weiterführung des Berufes oder Gewerbes des Erblassers behindert würde. Soweit besteht also zwischen den Räten Übereinstimmung.

Soviel ich weiss, ist auch die Kommissionsminderheit, vertreten durch Herrn Hänsenberger und Herrn Moll, nicht gegen das Prinzip des Schutzes des überlebenden Ehegatten. Sie haben Herrn Hänsenberger gerade vorhin im gleichen Zusammenhang gehört. Die Minderheit beantragt jedoch Streichung von Artikel 216, vor allem aus Gründen der Rechtssystematik, weil sie findet, eine solche Bestimmung gehöre ins Erbrecht und nicht hierher.

Die Kommissionsmehrheit will den Schutz der bisherigen Lebensweise in der vorgeschlagenen Form realisieren, vor allem unter Hinweis darauf, dass dies einem wirklichen Bedürfnis der heutigen Ehepartner entspricht. Eine grosse Zahl von Testamenten – Herr Schönenberger hat das vorhin ausgeführt – wird gemacht, um dem überlebenden Partner die bisherige Wohnung sicherzustellen. Dies wäre jetzt nach unserer Fassung auch ohne Testament möglich, wobei hier auch die notwendigen Grenzen im Gesetzestext selbst schon gezogen werden.

In den einzelnen Details ergänzen und präzisieren wir die Bestimmungen des Nationalrates. So lassen wir in Absatz 1 die Möglichkeit einer anders lautenden ehevertraglichen Regelung zu, womit die Dispositionsfreiheit der Ehegatten vergrössert wird.

In Absatz 2 geben wir den gesetzlichen Erben die Möglichkeit, den überlebenden Ehegatten zu einer klaren Entscheidung zu veranlassen. Er soll sagen, ob er die Nutzniessung oder das Eigentum wählt, damit Klarheit bei den Erben herrscht.

Ich bitte um Zustimmung zum Antrag der Mehrheit.

Hänsenberger, Sprecher der Minderheit: Wir befinden uns hier im Güterrecht. Die güterrechtliche Auseinandersetzung geht der erbrechtlichen vor. Bevor also die Erben zum Zug kommen, bevor der Nachlass festgesetzt werden kann, wird zu berechnen sein, welche güterrechtlichen Ansprüche dem überlebenden Ehegatten zustehen. Dieser überlebende Ehegatte ist aber in den weitaus meisten Fällen auch gleichzeitig Erbe. Er nimmt also an der nachfolgenden Teilung des erbrechtlichen Nachlasses auch teil. Bloss für verschwindend wenige Fälle, wo der überlebende Ehegatte nicht auch Erbe wäre, hätte eine solche Bestimmung, wie Artikel 216 sie vorsieht, im Güterrecht eine wesentliche Bedeutung. Auch wenn der überlebende Ehegatte nur Nutzniesser ist – was häufiger vorkommen mag, als dass er überhaupt nicht Erbe ist –, wird eine erbrechtliche Teilung auf seine Zustimmung angewiesen sein. Der überlebende Ehegatte kann seine Ansprüche auf eine bestimmte Sache in der Erbschaft geltend machen.

Wenn wir uns das vor Augen halten, müssen wir feststellen, dass Artikel 216 dem überlebenden Ehegatten praktisch nur dann nützlich sein kann, wenn er die Erbschaft ausgeschlagen hat, also weder Erbe ist, noch Nutzniesser sein will, und trotzdem auf das Haus und den Hausrat des verstorbenen Ehegatten Anspruch erhebt. Ein solcher Fall, dass der überlebende Ehegatte weder Erbe noch Nutzniesser ist, dürfte äusserst selten sein. In meinen 30 Jahren Notariatstätigkeit ist mir das noch nie begegnet, ausser bei Erbverzichtverträgen. In allen anderen Fällen kann eine solche Teilungsvorschrift, wie Artikel 216 sie darstellt, im Güterrecht füglich weggelassen und in das Erbrecht verwiesen werden.

Unsere Vorlage enthält denn auch unter Artikel 612a genau dieselben Bestimmungen, aber unter dem Titel «Erbrecht». Wieso dann im Güterrecht dasselbe noch einmal aussagen? Offenbar haben der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit die zwei Gründe gehabt, die bereits erwähnt worden sind: Wenn der überlebende Ehegatte nicht Erbe wäre, dann nützt ihm Artikel 612a nichts. Ich habe nachzuweisen versucht, dass dies äusserst selten der Fall sein wird. Der zweite Grund ist wahrscheinlich wichtiger. Die Aufnahme dieser beiden Artikel ins Güterrecht bewirkt, dass der Anspruch des überlebenden Ehegatten nicht zum dispositiven Recht gehört, also grundsätzlich weder durch Vertrag noch durch Testament abgeändert werden kann. Ist das richtig? – Soll es beispielsweise einer Frau verunmöglicht werden, mit einem Testament zu bestimmen, dass ihr Haus in der Erbschaft ihrem Sohn zukommen soll? Sollen vertragliche Abmachungen unter den Familienangehörigen über die Zuweisung des Hausrates oder des Hauses plötzlich nicht bindend sein, und soll der überlebende Ehegatte, der vielleicht mitgewirkt hat, dann nach Artikel 216 vorgehen können und diese Vermögenswerte güterrechtlich an sich ziehen können? Diese Fragen dürften nicht bejaht werden. Die Kommission des Ständerates war sich dieser Schwierigkeiten bewusst. Sie hat deshalb in Absatz 1 eine andere ehevertragliche Regelung ausdrücklich vorgesehen. Das ist ein Schritt in der von mir gewünschten Richtung. Ich möchte aber noch weitergehen und die Ansprüche an Wohnung und Hausrat ganz in das Erbrecht verweisen. Dort gehören sie hin, dort unterstehen sie der Dispositionsbefugnis der Parteien im Rahmen der Pflichtteile.

Die Kommissionsminderheit schlägt deshalb vor, Artikel 216 – dasselbe gilt dann für Artikel 241 – ersatzlos zu streichen und damit Teilungsvorschriften wie bisher nur im Erbrecht vorzusehen und das Güterrecht nicht auch damit zu garnieren.

Bundesrat Friedrich: Ich beantrage Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen. Artikel 216 ist unseres Erachtens ein wichtiges Gemeinschaftselement im neuen ordentlichen Güterstand. Der Gläubiger einer Beteiligungsforderung kann grundsätzlich nicht die Zuweisung bestimmter Vermögenswerte verlangen. Aber ein Einbruch in dieses Prinzip scheint uns gerechtfertigt zu sein, um den überlebenden Ehegatten nicht zu zwingen, die bisherige Wohnung zu verlassen und sich mit neuem Hausrat einzurichten. Auch wenn nun Ihre

Kommissionsmehrheit Artikel 216 den zwingenden Charakter insofern nehmen will, als die Anwendung der Bestimmung «ehevertraglich» soll wegbedungen werden können, so bleibt doch noch ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Regelung von Artikel 612a: der Verstorbene kann dem überlebenden Ehegatten den Zuweisungsanspruch nicht einseitig entziehen, wie das erbrechtlich geschehen könnte.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass der Ständerat bei der ursprünglichen Beratung dem Grundgedanken von Artikel 216 zugestimmt hat. Es geht jetzt nur noch um Modifikationen. Es schiene mir deshalb etwas merkwürdig zu sein, wenn nun plötzlich ein Streichungsantrag durchdringen würde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

19 Stimmen
9 Stimmen

Art. 216a, 217 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 216a, 217 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 222

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Was ein Ehegatte als Pflichtteil zu beanspruchen hat, kann ihm von seinen Verwandten nicht als Eigengut zugewendet werden, sofern der Ehevertrag vorsieht, dass diese Vermögenswerte Gesamtgut sind.

Art. 222

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Les biens provenant de la réserve héréditaire ne peuvent être constitués en biens propres si, d'après le contrat de mariage, ils font partie des biens communs.

Angenommen – Adopté

Art. 223 Abs. 2, 229 Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 223 al. 2, 229 al. 2 et 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 230

Antrag der Kommission

Randtitel

C. Haftung gegenüber Dritten
I. Vollschnlden

Abs. 1

Jeder Ehegatte haftet mit seinem Eigengut und dem Gesamtgut:

1. für Schulden, die er in Ausübung seiner Befugnisse zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft oder zur Verwaltung des Gesamtgutes eingeht;
2. für Schulden, die er in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes eingeht, sofern für diese Mittel des Gesamtgutes verwendet werden oder deren Erträge ins Gesamtgut fallen;
3. für Schulden, für die auch der andere Ehegatte persönlich einzustehen hat;
4. für Schulden, bei welchen die Ehegatten mit dem Dritten vereinbart haben, dass das Gesamtgut neben dem Eigengut des Schuldners haftet.

Abs. 2 und 3
Streichen

Art. 230

Proposition de la commission

Titre marginal

C. Dettes envers les tiers
I. Dettes générales

Al. 1

Chaque époux répond sur ses biens propres et sur les biens communs:

1. Des dettes qu'il a contractées dans les limites de son pouvoir de représenter l'union conjugale et d'administrer les biens communs;
2. Des dettes qu'il a faites dans l'exercice d'une profession ou dans l'exploitation d'une entreprise si ces activités sont exercées au moyen de biens communs, ou si leurs revenus tombent dans ces biens;
3. Des dettes qui obligent aussi personnellement le conjoint;
4. Des dettes à l'égard desquelles les époux sont convenus avec un tiers que le débiteur répondra aussi sur les biens communs.

Al. 2 et 3
Biffer

Cavelty, Berichterstatter: Bei Artikel 230 und folgende geht es um die Haftung in der Gütergemeinschaft. Die von unserer Kommission vorgeschlagene Regelung ist neu und weicht von der bundesrätlichen und auch von der nationalrätlichen ab. Warum kam es zu dieser Neuregelung?

Der Bundesrat ging von den Haftungsgrundsätzen des geltenden Rechts aus. Diese Lösung wäre ohne weiteres möglich und wurde von unserem Rat in der Erstlesung auch akzeptiert. Der Nationalrat hingegen wollte die vertragliche Gütergemeinschaft für die Ehegatten attraktiver gestalten. Einzelne Redner sprachen gar davon, daraus den ordentlichen Güterstand zu machen. Eine grössere Attraktivität ist nur möglich, wenn die Haftung des Gesamtgutes merklich reduziert wird. In Bejahung des nationalrätlichen Willens mussten nun die entsprechenden Bestimmungen geschaffen werden. Das Departement schlug unserer Kommission drei Varianten vor, und daraus wählten wir die in der Fahne stehende. Sie ist recht kompliziert, ich kann nur das Prinzip erwähnen. Nach dieser Variante, die wir gewählt haben, haftet jeder Ehegatte mit seinem Eigengut und seinem Anteil am Gesamtgut. Der Gläubiger kann somit bereits im ersten Schritt den Anteil am Gesamtgut pfänden. In allen Fällen, bei denen das Eigengut zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht, muss dann im Laufe des Verwertungsverfahrens, sofern sich die Parteien nicht einigen, Gütertrennung eintreten.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen die Gutheissung der vorgeschlagenen Lösung. Diese bringt allerdings die Änderung verschiedener weiterer Bestimmungen mit sich. Ich habe schon vorher darauf hingewiesen. Gutheissung unserer Lösung bedeutet vor allem Zustimmung zu Artikel 230, dann aber auch Zustimmung zu Artikel

231 in unserer Fassung, Artikel 235 Absatz 1, Artikel 185 Absatz 2 Ziffer 1, Artikel 189 sowie Artikel 193 Absatz 1 ZGB und zudem noch Zustimmung zu Artikel 68bis und zu Artikel 68ter SchKB.

Angenommen – Adopté

Art. 231

Antrag der Kommission

Abs. 1

Für alle übrigen Schulden haftet ein Ehegatte nur mit seinem Eigengut und der Hälfte des Wertes des Gesamtgutes.

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 231

Proposition de la commission

Al. 1

Pour toutes les autres dettes chaque époux ne répond que sur ses biens propres et sur la moitié de la valeur des biens communs.

Al. 2

Biffer

Al. 3

Selon le projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 232 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 232 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 235 Abs. 1

Antrag der Kommission

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung bestehen zwischen Gesamtgut und Eigengut Ersatzforderungen, wenn Schulden, die die eine Vermögensmasse belasten, mit Mitteln der andern bezahlt worden sind.

Art. 235 al. 1

Proposition de la commission

(Ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 238 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Hänsenberger

Solche Vereinbarungen dürfen den Nachkommen einen Viertel des Gesamtgutes nicht entziehen.

Art. 238 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Hänsenberger

De telles conventions ne peuvent porter atteinte à la remise aux descendants du quart des biens communs.

Hänsenberger: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Arnold: Darf ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie hier den Pflichtteilschutz für alle Nachkommen vorsehen? Hier haben Sie die Lösung, die Sie vorher abgelehnt haben. Ich gebe zu: Wir sind hier bei der Gütergemeinschaft, aber ganz folgerichtig wäre gewesen, wenn man auch den Pflichtteilschutz für alle Nachkommen bei der Vorschlagszuweisung im Rahmen der Errungenschaftsbeteiligung eingeführt hätte. Ich glaube, dass wir nach einigen Jahren feststellen werden, das sei eine Lücke. Es würde mich nicht wundern, wenn das Bundesgericht diese Lücke gelegentlich durch die Judikatur schliessen würde.

Cavelty, Berichterstatter: Dann wird Herr Arnold in einem Bundesgerichtsentscheid zitiert werden!

Angenommen – Adopté

Art. 239 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 239 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 241 Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Hänsenberger, Moll)

Streichen

Art. 241 al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Hänsenberger, Moll)

Biffer

Cavelty, Berichterstatter: Hier haben wir die gleiche Situation wie bei Artikel 213. – Herr Hänsenberger zieht seinen Antrag zurück.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 241a und Art. 245

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 241a et art. 245

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 134 Abs. 2

Antrag der Kommission

..., behält den bei der Heirat ...

... wieder führen will.

Art. 134 al. 2

Proposition de la commission

... vouloir reprendre son nom de célibataire ou le nom qu'il portait avant le mariage.

Angenommen – Adopté

Art. 149 Abs. 2

Antrag der Kommission

..., behält den bei der Heirat ...

... wieder führen will.

Art. 149 al. 2

Proposition de la commission

... vouloir reprendre son nom de célibataire ou le nom qu'il portait avant le mariage.

Angenommen – Adopté

Art. 270 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Sind sie nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter oder, wenn dies infolge früherer Eheschliessung einen Doppelnamen führt, den ersten Namen.

Minderheit

(Bührer)

Streichen

Art. 270 al. 2

Proposition de la commission

Majorité

L'enfant dont la mère n'est pas mariée avec le père acquiert le nom de famille de la mère ou, lorsque celle-ci porte un double nom suite à un mariage conclu antérieurement, le premier de ces deux noms.

Minorité

(Bührer)

Biffer

Frau Bührer: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 471 Abs. 2 und Art. 473 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 471 al. 2 et art. 473 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 612a

Antrag der Kommission

Abs. 1

...zugeteilt wird. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 3

An Räumlichkeiten, in denen der Erblasser einen Beruf oder ein Gewerbe ausübte und die ein Nachkomme zu dessen Weiterführung benötigt, kann der überlebende Ehegatte diese Rechte nicht beanspruchen.

Art. 612a*Proposition de la commission**Al. 1*

... en imputation sur sa part. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 3

Le conjoint survivant ne peut faire valoir ses droits sur les locaux dans lesquels le défunt exerçait une profession ou exploitait une entreprise s'ils sont nécessaires à un descendant pour continuer cette activité.

Cavelty, Berichterstatter: Dieser Artikel geht parallel zu Artikel 216.

*Angenommen – Adopté***Art. 612b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 612b*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 665 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Änderungen am Grundeigentum, die von Gesetzes wegen durch Gütergemeinschaft oder deren Auflösung eintreten, werden auf Anmeldung eines Ehegatten hin im Grundbuch eingetragen.

Art. 665 al. 3*Proposition de la commission*

Les mutations qui résultent par effet de la loi d'une communauté de biens ou de sa dissolution sont inscrites au registre foncier à la réquisition d'un des époux.

*Angenommen – Adopté***Art. 8a¹***Antrag der Kommission**Mehrheit*

...gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle den Namen, den sie vor der Heirat trug, dem Familiennamen voranstellen.

Minderheit

(Bührer)

...gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trug, wieder annehmen.

Art. 8a¹*Proposition de la commission**Majorité*

... à l'officier de l'état civil vouloir faire précéder le nom de famille du nom qu'elle portait avant le mariage.

Minorité

(Bührer)

... à l'officier de l'état civil vouloir reprendre son nom de célibataire ou le nom qu'elle portait avant le mariage.

Art. 8a*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Hänsenberger)

Streichen

Art. 8a*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Hänsenberger)

Biffer

Cavelty, Berichterstatter: Frau Bührer und Herr Hänsenberger ziehen ihre Anträge zurück.

*Angenommen – Adopté***Art. 9d Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9d al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 9e Abs. 1***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Ehegatten, die unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung stehen, ohne diesen Güterstand ehevertraglich geändert zu haben, können bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Güterrechtsregisteramt an ihrem Wohnsitz vereinbaren, dass sie die Güterverbindung beibehalten wollen; das Güterrechtsregisteramt führt ein Verzeichnis der Beibehaltungserklärungen, das jedermann einsehen kann.

Minderheit

(Meier Josi, Bauer, Bührer, Hänsenberger)

... des neuen Rechts durch Ehevertrag vereinbaren, dass sie diesen Güterstand beibehalten wollen. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 9e al. 1*Proposition de la commission**Majorité*

Les époux qui vivaient sous le régime ordinaire de l'union des biens, sans l'avoir modifié par contrat de mariage, peuvent, par une déclaration commune présentée au préposé au registre des régimes matrimoniaux de leur domicile au plus tard dans l'année à compter de l'entrée en vigueur du nouveau droit, convenir de demeurer soumis à ce régime; le préposé au registre tient une liste officielle de ces déclarations, que chacun peut consulter.

Minorité

(Meier Josi, Bauer, Bührer, Hänsenberger)

..., sans l'avoir modifié par contrat de mariage, peuvent, par contrat de mariage conclu au plus tard dans l'année à compter de l'entrée en vigueur du nouveau droit, convenir de demeurer soumis à ce régime. (Biffer le reste de l'alinéa)

Cavelty, Berichterstatter: Sollen jene Ehegatten, die den bisherigen Güterstand der Güterverbindung beibehalten wollen, die Beibehaltungserklärung in Form eines formellen Ehevertrages vor dem Notar oder durch blosse Schriftlich-

keit abgeben können? Das ist der Unterschied zwischen Mehrheit und Minderheit.

Für die Mehrheit, d. h. für eine blosse gemeinsame schriftliche Erklärung ohne Notar, spricht das Moment der Einfachheit. Es geht hier ja nur um einen Satz, etwa in dem Sinn: «Wir wollen weiterhin bei der Güterverbindung bleiben.» Für diesen Satz braucht es nach unserer Meinung keinen Notar. Zudem könnte es abstimmungspolitisch wichtig sein, wenn man sagen kann, die Beibehaltung gehe ohne Komplikationen. Das ist die Überlegung der Mehrheit.

Der Minderheit geht es aber darum, dass der Notar die Parteien auch berät, wenn er die Urkunde aufstellt. Ich neige persönlich zur Meinung der Mehrheit, ohne daraus eine grosse Geschichte zu machen. Wichtig ist, dass die Beibehaltungserklärung – nach der unbestrittenen Formulierung unserer Kommission – schon vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgegeben werden kann.

Noch eine Klarstellung für die Materialien: Wird die Güterverbindung beibehalten, so gelten auch die entsprechenden Bestimmungen des SchKG für diesen Güterstand.

Ich bitte um Zustimmung zur Mehrheit.

Frau **Meier Josi**, Sprecherin der Minderheit: Auch für mich ist dieser Artikel nicht eine Prestigefrage. Herr Cavetty hat ja das Hauptproblem schon erwähnt. Es geht hier um eine Frage der Beratung.

Es ist das Ziel einer Revision, neue Verhältnisse herbeizuführen. Im Dienste der Rechtssicherheit sollte vor allem möglichst bald dafür gesorgt werden, dass eine Grosszahl aller Verhältnisse unter den neuen Regeln steht. Übergangsregeln, welche diesem Ziel widersprechen, sollten also an sich grundsätzlich vermieden werden. Die Mehrheitslösung widerspricht diesem Ziel. Nur mit einem Ehevertrag sollte man sich dem neuen Recht entziehen können.

Die Vertreter der Mehrheit haben oft geltend gemacht, dass ja 1912 beim Übergang vom alten Recht zum neuen auch eine blosse Erklärung genügt habe. Dieser Vergleich hinkt aber. Es ging damals darum, den Übergang zum damaligen neuen Recht zu erleichtern: Dafür wurde eine blosse Erklärung vorgesehen und nicht ein Ehevertrag. Hier geht es aber um die revisionsfeindliche Beibehaltung des alten Rechtes, und da besteht kein genügender Grund, sie mit einer blosen schriftlichen Erklärung zu erleichtern. Es ist überdies sehr wichtig, dass Ehegatten, welche beschliessen, dem alten Recht unterstellt zu bleiben, die Konsequenzen dieser Unterstellung kennen lernen. Mich dünkt also, dass eine Beratung durch Fachleute wirklich wünschbar wäre. Es geht ja hier nicht um Gatten, die sich früher schon intensiv mit dem Güterrecht auseinandergesetzt haben, sondern um jene, die keinen Vertrag gemacht haben, die einfach dem Gesetz unterstellt waren und die sich vielfach gar keine Überlegungen dazu gemacht haben. Wir sehen in den Beratungen immer wieder, dass die Leute ja überhaupt keine Vorstellungen haben von den heutigen Regelungen. Alles, was sie kennen, ist die Vorschlagsregelung ein Drittel/zwei Drittel. Sonst wissen sie nichts vom heutigen Güterrecht.

Ich erinnere auch daran, dass bis jetzt Eheverträge noch einer vormundschaftlichen Zustimmung bedürfen. Sie entfällt zukünftig, was das Verfahren vereinfacht. Es stimmt schon, dass der Vertrag in vielen Fällen nur einen einfachen Satz enthalten müsste; aber es steht auch fest, dass gerade dafür keine hohen Gebühren verlangt werden könnten.

Was die Gebühr rechtfertigt, ist die Zeit der Beratung. Diese Beratung brauchen Ehegatten, um zu wissen, welche Vorteile sie durch Festhalten am alten Güterrecht verpassen. Ich befürchte, dass da zum Teil ein Druck ausgeübt werden könnte. Dieser Druck kann natürlich dann sehr leicht dazu führen, dass ein Papier unterschrieben wird. Wenn es aber zugeständenermasser das formale Hindernis des Ehevertrages braucht, um beim alten Recht zu bleiben, dann müssen sich die Gatten der (dem Notar vorgeschriebenen) Beratung unterziehen, und ein Druck wird weniger schnell wirksam sein.

Deswegen bitte ich Sie trotz allem, noch zu überlegen, ob es

nicht vernünftiger wäre, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Bundesrat **Friedrich**: Im Interesse der Einfachheit bin ich der Auffassung, dass Sie der Kommissionsmehrheit folgen sollten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	16 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2bis

Hat der Ehevertrag keine Rechtskraft gegenüber Dritten, so gelten im Verhältnis zu ihnen fortan die Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung.

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2^{bis}

Si le contrat de mariage ne produisait pas d'effets à l'égard des tiers, les époux sont désormais soumis dans leurs rapports avec eux au régime de la participation aux acquêts.

Art. 10a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Eventualanträge Meier Josi

(falls Minderheitsantrag zu Art. 9e unterliegt)

Schlusstitel Art. 10 Abs. 2 und 3

² Für das Sondergut der Ehegatten gelten inskünftig die neuen Vorschriften über die Gütertrennung (bisher Abs. 3).

³ Vereinbarungen über die Vor- und Rückschlagsbeteiligung bei der Güterverbindung dürfen die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Nachkommen nicht beeinträchtigen. (bisher Art. 10a Abs. 1 Fassung NR).

Art. 10a

b. Rechtskraft gegenüber Dritten

¹ Dritten kann der Güterstand nur entgegengehalten werden, wenn sie ihn kennen oder kennen sollten (bisher Art. 10 Abs. 2).

² Hat der Ehevertrag keine Rechtskraft gegenüber Dritten, so gelten im Verhältnis zu ihnen fortan die Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung (bisher Art. 10 Abs. 2bis Fassung Kommission SR).

Art. 10a' (neu)

b. Unterstellung unter das neue Recht

¹ Ehegatten, die unter Güterverbindung stehen, diesen Güterstand aber ehevertraglich geändert haben, können bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechtes durch blosse Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Güterrechtsregisteramt an ihrem Wohnsitz vereinbaren, ihre Rechtsverhältnisse dem neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstellen zu wollen.

² In diesem Falle gilt die vertragliche Beteiligung am Vorschlag inskünftig für die Gesamtsumme des Vorschlages

beider Ehegatten, sofern nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart wird (bisher Art. 10a Abs. 2 Entwurf Bundesrat).

Propositions subsidiaires Meier Josi

(en cas de rejet de la proposition de minorité à l'art. 9)

Titre final art. 10, 2^e et 3^e al.

² Les biens réservés des époux seront désormais soumis aux règles de la séparation des biens de la loi nouvelle (jusqu'ici 3^e al.).

³ Les conventions modifiant la répartition du bénéfice ou du déficit dans le régime de l'union des biens ne peuvent porter atteinte à la réserve des descendants non communs (jusqu'ici art. 10a, 1^{er} al., texte CN).

Art. 10a

b. Effets à l'égard des tiers

¹ Ces régimes ne sont opposables aux tiers que s'ils en ont ou devaient en avoir connaissance (jusqu'ici art. 10, 2^e al.).

² Si le contrat de mariage ne produisait pas d'effets à l'égard des tiers, les époux sont désormais soumis dans leurs rapports avec eux au régime de la participation (jusqu'ici art. 10, al 2^{bis}, texte commission du CE).

Art. 10 a' (nouveau)

b. Soumission au droit nouveau

¹ Lorsque les époux, qui sont soumis à l'union des biens, ont modifié ce régime par un contrat de mariage, ils peuvent, par une déclaration commune présentée au préposé au registre des régimes matrimoniaux de leur domicile au plus tard dans l'année à compter de l'entrée en vigueur du nouveau droit, convenir de se soumettre au régime de la participation aux acquêts.

² Dans ce cas, la répartition conventionnelle du bénéfice s'applique désormais à la somme des bénéfices des deux époux, sauf stipulation contraire dans un contrat de mariage (jusqu'ici art. 10a, 2^e al., projet du Conseil fédéral).

Cavelty, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat eine bedeutende Änderung eingefügt. Bereits der Bundesrat sah in seinem Entwurf vor, dass das bisherige Recht weiterhin gelten solle, wenn die Ehegatten Gütergemeinschaft oder Gütereinheit vereinbart hatten. Haben die Ehegatten Gütertrennung vereinbart, sollen die neuen Bestimmungen über die Gütertrennung gelten, da diese im wesentlichen sich mit denjenigen des alten Rechtes decken, aber besser mit den allgemeinen Wirkungen des neuen Rechtes übereinstimmen.

Neu hat nun der Nationalrat beschlossen, dass auch jene Verhältnisse dem alten Recht unterstellt bleiben, bei welchen die Ehegatten durch Ehevertrag bloss den ordentlichen Güterstand der Güterverbindung abgewandelt haben. Frau Meier hat heute einen Antrag eingereicht, der darauf Bezug nimmt. Wenn ich den Antrag richtig verstehe, geht es um folgendes: Es soll auch hier keine formelle Erklärung durch eine Urkunde verlangt werden, nachdem man im vorhergehenden Artikel auch bei der einfachen Erklärung geblieben ist. Wenn das der Sinn des Antrages wäre, könnte ich nichts dagegen einwenden. Der Antrag konnte aber in der Kommission nicht beraten werden. Es scheint mir deshalb vorgezogen zu sein, abschliessend dazu Stellung zu nehmen.

Frau **Meier Josi**: Der Präsident der Kommission hat meinen Antrag richtig verstanden. Sie haben jetzt gerade mit Ihrem vorherigen Entscheid beschlossen, dass man ausserordentlich leicht erklären kann, man wolle beim alten Recht bleiben. Ich bedaure das, aber das habe ich zu akzeptieren. Dann müssten Sie eigentlich logischerweise jetzt auch meinem neuen Antrag zustimmen und andererseits erleichtern, dass Leute, die unter heutigem Recht Verträge abgeschlossen haben, sich auch sehr leicht dem neuen Recht unterordnen können.

Erschrecken Sie nicht wegen der Länge des Antrages. Das Neue reduziert sich wirklich auf Artikel 10a'. Der restliche Text bedeutet nur eine Neugliederung. Der Antrag ist von den Experten des Departementes überprüft worden.

Und nun zum Inhalt der Änderung: Nach dem jetzigen Text können sich jene Eheleute, die nach bisherigem Recht im ordentlichen Güterstand verblieben sind, aber irgend etwas bei der Vorschlagsteilung abgeändert haben, nur mit komplizierteren Verträgen dem neuen Recht unterstellen.

Mein Antrag will die Unterstellung mit der blossen Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung ermöglichen. Es scheint mir, dass Sie einem solchen Antrag mit Leichtigkeit sollten folgen können.

Bundesrat Friedrich: Ich glaube, ich kann dem Antrag von Frau Meier zustimmen. Wenn ich ihn richtig verstehe, ist materiell neu nur der Artikel 10a'. Der Rest ist reine systematische Umstellung.

Materiell bedeutet der Antrag, dass die Unterstellung der ehevertraglich geänderten Güterverbindung unter das neue Recht für eine Übergangszeit erleichtert und gefördert wird, indem nicht ein Ehevertrag dazu nötig ist, sondern die blosser Erklärung gegenüber dem Güterrechtsregisterführer genügt. Damit haben wir eine Parallele zu Artikel 9e. Das scheint mir sinnvoll zu sein.

Cavelty, Berichterstatter: Es ist mir einfach etwas unwohl, einen Antrag von dieser Grösse ungeprüft übernehmen zu müssen. Beim vorherigen Artikel handelt es sich um Eheleute, die keinen Ehevertrag haben. Dort soll der Güterstand formlos auch beibehalten werden können. Hier aber haben wir mit Leuten zu tun, die einen Ehevertrag unterzeichnet haben. Sie waren also schon vor dem Notar und sind dementsprechend etwas besser im Bild. Warum sollen diese nicht einer grösseren Formalität unterstellt werden? Um nicht etwas ungeprüft entgegennehmen zu müssen, beantrage ich Ablehnung des Antrages. Damit böten wir dem Nationalrat auch die Möglichkeit, den Antrag näher zu prüfen.

Le président: M. Cavelty disait qu'il lui était difficile de se prononcer parce que l'amendement venait d'être présenté. Il cherchait des arguments pour le combattre. Nous nous posons la question de savoir si nous ne pourrions pas interrompre ici nos débats puisque nous pouvons reprendre l'objet demain matin. Je pense que M. Friedrich, conseiller fédéral, serait prêt à poursuivre le débat demain matin.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Die Sitzung wird für 10 Minuten unterbrochen
La séance est interrompue pendant 10 minutes*

84.322

Dringliche Interpellation Lauber

Lawinerverbauungen.

Zusätzliche Bundesbeiträge

Interpellation urgente Lauber

Ouvrages paravalanches.

Subsides fédéraux supplémentaires

Wortlaut der Interpellation vom 5. März 1984

Die schweren Schneefälle und die aussergewöhnlichen Lawenniedergänge vom Februar 1984 haben in verschiedenen Berggebieten enorme Schäden angerichtet. Durch

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	124-145
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 430

Elfte Sitzung – Onzième séance**Donnerstag, 22. März 1984, Vormittag****Jeudi 22 mars 1984, matin**

9.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Debétaz

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht**Code civil.****Effets du mariage et régime matrimonial***Differenzen – Divergences**Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 124 hiervoor – Voir page 124 ci-devant

Art. 10, 10a, 10a'*Fortsetzung – Suite*

Frau **Meier** Josi: Gestern hat der Herr Kommissionspräsident verständlicherweise meinem neuen Antrag misstraut, weil es ihm wegen der unerwarteten Programmänderung nicht möglich gewesen war, dessen Tragweite abzuschätzen.

Inzwischen hat das Departement eine kleine Aufstellung angefertigt, die Ihnen vorliegt. Sie zeigt Ihnen nochmals in der genauen Gegenüberstellung, dass die bisherigen Artikel 10 und 10a – abgesehen vom zweiten Marginale – vollständig deckungsgleich sind. Die Umstellung, die ich Ihnen mit dem Antrag vorgeschlagen habe, bringt nur eine optisch bessere und inhaltlich folgerichtiger Zusammenstellung der Artikel als bisher. Diese Arbeit hätte auch die Redaktionskommission machen können, aber es ging in einem Aufwaschen.

Nochmals zum entscheidenden neuen Artikel 10a': Er ist das Gegenstück des gestern angenommenen Artikels 9e. Mit ihm haben Sie für jene Eheleute, die heute unter dem unveränderten ordentlichen, gesetzlichen Güterstand der Güterverbindung stehen, eine ganz leichte Beibehaltungsgewähl, nämlich die blosse schriftliche Erklärung.

Ich schlage Ihnen nur konsequent vor, einer begrenzten Kategorie von Eheleuten den umgekehrten Schritt vom alten zum neuen Recht formal zu erleichtern. Es geht um jene Eheleute, die zwar den ordentlichen Güterstand der Güterverbindung nicht verliessen, aber durch Vertrag etwas daran geändert haben, indem sie zum Beispiel bei der Güterliquidation zwischen Mann und Frau statt dem Verhältnis 2 zu 1 das für die Frau günstigere Verhältnis 1 zu 1 wählten. Diese Leute wollten also Verbesserungen des neuen Rechtes vorwegnehmen. Heute holen wir sie mit dem neuen Recht ein oder überholen sie noch etwas. Sie sollten nun nicht mit Formerschwernissen für ihre Vorarbeit bestraft werden. Das neue Recht bringt schliesslich noch eine Reihe anderer Vorteile. Diese Vorteile sollten sich schon bisher güterrechtsbewusste Ehegatten gemäss meinem Vorschlag durch eine blosse schriftliche Erklärung sichern können.

Wie gestern ausgeführt, hat eine Gesetzesrevision zum Ziel, eine Norm allgemein zu verändern. Vernünftigerweise sollte bei aller Rücksicht auf eingespielte Verhältnisse das jeweilige Übergangsrecht den Übergang erleichtern und nicht behindern. Schon die Rechtssicherheit verlangt das. Diesem Anliegen kommt mein Vorschlag entgegen. Der Vorschlag ist übrigens alles andere als brandneu. Ein Blick auf die Fahne hilft Ihnen, Ihre Erinnerung aufzufri-

schen. Wie der Bundesrat hat nämlich auch der Ständerat nach Artikel 10a Absatz 1 in der ersten Beratung alle Ehegatten mit Verträgen, bei denen nur die Vorschlagsteilung des ordentlichen Güterstandes geändert war, fugenlos dem neuen Recht unterstellt.

Der Nationalrat hat diese automatische Unterstellung widerrufen. Auch für die bloss retouchierten Güterverbindungsverhältnisse bleibt nach nationalrätlicher Version das bisherige Recht grundsätzlich vorbehalten. Das gilt sogar dort, wo Ehegatten bei einer Rückkehr in die Schweiz bloss gütervertraglich erklärten, dass sie sich dem hiesigen Recht unterstellen wollen. Mein Antrag akzeptiert die vom Nationalrat vorgenommene Änderung, aber er erleichtert solchen Leuten mindestens den Schritt zum neuen Recht. Ich bitte daher nochmals um Zustimmung.

Cavelty, Berichterstatter: Was Frau Meier eben gesagt hat, wurde gestern von der Kommission geprüft und kann hier im Rat bestätigt werden. Es handelt sich tatsächlich lediglich um eine Weiterziehung des gestern beschlossenen Prinzipes bei Artikel 9e. Diese relativ einfache Situation brachte es aber mit sich, dass man aus gesetzkosmetischen Gründen den ganzen Artikel 10 umstellen wollte. Sie sehen es aus den Pfeilen auf dem verteilten Blatt. Das bedeutet aber gar nichts Neues. Neu ist nur der Satz bei Artikel 10a', wonach eben die Formerleichterung von Artikel 9 auch hier gelten soll.

Ich bitte im Namen der einstimmigen Kommission um Zustimmung und danke Frau Meier für ihre Aufmerksamkeit, dass sie dieses Härlein in der Suppe entdeckt hat.

Le président: M. Friedrich n'ayant rien à ajouter, j'en déduis que le Conseil fédéral adhère à la proposition de Mme Meier Josi.

*Angenommen gemäss Antrag Meier Josi**Adopté selon la proposition Meier Josi***Art. 271a***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Festhalten

Minderheit

(Bauer, Bühler, Meier Josi)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 271a*Proposition de la commission**Majorité*

Maintenir

Minorité

(Bauer, Bühler, Meier Josi)

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Ich spreche, wenn Sie erlauben, zu Artikel 271a. Hier zieht die Kommissionmehrheit die Konsequenzen und zieht ihren Antrag zurück. Es geht da um eine Parallele zu Artikel 169 bezüglich der Wohnung der Familie. Wir haben uns in bezug auf das Prinzip gestern entschieden.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit**Adopté selon la proposition de la minorité***Art. 68bis***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Wird ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte betrieben, so sind der Zahlungsbefehl und alle Betreibungsurkunden auch dem anderen Ehegatten zuzustellen; das Betreibungs-

amt holt diese Zustellung unverzüglich nach, wenn erst im Laufe des Verfahrens geltend gemacht wird, dass der Schuldner der Gütergemeinschaft untersteht.

Abs. 2

Jeder Ehegatte kann Rechtsvorschlag erheben. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2bis

Will der Schuldner oder sein Ehegatte nur geltend machen, dass nicht das Gesamtgut, sondern lediglich das Eigengut und der Anteil des Schuldners am Gesamtgut hafte, so hat er den Rechtsvorschlag zu begründen.

Abs. 3

Streichen

Abs. 4

Streichen

Art. 68^{bis}*Proposition de la commission***Al. 1**

Lorsque la poursuite est dirigée contre un époux placé sous un régime de communauté, le commandement de payer et tous actes de poursuite doivent être notifiés aussi au conjoint du débiteur; s'ils n'apparaît qu'au cours de la procédure que le débiteur est placé sous un régime de communauté, l'office procède sans délai à cette notification.

Al. 2

Chaque époux peut faire opposition au commandement de payer. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2^{bis}

Si l'époux débiteur ou son conjoint se borne à prétendre que seuls répondent de la dette les biens propres du débiteur et sa part aux biens communs, il doit motiver son opposition.

Al. 3

Biffer

Al. 4

Biffer

Art. 68ter*Antrag der Kommission***Abs. 1**

Jeder Ehegatte kann im Widerspruchsverfahren (Art. 106 bis 109 SchKG) geltend machen, dass ein gepfändeter Wert zum Eigengut des Ehegatten des Schuldners gehört.

Abs. 2

Beschränkt sich die Betreuung neben dem Eigengut auf den Anteil des Schuldners am Gesamtgut, so kann sich überdies jeder Ehegatte im Widerspruchsverfahren (Art. 106 bis 109 SchKG) der Pfändung von Gegenständen des Gesamtgutes widersetzen.

Abs. 3

Wird die Betreuung auf Befriedigung aus dem Eigengut und dem Anteil am Gesamtgut fortgesetzt, so richtet sich die Pfändung und die Verwertung des Anteils am Gesamtgut nach Artikel 132 und nach der dazu gehörigen Ausführungsverordnung.

Abs. 4

Der Anteil eines Ehegatten am Gesamtgut kann nicht versteigert werden.

Abs. 5

Die Aufsichtsbehörde in Betreuungssachen kann beim Richter die Anordnung der Gütertrennung verlangen.

Art. 68^{ter}*Proposition de la commission***Al. 1**

Chaque époux peut, par la voie de la procédure de revendication (art. 106 à 109 LP), prétendre qu'un bien saisi fait partie des biens propres du conjoint du débiteur.

Al. 2

Lorsque la poursuite ne porte que sur les biens propres du débiteur et sa part aux biens communs, chaque époux peut en outre, par la voie de la procédure de revendication (art. 106 à 109 LP), s'opposer à la saisie des biens communs.

Al. 3

Si la poursuite se continue sur les biens propres du débiteur et sur sa part aux biens communs, la saisie et la réalisation de cette part sont régies par l'article 132 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite et l'ordonnance y relative.

Al. 4

La part d'un époux aux biens communs ne peut être vendue aux enchères.

Al. 5

L'autorité de surveillance de la poursuite peut requérir le juge d'ordonner la séparation de biens.

Cavelty, Berichterstatter: Es handelt sich hier um eine Komplettierung der neuen Variante, die wir in Artikel 230 bezüglich der Haftung bei der Gütergemeinschaft geschaffen haben. Artikel 68bis und Artikel 68ter, mit den dort vermerkten Streichungen, bilden – wie ich schon gestern gesagt habe – einen Teil der neugewählten Haftungsvariante. Ich bitte um Zustimmung zu diesen Anträgen.

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national*

83.004

Zivilschutz. Zwischenbericht**Protection civile. Rapport intermédiaire**

Bericht des Bundesrates vom 31. Januar 1983 (BBI I, 1333)

Rapport du Conseil fédéral du 31 janvier 1983 (FF I, 1307)

Beschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 1983

Décision du Conseil national du 15 décembre 1983

Antrag der Kommission

Kenntnisnahme vom Bericht

Proposition de la commission

Prendre connaissance du rapport

Matossi, Berichterstatter: Am 23. Februar dieses Jahres behandelte unsere Kommission den Zwischenbericht des Bundesrates zum Stand des Zivilschutzes vom 31. Januar 1983. Anstoss zu diesem Bericht gab ein Postulat, das Herr Nationalrat Humbel zusammen mit 23 Mitunterzeichnern in der Sommersession 1980 einreichte und welches am 16. Juni überwiesen wurde. Es folgten zwei weitere parlamentarische Vorstösse in Form von Interpellationen in der Wintersession 1981; im gleichen Jahr befasste sich eine Sektion der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates mit dem Bundesamt für Zivilschutz.

Ich werde als Einführung zu diesem Thema ein paar Worte zum Stellenwert des Zivilschutzes im Rahmen unserer Lan-

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1984
Date	
Data	
Seite	148-149
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 432

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht
Code civil.
Effets du mariage et régime matrimonial

Siehe Seite 148 hiervor – Voir page 148 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 17. September 1984

Décision du Conseil national du 17 septembre 1984

Différences – Divergences

Art. 216 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 216 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Der Nationalrat hat diese Woche bei allen wesentlichen Differenzen unserem Rat zugestimmt. Geblieben sind drei mehr oder weniger formelle bzw. redaktionelle Unterschiede. Unsere Kommission hat sich heute damit befasst und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat bei diesen kleinen Differenzen zuzustimmen.

Die erste Differenz befindet sich bei Artikel 216 Absatz 3. Es geht um die Möglichkeit des überlebenden Ehegatten, die Nutzniessung oder ein Wohnrecht am Haus oder an der Wohnung zu verlangen, die dem Ehegatten gehört hatte und worin die beiden Ehegatten gelebt haben. Der Absatz 3 schliesst diese Möglichkeit aus, wenn es sich um Räumlichkeiten handelt, in denen der Erblasser einen Beruf oder ein Gewerbe ausübte und die ein Nachkomme zu dessen Weiterführung benötigt. Soweit besteht zwischen den Räten keine Differenz.

Der Nationalrat fügte in Übernahme des ursprünglichen Textes des Bundesrates folgende Präzisierung hinzu. «Die Vorschriften des bürgerlichen Erbrechts bleiben vorbehalten.»

Wir beantragen einstimmig, dieser Beifügung des Nationalrates zuzustimmen.

Bundesrat **Friedrich**: Ich muss, damit Klarheit besteht, eine Erklärung abgeben: Dieser Vorbehalt des bürgerlichen Erbrechts stand ursprünglich in der bundesrätlichen Version und ist dann weggefallen. Der Text des Nationalrates hat zur Folge, dass nur die Nachkommen geschützt werden und nicht auch die weiteren Erben. Das bürgerliche Erbrecht schützt aber auch die weiteren Erben, und wir wollen nicht mit dem Güterrecht gewissermassen das bürgerliche Erbrecht unterlaufen.

Angenommen – Adopté

Art. 231, Randtitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 231, titre marginal

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Die zweite Differenz betrifft das Marginale bei Artikel 231. Nach unserer Fassung hiess das Marginale «Eigenschulden», und der Nationalrat modifizierte nun dieses Wort zu «Eigenschulden». Die Kommission ist ebenfalls einstimmig für Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 612a Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 612a al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Cavelty, Berichterstatter: Hier geht es um die gleiche Zufügung wie bei Artikel 216 Absatz 3. «Die Vorschriften des bürgerlichen Erbrechts bleiben vorbehalten.» Wir sind auch hier einstimmig in der Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Cavelty, Berichterstatter: Damit sind sämtliche Differenzen bereinigt. Das Gesetz kann am Schluss dieser Session der Schlussabstimmung unterbreitet werden. Dies gibt mir Gelegenheit, Herrn Bundesrat Furgler, der dieses Vorhaben begann, und Herrn Bundesrat Friedrich, der es vollendete, und ihren Mitarbeitern für die grosse und wichtige Arbeit herzlich zu danken.

83.061

Schuljahresbeginn. Volksinitiative
Début de l'année scolaire.
Initiative populaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 17. August 1983 (BBl III, 761)

Message et projet d'arrêté du 17 août 1983 (FF III, 789)

Beschluss des Nationalrates vom 21. März 1984

Décision du Conseil national du 21 mars 1984

Antrag der Kommission

Mehrheit

Art. 2 Abs. 2

.....

Art. 27 Abs. 3bis

Für die Zeit des obligatorischen Schulunterrichts beginnt das Schuljahr zwischen Mitte August und Mitte September.

Minderheit (Stucki)

Art. 2

Streichen

Art. 3

... die Volksinitiative zu verwerfen. (Rest des Artikels streichen)

Proposition de la commission

Majorité

Art. 2 al. 2

... ..

Art. 27 al. 3^{bis}

Pendant la période de la scolarité obligatoire, l'année scolaire débute entre la mi-août et la mi-septembre.

Minorité (Stucki)

Art. 2

Biffer

Art. 3

... de rejeter l'initiative populaire. (Biffer le reste de l'article)

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	462-462
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 873

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Wahlen in ständige Kommissionen
Elections dans des Commissions permanentes

Aussenwirtschaftskommission
Commission du commerce extérieur

Ergebnis der Wahl – Résultat du scrutin

Ausgeteilte Stimmzettel / Bulletins délivrés	44
eingelangt / rentrés	38
leer / blancs	0
ungültig / nuls	0
gültig / valables	38
absolutes Mehr / majorité absolue	20
Es wird gewählt / Est élu	
Herr Lauber	mit 38 Stimmen

Le président: Je félicite M. Lauber de cette élection brillante, sans campagne préalable, et je remercie son prédécesseur, M. Hans Meier, des services rendus.

Schluss der Sitzung um 13.40 Uhr
La séance est levée à 13 h 40

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Freitag, 5. Oktober 1984, Vormittag
Vendredi, 5 octobre 1984, matin
8.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Debétaz

83.060

Landesmuseum. Zweigstelle Prangins VD
Musée national. Siège romand Prangins VD

Siehe Seite 107 hiervor – Voir page 107 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 20. September 1984
 Décision du Conseil national du 20 septembre 1984

B

Bundesbeschluss betreffend die Errichtung eines Schweizerischen Landesmuseums
Arrêté fédéral concernant la création d'un musée national suisse

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	42 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

83.061

Schuljahresbeginn. Volksinitiative
Début de l'année scolaire. Initiative populaire

Siehe Seite 473 hiervor – Voir page 473 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1984
 Décision du Conseil national du 5 octobre 1984

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	27 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht
Code civil.
Effets du mariage et régime matrimonial

Siehe Seite 148 hiervor – Voir page 148 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 17. September 1984
 Décision du Conseil national du 17 septembre 1984

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	33 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	591-591
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 905

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.